FRITZ KERN

GOTTESGNADENTUM UND WIDERSTANDSRECHT

FRITZ KERN

GOTTESGNADENTUM UND WIDERSTANDSRECHT IM FRÜHEREN MITTELALTER

ZUR ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DER MONARCHIE

SECHSTE AUFLAGE
UNVERÄNDERTER NACHDRUCK
DER ZWEITEN AUFLAGE VON 1954
HERAUSGEGEBEN VON RUDOLF BUCHNER

1973

WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT
DARMSTADT

Bestellnummer: 129

© 1954 by Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
Druck und Einband: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
Printed in Germany

ISBN 3-534-00129-X

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort XI

I. DAS GOTTESGNADENTUM 1

§ 1. Das monarchische Prinzip 3
Genossenschaftsvorsteher und Herrscher 4. Alle Gewalt aus Gott 6. Verwandtschaft der geistlichen und weltlichen Obrigkeit 8. Kein Herrscher ganz aus eigenem Recht 10. „Souveränität" des Rechts 11. Gegensatz zum späteren Gottesgnadentum 12.

§ 2. Das germanische Geblütsrecht 13
Es gibt ursprünglich keinen ‚geborenen' Herrscher 13. Königtum und Geblütsrecht 15. Das „Mana" des Herrschers 16. Der Königszauber mächtiger als Zweckmäßigkeit 18. Die lange Haartracht des Königs 20. Das Geblütsrecht im deutschen Hochmittelalter 22. Das karlingische Geblüt im Hochmittelalter 25. Vorrecht der „Purpurgeborenen" 27. Beginn des fürstlichen Ebenbürtigkeitsrechtes 29. Das fürstliche Ebenbürtigkeitsrecht 30. Steigerung des Geblütsrechts zum Erbrecht 33. Erbteilungen im Frankenreich 34. Apanagierung 35. Aufkommen der Individualsukzession 36. Thronrecht der Bastarde. Sieg der Primogenitur 39. Entstehung des Legitimitätsprinzips 40. Das voll ausgebildete Legitimitätsprinzip 42. Der Anteil der Kirche bei der Herrschaftsbegründung 45.

§ 3. Die Herrscherweihe 46

A. Der theokratische Amtsgedanke.
Die kirchliche Sanktion des Oberhaupts 46. Die Idoneität des Herrschers 48. Absetzung wegen fehlender Macht 51. Thronfähigkeit von Unmündigen und Bastarden ? 52. Forderung nach kirchlich-sittlicher Eignung 55. Kampf gegen das »genus persecutorum« der Staufer 57. Die Kirche gegen die Sohnesfolge in Deutschland 58. Deren vorübergehende Beseitigung 60. Die Bedeutung des päpstlichen Rechts auf Weihe des Kaisers 62.

B. Die kirchliche Herrscherweihe als sakrale Handlung.
Aufkommen der Königssalbung im Abendland 64. Thronbesteigung und Weihe Pipins d. J. 66.

1. Die kirchliche Stellung der Herrscherweihe.
Die Herrscherweihe als Sakrament 68. Verwandtschaft von Herr-

scher- und Priesterweihe 71. Der König „Mittler zwischen Klerus und Volk" 72. Der „Gesalbte des Herrn" im Investiturstreit 74. Äußerlichkeiten der Königsweihe 76.

2. Die staatliche Stellung der Herrscherweihe.

Die staatsrechtliche Bedeutung der Salbung 77. Die Salbung Pipins durch den Papst 78. Dei gratia 79. Die Salbung sichert den Thron 81. Vergeistlichung aller Thronerhebungsriten 82. Die Königssalbung staatsrechtlich konstitutiv ? 84. Das Zusammenwirken von Wahl, Erbrecht und Weihe 86. Konstitutive Bedeutung der Kaisersalbung 89. Versuch, die kaiserliche Selbstkrönung einzuführen 90. Papstrecht und Erbrecht bei Kaiser- und Königtum 92.

C. Auseinandersetzung zwischen dem theokratischen Amtsgedanken und der sakralen Herrscherweihe.

Erhöhung der Staatsgewalt durch die Herrscherweihe 94. Der rex et sacerdos 96. Die Papstkirche gegen das Herrscher‚sakrament' 98. Innocenz' III. Deutung der Salbung 100. Päpstliche Wahlapprobation 101. Festhalten am Salbungssakrament in England und Frankreich 102. Der Heilzauber des Königs in Frankreich und England 104. Die ‚Kurve' des sakralen Königtums 105.

§ 4. Von den Nachwirkungen der antiken Herrschervergötterung . 106

Orientalischer Herrscherkult 106. Anbetung und Divinitas des spätantiken Kaisers 107. Eindringen der Herrschervergötterung im Abendland 110. Herrschervergötterung im Abendland bis zu den Staufern 112. Wiederaufnahme römischen Amtsstils durch die Staufer 115. Unterschied zwischen Geweihtheit und Heiligkeit 116. Mittelalterliche Herrschervergötterung und werdender Absolutismus 119.

II. DIE RECHTLICHE GEBUNDENHEIT DES HERRSCHERS . 121

§ 5. Der Herrscher und das Recht 121

Der germanische Staatszweck: Bewahrung des alten Rechts 122. Der christliche Staatszweck: Verwirklichung des göttlichen Rechts 124. Verhältnis von Gewohnheits- und Naturrecht 126. Rechtsbesserung nur im Einklang mit der Gesamtheit 128. Consensus fidelium 129.

§ 6. Die persönliche Verpflichtung des Herrschers auf das Recht 131

Krönungsgelübde 131. Die Stellung des Throngelübdes im Krönungsritual 132. Das Throngelübde als Bedingung der Anerkennung 135. Schwäche des Vertragsmotivs im Frühmittelalter 136.

III. DAS WIDERSTANDSRECHT 138

Gegensatz zwischen kräftigen Herrschern und Aristokratie 139. Praktischer Absolutismus kräftiger Herrscher 140. Rex-iustus-Lehre gegen theoretischen Absolutismus 142. Drei Arten der Lehre vom Widerstandsrecht 143.

§ 7. Das germanische Widerstandsrecht 145
Olaf Schoßkönig 145. Formen der Königsabsetzung 146. Die Wahl eines Gegenkönigs als Form der Absetzung 148. Unklare Grenze zwischen Gewalttat und Gewohnheitsrecht 150. Der Begriff der Treue 152. Opposition gegen den König aus Treue zur Krone 154. Gehorsam und Treue 157. Aufstände und Widerstandsrecht 158. Selbsthilfe als Recht 159. Anerkennung des Widerstandsrechts 163. Fehlen eines Verfahrens zur Herrscherabsetzung 165. Formlosigkeit der Wiederanerkennung eines Herrschers 166. Widerstandsbewegung gegen Heinrich IV. 168. Der sächsische Aufstand von 1073 170. Verbindung germanischer und kirchlicher Widerstandstheorie 173.

§ 8. Das kirchliche Widerstandsrecht und die Lehre vom duldenden Gehorsam 175
Urchristliche Obrigkeitslehre 176. Antinomie zwischen Widerstand und duldender Unterwerfung 178. Übergang vom leidenden zum aktiven Widerstand 181. Die Frage der aktiven Widerstandspflicht 182. Ist Empörung gegen mangelhafte Obrigkeit Pflicht? 185. Der ungerechte König als tyrannus 187. Der Herrscher unter kirchlicher Zuchtgewalt 188. Pflicht des Widerstands gegen den tyrannus 190. Die Bischöfe als Richter über den König 193. Die Absetzungen Ludwigs des Frommen 195. Kirchliches gegen germanisches Widerstandsrecht 197. Gregor VII. im Bund mit dem germanischen Widerstandsrecht 198. Päpstliches Absetzungsrecht 199. Richterrecht der Krönungsbischöfe 201. Die Lehre von der Unverantwortlichkeit des Herrschers 202. Absolute Unantastbarkeit des Herrschers 204. Germanischer Widerstand gegen die Unantastbarkeitslehre 207. Entwicklung eines schärferen Souveränitätsbegriffs 208. Der Beitrag der Kirche zum modernen Staat 210.

§ 9. Das Widerstandsrecht in seinem Verhältnis zur Volkssouveränität und zum Herrschervertrag 213
Die Lex Regia 213. Erste Einwirkung römischer Rechtssätze 214. Manegolds Lehre von der Volkssouveränität 216. Der Herrschaftsvertrag bei Manegold 218. Einfluß des Lehnsrechts 221. Absage- und Fehderecht des Vasallen 222. Der Herrscher als Arbeitnehmer des Volkes bei Manegold 224.

§ 10. Der Übergang von der Repressive zur Präventive 226
Das Gericht der Fürsten über den König 227. Die Kurfürsten als Abwähler 229. Verpflichtung des Herrschers bei Strafe der Gehorsamsentziehung 231. Das Wesentliche an der Magna Charta 233. Bildung einer Notbehörde gegen den unrechttuenden König 234. Noch keine Mitregierung der Stände 236. Der Weg zur konstitutionellen Monarchie 239.

Zusammenfassung 241
Germanische Herrscheridee. Kirchliche Obrigkeitstheorie 241. Kirchliche Widerstandstheorie 242. Absolutes Gottesgnadentum 243. Demokratischer Radikalismus. Beschränkte Monarchie 244. Wandlungen der Staatstheorie seit dem 13. Jahrhundert 246.

ANHANG

A (Anm. 26) Zum Thronfolgerecht 248
I (Anm. 33) Erbrecht und Wahlrecht 250
II (Anm. 104) Der Papst und der Thronwechsel von 751 . . . 252
III (Anm. 150) Der Anonymus von York 253
IV (Anm. 164) Dei Gratia 257
V (Anm. 175) Herrscherweihe und Herrschaftsantritt 260
VI (Anm. 263) Der Herrscher und das Recht 262
VII (Anm. 276) Rechtsfindung und Rechtsgebot 266
VIII (Anm. 280) Consensus fidelium 269
IX (Anm. 282) Meliores und Maiores 276
X (Anm. 283) Das Maß der Konsensgebundenheit des Herrschers 278
XI (Anm. 285) Widerrufung unrechtmäßiger Herrscherhandlungen 288
XII (Anm. 286) Selbstbindung des Herrschers 294
XIII (Anm. 287) Throngelübde, bis zur Karolingerzeit 298
XIV (Anm. 289) Throngelübde, seit der Karolingerzeit 302
XV (Anm. 293) Verpflichtender Charakter der Throngelübde . . 309
XVI (Anm. 294) Herrschaftsvertrag 311
XVII (Anm. 309) Widerstandsrecht im Sachsenspiegel 314
XVIII (Anm. 315) Germanische Herrscherverlassungen 317
XIX (Anm. 318) Gegenkönigtum 325
XX (Anm. 324) Vorbehaltsnatur der Treupflicht 328
XXI (Anm. 325) Gegenseitigkeit der Treupflicht 331
XXII (Anm. 351) Bellum iustum gegen den Herrscher 332
XXIII (Anm. 399) Rex und Tyrannus 334
XXIV (Anm. 404) Kirchenstrafen der Herrscher 338
XXV (Anm. 418) Ludwig des Frommen Absetzung im Jahre 833 . 341
XXVI (Anm. 419) Verlust der Thronfähigkeit durch Kirchenbuße . 344
XXVII (Anm. 422) Gottesgericht über den Herrscher 346
XXVIII (Anm. 424) Die Kirche zugunsten von Herrscherbestrafungen 348
XXIX (Anm. 425) Kirche und Königtum gegen das weltliche Widerstandsrecht 350
XXX (Anm. 430) Herrscherabsetzung 354

XXXI (Anm. 433) Tyrannenmord 356
XXXII (Anm. 441) Unverantwortlichkeit des Herrschers im 9. Jahrhundert 357
XXXIII (Anm. 444) Lehre von der unbedingten Gehorsamspflicht im 11./12. Jahrhundert 359
XXXIV (Anm. 480) Feudales Widerstandsrecht 362
XXXV (Anm. 485) Vorstufen eines weltlichen rechtsförmlichen Absetzungsverfahrens gegen Herrscher 364
XXXVI (Anm. 488) Rechtsförmliche Herrscherverurteilung in England im 13. Jahrhundert 367
XXXVII (Anm. 498) Verfassungsmäßig anerkanntes Widerstandsrecht . 369
XXXVIII (Anm. 507) Zur Magna Charta 371
Bücherverzeichnis 373
Register der Personennamen 399
Register der zitierten Quellen 407

VORWORT

Die vergleichende Verfassungsgeschichte des Mittelalters steht noch in den Anfängen. Mit nationalen Maßstäben war die Forschung auch an diesen Teil der Vergangenheit herangetreten: es leitete sie der nationale Geist, der gleichzeitig mit dem Aufschwung der Rechtsgeschichte sich im 19. Jahrhundert so mächtig entfaltete; und auch die Organisation der Studien tat ein Übriges, um bei der Betrachtung des Mittelalters gerade die großen Gemeinsamkeiten des abendländischen Lebens mehr an die Peripherie einer zunächst national abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabe zu rücken.

Nun gibt es ein Gebiet der Verfassungsgeschichte, welches mehr als alle anderen auf die Methode der Vergleichung angewiesen ist: die Ergründung der Zusammenhänge zwischen Recht und Weltanschauung. – Der Ideengeschichte der Monarchie sind die nachfolgenden Seiten gewidmet, der abendländischen Monarchie überhaupt, nicht einer einzelnen darunter. Und zwar war es meine Absicht, den Grenzstreifen zwischen Verfassungs- und Geistesgeschichte dermaßen zu durchmessen, daß der Blick nach jeder der beiden Gefilde offen bleibe, der Schritt aber sich weder nach der einen noch der andern Seite ins Partikulare verliere; vielmehr sollten die rechtlichen Grundbegriffe des abendländischen Staatswesens in ihrer allgemein gültigen Gestalt heraustreten, und da mußte den Mächten, die das Gemeinsame bedingen, Kirche, Germanentum, antike Rechts- und Bildungsüberlieferung, mehr Licht zuteil werden als den Besonderheiten einzelner Staaten oder Staatsdenker. Zweifellos aber war auch / das charakteristisch Verschiedene zu erwähnen, gerade um das Allgemeingültige schärfer hervortreten zu lassen.

Gegenstand unserer Untersuchung ist das Verhältnis von Herrscher und Volk bei der Begründung der Herrschaft, während ihrer Ausübung und bei ihrer Beendigung. Die Begriffe des Gottesgnadentums und des Widerstandsrechts bezeichneten am einfachsten und deutlichsten den Komplex der Fragen, die hier an der Grenze zwischen Theorie und Praxis des Staatslebens zu lösen sind. Freilich gehört das Gottesgnadentum als fertiger, runder Kampfbegriff erst dem absoluten Staat der Neuzeit an; aber der Inhalt dieses Begriffes bildet sich gerade im Mittelalter, und die Entstehungsgeschichte des Gottesgnadentums ist es also, in die wir hineinleuchten. Das Widerstandsrecht andrerseits ist im Mittelalter nicht

erst ein werdender, sondern schon ein fertiger, allzufertiger Begriff. Die zweifelhafte, aber so hartnäckige Existenz dieses „Rechtes" führt in die Vorgeschichte des verfassungsbeschränkten Herrschertums hinein; und so bildete für uns die Rechtsgebundenheit des Herrschers das natürliche Mittelglied zwischen den Elementen des Herrscherrechts (Gottesgnadentum) und denen des Untertanenrechts gegen den Herrscher (Widerstand). In dieser Rechtsgebundenheit erblicken wir den zentralen Gedanken der frühmittelalterlichen Monarchie.

Auf den mittelalterlichen Staat im engeren Sinn, d. h. auf die Periode des fränkischen und des feudalen Staates glaubte ich mich beschränken zu sollen, ohne die Ausblicke hier in den germanischen Freistaat, dort in den spätmittelalterlichen Ständestaat gänzlich auszuschließen. Aber eine feste Abgrenzung dieser Staatstypen gegeneinander scheint mir nötig, und gerade meine Untersuchung möchte einen Beweis dafür liefern, wie sehr diese klare Abgrenzung vonnöten ist. Der griechisch-östliche Teil der christlichen Staatenfamilie, an Kühnheit und Kraft der politischen Ideen schon damals weit hinter dem Westen zurückstehend, wurde nur an einzelnen Stellen zum Vergleich herangezogen.

Daß ich den Text selbst möglichst kurz und lesbar halten, dagegen mit der Bereitlegung des Stoffes in Anmerkungen und Anhängen nicht geizen wollte, wird der Leser hoffentlich selbst bei der Nachprüfung billigen, so daß ich mich für die, ich gebe zu, etwas unschöne Selbständigmachung der Anmerkungen und Anhänge hier nicht weiter entschuldigen möchte. Dagegen liegt es mir am Herzen, zu bekennen, daß auch die Anmerkungen und Anhänge weit davon entfernt sind, den Stoff zu erschöpfen, und häufig nur eine gedrängte Auswahl des Prägnantesten bieten können. Und wie es bei einem Stoff, der im Grunde die ganze abendländische Staatenentwicklung berührt, nicht anders sein kann, war ich von den Vorarbeiten und Ergebnissen zahlreicher Forscher abhängig und erhoffe von der Einzelforschung noch vielfache weitere Belehrung und Berichtigung. Wo ich freilich von beliebten Vorstellungen ausdrücklich abgewichen bin, wie z. B. in der Bewertung der Dei Gratia-Formel oder der Magna Charta, da glaube ich meine Auffassung auch im Einzelnen zureichend begründet zu haben. In manchen andern Punkten aber, wo ich mich herrschenden Meinungen anschloß, tat ich es mit dem Gefühl, daß sich für die Einzelforschung noch der eine oder andere Punkt verschieben wird. Überall mußte ich mich beschränken, um nicht das Ganze aus den Augen zu verlieren.

Auch für ein so grundlegendes Problem der abendländischen Geschichte, wie die Auseinandersetzung des kirchlichen und des germanischen Geistes, bietet das Grenzgebiet zwischen Verfassungsgeschichte und Ideengeschichte einen notwendigen Standort. Überall aber führt die Erkenntnis dessen, was

in Staat und Kirche gewesen ist, tief hinein in die Erforschung dessen, was das Zeitalter über Staat und Recht gedacht hat, und diese/Gedanken sind hinwiederum notwendig zur Erklärung der Tatsachen. Allerdings hat das frühe Mittelalter das Bedürfnis klarer Begriffsbildung auf rechtlichem Gebiet nicht so stark empfunden, wie (als Schüler der Kirchenväterzeit) auf religiös-dogmatischem Gebiet. Dennoch gewann das Ringen nach staatsrechtlichen Grundnormen in diesem vom theologischen Denken beherrschten Zeitalter auch für die späteren Geschicke des abendländischen Staatslebens großen, fortwirkenden Einfluß.

Für freundliche Hilfe habe ich den Herren Priv.-Doz. Dr. M. Buchner in München, Prof. Dr. E. Eichmann in Wien, Prof. Dr. A. Hofmeister in Berlin, Prof. Dr. R. Holtzmann in Gießen und Prof. Dr. Leipoldt in Münster herzlich zu danken. Prof. Dr. G. Beseler zu Kiel hat den Verfasser in manchem anregenden Schilkseer Nachbargespräch beraten. Schließlich gebührt den Beamten der Kieler Universitätsbibliothek mein aufrichtiger Dank für unermüdliche Hilfsbereitschaft. Infolge der Mobilmachung werden die noch ausstehenden Korrekturen kurz erledigt werden, und ebenso bitte ich, kleinere Lücken in dem heute eilig abgeschlossenen Bücherverzeichnis zu entschuldigen.

Dies Buch wollte ich der Universität Frankfurt a. M., an der zu wirken mir bestimmt worden ist, zu ihrer baldigen Eröffnung darbringen. Die Zeit stellt uns vor andere, weltgeschichtliche Ereignisse. Nur noch ein Gedanke lebt in uns allen vor dem Wüten des Völkerkrieges, der sich heute unabsehbar eröffnet. Möge Gott unserem Volk seine Macht auf dem Schlachtfeld bestätigen und sie ihm aufs neue leihen als ein Sonnenlehen der Kultur, zum Segen selbst denen, die es in ihrem Wahnwitz zu zerstören trachten!

Schilksee bei Kiel, den 1. August 1914. [F. Kern]

ZUR 2. AUFLAGE

Eine Neuauflage des vorliegenden Werkes bedarf keiner Rechtfertigung. Noch heute, nach 40 Jahren, behauptet es seinen Rang als eine der glänzendsten Leistungen einer zugleich staats-, rechts- und geistesgeschichtlich orientierten Geschichtsschreibung. Seine tiefdringenden Analysen mittelalterlicher Texte sind unübertroffen geblieben, mag auch im einzelnen die Forschung hier und da zu anderen Ergebnissen oder Gesichtspunkten gelangt sein.

Fritz Kern selbst hat von Anfang an die Möglichkeit einer Neuauflage im Auge gehabt. Sein Handexemplar zeigt eine Fülle von Nachträgen aller Art zu Text und Anmerkungen aus verschiedenen Zeiten seines Lebens. Sie tragen allerdings einen etwas zufälligen Charakter. Wie er Ergänzungen antraf, trug er sie ein. Eine systematische Durchsicht der Neuerscheinungen hat er nicht vorgenommen. Doch hat er die Nachträge und Ergänzungen für die englische Übersetzung von S.B.Chrimes (erschienen 1939) selbst noch einmal gesichtet, minder Wichtiges ausgeschieden und gewünschte Ergänzungen bezeichnet. Diese letzte Fassung Kerns gibt der Text im allgemeinen unverändert wieder. Es schien mir angesichts der Größe seiner wissenschaftlichen Leistung nicht angezeigt, davon abzuweichen. Wo seine Formulierung nach neueren Forschungsergebnissen unhaltbar oder fragwürdig geworden ist, habe ich es in einer Anmerkung bemerkt. Nur an ganz wenigen Stellen, wo Kern damals ungelöste, inzwischen aber erledigte Einzelfragen erörterte, habe ich einmal einen Satz gestrichen; auch das nur, wenn der Leser aus Kerns ursprünglicher Formulierung keinen Gewinn mehr ziehen konnte. Solche Streichungen sind durch [. . . . . .] angedeutet.

Auch das Vorwort Kerns habe ich unverändert beibehalten. Er selbst würde die letzten zeitbedingten Sätze zwar nie verleugnet, aber doch vielleicht nicht wiederholt haben, da er seit langem im Kampf gegen einen engen Nationalismus stand. Ein anderer hat m. E. nicht das Recht, hier verbessernd einzugreifen. Als Zeugnis seiner Stimmung beim Kriegsausbruch 1914, nicht späterer Ansichten, mögen seine Worte also verstanden werden.

Etwas mehr Freiheit habe ich mir in dem großen Anmerkungsapparat genommen, in dem der Wert des Buches nicht zuletzt liegt. Im großen und ganzen wurde auch hier die letzte von Kern hinterlassene Fassung beibehalten. Doch habe ich hin und wieder Kerns Wortlaut verändert, wo gegen seine Auffassung in Einzelfragen durchschlagende Bedenken erhoben worden sind. In der Regel habe ich mich in solchen Fällen begnügt, den Widerspruch in einem Zusatz zu vermerken. Die Quellen-Zitate sind meist nach der neuesten Ausgabe verbessert und deren Druckort ergänzt. Doch wurde davon abgesehen, wo die neue Ausgabe keinen großen Gewinn gebracht hat und die alte leichter zugänglich zu sein schien. Auch bei der Literatur sind die Seitenzahlen inzwischen erschienener Neuauflagen meist sillschweigend eingesetzt. Von den Neuerscheinungen habe ich das Wichtigste nachgetragen, soweit es mir hier zugänglich war (was für ausländische Literatur leider nur in begrenztem Umfang zutraf). Trotz der Beschränkungen, die aus Raum- und Zeitgründen unumgänglich waren, hoffe ich, das Wesentliche angeführt und damit den Weg zur neuesten Literatur gewiesen zu haben.

Der Druck wurde folgendermaßen eingerichtet:

Die Zusätze und Berichtigungen von S. 445 der 1. Auflage sind ohne Hervorhebung in den Text eingefügt.

[ ] bezeichnet handschriftliche Zusätze Kerns aus seinem Handexemplar.

[. . . *B.*] bezeichnet Zusätze des Herausgebers.

Auf diese Weise ist sofort ersichtlich, was ursprünglicher Text, was Ergänzung Kerns selbst oder des Herausgebers ist.

Die Seitenzahlen der 1. Auflage werden am Innenrand der Seitenüberschrift angeführt; sie sind um 146 niedriger als die Seitenzahlen des gesamten Bandes 1 der „Mittelalterlichen Studien", nach denen hier und da zitiert wird. Alle Anmerkungen und Anhänge haben die Nummern der 1. Auflage behalten. So sind Zitate nach der ersten Auflage leicht zu identifizieren.

Schließlich habe ich es mir angelegen sein lassen, die wertvollen, aber schwer übersehbaren Stoffmassen des Buches durch Neuordnung der Seitenüberschriften, ein ausführlicheres Inhaltsverzeichnis, ein Personenverzeichnis und ein Register aller zitierten Quellen besser zu erschließen. Als Ersatz für ein Sachregister, das sich nicht verwirklichen ließ, mögen die ‚Zusammenfassung' F. Kerns und das Inhaltsverzeichnis dienen.

Ich übergebe das Werk der Öffentlichkeit in der Überzeugung, daß es neuen Anklang finden und der mittelalterlichen Geschichtsschreibung neue Anregungen geben wird.

Tübingen, den 1. August 1954. R. B.

Die Streitfrage, ob der Herrscher oder das Volk das höhere Recht besitze, gehört zu den ungelösten Spannungen im Unterbau der konstitutionellen Monarchie, welche sich nur in außerordentlichen Zeiten regen, dann aber das ganze Gebäude des Staates bis zur Einsturzgefahr erschüttern. Gottesgnadentum und Widerstandsrecht – ihre Kämpfe um den Staat des 17. bis 19. Jahrhunderts leben noch im Bewußtsein der Gegenwart. Um aber die Ursprünge dieser Lehren zu finden, gilt es, in eine Zeit einzukehren, wo die Schlagworte vom Divine Right und von der Volkssouveränität, von Resistance und Nonresistance noch nicht geprägt sind, die ihnen zugrundeliegenden Ideen indes schon das Feldgeschrei von Parteien bilden. In eine doppelte und anfänglich getrennte Gedankenwelt führt unser Weg: zu den spätantiken und mittelalterlichen Lehren der Kirche und zur Frühzeit der germanischen Staatenbildung. Wir werden sehen, wie diese beiden Welten, durch Kampf und Bündnis zusammenwirkend, im 9., im 11. und 13. Jahrhundert in gegenseitiger Abstoßung und Befruchtung die neueren Anschauungen über das Verhältnis von Herrscher und Beherrschten vorbereitet und die Grundlagen wie der absolutistischen, so der konstitutionellen Theorie geschaffen haben. /

I.

DAS GOTTESGNADENTUM

Wir wenden uns zunächst dem Recht des Herrschers zu, genauer der Entstehung jenes Komplexes von Rechten, der unter dem Namen des „Gottesgnadentums" zusammengefaßt wird.

Die vollentwickelte Theorie des 17. Jahrhunderts pflegte unter diesem Begriff mehrere ganz verschiedene, freilich geschichtlich zusammengewachsene Dinge zu vereinigen: 1. Die Anschauung von der alleinigen Berechtigung der monarchischen Regierungsform (das monarchische Prinzip). 2. Den Glauben an ein besonderes, von menschlicher Einwirkung unabhängiges und unveräußerliches Regierungsrecht des einzelnen Monarchen, und zwar a) durch Geburtsrecht (Legitimitätsprinzip) und b) durch besondere göttliche Weihe (sakraler Charakter) des Königs. Endlich 3. die Behauptung der Unverantwortlichkeit des Herrschers, mit der meist naheliegenden Folgerung der Unumschränktheit (Absolutismus)[1].

So natürlich und unauflöslich nun auch die Verbindung aller dieser Bestandteile des Gottesgnadentums (Divine Right of Kings) seinen neueren Anhängern dünkte, so haben sie doch in Wahrheit sämtlich einen verschiedenen geschichtlichen Ursprung. /

§ 1. DAS MONARCHISCHE PRINZIP

Die Überzeugung vom Vorzug der monarchischen Regierungsform bildete im frühen Mittelalter noch keinen Gegenstand des Streites[2]. Beide, das germanische Staatsgefühl und die kirchliche Weltanschauung verbanden sich zur Vorstellung von der gottgewollten, apriorischen Notwendigkeit der Monarchie.

[1] Vgl. z. B. die Adresse der Universität Cambridge an Karl II. (1681): "We still believe and maintain, that our kings derive not their title from the people, but from God; that to him only they are accountable; that it belongs not to subjects, either to create or censure, but to honour and obey their sovereign, who comes to be so by fundamental, hereditary right of succession, which no religion, no law, no fault or forfeiture can alter or diminish." Figgis 6.

[2] Vgl. Gierke 3, 557 ff.; Stahl 2, 2^2, 209; Mirbt Publ. 546; Viollet 1, 281.

Vor dem 13. Jahrhundert, d. h. vor der Ausbildung einer eigentlichen Staatstheoretik, konnte es im strengen Sinne auch noch kein bewußtes monarchisches Prinzip geben: aber die monarchische Gewohnheit beherrschte das abendländische Staatsleben. Wenn die Germanen zum Teil ohne Königtum in die Geschichte eingetreten sind[3], und wenn noch aus der Völkerwanderungszeit von eigentümlichen Anwandlungen der Völker berichtet wird, eine bereits bestehende Monarchie zeitweilig wieder abzuschaffen[4], so waren derartige Möglichkeiten im eigentlichen Mittelalter ebenso vergessen, wie etwa die grundsätzlichen Lehren der Antike über Volkssouveränität und Volksherrschaft. Noch waren die Städte zu unbedeutend und politisch zu unentwickelt, um zu einem verfassungsrechtlichen Vergleich des republikanischen Gedankens mit dem allein anerkannten monarchischen Herrschafts/typus einzuladen[5]. Ja auch dort, wo sich, wie z. B. in Venedig, schon frühe etwas von dem selbständigen Geist und dem Glanz antiker Republiken wieder regte, verhinderten zwei Umstände, daß hieraus eine grundsätzliche Gegnerschaft zur Monarchie entsprang.

Einmal handelte es sich bei politischen Verbänden, die sich nicht herrschaftlich, sondern genossenschaftlich gliederten, durchweg um solche Gemeinschaften, die nicht im letzten Sinn selbständig waren[6], sondern irgend-

[3] Brunner 1², 174 f.; Schröder⁷ 26.

[4] Vgl. Waitz 1³, 307 (auch 303); Schücking 19, Anm. 2; Gierke 1, 51, 34. Vor allem aber Prokop, Bell. Goth. 2, 14, 38 (ed. Haury 2, 214): *Ἔρουλοι τὸ τοῦ τρόπου θηριώδες τε καὶ μανιώδες ἐνδειξάμενοι ἐς τὸν αὐτῶν ῥῆγα . . . ἐξαπιναίως τὸν ἄνθρωπον ἀπ' οὐδεμιᾶς αἰτίας ἔκτειναν, ἄλλο οὐδὲν ἐπενεγκόντες ἢ ὅτι ἄβασίλευτοι τὸ λοιπὸν βούλονται εἶναι.* Vgl. auch Dahn 2¹, 12. Die Auslegung der Tötung Ochons als Königsopfer (bei Mogk, Menschenopfer 628, 1) scheint mir angesichts des klaren Wortlauts bei Prokop unannehmbar.

[5] Man vgl. das Staunen der päpstlichen Legaten (1247) über die Republik Island. Boden, Regierungsgewalt 1. Kirpitschnikow 306. Im allgemeinen vgl. Schröder⁷ 26 f.; Gierke 1, 48 ff.; Chadwick Heroic 366. 375 f. Der König ist die Personifikation des Staates. Z. B. Pertile 1², 78 f.; 5², 464; Gierke 2, 45 ff.; 405; Gierke, Alth. 137. Die staatlichen Dinge sind für das Frühmittelalter „des Königs" Dinge; es gibt kein unpersönliches Staatswesen. Vgl. z. B. Liebermann, Gesetze 2, 548 f. „König" 1a–3c. Ebenda 560 „Krone" 2 ff. Für die seit dem 11. Jahrhundert aufkommende Abstraktion der Würde des Staatsoberhaupts von der Königsperson vgl. Anm. 8. 15. Für das Lob der Monarchie im späten Altertum s. Hahn 24 ff.

[6] Ein bedeutender räumlicher Umfang des Staates forderte an sich schon monarchische Regierung. Wie im Altertum die Stadtstaaten, nachdem ihr Territorium eine gewisse Ausdehnung überschritten hatte, in die Monarchie hinüberwuchsen, so hatten die mittelalterlichen Territorialstaaten in der Regel einen Umfang, der die Regierung durch eine Landgemeinde ausschloß.

wie doch einem Monarchen unterstanden, sei es auch „nur" dem obersten Weltmonarchen, dem Kaiser. Im Kaisertum hatte die Christenheit, ja die Welt ein für allemal ihre monarchische Spitze; darin kam spätantiker und germanisch-mittelalterlicher Glaube bedingungslos überein.

Sodann aber – und dies ist in unserem Zusammenhang noch wichtiger – durchströmte der monarchische Gedanke sogar den (im Gegensatz zum Herrschaftsverband) auf die Gleichheit gegründeten Genossenschaftsverband: auch die Aristokratie und Demokratie des frühen Mittelalters erschien nie ohne ein monarchisches Element in sich selbst. Der freigewählte Vorsteher der Genossenschaft war mit dem – wie wir sehen werden, ebenfalls / gewählten – Herrscher eines Königreichs usf. für die mittelalterliche Auffassung durch weit mehr entscheidende Ähnlichkeiten in Recht und Pflicht verbunden, als durch Gegensätze getrennt. Auch der Vorsteher war in gewisser Weise Herrscher, und der mittelalterliche Herrscher in gewissem Sinne nur Vorsteher: im Maß ihrer konkreten Rechte verschieden, waren sich beide in dem grundsätzlichen Verhältnis zur regierten Gesamtheit so sehr gleich, daß die feinen modernen Begriffsunterschiede zwischen dem Träger der „Souveränität", dem Herrscher, und dem republikanischen Magistrat oder „Präsidenten" dem frühen Mittelalter ganz und gar unerheblich hätten erscheinen müssen. Denn selbst in der Genossenschaft des Mittelalters war der Vorsteher keineswegs nur Beamter der Gesamtheit: er verwaltete zugleich ein Mandat „von außen und oben", das sich am besten vielleicht als Vormundschaft über die Gemeinschaft umschreiben ließ[7]./

[7] Vgl. zu diesem Abschnitt und auch zum folgenden insbesondere Gierke 1, 50 f.; 2, 417 f.; 3, 116, 13; 224 ff. (225 über den nur relativen Unterschied zwischen Korporationsvorsteher und Monarchen), 256. 332. 396 ff. 481. 562 f. 606; MSt. 1, 24 f. 73 f. 142. – [Die Idee der Korporation ist im späten Altertum überhaupt in die Idee der Anstalt übergegangen (Gierke 3, 118). Jurisprudenz und Politik kamen hierin mit dem hierarchischen Zug der Kirchenentwicklung überein. So tritt eine formaljuristische Konstruktion der Staatsgewalt (als Mandatar der Korporation, als beruhend auf Volkssouveränität oder Herrschaftsvertrag) überhaupt zurück hinter dem Begriff der Obrigkeit, die von oben und außen zu einer passiv, rezeptiv gehorchenden Gesamtheit gesandt ist. –] Zu erwähnen ist hier auch, daß seit alters bei den Germanen zwischen principes und reges kein grundsätzlicher Unterschied im Inhalt der Gewalt bestand, wie besonders bei denjenigen Stämmen hervortritt, wo Gaukönig, Volkskönig und Großkönig, oder Herzog und König übereinander stehen. Vgl. Brunner 1[2], 164 ff., insbesondere 168, 26. Auch Waitz, Recht 204, betont für die älteste Zeit, daß „keine Verschiedenheit der Rechte, keine erhöhte Macht" das Königtum vom Prinzipat zu unterscheiden brauchte, sondern nur der Umstand, daß das Königtum „erblich an einem bestimmten Geschlechte haftete". Indes unterschieden sich erbliche

Die kirchenväterliche Begriffsbestimmung der Herrschaft als einer erweiterten fürsorgenden patria potestas durchdrang die sittlich-rechtliche Auffassung aller Art von Obrigkeit im engsten wie im weitesten Menschenkreis[8]. Bis hinauf zum Kaiser, dem „Vormund des Erdkreises“[9], war die

Prinzipate, wie z. B. in späterer Zeit das bayrische Herzogtum, auch in dieser Hinsicht nicht im geringsten vom Königtum. Daß Häuptling und König der Volksgemeinde mit eigenem Recht gegenüberstehen, betont Sickel, Entstehung 242 ff. 246. S. auch Plehn 120, 1. 2; Adams 160, 11; Gierke 3, 568; unten Anm. 14. – Wenn Alkvin (MG. Ep. 4, 199 Nr. 132, § 9) sagt: »Populus iuxta sanctiones divinas ducendus est, non sequendus«, so betont er hier die vormundschaftliche Seite der Herrschaft, ihr göttliches Mandat im Gegensatz zu ihrem Volksmandat. Waitz 3^2, 235, 1 folgert aber zuviel aus der Stelle, wenn er darin eine Abkehr von der altgermanischen Auffassung sieht. Die Stellung des Herrschers im Volk läßt Alkvin vielmehr auch neben dem theokratischen Mandat gelten, wie aus dem ganzen Absatz hervorgeht, der auch z. B. die Beratung des Herrschers (vgl. unten § 5) voraussetzt, allerdings nicht durch die unverständige Masse des Volks, sondern durch ausgewählte Ratgeber.

[8] Die spätmittelalterlichen Staatsdenker haben bei Gelegenheit das patriarchalische Wesen der Staatsgewalt, ihr Hervorwachsen aus der Gewalt des Familienhauptes betont. Vgl. Engelb. Admont. De Reg. Pr. 1, 1o; Ägid. Colonna De Reg. 3, 1, 6; unten Anm. 295. Zur monarchischen Verfassung des germanischen Hauses vgl. Gierke 1, 15 f.; Brunner 1^2, 92 ff. Es ist im frühen Mittelalter namentlich der Königsschutz, sowohl der allgemeine wie vor allem (Halban 64) der besondere, der durch seine muntrechtliche Bedeutung dieses Element in den Beziehungen von Herrscher und Untertanen stärkt. Vgl. Brunner, Schröder, Dahn, Luchaire, Viollet, Flach, Liebermann, Hatschek unter den Stichwörtern Königsmunt, Königsschutz, patrocinium des Königs u. dgl. Das Mundium des Königs kann dasjenige des Familienhaupts vertreten. Waitz, Recht 205 f.; Waitz 1^3, 329; 2, 1^3, 255 f. 330 ff.; 2, 2^3, 373; 3^2, 327; 4^2, 235 ff.; Kraut 1, 63 ff.; Below 1, 216 f.; Roscher[3], 18 f.; Richer 2, 72; 4, 11 (MG. S.-A. ^{2}75. 133); dazu Flach 1, 146. Gegenüber den immer noch vorkommenden Übertreibungen des patriarchalen Elements in der mittelalterlichen Staatsverfassung ist aber vor Zerrbildern (z. B. Funck-Brentanos „Roi“, auch Flach 1, 79 ff.; 3, 133 ff.) zu warnen. Vgl. für den Gebrauch gentilizischer Analogiebegriffe für die Staatsgewalt Below 1, 227; zugleich aber ebenda 222 ff. den Beweis, daß diese Termini nicht dazu verwendet werden können, die Theorie vom Geschlechterstaat zu begründen. Übrigens vermeiden es die geistlichen Schriftsteller des Mittelalters, den Begriff des »Mundium« für den Kultur-Schutzberuf des Königs anzuwenden. Vgl. Lemaire 4. Die patriarchalischen Momente des mittelalterlichen Staatsrechts dürfen auch nicht mit „patrimonialen“ Theorien verwechselt oder zu deren Stütze verwandt werden. Vgl. dazu Below 1, 7 f.; 317, 6; Below, Staat 1 ff. Über vertragsmäßig begründete Muntgewalt vgl. Sickel, Privatherrsch. 2, 52 f. Für den König als pater patriae auch unten Anm. 267, für das persönliche Element im öffentlichen Leben Anm. 15.

„christliche Obrigkeit" auf allen ihren Stufengraden[10] nicht nur Mandatar der Gesamtheit. Zwar entbehrte sie, wie wir weiterhin sehen werden, eines solchen / Volksmandates nicht; aber daneben oder darüber war sie mit einer keineswegs aus dem Willen der Gesamtheit stammenden, theokratischen Amtsbefugnis begabt[11]. Diese „Vormundschaft" über die Gesamtheit war ein Amt, zu welchem nicht sowohl das „Mündel", die Gesamtheit, berufen konnte, als vielmehr Gott, dem der Regent denn auch für die Verwaltung dieses Amtes verantwortlich blieb[12]. Alle Regierung dachte man sich als verkleinertes Abbild der göttlichen Weltregierung. Wie der Makrokosmus der Welt ewig von Gott monarchisch geleitet wird, und wie der Mikrokosmus des Leibes durch den Geist, so dachte man sich das mitten innestehende corpus politicum[13], das staatliche Gemeinwesen, durch die Obrigkeit gelenkt, die als das Haupt über den Gliedern steht, nicht aus ihnen stammt[14]. Im Begriff / des Herrschens erfaßte man ein Moment, das nicht

[9] Dante Mon. 16, 61. Vgl. M. St. 1, 37.

[10] Vgl. schon im 9. Jahrhundert Waitz 3^2, 235, 3.

[11] Eichhorn 2^5, 343 f., § 286. Zeugnisse für die altchristliche und byzantinische Auffassung von der göttlichen Verleihung der Herrschaft bei W. Sickel, GGA. 1901, 381 ff. [Treitinger 34 ff. *B.*], für die fränkischen Kreise im 8. Jahrhundert Sickel ebenda 386, 1. S. auch die folgende Anm.

[12] Vgl. darüber insbesondere unten § 8. Auch wenn der König [oder Kaiser *B.*] verschwindet, tritt in gewisser Weise nicht die Gesamtheit, sondern Gott unmittelbar an die Stelle des Souveräns; an ihn als den letzten Urheber fällt das ledige Mandat zurück. [So schon 781 Hadrian I. nach Abschüttelung der byzantinischen Kaiserherrschaft: »regnante Domino Deo et Salvatore Jesu Christo cum Deo patre omnipotenti et Spiritu Sancto per infinita saecula«; Schramm, Anerkennung Karls d. Gr. als Kaiser (1952), 12. *B.*] Vgl. die Interregnumsformeln [»regnante imperatore Jesu Christo«: Johann VIII. nach Kaiser Ludwigs II. Tod; Migne PL 126, 657. Eichmann, HJB 38, 330, 1;] »Deum emperantem, regem expectantem« u. ä.: Flach 3, 309, 1; Hofmeister, Burgund 59; [A. Dupont, Les cités de la Narbonnaise première depuis les invasions jusqu'à l'apparition du consolat, Thèse 1942, 455; Olivier-Martin 95, 4. *B.*]; unten Anm. 59. Diese Formeln schließen natürlich nicht aus, daß im Interregnum die Gesamtheit bis zur Neuwahl die Staatsgewalt fortsetzt; vgl. unten Anm. 276. Gottesmandat und Volksmandat sind eben im Begriff der Herrschaft untrennbar verbunden; die Staatsdoktrin des späteren Mittelalters formuliert das scharf; aber auch das frühe Mittelalter drückt diese Verflechtung aus. Vgl. unten Anm. 23. 95. 183.

[13] Vgl. M. St. 1, 36, 1.

[14] Vgl. oben S. 5, Anm. 7; Gierke 3, 559 ff.; Gierke, Alth. 62. Die mittelalterliche Staatstheorie nimmt das Organismusgleichnis sehr wichtig: der Gegensatz von caput und corpus ist eine Hauptstütze ihres monarchischen Prinzips. Die Unmöglichkeit eines animal biceps spielt dabei eine Rolle, vgl. auch Förster 859. Gewiß sind mehrköpfige Regierungskollegien auch unter Festhaltung des theo-

aus dem Willen der Unterworfenen abgeleitet sein konnte: man sah in der Amtspflicht dessen, der mit der Herrschaft betraut war, ein der Gesamtheit gegenüber ewig unabhängiges Recht. Und wenn dies für alle Obrigkeit, in Haus, Wirtschaft, Gemeinde und Staat schlechthin galt und „alle Gewalt aus Gott" stammte, so trat diese selbständige Gegenübersetzung der Obrigkeit gegen die Untertanen, dieses allgemeine theokratisch-monarchische Element beim Vorsteher einer Genossenschaft, wie beim Träger einer eigentlich herrschaftlichen Gewalt hervor[15].

kratischen Herrschaftsmandats und unter Vermeidung einer reinen Volkssouveränitätstheorie denkbar. Vgl. auch unten Anm. 19. Aber die unitas principatus war doch am einfachsten und sichersten hergestellt, wenn ein natürliches Individuum Herrscher war, ein »per se unum«, kein „künstlich" zur Einheit organisiertes Kollegium.

[15] Eines regnum, wie der politische Herrschaftsverband (auch Herzogtümer und Grafschaften, vgl. Waitz, 2, 2^3, 371 und z. B. LL. Nat. 5, 92, 15 oder Galbert c. 1, ed. Pirenne 4) im Gegensatz zu den Genossenschaftsverbänden heißt. [»Ipsa rerum necessitate cogente« besteht die Monarchie, vgl. unten Anm. 93.] Die Bedeutung, welche im frühen Mittelalter die (lebenslängliche und persönliche) Treue als staatsrechtlicher Grundbegriff gewann (vgl. unten Anm. 324), beruhte auf dem monarchischen Grundcharakter der Obrigkeit und bestärkte ihrerseits wieder die monarchische Ordnung. Schon um 1300 wurde bemerkt, daß die Lehnsverfassung für Republiken nicht passe, sondern ihnen die Soldverfassung angemessener sei. Tolom. Luc. De Reg. Pr. 2, 10 bei Gierke, 3, 641, 342. So nennt [noch] Dahlmann, Pol. ^{2}, 114, § 137, die Monarchie „die verständlichste und gemütvollste aller Regierungsweisen". Vgl. auch Anm. 8; Dahn 8, 6, 19 f.; Below 1, 181 f. Mit der sakralen Weihe der Obrigkeit hängt das monarchische Prinzip ebenfalls eng zusammen: nur ein lebenslänglicher Herrscher konnte „Gesalbter des Herrn sein", wie auch in der alten Welt Monarchie und Herrschervergötterung einander entsprachen: „Sohn des Gottes" konnte kein auf Zeit gewählter Magistrat sein. Für das persönliche Element im öffentlichen Leben (Treue, Königsschutz) Waitz, 2, 1^3, 214 f.; Gierke 1, 110 (dessen anfängliche Übertreibungen im Kontrastieren des genossenschaftlichen und herrschaftlichen Verbandes, sowie des älteren und jüngeren Königtums keiner Widerlegung mehr bedürfen; vgl. jetzt auch Band 4, S. V seines großes Werkes). [Da die nicht monarchischen Gemeinwesen des früheren Mittelalters sämtlich nur kleinräumige Gebilde waren, schien für größere Staatswesen die monarchische Führung so selbstverständlich, daß es dafür keine Gründe brauchte. Es konnte gar keine Gründe dagegen geben.

Bischof Atto von Vercelli (10. Jahrh.), der in seinem Polypticum gegen die »regni invasores« (Gegenkönige) zu Felde zieht, glaubt sich in c. 12 gegen die Auslegung rechtfertigen zu müssen, als bekämpfe er die Herrschaft als solche. Er prüft nun das monarchische Prinzip nicht nur an Hand biblischer und geschichtlicher Reminiszenzen, sondern weist auch auf die Juden hin (Übersetzung J. Schultz 94): „Selbst Abrahams Volk, Gottes Schar, errang nur solange

Die Überzeugung, daß in aller obrigkeitlicher Autorität ein Moment liege, welches nicht auf Einsetzung durch das Volk beruhe, wurde verstärkt durch die Gestaltung der geistlichen Obrigkeit. Während in der Neuzeit die katholische Staatslehre gerade den / Unterschied betonte, der zwischen dem göttlichen Stiftungscharakter der geistlichen Gewalt, und der rein empiristischen Entstehung der weltlichen Gewalt als Ausfluß des Volkswillens bestehe, sah das Mittelalter umgekehrt vor allem die Verwandtschaft der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit: beide sind den Untertanen schlechthin übergeordnet und enthalten ein überempirisches, transzendentales Moment[16]. Diese göttliche Seite der Regierung aber war am befriedigendsten dort dargestellt, wo eine Einzelperson als „Stellvertreter Gottes" regierte[17]. [Monotheismus und Monarchie stützten sich wechselseitig in der Idee, wie in China[17a], so in der christlichen Welt. Davon zog zu Anbeginn der Monotheismus Nutzen; der Apologet Athenagoras hatte aus der Zweckmäßigkeit der menschlichen Monarchie gefolgert, daß auch die göttliche Regierung des harmonischen Kosmos nicht polytheistisch gespalten sein könne[17b]; im Mittelalter hatte die Monarchie den Vorteil aus dieser Anlehnung.] Freilich hat erst das 13. Jahrhundert mit der Entdeckung der aristotelischen Politik die empiristisch abwägende Erörterung über den relativen Wert aller Verfassungsformen, Monarchie, Demokratie usf. in Fluß gebracht. Aber gerade, indem damals die Monarchie genötigt wurde, sich auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, enthüllte sie erst recht ihre Stärke: ihre Grundlagen wurden nun in den theoretischen Erwägungen der spätmittelalterlichen Philosophen und Juristen zum monarchischen Prin-

Triumphe, solange es vor festen Führern kniend sich bog; und weil es dieselben ausschweifend verachtet, muß es fern von seiner Schwelle verbannt sein und ist ein unnützer Stamm, dem sein Land nicht gehört; sondern es steht jedem Erdgeborenen als freier Besitz offen". Und nicht nur die Menschen, sogar die Vögel kürten sich einen König.]

[16] Vgl. die Darstellung Gierke 3. Daß die Kirche im Kampf mit dem Staat die empiristische Grundlage der weltlichen Obrigkeit stärker betont, beginnt schon im Investiturstreit (vgl. unten Anm. 445. 470). Siehe auch Carlyle 1, 159. Aber erst im Zeitalter der Gegenreformation wurde, am entschlossensten von Suarez, die göttliche Stiftung des Staates radikal geleugnet und damit der das ganze Mittelalter über festgehaltene Parallelismus geistlicher und weltlicher Gewalt aufgehoben. Vgl. Gierke, Alth. 65 ff.

[17] Der König ist Stellvertreter Gottes. Vgl. unten Anm. 98; Köstler 6 f., 59 ff. Den von Köstler 63 vermuteten Gegensatz von Arianismus und Katholizismus kann ich nicht annehmen.

[17a] Z. B. Schuking, Sacred Books of the East S. 264. 185.

[17b] Bittschrift 18, 5 ff.]

zip, und ihr Dasein erwies sich im mittelalterlichen Denken ebenso tief verankert wie in den praktischen Verfassungsbedürfnissen der Zeit.

Dabei darf freilich niemals vergessen werden, daß die mittelalterliche Weltanschauung nur die grundsätzliche Erhabenheit und Unabhängigkeit der Herrschergewalt gegenüber den Untertanen als allgemein gültig verkündet hat, nicht aber einen bestimmten/Verfassungstypus, wie z. B. die Erbmonarchie. Das monarchische Prinzip der mittelalterlichen Denker ist viel allgemeiner, beweglicher und abstrakter, als dasjenige der modernen Staatstheoretiker. Der Unterschied zwischen dem Genossenschaftsvorsteher und dem Herrscher erschien, wie oben bemerkt, nicht als ein tiefer Gegensatz, sondern nur als eine Gradabstufung. Es gab, wie wir bald sehen werden, keinen Herrscher ganz „aus eigenem Recht“[18]. Ja der Vergleich der Obrigkeit mit der göttlichen Weltregierung, und die Ableitung jener aus dieser forderte nicht einmal unbedingt die Einheit der Herrscherperson. „An die Dreieinigkeit glauben wir, drei Kaiser krönen wir“, mit dieser sonderbaren Orthodoxie rechtfertigten (im Jahre 669) byzantinische Soldaten die Samtherrschaft, als es ihnen einfiel, zu dem bereits vorhandenen Kaiser zwei neue hinzuzuwählen[19]. Wenn wir dazu vor allem die Beobachtung fügen, die in den folgenden Abschnitten näher dargelegt werden wird, daß selbst der eigentliche Einherrscher eines unabhängigen Staates doch seine Gewalt tatsächlich und rechtlich auch einem Volksbeschluß, der Wahl oder Anerkennung durch die Gesamtheit verdankte, so werden wir nicht darüber im Zweifel sein, daß das monarchische Prinzip im frühen Mittelalter nicht diejenige Kraft besaß, welche ihm das Gottesgnadentum der Neuzeit zuschrieb: den Herrscher in seiner ganzen Rechtsperson unabhängig vom Volkswillen zu setzen. Die Herrschaft enthielt vielmehr, wie wir gesehen haben, eine vom Volk unabhängige Befugnis, und, wie wir sehen

[18] Zweifellos regiert der mittelalterliche Herrscher „aus eigenem Recht“. Das monarchisch-theokratische Prinzip gibt ihm ein solches; Geblütsrecht und Herrscherweihe bestärken es. Vgl. auch Below 1, 176, 1. 2. Aber der einzelne Herrscher gelangt nicht aus eigenem Recht zum Thron. Vgl. unten § 2.

[19] Sickel, Byzant. 511. Vgl. aber für die Stärke der byzantinischen Vorstellung, daß es, wie Einen Gott, so auch nur Einen *βασιλεύς* geben könne, Gasquet 283 ff. [Umgekehrt heißt es in dem Barbarossa zugeschriebenen Brief an den byzantinischen Kaiser Manuel: »Sicut autem ille rex regum, a quo omnis potestas, Romanum imperium caput totius orbis constituit, ita etiam sedem Romane ecclesie omnium ecclesiarum matrem unicam dominamque et magistram ordinavit.« Darum müsse der Grieche dem Papste gehorchen und »regnum Grecie ad nutum nostrum regi et sub nostro gubernari imperio«. (H. v. Kap-herr, Die abendländ. Politik Kaiser Manuels m. bes. Rücksicht auf Deutschland. Diss. Straßburg 1881, S. 156 f.)]

werden, eine vom Volk abhängige / Befugnis neben- oder ineinander. Der theokratisch-monarchische Gehalt in aller Herrschaft machte den Herrscher also nicht im modernen Sinne „souverän"; die Abhängigkeit des Herrschers von Gott und seinem Gebot, welche aus dem göttlichen Herrschaftsmandat entsprang, ließ die Abhängigkeit des Herrschers vom Willen der Gesamtheit insoweit bestehen, als eben in der Herrschaft neben jenem göttlichen Mandat noch ein Volksmandat lag.

Allerdings schloß das monarchische Prinzip auch schon in dieser Form den Gedanken der Volkssouveränität aus: so wenig wie der Herrscher hieß das Volk im Mittelalter „souverän", und wenn wir diesen dem Mittelalter nicht angemessenen Ausdruck[20] überhaupt anwenden wollten, so dürften wir nur sagen: Gott ist souverän, und das Recht, das den Herrscher und die Gesamtheit bindet, ist, insoweit es Gott nicht zuwiderläuft, ebenfalls souverän[21]; der Herrscher einerseits, die Gesamtheit andererseits aber sind in das theokratische Rechtssystem derart eingefügt, daß sie Gott und dem Recht beide unterworfen sind[22]. Diese grundlegende Vorstellung wird sich im weiteren Verlauf unserer Studie vollständig aufklären; hier aber kommt es zunächst nur darauf an, zu zeigen, daß im Mittelalter das monarchische Prinzip (bzw. das theokratische, vom Volk unabhängige Herrschaftsmandat) den Herrscher noch nicht, wie es das spätere Gottesgnadentum behauptet hat, aus der Abhängigkeit vom Volkswillen gelöst hat. Das monarchische Prinzip war damals zwar imstande, das Aufkommen eines demokratischen Prinzips zu verhindern, indem sogar der Genossenschaftsvorsteher innerhalb seiner Amtsbefugnis mit einem Stück selbständigen, nur von Gott abhängigen Mandats, / einer „Vormundschaft", betraut war. Aber das monarchische Prinzip war mehr ein ideelles, als ein positiv-rechtliches Moment: es enthob den einzelnen Träger der Gewalt nicht von den besonderen rechtlichen Abhängigkeiten, welche er gegenüber der Gesamtheit beim Amtsantritt oder später übernahm. In der Herrschaft als solcher lag ein transzendentales Moment: aber der einzelne Gewalthaber, Genossenschaftsvorstand wie Herrscher, konnte sein persönliches und subjektives Herrschaftsanrecht nicht auf dieses ganz allgemeine Prinzip gründen: er bedurfte hierfür eines besonderen Rechtstitels, den er während des frühen Mittelalters grundsätzlich nur vom Volke gewinnen konnte.

* * *

[20] Waitz' (1^3, 327, 1) Verwahrung gegen diesen Begriff besteht auch gegen Schücking 18 f. zu Recht. [Vgl. jetzt O. Brunner, Land u. Herrschaft 147. 167. *B.*]

[21] Vgl. unten Anm. 265.

[22] Vgl. namentlich unten § 5.

Blicken wir wiederum einen Augenblick auf das vollentwickelte Gottesgnadentum der späteren Jahrhunderte: hier war die absolute Monarchie der Neuzeit auf dem Wege, dies persönliche, subjektive Herrschaftsrecht des einzelnen Herrschers auch vom Volkswillen zu lösen und zu derselben sozusagen apriorischen Unabhängigkeit zu steigern, welche dem monarchischen Prinzip, dem Herrschaftsbegriff an sich, längst unbestritten zukam. Zweierlei hat hierzu geholfen: die Legitimität und die sakrale Herrscherweihe. Die Entstehungsgeschichte beider führt aber ebenfalls ins frühe Mittelalter zurück. Zwar war das Legitimitätsprinzip im späteren Sinne damals noch gänzlich unbekannt; der Herrscher, obwohl Stellvertreter Gottes, hatte seine Befugnis außer von Gott auch vom Volke[23]. Indes – das Legitimitätsprinzip begann aller/dings in diesem Zeitraum schon seine spätere weltgeschichtliche Rolle vorzubereiten[24].

Für das vollendete Gottesgnadentum der Neuzeit unterliegt es keinem Zweifel, daß der Monarch sich vom republikanischen Magistrat eben dadurch unterscheide, daß auch das subjektive Herrschaftsrecht des einzelnen Herrschers – nicht nur die unveräußerliche Prärogative der Monarchie an sich – aus Gott stammt und ohne Zutun menschlicher Willen entsteht. Der konkrete Ausdruck dieser Auffassung ist das angeborene Herrschaftsrecht. Der Zufall der Geburt, das Werk der Natur, worin der Wille Gottes verehrt werden soll, bestimmt die Person des Herrschers, und der Monarch verdankt also nicht bloß den grundsätzlichen Inhalt seiner Gewalt, sondern auch sein subjektives und persönliches Anrecht ausschließlich Gott. Da die Gesamtheit es ihm nicht gegeben hat, kann sie es ihm ferner auch nicht antasten oder entziehen: das unveräußerliche Geburtsrecht stellt den Thron dann außerhalb der Verfügung des Volkes.

Dieses „Prinzip der Legitimität", das Gottesgnadentum des „geborenen Herrschers" ist in solcher Gestalt ein verhältnismäßig modernes Erzeug-

[23] Vgl. oben Anm. 7. 11; unten Anm. 95. 183. Lehrreich auseinandergelegt ist das doppelte Mandat des Herrschers (göttliches und Volksmandat) bei Carlyle Sources 4. 7. Gott ist nach der späteren scholastischen Sprache die causa remota, er wirkt mediante homine. Vgl. Gierke 3, 558 f.; Lemaire 9 f.; Below 1, 161 f.; Puntschart 135. Gottes- und Volksmandat gehen auch in anderen Kulturkreisen, z. B. sehr ausgeprägt in China, bei der Ausbildung von Gottesgnadentheorien nebeneinander her. Für die Verbindung des theokratischen Mandats der Herrscher mit dem Volksmandat im späteren römischen Imperatorentum vgl. Hahn 53 f.

[24] Vgl. Anm. 1. „Sobald dem einzelnen Mitgliede der Königsfamilie kraft seiner Geburt ein gewisser Erbanspruch zusteht, so ist es nicht mehr allein die Übertragung durch das Volk, worauf die Königsherrschaft ruht, sie erscheint vielmehr bereits als eine selbständige, in sich berechtigte Würde." Schulze, Hausv. 324.

nis. Germanisches wie kirchliches Recht kannten ursprünglich keinen geborenen Herrscher. Unter den Momenten, welche dem einzelnen Throninhaber ein ius in re auf die Herrschaft begründeten, befand sich allerdings in der Regel auch ein durch Geburt erworbenes ius ad rem[25]. Aber neben diesem / Geblütsrecht gehörte zu den Erwerbsgründen der Herrschaft regelmäßig noch ein Akt des Volkes. Da der frühmittelalterliche Herrscher seine Einsetzung gewöhnlich einer Handlung der Gesamtheit oder ihrer Vertreter verdankte, so war er grundsätzlich niemals nur von Gottesgnaden, sondern auch von Volkeswegen bestallt.

Wir müssen aber nun die Tragweite jenes angeborenen ius ad rem näher bestimmen und seine Schicksale bis zur Entstehung des modernen Legitimitätsgrundsatzes darstellen.

§ 2. DAS GERMANISCHE GEBLÜTSRECHT[25a]

Der frühmittelalterliche Herrscher ist nicht durch einfaches, persönliches Erbrecht auf den Thron gekommen. Er besaß in der Regel eine gewisse angeborene Anwartschaft oder doch eine bevorzugte Thronfähigkeit kraft seiner Herkunft. Aber das Volk war es, welches den Herrscher rechtskräftig zum Throne berief, indem es unter den Angehörigen der herrschberechtigten Sippe entweder den Nächstberechtigten oder den Geeignetsten auswählte[26]. Der / Anteil des Volks oder seiner Vertreter an der Erhebung des / Herrschers schwankte zwischen eigentlicher Wahl und bloßer An/erkennung (oder Annahme) eines schon designierten Herrschers[27]. Mindestens

[25] Vgl. Waitz 6[2], 171.

[25a] Zum Geblütsrecht zuletzt Mitteis, Staat[4] 42. 93 u. öfter, vgl. bes. ders., Kgsw.[2] 28 ff. Krise 16 ff. Schlesinger, Anfänge d. dt. Königswahl, ZRG. Germ. 66, 387 ff. sowie die unten Anm. 34 genannte Lit. Mitteis betont noch schärfer als Kern, daß das Geblütsrecht niemals irgend einem Angehörigen des Königsgeschlechts ein subjektives Recht auf den Thron gab, und lehnt den Begriff des *ius ad rem*, den Kern im Vorstehenden gebraucht, als nicht zeitgerecht ab (Kgsw. 29 mit Anm. 39). *B.*]

[26] S. Anhang A.

[27] Der Fürst sollte sein »dignus imperio cum ex propria virtute tum ex maiorum suorum merito et dignitate«. De un. eccl. 1, 3 (MG. Lib. Lit. 2, 188, 27 f.); »vir nobilis tam genere quam moribus« (Galbert c. 4, ed. Pirenne 8); ein solcher, den »origo ornat« und »virtus decorat« (5. Conc. Tol. 3, ed. Bruns 247). S. auch Kühne 25. Befriedigung herrschte, wenn beides zusammentraf und der Nächstberechtigte auch der Geeignetste war. So heißt es von der Lage nach dem Tod K. Heinrichs I. von Deutschland bei Thietmar 1, 19 (MG. S.-A. 12): »Indoles

aber stimmte die Gesamtheit doch der Thronbesteigung rechtsförmlich zu und erteilte dem neuen Herrscher die feierliche Einführung in die Herrschaft[28].

Auch in der Art der Thronerlangung ist also der Unterschied zwischen dem mittelalterlichen Herrscher und dem Genossenschaftsvorsteher, wie zwischen dem Rex und dem Princeps der taciteischen / Zeit, fließend. Wir haben oben gesehen, daß dem Herrscher wie dem Vorsteher für den grundsätzlichen Inhalt ihrer Gewalt das monarchische Amtsprinzip zugute kam; jetzt zeigt es sich, daß beide, als Erkorene der Gesamtheit, auch in der Art der Erlangung ihrer Gewalt verwandt sind. Was aber den Herrscher vom freigewählten Beamten unterschied, war das erbliche Thronrecht nicht zwar eines einzelnen Herrschers, aber meist doch eines herrschenden Geschlechts.

Dieser Anspruch des Geschlechts, das Geblütsrecht, verlieh dem einzelnen Herrscher neben der Volkswahl ein unabhängiges subjektives ius

autem relictae posteritatis tristia principum corda laetificat, et *certos voluntariae electionis* hos fecit«. Vgl. allerdings unten Anm. 62. – In den Zeiten mit besonders stark ausgeprägtem Erbprinzip, wie z. B. der Karlingerzeit, wird selbst bei ziemlich willkürlichen Wahlen die Erblegitimität betont. Vgl. z. B. die Wahl Karls des Kahlen für Lothringen (869) (MG. Capit. 2, 339, 4 ff., Nr. 276): »Quia denique voluntatem Dei, qui voluntatem timentium se facit et deprecationes eorum exaudit, in concordi unanimitate nostra videmus hunc regni huius *heredem* esse *legitimum*, cui nos *sponte* commisimus, domnum videlicet . . . Karolum, ut nobis praesit et prosit, videtur nobis . . ., ut . . . signo certissimo demonstremus, quia illum *a Deo electum et nobis datum* principem credimus . . .« Über die Verbindung des Erb- und Wahlgedankens in den Krönungsformeln vgl. unten Anm. 183. S. auch Asser a. 887 (HF. 8, 100 B. C.; Flach 3, 188, 4). [Die neuere Lit. leugnet ein Erbrecht im strengen Sinn für die ältere germanische Zeit ganz, s. etwa Mitteis, Kgsw. 22 f. 36 ff.; ob in allen Fällen mit Recht, ist mir angesichts der merowingischen Reichsteilungen fraglich. *B.*] Zum erblichen Herrschertalent kraft Geblütsrechts Müller, Prezza 2 f.

[28] Beides, die entscheidende Wahl- oder Annahmehandlung des Volkes, wie die gewohnheitsrechtliche Gebundenheit des Volkes an das Geblütsrecht, steht in lapidarer Kürze schon in dem Satz des Tacitus Germ. 7: »reges *ex nobilitate* (duces ex virtute) *sumunt*«. Das »ex nobilitate« heißt nicht „aus den Adligen", sondern „gemäß der Adligkeit", d. h. „aus dem adligsten Geschlecht". Vgl. Müllenhoff 4, 183; Baumstark 140. Vgl. auch den Unterschied zwischen freier Wahl (kjósa) eines Königs und Annahme (taka) des kraft Erbrechts Thronberechtigten durch das Volk bei den Norwegern. Lehmann, Königsfr. 176; [Maurer 1, 254 ff., vgl. unt. Anm. 32 Ende;] v. Schwerin, GGA. 1909, 882 f. [Neuere Lit. u. Diskussion bei Mitteis, Staat[4] 407 f. *B.*] Auch an Schücking 142 ff., Schröder[7] 117 f. über die Huldigung als Wahlrudiment während der Herrschaft des merowingischen Erbgedankens ist hier zu erinnern.

ad rem[28a]. Das Geblüt, nicht nur die Einzelperson wird zum Thron berufen[29], und wo in außerordentlichen Fällen ein Mann aus neuem Geschlecht zur Herrschaft erhoben wurde, begann eben damit auch ein neues Königsgeblüt zu bestehen[30]: / Könige aus neuer Familie wurden als Dynastiegründer eingesetzt. Das Wort König selbst enthält das Geblütsrecht, es bedeutet sprachlich etwa „Abkömmling des Geschlechtsherrn“[31]. Alle Mitglieder der herrschenden Sippe sind „königsmäßig“[32].

[28a Dazu vgl. ob. Anm. 25a. *B.*]

29 Waitz 2, 1³, 140: „Die Wahl eines Königs übertrug immer nicht bloß der Person, sondern dem ganzen Geschlecht die königliche Würde.“ „Nicht einem Sohne, sondern »*magum* folc and rice« zu hinterlassen, ist in der Frühzeit Königssitte; das Reich gehört dem Königsgeschlecht.“ Liebermann, Gesetze 2, 553. Vgl. Flach 3, 388; Schupfer 216; Schäfer, Portugal 50. Vgl. Krüger 13, 20. Waitz 1³, 315: „Das Königtum steht einem bestimmten Geschlecht zu, es ist eine Gewalt, welche nicht bloß durch Wahl des Volks übertragen wird, sondern an dem Geschlecht haftet . . . Überall, wo von Königen die Rede ist, findet sich auch ein königliches Geschlecht.“ Vgl. z. B. Jordanes Get. 29 (MG. Auct. Ant. 5, 96, 12ff.): »mox Gothis fastidium eorum increvit, verentesque, ne longa pace eorum resolveretur fortitudo, ordinato super se rege Halarico, cui erat *post Amalos secunda nobilitas* Balthorumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audacia virtutis Baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat. Mox ergo antefatus Halaricus creatus est rex . . .« Auch in Ungarn konnte man sich im 12./13. Jahrhundert die Einsetzung des ersten Herzogs nicht anders denken, als daß mit ihm ausdrücklich sein Geschlecht für ewige Zeiten eingesetzt worden sei. Vgl. unten Anm. 294. Da neue Fürsten als Dynastiegründer erhoben wurden (vgl. auch Pflugk-Harttung, Thronf. 131), so wird männliche Nachkommenschaft von ihm erhofft, und das Vorhandensein einer solchen kann zugunsten eines Thronbewerbers entscheiden. Vgl. E. Rosenstock, ZRG. Germ. 47 (1913), 516 (zu Krüger); dagegen aber unten Anm. 119. 120.

30 Diese Voraussetzung galt als das Selbstverständliche. Wo sie nicht zutraf, mußte ausdrücklich erklärt werden, daß der Herrscher nur als Einzelner zum Thron komme. Dies ist der Sinn der Erklärung Rudolfs von Schwaben in Forchheim. Siehe unten Anm. 119. Die Annahme Flachs 3, 208. 241, daß auch Hugo Kapet nur als Einzelner zum Thron gekommen sei, ohne ein Geblütsrecht zu begründen, ist unhaltbar. Sogar bei der doch vom eigentlichen Geblütsrecht sehr weit entfernten Wahl des Totila (vgl. unten Anm. 319) wird doch der Grund geltend gemacht, daß die Herrschaft in der gleichen Familie bleiben solle. Schulze, Hausv. 332.

31 Grimm, WB. 5, 1691; Weigandt, WB. 1⁵, 1108; Kluge, WB.⁷ 257 f.; Brunner 1², 165; Schröder⁷ 29; Waitz 1³, 325 f.; Kemble 2, 23, 1; Müllenhoff 4, 188 f.; Schrader 444 f.; Dahn 1¹, 27, 6; Amira³ 150; Vilmar 67; Lagenpusch 2 f.; Liebermann 2, 553, „Königsgeschlecht“; Freeman 1³, 593; Stubbs 1⁶, 158, 1; Bartels 20. 29. Brunner a. a. O.: „König . . . bedeutet ursprünglich den Sohn des Königs, das Mitglied des herrschenden Geschlechts. Es führt als patronymische

Der Ursprung dieser Mischung von Erbrecht und Wahlrecht[33] / verliert sich im Dunkel der Urzeit. Aus alten religiösen Vorstellungen nicht minder wie aus einer gesunden Staatsvernunft scheint sie zu erwachsen. Denn eine besondere Kraft, ein geheimnisvolles „Mana" haftet am Herrscher eines Naturvolks, ein Zauber, der ihn dem Gott annähert, als Priester, Heroen, ja als selbst göttlicher Substanz[34]. Regelmäßig aber ruht auch bei

Ableitung auf ein germanisches *kunis zurück, das selbst schon soviel wie den König, den Geschlechtsherrn, gewissermaßen den Repräsentanten des Geschlechts (chunni) bezeichnet. So entschleiert der Ursprung des Wortes König die dem Begriff anhaftende Erblichkeit." Vogt 4: König = „der aus dem Geschlecht κατ' ἐξοχήν Geborene". Der Wortstamm von „König" bringt es mit sich, daß „angestammter König" (»gecynde cyningas«, Metr. I, 6, s. Bartels 29) tautologisch klingt. Die »Küneges künne (stirps regia)« Nib. L. 355, 3; Gengler 193. [Man könnte hier auf weitere indogermanische Parallelen verweisen. Das indische Wort für den Adel, Kriegerkaste (Sskr.: »Kschatriya«, Pali: »Khattiya«) heißt etymologisch: „der zur Herrschaft gehörige", »rājā khattiyo« (Pali) „der herrschende König". Auch im Skr. kann Kschatriya direkt auch den „Herrscher" bezeichnen. O. Franke, Diphanikaya (Qu. d. Rel.-Gesch., Gruppe 8) 96, 6.]

[32] Die Königssippe hält den ersten Platz unter dem germanischen Geburtsadel, über welchen vgl. Amira[3] 128 f., § 34. Für den regalis, regulus, basilides, ags. aetheling vgl. Brunner 1[2], 164, 2. 137, 15; Liebermann 2, 274 f. Grammaticus de differentiis (spätestens 6. Jahrh., vgl. Brunner in ZRG. Germ. 18 (1884), 228 f.): »inter regem et regalem hoc interest, quod regius puer est regalis, rex qui regit regnum.« Vgl. Greg. Tur. 2, 9 (MG. SS. Mer. 1, 74, 14 f.): »Cum autem eos regales vocet, nescimus, utrum reges fuerint, an in vices tenuerunt regnum.« Nichtregierende Merowinger heißen reges, Königstöchter reginae; Dahn 7, 3, 426; Vogt 4; Ducange s. v. „regina" 1. Für die hohe Würde des germanischen sanguis regius auch gegenüber dem römischen Adel vgl. die Zitate bei Dahn 3, 311. Eine eigentümliche Aussonderung des im engeren Sinn Thronfähigen (righdhamhna, „Zeug zu einem König") aus der allgemeinen stirps regia fand in Irland (12. Jahrh.) statt; vgl. Orpen 1, 49. [Genau der entsprechende Begriff „Zeug zu einem König" *(konungsefni)* wird in Norwegen für den Königssproß vor seiner *konungstekja* (ob. Anm. 28) angewandt, Maurer 1, 254.]

[Die moderne Rechtsgeschichte unterscheidet schärfer, als in Vorstehendem geschehen, zwischen Erb- und Geblütsrecht: „jenes gehört der Haus-, dieses der Sippenverfassung an" (Mitteis, Krise 21). *B.*]

[33] Vgl. Anhang I.

[34] Vgl. Söderblom 24–34; Lehmann, Erscheinungswelt 552; Frazer, insbesondere 124 ff. Eng verknüpft mit dem Mana und Tabu des Herrschers ist der Glaube an seine Kraft, gut Wetter und gute Ernten zu schaffen und Krankheiten zu heilen. Für die Germanen insbesondere Amira[3] 128 f. § 34; Brunner 1[2], 172 f.; Chadwick Heroic 367; Schröder[7] 30. 55. 116, 24. Waitz 1[3], 319; Dahn 1[1], 29 f.; Pertile 1[2], 36; Schreuer, Sakralrecht 365 ff.; Krabbe 127. [Über das „Heil" der

den Germanen diese unantastbare Weihe nicht auf dem einzelnen Herrscher, sondern auf seinem Geschlecht. Diese übersinnliche persönliche Kraft ist ein vererbliches Vermögen. Mag das Geschlecht seinen Stammbaum selbst auf die Götter zurückführen, oder nur durch Ahnenverdienst und Göttergnade gewürdigt sein, an der Grenze des Menschlichen und Übermenschlichen zu walten: immer ruht der besondere Herrschaftsanspruch des adligsten Geblüts im Volk auf einer auszeichnenden inneren Kraft, die sich schon im Strahlenauge des Herrschersohns vor den dienenden Geschlechtern verrät[35]. Diese Geblütskraft ist es, welche die Wotanssöhne[36], die Asdingen, die Amaler usf. aus dem Volk heraushebt, freilich ohne dem einzelnen Königssprossen ein Thronrecht unabhängig vom Volkswillen zu verleihen[37]. So unsicher die Thronerlangung des / einzelnen Königssohnes

Königssippe jetzt grundlegend W. Grönbech, Kultur und Religion d. Germanen 1 (1937), 107 ff. Daran anknüpfend etwa Schramm, Frkr. 1, 71. 153. H. Naumann, Altdt. Volkskönigtum 30 ff. H. Beumann, D. sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der Ottonenzeit, ZRG. Germ. 66, 1948. Ders. Widukind v. Korvey (1950), 237 ff. K. Hauck, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus, Festschrift P. Lehmann (1950), 187 ff. Vgl. auch Bloch, Rois thaum., 21 ff. und zukünftig D. Höfler, Germanisches Sakralkönigtum Bd. 2 (auch Bd. 1, 1952, passim). Zu skeptisch ist Lintzel, Misz. 42 ff. *B.*]

[35] »Regibus te, inquit, non servis editum praeradians luminum vibratus eloquitur. Forma prosapiam pandit.« Saxo Gramm. 1. 2 (ed. Müller-Velschow 1, 70; vgl. über die Häufigkeit dieses Satzes in den nordischen Quellen ebenda 2, 78 f.) – S. auch Frazer 258 ff.; Bartsch 188.

[36] Als solche gelten insbesondere die Könige der Angelsachsen. »Voden, de cuius stirpe multarum provinciarum regium genus originem duxit.« Beda 1, 15 (ed. Holder 24). Weitere Belege: Grimm, RA. 1[4], 338; Amira a. a. O.; Waitz 1[3], 318 f.; Schücking 176, 2; Böhmer, Germ. 174; Schreuer, Sakralr. 368.

[37] Vgl. Jordanis, Get. c. 33 (MG. Auct. Ant. 5, 103, 14 ff.): »Conscius enim virtutis et generis nobilitate facilius sibi credens principatum a parentibus deferre, quem heredem regum constabat esse multorum. Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset elegere?« Cassiod. Var. 8, 2 (ebenda 12, 232, 24 ff., Athalarich an den römischen Senat):» . . . quoniam quaevis claritas generis Hamalis cedit et sicut ex vobis qui nascitur, origo senatoria nuncupatur, ita, qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur«. Greg. Tur. 2, 9 (MG. SS. Mer. 1, 77, 4 f.): »iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.« Lex Baiuw. [III 1 (MG. LL. V, 2. 313, 5 ff.) *B.*]: »Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingarum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis: ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.« Vgl. Schulze, Hausv. 372 f.; Riezler 1, 120 f.; Waitz 2, 2[3], 366 f. Selbst im Wahlreich der Westgoten des 7. Jahrhunderts war „gotischer Adel" zur Wählbarkeit als König nötig. Dahn 6[2], 526 sucht vergeblich die klare

war, so unverbrüchlich galt in normalen Zeiten der Thronbesitz des Geschlechts.

Es soll nicht geleugnet werden, daß das Geblütsrecht in den meisten Fällen gestützt war durch die überragende äußere Macht und den Reichtum des Königshauses und durch Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit, die zu allen Zeiten gegen die reine Wahlmonarchie sprechen[38]. Indes hier, wo

Quellenstelle Conc. Tol. 5, 3 (ed. Bruns 247) wegzuinterpretieren. Vgl. auch Hist. Gen. Puebl. Germ. 2, 4. Allerdings liegt in den Wahlbedingungen der Lex Vis. und der Conc. Tolet., ebenso wie z. B. später in denen des Ssp., eine Herabminderung der zur Wählbarkeit erforderlichen Geblütseigenschaften; darin spiegelt sich eben der Übergang zum reinen Wahlreich, der nach wiederholter Mißachtung des Geblütsrechts eintrat. Vgl. auch unten § 3 A. Für die bevorzugte Thronfähigkeit der stirps regia, des genus purpuratum, insbesondere der Amaler und Asdingen, vgl. Schulze, Erstg. 16. 31. 36; Schulze, Hausv. 326 ff. 341; Dahn 3, 308 ff. 314 f. Justinian behandelt alle Nicht-Amaler unter den Ostgotenkönigen als tyranni, Dahn 3, 318 f. Das Geblüt war heilig, weil es regierte, und es regierte, weil es heilig war. Vgl. auch Flach 3, 236. 387 f.

[38] [Den regellos gesteigerten Ehrgeiz der Großen beim Aussterben einer Dynastie schildert Wipo c. 1 mit den Worten: »Nam cum imperator sine filiis obiisset, quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur fieri primus aut . . . a primo secundus. Ex qua re discordia pene totum regnum invasit, adeo ut . . . caedes, incendia, rapinae fierent . . .« Da die Quellen von besonderen Unruhen nichts melden, so ist die Schilderung bei Wipo wohl typisch formelhaft: da der »rex iustus« die »pax« hütet, muß im Interregnum besonders bei Mangel eines Erben »discordia« eintreten, das verlangt der Erzählungsstil, der dann ja Neuschaffung der »pax« als das Werk des neuen »rex« bucht.] Vgl. Dahlmann, Pol. [2] 86 ff., §§ 102. 103. Das Geblütsrecht bildete sich meistens „durch die Macht der Tatsachen in ruhiger Entwicklung", das Wahlkönigtum „zeigt sich als eine Entartung der Monarchie schon darin, daß es fast überall unter gewaltsamen Kämpfen sich gebildet hat". Treitschke, Pol. 2[3], 95. Die Zweckmäßigkeit des Geblütsrechts kann nach den Glaubensvorstellungen der Germanen zuzeiten freilich aufhören und in ihr Gegenteil umschlagen. Interessant ist hier die Erzählung von Witigis' Absetzung und Urajas Verzicht auf das Gegenkönigtum; hier spielen die verschiedensten Motive in das Geblütsrecht des Agnaten hinein. Procop Bell. Goth. 2, 30, 5–16 (ed. Haury 2, 289 ff.). Die Goten sprechen zu Uraja, Witigis' Neffen: *Οὐκ ἄλλος οὐδεὶς τῷ Γότθων γένει αἰτιώτατος τῶν παρόντων κακῶν ἢ σὺ γέγονας. ἡμεῖς γὰρ τὸν θεῖον τὸν σὸν, οὕτως, ἀνάνδρως τε καὶ ἀτυχῶς* (NB.) *ἐξηγούμενον, πάλαι ἂν τῆς ἀρχῆς παρελύσαμεν ὥσπερ Θευδάτον . . ., εἰ μή σου τὸ δοκοῦν δραστήριον αἰσχυνόμενοι Οὐιττίγιδι μὲν τὸ τῆς βασιλείας ὄνομα ξυγχωρεῖν ἔγνωμεν, ἔργῳ δε σοὶ μόνῳ παραδιδόναι τὴν Γότθων ἀρχήν . . .* Darauf bieten sie ihm die Herrschaft an, er aber antwortet: *ἐς Γότθων δέ με τὴν βασιλείαν καθίστασθαι παντάπασιν οἶμαι ἀξύμφορον εἶναι· πρῶτα μὲν, ὅτι Οὐιττίγιδος ἀδελφιδοῦς ὤν, ἀνδρός οὕτως ἠτυ-*

es uns vor allem / darauf ankommt, die theoretischen Überzeugungen des Zeitalters zu ergründen, muß besonders hervorgehoben werden, daß der Volksglauben weit über politische Zweckmäßigkeit hinaus an dem Königszauber, dem besonderen Recht des sanguis regius, des genus purpuratum festhielt. So haben die wilden Heruler, wie Prokop erzählt, nachdem sie bei Belgrad (um 545) ihren König erschlagen hatten, Boten nach der äußersten Thule zu den dortigen Herulern geschickt, ob sie dort einen Königssproß aus dem alten Herrscherhaus fänden[39]. Die Gesandten treffen auf Thule viele Königssprossen an; sie wählen darunter frei den Tauglichsten aus. Er stirbt auf der Reise; die Boten kehren noch einmal um und nehmen einen andern mit. In der langen Wartezeit schwanken aber die Donau-Heruler zu dem Gedanken ab, daß sie doch besser täten, ohne legitimistische Experimente einen der Ihren / auf den Thron zu setzen. Sie wagen indes trotz ihrem äußerlichen Christentum diesen Bruch des alten Völkerglaubens nicht selbst zu vollziehen, sondern wenden sich, wohl auch aus politischen Gründen, an den Kaiser, wie später (751) die Franken in verwandter Lage an den Papst. Justinian bestimmt ihnen einen König aus ihrem Volke, nicht von altem Geblüt, aber staatskundig und mit ihren Angelegenheiten vertraut; sie huldigen ihm und sind mit ihm zufrieden. Da naht sich der landfremde Königssproß. Der neue König geht ihm mit den Waffen entgegen; die Heruler billigen den Kampfesentschluß: aber als nur noch eine Tagereise sie von dem echten Königssprossen trennt, vergessen sie alle Vernunft: sie gehen des Nachts in geschlossener Reihe zu dem Fremdling über, brechen so mit dem Kaiser und fallen alsbald unter dem Schwert der byzantinischen Übermacht[40].

γηκότος, εὐκαταφρόνητος ἂν τοῖς πολεμίοις εἶναι δοκοίην, ἐπεὶ ἐς τοὺς συγγενέας ἀεὶ τὰς ὁμοίας τύχας παραπέμπεσθαι οἴονται ἄνθρωποι. ἔπειτα δὲ οὐδέ ὅσια ποιεῖν δόξαιμι, ἐπιβατεύων τῆς τοῦ θείου ἀρχῆς, καὶ ἀπ' αὐτοῦ μοι ἀχθομένους ὑμῶν τοὺς πλείστους, ὡς τό εἰκός, ἕξω. Trotzdem aber schützt und verteidigt er nicht etwa Witigis' Königtum, sondern empfiehlt geradezu einen Gegenkönig: *ἐγὼ δέ φημι χρῆναι Γότθων ἄρχοντα ἐς κίνδυνον τόνδε Ἰλδίβαδον καθίστασθαι . . .*

[39] Prokop, Bell. Goth. 2, 15 (ed. Haury 2, 218, 19 ff.): *Ἔρουλοι . . . φόνου σφίσι τοῦ βασιλέως ἐξειργασμένου ἔπεμψαν τῶν λογίμων τινὰς ἐς Θούλην τῆν νῆσον τοὺς διερευνησομένους τε καὶ κομιοῦντας, ἤν τινα ἐνταῦθα εὑρεῖν αἵματος τοῦ βασιλείου οἷοί τε ὦσιν.*

[40] Vgl. auch Greg. Tur. 7, 27 (MG. SS. Mer. 1, 307), und (für den fetischistischen Glauben an die Kräfte des Merowingergeblüts sehr bezeichnend) Greg. Tur. 9, 36 (ebenda 391), dazu Schulze, Hausv. 355, 85. Ferner Waitz 1, 2^3, 141 f.; Dahn 2^1, 9, 23 f.; Pertile 1^2, 36, 40; Hubrich 25 ff. [Freytag, Bilder 1^7, 78.] Greg. Tur. 7, 8 (MG. SS. Mer. 1, 295, 18 f.): »simul pereatis, cum de genere nostro robustus non fuerit, qui defensit«.

Wie sich dieser Königsglaube ins eigene Gefühl der herrschenden Sippe umsetzte, dafür ein anderes Beispiel. Als einer Merowingerkönigin, so berichtet Gregor von Tours, von bösen Verwandten Schere und Schwert übersandt wurden, damit sie wähle, ob ihre Enkel geschoren, „wie das übrige Volk", d. h. um das Königsabzeichen gebracht, oder aber hingerichtet werden sollten[41], da wählte sie in ihrer Schmerzenswallung für ihre Lieblinge instinktartig als das Erträglichere den Tod[42]. /

Es gibt wohl nichts, was den magischen Charakter des ursprünglichen germanischen Geblütsrechts so ins Licht setzte, als das soeben erwähnte körperliche Abzeichen der königlichen Herkunft. Szepter oder Herrscherschwert mußte der König von außen empfangen, ihren Haarschmuck aber trugen die reges criniti als Zeichen nicht übertragenen Amts, sondern angeborener persönlicher Würde und Kraft[43]. Auch war er kein leeres Zeichen, in ihm ruhte zuzeiten die Simsonstärke des Geschlechts; denn das Haar-Symbol galt als wirkliches, rechtliches Konstituens der Thronfähigkeit: einen Merowinger scheren hieß ihn vom Thron ausschließen[44]. Wollte man aber einen geschorenen Merowinger auf den Thron erheben, dann mußte man warten, bis der Haarfetisch nachgewachsen war. Dann empfing er mit dem neuen Haupthaar einen neuen Namen, eine neue Rechtspersönlichkeit und die Würde, die ihm nun zukam[45].

Bis ins 8. Jahrhundert haben die Franken Könige aus diesem Haus er-

[41] Da die Verwandten, die Könige Childebert und Chlotachar fürchten, daß die Neffen »favente regina admitterentur in regno«, beraten sie, »quid de his fieri debeat, utrum incisa caesariae ut reliqua plebs habeantur, an certe his interfectis regnum germani nostri inter nosmet ipsus aequalitate habita dividatur«. Greg. Tur. 3, 18 (MG. SS. Mer. 1, 127).

[42] »Ignorans in ipso dolore quid diceret ait simpliciter: Satius mihi enim est, si ad regnum non ereguntur, mortuos eos videre quam tonsus«. Ebenda. Vgl. Schulze, Hausv. 354 ff.

[43] Für den allgemeingermanischen Königsbrauch der wallenden Haartracht vgl. Schrader 316 ff.; Grimm 1[4], 331 ff.; Schreuer, Sakralrecht 360 ff.; Waitz 2, 1[3], 163 ff.; Brunner 1[2], 169 f. 173 f.; 2[2], 20; Glasson 2, 293 f.; Dahn 7, 3, 483 ff.; Hubrich 28.

[44] Dabei spielte allerdings auch die überall in den frühmittelalterlichen Reichen zur Unschädlichmachung eines Prätendenten oder gestürzten Königs übliche Tonsurierung (zum Mönch- oder zum Büßer-Scheren) herein. Für diese Wirkung der geistlichen Tonsur vgl. z. B. Pflugk-Harttung, Langob. 81; W. Sickel GGA. 1889, 965; unten Anm. 419; Vita Columb., MG. SS. Mer. 4, 104 f.

[45] Chron. Moiss. a. 715 (MG. SS. 1, 290, 25): »Eo tempore Dagobertus rex aegrotans mortuus est . . .; Franci vero Danielem, quondam clericum, caesarie capitis crescente, in regem stabiliunt, atque Chilpericum nuncupant.« Vgl. auch Pass. Leud. I. 6 (MG. SS. Mer. 5, 288, 14 ff.).

tragen wollen, auch seitdem dieselben gar nichts mehr besaßen als das wallende Haar. Die abergläubische Scheu des Volks, / sich von dem Schattengeschlecht zu trennen; die ganze in der Weltgeschichte fast beispiellose[46] Einrichtung der so lange regierenden Hausmeier, als Ausdruck dieser Scheu[47]; der mißglückte Versuch des Hausmeiers Grimwald, die merowingische Legitimität, wenn auch nur verschleiert auf dem Umweg über eine Adoption, zu verdrängen[48]; schließlich die ungeheure Vorsicht, ja Ängst-

[46] Von der weit entfernten geschichtlichen Parallele des japanischen Schogunats darf hier wohl abgesehen werden, obwohl es in einer ziemlich entsprechenden Lage (Götterentstammtheit, aber Herrschuntüchtigkeit der Mikados) entstand.

[47] Einhard, Vita Kar. 1 (MG. S.-A. [6] 2 f.): »Gens Meroingorum ... nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum praeter *inane regis vocabulum* praeferebat ... Neque regi aliud relinquebatur, quam ut, regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba summissa, solio resideret ac *speciem dominantis effingeret*, legatos undecumque venientes audiret eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam iussus, ex sua velut potestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium ... nihil aliud proprii possideret, quam unam ... villam .... At regni administrationem ... praefectus aulae procurabat.« Ähnlich, aber selbständig, die Kleine Lorcher Frankenchronik, SB. Berl. Ak. 1882, 1, 411. Vgl. auch MG. DD. 1, 87, Nr. 97: »Childericus rex Francorum viro inclito Karolomanno maiori domus rectori palatio nostro, qui nobis in solium regni instituit ...« Später sah man den Verfall des Hauses so an, daß die Franken trotz oder vielmehr gemäß der Sitte, innerhalb der »stirps regia« den Tauglichsten auszusuchen, schließlich in die Notlage gerieten, einen Idioten zu erheben: »Qui vecors erat, sicut et frater eius fuerat, sed meliorem illo non poterant Franci invenire de prole regali.« Adhemar 1, 54 (MG. SS. 4, 114, 30 ff.). (56) »... Dolentes Franci, quia non habebant prudentem regem, sed iam per multos annos sustinuerant de regali prole insipientes viros, voluerunt elevare in regem Pipinum.« Vgl. Dahn 7, 3, 425.

[48] Grimwald erkannte bei dem Versuch, sein eigenes Blut der Merowingischen Sippe zu substituieren, das Geblüts- und Erbrecht der Merowinger insofern an, als er höchstwahrscheinlich seinen Sohn durch Adoption zum Merowinger hat machen lassen. Über diese Adoptionen vgl. im allgemeinen Schücking 123 ff. S. Hellmann in seiner Übersetzung Gregors v. Tours 2 (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 9, 1, 1913) 34, 2; oben Anm. 26. Grimwalds Sohn erhielt den Merowingischen Namen Childebert und hat zweifellos seine Haare lang getragen, im Gegensatz zu den späteren Königen Arnulfingischer Geburt. Krusch 424 ff., Schücking 163, 3. – Auch später sind gewisse, dem herrschenden Geschlecht vorbehaltene Eigennamen ein wichtiges Zubehör des Geblütsrechts gewesen. Vgl. Grimm, RA. 1[4], 337. Mit der Anknüpfung an karlingische Traditionen (s. Anm. 59) hängt z. B. im 12./13. Jahrhundert in Frankreich das Wiederaufleben karlingischer Eigennamen zusammen. Vgl. Kern, Ausd. 24. – Das Unglück für Grim-

lichkeit / Pipins bei der Beseitigung der letzten merowingischen Thronpuppe[49]: das alles zeigt nur mit besonderer Deutlichkeit, wie eng auch jetzt noch das Geblütsrecht mit einem ursprünglichen Glauben und Rechtsgefühl der germanischen Völker zusammenhing[50]. Vieles davon hat sich in den Tiefen des Volksbewußtseins auch auf spätere Jahrhunderte vererbt[51], besonders dann, wenn die doppelte Weihe des Alters und der Erfolge eine stirps regia umgab. Manche germanische Stämme ließen sich von keinem Volk der Erde übertreffen an Stärke des dynastischen Gefühls und der mit ihm verbundenen sittlichen und religiösen Vorstellungen.

Auch auf der Höhe des Mittelalters, wo das Volk, bzw. die Großen ihr Wahlrecht verhältnismäßig frei ausübten, war das Geblütsrecht eine ausschlaggebende Macht. In Deutschland z. B. hat bis zu Gregors VII. Zeit keine Königswahl stattgefunden, / bei welcher nicht die Blutsverwandtschaft des zu Wählenden mit älteren Königen in Betracht gezogen worden wäre[52]. Ja sogar / bei der Wahl des Gegenkönigs Rudolf hat möglicherweise

wald war, daß die echten Merowinger nooh nicht ausgestorben waren; so konnten seine Feinde ihn und seinen Sohn offenbar unter dem Zeichen des Legitimitätsprinzips stürzen.

[49] Vgl. unten Anm. 134 ff., 156 ff.; Waitz 1³, 318; Krusch 411. Pflugk-Harttung, Thronfolge 133 meint, Pipin sei vielleicht durch die Häufigkeit der Thronstürze im damaligen England (vgl. unten Anm. 315) zu seinem Vorgehen ermutigt worden. [Über die Deutung des Vorgangs als Königsopfer vgl. unten Anm. 135. *B.*]

[50] Das Geblütsrecht der Herrschenden hat bei keinem germanischen Stamm gefehlt. Aber seine Stärke ist durch mannigfache geschichtliche Umstände bedingt und verändert. Am ungebrochensten galt es bei Franken, Vandalen, Bayern, Burgundern und Ostgoten (ausgenommen deren letzte Jahre vor dem Untergang), am meisten zerrüttet war es bei den Westgoten. Mommsen, NA. 14 (1889), 540, schiebt die ostgotischen Thronfolgeverhältnisse in Italien auf byzantinisches Muster; das ist nicht anzunehmen.

[51] Vgl. z. B. auch die Anhänglichkeit des Volks an die staufische Dynastie bis weit über ihren Untergang hinaus: den Glauben an das Fortleben Friedrichs II., die deutsche Kaisersage usf. Dazu unten Anm. 121.

[52] „Wenn ein neues Geschlecht zur Herrschaft gelangt, ist man später gern bemüht gewesen, es an das frühere anzuknüpfen und ihm durch irgendwelche Verwandtschaft eine Art besonderer Legitimität zu geben." Waitz, JB. Heinrichs I.³, 206. Vgl. z. B. Krüger 91 f.; Schupfer 216 f.; Pertile 1², 80, 22. 24; 81, 31; Waitz 6², 505, 2. Bezeichnend ist Witigis' Verhalten: er wird zunächst in der Notlage des Volks unter Bruch des Geblütsrechts erhoben und der kriegsuntüchtige Amalerkönig Theodahad aufgegeben (536). Witigis fühlt trotzdem das Bedürfnis, an die alte Dynastie anzuknüpfen: seine anfängliche Erklärung, jetzt komme es mehr auf geistige, denn auf leibliche Verwandtschaft mit Theoderich

noch der Umstand mitgespielt, daß wenigstens seine Frau Tochter eines Königs war[53]. Unerträglich erschien es auch jetzt noch weiten Teilen des

dem Großen an, scheint den Goten auf die Dauer nicht zu genügen: wenigstens vermählt sich Witigis alsbald mit der Amalerin Mataswintha gegen deren Willen. Er erreicht dadurch auch, daß ihn Justinian als legitimen König anerkennt. Schulze, Hausv. 331 f.; Schulze, Erstgeb. 37; Schmidt, Germ. 103 f. [Witigis' Erklärung erinnert an einen spartanischen Vorgang: Lysander wollte aus Haß gegen die Herakliden die spartanische Königsverfassung dahin umändern, daß das Königtum allen Spartanern zugänglich sei, und nicht mehr den von Herakles Stammenden, sondern „den ihm Ähnlichen" gehören solle. Burckhardt, Griech. Kulturgesch. 4, 302.] Den ganzen Umkreis legitimistischer Anschauungen lernt man aus den Bestrebungen der zeitgenössischen und namentlich der späteren Historiker kennen, den Übergang der Herrschaft von den Merowingern auf die Karlinger zu rechtfertigen. Es wurde ein unmittelbarer Notstand des Frankenreichs konstruiert, der letzte Merowinger als körperlich regierungsunfähig hingestellt. Pipin wurde ferner eine übermenschliche Kraft angedichtet, wie sie seit alter Zeit den heroisch-sagenhaften Gründern von Königsdynastien unentbehrlich war (vgl. unten Anm. 73). Auf der andern Seite aber wurde die neue Dynastie dadurch legitimiert, daß man sie mit den Merowingern in erbenhafte Blutsverwandtschaft setzte. Demgegenüber ist es nicht entscheidend, wenn gelegentlich auch der Wunsch und Wille des Volks, dem sich Pipin nur widerstrebend gefügt habe, als ausschlaggebender Faktor des Dynastiewechsels erscheint. Vgl. Waitz 3^2, 72 ff. Weitere auf dem geistlichen Prinzip beruhende Rechtfertigungen Pipins s. unten Anm. 104. Nur im Falle des Aussterbens oder der völligen Untauglichkeit des herrschenden Geschlechts sollte ein fremdes, aber doch möglichst verwandtes, durch die Volkswahl berücksichtigt werden. Thietmar 1, 19 (MG. S.-A. 12): »Ve populis, quibus regnandi spes in subsecutura dominorum sobole non relinquitur, et inter se facta dissensione et longa contentione aliquod consilium vel solamen cito non providetur! *Si* in consanguinitatis linea aliquis tali offitio dignus non inveniatur, *saltem* in alia bene morigeratus omni odio procul remoto assumatur; quia maxima perdicio est *alienigenos* regnare: hinc depressio et libertatis venit maxima periclitatio.« Vgl. für die Berücksichtigung des Erbanspruchs und die Anknüpfung an ältere Dynastien außer Krüger, der dies Moment durchweg heraushebt, Dungern, Wahlreich 195 f. (im allgemeinen übertreibt v. Dungern gerade dieses Moment außerordentlich); Schulze, Erstgeb. 28; Waitz 6^2, 163 f. Die klassische Formel prägen die Ann. Quedlinb. a. 936 (MG. SS. 3, 54, 37 f.): »iure haereditario paternis eligitur succedere regnis.«

[53] Waitz 6^2, 169. Ebenso liegt der Fall bei dem ersten nichtkarlingischen Herrscher des 9. Jahrhunderts, Boso. Vgl. Flach 3, 175; Bryce 81e; Hirsch, Berengar 16 f.; Boso urkundet: »Ego Boso Dei gratia id, quod sum, et dilecta coniux mea Hirmengardis proles imperialis.« In dieser Form urkundet Herzog Boso am 25. Juli 879; seine Wahl zum König fand am 15. Oktober 879 statt. Dümmler 3^2, 123, 2. Diese Formel atmet die Verlegenheit, die staatsrechtliche Stellung des Prätendenten zu bezeichnen; sie scheint in ihrem ersten Teil abgeleitet aus 1. Kor.

Volkes, von einem Herrscher aus gewöhnlichem Haus regiert zu werden[54]. Ein Thronbewerber, dem die Verwandtschaft mit den Königlichen fehlte, mußte sich die Spottrede bieten lassen: „Merkst du nicht, daß deinem Wagen das vierte Rad fehlt?“[55] Freilich rechnete andererseits ein Herrscher auch mit / der Möglichkeit, daß die Volkswahl in außerordentlichen Fällen einmal von seinem Geschlecht abgehen könnte, bevor es ausgestorben sein würde[56].

15, 10: »Gratia Dei sum id quod sum, et gratia eius in me vacua non fuit«. Vgl. unten Anm. 164.

[54] Sigeb. Cont. Gemblac. 1138 (MG. SS. 6, 386, 31 ff.): »Post mortem Lotharii non ferentes principes Teutonici regni aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari regem constituerunt sibi Conradum virum regii generis.« Wie der Freie nicht von Ungenossen gerichtet werden darf, so sträubt sich der „Fürst“ dagegen, von einem ihm an Rang nicht überlegenen beherrscht zu werden: es soll gewissermaßen der höhere Heerschild des Königs schon durch seine Herkunft vorbereitet sein, der rex aus dem regalis (vgl. oben Anm. 32) entstehen. So bezeichnet ein karlingischer Thronbewerber (987) die »nobilitas« für die Thronfähigkeit als »non neglegenda«. Richer 4, 14 (MG. S.-A.[2], 135). Und so erscheint denn auch der Herrscher aus neuem Haus befremdlich. Frutolf a. 1077 (MG. SS. 6, 202, 25 f.): »Ruodolfus indigena Sueviae, quae regalis omnino stemmatis est aliena . . ., in regem elevatur.« 1014 verkünden die Angelsachsen, sie kennten keinen Herrn, der ihnen lieber wäre als ihr (von ihnen zuvor vertriebener) angestammter Herr, wenn er sie nur rechtlich halten wolle. Chron. Sax. 1014 (ed. Plummer 1, 145): »cwaedon þaet him nan leofre hlaford naere þonne heora ge cynde hlaford, gif he hi rihtlicor healdan wolde þonne her aer dyde.« Vgl. unten Anm. 359.

[55] Thietmar 4, 52 (MG. S.-A. 93): »Hic se paululum a regni fastigio dilatum graviter ferens erupit: „O Liuthari comes“, inquiens, „quid adversaris?“ Et ille: „Num“, inquid, „currui tuo quartam deesse non sentis rotam?“« Vgl. Waitz 6[2], 166. Dagegen Hirsch, JB. Heinrichs II. 1, 200, 3.

[56] K. Otto I., Quedlinburg 936, Sept. 13 (MG. DD. Germ. 1, 90, 11 ff.): »Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctimoniales inibi in Dei servitio congregate: *si autem alter e populo eligatur rex*, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis, in obsequium sanctae Trinitatis simili modo congregatis; *nostrae namque cognationis qui potentissimus sit*, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdem catervae.« – Krüger 48, 1 will in diesem Satz nur eine kirchliche, keine germanische Anschauung sehen. Dies ist zweifellos irrig, und es bedarf bei der Übereinstimmung der Stelle mit dem germanischen Staatsrecht keiner besonderen Hypothese zu ihrer Erklärung. Allerdings ist soviel richtig, daß ein Herrscher des Mittelalters in der Regel nicht gern von dieser Möglichkeit selber spricht, und daß Otto I. selbst dies später, nicht mehr in so unmittelbarer zeitlicher Nähe der eigenen Erwählung, kaum wiederholt haben würde.

Je älter ein Geschlecht, desto thronwürdiger erschien es. So blieb der Herrschaftsanspruch der Karlinger im Mittelalter unverjährbar. Nicht die Papst Stephan II. zugeschriebene Sanktion des Karlingergeblüts[57] bewirkte dies: sondern die Unsterblichkeit, die das Volksgefühl diesem ältesten und vornehmsten Geschlechte zusprach. In Deutschland wurde der Stammbaum Heinrichs I. auf Karl den Großen zurückgeführt[58]. In Frankreich hatte das / kapetingische Haus zweihundert Jahre unangefochten und bereits vom Alter geheiligt regiert, als der Kapetinger Philipp II. August eine Frau aus deutschem Grafenhaus heimführte, die wegen dieser „geringen Herkunft" mißachtet war; als aber bekannt wurde, daß ein karlingischer Blutstropfen in ihren Adern rollte, genügte dies, um Volk und Hof die „Rückkehr des Königreichs zum Geschlechte Karls" feiern und alle älteren Kapetinger jetzt unbefangen als Thronräuber bezeichnen zu lassen[59]. War

[57] S. unten Anm. 160.

[58] Vgl. Waitz, JB. Heinrichs I.[3], 206 f. Dieses posthume Erbrecht der Karlinger bricht auch später in Deutschland immer wieder durch. Vgl. Adalbold, Vita Heinrici II. (MG. SS. 4, 684, 15 ff.): »Tandem sic in ducatu vixit, quod omnibus placuit, ut de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in solium hereditarium. Hereditarium dicimus, quia ut ab his, qui genealogias computare noverant, audivimus, a Karolo Magno ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam propagationis tenebat.« Vgl. Dungern, Thronfolgerecht 72, 1. 97 ff. 111. 171, gegen dessen allzu konstruktive Verwertung solcher Zeugnisse Krüger 71, 7. – Daß auch in Deutschland eine „Rückkehr" zum Geschlecht Karls konstatiert wurde, s. Anm. 59.

[59] Vgl. Viollet, Légitimité 271 ff.; Viollet 2, 26 ff. 30 ff. 34, 2; Kern, Ausdehnungspol. 23 ff.; Flach 3, 184 f., 187 ff. [Schramm, Frkr. 1, 179 f.; W. Kienast, Deutschl. u. Frankr. in d. Kaiserzeit (1943) 128. *B.*] Das Karlingererbrecht, das im 12./13. Jahrhundert diesergestalt wieder auflebte, war im 10./11. nur sehr langsam abgestorben. Auch nachdem Hugo Kapets Erfolge die karlingischen Thronansprüche gänzlich geschlagen hatten, datierte man im Süden Frankreichs: »regnante Domino nostro Jesu Christo, Francis vero contra ius regnum usurpante Ugone rege«. Viollet 2, 28, 5. In der Umgebung Hugo Kapets dachte man daran, dem gefangenen Karlingerprätendenten Karl von Lothringen eine urkundliche Beseitigung des Geblütsrechts seiner Nachkommen anzusinnen. Richer 4, 49 (MG. S.-A. [2], 151): ». . . aliorum sententia erat, a Karolo viro claro et regio genere inclito eius natos omnes cum natabus obsides accipiendos; petendum etiam ab eo sacramentum, quo regi fidem faciat; regnum Franciae numquam sese repetiturum, *contra natos quoque testamentum inde facturum.*« Hugo Kapet nimmt diesen Rat nicht an und beschließt, Karl in der Gefangenschaft zu behalten. Wie hätte Karl auch rechtskräftig für seine Nachkommen auf ihr angeborenes Geblütsrecht verzichten können! Das Rechtssprichwort: „Tausend Jahre Unrecht sind keine Stunde Recht", das stets für die unverjährbaren dynastischen Ansprüche galt, ward 200 Jahre später durch das Verhalten der Nachkommen Hugo

doch auch der Glaube / im Volk verbreitet, die Kapetinger müßten nach sieben Geschlechtsfolgen aussterben, die Herrschaft aber vor dem Untergang der Welt noch einmal wieder an das unvergeßliche Geschlecht Karls zurückfallen. Der große Zielgedanke der französischen Politik, Lothringen und den Rhein „zurückzugewinnen", beruhte letzten Grundes auf dem Geblütsrecht der Karlinger, das den Anspruch auf das Reich Karls des Großen in sich schloß[60].

Umgekehrt hatte man seinerzeit im 9. und 10. Jahrhundert das Bedürfnis gefühlt, den Übergang der deutschen, der französischen, burgundischen und italienischen Krone auf Nichtkarlinger mit der Behauptung zu rechtfertigen, das karlingische Haus sei ausgestorben[61].

Kapets gegenüber dem „Reditus regni Francorum ad stirpem Caroli" bestätigt. Höflicher und neutraler, als die Kapetinger Usurpatoren zu nennen, war der dem Altertum geschickt entlehnte Titel interreges, den man ihnen nach 987 gab (Viollet, Légitimité 279; Viollet 2, 35, 2): »Divi augusti Loth(arii) germanus frater, heres regni, regno expulsus est. Eius emuli, ut opinio multorum est, interreges creati sunt. Quo iure legitimus heres exheredatus est?« Gerbert Ep. 164 (ed. Havet 146). Einen Vorläufer findet der französische „Reditus" übrigens an der Auffassung Ottos von Freising (Chron. 6, 32, MG. S.-A. ² 297) von der Rückkehr des deutschen Kaisertums zu Karls Geschlecht in Heinrich III., dem Sohn der Karlingersprossin Gisela. »In ipsoque dignitas imperialis, quae per longum iam tempus a semine Karoli exulaverat, ad generosum et antiquum germen Karoli reducta est.« Vgl. auch Chron. 6, 17 (MG. S.-A. ² 277 f.). Der Zeitgenosse Wipo, von dem Otto von Freising die Tatsache der Karlingerabkunft Giselas übernimmt (Chron. 6, 28, MG. S.-A. ² 291), hatte bezeichnenderweise die staatsrechtliche Folgerung noch nicht gezogen, so sehr er die genealogische Tatsache an sich feiert (Wipo Tetral. v. 158 ff. und Gesta c. 4, MG. S.-A. 60. 19). Die Parallele zwischen dem deutschen und dem französischen Ereignis wird noch dadurch verstärkt, daß möglicherweise auch die deutsche „Karlingerin" Gisela zuerst wegen des Rangs ihres Vaters gering geachtet war. Vgl. Krüger 120, 92. – Für England (Bezeichnung des Hauses Lancaster als usurpatorisch, »Kings in deed and not in right«) Figgis 82, 32.

[60] Kern, Ausdehnungspol. 6 ff., 10 ff., 24 ff., 124 f. – Die Staufer leugnen den kapetingischen Reditus. Müller, Prezza 67 f.

[61] Regino a. 888 (MG. S.-A. 129): »Post cuius mortem regna, que eius ditioni paruerant, veluti legitimo destituti herede, in partes a sua compage resolvuntur et iam non naturalem dominum prestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit.« Cont. Reginonis a. 911 (ebenda 155): »Ludowicus . . . obiit; cui Cuonradus . . . regali iam stirpe deficiente in regno successit.« Vgl. Krüger 30 f.; Flach 3, 206 f. Im Jahr 987 konnte man in Frankreich zwar nicht behaupten, die Karlinger seien ausgestorben, aber man machte wenigstens zugunsten der Möglichkeit, einen Nichtkarlinger zu wählen, den Umstand geltend, daß die direkte Linie des letzten Karlingerkönigs ausgestorben sei. Auch

Da die Regierungsfähigkeit nach allgemein abendländischer Anschauung mit dem Geblüt zusammenhing, so bildeten sich eine Reihe / von Rechtsregeln oder Ansprüchen, welche von der besonderen Heiligung des Königsblutes ausgingen. Die wichtigste dieser Rechtsbildungen ist das Aufkommen einer fürstlichen Ebenbürtigkeit, die eigentümlichste vielleicht der Anspruch der Porphyrogennetoi.

„Im Purpur geborene“ Prinzen des frühen Mittelalters haben mehrfach gegen ihre älteren, vor der Thronbesteigung des Vaters geborenen Brüder ein Näherrecht am Throne geltend gemacht. [Der Vater als König zeugt ranghöheres Blut als derselbe, aber als Herzog: nur der jüngere ist Königssohn.][62] Dieser besonders im 10. Jahrhundert lebendige An/spruch, der auf

hier fehlte es also am „naturalis dominus“. Viollet, Légitimité 264, 2. Entsprechend auch Widukind 1, 16 (MG. S.-A. [4] 22).

[62] Nach der byzantinischen Überlieferung hat der große Dynastiegründer Basileios I. (867–886), um für die regierende Familie ein Vorrecht zu schaffen, das beim Fehlen eines Geblütsrechts in Byzanz nicht bestand, ein angebliches Gesetz Konstantins des Großen erneuert: des Inhalts, daß alle seine Nachkommen im „Purpurpalast“ zur Welt kommen und den Titel der „Purpurgeborenen“ als Auszeichnung vor allen andern Sterblichen führen sollten. Vgl. Liutprand, Antap. 3, 30. 31 (MG. S.-A. [2] 67); 1, 6 ff. (ebenda 6 f.); Ann. Comn. 7, 2 (ed. Bonn. 1, 334 f.); Rambaud 34. Auf diese Weise erlangte und bewahrte Konstantin VII. Porphyrogennetos als verwaistes Kind seine Legitimität. Eine Art von Geblütsrecht und „monarchischer Religion“ bildete sich auf Grund dieses Prinzips damals vorübergehend selbst im legitimitätsarmen Byzanz. Rambaud 37. Vgl. Ducange, Graec. s. v. *πορφυρογέννητος*; Kattenbusch 1, 385; Ranke, WG. 6, 2, 247. [Treitinger 61 f., 109 f. Bréhier, Monde byz. 2, 20 ff., 33 ff. *B.*] Für Deutschland wurde diese Vorstellung bedeutsam bei der Nachfolge Heinrichs I. Von Ottos I. Bruder Heinrich hieß es (in Übersetzung von Porphyrogennetos): »in regali solio natus iunior fuit annis« (Vit. post. Maht. c. 6, MG. SS. 4, 287, 25). »Perplures diiudicabant Heinricum regno potiri, quia natus esset in aula regali; alii vero desiderabant Ottonem possidere principatus honorem, quia aetate esset maior et consilio providentior« (ebenda c. 9, MG. SS. 4, 289, 13 ff.). Der Vorzug des Erstgeborenen und der des Purpurgeborenen lassen sich nicht klarer gegenüberstellen: der Vorrang der Tüchtigkeit gegen den der Geburt. Nach der Vita post. Godehardi c. 3 (MG. SS. 11, 199, 6 f.) »(Heinricus) in prima regali ordinatione in praesentia patris ac principum quasi iocularia indignatione se nobiliorem iactitans restitit«. Der Vorzug des Erstgeborenen könne gegenüber dem Purpurgeborenen nur durch parteiische Vorliebe des Vaters obgesiegt haben, meinen die Freunde Heinrichs nach Liutprand Ant. 4, 20 (MG. S.-A. [2] 88): »rectumne patrem egisse rere, regia tibi in dignitate genito non in eadem genito proponendo? Plane non discretionis hoc censura ponderavit, verum passionis magnitudine aberravit.« Vgl. Köpke-Dümmler 12, 5; 24 f.; Krüger 54, 21. [Lintzel, Misz. 86 ff. *B.*] Für die Karlingerzeit läßt sich die Anwendung des Prinzips (z. B.

einer physisch-mystischen Verklärung der Königslegitimität beruht, konnte sich im geltenden Staatsrecht nicht durchsetzen, da die Anrechte des älteren Sohnes aus naheliegenden Gründen[63] auch schon vor der Ausbildung eines festen Erstgeburtsrechts in den meisten Fällen vorwalteten.

Dagegen hat sich der fürstliche Ebenbürtigkeitsgrundsatz gegen alle Widerstände, welche ihm das Landrecht und die Ungebundenheit der Heiratssitten und Hausüberlieferungen entgegenstellten, langsam durchgerungen. Denn obwohl, wie wir noch sehen werden, das ältere germanische Privatfürstenrecht den Fürstensprossen aus ungleicher Ehe, ja sogar den Bastard, nicht von der Thronfähigkeit ausschloß[64], so hat sich die Ehepolitik des Mittelalters doch schon / frühe von dem [ungeschriebenen] Grundsatz leiten lassen, die Geblütsweihe des Geschlechts zu erhalten und seinen Glanz zu steigern durch gleichbürtige Ehen. Es galt nicht für Gesetz, aber für angemessen und wünschenswert, daß sich Grafen- mit Grafenhaus, Königs- mit Königshaus, ja sogar Kaiser- mit Kaiserhaus verbinde[64a], damit der Würde des Geschlechts kein Abtrag geschehe[65].

Waitz 3², 69, 1) nicht beweisen. Dagegen bietet England im 10. Jahrhundert eine vollkommene Parallele zu dem deutschen Thronstreit von 936. Als nach Edgars Tod (975) ein Thronstreit zwischen seinen beiden unmündigen Söhnen bzw. deren Anhängern ausbrach, wurde zuungunsten des älteren Edward auch geltend gemacht (Eadmer, Vita Dunst. 35, RBS. 63, 214): »quia matrem eius, licet legaliter nuptam, in regnum tamen non magis quam patrem eius, dum eum genuit, sacratam fuisse sciebant«. Vgl. Freeman 1³, 639; Lappenberg 1, 414; Pflugk-Harttung, Thronf. 144, 3. Spätere englische Beispiele (Heinrich I., Heinrich III.) erwähnt bei Freeman und Pflugk-Harttung. Vgl. im allgemeinen Dahlmann, Pol. ² 89, § 104.

Eine seltsame Umkehrung dieses Vorzuges der „Purpurgeborenen" findet sich in der Deduktion, mit welcher der Gegenkönig Ludwig von Frankreich seinen Thronanspruch gegen Johann ohne Land stützt. Die Thronunfähigkeit Johanns wird (vgl. unten Anm. 485) aus seiner Verurteilung im französischen Königsgericht (1203) abgeleitet. (Rymer 1, 140): »tunc . . . nobis tanquam vero haeredi cesset ius regni Angliae, maxime cum *adhuc* de carne sua haeredem non haberet«: in Johann soll also sein ganzes, nach der Verurteilung geborenes Geschlecht enterbt sein. Die Engländer haben sich dieser Deduktion nicht angeschlossen. Vgl. aber Matth. Par. a. 1216 (RBS. 57) 2, 660: »Consuetudo est in regno Franciae, quod ex quo aliquis est damnatus ad mortem, quod *proles suscepta post sententiam* damnationis succedere non debet; *geniti* tamen *ante sententiam* succedere debent«. Vgl. auch Plehn 37, 5.

[63] S. Anm. 26. 62.

[64] Vgl. unten Anm. 84.

[64a] Die dem strengen Begriff widerstrebende Zweiheit der Kaisertümer gewinnt hierdurch an Erträglichkeit. Sie wird sogar praktisch nutzbar, namentlich für das minder vornehme Westkaisertum in den Augenblicken einer optimisti-

So arbeitete das Geblütsrecht zunächst eine bestimmte Heiratspolitik[66], im Lauf der Jahrhunderte aber auch ein besonderes / Ebenbürtigkeitsrecht der Herrscherfamilien heraus, indem sich jener Grundsatz, daß sich Gleiches zu Gleichem füge, in der Anwendung immer mehr verhärtete und verengte. Rechtlich vollzog sich zunächst die Abschließung nicht gerade der regierenden Familien, aber doch des Hochadels. Wenn in Deutschland noch

schen Feierlichkeit. Das vornehme Ostkaisertum legt freilich (wie es überhaupt kein eigentliches Geblütsrecht kennt) auf diese Ehechancen weniger Gewicht und tritt deshalb nur selten zeitweise aus seiner überlieferten mürrischen Eifersüchtelei heraus.] [Vgl. dazu jetzt Ohnsorge, Zweikaiserproblem passim. *B.*]

[65] Krüger 16. Die Heiratspolitik des frühen Mittelalters ist, soweit dadurch Beziehungen zwischen verschiedenen Höfen und Nationen hergestellt werden, meist weniger durch staatspolitische Absichten, als eben nur durch das Bestreben der Ebenbürtigkeit zu erklären. Vgl. für die Karlinger Hellmann, Heiraten 7. 13 (auch 17, dagegen für die Zeit der sinkenden Karlingermacht 20). Für die Liudolfinger Plischke 42 f; s. auch Kirchner 65 ff.; Kowalski 65 ff. Allgemein Kern, Geneal. 608 f. [Vergleiche auch die Heiratspolitik der Diadochen (Ebenbürtigkeit, Diadoche mit Diadochin, mit Bündnis- usw. -Zwecken: Burckhardt, Griech. Kulturgesch. 4, 481 ff.] Außer dem Gesichtspunkt der Ebenbürtigkeit kommt auch zuweilen der politische in Betracht, vgl. Plischke 81 ff., aber eben nur zuweilen. Vgl. Krüger 120. 126 ff. 68. 84 ff. (gegen Breßlau insbesondere 127). Für die legitimistische Auffassung der Zeitgenossen von solchen internationalen Ehen vgl. Wilh. Malmesb. (MG. SS. 10, 459, 16 ff.): »Henricus primus . . . sororem eius filio Othoni expostulavit, *tot in circuitu regibus praetermissis, progeniei generositatem* et animi magnitudinem in Ethelstano e longinquo conspicatus.« Ann. Magdeburg. (MG. SS. 16, 152, 24 ff.): »Otto Romanorum imperator augustus filio suo ... *hisce regionibus nullam tantae copulationi dignam nisi in sua cognatione, cui nequaquam iungi licebat*, repperiri non nesciens feminam, Greciam misit et Grecam illustrem imperatoriae stirpi proximam . . . Romam adduci fecit.« Die fürstliche Ebenbürtigkeit war in derselben, mehr tatsächlichen, als rechtlichen Geltung schon in der Merowingerzeit anerkannt (vgl. z. B. Greg. Tur. 4, 28, MG. SS. Mer. 1, 163, 18 ff., auch 8 f.), aber ausschlaggebende Bedeutung für das Thronfolgerecht konnte sie frühestens seit der Zurückdrängung des Bastardrechts gewinnen. Vgl. Waitz 2, 1[3], 183 ff.; Dahn 7, 3, 432 f. [Mitteis Kgsw. 35. *B.*]

[66] Eine eigentümliche Abart karlingischer Heiratspolitik, die aber mit dem Geblütsrecht nichts zu tun hat, ist das Verbot ausländischer Heiraten. P. Stefan III. (c. 770) MG. Ep. 3, 562, 10 ff.; MG. Capit. 1, 272, 37 ff., Nr. 136, § 13 (817). Vgl. Simson, JB. 1, 145 f.; Hellmann, Heiraten 16; Weinhold 1[3], 322. Dieses Verbot steht sogar in einem gewissen Gegensatz zum Ebenbürtigkeitsgrundsatz, da die Herrscher ja im eignen Volk nicht im selben Sinn wie an ausländischen Höfen ebenbürtige Gattinnen finden konnten; vgl. oben Anm. 65; und z. B. Waitz 2, 1[3], 184: „Die Frauen, welche (Chlodowechs Nachfolger) aus dem eigenen Volke nahmen, wurden als erniedrigend für das königliche Geschlecht betrachtet.“ Es ist deshalb wohl zu beachten, daß die beiden oben angegebenen Beleg-

der Sachsenspiegel im 13. Jahrhundert die landrechtliche Ebenbürtigkeit aller Ehen zwischen Freien verkündigte[67], so hat doch neuere Forschung die Spuren eines freiedlen Geburtsstandes seit mindestens dem 9. Jahrhundert nachgewiesen[68]. In der späten Kar/lingerzeit schädigte die Heirat eines Thronbewerbers mit einer Grafentochter das Thronrecht noch nicht; wohl aber galt die Ehe desselben mit einer Ritterstochter als Mißheirat, unter welcher das Geblütsrecht litt[69]. Lange hat es dann noch gedauert,

stellen unter kirchlichem Einfluß entstanden sind (ein Papstbrief und die »Ordinatio Imperii« von 817), also von einer Seite stammen, die dem germanischen Geblütsrecht eher feindlich als freundlich war. S. unten § 3 A und hinsichtlich der Ordinatio Imperii Anm. 108. Zu dem Verbot ausländischer Heiraten vgl. aber auch die Antwort Harolds an Wilhelm den Eroberer, die Eadmer 5 berichtet: »super regnum Angliae mulierem extraneam inconsultis principibus me nec debere nec sine grandi iniuria posse adducere noverit« (bei Freeman 3, 262). Vgl. auch Freeman 1[3], 305.

[67] Diese herrschende Auslegung der Ssp.-Stellen ist allerdings heute heftig bestritten. S. Minnigerode 34 f.; Ficker, Reichsfürstenstand 2, 33.

[68] Insbesondere durch die Arbeiten und Anregungen A. Schultes. S. Minnigerode 49 ff.; Schulte, ZRG. Germ. 47 (1913), 576 ff. Schon Schröder, Corpus 269 f., wies auf die häufige Verwendung des Motivs der Unebenbürtigkeit in der Dichtung hin, woraus erhelle, „daß schon Ende des 12. Jahrhunderts . . . eine Königstochter Anstoß nahm, sich einem Fürstensohne, eine Fürstentochter sich einem freien Herrn, eine Freiin sich einem Schöffenbarfreien oder einem ritterlichen Dienstmann zu vermählen". In welchen dieser Fälle, und zu welcher Zeit in den einzelnen Ländern solche tatsächlichen, gesellschaftlichen Rangunterschiede auch zu rechtlichen wurden, ist noch auf Grund weit umfassenderer Quellenstudien zu untersuchen, als sie Minnigerode zur Verfügung standen. Vorläufig ist auch die von Minnigerode 7, 2; 49, 3 angeführte Literatur nicht zu entbehren; dazu Schulze, Hausv. 332 f. 338. 346 f. 350. 361 f. 387; Schulze, Dynast. 7. 77. 81 ff.; Göhrum 1, 95 f. 141 ff. 144. 336 ff.; Weinhold 1[3], 316 ff.; Waitz 3[2], 271 f.; 6[2], 264 f.; Heusler, Inst. 1, 167 ff.; Gierke, Privatr. 1, 397; Schröder, Beiträge 155; Schröder, Corpus 268; Kühne 26. 31. 34. Aus dem Gesagten erhellt, daß man sich im frühen Mittelalter prozessualisch noch nicht des Ebenbürtigkeitsgrundsatzes bedienen konnte, in dem Sinn etwa wie der kanonischen Ehehindernisse. Vgl. Krüger 120 f. Die Ausführungen von Abt 60 ff. sind abzulehnen; siehe dagegen Abt 76 ff. für das Aufkommen ausdrücklicher Verbote unstandesgemäßer Ehen in den Hausgesetzen des deutschen Herrenstandes seit dem 15. Jahrh.

[69] Richer 4, 11 (MG. S.-A. [2] 133) läßt den Erzbischof Adalbero von Reims (987) gegen den Karlinger Karl von Lothringen sagen: »Sed quid dignum Karolo conferri potest, quem fides non regit, torpor enervat, postremo qui tanta capitis imminutione hebuit, ut externo regi servire non horruerit et *uxorem de militari ordine sibi imparem duxerit?* Quomodo ergo magnus dux patietur, de suis militibus feminam sumptam reginam fieri sibique dominari? Quomodo capiti suo preponet, cuius pares et etiam maiores sibi genua flectunt pedibusque manus supponunt?

bis aus dem freiedlen Geburtsstand ein besonderer Geburtsstand der regierenden Familien herauswuchs. Die tatsächliche Neigung, Herrscherkinder nur mit Herrscherkindern zu verbinden, war weit früher vorhanden, als die Aufstellung eines entscheidenden rechtlichen Vorzugs solcher Ehen. Die letzte Phase der Entwicklung aber, die sich erst in der Neuzeit herausbildete, schuf eine dynastische / Ebenbürtigkeitskaste auf dem europäischen Festland: es entstand jenes regierende Geblüt, das sich, wenigstens den strengsten Hausgesetzen nach, grundsätzlich in alle Ewigkeit nur durch sich selbst fortpflanzen kann und durch die kleinste Beimischung von außen die chemische Eigenschaft der Thronfähigkeit verliert. Damit es dahin kommen konnte, bedurfte es freilich noch eines in diesem Zusammenhang zufälligen geschichtlichen Schicksals. Die Königshäuser Europas hätten nämlich bei ihrer geringen Zahl es niemals gänzlich vermeiden können, sich mit Töchtern von Untertanen zu verbinden und wenigstens die „Pairs" als ebenbürtig zu betrachten. Nur in Deutschland, wo sich die staatliche Konsolidation eine Stufe unterhalb des alten Königtums vollzog, entstanden etliche hundert souveräne Häuser, die alle gleicherweise jene kostbare nichtassimilierbare Essenz besaßen und so zur „Fürstenhecke" Europas werden konnten, indem sie allmählich so gut wie alle Dynastien der Christenheit mit ihrem reichsständischen Geblüt versorgten[70]. [Eine Infiltra-

Considerate rem diligenter, et Karolum sua magis culpa precipitatum quam aliena videte.« Vor diesem Zeugnis fehlt es an einem unzweideutigen Ausspruch über die Grenzen der karlingischen Ebenbürtigkeit. Vgl. Hellmann, Heiraten 38 f.; Flach 3, 206; Schulze, Hausv. 387. Im 12. Jahrhundert wehrten sich die flandrischen Städte gegen die Annahme eines neuen Grafen, »eo quod *spurius* sit, *natus scilicet ex nobili patre et matre ignobili*, quae lanas carpere, dum viveret ipsa, non cessaret.« Galbert c. 47 (ed. Pirenne 76). Für Königreiche aber bestanden entsprechend höhere Rangvorstellungen. Vgl. z. B.

Ne doit nus rois, c'est vérité provée,
La vavassore prendre de sa contrée,
Fille de roi doit vous estre donée
Autre dame de molt grant renomée,
Vos vos porois hautement marier
A fille a roi au a duc ou a per.

Gir. de Viane 36 (Werner 362, 4, woselbst weitere Stellen).

Im 13. Jahrhundert konnte Rudolf von Habsburg wegen seiner nur gräflichen Herkunft als »minus idoneus« für den Thron bezeichnet werden. Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 2, 32, 6.

[70] Die Bezeichnung Deutschlands als der „großen europäischen Fürstenhecke" stammt von E. M. Arndt. Vgl. Döllinger, Dynast. 22. Gleichen Sinnes ist das dem Frhrn. v. Stein zugeschriebene Wort von Deutschland als dem „Stutengarten Europas"; doch vermag ich die Quelle dieses Ausspruchs nicht nachzuweisen.

tion der europäischen Throne mit immer wieder aufgefrischtem deutschem Prinzen- und Prinzessinnenblut war die Folge jeder Verschärfung der Ebenbürtigkeitsgrundsätze auch im Ausland. Freilich konnte Deutschland bei seiner eigenen politischen Zerklüftung keinen rechten Nutzen aus diesem Export ziehen. Dennoch erhoben sich gerade in diesem Zusammenhang wenigstens in England Gegenströmungen gegen die überspannte Heiratsexklusivität[70a].]

Diese Entwicklung, obwohl erst lange nach der von uns geschilderten Zeit vollendet, brachte doch im Grunde nur die weitere Ausgestaltung und Befestigung der frühmittelalterlichen Anschauungen, welche die Fähigkeit zur Herrschaft einem bestimmten Geblüt vorbehielten. Im 13. Jahrhundert galt es jedenfalls in Westeuropa für vornehmer, bloßer Agnat eines Erbkönigs zu sein, als selber Wahlkönig zu werden: hiermit erklärte man es sich, als ein französischer Prinz die deutsche Wahlkrone ausschlug[71]. /

Das Geblütsrecht ist der wichtigste Beitrag der altgermanischen Überlieferungen zur Ausbildung des Gottesgnadentums geworden. In seinem Ausgangspunkt hat es nicht das mindeste mit dem christlich-theokratischen Gottesgnadentum gemein. Der germanische und der christliche Anteil des Monarchenrechts konnten sich freilich im Endergebnis begegnen, und in der modernen Gottesgnadentheorie hat sich das aus dem germanischen Geblütsrecht herstammende Legitimitätsprinzip mit den theokratischen Formeln des monarchischen Prinzips durchaus verschmolzen. Aber zwischen beiden waltet doch ein wesentlicher Unterschied: das christliche monarchische Prinzip ging aus vom Gedanken der Amtspflicht, deren Erfüllung den Herrscher zum Stellvertreter Gottes auf Erden machte[72]. Das germanische Geblütsrecht dagegen enthielt gar keinen Amtsgedanken, son-

[70a Z. B. New Statesman 23. 6. 1917: „Georgs III. Gesetz über Ehen der Angehörigen des Königshauses war das unmittelbare Erzeugnis der Klassengefühle der internationalen deutschen Fürstenkaste ... Die äußerst unenglische Art, Prinzen und Hoheiten und Durchlauchten zu vervielfältigen, soll aufgegeben werden, und wir dürfen erwarten, daß in naher Zukunft königliche Prinzen, wenn sie heiraten, in weiteren Kreisen wählen dürfen. Was immer in dieser Richtung geschieht, wird durchaus volkstümlich sein ... Das überlieferte System hat die deutsche Atmosphäre am Hofe dauernd durch die Einfuhr deutscher Gattinnen und Gatten wieder aufgefrischt, deren Kommen die charakteristische Lehre von der Ebenbürtigkeit unvermeidlich machte".] [Vgl. auch Mitteis, Kgsw. ² 35. *B.*]

[71] Matth. Par. a. 1239 (RBS. 57, 3, 626 f.): »credimus enim dominum nostrum regem Galliae, quem linea regii sanguinis provexit ad sceptra Francorum regenda, excellentiorem esse aliquo imperatore, quem sola provehit electio voluntaria; sufficit domino comiti Roberto, fratrem esse tanti regis.« [Vgl. Schramm, Frkr. 1, 183. *B.*]

[72] Vgl. oben § 1 und namentlich unten § 3 A.

dern nur ein subjektives Anrecht der Sippe, und die ursprüngliche Grundlage dieser Gerechtsame bildete nicht eigentlich eine Pflicht, die dem Geschlecht auferlegt wäre, sondern eine ungewöhnliche Macht, eine glückliche Kraft, eine besondere göttliche Berufung, mit welcher die Legende zu allen Zeiten die Gestalt von Dynastiegründern zu umgeben liebt[73]. /

Was nun aber diese frühmittelalterliche Geblütsgerechtsame noch von dem späteren Legitimitätsgrundsatz trennt, ist der schon erwähnte Mangel fester Thronansprüche für ein einzelnes Mitglied der herrschenden Sippe. So allgemein anerkannt auch der Thronbesitz des ganzen Geschlechts und die Thronfähigkeit seiner Gesippen war, von so vielen wechselnden Umständen, insbesondere vom Willen des Volkes hing dagegen der Erwerb des Thrones durch den einzelnen Geblütsträger in der Regel ab.

Zwei Wege gab es allerdings, um vom sicheren Anspruch der Sippe zu einem festen Thronrecht des Einzelnen hinüberzugelangen, also das Geblütsrecht zum Erbrecht zu steigern und die Mitwirkung des Volks bei der Thronbesetzung auszuschließen oder zur leeren Form zu machen.

1. Der ältere Weg war der, alle Mitglieder des herrschenden Hauses nicht nur für gleich thronfähig, sondern auch für gleich thronberechtigt zu erklären. Derartiges ist unter den Merowingern wohl gelegentlich als staatsrechtlicher Grundsatz ausgesprochen worden[74]. Bis zu solcher Exuberanz

[73] Waitz 1^3, 319. Für die Sagen über den Ursprung der Merowinger vgl. Waitz 2^2, 45 f.; Sickel, Entstehung 318; über Pipin Waitz 3^2, 73 f.; über Hugo Kapet Viollet 2, 32; Flach 3, 241, 1. Ebenda 239, 5 über die Prädestination der Karlinger. Charakteristisch für die volkstümlich-unkirchliche Legendenbildung ist die Zeugung Chlodowechs aus ehebrecherischem Bett; die Königin Basina kommt unter Verlassung ihres Mannes zu Childerich mit der Begründung: »Novi utilitatem tuam, quod sis valde strinuus, ideoque veni, ut habitatem tecum. Nam noveris, si in transmarinis partibus aliquem cognovissem utiliorem tibi, expetissem utique cohabitationem eius.« Greg. Tur. 2, 12 (MG. SS. Mer. 1, 80). Der Sohn dieses stärksten Mannes seiner Zeit und der ihm zugelaufenen Wahlverwandten ist eben der große Chlodowech. Im 9. Jahrhundert kam die Legende von seiner Herrscherweihe auf. Vgl. Brunner 2^2, 25; Weizsäcker-Hauck PRE ^{3} 16, 635. [Auch der Staatengründer Romulus ist »genere etiam, non solum ingenio divino«: Cicero, De Re publ. 2, 2 (§ 4).] Im allgemeinen s. noch Werner 322 f.; oben Anm. 36; unten Anm. 219.

[74] »Mundericus igitur, qui se parentem regi adserebat, multa elatus superbia, ait: Quid mihi et Theudorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur, ut ille.« Greg. Tur. 3, 14 (MG. SS. Mer. 1, 120). Vgl. Schücking 122 f. 144; Hubrich 28. 38. 41 f. Man kann diese Äußerung auch als Reaktion des schrankenlosen Geblütsrechts gegen die privatrechtliche Thronerbfolge der Merowinger auffassen, welche zunächst die Söhne, sodann die Seitenverwandten in einer gewissen Reihenfolge berücksichtigte (vgl. Schücking 120 f.). Seeliger, Legislation 659: „All male

des Erbgedankens ist es nun in Wirklichkeit nie gekommen. Indes bestand doch wenigstens ein unmittelbares Thronrecht aller direkten männlichen / Nachkommen eines Königs; jedenfalls näherte sich die Übung der Merowingerkönige, das Reich wie eine Privatverlassenschaft unter die Geblütserben zu teilen, diesem Grundsatz in der Ausführung an[75]. Die politische Einheit des Frankenreiches wurde durch die Teilungen nicht geradezu aufgehoben[76]; dennoch aber bedeuteten sie eine grundsätzliche Zersprengung des germanischen Völkerschaftskönigtums; denn bei dem rein privatrechtlichen Vererben und Teilen des Reiches hatte das Volk wenigstens im 6. Jahrhundert nichts mitzusprechen[77]. Der Grundsatz gleichen oder auch nur ähnlichen Erbrechts aller Geblütsgenossen hat sich freilich niemals rein durchgesetzt. Der Eigennutz der einzelnen Könige verbündete sich mit der Staatsvernunft, um die Zerstückelung des Reiches über ein gewisses Maß hinaus zu verhindern; so wurden Seitenlinien ausgeschlossen, und in gegenseitigen Vernichtungskriegen / dezimierten sich die allzuvielen Königssprosmembers of the royal house had rights of inheritance; the Empire was to be divided into as many parts as there were claims to satisfy. That was originally the principle of the Frankish monarchy in the sixth century." Vgl. auch Waitz 2, 1[3], 161; Dahn 7, 3, 425; 11, 245. Im allgemeinen Waitz 1[3], 321 f.; Brunner 2[2], 29; oben Anm. 32.

[75] Vgl. Waitz 2, 1[3], 142 ff.; Brunner 2[2], 32; Schücking 115 ff. 129; Chadwick, Heroic 368; Schulze, Hausv. 356 ff.; Schulze, Erstgeb. 18; Schulze, Dynast. 58; Sickel, Merow. Volksv. 328 ff.; Fustel 2, 33 f.; Glasson 2, 286 ff.; Flach 3, 402 f.; Schröder[7] 116 f. Für gelegentliches Vorkommen der Reichsteilung selbst in Ländern, wo sie nicht üblich war, Pflugk-Harttung, Langob. 75 f. Zu den Beweggründen, welche gegen Individualsukzession und für Teilungen wirkten, vgl. Schulze, Erstgeb. 334 ff.; Pollock & Maitland 2[2], 263. Ein familiäres Gerechtigkeitsgefühl lag hier mit dem Staatsgedanken, der Unteilbarkeit fordert, im Streit. Die privatrechtliche Thronfolge hat aber mit der „patrimonialen Staatsidee" nichts zu tun. Vgl. jetzt auch Below 1, 178. Für die Abweichungen des Merowingischen Thronerbrechts vom gewöhnlichen salischen Privaterbrecht vgl. insbesondere W. Sickel, GGA. 1889, 951 ff.; unten Anm. 84.

[76] Vgl. Waitz 2, 1[3], 144 f. 154 ff. 157; Schulze, Hausv. 358 ff.; Schulze Erstgeb. 19. 21. 36. 42 f. (vgl. auch 235 ff. Samtherrschaft, Mutschierung, Realteilung im deutschen Mittelalter); Hubrich 17 f.; Brunner 2[2], 33; Schröder[7] 116 f.; W. Sickel, GGA. 1889, 961; 1896, 295 ff.; Chadwick Heroic 375. Brunner 1[2], 167 für die germanische Zeit: „Die Völkerschaft konnte sich auch mehrere Abkömmlinge oder Verwandte des verstorbenen Königs zu Führern setzen, sei es, damit diese gemeinschaftlich regierten oder daß sie sich nach dem Willen des Volkes räumlich in die Herrschaft teilten." Vgl. Waitz 1[3], 173, 3; Hellmann 1, 81, 4. [Mitteis, Staat[4] 42. *B.*]

[77] Über das Wahlrudiment der Huldigung vgl. oben Anm. 28.

sen. Auch die Großen haben namentlich seit dem 7. Jahrhundert die Ausdehnung des Privaterbrechts auf die Reichsgewalt nicht ohne Erfolg bekämpft[78]. Trotzdem aber hat die Thronfolge zur gesamten Hand mit Teilung der Herrschaftsgebiete in gemilderter Form auch noch die Karlingerzeit beherrscht, und die dadurch geschaffene Notlage des Staates und unbrüderliche Interessenfeindschaft der Verwandten untereinander war im 9. Jahrhundert kaum geringer als in der Merowingerzeit[79]. Und auch nachdem die nachkarlingischen Staaten den Grundsatz der Unteilbarkeit und Individualsukzession unverbrüchlich aufgerichtet hatten, lebte das Gesamterbrecht im späteren Mittelalter abermals in gewissem Sinne durch die Sitte der Apa/nagierung auf und wurde selbst in dieser erheblich abgeschwächten Gestalt immer noch, z. B. dem französischen Staat, zum Verhängnis. [Die Apanagierung hat schon Otto I. schwere Stunden bereitet, nachdem der Wahlgedanke seit Ludwigs des Kindes Tod die Erbteilungen beseitigt,

[78] Mit der Umwälzung des Jahres 613 tritt die Wahlbetätigung der Großen wieder mehr in Kraft. Waitz 2, 1[3], 167 ff.; Schücking 161 ff.; W. Sickel, GGA. 1889, 980 f.; Brunner 2[2], 35; Hubrich 29. 39. 49 ff. Aber daß die altgermanische Verbindung von Wahl und Geblütsrecht jetzt wieder dauernd die Oberhand über die privaterbrechtliche Auffassung der Herrschaft gewonnen habe, kann schon im Hinblick auf die Teilungen der Karlinger des 8. und 9. Jahrhunderts nicht behauptet werden. Vgl. auch Fustel 5, 14. Im allgemeinen Schulze, Erstgeb. VI. 6. 46. Vgl. den entsprechenden Kampf in Norwegen, Lehmann, Königsfr. 175 f.

[79] Für die (aber nicht uneingeschränkte) Geltung des Privaterbrechts in der Thronfolge unter den Karlingern vgl. Waitz 3[2], 274 f.; 4[2], 654 ff.; Seeliger, Legislation 659; Brunner 2[2], 35 ff.; Flach 3, 404 f. Sogar in der Ordinatio Imperii von 817, welche doch die Einheit des Staatsganzen so kräftig betont, heißt es (MG. Capit. 1, 271, 26 f., Nr. 136, § 3): »Volumus ut hi duo fratres, qui regis nomine censentur, in cunctis honoribus intra suam potestatem distribuendis *propria potestate* potiantur.« Die letzte Reichsteilung in Deutschland fand unter Ludwigs des Deutschen Söhnen statt. Schröder[7] 512. Seitdem galt Unteilbarkeit und Individualsukzession. [Vgl. bes. Tellenbach, Unteilbarkeit d. Reichs, HZ 163, 25 u. die Lit. bei Mitteis, Staat[4] 41 Anm. 3. *B.*] Für England Hatschek 60. Für die Verlockung zum Verwandtenmord, die aus den Reichsteilungen entspringt, genügt es, an die Merowingischen Geschichtsquellen, z. B. Greg. Tur., Hist. Fr. 2, 42 am Ende und ebenda 3, 4 zu erinnern. Vgl. auch Waitz 2, 1[3], 161 f; Hubrich 37 ff.; Dahlmann, Dän. 2,90; Amira, Obl. 2,27; Viollet, Tanistry 296 ff. [Verwandtenmorden wegen ungenügend festgelegtem Sukzessionsrecht bei den Diadochen: Burckhardt, Griech. Kulturgesch. 4, 480 f.] Demgegenüber betont schon Jordanes, Get. c. 33 (MG. Auct. Ant. 5, 102, 10 ff.), die beruhigende Wirkung des Senioratsgesetzes Geiserichs, welches das Königtum dem Ehrgeiz der Bewerber entrückte und es so hoch stellte, daß niemand es dem geborenen König neiden konnte.

aber nicht die Thronansprüche und starke Machtgier des Agnaten verhindert hatte.][80]

2. Indes überwog der Gedanke der Individualsukzession seit dem Untergang der Karlinger solche privatfürstlichen Neigungen dermaßen, daß seit dieser Zeit von einem Erbrecht aller Söhne eines Königs keine Rede mehr war. Es gab fortan nur noch den jüngeren Weg, um vom Geblütsrecht zum Erbrecht zu kommen: die Vereinigung der Thronfähigkeit des gesamten Hauses in einer einzelnen Person. Indem Hausgewohnheit oder Landrecht feste Regeln hierüber ausbildeten, wuchs sich der Thronerbvorzug, den Alter, männliches Geschlecht und nahe Verwandtschaft mit dem letzten König stets gegeben hatten, allmählich zu einem ausschließlichen Thronanspruch eines bestimmten Mitgliedes der herrschenden / Sippe aus. Es konnten auf diese Weise die Erbformen des Majorats, des Seniorats und der Primogenitur entstehen; die weitaus größte Bedeutung erlangte die letztgenannte Form, das Näherrecht des ältesten Sohnes, welches unter der Voraussetzung der Individualsukzession sich allmählich so verdichtete, daß das Geblütsrecht der Sippe im Erstgeburtsrecht aufging[81].

[80] Für die französischen Apanagen (seit dem 13. Jahrhundert) vgl. Luchaire, Manuel 482 ff. (der 486 f. einige wirkliche oder vermeintliche Vorteile des Apanagenwesens anführt; aber die Nachteile überwiegen); Viollet 2, 156 ff.; Flach 3, 389 f. 401 ff. (etwas übertrieben); Holtzmann 193 ff. [Olivier-Martin § 248 f. *B.*] Für den Unterschied der Apanagierung von der alten Samtherrschaft Flach 3, 403. Die Aufstände von Prinzen (vgl. unten § 7) ziehen ihren Rechtsgrund mehrfach aus einer Verletzung des subjektiven Anspruchs auf einen Regierungsanteil kraft Geblütsrechts. Flach 3, 404 f. Den Kreislauf, den das frühmittelalterliche Königtum zurücklegte, indem es vom Amtsgedanken ausging (Volkskönigtum), dann (in der fränkischen Zeit) zur privatrechtlichen Erbteilung fortschritt und schließlich (seit dem 10. Jahrhundert) zur Individualsukzession zurückkehrte, haben im späteren Mittelalter und in der Neuzeit die deutschen Territorien wiederholt. Auch sie (Grafschaften, Herzogtümer usf.) gingen zunächst vom Amtsgedanken aus, welcher Einerbfolge forderte; seit dem 13./14. Jahrhundert bemächtigte sich mehr und mehr die Privaterbfolge mit Teilungen der dynastischen Gewohnheiten, bis erst die Hausgesetze der letzten Jahrhunderte allgemein zur Unteilbarkeit zurückkehrten. Das Zeitalter, in welchem der Brauch der Herrschaftsteilung in einem merkwürdigen geschichtlichen „ricorso" bei den deutschen Territorien aufkam (Schulze, Erstgeb. 96 ff. 228 ff.), ist dasselbe, worin das Apanagenwesen in Frankreich neu aufblühte. Vgl. ferner für die deutschen Landesherrschaften Schröder[5] 488 [vgl. [7] 642 f. B.]; Schulze, Erstgeb. 10 f.; 372 ff. Im allgemeinen Roscher[3] 217 ff.

[81] Das reine Erblichkeitsprinzip mit Individualsukzession setzt sich zwar geschichtlich viel später durch, als Geblütsrecht mit Volkswahl einerseits, Erblichkeitsprinzip zu gesamter Hand mit Teilung andererseits; indes zeigen Erschei-

In der Zeit seiner üppigsten Entfaltung hatte das Geblütsrecht sich nicht nur auf beliebig viele erwachsene männliche Angehörigen der Sippe erstreckt, sondern auch in der Regel Frauen[82] und Unmündige[83] umfaßt, obwohl im

nungen wie Geiserichs Senioratsgesetz, daß der Wunsch nach dieser Rechtsordnung wohl fast ein Jahrtausend früher vorhanden war, als ihre allgemeine Anerkennung in den abendländischen Erbmonarchien. Vgl. oben Anm. 26. 33; Schulze, Erstgeb. 7. Zum Einfluß des Lehnsrechts vgl. Pollock & Maitland 2^2, 262 f.; Schulze, Dyn. 33 ff.; Glasson 5, 294; Guizot 294; Brunner 2^2, 228 f. Vgl. auch Luchaire, Inst. 1^2, 67 f.; Viollet 1, 243; 2, 34, 2; 53 ff.; Roscher[3] 220; unten Anm. 88; Flach 3, 402; Holtzmann 111 ff. 179 f.; Schreuer 22 ff. Die „irreguläre Primogenitur" in Flandern im 11. Jahrhundert Schulze, Erstgeb., § 26, S. 121 ff.; Schulze, Dyn. 28 f.: der Grund ist die »claritas familiae«, ihr zuliebe sollen die anderen Söhne »subditi« des einen (qui patri potissimum placuisset) sein, was aber das »ius gentium« verletzt, welches Teilung vorschreibe (Lampert, MG. S.-A. 121 ff.). Für diesen Gegensatz zwischen Staatsraison und familiärer Gerechtigkeit, welche zum »ius gentium« im mittelalterlichen Sinn gehört, vgl. oben Anm. 75. Für den fortwährenden Kampf zwischen Teilungsprinzip und Individualsukzession vgl. auch Schulze, Dynast. 29. 54 ff.; Schulze, Erstgeb. 127 ff., §§ 27. 28.

[82] Vgl. z. B. Waitz 1^3, 322; Tacitus Germ. 45; Schupfer 214 ff.; Viollet, Légitimité 265; Prutz 173. 536; Liebermann 2, 683, „Thronfolge" 2; Schröder, Beitr. 141 ff. Der Ausschluß der Frauen (sog. salische Erbfolge) wird erst im 14. Jahrhundert in Frankreich zum Grundsatz. Vgl. Holtzmann 181 ff. Der Ausschluß der Frauen unter den Merowingern war nicht grundsätzlich (so Viollet 1, 240), sondern nur tatsächlich. Schulze, Hausv. 358.

[83] Wo der Unmündige den Thron erbt, hat das Geblütsrecht über den ursprünglichen germanischen Amtsgedanken, der den Herrscher als Heerführer und Richter »utilis« will, gesiegt. Vgl. ob. Anm. 26. Im allgemeinen war das Erbrecht Unmündiger nur dann erträglich, wenn das Verlangen nach steter, gesicherter Thronfolge, nach einer Königsdynastie als dem Symbol der Staatseinheit stärker war, als das Bedürfnis einer persönlichen Rolle des Königs. Wir werden (§ 3 A) sehen, wie sich der kirchliche Amtsgedanke mit dem germanischen gegen das Thronrecht Unmündiger verbündet. Der minderjährige König, obwohl natürlich eines Vormunds bedürftig, galt staatsrechtlich doch als Herrscher; er vollzog die Regierungshandlungen formell selbst, und diese Fiktion veranschaulicht ebenfalls, daß das frühe Mittelalter die Thronfolge Unmündiger nicht eigentlich vorgesehen hatte, wie die spätere Zeit, die dem reinen Erblichkeitsprinzip folgte: die Fiktion war stets, daß der König selbst regierungsfähig sein müsse; daher denn auch die durchgängige Rivalität des Tanistry-Grundsatzes gegen das Thronrecht Unmündiger in dieser Epoche. Vgl. Schröder[7] 119; Waitz 1^3, 320 f.; 2, 1^3, 159 f. 171; 3^2, 281 f.; Brunner 2^2, 41 ff.; Pertile 1^2, 82, 34. 35; Schücking 154 ff.; Schupfer 217 f.; Krüger 19 f.; Waitz 6^2, 274 f.; Mayer, Deutsch. 2, 379; Mayer, Ital. 2, 171; Schulze, Hausv. 357. 372; Dahn 3, 306 ff. 310; 7, 3, 440 ff.; W. Sickel GGA. 1889, 965. 981; Amira, Obl. 2, 28; Chadwick, Heroic 368; Holtzmann 122ff.

einzelnen Fall die Un/tauglichkeit zu Heer- und Staatsführung häufig Frauen und Unmündige von der Thronfolge ausschloß. Auch den Bastarden stand das Thronfolgerecht in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters grundsätzlich zu; manche der größten Herrscher dieser Zeit waren unehelich geboren, und die Gleichgültigkeit gegen das landrechtliche Ehe- und Erbenrecht schien ja nur folgerichtig bei einem Anspruch, der im physischen Blute begründet war[84]. /

187 f.; Blackstone 1[10], 248; Hatschek 60, 9; Pollock & Maitland 1[2], 522 f. Bezeichnend ist die Erklärung bei Flodoard, unten Anm. 106. Der Minderjährige kann König werden, wenn er wenigstens fähig ist, gutem Rat zu folgen, vorher nicht. [In Norwegen „nahm man das königliche Kind auch in die Schlacht mit, damit es hier, wenn auch auf dem Arm eines der Dienstleute, in eigener Person den dem König gebührenden Ehrenplatz unter der Fahne einnehmen konnte". Maurer 1, 244 nach Heimskringla 2, 725.]

[84] Vgl. für die ältere Zeit Schücking 119 f.; Hubrich 30 f. 53; Sickel, Unehl. 110; Schröder[7] 118 f.; Brunner, Vatersch. 4 ff. Für die Karlinger Sickel, Unehl. passim. Im allgemeinen Schulze, Hausv. 333. 338 f. 347. 362 f.; Pflugk-Harttung Thronf. 135 f.; Brunner, Vatersch. 6 f.; Viollet 1, 241 f.; Lehmann, Königsfr. 175, 3; Freeman, Conquest 2[2], 172 f.; Liebermann 2, 296 f. (noch 1135 gilt bei den Anglonormannen das Bastardthronrecht für denkbar, nachdem es sich besonders lange bei den Herzögen der Normandie erhalten hatte; Brunner, Vaterschaft 8; hierin zeigen die Normannen Verwandtschaft mit den nordischen Dynastien); Waitz 6[2], 267. Die Völker fuhren nicht schlecht dabei; Theoderich d. Gr., Geiserich, Karl Martell, Arnolf von Kärnten, von den Späteren z. B. Wilhelm d. Eroberer und Manfred waren Bastarde. Vgl. Dahn 7, 3, 433 f. Zu Karl d. Gr. vgl. Krüger 17, 32; doch ist die Vermutung seiner unehelichen Geburt unbegründet. Das Thronrecht der fürstlichen Bastarde durchbrach die landrechtliche Erbzurücksetzung der unehelichen Kinder (Schücking 119 f.), und Greg. Tur. 5, 20 (MG. SS. Mer. 1, 218, 15 ff.): »praetermissis nunc generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerant procreati« zeigt durch das nunc und den ganzen Zusammenhang der Stelle, daß Gregor diese privatfürstliche Observanz für eine anfechtbare Neuerung hielt, wie sie denn in der Tat Kirchen- und Landrecht gegen sich hatte (dies scheint mir sicher, wie man auch die Stelle erklären mag; vgl. Hubrich 31, 15; Schücking 120, 1). Die Thronfähigkeit des Bastards ist auf diese Weise eine Art Kraftprobe des Geblütsrechts gewesen; erst im 9. Jahrhundert, als das kirchliche Prinzip im Staat größeren Einfluß gewann, wurde das Bastardrecht zurückgedrängt. Es lebte aber immer wieder auf. Als König Magnus von Norwegen kirchlich gekrönt wurde (1164), stand unter seinen Zugeständnissen an erster Stelle die Einführung der Forderung ehelicher Geburt für den Thronfolger. Aber König Magnus Lagabätters (1263 bis 1280) gab dem Thronerbrecht der Bastarde wieder gesetzliche Geltung, und zwar subsidiär, so, daß der Bastard hinter dem ehlichen Sohn, aber vor dem Tochtersohn erbt. Schulze, Erstgeb. 44; Krüger 18; Pflugk-Harttung, Thronf. 132, 1; Brunner, Vatersch. 8. Für die Bastardise in späterer Zeit vgl. Brunner, Vatersch.

Erst im 9. Jahrhundert wurde, wie wir sehen werden, das Thronrecht der königlichen Bastarde durch die Kirche zurückgedrängt und schließlich beseitigt. Weitere Einschränkungen des Geblütsrechts vollzogen sich durch den Ausschluß der weiblichen Thronfolge und durch die bestimmtere Zurücksetzung der Seitenlinien[85]. Aber bis zur festen Einrichtung der Erstgeburtserbfolge war noch ein weiter Weg, und Jahrhunderte lang, ja grundsätzlich bis in die Neuzeit hinein, blieb der einfache Erbgang vom Vater auf den Sohn ausgeschlossen: ein besonderer Akt der Gesamtheit zur jeweiligen Anerkennung des Sohnesthronrechts wurde z. B. in Frankreich, der tatsächlich beständigsten Erbmonarchie des Abendlandes, bis zum Ende des Ancien Régime gefordert, und erst im Jahre 1791 grundsätzlich die Primogenitur festgesetzt[86]. Doch gelangte das Königtum dort, wo ihm / die Umstände günstig waren, wo insbesondere die natürliche Generationenfolge von Vater auf Sohn innerhalb einer Dynastie durch Jahrhunderte hindurch vorhielt, schon im Mittelalter zur Ausbildung einer tatsächlichen Primogenitur[87]. Es fand kein jäher Sprung, sondern eine allmähliche Überleitung vom Geblüts- zum Erbrecht statt; die Designation des Sohn-Thronfolgers durch den Vater oder die Krönung des Nachfolgers zum Mitkönig bei Lebzeiten des Vaters ließ auf beinahe unmerklichem Weg, z. B. in Frankreich schon im 13. Jahrhundert, die Gewohnheit der Primogenitur erwachsen[88]. /

8 ff.; France 1, 148; Roscher[3] 56, 221 f. Vgl. auch die Chlodowechsage oben Anm. 73. Für die Beseitigung des Bastarderbrechts unten Anm. 108.

[85] Vgl. oben Anm. 82; Schücking 120 ff., und dazu dann die Bestrebungen der Karlinger des 8. Jahrhunderts, die Seitenlinien auszuschließen.

[86] Viollet 2, 53.

[87] Vgl. oben Anm. 26. 27. 63. 81.

[88] Der übliche Weg, der das Wahlrecht der Gesamtheit formell schonte, aber inhaltlich ihm seine Bedeutung mehr und mehr zu nehmen, es zur Zeremonie zu machen imstande war, bestand in der Wahl und Krönung des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters. Dieser Weg hatte seine Unbequemlichkeiten, wie namentlich in Deutschland die häufigen Aufstände solcher vorgekrönter Könige gegen ihre Väter lehren. Aber das mittelalterliche Königtum konnte den Modus nicht entbehren, wenn es zu einer tatsächlichen Erblichkeit gelangen wollte. Vgl. jetzt vor allem Becker passim; dazu das falsche Privilegium Minus Leos VIII. (MG. Const. 1, 666, 23 ff., Nr. 448, § 3): »concedimus ... Ottoni ... eiusque successoribus ... in perpetuum ... sibi facultatem successorem eligendi.« Das äußere Erfordernis, damit aus diesem Verfahren allmählich und unmerklich eine Erbmonarchie herauswachsen könnte, war, daß jeder König von einem regierungsfähigen Sohn überlebt wurde. Dieser Glücksfall traf bei den Kapetingern des 10. bis 12. Jahrhunderts zu. Überdies hatten die Kapetinger von Anfang an geschickt und beharrlich die Auswahl des Nachfolgers auf den Grundsatz der Primogenitur-

Erst nach dieser Umwandlung des Geblütsrechts in ein zunächst tatsächliches, schließlich sogar grundsätzliches Erbrecht empfing der Thronfolger die Herrschaft unmittelbar aus Gottes oder der Natur Hand. Die Königswahl verschrumpfte zur bloßen Zeremonie. Durch diese Ausschaltung des Wahlmoments und die geregelte Beschränkung des Geblütsrechts entstand erst das Gottesgnadentum der Geburt: das sogenannte Legitimitätsprinzip[89]. Der privatrechtliche Grundsatz „Nur Gott kann einen / Erben

erbfolge eingestellt. So kam es, daß Frankreich um die Wende des 13. Jahrhunderts, gerade als der »Reditus ad Caroli stirpem« aufkam, faktisch Erbreich wurde; das Mitkönigtum des Nachfolgers erübrigte sich, da die formelle Königswahl nach dem Ableben des Vorgängers sich jetzt gewohnheitsrechtlich von selbst stets nach Primogeniturrecht richtete. Die Stetigkeit der Erbfolge war damit tatsächlich gesichert. Vgl. Brussel 1, 65 ff.; Luchaire, Man. 464 ff. 473 ff.; Luchaire, Inst. 1², 75 f. 78 ff. 60 ff.; Flach 3, 389 ff. 401 f.; Viollet 2, 46 ff.; Holtzmann 112 ff. 179 f.; Schreuer 91; Becker 128 ff. Für England und Skandinavien Becker 132 ff.; Round 7; Hatschek 66; Stubbs, Charters ⁸ 117 f. In Deutschland ist das Fehlen jener dynastischen Kontinuität das Haupthindernis für die Einpflanzung der Erbmonarchie gewesen, auf welche namentlich die Staufer durch das Nachfolgekönigtum hinstrebten. Vgl. Becker passim; über die Vernichtung des Nachfolgekönigtums nach dem Interregnum Becker 121. Im allgemeinen vgl. Pflugk-Harttung, Stammesst. 179 ff.; Sickel, Freistaat 70, 37; Schröder ⁷ 117 512; Waitz 2, 1³, 160; 6², 171 ff.; Brunner 1², 167; Dahn 3, 306 f.; Meister ² 85 f.; Stutz 71 f.; Mayer, Deutsch. 2, 379; Kern, Ausdehn. 208; Jirecek, Staat 8; Timon 115 f. 130; Rambaud 29 ff. Das Nachfolgekönigtum in der Literatur Schröder, Corpus 266 f.; Werner 367, 7. Für die Rolle der Adoption zum Thronfolger vgl. Waitz 2, 1³, 160 f.; Brunner 2², 32; Hatschek 61; Stubbs, Charters⁸ 118; Flach 3, 190; oben Anm. 26. 48. Über den Kampf der jüngeren Söhne gegen das Erstgeburtsprinzip vgl. Flach 3, 404 f. Nach dem Tod Roberts II. von Frankreich (1031) ist die öffentliche Meinung immer noch so sehr zugunsten des Geblütsrechts auch der jüngeren Söhne eingenommen, daß der Vorwand einer körperlichen Unfähigkeit erfunden wurde, um den jüngeren Sohn zugunsten des designierten Erstgeborenen auszuschließen. Flach 3, 405. Für das römische Vorbild vgl. Brunner 2², 30. Für die Unterscheidung von Mitkönigtum und Unterkönigtum ebenda 30, 3.

[89] Vgl. Brockhaus 96 f. [Im Begriff „Prinz" liegt das Geblütsrecht, das Recht des Hauses *(kun-ing)*, principes hervorzubringen, beliebig viele potentielle Herrscher. Im Begriff „Kron-Prinz" liegt die von Menschen unabhängige angeborene Anwartschaft des Einzelnen auf die Krone.] Aus O. v. Gierkes bedeutsamer Übersicht der ganzen Entwicklung bei Krüger 143 f. seien folgende Sätze hervorgehoben: „In der fränkischen Zeit ist das Geblütsrecht zum Erbrecht gesteigert. Denn es werden die Regeln, die für das private Erbrecht im Grundbesitz gelten, auf die Thronfolge angewandt." (Mit gewissen Abänderungen! Siehe oben Anm. 75, 78, 84.) „Den sichersten Beweis liefert der Anfall an mehrere gleich

machen" erhielt jetzt im Thronfolgerecht seine sicherste Domäne[90]. Das Thronerbrecht als göttliches Recht brach sogar die Heiligkeit der Eide[91]. Thronstreitigkeiten bewegten sich fortan um die Regeln des Erbgangs, nicht um zwiespältige Wahl u. dgl.; das Zeitalter der „Erbfolgekriege" setzte im 14. Jahrhundert ein, nachdem der altgermanische Wahlgedanke hinter dem Erbgedanken verblaßt war.

nahe Erben zu gesamter Hand und die nachfolgende Teilung. Im Deutschen Reich überwiegt wieder das bloße Geblütsrecht . . . Die Regeln der privaten Erbfolge können, schon weil sie kein Erstgeburtsrecht kennen, nicht angewandt werden, seitdem die Unteilbarkeit der Königsherrschaft unantastbar feststeht . . . . Eine unverbrüchliche Sukzessionsordnung bildet sich nicht aus. Darum kann auch der dem germanischen Erbrecht entsprechende Grundsatz des Anfalles von Rechts wegen auf die Reichsgewalt nicht übertragen werden . . . Die landrechtliche Folgeordnung findet keine direkte Anwendung, eine besondere staatsrechtliche Sukzessionsordnung gelangt nicht zur Ausgestaltung. Die Volksmitwirkung behält konstitutiven Charakter. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Ausbildung wahrer Erblichkeit hinsichtlich der Grafschaft und später hinsichtlich der Landeshoheit" (auch die außerdeutschen Erbmonarchien des späteren Mittelalters!) „zur Vergleichung heranzieht". Gierke beschreibt dann weiter, wie bei Grafschaft und Landeshoheit das private Erbrecht (land- und lehnsrechtliche Folgeordnung) Platz greift: auch die Individualsukzession des neuen hochadligen Hausrechts ruht auf Familienrecht, bis der moderne Territorialstaat die privatrechtliche Erbfolge überwindet, indem er sie zur „verfassungsmäßigen Berufung in die Stellung als monarchisches Staatshaupt" umwandelt. Jetzt ist „das Erbrecht in das Privatrecht zurückverwiesen. Die heutige Thronfolge beruht im Grunde nicht auf Erblichkeit der höchsten Würde, sondern auf staatlich anerkanntem und abgestuftem Geblütsrecht." (Gegenüber dem frühmittelalterlichen Zustand ist der Unterschied nur, daß an die Stelle einer jedesmaligen Auswahl des Herrschers aus den Agnaten durch das Volk eine ein für allemal verfassungsmäßig festgesetzte Individualsukzession tritt. Nach Gierke hätten wir also einen viermaligen Umschwung, Geblütsrecht in der germanischen Zeit, Erbrecht im fränkischen Reich, abermals Geblütsrecht im nachfränkischen Mittelalter, Erbrecht in der „Landeshoheit", Geblütsrecht im modernen Verfassungsstaat. Doch ist der Gegensatz zwischen den zwei letzten Perioden mehr formalistischer Natur, da die staatsrechtliche Sukzession sich eben an die eigene Entwicklung des fürstlichen Privaterbrechts zur Primogeniturerbfolge anlehnt bzw. sie übernimmt.) Vgl. auch Dahlmann, Pol. [2] 88, § 104.

[90] Vgl. Figgis 36; Round 29; Pollock & Maitland 1[2], 521; v. Daniels in der 73. Sitzung der Preuß. Nationalversammlung, 12. Okt. 1848 (Stenogr. 1516).

[91] Als in England zum erstenmal in der Empörung des Herzogs von York (Eduards IV.) gegen Heinrich VI. die strikte erbrechtliche Legitimität als göttliches Naturrecht behandelt wurde, erwiderte der Herzog auf den Einwand Heinrichs VI., er habe ihm den Lehnseid geschworen: Eide seien ungültig im Kon-

Jetzt erst[92] konnte das Legitimitätsprinzip mit dem monar/chischen Prinzip und dem theokratischen Amtsgedanken in gewisser Weise restlos verschmolzen werden: derselbe Gott, welcher die Obrigkeit überhaupt über die Völker setzt und welcher dem Herrscher ein Mandat von außen und oben erteilt, macht auch jeden einzelnen bestimmten Thronerben ohne menschliches Zutun zum König. Zwischen Herrscherrecht und Volkswille tat sich damit zum erstenmal ein Abstand auf, und nur das unerforschliche Schicksal, das über Leben und Tod gebietet, waltet fortan über die Thronbesetzung. Den absoluten König der Neuzeit erinnerte nichts anderes mehr, als höchstens vielleicht eine verkümmerte rituelle Wahlzeremonie bei seiner Krönung, an die irdische Herkunft seiner Herrschaft; ihm durfte das Legitimitätsprinzip als Urkunde seiner Vicedeus-Stellung genügen, und er mochte das legitimistische Gottesgnadentum wohl für die Grundlage des gesamten Staatsrechts halten[93]. Die Erstgeburtserbfolge hat im Bund mit der Lehre von der fürstlichen Ebenbürtigkeit jene legitimistische Mystik geschaffen, die schon im späteren Mittelalter als eines der wichtigsten Arcana Imperii den Boden des Absolutismus bereitete. Spät-

flikt mit dem göttlichen und dem natürlichen Recht (d. h. seinem Erbanspruch auf die Krone). Figgis 82, 3.

[92] Maitland, Const. Hist. 103; Viollet, Légitimité 262 f. Vgl. aber schon für die Ansätze dazu im früheren Mittelalter unten Anm. 449.

[93] Vgl. Stahl 2², 2, 219, § 71: „Die Gewalt des Königs ist ‚von Gottes Gnaden', ist ein ‚göttliches Recht'. Das gilt schon von aller Staatsgewalt, auch in der Republik (vgl. oben S. 4 ff.). Aber das göttliche Ansehen . . . der Staatsgewalt stellt sich bei einem persönlichen Träger desselben, der in keiner Beziehung Untertan ist, sichtbarer . . . heraus, und es kommt in der Erbmonarchie noch hinzu, daß der Inhaber der Staatsgewalt ohne menschliches Zutun in ihrem Besitz ist durch göttliche Fügung . . . Hier ruht also das Ansehen des Herrschers nicht bloß auf einem allgemeinen Gebot . . . Gottes, wie bei aller Obrigkeit, sondern zugleich auch noch auf einer speziellen . . . Veranstaltung Gottes. Dies ist das Prinzip der Legitimität, das der Erbmonarchie eigentümlich ist." Vgl. Daniel 38 ff.; Hinrichs 433 f. Für die Einschrumpfung der Wahl zum bloßen zeremoniellen Rudiment vgl. Schreuer 25 ff. Ebenso ging es in England und den übrigen Erbmonarchien des Abendlandes. Nur im Fall von Thronkämpfen gewann die rituelle Wahl noch einmal wieder staatsrechtliche Bedeutung. – [Eine interessante, offenbar absolutierende Variante zu der doppelten Kausalreihe der Herrschaft (himmlische und irdische Begründung) bringt die Vorrede zu Friedrichs II. *Liber augustalis* (Konstitutionen von Melfi), die von den Herrschern sagt, sie seien eingesetzt» ipsa rerum necessitate cogente nec minus divinae provisionis instinctu«. Vergleicht man dieses mit dem in Anm. 11, 18, 23, 95, 183 zitierten Gottes- und Volksmandat, so ist hier das letztere anzuführen vermieden und statt dessen die Notwendigkeit der Herrschaft aus sittlich-religiösen Gründen, zur Zähmung der menschlichen Sündhaftigkeit, betont.]

mittelalterliche Richter, aufgefordert, sich über die Thronrechte Yorks zu äußern, haben schon erklärt, das sei ein zu hoher Gegen/stand für ihre Wissenschaft, er überschreite die Domäne des Rechts, so daß sie sich nicht vermessen dürften, über etwas so Erhabenes in Erwägungen einzutreten[94].

Anders das frühe Mittelalter, das bis zum 13. Jahrhundert im wesentlichen beim Geblütsrecht stehen blieb, ohne den Schritt zum Individualerbrecht zu vollziehen. Bei aller Betonung des göttlichen Ursprungs der Herrschaft vergaß das Zeitalter niemals die real-irdischen Grundlagen der Herrscherbefugnis. So erhaben die Obrigkeit über die Untertanen war, so galt die Herrschgewalt doch stets auch als von Menschenhand gemacht. Der Herrscher empfing sein Mandat von Gott als Erbe seines Geblüts und von der Volksgesamtheit als gewählter Fürst. Er war Herrscher von Gottesgnaden wie durch einen menschlichen Willensakt. In vielfachen Wendungen hat das Zeitalter – auch noch die Theorie der Hochscholastik – dies zum Ausdruck gebracht, daß die Causa remota der Herrschaft, Gott, die tatsächliche Begründung der Herrschaft durch einen Volksakt nicht aus-, sondern vielmehr einschließe[95]. /

[94] Figgis 82 f.

[95] Die Staatsphilosophie des späteren Mittelalters hat diese zwei Mandate, das ideell-theokratische und das empiristisch-juristische genau unterschieden; aber auch schon im frühen Mittelalter gilt der Herrscher als sowohl von Gott wie auch vom Volk bestallt. Vgl. oben Anm. 11. 18. 23 und unten Anm. 183. Die mittelalterlich-theologische Wissenschaft, welche die Monarchie zum „Prinzip" erhob, hat niemals behauptet, den besondern staatsrechtlichen Weg, durch welchen der einzelne Herrscher erhoben wurde (Wahl usf.), dadurch überflüssig zu machen. Erst das moderne Legitimitätsprinzip, welches den Weg der Thronerlangung menschlicher Einwirkung entzog und Gott anheimgab, hat auch das empiristische Mandat in ein metaphysisches verwandelt. Im Mittelalter aber kann der einzelne Herrscher niemals sein Thronrecht einfach auf ein angeerbtes Legitimitätsprinzip stützen. Als Idealgrund der Herrschaft erscheint regelmäßig Gott, als eigentlicher Realgrund derselben aber die Wahl: durch die Wahl gibt eben Gott seinen Willen kund. Vgl. Förster 847; Sickel, Kaiserwahl 36, 1; unten Anm. 283. [»A Deo et a populo constitutus rex«, Rather von Lüttich, Praeloqu. 4, 33 (PL. 136, 284; vgl. Eichmann, Histor. Jahrb. 38, 331).] Liutprand, Ant. 2, 23 (MG. S.-A. [2] 37): »omnis ordinatio a Deo est . . . Neque enim in huius electione totius populi posset esse animus unus, si a trinitate summa, quae Deus unus est, ante mundi constitutionem non esset electus.« Hinkmar, De Divortio Loth. q.6 (Migne, PL. 125, 758 B) unterscheidet: »Quidam a Deo in principatu constituuntur ut Moyses. . . . Quidam vero a Deo per hominem, ut Josue . . . Quidam autem per hominem, non sine nutu divino . . .« (Vgl. allerdings Hinkmars andere Äußerung in Anm. 186.) [Die drei Thronerlangungsweisen Hinkmars scheint im 10. Jahrhundert das Polypticum Attos von Vercelli (übers. Schultz Atto 74) c. 2 (Anfang) zu kennen, welches schreibt: „Einen solchen (königlichen) Gipfel, wie wir

Wenn nun aber Geblütsrecht und Volkswahl sich ergänzten, und wenn ein vom Volk losgelöstes mystisches Thronrecht nicht bestand, so waren

ihn besprechen, besteigt man auf drei Weisen; einige fügen eine vierte hinzu. Entweder daß der Herr nominatim mit deutlichem Wink einen bezeichnet; oder wenn die (Wahl-) Stimme aller ruft. Einer mag durch diese oder endlich durch des Vaters Erbrecht den Thron besteigen. Oder aber: gottloses Streben und ruchlose triumphgekrönte Schlachten verhelfen dazu, daß einer durch Trotz emporsteigt über einen anderen, den schon der Herold (zum König) ausgerufen hatte; während ihn abscheuliche Verschworene mit unheiligen Händen unterstützen." (Also ein Gegenkönigtum, das dem Italiener des 10. Jahrhunderts fast normal erscheinen mußte, jedenfalls der Hinkmarschen Dreiheit als gottloses Viertes hinzuzufügen war. In c. 14 wird dann dieser vierte Weg als Irrweg, „Tyrannei", ausgeschaltet. Ib. S. 98:) „Also wen der Allmächtige durch seine Vorzeichen als würdig beweisen will, oder wen aller Edlen Versammlung zum Thron erheben will, oder wem zu dieser Ehre die Liebe seines Vaters hilft: der besteige den leeren Thron, wenn er der Vorzüglichste ist. Aber er hüte sich, daß nicht Zwietracht im Volke dadurch erwachse". In c. 15 gibt Atto geschichtliche Beispiele für alle drei Arten rechtmäßiger Thronerlangung.] So nennt sich denn ein mittelalterlicher Fürst hochoffiziell: »Ego . . . misericordia domini Dei nostri et electione populi rex constitutus «(877, MG. Capit. 2, 364, 19 f., Nr. 283) oder »Ego . . . Dei gratia assensu cleri et populi in regem Anglorum electus« (Stubbs, Charters [8] 120). Vgl. Viollet, Légitimité 262; Buchner 250. Ann. Saxo a. 1138 (MG. SS. 6, 776, 28 f.): »ut communiter regno preficerent, quemcumque Deus ad id preordinasset.« Friedrich I. a. 1157 (Otto Fris., Gesta 3, 11, MG. S.-A. [2] 143): »Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit. . .« Für Byzanz vgl. Sickel, Byzant. 511. 530, 7–9. Vgl. auch Daniel 18 f.; Flach 3, 237 f. Für das Fortleben der zugrundeliegenden Anschauung vgl. die Anrede des Governor zu Boston Winthrop an das Volk: „Ihr seid es, die uns in das Amt gerufen habt; aber so berufen, haben wir unsere Autorität von Gott" (Stahl, Revol. 21.)

Als Wilhelm der Eroberer von Harold, der soeben zum englischen König gewählt und gekrönt wurde, die Herausgabe der Herrschaft mit der Begründung verlangt, Harold habe ihm dies früher eidlich gelobt, verweist Harold darauf, daß hierüber nicht ohne das Volk zu verfügen, jener Eid folglich nichtig sei. Wilh. von Malmsb. 3, 238: »Praesumptuosum fuisse quod, *absque generali senatus et populi conventu et edicto*, alienam illi haereditatem juraverit; proinde stultum sacramentum frangendum.« (Bei Freeman, Conquest 3, 264, 1.) Solange nur ein Gesamterbrecht der Familie, keine feste individuale Sukzession bestand, mußte menschlichen Willensakten, sei es Designation oder Wahl, der entscheidende Anteil an der Begründung des Herrschaftsrechts für den einzelnen Herrscher zufallen, wenigstens immer dann, wenn seine Herrschaft unter Ausschluß anderer Erbanwärter zustande kam. Vielfach ist darum schon im Karlingerhaus das Wahlrecht des Volks nicht nur tatsächlich, sondern auch durch ausdrückliche Bestimmung der ihre Nachfolge regelnden Fürsten als der entscheidende Faktor anerkannt worden. Vgl. Waitz 3[2], 276. 278 ff.

beide Faktoren, Geblütsrecht und Volkswahl, doch auch nicht die einzigen Mächte, welche über das Zustandekommen des subjektiven Herrschaftsrechts eines einzelnen Herrschers entschieden. Zu ihnen beiden gesellte sich, bestätigend oder wider/sprechend, die Stimme der Kirche: auch sie verlangte, bei der frühmittelalterlichen Herrschaftsbegründung beteiligt zu sein.

Wir haben gesehen, daß das monarchische Prinzip des Mittelalters der Obrigkeit im Allgemeinen die Pflicht, Stellvertreter Gottes zu sein, auferlegte, sie dafür aber auch mit transzendentaler Autorität verklärte. Umgekehrt sahen wir, daß das konkrete staatliche Herrschaftsrecht des einzelnen Monarchen durch eine Verbindung von Geblütsrecht und Volkswahl zustande kam, in welcher von theokratischen Pflichten nicht die Rede war. Die Kirche stellte nun die Verknüpfung zwischen dem abstrakten theokratisch-monarchischen Prinzip und dem subjektiven Herrschaftsanspruch des einzelnen Herrschers her; sie wandte nämlich die theokratische Amts- und Pflichtidee auf jeden einzelnen Herrscher in Gestalt konkreter Forderungen und Handlungen an, verlieh ihm dafür aber auch ein göttlich beglaubigtes, dem Geblütsrecht und der Volkswahl gegenüber transzendentes subjektives Anrecht auf die Krone[96].

Dies geschah, indem die Kirche das Regierungsrecht eines bestimmten einzelnen Herrschers weihte. Sie bezeichnete es dadurch als ein solches, das wirklich Gottes Stelle auf Erden vertrete. An diese Beglaubigung der Herrscherbefugnis knüpfte sie aber Bedingungen, die aus der Pflichts- und Amtsnatur des christlichen Obrigkeitsbegriffes sich ergaben. Die Bestätigung des Herrscherrechts durch die kirchliche Weihe enthielt stets auch eine Erinnerung an die Herrscherpflicht. Sowohl in der göttlichen Beurkundung, wie auch in der Verstärkung des Pflichtgedankens schob also die / Teilnahme der Kirche die germanische Herrschaftsbegründung auf ein neues Geleise. Mit dem mittelalterlichen Gottesgnadentum verwob sich hierdurch von seiner Entstehung an eine kirchliche Sitte; diesem Einschlag des monarchischen Rechts wenden wir uns zu.

[96] Krüger 7 f. charakterisiert den Gegensatz zwischen dem heidnischen Glauben, der „die alten Königsgeschlechter von den Göttern herleitet oder ihre Abstammung sonst auf übernatürlichen Einfluß zurückführt", und der christlichen Auffassung, die jenen Glauben in dem Sinn „modifiziert: der göttliche Ursprung wird von dem Geschlecht, von der Person des Königs auf das Amt übertragen; im Grunde aber soll auch damit nur die alles überragende Stellung des Königtums hervorgehoben werden". S. auch Gierke 3, 562 f.

§ 3. DIE HERRSCHERWEIHE

A. Der Theokratische Amtsgedanke

Es gehörte zur ältesten Erbweisheit der Kirche, jegliche Staatsgewalt, die die Macht im Gemeinwesen besaß, anzuerkennen als gottgesetzte Obrigkeit. Von Paulus bis auf Kaiser Konstantin trug diese Regel den rein negativen Charakter der Staatsfremdheit; sie war ein Ausdruck für die christliche Ablehnung selbsttätiger Politik. Nichts lag der Kirche im heidnischen Staat ferner, als etwa die Rechtstitel zweier sich bekämpfender Imperatoren nach irgendwelchem diesseitigen oder jenseitigen Maßstab gegeneinander abzuwägen[97].

Im christlich gewordenen Staat dagegen erhob sich unumgänglich die Frage, ob die Christenheit wie bisher jegliche Obrigkeit ungeprüft hinnehmen, oder ob auch an den Herrscher wie an jeden Christen eine sittliche Forderung zu stellen sei, welcher unter Umständen durch die kirchliche Zuchtgewalt Nachdruck verliehen werden könnte.

Von den vielen Problemen, die hier entstanden, verfolgen wir zunächst nur das eine: daß im christlichen Gemeinwesen auch dem Oberhaupt eine bestimmte sittliche Pflicht persönlich zugewiesen / werden mußte, und daß sich hieraus Bestimmungen ergaben, wen die Vertreter der christlichen Weltanschauung in Zweifelsfällen als Obrigkeit anerkennen durften, wen nicht. Zugleich aber mußte diese Anerkennung bzw. ihre Verweigerung durch die kirchliche Behörde den Sinn und die Macht haben, eine bestehende Gewalt als gottgewollt oder gottlos zu stempeln. So erhob sich mit Notwendigkeit eine neue Art von Herrschaftsrecht zur Seite des durch Geblütsrecht oder Wahl geschaffenen: eine kirchliche Sanktion, die nur

[97] [Ein eigentümliches Eingehen auf die Sorge der „guten Kaiser" für die Erhaltung der Dynastie zeigt Athenagoras, Bittschr. 37: „Denn welche Eurer Untertanen verdienen es, eher Erhörung ihrer Bitten zu finden als wir, die wir für Eure Herrschaft beten (vgl. unt. Anm. 388 Ende), damit die Regierung in gerechter Erbfolge vom Vater auf den Sohn übergehe und Euer Reich wachse und gedeihe, indem die ganze Welt Euch untertan wird?" Dafür wird geltend gemacht das Interesse der »Pax«: „Dies liegt auch in unserem Interesse, damit unser Leben ungestört verlaufe und wir alle Anordnungen bereitwillig vollziehen können". –] Vgl. auch Bigelmair 79 f. Man zitierte vor allem gern Prov. 8, 15. 16; Sapient. 6, 4. 5; Rom. 13, 1. 6. Beliebt blieb auch später Dan. 2, 21: „Er ändert Zeit und Stunde; er setzt Könige ab und setzt Könige ein", und Dan. 4, 14, „daß der Höchste Gewalt hat über der Menschen Königreiche, und gibt sie, wem er will, und erhöhet die Niedrigen zu denselbigen". Vgl. z. B. MG. Capit. 2, 338, 41, Nr. 276 (869); Rudolf Glaber 3, 9 (MG. SS. 7, 64, 45); Petrus Crassus (MG. Lib. Lit. 1, 437, 24 f.); Krüger 9, 13.

ihren eigenen Regeln gehorchte. [Der Herrscher ist Gottes Statthalter. Gott „wollte, daß durch Mitteilung seines Namens und seiner Heiligkeit, d. i. seiner Gewalt der König und Herr zu seinen Ehren und an seiner Statt König auf Erden sei und heiße". Darum ist der Ungehorsam der Untertanen dem Sturz Luzifers vergleichbar[97a].]

Ihren Rechtsgrund nimmt die Obrigkeit nach der Lehre der Kirchenväter nicht aus sich selbst, sondern aus einem Höheren, als der Staat ist: aus dem Naturrecht oder göttlichen Recht[98]. Der / große Grundgedanke

[97a Capit. Pistense. MG. Capit. 2 Nr. 272, 1. Carlyle 1, 213, 2. Vgl. unt. Anm. 195.]

98 Vgl. unten § 5; insbesondere Anm. 269; auch oben Anm. 17; für die mittelalterliche Anschauung überhaupt M. St. 1 passim. Die hauptsächliche Bibelstelle für den theokratischen Amtsbegriff (der Herrscher minister omnium) ist Marc. 10, 42 (Marc. 9, 35; Matth. 20, 26 f.; Luc. 22, 26). Für die Antike vgl. Kärst 26. 92 ff. [Für Byzanz vgl. Treitinger 34 ff. *B.*] Für die Kirchenväter Carlyle 1, 119. 127. 129. 131 und sonst. Für die Ostgoten Dahn 3, 302 ff. Besonders früh durchgebildet ist der theokratische Amtsgedanke bei dem germanischen Volk, wo der Klerus und seine Synoden den zentralsten Platz in der Staatsverwaltung einnahmen, bei den Westgoten. Guizot 302 f.; Dahn 6^2, 516. Vgl. z. B. Conc. Tolet. 8 Decr. (ed. Bruns 287): »Omnia certe totius plebis membra subiecta dum ad principale caput relevant attentum debitae visionis obtutum, ab illo negotiorum prospectant remedium, cui modo gratum modo debitum irrogant censum. Regalis proinde ordo ex hoc cuncta sibi deberi convincit, ex quo se regere cuncta cognoscit, et inde conquisita non alteri, quam sibi iuste defendit; unde *non personae, sed potentiae suae haec deberi* non ambigit. *Regem etenim iura faciunt, non persona*, quia nec constat sui mediocritate sed sublimitatis honore: *quae ergo honori debent honori deserviant*, et quae reges accumulant, regno relinquant, ut quia eos gloria regni decorat, ipsi quoque gloriam regni non extenuent, sed exornent.« (Vgl. damit Barbarossas Verkündigung von 1160, MG. Const. 1, 273, Nr. 195, dazu Below 1, 192.) Für die Franken vgl. Waitz 2, 1^3, 201 ff.; 2, 2^3, 356, 2; Dahn, 7, 3, 570 ff.; Below 1, 146, 1; Werminghoff, Fürstenspiegel 193 ff.; W. Sickel, GGA. 1896, 293; Lemaire 2 ff.; Lilienfein; Ohr; Waitz 3^2, 232, 3. 236 f.; z. B. Alcvin, MG. Ep. 4, 176. 282. 294. Conc. Par. 829, §§ 55–63 (MG. Conc. 2, 649 ff.). Vgl. Index von MG. Capit. 2 für „ministerium regale" usf. (S. 660); Fustel 5, 232, 1; Dahn 8, 6, 15. Siehe auch Hinkmars Schrift „De regis persona et regio ministerio" (Migne, PL. 125, 833 ff.). Für die Angelsachsen vgl. Liebermann 2, 553, „Königspflicht", und VIII Aethelred 2, 1 (Liebermann, Gesetze 1, 263): »Forđam Cristen cyning is Cristes gespelia on Cristenre þeode; and he sceal Cristes abilgđe wrecan swiđe georne.« (Denn der christliche König ist Christi Stellvertreter in christlichem Volke; und er soll höchst eifrig Christi Beleidigungen rächen.) Vgl. Böhmer, Kirche 52. Auch in der festländischen Krönungsformel des 10. Jahrhunderts heißt der König Stellvertreter Christi; Eichmann, Kaisersalbung 8, 1. Vgl. weiterhin Waitz 6^2, 469 ff. Abbo (HF. 10, 627

und die Triebkraft aller kirchlichen Staatslehre ist der Satz: Was recht ist, soll Recht werden. Der Staat besteht hiernach zu dem Zweck, das sittlich Richtige zum rechtsverbindlichen Gesetz zu machen. Dieser Kulturberuf des Staates bestimmt auch die Auswahl des Herrschers. Der wahre Regent wird an nichts anderem erkannt, als an seiner Eignung, die göttliche Mission des Staates zu erfüllen. Darum hat die kirchliche Billigung eines Herrschers mit seiner Legitimität viel weniger zu schaffen, als mit seiner Idoneität[99]. Oder, wie / schon Clemens von Alexandrien sagt: „König ist, wer

B. E.): »Quale ministerium regis sit, et ipse sui officii nomine prodit et totius regni suscepta cura innotescit . . . cum regis ministerium sit totius regni penitus negotia discutere, ne quid in eis lateat iniustitiae.« Dahn 9, 1, 745 f.; Glasson 5, 300 ff.; Lemaire 18 f.; Luchaire, Man. 458. 464; Luchaire, Inst. 1², 41, 4. 5; Flach 3, 358 ff.; Werner 324 f.; Koch, Manegold 152 ff.; Ivo von Chartres (Migne PL. 162, 125, ep. 106): der Herrscher nicht »dominus«, sondern »servus servorum Dei«, nicht »possessor«, sondern »protector«; »publicae utilitatis minister« Joh. Saresber. 4, 2 (ed. Webb 1, 238); das »regis ministerium« legt näher z. B. Hugo Flor. dar (MG. Lib. Lit. 2, 468, 39 ff.); Niese 46, 5; Gierke 3, 563 f.; Gierke, Alth. 140, 53; Hergenröther 5 f.

[99] Die Kirche, die kein legitimes, nur nach ihrem Sinn tüchtiges Königtum braucht, ist darin Bewahrerin spätantiker Überlieferungen, sowohl derjénigen der Philosophie, die das Vernunftkönigtum dem legitimistischen gegenübergesetzt hatte (Kärst 24 ff.), als derjenigen des spätrömischen Staatsrechts, in welchem sich trotz der Versuche mancher Kaiser, eine Dynastie zu gründen, doch der Sinn für Geblütsrecht und Legitimität niemals ausgebildet hatte. Ja die Römer haben die Vorzüge der Unvererblichkeit des Kaisertums selbst hervorgehoben und in Byzanz hat sich dieser Brauch durch das Mittelalter hindurch erhalten. Sickel, Byzant. 512 f. [Aristoteles Politik 3, 13, 1283 b spricht sich gegen das Erbkönigtum aus. Frühhellenistische Debatten darüber zitiert noch Suidas. Vgl. Cicero, De Re publ. 2, 12 (§ 24). Daß die Erbmonarchie schlechter sei als die Wahlmonarchie, wird überall erwogen, wo keine Erbmonarchie besteht. Die Renaissance sagt: nur virtus berechtigt zur Herrschaft. Hemerli (*Felicis Malleoli vulgo Hemmerlein De nobilitate et rusticitate Dialogus*; Inkunabel) hat ein ganzes Kapitel (24, fol. 87 ff.): *De eo quis sit melior inter principem natum, electum sive creatum?*] „Die Kaiser haben keine fest geregelte Sukzession gewünscht . . . Die andern Organe des Reiches haben nicht ertragen, daß die respublica wie ein Familienfideikommiß einem einzigen Geschlecht gehöre oder die Staatsgewalt ein Gegenstand des Erbrechts werde.“ Spätantike Herrschervergötterung und byzantinischer Kaiserkult haben den Mangel der Geblütsweihe in gewisser Weise ersetzt; doch nahmen sie sich oft wunderlich genug aus gegenüber den aus dunkelster Herkunft aufsteigenden Prätorianerkaisern. Das germanische Mittelalter steht in seinem dynastischen Empfinden den mythologisch und genealogisch geweihten Herrschertümern des alten Ostens bedeutend näher als diesen römisch-byzantinischen Vorgängen. Aber die mittelalterliche Kirche fand in der Patri-

nach den Gesetzen regiert“[100]; nicht weniger, aber auch nicht mehr gehört zum Begriff des echten Herrschers.

Zwei Dinge muß also der Herrscher nach kirchlichem Richtmaß besitzen: den guten Willen und die Macht, das „Gesetz“ zur Durchführung zu bringen[101]. Reden wir zunächst von der Macht, dem geringeren, aber unerläßlichen Bestandteil des Herrscherbegriffs.

Wo die Kirche zu wählen hatte zwischen einem mächtigen und nach ihrem Sinn tüchtigen, aber illegitimen Herrscher und einem durch Geblütsrecht und Wahl geweihten, aber machtlosen Fürsten, da hat sie sich - nicht in allen Fällen, aber in denen, wo sie ihren eigenen Grundsätzen am offensten folgte - ohne Bedenken für den ersten entschieden. Die Kirche paktiert da mit der Macht und sanktioniert sie eben durch diesen Bund. Die germanische Legitimität bleibt, wie jede auf weltlichen Regeln ruhende Beglaubigung des Herrscherrechts, den eigenen Zielen der Kirche innerlich fremd und gleichgültig[101a]. Freilich, insofern als zur Aufrechterhaltung der Ordnung und eines christlichen Regiments die Stärkung des / legitimen Herrschers dienlich scheint, stützt ihn die Kirche[102]. Wo / aber zu eben

stik nur Gleichgültigkeit gegen die Legitimität und hat sich auch ihrerseits nicht grundsätzlich bemüht, diese Haltung zu ändern. Krüger 9: „Der Gedanke der Erblichkeit bildete die eigentliche Grundlage des deutschen Königtums. Wenn man sich jedoch zu der Annahme berechtigt glaubt, daß gerade Kirche und Geistlichkeit eine starke Stütze und Förderin dieses Prinzips gewesen sei, so geht man mit dieser Ansicht wohl entschieden in die Irre.“

[100] Vgl. Neumann 115, 3; Carlyle 1, 161 ff.

[101] Vgl. auch die Krönungsformel des Pontificale Romanum, Mirbt, Qu.[3] 453 f., Nr. 606.

[101a] Vgl. die moraltheologische Deutung des Adels, die gegen den äußeren Adel des Geblüts gleichgiltig ist; Kern, Mittelalterl. Studien T. 1, Humana civilitas (1913), 100.]

[102] Als Verteidiger der Ordnung und der wohlerworbenen Rechte, wie auch aus zahlreichen besonderen Gründen, hat sich die Geistlichkeit selbstverständlich häufig auf die Seite der herrschenden Dynastie gegen ihre Feinde gestellt. Nur die grundsätzliche Verteidigung des Geblütsrechts gehörte nicht zu den Aufgaben der Kirche; wenn einzelne Kirchenmänner sich desselben aus Überzeugung annahmen, so ging das weniger aus ihren kirchlichen, als aus ihren staatlichen Bestrebungen und Voraussetzungen hervor. Für die Papst Stephan zugeschriebene Heiligung des karlingischen Geblüts vgl. unten Anm. 159 ff. Wenn, wie wir sehen werden, das Papsttum am entschlossensten die Idoneität gegen die Legitimität vertritt, so hat der hohe Landesklerus in der Regel das meiste Verständnis für das Geblütsrecht bewiesen, wie es seiner reichsfürstlichen Stellung entsprach. Vgl. z. B. Krüger 9, 66. Der Streit um die Nachfolge Ottos III. ist hierfür besonders bezeichnend. Damals hat sich der höhere Reichsklerus in

diesem Ziel ein anderer Weg nötig war, da hat die Kirche in vielen Fällen kräftige Usurpatoren in den Sattel gesetzt[103].

zwei Parteien gespalten: die eine vertrat den Grundsatz der Idoneität (ein Kind kann nicht König sein), die andre, geführt von Willigis, die Stetigkeit des Erbprinzips. Krüger 65 ff. Auch Gerbert, der spätere Papst, gehörte zu der Erbpartei. Ep. Nr. 32 (ed. Havet 30): »qui dominum tuum regem, heredem regni, regno privasti«; er trat für den »herilis puer« (Nr. 30, S. 24) ein. Ebenso geteilt wie in Deutschland war der Klerus in Frankreich bei der Wahl zwischen Karlingern und Kapetingern. Viollet 2, 28 f. Die Entscheidung darüber, wie die Verdrängung des unmündigen Thronerben durch einen tüchtigeren Verwandten von der Nachwelt beurteilt wurde, hing vom Erfolg ab. So hat z. B. Otto von Freising indirekt die Beiseitesetzung des Sohnes Konrads III. zugunsten Friedrichs I. (1152) gerechtfertigt. Gesta Frid. 2, 1 (MG. S.-A. 82): »nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa.« Vgl. Krüger 11, 16; E. Rosenstock, ZRG. Germ. 47 (1913), 527. Besonders die Salbungsfürsten hatten unter Umständen besonderen Anlaß, an der geweihten Dynastie festzuhalten. Vgl. z. B. Erzbischof Fulco von Reims 893 (bei Flodoard, Hist. Rem. eccl. 4, 5, MG. SS. 13, 563, 25 ff.): »commemorans, quod, decedente Karolo imperatore, huius Arnulfi avunculo, in ipsius Arnulfi servitium fuerit profectus, cupiens eius suscipere dominium et gubernationem, sed ipse rex eum sine ullo consilio vel consolatione dimiserit. Unde cum nec in eo sibi spes ulla remansisset, coactus sit eius hominis, videlicet Odonis, dominatum suscipere, *qui ab stirpe regia existens alienus, regali tirannice abusus fuerit potestate*, cuius et *invitus* actenus dominium sustinuerit; . . . hoc solum quod restabat egerit, eligens eum regem habere, quem solum . . . de regia ipsius habebant progenie et cuius predecessores ac fratres extiterant reges« (den er infolgedessen „zum König salbte").

[103] Es ist keine Frage, daß offiziell nicht die Kirche, sondern Gott als die Gewalt erscheint, welche die Legitimität durch die Idoneität ersetzen kann, wie es von der Umwälzung von 987 bei Adhémar von Chabannes heißt (HF. 10, 144, C): »Regnum pro eo accipere voluit patruus eius Carolus, sed nequivit, quia Deus iudicio suo meliorem elegit.« Vgl. auch unten § 8. Schon bei den Westgoten berufen Herrscher, die ihr Ansehen stärken müssen, insbesondere Usurpatoren, Nationalkonzile, um sich die Bestätigung durch die Kirche geben zu lassen. Magnin 75 f.; Hist. Gen. Puebl. Germ. 2, 105. Vgl. auch Hergenröther 98; Sickel, Byzant. 519 f.; unten Anm. 133. Die Kirche war Gegnerin des Geblütsrechts „unter höherem Gesichtspunkt". Viollet, Légitimité 262; Viollet 2, 23 f.; Krüger 9 f. Vgl. die folgenden Anmerkungen. Mit voller Deutlichkeit betont Gregor VII. Registrum 8, 21 (1081) an Bischof Hermann von Metz (Jaffé, Bibl. 2, 458 [ed. Caspar 554 *B.*]), daß die Absetzung Childerichs III. nicht sowohl erfolgt sei, weil ihm die sittliche Eignung, als vielmehr, weil dem Machtlosen die politische Brauchbarkeit fehlte: »Romanus pontifex (Zacharias) . . . regem Francorum *non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantae potestati non erat utilis*, a regno deposuit; et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem in eius loco substituit;

In seinem berühmten Gutachten an die Franken hat Papst Zacharias (751) diesen Grundsatz verkündet, daß die Idoneität der Legitimität vorangehe und im Streitfall sie breche: „es sei besser", so überliefert die fränkische Historie seinen Bescheid, „daß der König heiße, der die Macht in Händen halte, als jener, der ohne königliche Macht blieb"[104].

Was die Kirche hier zugunsten der Karlinger gegen die Merowinger aussprach, das haben vier Menschenalter später die fränkischen Bischöfe nicht gezögert, gegen die Karlinger anzuwenden, / als ihnen die Macht entsank: sie haben die aufstrebende Kraft nichtkarlingischer Thronräuber geweiht, „damit die Ordnung nicht gestört werde"[105]. [Es hat nie wieder Hausmeier gegeben. So viel leichter wurde unter Billigung der Kirche eine un-

omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quam illi fecerant, absolvit.« Die Bemerkung über die Eidlösung ist zwar nicht dem Buchstaben nach geschichtlich, trifft aber den tatsächlichen Inhalt der Antwort Papst Zacharias' durchaus, da man sich ja 751 an den Papst als Gewissensrat gewendet hatte. – Die Doktrin, daß der Papst nur ratione peccati in die Staatsdinge eingreifen dürfe, ist hiermit unvereinbar. Allerdings zieht Gregor VII. keine praktische Konsequenz aus dieser Erinnerung an den rein politischen Charakter des Dynastiesturzes von 751. [– Die spätere klassisch-kuriale Kanonistenlehre meint, unfähigen Herrschern solle man einen Pfleger setzen, nur unwürdige Herrscher absetzen. Kanonist Barthol. von Brescia (13. Jahrh.), beifällig zitiert Analecta iuris Pontificii 16 (1877), 654. – Offenbar nimmt die Kirche später auch Ärgernis daran, daß ein heiliger Papst (Zacharias) so etwas vertreten habe (s. unt. Anhang II Anfang). Der Kampfhahn und „heilige Satan" Gregor VII. mag so etwas ohne Gefährdung der Gesamtmoral der Kirche behauptet haben. Aber seine Interpretation Zachariae lehnt man ab, ja zweifelt an der Befragung Zachariae überhaupt (s. dort).]

[104] S. Anhang II.

[105] Vgl. Anm. 103. 447; Dahn 8, 1, 40 f. und, für die grundsätzliche Stellung der fränkischen Kirche zu Usurpatoren, unten Anm. 422. Die Wahl Bosos (879) war die erste Erhebung eines Nichtkarlingers. Das Wahlprotokoll der burgundischen Provinzialsynode zu Mantaille (MG. Capit. 2, 366 ff., Nr. 284) hebt als Gründe für die Wahl der Bischöfe hervor: 1. Den Notstand (368, 4 ff. »multis emergentibus et suimet consideratione cogentibus, sacerdotalis affectus ex antiquo patrum cordibus infusus evidenter dictavit eius personae curam gerere, cuius adminiculo tam in veteri testamento quam et in novo consuevit populo condignum regimen exhiberi«). Folgt Schilderung der Zerrüttung der königslosen Zeit. 2. Die Idoneität (368, 14 ff. Vergebliche Umschau nach »personas idoneas«, Rühmung der Verdienste Bosos). 3. Göttliche Inspiration (die Person Bosos ist den Bischöfen »per divinam visitationem« enthüllt). Unter den Eigenschaften, welche die Idoneität Bosos begründen, befindet sich auch, daß der Papst ihn »instar filii complexus« habe (vgl. Dümmler 3², 77 ff. 88 ff.; Eichmann, Exkomm. 187 ff.). Dümmler 3², 126: „Nicht die Geburt gab (Boso) ein Anrecht auf diese Krone,

tüchtige Dynastie ersetzt. Aber die Dynastien hielten sich auch besser bei Kraft.] /

Weil nicht die ererbten Rechte, sondern Befähigung den Herrscher mache, hat die Kirche auch das Thronrecht Unmündiger bekämpft[106]. /

sondern lediglich die Wahl und die Salbung der Geistlichkeit." Vgl. Holtzmann 106. 114; St. Priest 2, 386 f.; unten Anm. 289. Die Auffassung des Königtums als eines Amtes ist mehrfach betont (vgl. z. B. oben unter 1, und 368, 33 »Bosonem . . . ad hoc regale negocium petierunt et . . . elegerunt«). Regino, Chron. 879 (MG. S.-A. 114) spricht das von dem Wahlprotokoll verschleierte Vergehen Bosos gegen die Legitimität offen aus: »Boso . . . audita morte Ludowici . . . totamque Burgundiam occupare nititur. Denique . . . nonnullos episcopos . . . in societatis foedera colligit et . . . in regem super prefatum Burgundiae regnum inunguitur, *pro nihilo ducens adulescentes* filios Ludowici et *velut degeneres* despiciens, eo quod iussu Caroli eorum genitrix spreta atque repudiata fuerit. Quae res illi magis attulit continuum cladium . . . quam gloriae et dignitatis emolumentum. Siquidem iam dicti adulescentes . . . in regnum sublimati sunt et eundem Bosonem diebus vitae suae omni instantia sunt persecuti. *Nec solum illi, verum etiam alii reges Francorum* . . . adeo *graviter nomen eius tuleruni atque exosum* habuerunt, ut inrecuperabili eius deiectione . . . eorum satellites sacramentis . . . obligarentur.« Über die königsmäßige Abkunft der Gattin Bosos und sein „Gottesgnadentum" vor der Königswahl vgl. Anm. 53. Über den Anteil des Papstes an der Vernichtung des karlingischen Geblütsrechts durch Boso vgl. Ann. Fuld. a. 878 (MG. S.-A. 91 f.); Sickel, Thronr. 134. Nicht weniger charakteristisch als diese erste Auflehnung gegen das karlingische Geblütsrecht war die letzte, welche (987) zur Ersetzung der westfränkischen Karlinger durch die Kapetinger führte: ausschlaggebend war die größere Macht der letzteren, nach Gerbert: »Regium nomen, quod apud Francos pene emortuum est, magnis consiliis, magnis viribus ressuscitassemus« (Luchaire, Inst. 1^2, 31, 3; vgl. 29. 31 f.). Während die Erzbischöfe von Reims als Salbungsfürsten sonst Interesse gehabt hatten, an der karlingischen Dynastie festzuhalten, fertigt jetzt Erzbischof Adalbero das Geblütsrecht (corporis nobilitas, vgl. Viollet 2, 24, 1; Viollet, Légitimité 263, 2) des Karlingers Karl von Lothringen ab, Richer 4, 11 (MG. S.-A. ^{2} 132 f.): »Non ignoramus, Karolum fautores suos habere, qui eum dignum regno ex parentum collatione contendant. Sed . . . nec regnum iure hereditario adquiritur, nec in regnum promovendus est, nisi quem non solum corporis nobilitas, sed et animi sapientia illustrat, fides munit, magnanimitas firmat. Legimus in annalibus, *clarissimi generis imperatoribus ignavia ab dignitate precipitatis*, alios modo pares, modo impares successisse«: die Gleichgültigkeit der Kirchenfürsten, welche „Könige absetzen und einsetzen" (»Qui reges deponerem regesque ordinarem«, Gerbert ep. 163, ed. Havet 145), gegen die Geblüts„ebenbürtigkeit" könnte nicht deutlicher ausgesprochen werden. Der Papst sanktioniert den Thronsturz von 987 wie den von 751. Viollet, Légitimité 268. Vgl. Flach 3, 207.

[106] Erzbischof Fulco von Reims (893) über Karl den Einfältigen (bei Flodoard,

Mit mehr Erfolg[107] wandte sie sich gegen die Thronfähigkeit der Bastarde, die der Würde des kirchlichen Eherechts Hohn sprach[108]. / Nachdem das

Hist. Rem. eccl. 4, 5, MG. SS. 13, 563, 35 ff.): »Quando Karolus imperator decessit, ... hic Karolus adhuc admodum corpore simul et scientia *parvulus* existebat *nec* regni gubernaculis *idoneus* erat, et, instante immanissima Nordmannorum persecutione, *periculosum erat tunc eum eligere.* Ut vero ad eam viderunt illum productum aetatem, in qua salubre sibi consilium dantibus assensum prebere noverat, susceperint eum secundum Dei honorem, ut regno consuleret, volentes eum ita *instituere*, quatinus huic regno ... proficuus valeret existere.« (Auch der unmündige König regiert selbst; er wird also wahlfähig, wenn er soweit geistig entwickelt ist, um verständigem Rat seine königliche Zustimmung geben zu können.) Vgl. oben Anm. 83. Vgl. ferner (zu 887) Krüger 21, 46. Die Kirche führt gegen die Herrschaft Unmündiger das Bibelwort (Eccle. 10, 16): »Vae tibi terra, cuius rex puer est, et cuius principes mane comedunt« ins Feld (vgl. Krüger 21, 46 für Salomo von Konstanz usf.), ein vielzitiertes Wort;

„Lant und liute geirret sint,
Swâ der künic ist ein kint"

(Fridanc 72, 1 f., ed. Bezzenberger 132). Vgl. Pseudo-Cyprianus 52, 6; Dahlmann, Dän. 1, 470 ff.; Petr. Bles. Ep. 10 (Migne PL. 207, 28 B). Dementsprechend wird in Forchheim a. 1077 nach Paul von Bernrieds Bericht (unten Anm. 119) die Thronfähigkeit solcher, die nicht reifen Alters sind, verworfen. [Unmündige haben »defectus aetatis«, Bastarde »defectus natalium«, Angehörige kirchenfeindlicher Dynastien »defectus famae«: dies sind „Grundsätze des kirchlichen Ordinationsrechtes", die „als Handhabe benützt" werden (Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 332).]

[107] Vgl. oben Anm. 83; je stärker sich das Erstgeburtsprinzip befestigte, desto selbstverständlicher wurde in den abendländischen Staaten das Thronrecht Unmündiger. Freilich in Deutschland, wo sich das Wahlprinzip unter päpstlicher Einwirkung seit Ende des 11. Jahrhunderts verschärfte, konnte z. B. Innocenz III. (1200) gegen das Thronrecht Friedrichs II. das Bedenken der Unmündigkeit aufführen. Registr. Neg. Imp. ep. 29 (Migne, PL. 216, 1025 D [ed. F. Kempf (1947) 78, 4 f. *B.*]): »Elegerunt enim personam non idoneam, nec non solum imperio, sed nec alicui officio congruentem, puerum videlicet vix duorum annorum et nondum sacri babtismatis unda renatum.« Vgl. auch ebenda S. 1026 B [= 78, 27 *B.*]: »Numquid enim regeret alios, qui regimine indiget aliorum? Numquid tueretur populum Christianum, qui est aliene tutele commissus?« Folgt Hinweis auf Eccle. 10, 16.

[108] Die strenger gerichteten Kirchenmänner haben schon im 6. Jahrhundert gegen das Bastard-Erbrecht gekämpft. Vgl. Vita Columb. 1, 19 (MG. SS. Mer. 4, 87, 5 ff.): »Cumque illa eum in aulam venisse cerniret, filios Theuderici, quos de adulterinis permixtionibus habebat, ad virum Dei adducit; quos cum vidisset, sciscitatur, quid sibi vellint. Cui Brunichildis ait: „Regis sunt filii; tu eos tua benedictione robora". At ille: „Nequaquam", inquid, „istos regalia sceptra suscepturus scias, quia de lupanaribus emerserunt".« Fredegar 4, 36 (MG. SS.

Taufgelöbnis die erste persönliche Bedingung für die Thronfähigkeit eines

Mer. 2, 135) übernimmt dies. Vgl. oben Anm. 84. Die englische Synode vom Jahre 786 stellt in c. 12 (MG. Ep. 4, 23 f.) das Ehlichkeitserfordernis in Parallele zu der entsprechenden kanonischen Vorschrift hinsichtlich der Priester, gemäß der Auffassung von der Dyarchie geistlicher und weltlicher Obrigkeit: »legitime reges a sacerdotibus et senioribus populi eligantur et non de adulterio vel incaestu procreati: quia sicut nostris temporibus ad sacerdotium secundum canones adulter pervenire non potest, sic *nec christus Domini* esse valet et rex totius regni, et *heres patriae*, qui ex legitimo non fuerit connubio generatus.« Eichmann, Kaisersalbung 6, will die Ehlichkeitsforderung speziell „aus dem Weiherecht" ableiten; jedenfalls war die kirchliche Benediktion eines Herrschers der gegebene Punkt, wo die Kirche mit ihrer Weigerung, einen Bastard anzuerkennen, ansetzen konnte. Vgl. das eben angeführte Verhalten Columbans. (Der Bericht ist spätestens 641 verfaßt, zu einer Zeit, wo von einer förmlichen Herrscherweihe im fränkischen Reich noch nichts bekannt ist.) Kirchliches und volksrechtliches Familienrecht trafen in der Bekämpfung des Bastardgeblütsrechts zusammen. Ssp. 3, 54 verzeichnet ihren gemeinsamen Sieg (vgl. Eichmann a. a. O.), der aber in Deutschland schon im 10. Jahrhundert entschieden war. Vgl. Waitz 2, 1^3, 185; 6^2, 267; Breßlau-Stutz in ZRG. Germ. 44 (1910), 446. Ein Erbvorrecht der ehlichen Söhne ist bei den Karlingern schon 741 anerkannt; Sickel, Unehl. 116 ff. Vgl. Ann. Mett. 741 (MG. S.-A. 32): »Carolus ... cum inter filios suos Carolomannum et Pippinum principatum suum divideret, tertio filio suo Gripponi, quem ex concubina ... habuit ..., partem ... tribuit ... De hac autem terna portione ... Franci valde contristati erant, ut per consilium improbae mulieris fuissent divisi *et a legitimis heredibus seiuncti*.« Wenn herrschaftsfähige ehliche Karlinger fehlen, tritt das Erbrecht des Bastards in die Lücke (Sickel, Unehl. 143 ff.). Der Kampf, den die Geistlichkeit auch gegen dies subsidiäre Thronrecht der Bastarde führte, blieb zunächst nur in der Theorie siegreich (ebenda 125; Ordinatio Imperii von 817, MG. Capit. 1, 273, 3 ff., Nr. 136, § 15): »Si vero absque legitimitis liberis aliquis eorum decesserit, potestas illius ad seniorem fratrem revertatur. Et si contigerit illum habere liberos ex concubinis, monemus ut erga illos misericorditer agat.« – Auch 868 ist der Einfluß der kirchlichen Anschauungen auf Beseitigung des Bastardrechts zu erkennen. Sickel, Unehl. 125. 128 ff. – Mit dem Ende der Karlinger hört die staatsrechtliche Berücksichtigung der Bastarde in Deutschland auf. Bastarde erhalten jetzt (vielfach auch schon früher) regelmäßig Namen, die im Geschlecht nicht üblich sind (vgl. oben Anm. 48; Plischke 113). Der Kampf der Kirche gegen das Bastardrecht hängt auch eng zusammen mit ihrer Fehde gegen das fürstliche Konkubinat, das sie aber erst bei den nachkarlingischen Dynastien aus seiner gewohnheitsrechtlichen Stellung zu verdrängen vermochte. Vgl. Hellmann 80 ff.; Weinhold 2^3, 14 ff. Im allgemeinen auch Werner 367 und dort angeg. Literatur. Wie die Kurie freilich unter Umständen sogar ein Bastard-Erbrecht heiligt und dem Thronrecht ehlicher Erben voranstellt, wo der Bastard die höhere Idoneität in ihrem Sinne besitzt, zeigt die Begünstigung Tancreds von Lecce durch Papst Clemens III. (1189/90);

Herrschers schon im christlichen Römerreich geworden war[109], trat seit dem 10. Jahrhundert eheliche Geburt als zweite kirchenrechtliche Grundbedingung für das „regale ministerium" in Kraft. Hier aber setzt sich der kirchliche Idoneitätsgedanke mit dem germanischen Geblütsrecht schon nicht mehr auseinander, um Macht gegen Ohnmacht zu stützen, / sondern um die kirchlich-sittliche Eignung des Herrschers im christlichen Staat zu verlangen[110]. Damit kommen wir zu dem / zweiten Punkt, in wel-

vgl. Hauck 4³, 690 f. Vgl. auch Potth. 12350; Dipl. Norw. 1, 30, Nr. 38 (1246): päpstliche Dispensation für König Hakon Hakonson von seiner Thronunfähigkeit wegen unehlicher Geburt: »Cum . . . rex pater tuus te . . . solutus susceperit de soluta, nos . . ., ut huiusmodi non obstante defectu ad regalis solii dignitatem . . . admittaris necnon quod heredes tui legitimi tibi in dominio et honore succedant, . . . tecum . . . dispensamus.

[109] Vgl. unten Anm. 395.

[110] Schon das Konzil von Paris (a. 829), welches so eindringlich und ausführlich das »ministerium regis« predigt, sieht sich, um dem theokratischen Amtsgedanken das nötige Relief zu geben, veranlaßt, das Geblütsrecht ausdrücklich als unerheblich zu bezeichnen. Herrschaft ist Amt und Pflicht, nicht Besitzrecht; dieser Grundgedanke verdichtet sich u. a. zu dem Kap. 5: »Quod regnum non ab hominibus, sed a Deo . . . detur« (MG. Conc. 2, 655, Nr. 50, § 59): »Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari . . . *Hi vero, qui a progenitoribus sibi succedere regnum terrenum et non potius a Deo dari putant, illis aptantur, quos Dominus . . . improbat dicens: Ipsi regnaverunt et non ex me;* principes extiterunt, et non cognovi. Ignorare quippe Dei procul dubio reprobare est.« Um »per Deum« zu regieren, bedarf es aber keiner Legitimität und Rechtstitel: »Qui pie et iuste et misericorditer regnant, sine dubio per Deum regnant.« Maßgebend ist dann vor allem der Idoneitätsbegriff Gregors VII., Registrum 8, 26 [9, 3] (1081) an Altmann von Passau und Wilhelm von Hirsau (Jaffé, Bibl. 2, 475 f. [ed. Caspar 574 f. *B.*]): »Preterea admonendi sunt omnes in partibus vestris Deum timentes . . .: ut non, aliqua gratia suadente aut ullo metu cogente, properent eam temere personam eligere, cuius *mores et cetera, quae regi oportet* inesse, a suscipienda christianae religionis defensione et cura discordent. Melius quippe fore arbitramur, ut aliqua mora secundum Deum ad honorem sanctae ecclesiae *rex* provideatur *idoneus*, quam nimium festinando in regem aliquis ordinetur indignus . . . Nisi enim ita *oboediens et sanctae ecclesiae humiliter devotus ac utilis*, quemadmodum christianum regem oportet, . . . fuerit, . . . ei . . . ecclesia non favebit sed etiam contradicet. . . . Qua de re quid *promissionis iuramento* . . . ecclesia ab illo requirat, in sequenti significamus.« (Folgt die Formel des Fidelitäts- und Obödienzeides des deutschen Königs für den Papst, MG. Const. 1, 559, Nr. 392, darin:) »Et quodcumque mihi ipse papa praeceperit sub his videlicet verbis: per veram oboedientiam, fideliter, sicut oportet christianum, observabo . . . Et Deo sanctoque Petro . . . dignum honorem et utilitatem impendam. Et eo die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meas miles sancti Petri et illius efficiar.« Wor-

chem der theokratische Amtsgedanke dem germanischen Geblütsrecht widerstreben konnte[111]. [Dem zuliebe konnte sogar auf die mehr formalen

auf es besonders ankommt, teilt Gregor VII. in demselben Schreiben weiter mit, indem er die Adressaten ermächtigt, von den genannten Bedingungen einiges nachzulassen »non tamen praetermisso integro fidelitatis modo et oboedientiae promissione«. Vgl. auch schon Registrum 4, 3 (1076) an die Deutschen (ebenda 246 f. [= 298 f. *B.*]; s. unten Anm. 124; ferner die Polemik gegen das Geblütsrecht, Anm. 112. Vgl. Manegold, c. 30 (MG. Lib. Lit. 1, 365, 5 ff.). [Damit ist man weit von dem germanischen, ganz weltlichen Idoneitätsbegriff, wie er in Lex Baiuuar. 2, 9 in Erscheinung tritt. Dort wird „der Aufstand des Herzogssohns als gesetzwidrig erklärt, dum adhuc pater eius potest iudicium contendere, in exercitum ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter baiulare, non est surdus nec cecus . . .". Daher geloben noch 1080 die Sachsen dem der Hand beraubten Gegenkönig Rudolf v. Rheinfelden, ihm treu zu bleiben, auch wenn er beide Hände verlöre (Bruno de bello Sax. c. 124): Mitteis Krise 13, 4. Ganz anders der Sachsenspiegel, s. unt. Anm. 124 Ende. *B.*]

[111] Der kirchliche Herrschaftsbegriff wendet sich gegen das Geblütsrecht, insofern darin ein fester Besitztitel ohne Pflichtinhalt liegt. Vgl. auch Lemaire 25; 7, 4; Waitz 3², 283, 1; Anm. 186. 293. Vgl. Conc. Par. 829 in der vorigen Anm. und die folgenden Abschnitte der Konzilsakten. Aber das Geblütsrecht des Einzelnen hatte, wie wir sahen (§ 2), im frühmittelalterlichen Staatsrecht ohnehin eine Schranke an der Wahlbefugnis der Gesamtheit. Wenn es also (Waitz 3², 56 f.) bei dem germanischen Königtum „auf ein Zwiefaches ankam, auf das Recht, welches das Geschlecht besitzt und das einzelne Mitglied durch die Zugehörigkeit zu diesem empfängt, und auf die persönliche Tüchtigkeit, die Herrschaft zu führen, . . . welche das Volk anerkennt und durch seine Wahl oder Erhebung beglaubigt", so ist klar, daß auch im germanischen Staatsrecht selbst der Amts- und Pflichtgedanke (verkörpert durch die Wahl) lebendig war. Zur Seite der kirchenrechtlichen »utilitas« des Herrschers stand eine staatsrechtliche; beide Forderungen konnten sich verbinden, und haben sich bei dem Regierungsantritt frühmittelalterlicher Könige in der Regel verbunden. In weitaus den meisten Fällen wurde die kirchliche und die weltliche Idoneität des zu erhebenden Herrschers in eins gefaßt – vgl. auch die Herrschergelübde, unten Anm. 287 f. –, und derjenige zum Herrscher erhoben, von dem zu erwarten war, daß er „Gott wohlgefällig und zum Besten des Volkes regieren werde" (vgl. unten Anm. 275). So ist in der regelmäßigen Verbindung von geistlichen und weltlichen Akten bei der Thronbesteigung von einem Gegensatz zwischen Geblütsrecht und Idoneität nichts zu spüren, sondern nur die Verknüpfung beider tritt in die Erscheinung (vgl. unten Anm. 180 ff.). Aber es entstanden doch Fälle, in denen die Möglichkeit des Konfliktes zwischen Geblütsrecht und kirchlicher Idoneität, zwischen germanischer Herrschaftsgerechtsame und theokratischem Amtsgedanken, zur Wirklichkeit wurde. Vgl. Guizot 301–304. Mit der Idoneität der Herrscher beschäftigen sich schon die Konzile von Toledo mehrfach, z. B. 4. Conc. Tol. 75 (ed. Bruns 242 ff.), 5. Conc. Tol. 3 (ebenda 247), 6. Conc. Tol. 17 (ebenda 258), 8. Conc.

Idoneitätsmerkmale verzichtet werden: die Kirche begünstigte den Bastard Tancred von Lecce, um Unteritalien nicht in die Hand eines »genus persecutorum« fallen zu lassen[111a].]

Die Angriffe, mit welchen das theokratische Prinzip die weltlichen Thron rechte mittelalterlicher Herrscher vielfach überwältigt hat, werden wir erst bei der Besprechung des Widerstandsrechts richtig würdigen können. Schon hier aber muß des tödlichen Streiches gedacht werden, den die kirchliche Weltanschauung auf der / Höhe ihrer Macht unmittelbar gegen den Grundsatz des Geblütsrechts selbst geführt hat[112].

Im Zeitalter der hierokratischen Päpste ist es als ein rechtlicher „Hinderungsgrund" für die Thronfähigkeit eines Fürsten angeführt worden, wenn er aus einer kirchenfeindlichen Dynastie, einem »genus persecutorum« stamme[113]. Aber nicht genug an dieser / Anwendung der Drohung, die Sün-

Tol. 10 (ebenda 283), stets im Zusammenhang mit der weltlich-staatsrechtlichen utilitas. Welche „impedimenta" die kuriale Doktrin für die Wählbarkeit eines Königs aufstellte, geht aus der Dekretale Venerabilem hervor. Vgl. unten Anm. 124.

[111a Vgl. ob. Anm. 108 gegen Ende.]

112 Die Vorstufe der im Folgenden geschilderten Polemik der Päpste gegen das Geblütsrecht findet sich bei Gregor VII. In dem berühmten Schreiben an Bischof Hermann von Metz (1081), Registrum 8, 21 (Jaffé, Bibl. 2, 464 [ed. Caspar 561 *B.*]) betont er, daß die Kirche die Herrscher »sua sponte ad regimen vel imperium deliberato consilio advocat«, welche ihr dann auch gehorsam bleiben sollen; vgl. auch oben Anm. 110. Im Gegensatz zu dieser überlegten Auswahl der Herrscher steht die blinde Vererbung der Herrschaft von einer Generation zur andern: »Non, *carnali amore illecti, studeant filium* suum gregi, pro quo Christus sanguinem suum fudit, *praeponere*, si meliorem illo et utiliorem possunt invenire; ne, *plus Deo diligendo filium*, maximum sanctae ecclesiae inferant detrimentum.« Vgl. Mirbt, Publ. 549 und unten Anm. 119.

113 Innozenz III. sieht (Deliberatio von 1200, Registr. Neg. Imp. ep. 29, Migne PL. 216, 1027 A [ed. Kempf 80, 2 *B.*]) den Einwand voraus, man werde der Kirche vorwerfen, sie verfolge ihre Verfolger und verletze damit das Herrnwort „Liebet eure Feinde". Aber er widerlegt den Einwand einmal mit Nützlichkeitsgründen (S. 1028 C. [= 83, 12 *B.*]): »cum enim persecutor sit et de genere persecutorum fuerit oriundus, si non opponeremus nos ei, videremur contra nos armare furentem et ei gladium in capita nostra dare«, sodann (S. 1030 f. [= 89,6 *B.*]) mit biblischen Gründen und Beispielen, »cum Dominus etiam puniat peccata patrum in filios usque in tertiam et quartam proieniem in hiis qui oderunt eum.« Vgl. auch Pseudo-Cyprianus 52 f. Innozenz III. (1202), Dekretale Venerabilem (Zeumer, Qu. ², 32 f., § 8 [= Kempf 173, 8 *B.*]): »Sunt enim notoria *impedimenta* ducis Sueviae, scilicet ... persecutio divulgata, quam *progenitores eius* et ipse presumpserunt in apostolicam sedem et alias ecclesias exercere ... § 9 [ebd. 174, 6. *B.*]: »Quod autem Ph(ilippus) de *genere persecutorum* existat, princi-

den der Väter sollten an den Söhnen heimgesucht werden: überhaupt die unmittelbare Abstammung von Herrschern, einerlei, ob von guten oder schlechten, soll nicht etwa einen Thronanspruch, sondern gerade die Unfähigkeit zur Thronbesteigung begründen. Innocenz III. schrieb 1202 in Sachen der deutschen Zwiekur: Wenn Philipp von Schwaben das Reich erlangte, würde die Freiheit der Fürsten in der Wahl vernichtet, und wenn die Thronfolge auch jetzt, wie schon wiederholt, im Hause der Staufer verbliebe, so würden die vielen gleich adligen[114] und mächtigen deut-

pes non credimus dubitare, cum Henr(icus V.), qui primus imperium de genere hoc accepit, bone memorie Pascalem papam predecessorem nostrum cum episcopis cardinalibus ... presumpserit captivare.« (Folgt Aufzählung der Schändlichkeiten Friedrichs I. und Heinrichs VI. Dies) »ad tuam et aliorum principum credimus audientiam pervenisse.« Innozenz III. erklärte ferner (Matth. Par. a. 1216, RBS. 57, 2, 660), die Söhne eines Königs, der Häretiker sei, müßten von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Nur in den zwei schwersten Verbrechensfällen, Ketzerei und Majestätsverbrechen, würde er die Enterbung des Sohns um die Schuld des Vaters zulassen. (Die französischen Kuriengesandten behaupteten dagegen, in Frankreich würden gewohnheitsrechtlich die nachgeborenen (vgl. Anm. 62) Kinder jedes Mörders enterbt. Vgl. Bémont, Condamnation 67.) Schon Lampert von Hersfeld hatte den deutschen Fürsten die Absicht untergelegt (Annales MG. S.-A. 71), den 7jährigen Heinrich IV. zu entthronen, weil es »nec procul ab fide aberat, filium in mores vitamque patris pedibus, ut aiunt, iturum esse.« Die Glosse zum Corpus iuris canonici führt den Grundsatz der Vererblichkeit der Eigenschaften, die von der Herrschaft ausschließen, näher aus. Sie bemerkt (Hugelmann 89) zum Wort »progenitores: in filiis enim paterni criminis exempla metuuntur«, unter Verweis auf l. 5 Cod. IX, 8 (c. 21 und 22 C. 6 q. 1), ein Gesetz, das durch die Goldene Bulle (c. 24) dann formell auch ins Reichsrecht übergegangen ist.

[114] Hier ist also Innozenz III. hinsichtlich der Wählbarkeit zum Königtum weniger radikal als z. B. der Ssp., der jeden Freien für wählbar erklärt; vgl. Anm. 117. Siehe Ficker, Reichsfürstenstand 2, 32. In dieser auf die Anschauungen der deutschen Fürsten berechneten Dekretale mag aber auch eine Erinnerung an das Wahldekret Ottos IV. obwalten, welches (MG. Const. 2, 24 f., Nr. 19) nicht unterlassen hatte, zu betonen, daß Otto »de longa et antiqua regum prosapia ex utraque linea spectabiliter editum« sei. Vor 1125 hätte von „gleich vornehmen" Geschlechtern allerdings nicht die Rede sein können. Die herrschende Familie war schlechthin die „adligste", mit welcher keine in Wettstreit des Rangs treten durfte. S. oben § 2. Es gab höchstens eine zweite Familie nach der königlichen (vgl. oben Anm. 29, das »post Amalos« des Jordanes). Aber in Deutschland war das dynastische Prinzip vor allem seit der Wahl Lothars von Supplingenburg und den staufisch-welfischen Kämpfen erschüttert; ein Dualismus bestand nicht nur an Macht, sondern auch an Geblütsrecht: wenigstens konnte der Papst dies behaupten und damit für die Denkweise der Fürsten dem Wahlprinzip den stärksten Rückhalt geben.

schen Fürsten aus anderen / Häusern in ihrer eigenen Anwartschaft, einmal zum Thron zu gelangen, gekränkt[115].

Die Gleichgültigkeit der Kirche gegen das Legitimitätsprinzip hat sich hier zur wahren Feindseligkeit gesteigert, und diese Leugnung eines besonderen „Adels" und einer besonderen „Macht" des herrschenden Geblüts verbündet sich mit der warmen Sorge für die „Erhaltung" (in Wirklichkeit: Verschärfung) des Wahlprinzips.

So ist es in Deutschland, das den wiederholten Angriffen des kirchlichen Prinzips vor allen Ländern ausgesetzt war, im 13. Jahrhundert schließlich dahin gekommen, daß der tüchtige Sohn eines tüchtigen Königs um eben dieser königlichen Abkunft willen die Thronanwartschaft verlor: man rühmte sich der Ausschließung des nächstberufenen Geblütserben, gleich als ob es sich um die / Niederwerfung des Nepotismus bei einer Bischofswahl gehandelt hätte[116].

Zu so kecker Umkehrung des Geblütsrechts hat es der kirchliche Amts-

[115] Innocenz III. (1202), Dekretale Venerabilem (Zeumer Qu. ², 33 f., Nr. 27), § 10 [Kempf 174, 10 *B.*]: »Insuper si supradictus dux – quod absit – imperium obtineret, *libertas principum in electione periret et imperii obtinendi de cetero ceteris fiducia tolleretur*. Nam si, prout olim Fredericus Corrado et Henricus postmodum Frederico, sic nunc vel Fredericus Ph(ilippo) vel Ph(ilippus) Henrico succederet, videretur imperium *non ex electione, sed ex successione* deberi. Preterea cum multi principum ex imperio *eque sint nobiles et potentes*, in eorum preiudicium redundaret, si *nonnisi* de domo ducum Suevie videretur aliquis ad imperium assumendus.« Deliberatio von 1200 (Registr. Neg. Imp. ep. 29, Migne PL. 216, 1028 B. C. [Kempf 83, 3 *B.*]): »Quod ei nos opponere deceat, manifeste videtur ex eo quod, si, prout olim patri filius, sic nunc immediate succederet frater fratri, videretur imperium ei non ex electione conferri, sed ex successione deberi, *et sic efficeretur hereditarium quod debet esse gratuitum*, praesertim cum non solum Fredericus substituerit sibi filium, sed Henricus etiam filium sibi voluerit subrogare; et per hoc forsan in posterum *abusio traheretur in usum*.« Die Abwechslung des Geblüts in der Herrschaft wird damit geradezu als staatsrechtliches Prinzip erklärt. Das ganze Schicksal Deutschlands, zum Wahlreich zu entarten, anstatt von den gleichen Grundlagen aus, wie die abendländisch-mittelalterlichen Erbmonarchien, zur gleichen dynastischen Festigung des Königtums zu gelangen, liegt in diesem Wort. Vgl. auch Hugelmann 48. [Kempf 83 A. 18 zur Stelle *B.*]

[116] Johann von Viktring 1292 (MG. S.-A. 309. 346): »Dixerunt enim, quod non esset legibus sic sancitum nec actenus actitatum (!) *nec racioni consonum*, ut filius rex post patrem regem immediate tamquam hereditarii iuris consequencia levaretur, nisi forte imperiali dyademate pater fultus filium consortem sibi faceret et sodalem.« (Vgl. Kern, Rudolf 60) ». . . Moguntino allegante pro Alberto respondetur ab aliis dicentibus Albertum *quidem dignum, sed non iustum esse, ut filius immediate patri succedat* in hoc regno.«

gedanke im Bund mit kurfürstlicher Gewissenlosigkeit freilich nur in Deutschland und auch da nur vorübergehend gebracht[117]. Der Anfang seines Einflusses liegt bei der Wahl in Forchheim (1077), wo zuerst ein Gegenkönig in dem gemeinsamen Interesse der Kurie und der deutschen Fürsten gegen das Königshaus gewählt worden ist; und schon damals hat der Erwählte, Rudolf von Schwaben, die allem germanischen Empfinden und Herkommen[118] hohnsprechende Erklärung abgeben müssen, daß er nur als einzelner Mann, nicht als Dynastiegründer, den Thron besteige[119]. Wenn

[117] Für den Rückgang des Geblütsrechts in Deutschland vgl. auch äußerlich die Abänderung der Thronsetzungsformel um 1300 (unten Anm. 184), sowie die Wahltheorie des Ssp., die jeden Freien zum König wählbar sein läßt. Mit der tatsächlichen Praxis des 13. Jahrhunderts stimmt indes besser als Ssp. 3, 54 der Schwsp. 123 überein (ed. Laßberg 61, ed. Daniels 363): »Wer ze kiunige edel genug ist. § 1: Die fürsten suln kiesen einen kiunig, der ein vrier herre si unde also vri, daz sin vater und sin muoter vri gewesen si. § 2: und suln niut mitelvrien sin.« Übrigens hat das Eingreifen Innozenz' III. vorübergehend auch in England ein Schwanken der öffentlichen Meinung hinsichtlich des Geblütsrechts hervorgebracht. Vgl. Plehn 20, 1 und dagegen Anm. 71.

[118] Vgl. oben § 2, insbesondere Anm. 30 ff.

[119] Bruno c. 91 (MG. S.-A. 67): »Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas *nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo*, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem *spontaneam*« (das heißt also ohne Betreiben des regierenden Königs, ohne Designation und Nachfolgekönigtum), »quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel *si nollet eum populus, quem regem facere vellet haberet in potestate populus*. His omnibus *legaliter constitutis* . . .« Ähnlich Paul von Bernried, Vita Greg. c. 95 (Watterich 1, 530): »Qui (Rudolf) utique regnum, *non ut proprium*, sed pro dispensatione *sibi creditum* reputans, *omne haereditarium ius* in eo *repudiavit* et, vel filio suo se hoc adaptaturum fore, penitus abnegavit; iustissime in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem eius *libere* non magis filium eius, quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis *aetate* et *morum gravitate dignum* invenissent.« Mit dieser Hervorhebung der Idoneität ist 1. die Thronfähigkeit Unmündiger ausgeschlossen, 2. die sittliche Qualifikation des zu Wählenden betont. Darüber hinaus ist diese Stelle 3. eine entschlossene Anwendung des Amtsprinzips auf das Königtum. Der allgemeine Kampf gegen die Erblichkeit der Ämter ist da auf das Königtum übertragen [vgl. Bernheim 217 A. 4]. Zu diesem Protest gegen die »proprietas« am Reich vgl. Wilh. Tyr. 12, 14 (RHC. SO. 1, 534): »licet regnum eius esset proprietas, quam etiam ad successores suos iure posset transmittere.« Vgl. auch oben Anm. 112. Krammer, Wahl 42. [Rörig, Geblütsrecht 27. Mitteis, Krise 80 f. *B.*] Nach dem Investiturstreit hat dann besonders die Wahl des (zudem söhnelosen, vgl. oben Anm. 29. 26; Bernhardi, JB. Lothars 20) Lothar v. Supplingenburg, sowie die Wahl Ottos IV. zur Schwächung des Geblütsrechts beigetragen. Vgl. Meister [2] 87 f. [Mitteis, Staat [4] 250. *B.*]

aber der Eigennutz der Wahlfürsten, gestützt / auf den kirchlichen Idoneitätsgedanken, im 13./14. Jahrhundert eine völlige Verwüstung des dynastischen Rechts zuwege gebracht hat, so gelang doch eine dauernde Umstülpung des Reichs in ein Wahlreich ohne stirps regia nicht[120]. Unter Lützelburgern und Habsburgern setzte sich, wenngleich nur in versteckter Form, das verpönte Geblütsrecht wieder durch, nach dem Vorbild der anderen europäischen Staaten und der deutschen Territorien. Der Selbsterhaltungstrieb des Gemeinwesens sträubte sich gegen das Wahlwirrsal, wie es in dem Jahrhundert seit dem Interregnum geherrscht hatte[121]. Allerdings fehlte es im Reich so wenig wie in / Byzanz an Lobpreisungen des offiziellen Wahlprinzips, ebenso wie umgekehrt die Erbmonarchie Westeuropas nach ihrer grundsätzlichen Ausbildung auch ihre theoretischen Verteidiger fand[121a]. Mit dem Kaisertum war, wie schon im Altertum, das reine Erblichkeitsprinzip bis z. J. 1806 der Theorie nach unvereinbar[121b].

Der Anspruch der geistlichen Gewalt, die Eignung der Herrscher zu prüfen, entsprang zunächst der Leitung des gesamten Lebens durch das theokratische Ideal, der Einordnung des Staates in die Ecclesia, wie sie die mittelalterliche Weltanschauung verstand[122]. Es gab indes auch einen be-

[120] Interessant ist auch die Auseinandersetzung zwischen Erb- und Wahlprinzip in der Glosse des Corpus iuris canonici. Vgl. Hugelmann 31 ff.

[121] Schon Wenrich von Trier aber hatte in seiner Verteidigung Heinrichs IV. bemerkt, die vom päpstlichen Stuhl für »idonei« und »amici« erklärten Fürsten seien gerade die größten Verbrecher; c. 6 (MG. Lib. Lit. 1, 294, 10 ff.). Anfechtbar erschien die päpstliche Idoneitätserklärung im Kampf mit dem Geblütsrecht stets, davon erhält man z. B. aus Innozenz' III. Deliberatio von 1200 eine lebendige Anschauung.

[121a] Vgl. oben Anm. 71. 99; Gierke 3, 573, 153.

[121b] Es möge hier – für das Fortleben der mittelalterlichen Abneigung gegen das Erbkaisertum – an L. Uhlands Worte vom 22. Jan. 1849 erinnert werden: „Das wäre dem natürlichen Wachstum der neu erstehenden deutschen Eiche nicht gemäß, wenn wir ihrem Gipfel ein Brutnest erblicher Reichsadler aufpflanzen wollten . . . Retten Sie das Wahlrecht . . ., dieses letzte fortwirkende Wahrzeichen des volksmäßigen Ursprungs der neuen Gewalt." Stenogr. Bericht über die Verhandl. der deutschen konst. Nationalversamml. VII, 2, S. 4818 f. Über die besondere staatsrechtliche Konstruktion des Kaisertums im Gegensatz zu den sonstigen Monarchien vgl. im übrigen unten Anm. 188 ff.

[122] Vgl. unten § 8; Gierke 3, 519 ff. [Der Anspruch der norwegischen Prälatur, die Eignung des Thronkandidaten zu prüfen, ist im 12. Jahrhundert mit einem eigentümlichen Brauch verbunden, dem Kronenopfer: bei dem Prüfungsakt soll die Krone des verstorbenen Königs zu Niðarós dem hl. Olafr geopfert werden. Darin spricht sich (nach Maurer 1, 246) „Deferenz gegen die Kirche aus; kirchlicherseits wurde aus dem Kronenopfer bald eine förmliche Auftragung der Kirche zu Lehen gefolgert".] [Vgl. jetzt Mitteis, Staat[4] 409. *B.*]

sonderen staatsrechtlichen Anlaß, welcher der Kirche regelmäßig erlaubte, ihr Urteil über die Eignung oder Nichteignung eines Herrschers kundzutun: die kirchliche Herrscherweihe. Ihre Bedeutung wird in den folgenden Abschnitten erörtert werden; hier muß zunächst nur darauf hingewiesen werden, daß das Recht des Papstes, zum Kaiser zu weihen, das besondere Interesse der Kurie an der Ausschaltung des Erbprinzips gerade in Deutschland erklärt. Zwar hat die Kurie zuzeiten den Anspruch ganz allgemein formuliert, einen „ungeeigneten" König von der Krone auszuschließen[123], aber auf der andern / Seite haben doch viele Päpste seit dem 9. Jahrhundert ihren Approbationsanspruch gegenüber deutschen Königswahlen ausdrücklich mit dem Hinweise auf die Kaiserkrönung begründet[124]. Der / grundsätzliche Anspruch der geistlichen Gewalt auf Prüfung der Herr-

[123] So z. B. Bonifaz VIII.; M. St. 1, 21.

[124] P. Johann VIII. 879 an Erzbischof Anspert von Mailand (MG. Ep. 7, 133, Nr. 163): »Et quia Karolusmannus corporis, sicut audimus, incommoditate gravatus regnum retinere iam nequit, ut de novi regis (*Lücke*) omnes pariter consideremus, vos predicto adesse tempore valde oportet. Et ideo antea *nullum absque nostro consensu regem debetis recipere*, nam ipse, *qui a nobis est ordinandus in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus atque electus.*« [Vgl. Eichmann, Kaiserkrönung 1, 56. *B.*] Vgl. unten Anm. 334. Gregor VII. Registrum 4, 3 (1076) an die Deutschen (Jaffé, Bibl. 2, 246 f. [ed. Caspar 299, 17 *B.*]): »Ut autem *vestram electionem* – si valde oportet ut fiat – apostolica auctoritate *firmemus*, et novam ordinationem nostris temporibus corroboremus, sicut a sanctis nostris patribus factum esse cognoscimus: *negotium personam et mores* eius quamtocius potestis nobis *indicate*; ut sancta et utili intentione incedentes, mereamini, sicut nobis notae causae apostolicae sedis favorem per divinam gratiam et beati Petri apostolorum principis per omnia benedictionem.« Vgl. Lampert, Annales 1069 (MG. S.-A. 110): »suis manibus nunquam imperatorem consecrandum fore, qui tam pestilenti exemplo, quantum in se esset, fidem christianam prodidisset.« – Dazu der Anspruch, zwischen zwei Gegenkönigen zu entscheiden. Registrum 4, 23 (1077), Jaffé, Bibl. 2, 276 f. [Caspar 335 *B.*]. Liber Pontificalis (ed. Duchesne 2, 285, 11 ff.): »(Gregorius) misit nuntios suos . . . ad componendam pacem cum . . . rege Heinrico et Rodulfo . . .; praecepitque eis, ut stricte discernerent, quis ex duobus maiorem haberet iusticiam; et cuicunque iusticia competeret, illi regni gubernacula tribuerent.« P. Innocenz III. (1202), Dekretale Venerabilem (Zeumer, Qu. [2], 32), § 4: »Sed et principes recognoscere debent et utique recognoscunt, quod *ius et auctoritas examinandi personam electam* in regem et promovendam ad imperium *ad nos spectat. qui eam inungimus*, consecramus et coronamus. Est enim regulariter ac generaliter observatum, ut *ad eum examinatio persone pertineat, ad quem impositio manus spectat.* Numquid enim si principes non solum in discordia, sed etiam in concordia *sacrilegum* quemcumque vel *excommunicatum* in regem, *tirampnum* vel *fatuum*, *hereticum* eligerent aut *paganum*, nos inungere, consecrare ac coronare hominem

scherbefähigung leitete sich nicht aus dem Weiherecht ab[125], sondern war eine Folgerung des theokratischen Amtsgedankens; aber die politische Handhabe, dieses Prüfungsrecht auszuüben und das Tauglichkeits- und Wahlprinzip wohl auch auf Kosten des Legitimitätsrechtes zu fördern, wurde doch vor allem durch das Weiherecht geboten[126]. Bei den übrigen Königen mußte die Kurie die „abusio" des Geblütsrechts gelten lassen; beim deutschen Königtum konnte sie ihm widerstehen, und mußte es, sollte ihr die Verfügung über das Kaisertum nicht allmählich entgleiten.

Die kirchliche Anerkennung besaß für die mittelalterlichen Herrscher eine verschiedene Bedeutung. Wer z. B. den Thron seiner Väter bestieg, mochte unter der Herrschaft der germanisch-dynastischen Vorstellungen die kirchliche Beglaubigung entbehren. Es kam der kirchlichen Weihe hier im allgemeinen höchstens eine deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung für die Herrschaftsbegründung zu[127]. Anders lag der Fall bei Herrschern, denen die Thronanwartschaft nicht angeboren war, ja die vielleicht gerade im Gegensatz zu einem geblütsberechtigten Herrscher auf den Schild erhoben worden waren. Wenn sie auch als eigentlich staatsrechtlichen Grund ihrer Herrschaft die Wahl durch das Volk betrachteten, / so hat sich doch mit einer vom Geblütsrecht gelösten, ja ihm feindlichen Wahl regelmäßig auch der Wunsch nach kirchlicher Sanktion verbunden. Die Herrschaft, die ja nicht einfach als Mandat des Volkes galt, sondern ihm mit selbständigem Recht gegenüberstand[128], sollte auch bei ihrer Be-

huiusmodi deberemus ? Absit omnino.« Vgl. auch die Deliberatio von 1200; Eichmann, Kaisersalbung 5 (Clemens V.).

Für den unter päpstlichem Einfluß entstandenen landrechtlichen Idoneitätsbegriff des 13. Jahrhunderts vgl. Ssp. 3, 54: »Lamen man unde miselsuchtigen man, noch den, der in des pabeses ban mit rechte« ([ob] = »iudicio«, nicht »iuste«, [wie] E. Eichmann, Hist. Jahrb. 31 (1910), 323 ff. [will, ist umstritten, s. HZ. 118, 150]) »komen is, den ne mut men nicht zu küninge kiesen.« Schwsp. 122: »Lamen unde miselsuhtigen man, und der in dem banne ist und der in der ahte ist, den suln die fursten niut ze kiunige kiesen. Kiesent aber si den, die andern verwerfent in wol mit rehte an der stat, da ein hof hin gesprochen wirt, ob man in dirre dinge eines uberkumet, alse reht ist« (Zeumer. Qu. ², 64. 109). Vgl. auch unten Anm. 191; 430 [oben Anm. 110 Ende *B.*].

[125] So Eichmann, Kaisersalbung 5: „In dem kirchlichen Ordinationsrecht ist der Ursprung der von den Päpsten beanspruchten Approbation des deutschen Königs (als künftigen Kaisers) zu suchen." Vgl. Werminghoff, Kirchenverf. 156f.; Meister ² 90. [Eichmann, Kaiserkrönung 1, 56, 201, 271 ff. hält an seiner Auffassung fest und beruft sich auf den Brief Johanns VIII. von 879, MG. Ep. 7, 133 sowie Innozenz' III. Dekretale Venerabilem (Kempf 168, 10). *B.*]

[126] Vgl. Waitz 3², 282 ff. [127] S. unten Anm. 175 ff.

[128] Vgl. oben § 1.

gründung einen vom Volkswillen unabhängigen, erhabenen Rechtstitel von oben her erhalten; danach verlangte das allgemeine Gefühl. Die Wahl sucht darum entweder an dem Geblütsrecht oder an der kirchlichen Weihe oder an beiden Rückhalt und Bestätigung.

So ist für alle nicht durch dynastische Rechte unterstützten Herrschaftsbegründungen die kirchliche Billigung in besonderem Maße zu einem Mitfaktor geworden. Diese Billigung konnte an sich auch durch eine einfache Erklärung der kirchlichen Autorität (Approbation), oder durch die Beteiligung des Episkopats an der Herrscherwahl zum Ausdruck kommen. Das frühe Mittelalter aber gab der Billigung vor allem die Form der Weihe[129]. Kirchliche Wirkungen waren für den Glauben der Zeit stets an sichtbare Vorgänge von einem bestimmten feierlichen Charakter gebunden. Wo nun die Kirche einem Herrscher sein Amt durch ihre Bestätigung heiligte, mußte sich ihr Segen in einem rechtsförmlichen Akt niederschlagen, der die übersinnliche Legitimation und Stärkung des Thronrechts sinnfällig in sich enthielt[130]. Die Ausbildung dieses / kirchlich-staatlichen Rechtsaktses vollzog sich in der Zeit vom 6. bis zum 9. Jahrhundert.

B. Die kirchliche Herrscherweihe als sakrale Handlung.

Die heidnischen Monarchien des Ostens boten, bis herab auf die Sassaniden, manche Beispiele einer Königsweihe durch Priesterhand. Aber wir lassen diese Vorgänge beiseite, ebenso auch die frühesten mittelalterlich-kirchlichen Herrscherkrönungen, die in Byzanz stattfanden[131]. Denn diese

[129] Vgl. auch Anm. 132.

[130] „Depuis la conversion de Clovis, l'esprit chrétien avait peu à peu pénétré la royauté franque; les évêques et les clercs se faisaient de la royauté une conception religieuse très élevée qui tendait à transformer la dignité royale en une sorte de sacerdoce. La cérémonie du sacre (l'un des emprunts les plus remarquables que notre droit public ait fait à l'ancien testament) fut l'expression symbolique de cette conception nouvelle: elle donna à ces idées un corps, une forme extérieure; et, du même coup, elle les fortifia, elle les aviva." Viollet 1, 269. Für die Herrscherweihe als Ausdruck des theokratischen Amtsgedankens vgl. auch Ozanam, zitiert bei Viollet 1, 270 f.

[131] [Zum Ganzen jetzt Eichmann, Kaiserkrönung 1, 1 ff. *B.*] Für Indien und Ägypten (Salbung) vgl. Viollet 1, 261; Sickel, Byzant. 550, 84; Eichmann, Kaisersalbung 1. Für die Sassaniden (Krönung durch Priesterhand) Sickel, Byzant. 515. In Byzanz wird die geistliche Kaiserkrönung (nicht Salbung) zuerst eingeführt bei der Erhebung des Markianos (450). Sickel, Byzant. 517 f. 539, 50.

Beispiele, wenn sie dem Abendland überhaupt bekannt waren, haben jedenfalls dort keinen Einfluß geübt: vielmehr ist es unmittelbar der alttestamentliche Bericht von der Salbung Sauls und Davids durch Samuel, welcher den Abendländern die Norm der Herrscherweihe gab[132]. /

Wo die Königssalbung im Abendland auftaucht, im 6. Jahrhundert bei den Briten, im 7. bei den Westgoten, im 8. bei Angelsachsen und Franken, bleibt der einzelne Anlaß, der sie einführte, meist im Dunkeln. Doch läßt sich mit Bestimmtheit bei Briten, Westgoten und Franken, ebenso wie in Byzanz, erkennen, daß das Aufkommen der kirchlichen Herrscherweihe an unregelmäßige, erschütterte Thronverhältnisse anknüpft[133]. Die monar-

Sie bürgert sich so ein, daß 1254 Theodoros II. Laskaris seine Krönung verschob, bis der vakante Patriarchenstuhl von Konstantinopel wieder besetzt war. Ebenda 519. Erst im 9. Jahrhundert kommt in Byzanz die Salbung auf. Vgl. Sickel, Byzant. 524. 547 f., 80; Poupardin, Onction 114 [nach Treitinger 29 f. gar wohl erst im 13. Jh. *B.*]. Indes wird nach biblischem Vorbild der Herrscher auch vor Aufkommen der materiellen Salbung in Byzanz als „Gesalbter des Herrn" bezeichnet. Sickel, Byzant. 548, 83. [Treitinger 35. *B.*]

[132] Eichmann, Kaisersalbung 2. Auch bei den Juden scheint die Herrschersalbung (nach ägyptischem oder kanaanischem Vorbild?) nur dann angewandt worden zu sein, wenn es sich um die „Begründung einer neuen Dynastie" oder die Beglaubigung eines „zweifelhaften oder bestrittenen Rechts auf den Thron" handelte. Eichmann, Kaisersalbung 1. Vgl. im allgemeinen auch Gunkel, Königtum 1578; Brunner 2^2, 23 f. 35; Viollet 1, 271. In der lateinischen Christenheit, wo die Königssalbung zuerst aufkam, war auch (speziell in Gallien und Spanien) die Priestersalbung nach alttestamentlichem Vorbild in Brauch, während das griechische Ritual diese Zeremonie nicht kennt. Duchesne 2, 38, 35. Während im Osten die geistliche Krönung des Herrschers weit älter ist als die Salbung, findet im Abendlande gerade das umgekehrte Verhältnis statt. Die theokratische Krönung ist erst seit Karls d. Gr. Kaiserkrönung im Abendland sicher bezeugt. [Neuerdings bestritten von Schramm, Anerkennung 42: Die Krönung von 800 sei bloße Festkrönung des bisherigen Königs. *B.*] Im Lauf des 9. Jahrhunderts (s. Anm. 172 f.) verbindet sie sich mit der Salbung zu einer Zeremonie, die im Westfrankenreich seit Karl d. K., in Deutschland erst seit dem 10. Jahrhundert ständig wird.

[133] Sehr bezeichnend für die Briten Gildas c. 21 (MG. Auct. Ant. 13, 37, 4 ff.): »Ungebantur reges non per Deum, sed qui ceteris crudeliores exstarent, et paulo post ab unctoribus non pro veri examinatione trucidabantur, aliis electis trucioribus.« Vgl. ferner Schücking 197 f.; Stubbs 1^6, 162; eine nur bildliche Bedeutung der »unctores« ist mir unwahrscheinlich. Für die Westgoten, deren Königtum von allen germanischen Völkern die zerrüttetste Thronfolge und die meisten Gesetze gegen Empörer hatte (vgl. auch unten Anm. 315) vgl. Schücking 74 ff.; Dahn 6^2, 529; Eichmann, Kaisersalbung 1, 7. Die Salbung, die bei den Westgoten erst mit dem Übertritt der Könige zum Katholizismus einsetzt, ist

chische Gewalt selbst öffnete das Staatsrecht für den neuen kirchlichen / Brauch dort, wo ihr der ruhige Besitz ererbter Herrschaft abging. Diesen Zusammenhang der Herrscherweihe mit unsicheren Thronzuständen oder jedenfalls mit fehlender Legitimität weist vor allem auch die Gründung der karlingischen Monarchie auf; denn im vollen Licht der Geschichte hat sich die Einpflanzung der Herrscherweihe nur bei den Franken vollzogen; hier aber, an der wichtigsten Stelle des Abendlandes, treffen alle Momente des frühmittelalterlichen Thronrechts wie in einem Brennpunkt zusammen.

Als die Franken auf dem Märzfeld des Jahres 751 den Entschluß faßten, endlich die Zerspaltung von Legitimität und Macht zwischen König- und Hausmeiertum zu beseitigen und die seit 1½ Jahrhunderten waltende Familie der Arnulfinger auf den Thron zu setzen, da war das Ungeheure und an Frevel Streifende dieser Absicht für die Empfindung der Zeitgenossen nicht sowohl die Preisgabe Childerichs III., als vielmehr der Umsturz des merowingischen Geblütsrechts. Hatten die reges criniti auch nie eine besondere Weihe durch die Kirche empfangen[134], so besaßen sie doch in der altheidnisch-mythischen Wurzel ihres Rechts eine übernatürliche Heiligung, die für das Volksbewußtsein damals noch mehr bedeutete, als ein Segensspruch der Kirche. Ein einzelner Merowinger konnte wohl gestürzt werden; aber dem Geschlecht Chlodovechs rechtskräftig die Thronfähigkeit zu nehmen, dazu war kein Märzfeld imstande[135]. Hatte man noch

hier zugleich ein Symbol für die überragende Bedeutung des Episkopats im Staatswesen. Für die Angelsachsen vgl. Stubbs 1[6], 162 f.; Brunner 2[2], 24, 34; Schükking 196 ff., der (S. 198 ohne Beleg) auch für die Angelsachsen Thronwirren als Motiv der Einführung der Salbung annimmt. Für das Streben der byzantinischen Prätendenten und Usurpatoren nach der geistlichen Krönung vgl. Sickel, Byzant. 519 f.; Scheel, Kirchenverfassung 1396. Vgl. auch Symeon von Thessal. c. 147 (Migne PG. 155, 353): *Διατί ὁ νέος βασιλεὺς ὑπὸ βασιλέων πατέρων, ἢ στρατηγῶν ἐν τῷ μέλλειν χρισθῆναι προσάγεται. Διὸ καὶ ὡς ἐκλελεγμένος αὐτῷ, ἢ ὑπὸ βασιλέως πατρός, ἢ ὑπὸ τῶν πρώτων τῶν ἐν ταῖς ἐξουσίαις, τῷ ἱεραρχῇ προσάγεται· μαρτυρουμένου κἀν τούτῳ, ὡς οὐ τυραννικῶς ἐλήλυθεν, ἀλλὰ κατὰ νόμους ἐκλεγείς, καὶ εἰς τὸ προχειρισθῆναι προσενεχθείς.* Auch in Norwegen ersetzt die Herrscherweihe bei Usurpatoren das Geblütsrecht; Amira, Obl. 2, 29. Vgl. auch Flach 3, 240. Für das Alte Testament s. Anm. 132. [Ausführl. Erörterung jetzt bei Bloch, Rois thaum. 460 ff. Eichmann, Königs- u. Bischofsweihe, bes. 23 ff. E. Müller, D. Anfänge der Königssalbung, Histor. Jahrb. 58 (1938), 317 ff. *B.*]

[134] Vgl. Viollet 1, 260, 2; Duchesne 2, 38, 35; Schröder [7] 118; Poupardin, Onction 113; Glasson 2, 275; Eichmann, Kaisersalbung 2, 6.

[135] Vgl. Dahn 8, 1, 40. [Als Königsopfer deutet Mitteis, Krise 25 f. den Dynastiewechsel von 751 nach nordischen Parallelen. Aber was im Norden ohne

einige Jahre früher es zur Sicherung der abhängigen Provinzen für nötig gehalten, den längere Zeit leerstehenden Thron wieder mit einem Merowinger zu besetzen, so war jetzt nicht minder Unordnung im Staat zu gewärtigen, wenn das Symbol der Staatseinheit, das königliche Geschlecht, verschwand und eine Sippe, die auch / nicht edler war, als manches Herzogs- und Grafenhaus der Provinzen, das Reich in Besitz nahm.

So schickte man zum Papst, dem Orakel des göttlichen Naturrechts, das allein imstande war, den Prozzeß gegen das merowingische Geblütsrecht sicher zu gewinnen[136]. Die Entscheidung Papst Zacharias' ist uns bereits bekannt. Ihr folgte die Wahl Pipins durch die Franken um Neujahr 752[136a]; der durch päpstlichen Spruch als „falscher" König erkannte letzte Merowinger ward seines Haarschmuckes entkleidet[137]. Jedoch mit diesem Doppelakt war die große Umwälzung noch nicht beendigt. Zwar verwandelte die Volkswahl die arnulfingische Dynastie der Macht[138] in eine solche des Rechts; aber dann hat Pipin doch noch, vermutlich durch die Hand des päpstlichen Vikars Bonifatius, des angesehensten Kirchenfürsten diesseits der Alpen, sich die Salbung erteilen lassen. Das war eine vollkommene Neuerung im Frankenreich. Sie gab der jungen Dynastie eine übernatürliche Beglaubigung, welche einigermaßen Ersatz bot für die Weihe der reges criniti; das altertümlich-heidnische Symbol wich dem modern-theokratischen[139]. / Seit diesem Tag ist die durch das politische Bedürfnis der

Eingreifen einer neuen religiösen Autorität vollzogen wurde, erforderte hier die päpstliche Entscheidung. Die Parallelität ist also nur teilweise gegeben. *B.*]

[136] Vgl. Hauck 1[3], 577 f.; 2, 12 f.; oben Anm. 104. Vorbereitet war dieser Entschluß durch das Wirken Bonifatius', dessen häufige Anfragen in Rom auch im Frankenreich wieder die Gewöhnung anbahnten, im Papst das Sprachrohr der apostolischen Tradition zu sehen.

[136a] Nach W. Levison, NA. 35, 51 ff.

[137] Ann. Regni Franc. a. 750 (MG. S.-A. 10) »Hildericus vero, *qui false rex vocabatur*, tonsoratus est et in monasterium missus.«

[138] »Quo officio (Majordomat) tum cum Hildricus deponebatur Pippinus . . . iam velut hereditario fungebatur.« Einhard, Vita Kar. 2 (MG. S.-A.[6] 4), der auch diese Hausmeierdynastie als eine rechtmäßige von den sonstigen Gewalthabern des Frankenreichs unterscheidet: »pater eius Karolus, qui *tyrannos* per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit.« Doch hebt Einhard hervor, daß das Majordomat von Volksverleihung abhing: »Qui honor non aliis a populo dari consueverat quam his qui et claritate generis et opum amplitudine ceteris eminebant« (ebenda).

[139] P. Stephan III. (769) an Karl u. Karlmann (Cod. Car., Nr. 45, MG. Ep. 3, 561, 36 f.): »gens sancta atque regale estis sacerdotium« (1. Petr. 2, 9). Ann. Regni Franc. a. 754 (MG. S.-A. 12 f.): »Stephanus confirmavit Pippinum unctione sancta in regem«, und in der Überarbeitung »ipsum sacra unctione ad regiae dignitatis

neuen Dynastie herbeigerufene Weihehandlung nicht mehr aus dem Gebrauch des abendländischen Königtums verschwunden und hat bald einen der Hauptzüge des Gottesgnadentums gebildet[139a].

1. Die kirchliche Stellung der Herrscherweihe.

Die Herrscherweihe bedeutete von Anfang an mehr als eine bloße kirchliche Fürbitte und Anrufung des göttlichen Segens. Papst Gregor der Große hatte es vorbildlich ausgesprochen, daß die Weihe der weltlichen Obrigkeit ein „Sakrament" sei[140]. Die Sakramentslehre des frühen Mittelalters war noch sehr fließend. Der augustinische Sakramentsbegriff gestattete und forderte, alle Sitten und Gebräuche, welche die Gemeinschaft der Gläubigen auf eine übernatürliche Gnadengabe, eine sacra res hinwiesen, als Sakrament aufzufassen[141]. Als sich seit dem 12. Jahrhundert die kirchliche Sakramentslehre präzisierte und die Zahl der Sakramente verengte, wurde die Herrscherweihe freilich nicht mehr / unter ihnen mitgeführt; aber die drei Teile, welche die mittelalterliche Lehre am Sakrament unterschied, kamen auch der Herrscherweihe in gewisser Weise zu, und wenn man sie im frühen Mittelalter geradezu Sakrament genannt hat[142], so wäre sie im

honorem consecravit.« Vgl. Waitz 3^2, 64 f. 66; Viollet 1, 260 f.; Flach 3, 239; Glasson 2, 410 f.; Fustel 5, 201 f. 206 ff.; Schulze, Hausv. 379 f.; Below 1, 144. [Vgl. Eichmann, Königs- und Bischofsweihe 29 f. *B.*]

[139a Vgl. Annales Marbacenses (S.-A. v. H. Bloch) 8, 5 zu 800: »Sciendum est, quod primus omnium regum vel imperatorum post Christi nativitatem Karolus unctus est bis equidem, primo in Francia cum fratre Karlomanno adhuc puer in regem, deinde Rome in imperatorem. Ex eo reges et imperatores more antiqui Dei populi ungi ceperunt.«]

[140] Gregor I., In Primum Regum Expos. 4, 4, 41 zu 1. Reg. 9, 16 (Migne PL. 79, 262 B–C): »Hic nimirum super populum Domini dux ungi praecipitur: quia exteriora sacramenta« (folgt »sacerdotibus«, wohl zu tilgen, vgl. Probst, Sakramentarien 123) »illis prosunt, qui eorumdem sacramentorum donis indigni non sunt.« 6, 3, 18 zu 1. Reg. 16, 12 (ebenda 457 D): »Quid est ergo, quod dicitur „Surge et unge eum, quia ipse est", nisi sublimi sublimia sacramenta sublimiter praebe?« 4, 5, 1 zu 1. Reg. 10, 1 (ebenda 278 A. B.): »Hoc profecto hac unctione exprimitur, quod in sancta ecclesia nunc etiam materialiter exhibetur: quia qui in culmine ponitur, sacramenta suscipit unctionis. Quia vero ipsa unctio sacramentum est, is qui promovetur, bene foris ungitur, si intus virtute sacramenti roboretur . . . Ungatur ergo caput regis, quia spirituali gratia mens est replenda doctoris.« Vgl. auch Hahn, Sakr. 96.

[141] Loofs [4] 373 f.; Schwane 580.

[142] Siehe unten Anm. 154.

Sinn der spätmittelalterlichen, dogmatisch fixierten Sakramentslehre wenigstens als eine sakramentsähnliche Handlung zu bezeichnen; denn sie brachte, nach der Auffassung der frühmittelalterlichen Kirche durch übernatürliche Kraft in sinnenfälligen Zeichen und Handlungen eine seelisch-religiöse wie eine kirchlich-rechtliche Wirkung hervor. Sie hatte das äußere Zeichen in der Amtshandlung des salbenden oder krönenden Priesters, die innere Wirkung in der Seele des fürstlichen Empfängers, und die äußere Wirkung in dem ‚character', den sie der Person des Gesalbten oder Gekrönten verlieh.

a) Die innere Wirkung der Herrscherweihe schuf den Gesalbten durch mystische Gotteskraft in einen neuen Menschen um und verlieh ihm die siebenfachen Gaben des heiligen Geistes. „Die Gnade Gottes hat dich heute in einen andern Mann verwandelt und ihrer Göttlichkeit teilhaftig gemacht", so redet mit biblischen Anklängen der Erzbischof von Mainz den deutschen König „während der heiligen Handlungen der Königssalbung" an. Mit dem Öl der Gnade des heiligen Geistes war der König gleich Priestern gesalbt, und die theologische Sprechweise des karlingischen Hofkreises erhob den Gesalbten wieder, wie in alttestamentlicher Zeit, zum Adoptivsohn Gottes[143]. /

[143] Die angeführten Worte bei Wipo c. 3 (MG. S.-A.[2] 17 f.), ein Auszug aus der Krönungsordnung; Schreuer, Konrad 332. Die Wirkung der Herrscherweihe wurde früh derjenigen der Taufe verglichen, die in Sündenvergebung, Geistmitteilung, Erneuerung des Menschen bestand (Seeberg 3[2], 273). Patriarch Germanos von Konstantinopel († 733) führte dies aus und meinte, der Teufel habe keine Macht über solche Gesalbte. Sickel, Byzant. 548 f., 80. 83. Ähnlich das Synodaldekret von 969, Hergenröther 7, 1; vgl. Eichmann, Exkomm. 187 ff. Das Sacramentarium Gelasianum schreibt dem Öl die Wirkung zu, von geistiger und körperlicher Schwäche zu befreien. Sickel a. a. O., und vor allem Probst, Sakramentarien 214, 2; vgl. auch ebenda 210. Übrigens ließ schon 1. Sam. 16, 13 keinen Zweifel über diese innere Wirkung der Salbung. Bei der wichtigen Metzer Krönung Karls des Kahlen (869) durch Hinkmar wurde diese Gemeinsamkeit der Gnadengabe in Priester-, Herrscherweihe und freier Inspiration bedeutungsvoll ausgesprochen durch das Salbungsgebet (MG. Capit. 2, 457, 4 ff., Nr. 302): »Dominus . . . ungat te in regni regimine oleo gratiae Spiritus sancti sui, unde unxit sacerdotes, reges, prophetas et martyres qui per fidem vicerunt regna . . . «Vgl. auch das Gebet von 877 (ebenda 461, 13 ff., Nr. 304). Vgl. Schreuer 75, 3; Hatschek 68, 4; Morin 188 f. Zu Aelfreds des Großen römischer Herrscherweihe Stubbs 1[6], 161, 3; Plummer, Alfred 71 ff. Irrigerweise führt Carlyle 1, 248 auch Capit. Pist. (862), c. 1 (MG. Capit. 2, 303, 39 ff.) für die innere sakramentale Wirkung der Herrscherweihe an; im Text steht nicht »consecratio,« sondern »consignatio«. Unter den „Nos" ist auch nicht bloß Karl d. K., sondern »rex et episcopi, abbates quoque et comites ac ceteri in Christo renati« zu verstehen.

b) Mit dieser inneren mystischen Kraft aber übermittelte die Herrscherweihe zugleich einen rechtskräftigen äußeren Charakter. / Um die Mitte des 9. Jahrhunderts folgerte schon ein Karlingerkönig selbst aus der Salbung den Empfang einer Eigenschaft, die „ihm nicht ohne kirchliches Urteil wieder genommen werden könne“[144]. Daß man im 9. Jahrhundert allgemein an diese kirchlich-rechtliche Bedeutsamkeit der Salbung glaubte, geht am sichersten daraus hervor, daß ein Konzil (898) die eine Herrschersalbung für rechtskräftig, die andere aber für nichtig, weil erschlichen, erklärt hat[145]. Schwieriger, als die Tatsache dieses durch die Herrschersal-

Für die mystische Wirkung der Herrscherweihe vgl. insbesondere auch das Gebet Prospice in der (Kaiser?-) Krönungsordnung des 9. Jahrhunderts (Eichmann, Qu. 58 f., Nr. 31) und der deutschen Formel des 10. Jahrhunderts (ebd. 71 f. Nr. 37) „benedictiones spiritualis gratiae“ usf. Darin (S. 72): »ut sicut manibus nostris indignis oleo materiali oblitus pinguescis exterius, ita eius invisibili unguine delibutus inpinguari merearis interius eiusque spirituali unctione perfectissime semper imbutus« usf. Entsprechend bei der Salbung der Kaiserin (Cencius II., Eichmann, Qu. 84, Nr. 39). Peter von Blois, Ep. 10 (Migne PL. 207, 28 f.): »Doleo, quod inter primitias dominationis suae et in *recentia unctionis regiae* hoc praesumit. *Virtus equidem consecrationis* ab huiusmodi violentiis eum utinam temperasset! *magna enim est huius efficacia sacramenti.* Nam de David, postquam a Samuele unctus est, scriptura testatur, quod *directus est Spiritus Domini in David a die illa* et in reliquum. Saul quoque die illa . . . *mutatus* est in *virum alium* . . .« Die geistige Adoption des Herrschers durch Gott verkündet Smaragdus, Via Regia Prol. (Migne, PL. 102, 933 B): »Deus omnipotens te, o clarissime rex, quando voluit et ubi voluit, de regali nobilique genere nobiliter procreavit . . .; *caput tuum oleo sacri chrismatis linivit et dignanter in filium adoptavit.* Constituit te regem populi terrae et proprii Filii sui in coelo fieri iussit heredem. His etenim sacris ditatus muneribus rite portas diademata regis.« Vgl. weiterhin unten Anm. 206.

[144] Worte Schreuers 79 f. Vgl. unten Anm. 169. Auch der Verfasser der Nota monachi S. Dionysii, ob er nun Zeitgenosse Pipins, oder, wie Buchner will, erst [ein Schriftsteller des 9. Jahrh. (s. unt. Anm. 161)] gewesen ist, hat jedenfalls der Herrscherweihe, die der Papst vornahm, eine rechtliche Wirkung zugeschrieben. Denn wie käme Papst Stephan II. nach dieser Nachricht sonst dazu, kraft päpstlicher Verfügung mit Banndrohung das gesalbte Geschlecht für unabsetzbar zu erklären? Hier scheint doch an die Übertragung eines »character indelebilis« durch die Salbung gedacht zu sein. [Gegen diese Verwendung des erst von der Hochscholastik geprägten Begriffs »character indelebilis« erhebt Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 333 Bedenken. Vgl. auch ders., Kaiserkrönung 1, 90. *B.*] Vgl. die folgende Anmerkung.

[145] Römisches Konzil von 898 c. 6 (Mansi 18, 224): »Unctionem itaque sacri chrismatis in spiritualem filium nostrum . . . Lambertum excellentissimum imperatorem actam perpetua stabilitate dignitatibus decoratam, firmam et in aeter-

bung übertragenen Charakters festzustellen, ist es anzugeben, worin er bestand. /

Vor allem wurde eine enge Verwandtschaft von Herrscher- und Priesterweihe von Anfang an empfunden. Wie die Materie, die Ölung, beidemal dieselbe war, wie die innere Wirkung, die Geistmitteilung, als nah verwandt, ja gleich galt, so wurde auch der Charakter, den die Herrscher-„konsekration" oder „-ordination" verlieh, früh der Priesterweihe angeähnlicht[146]. Weihte man doch in beiden Fällen einen mit heiliger Gewalt begnadeten Amtsträger, dessen obrigkeitliche Befugnis nicht, oder doch nicht ausschließlich, auf menschlicher Verleihung beruhen konnte.

num stabilitam esse sancto suffragante Spiritu decernimus. Illam vero barbaricam Berengarii, quae per surreptionem extorta est, omnimodis abdicamus.« Vgl. Hefele 4^2, 568; Dümmler 3^2, 429 f.; Brunner 2^2,126; Schwane 683; Schreuer 75. Es handelt sich hier um die Salbung zum Kaiser, worüber unten Anm. 191 f. Wenn dieser Konzilsbeschluß die Verleihung eines Charakters durch die Herrschersalbung beweist, so zeigt er andererseits, ebenso wie die zahlreichen Absetzungen gesalbter Herrscher des frühen Mittelalters (vgl. unten Anm. 170), daß von einem strikten »character indelebilis« im allgemeinen nicht die Rede sein kann. Die Frage, ob der »character« unzerstörbar sei oder nicht, ist in diesem Zeitalter gar nicht aufgeworfen worden. [Die hier in der 1. Aufl. folgende briefliche Äußerung Eichmanns ist durch die ob. Anm. 144 Ende zitierten weiterführenden Buchstellen überholt. *B.*] Über das Fehlen einer eigentlichen Lehre vom Sakramentscharakter vor dem 12./13. Jahrhundert vgl. Brommer 2. [Auch in Indien scheint die Herrscherweihe eins der Elemente der Unabsetzbarkeit gewesen zu sein. Dighanikāya 8, 18 (übers. Franke, Quellen z. Rel.-Gesch. Gruppe 8, S. 140) „wie ein König aus Khattiya-Stamm, der der Salbung teilhaftig geworden ist und seine Gegner niedergeworfen hat, von keiner Seite mehr Gefahr sieht – was Gefahren betrifft, die von Gegnern kommen, ..."]

[146] [Darüber jetzt grundlegend Eichmann, Königs- und Bischofsweihe, bes. S. 12 ff. Vgl. auch Schramm, Frankr. 155 ff. 240 f. 253 f. Ders. Engl. 138. Ders., sacerdotium 416 ff. 426 ff. Eichmann, Kaiserkrönung 199 ff. Eine Parallele zwischen Königs- und Abtweihe weist nach: ders., D. Krönungsservitien d. Kaisers, ZRG. 56 Kan. 28 (1939), 5, 2. *B.*] Die Königsweihe wird als ordinatio bezeichnet schon in Adamnans Vita St. Columbae (7. Jahrh.). Legg, S. 2. Vgl. ferner oben Anm. 139. Schon bei den Juden war das Salböl des Königs vermutlich dasselbe, welches auch bei der Salbung des Hohepriesters diente; Zehnpfund 391 ff.; Eichmann, Kaisersalbung 1. Von Karl dem Kahlen heißt es bei der Metzer Krönung (869): »sacra unctione Domino consecretur« (MG. Capit. 2, 341, 3, Nr. 276). Weitere Beispiele Schreuer 80. [Der Ausdruck „Konsekration" bleibt ständig (»sacrare, consecrare« für den gottgeweihten, geheiligten Herrscher).] Schon Moreau meint 9, 423: « le souverain . . . a reçu, par la consécration, le caractère royal, comme les évêques, par leur consécration, reçoivent le caractère épiscopal. » Vgl. weiterhin die folgenden Anmerkungen.

Die frühmittelalterliche Gottesstaatsidee ließ aber, im Gegensatz zur späteren Weltanschauung des hierokratischen Zeitalters, der Angleichung geistlicher und weltlicher Obrigkeit noch einen ziemlichen Spielraum; das Priesterkönigtum des alten Testaments stand als Vorbild nicht nur einem Karl dem Großen, sondern auch seinen Theologen vor Augen. Und wenn die Kirche den Herrscher durch diese übernatürliche, mystische Übertragung der Herrschaft erhöhte, so war es doch auch ein nicht geringer Gewinn für die Geistlichkeit, welche es kaum erst wagen durfte, an den Fesseln des Staats- und Eigenkirchenwesens zu rütteln, daß der König selbst sich daran gewöhnte, als das heiligste Ingredienz seiner eigenen Würde die Verwandtschaft mit dem priesterlichen und bischöflichen Beruf anzuerkennen.

Im 10. Jahrhundert erreichte diese Anschauung ihren Höhe/punkt. Die Herrscherweihe trat in ein immer sichtbareres Abhängigkeitsverhältnis zur Priesterweihe. In den Regeln der Kaiserkrönung hieß es jetzt an einer bestimmten Stelle: „Und hier macht (der Herr Papst) den (erwählten Kaiser) zum Kleriker“[146a]. Im deutschen Königskrönungsritus desselben Jahrhunderts sprach der Erzbischof zum König: „Empfange die Krone des Reichs aus (unserer) der Bischöfe Händen, ... und wisse dich durch (diese Krone) unseres Amtes teilhaftig.“ Es finden sich sogar in dieser Krönungsliturgie Ansätze dazu, die priesterartige Eigenschaft des Gesalbten näher zu bestimmen und abzugrenzen. Nicht eigentlich in den geistlichen Stand sollte der König hinein-, aber doch aus dem Laienstande herausgehoben werden, „Mittler zwischen Klerus und Volk“ sollte er sein[146b]. Zur Seite der Bischöfe und verbunden mit ihnen im Amt der Stellvertretung Gottes auf Erden, sollte der Herrscher in dieser geistlich-weltlichen Zwieherrschaft nur die äußere Seite übernehmen, die Seelenleitung aber den Bischöfen überlassen[147]. Die Angleichung des gesalbten / Königs an die Geistlichkeit

[146a Kleriker, nicht, wie in 1. Aufl. Priester, s. Eichmann, Histor. Jahrb. 38, 333 A. 2.]

[146b Einen weiteren Beleg für die „Angleichung von Königsrecht und Bischofsrecht“ s. Eichmann, Eide 141. Dagegen bringt Eichmann, Hist. Jahrbuch 38, 333 Einschränkungen und betont, inwiefern der Herrscher eben doch nicht gleich dem Bischof sei.] [Zum Mediator vgl. unt. Anm. 147. *B.*]

147 Für die Kaiserkrönung vgl. Cencius II., der, wie Eichmann, Ordines 15 ff. nachgewiesen hat, dem 10. Jahrhundert angehört. [Dies Datum ist bis heute heftig umstritten: ‚um 1000‘ Eichmann, Kaiserkrönung 1, 150 ff., wo die ältere Lit.; für 2. Hälfte des 11. Jahrhs., unter Einwirkung des Reformpapsttums, Klewitz, Dt. Arch. 4, 412; unbedingt zustimmend Jordan, ebd. 6, 280; für 1197/98 Schramm, Arch. f. Urk. Forsch. 11 (1930), 372; für 1208 Haller, in: Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. 33 (1944), 49 ff. (auch in Abh. zur Gesch. des MA. 1944) *B.*] Eichmann, Qu.

erzeugte eigentümliche Bräuche: noch in einem viel späteren Zeitalter

82 f., Nr. 39: »Finita oratione vadit electus ad chorum sancti Gregorii cum predicto cardinalium archipresbytero et archidiacono, quibus quasi magistris uti debet in toto officio unctionis, et induunt eum amictu et alba et cingulo, et sic deducunt eum ad dominum papam in secretarium, *ibique facit eum clericum*, et concedit ei tunicam, et dalmaticam . . . Verum completo scrutinio . . . .« Vgl. dazu Eichmann, Ordines 13; Diemand 74; Mayer, Ital. 2, 59, 41. Schon bei Berengars Kaiserkrönung heißt es (915) in den Gesta Berengarii 4, 133 f. (MG. Poet. 4, 399): »mox quippe sacerdos ipse futurus erat«; dazu Waitz 6², 250, 1. Die deutsche (auch in Frankreich und England gebrauchte) Königs-Krönungformel des 10. Jahrhunderts (jetzt gleichfalls bei Eichmann, Qu. 75, Nr. 37): »Postea metropolitanus reverenter coronam capiti regis imponat, dicens: Accipe coronam regni, quae, licet ab indignis, episcoporum tamen manibus capiti tuo imponitur, eamque sanctitatis gloriam et honorem et opus fortitudinis expresse signare intelligas, *et per hanc te participem ministerii nostri*« (Eichmann, Kaisersalbung 7: „Genossen des geistlichen Amts")»*non ignores, ita ut, sicut* nos in interioribus pastores rectoresque animarum intelligimur, tu quoque in exterioribus verus Dei cultor strenuusque contra omnes adversitates aecclesiae Christi defensor regnique tibi a Deo dati et per offitium nostrae benedictionis vice apostolorum omniumque sanctorum tuo regimini commissi utilis exsecutor regnatorque proficuus semper appareas.« Später (S. 76): »et quanto clerum sacris altaribus propinquiorem perspicis, tanto ei potiorem in locis congruis honorem impendere memineris, quatinus Mediator Dei et hominum *te mediatorem cleri et plebis* – in hoc regni solio confirmet te . . .« [Mediator heiße hier nicht Mittler („was hätte denn der König »in concreto« vermitteln sollen?"), sondern besage, „daß der König in der Mitte stehe zwischen Klerus und Volk": Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 333, mit fraglichem Recht. *B.*] Vgl. Schreuer 146. Es mag hier an die spätantik-byzantinische Fortsetzung der Pontifex-Maximus-Stellung des Kaisers und an das Wort des Ambrosius erinnert werden, Ep. 20, 23 (Migne, PL. 16, 1001 B.): »vulgo dici, quod imperatores sacerdotium magis optaverint quam imperium sacerdotes.« Vgl. für die Zwieteilung zwischen geistlichem und weltlichem Vorsteheramt die alten Formeln der geistlich-weltlichen Dyarchie, vor allem die Gelasius' I. (Mirbt, Qu.³ 67, Nr. 165), aber auch schon Kaiser Konstantins Stellung als Bischof im Äußeren (der viel zitierte « évêque du dehors », vgl. Flach 3, 246, 3), Euseb, Vita Constant. 4, 24 (GCS. Eusebius 1, 126, 9 ff.): *ἀλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἴσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἐκτὸς ὑπὸ θεοῦ καθεσταμένος ἐπίσκοπος ἄν εἴην.* Vgl. auch ebenda 1, 44 (GCS. Eusebius 1, 28, 19 f.): *οἷά τις κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθεσταμένος.* Wie eine Interpretation zu dem »participem ministerii« der Krönungsworte liest sich auch die Urkunde K. Ludwigs VII. von Frankreich 1143 (bei Luchaire, Institutions 1², 42, 2): »Scimus quia ex autoritate veteris testamenti etiam nostris temporibus *ex ecclesiastico instituto soli reges et sacerdotes sacri crismatis unctione consecrantur.* Decet autem ut qui soli prae ceteris omnibus *sacrosancta crismatis linitione consociati*, ad regendum Dei populum praeficiuntur,

wurde z. B. der Kaiser bei der Krönung als Domherr in das Kapitel von Sankt Peter im Vatikan aufgenommen[148]. /

Für das staatskirchenrechtliche Verhältnis von König und Bischof blieben solche Symbole nicht bedeutungslos. Kaiser Heinrich III. hat schon vor dem Investiturstreit sich auf sie berufen; als Bischof Wazo von Lüttich an ihn eine Forderung stellte, die er damit einleitete, daß der Bischof mit dem heiligen Öle gesalbt sei, da forderte der Kaiser Unterordnung mit der Begründung, auch er sei damit gesalbt[149]. Und noch viel kühnere Folgerungen aus der Herrscherweihe brachte der Investiturstreit. Der Yorker Anonymus erbaute ein System des Cäsarpapismus auf diesem Grund; seine Schrift, die mitten im Zeitalter Gregors VII. den landesfürstlichen Summepiskopat zu rechtfertigen sich vermaß, nahm die Kraft dazu nicht nur aus Augustin, der damals jeder Partei dienen mußte, sondern vor allem aus den Anschauungen seiner Zeit über das Sakrament der Herrscherweihe: Anschauungen, die der Anonymus durch eigentümliche Beweisgänge, besonders durch eine scharfsinnige Ausdeutung der Krönungszeremonien zu verstärken unternahm[150].

Die Unverletzlichkeit, welche die Würde als „Gesalbter des Herrn" ihrem Träger verlieh, kam freilich auch solchen Herrschern zugute, welche nur bildlich so genannt wurden, ohne daß sie eine materielle Salbung empfangen hatten[151]. Aber wenn die Ver/treter des Staatskirchentums im Inve-

sibi ipsis et subditis suis tam temporalia quam spiritualia subministrando provideant.«

[148] Für die zuerst seit Heinrich VI. nachweisbare Aufnahme des Electus in das Domkapitel von St. Peter vor der Kaiserkrönung vgl. Eichmann, Exkommunikationsprivileg 192 f. Auch der byzantinische Kaiser wurde durch die Kaiserkrönung in den geistlichen Stand erhoben und empfing die (niedere) Würde eines deputatos der Sophienkirche; Kattenbusch 1, 388, 2; 389; Fischer 98; Brightman 390; Sickel, Byzant. 524. Nach Sickel 529 ist der entsprechende römische Brauch aus der byzantinischen Sitte rezipiert. Auch bei der deutschen Königskrönung in Aachen wurde der König im spätesten Mittelalter nach dem Vorbild des römischen Brauchs zum Kanonikus der Krönungskirche ernannt. Schreuer 82, 4.

[149] Anselm, Gesta ep. Leod. 2, 66 (MG. SS. 7, 230, 1 f.): »Ego vero, inquit, similiter sacro oleo data mihi prae caeteris imperandi potestate sum perunctus.« S. Hauck 3^3, 574. Die Rex-et-Sacerdos-Auffassung paßt besonders zu Heinrich III.; vgl. z. B. Below 1, 193; auch Kellner 43 f. über die Verschärfung der Strafe für Majestätsverbrecher, die Heinrich III. verfügte. Ganz entsprechend stellt auch König Ludwig VII. von Frankreich König und Priester als Gesalbte nebeneinander. Luchaire, Man. 458; Funck 167.

[150] Siehe Anhang III.

[151] Nach dem Schriftwort: »Nolite tangere christos meos«. Vgl. Eichmann, Kaisersalbung 6 für den „erhöhten strafrechtlichen Schutz" des Herrschers kraft

stiturstreit sich gerade auf diese biblische Eigenschaft des Herrschers berufen und die zwei christi Domini, König und Bischof, wegen ihrer Weihe und Salbung nebeneinander stellen, so war es nur die konkrete Anschauung der Herrscherweihe, welche solchen Argumenten ihre Durchschlagskraft verlieh[152]. /

seines Sazerdätscharakters. Vgl. insbesondere 4. Conc. Tolet. (a. 633, unter dem Vorsitz Isidors von Sevilla) c. 75 (ed. Bruns 241 f.), vgl. dazu Magnin 91, 1 über Isidor; englische Synode von 786, c. 12 (MG. Ep. 4, 24, 15 ff., Nr. 3); Synode von Hohenaltheim a. 916, c. 23 (MG. Const. 1, 624, 5 ff., Nr. 433). Vgl. unten Anm. 425. Namentlich auch in Byzant gilt der Herrscher als „Gesalbter des Herrn" im bildlichen Sinn. Sickel, Byzant. 524. 548 ff., 83; die Furcht, gegen den Gesalbten des Herrn den Todesstoß zu führen, war doch mehr als „eine individuelle Schwäche" (ebenda, S. 550). Sickel, GGA. 1901, 389, 1. Für die Unverletzlichkeit des Gesalbten im Alten Testament vgl. Gunkel, Königtum 1578. Für den nur bildlichen Gebrauch des Begriffs „Salbung" Zehnpfund 393 f.; Probst, Sakramentarien 216, 2.

[152] Vgl. Anm. 150. [Für Norwegen Maurer 1, 231.] Auch Wido von Osnabrück (MG. Lib. Lit. 1, 467, 8 f.): »Quamvis rex a numero laicorum merito in huiusmodi separetur, cum oleo consecrationis inunctus sacerdotalis ministerii particeps esse cognoscitur.« Ähnlich Wido von Ferrara (MG. Lib. Lit. 1, 566, 34 ff.): »Cur videatur indignum, si per imperatores et reges fiant ordinationes ecclesiarum, cum maiorem unctionem et quodammodo digniorem ipsis eciam sacerdotibus habeant? Unde nec debent inter laicos computari, sed per unctionis meritum in sorte sunt Domini deputandi.« Über die Betonung des priesterlichen Charakters des gesalbten Königs durch diese und andere Parteigänger Heinrichs IV. im Investiturstreit vgl. zusammenfassend Mirbt, Publ. 547; Böhmer, Kirche 234 f.; Meyer von Knonau 3, 588. Die staatskirchenpolitische Folgerung ist (vgl. unten Anm. 200 ff.): Ein Laie darf nicht über ecclesiastica verfügen; der König aber hat an dem priesterlichen Amt durch die Salbung Anteil empfangen; folglich darf der König die Investitur erteilen, da er in dieser Hinsicht nicht mehr zur Zahl der Laien gehört. Mirbt, Publ. 481. Vgl. auch Orth. Def. Imp. c. 6 (MG. Lib. Lit. 2, 538): »reges et imperatores propter sacram unctionem christi nuncupantur et sic suorum ministerio vel officio sive prelatione sacramentis ecclesiae sunt uniti, ut in nullo debeant separari.« Die Zwei-Schwerter-Theorie, die Heinrich IV. 1076 vorträgt (MG. Const. 1, 112 f., Nr. 64; Bernheim, Qu. [1] 79, Nr. 32), würde nach Eichmann, Acht 39, in gewissem Sinn ähnlich den hier und in Anm. 150 angeführten Zeugnissen bedeuten, daß „je in beiden der zwei Gewalten das »regnum« und das »sacerdotium« in die Erscheinung trete". Diese Interpretation von „Dei ordinationem contempsit, quae non in uno, sed in duobus duo . . . consistere voluit" kann ich indes nicht für richtig halten. Für die volkstümliche Auffassung vgl. die Chanson de Geste. Die Chanson de Roland läßt den König priesterliche Handlungen ausführen:

« De sa main destre l'ad asols et seignet. »

Flach 3, 246, 4 (L. Gautier: « Dans la chanson de Roland l'empereur a une figure

c) Dementsprechend wurden auch die Äußerlichkeiten der Königsweihe in allen Ländern immer mehr der Bischofsweihe nachgebildet, und diese Äußerlichkeiten haben sich bis weit über die Grenzen unseres Zeitraums, ja zum Teil bis heute erhalten[153].

Auch noch ein Kirchenreformer wie Petrus Damiani zählte Mitte des 11. Jahrhunderts die Königsweihe zu den kirchlichen Sakramenten[154], und bis in die kirchenrechtliche Literatur des / 12. Jahrhunderts erstrecken sich Spuren der Vorstellung, daß der König durch die Salbung mehr als Laie würde[155].

sacerdotale »); Funck 167. Vgl. ferner für den Sazerdätscharakter des älteren französischen Königtums Luchaire, Inst. 1², 40 ff.; 41, 7 (geistliches und weltliches Schwert bei der Krönung). Auch in Byzanz findet sich nach Einführung der Salbung die Meinung ausgesprochen, der Kaiser werde durch die Salbung heilig. W. Sickel, GGA. 1901, 389.

[153] Vgl. schon oben Anm. 146. 148. Für die Verwandtschaft der Königs- und Bischofsweihe vgl. Moreau 8, 335 f.; 9, 425 f.; Legg XVII; Hergenröther 7, 1; Fustel 5, 231; vor allem aber Eichmann, Ordines 16 f. (die Kaiserweihe der Papstweihe angeglichen); Schreuer 82 (Zunehmende Angleichung der französischen Königsweihe an die Bischofsordination, Händesalbung, Kommunion unter beiderlei Gestalt). 14 ff. 121 ff.; Hatschek 67. 200. [Jetzt Eichmann, Königs- und Bischofsweihe. *B.*] Für die Mitraverleihung an weltliche Fürsten Eichmann, Ordines 24; Schreuer 16, 3. Vgl. auch Mayer, Ital. 2, 374. Für Byzanz Kattenbusch 1, 386 f.; Fischer 95 f. Der byzantinische Kaiser kommuniziert, jedenfalls bei der Krönung, vielleicht auch sonst, nicht nach Laien-, sondern nach Priester- bzw. Diakonenweise. Kattenbusch 1, 388; Fischer 99; Brightman 390.

[154] Petrus Damiani Sermo 69 (Migne PL. 144, 899 D, Nr. 374 f.): »Quintum est inunctio regis. Sublimis ista delibutio, quia sublimem efficit potestatem.« Vgl. Liber Gratissimus c. 10 (MG. Lib. Lit. 1, 31, 16 ff.): »Reges enim et sacerdotes... dii . . . et christi dici repperiuntur propter accepti ministerii sacramentum.« Eichmann, Exkomm. 189. Petrus Damiani rechnet (am erstgenannten Ort) auch die Kirchweihe und Domherrenweihe zu den zwölf Sakramenten. Nach Sermo 69 (a. a. O. 900 B, Nr. 375) besitzt der König durch die Salbung beide Schwerter: »Tantis igitur ac talibus mysteriis initiatus reportatur ad palatium a die illa et deinceps timendus pariter et amandus. Felix autem, si gladium regni cum gladio iungat sacerdotii.«

[155] Oben Anm. 150 und unten Anm. 216. Die Summa Coloniensis (Schulte, Sitz.-Ber. Wiener Ak. Phil.-hist. Kl. 64, 112; Eichmann, Exkomm. 189): »imperatorem propter sacram unctionem in numero laicorum non haberi.« Rufinus, Summa Decr. C. 22, q. 5, c. 22 (ed. Singer 403): »Si opponatur de iuramento fidelitatis, quod hodie episcopi faciunt imperatori, . . . dicatur imperatorem non omnino laicum esse, quem per sacram unctionem constat consecratum esse.« Carlyle 2, 149 f. Es läßt sich nicht bestreiten, daß auch hier noch die Herrscherkonsekration einen kirchenrechtlichen Charakter verleiht. Vgl. für das byzantinische Staatskirchentum die entsprechende Äußerung Symeons von Thessalo-

2. Die staatliche Stellung der Herrscherweihe.

Die mystische Wirkung der Herrscherweihe spielte durch den Sazerdätscharakter, welchen sie dem Geweihten gab, in das kirchliche Recht hinüber. Bei der engen Verflechtung kirchlicher und staatlicher Dinge hätten da staatsrechtliche Rückwirkungen an sich schon kaum ausbleiben können. Nun war es aber von Anfang an gerade die staatsrechtliche Bedeutung der Salbung, auf welche es den Herrschern selbst vor allem ankam, mindestens ebenso sehr, wie auf das sakramentale Überströmen übersinnlicher Kräfte. Staatliche Politik hat die Einführung der Salbung ins fränkische Reichsrecht veranlaßt, und es will scheinen, als ob Pipins Staatskunst die Herrscherweihe auch noch nach dem Jahr 751 ins Schlepptau dynastischer Interessen genommen habe. /

Wir haben oben den Gegensatz geschildert, der zwischen dem germanischen Geblütsrecht und dem kirchlichen Idoneitätsgrundsatz in der Stille bestand und zuzeiten stürmisch hervorbrach. Nun sollte aber eigentümlicherweise die Herrscherweihe bei ihrer Einführung ins Frankenreich gerade eine Verstärkung und Bestätigung des Geblütsrechts bringen.

Als die Franken 751 Pipin auf den Thron setzten, haben sie zweifellos mit ihm sein ganzes Haus zu einem königlichen erheben wollen. Die allgemeine Gültigkeit des Geblütsrechts ließ keine andere Möglichkeit zu[156]; auch hatten die Arnulfinger schon bisher als Hausmeier-Dynastie eine Quasi-Legitimität besessen[157]. Die Salbung von 751 paßte sich diesen Rücksichten an; sie erhob, gemäß dem dynastischen Prinzip, nicht nur Pipin, sondern seine Familie, wie auch aus Andeutungen der Quellen geschlossen werden darf[158].

nich, c. 143 (Migne, PG. 155, 352 C. D.): *Καὶ ταύτην εἴληφε τὴν τιμὴν διὰ τὸ χρίσμα τῆς βασιλείας, ὡς καὶ δεσποτάτου τῆς ἱερᾶς ἐκκλησίας τόπον λαβών, καὶ δεφένσωρ ταύτης ἐπικληθείς, καὶ ὡς χριστὸς κυρίου . . . Ὡς γὰρ εὐσεβὴς καὶ τῷ κλήρῳ συνηριθμήθη τῆς ἐκκλησίας.* Das Kaisertum nimmt an der *ἱερωσύνη* teil. Kattenbusch 1, 388. Doch ist dieser Gedanke in Byzanz, wie es scheint, weniger ausgesponnen als vom abendländischen Staatskirchentum. Eichmann, Kaisersalbung 7: „Noch im 12. und 13. Jahrhundert reden entschieden kirchlich gesinnte Schriftsteller von einer »dignitas ecclesiastica« (Hostiensis), einem »ordo ecclesiasticus« (Baldus), einem »officium ecclesiasticum« (Innozenz II.) des Kaisers"; nähere Zitate ebenda. Vgl. auch Hahn, Sakr. 104.

[156] Vgl. oben § 2. Man hat sich für dieses fränkische Gewohnheitsrecht einmal (859) sogar auf einen Ausspruch Papst Gregors des Großen berufen: „in Francorum regno reges ex genere prodeunt". MG. Capit. 2, 450, 41, Nr. 300.

[157] Vgl. Schulze, Hausv. 379; oben Anm. 138.

[158] Fredegar Contin. 33 (MG. SS. Mer. 2, 182, 10 ff.): ». . . una cum consilio et

Aber noch war Pipins Wunsch, unter Ausschluß der arnulfingischen Seitenlinien, insbesondere der Nachkommen seines Bruders Karlmann, die Thronfähigkeit auf seine eigenen Söhne zu beschränken, nicht zweifellos erfüllt. Das neue königliche Geblütsrecht der Pipinniden war nicht einwandfrei aus dem Gesamtrecht der arnulfingischen Sippe herausgelöst, auch vielleicht der Thronanspruch etwa mit neuer Macht auftauchender Mero-/wingerprätendenten für das fränkische Empfinden noch nicht grundsätzlich genug beseitigt. Papst Zacharias hatte ja nur den zum König bestimmt, „der die Macht habe". Wie dem immer sei: jedenfalls brachte Papst Stephan II., als er 754 bittflehend ins Frankenreich kam, dem König als Gegengabe für die gewaltige Forderung des Langobardenkrieges und der Kirchenstaatbegründung kein wesentliches Angebot zeitlicher Güter mit, als nur das eine: die Wiederholung der Salbung aus seiner, des Papstes Hand. Diese 754 wiederholte Salbung muß Pipin von großem Wert gewesen sein; denn sie ward nicht nur ihm, sondern auch seinen beiden Söhnen zuteil[159]. Einer in ihrer Glaubwürdigkeit freilich angezweifelten Quelle zufolge hätte der Papst zugleich für ewige Zeiten das Anathem über alle Franken ausgesprochen, die es jemals wagen würden, einen König aus anderm Geschlecht zu wählen, als aus dem, welches den Lenden Pipins entstamme[160].

consensu omnium Francorum . . . Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum *una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit*, sublimatur in regno.« Daß hier das Geschlecht, nicht nur Pipin persönlich erhoben wird, betonen besonders Brunner, RG. 2^2, 35; Dahn 8, 6, 58; Sickel, Thronr. 97, 1.

[159] Ann. Regni Franc. 754 (MG. S.-A. 12): »Supradictus apostolicus Stephanus confirmavit Pippinum unctione sancta in regem et cum eo inunxit duos filios eius, domnum Carolum et Carlomannum in regibus.« Ann. Mett. (MG. S.-A. 45f.): »Stephanus . . . ordinavitque secundum morem maiorum unctione sacra Pippinum . . . Francis in regem . . . et filios eius duos felici successione Carolum et Carolomannum eodem coronavit honore.« Ann. Lobienses (ebenda S. 46, 1): »Pippinum et filios eius Karolum et Karlomannum unxit in reges Francorum.« Die späten Ann. S. Benigni (MG. SS. 5, 38, 11) wissen sogar von einer Benediktion auch der Tochter Pippins durch den Papst bei dieser Gelegenheit zu berichten. Daß die Salbung (754) zugleich in Idealkonkurrenz eine Firmung der Söhne Pippins dargestellt habe, wie Caspar 40. 201 annimmt, um die Anrede »spiritalis compater« zu erklären, ist mir sehr unwahrscheinlich. Vgl. dazu auch Eichmann, Exkomm. 187 ff. Über den Ausschluß der Söhne Karlmanns d. Ä. Sickel, Thronr. 97, 1; 113, 40.

[160] Nota de unctione Pippini (verbesserter Text bei Haller, Qu. 67): ». . . simulque Francorum principes benedictione sancti Spiritus gratia confirmavit et tali omnes interdictu et excommunicationis lege constrinxit, ut numquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina

Einen dem kirchlichen Idoneitätsbegriff fremden, / ja widersprechenden legitimistischen Grundsatz hätte Stephan II. damit unter die Sanktion der Kirche gestellt. Indes ist dieser angebliche päpstliche Schritt nachmals nicht in dem Maß zugunsten der dadurch geschützten Dynastie ausgespielt worden, wie man es erwarten sollte; es sind außerdem, wie schon bemerkt, Bedenken gegen die Echtheit der ganzen Erzählung erhoben worden[161]. An der Gefälligkeit Stephans gegen den Frankenkönig braucht an sich nicht gezweifelt werden; aber fraglich muß es bleiben, ob sie nach den Anschauungen des 8. Jahrhunderts diese Form der Legitimitätsheiligung annehmen konnte. Jedenfalls hat die Kirche Ende des 9. Jahrhunderts, ohne den Fluch Papst Stephans zu achten, das Thronrecht der sinkenden Karlinger preiszugeben begonnen. Darüber lassen jedoch auch die unanfechtbaren Quellen keinen Zweifel, daß die Päpste des 8. Jahrhunderts das Geschlecht Pipins und seiner Söhne als göttlich berufen bezeichneten, daß die kirchliche Aufgabe des fränkischen / Königtums, wozu auch die Sorge für die römische Kirche gehörte, durch die Salbung deutlicher als früher hervortrat, und daß Pipin selbst die Verbindlichkeit dieser seiner theokratischen Pflichten gegen die Kirche Gottes und insbesondere gegen die Kirche der Apostelfürsten durch schwerwiegende Taten anerkannt hat[162].

Einer der Söhne Pipins, die 754 mit ihm zugleich die Salbung empfingen, war Karl der Große. Unter ihm ist zuerst die Bezeichnung gratia Dei zum ständigen Beiwort des Königstitels geworden. Dies zeitliche Zusammentreffen im Aufkommen der Salbung und der Gottesgnadenformel bei

pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et consecrare disposuit.« Nahe verwandt der Schluß der Acta S. Dyonisii (MG. SS. 15, 1, 3). Vgl. auch die Labbesche Glosse des Liber Pontificalis (Haller, Qu. 68, 1): »duos filios eius Karolum et Karolomannum in reges Francorum . . . benedixit et contestatus est, ut nullus nisi de eorum progenie per succedentium temporum curricula in regno Franciae rex crearetur.«

[161] [Vgl. jetzt M. Buchner, Die Clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus d. Jahr 880 (1926) u. ders., Hist. Vierteljahrsschr. 24 (1928), 357 ff.] [Die Besprechungen, die mit Recht fast durchweg die Echtheit der Clausula verteidigten, s. Dahlmann-Waitz Nr. 5287. 5503. *B.*] Vgl. auch das Aufkommen der Sage von Chlodowechs Salbung im 9. Jahrhundert; oben Anm. 73. Eine eigentümliche Bezeugung des Geblütsrechts findet sich auch in dem sog. längeren Testament des hl. Remigius (vgl. über dasselbe unten Anm. 414): »Generi . . . regio, quod ad honorem sanctae ecclesiae et defensionem pauperum una cum fratribus meis et coepiscopis omnibus Germaniae Galliae atque Neustriae in regiae maiestatis culmen perpetuo regnaturum statuens elegi . . .« Das »regium genus« ist »per benedictionem meam totiens Domino consecratum« (MG. SS. 13, 433).

[162] Vgl. im allgemeinen Haller, Karolinger 52 ff.

den fränkischen Königen ist nicht zufällig[163]. Der aller christlichen Auffassung zugrundeliegende Gedanke, daß die Herrschaft von Gott stamme, hatte in der Salbung einen sinnfälligen Ausdruck empfangen; wie durch die Salbung, so wurde auch durch die Einfügung der Devotionsformel in den Herrschertitel das selbständige Rechtsmandat des Herrschers gegenüber dem Frankenvolke betont[164]. Die spätere Entwicklung, welche die zwei Wörtlein Dei gratia als Begleiter des Königsnamens zum unsterblichen Schlagwort einer absolutistisch-legitimistischen Regierungsform machen sollte, konnte freilich im 8. Jahrhundert von niemand geahnt werden. Aber die Übernahme der Formel, welche seit dem christlichen Altertum von geistlichen Personen geführt worden war, in die Königsurkunde[165] sprach doch von Anfang an nicht nur eine gesteigerte christliche Demut aus; sie unterstrich auch die Scheidelinie zwischen der „von Gottes Gnaden", „durch Gottes Erbarmung" eingesetzten, „von Gott gekrönten" Obrigkeit und der den Amtleuten Gottes unterworfenen Untertanschaft[166]. /

Die konkrete Ausstrahlung des göttlichen Willens, die der Herrscher in der Salbung empfing, mußte, wie wir sahen, solche Fürsten, deren Thron weniger fest begründet war, dazu verlocken, einen staatsrechtlichen Besitztitel davon herzuleiten. Das Interesse des Gesalbten ging mit dem der Kirchenfürsten, welche die Salbung vornehmen durften, gemeinsam dahin, den rechtlichen Wert der Handlung zu steigern[167]. [Wie Schwäche oder Unrechtmäßigkeit von Herrschern das erste Auftreten der Herrscherweihe begünstigte, so fördern sie die fortschreitende Verkirchlichung des Regierungsantritts seit Mitte des 9. Jahrhunderts. Karl der Kahle ist die Schick-

[163] Hierin behält Mabillon (s. Daniel 13. 17 ff.) sicher recht.

[164] S. Anhang IV.

[165] Durch Karl den Kahlen auch auf die Münzen. W. Sickel, GGA. 1896, 294, 1.

[166] Vgl. auch unten Anm. 194.

[167] Der Citoyen Rühll, der 1793 die Reimser Ampulla mit dem heiligen Salböl zerbrach, bezeichnete sie dem Konvent gegenüber als « le monument honteux créé par la ruse perfide du sacerdoce, pour mieux servir les desseins ambitieux du trône. » PRE.[3] 16, 635. Den allgemeinen Wert des Weiherechts für den Episkopat bezeichnet schon die Synode von Fîmes (a. 881, Migne PL. 125, 1071 C.): »Et tanto est dignitas pontificum maior, quanto regum, quia reges in culmen regium sacrantur a pontificibus, pontifices autem a regibus consecrari non possunt.« Vgl. Buchner 235. (Wie im Streit zwischen Regnum und Sacerdotium die Royalisten dies Argument zu entkräften suchten, vgl. Anm. 150.) Für die Bedeutung der Salbungsfürsten vgl. Stutz 6 f. Das begehrte Vorrecht der Krönung hat in Deutschland, Frankreich, England zu heftigen Kämpfen zwischen den rivalisierenden Erzbistümern geführt. [Vgl. Schramm, ZRG. 55, 1935 Kan., 274 ff. Frkr. 112 ff. Engld. 40 ff. *B.*] – Vgl. auch oben Anm. 102; unten Anm. 172. 206.

salsgestalt. Im Jahre 838 war er noch von seinem Vater rein weltlich gekrönt worden[167a]. Als er aber 848 zu Orleans, 869 zu Metz eine neue Herrschaft antrat, drängte er beidemal einen anderen Karlinger aus seinem Recht. Beidemal hat er sich nun außer der Salbung auch die Investitur mit den Herrschaftssymbolen durch die Bischöfe erteilen lassen[167b]. Aus dieser Interessengemeinschaft entstand schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts eine staatsrechtliche Salbungstheorie, wonach der Empfang der Weihe einen angefochtenen Thronbesitz sichert und alle gegnerischen Ansprüche niederschlägt; sie macht ein zweifelhaftes Thronrecht vollkommen[168]. Auf einer Synode von 859 sprach Karl der Kahle unter dem politischen Zwang seiner Lage diese Theorie folgendermaßen aus: wer nach kirchlichem Herkommen zum König geweiht, gesalbt und auf den Thron erhoben sei, könne durch niemandes Eingreifen mehr der Weihe und des Thrones verlustig gehen, wenigstens nicht ohne rechtsförmliches Urteil der Bischöfe, durch deren Amtsfunktion die Weihe stattgefunden habe, welche als „Throne Gottes" göttliche Urteile verkündigten und deren väterlichen Rügen und Zuchturteilen auch der König sich unterwerfe[169]. /

[167a Regesta Imp. 1², 982a. Dümmler 1², 127.

167b Dümmler 1², 124 ff.; 2², 282 ff.] [Vgl. auch Schramm, Frankr. 13 ff.; E. Müller, Königssalbung 352. 359 f. *B.*]

168 Vgl. Schreuer 97.

169 MG. Capit. 2, 451, 15 ff., Nr. 300, c. 3: »electione sua aliorumque episcoporum ac ceterorum fidelium regni nostri voluntate, consensu et acclamatione cum aliis archiepiscopis et episcopis Wenilo . . . me secundum traditionem ecclesiasticam regem consecravit et in regni regimine chrismate sacro perunxit et diademate atque regni sceptro in regni solio sublimavit. *A qua consecratione vel regni sublimitate subplantari vel proici a nullo debueram, saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus* et qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedet et per quos sua decernit iudicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis iudiciis« (es scheint vor allem an eine auch die Thronfähigkeit suspendierende Bußgerichtsbarkeit im Sinn der Vorgänge von 833/35, daneben an Möglichkeiten, wie das Gottesgericht von 842, gedacht zu sein, vgl. unten Anm. 417 ff.) »me subdere fui paratus et in praesenti sum subditus«. Vgl. hierzu Schreuer 78 f.; Viollet 1, 278 f.; Lilienfein 100 f.; Buchner 246. Zu beachten ist die Einschränkung („saltem"), welche Karl hinsichtlich der Möglichkeit des Thronverlustes durch das Urteil der Bischöfe andeutet. Vgl. unten Anm. 422. 426 und namentlich auch Anm. 441. Eine juristisch genaue Interpretation dieser Einschränkung scheint unmöglich. Aber Buchner a. a. O. bemerkt mit Recht, daß sich im ganzen „der westfränkische Herrscher die Auffassung seiner Bischöfe von der Herkunft der Königswürde angeeignet habe". Schreuer 142 f. weist darauf hin, daß die Thronerhebung hier ebenso wie die Salbung den König ins Sakralrecht einreiht: auch von den Wirkungen der Thronerhebung, wie von denen der Salbung kann der König durch bischöfliches Urteil enthoben

Der character quasi indelebilis, den die kirchliche Herrscherweihe erteilen sollte, empfing hier eine bedeutsame Ausdehnung / auf das staatsrechtliche Gebiet. Wir müssen indes schon hier bemerken, daß sich das mittelalterliche Recht dieser Theorie nicht gebeugt hat. Vor und nach 859 sind gesalbte Könige ihres Thrones entsetzt worden[170]. WelcheBewandtnis es damit hat, können wir erst in einem späteren Abschnitt klarlegen, wo sich zeigen wird, wie wenig unantastbar die Könige des Mittelalters gewesen sind. Indes hat sich der Gedanke, daß der gesalbte König unabsetzbar sei, doch nicht wieder ganz von der politischen Kampfbühne verdrängen lassen, nachdem er einmal entstanden war. Im Investiturstreit z. B. haben die Anhänger Heinrichs IV. ihn noch durchgreifender vertreten, als Karl der Kahle; wenn dieser wenigstens die Möglichkeit der Absetzung auf Grund eines Urteils der Salbungsbischöfe zugab, so hielt die Partei Heinrichs IV. an der Unabsetzbarkeit fest sogar gegen ein kirchliches Urteil, das den König verdammte[171].

Die staatsrechtliche Bedeutung der kirchlichen Weihe wurde aber auch

werden. Vgl. über diese Verkirchlichung der Thronerhebung weiter im Text. Dieselbe Anschauung, daß das Volk zwar das Recht hat, den König zu kiesen, aber nicht mehr das Recht, ihn wieder abzusetzen, nachdem er die Königsweihe empfangen hat, findet sich auch bei den Angelsachsen. Aelfric Homil. 1, 212: »þaet folc haefd cyre to ceosenne þone to cyninge, *þe him sylfum licað;* ac *siðdan he to* cyninge *gehalgod* bið, þonne haefd he anweald ofer þaet folc, and *hi ne magon his geoc of heora swuran asceacan.* (Liebermann 2, 557, „Königswahl" 4). Vgl. auch noch die immunisierende Wirkung der Herrscherweihe in dem Exkommunikationsprivileg des Ssp. 3, 57, § 1. Die Vorstellung, daß der gesalbte Herrscher nur noch durch die Instanz gerichtet werden könne, welche ihm die Salbung erteilte, ist im 9. Jahrhundert auch einmal zu Ungunsten des fränkischen Episkopats, speziell Hincmars von Reims, angewandt worden. Papst Leo IV. behauptete nämlich (Eichmann, Exkomm. 184 f.) i. J. 852/3, daß der von ihm gesalbte Kaiser, der durch die Salbung zum »proprius heres« des apostolischen Stuhls geworden sei, nur noch vom Papst, nicht von andern Bischöfen gebannt werden könne.

[170] Vgl. Stubbs 1[6], 163; Hatschek 63. [Eichmann, Kaiserkrönung 1, 90. *B.*] Freilich besteht für die Kirche doeh im allgemeinen die Ansicht zu Recht, daß der Herrscher nur durch Gottesgericht oder kirchliches Urteil der Herrschaft beraubt werden könne, nicht durch einfaches Belieben des Volks oder Einzelner im Volk. Vgl. unten § 8, insbesondere Anm. 425. Indes bezieht sich dieser Schutz auf den Herrscher oder die Obrigkeit überhaupt, ohne daß gerade auf das Moment der materiellen Herrscherweihe Gewicht gelegt würde. Die Unantastbarkeit des Herrschers geht aus dem allgemeinen »Nolite tangere christos meos« hervor, auch ohne daß ein besonderer character indelebilis kraft Salbungssakraments angenommen werden müßte. Vgl. oben Anm. 151.

[171] Vgl. unten Anm. 444 und 450a.

noch nach anderer Seite gesteigert. Schon jene Erklärung Karls des Kahlen von 859 ließ erkennen, daß sich die kirchliche Beteiligung am Regierungsantritt nicht mehr auf den Akt der Salbung beschränkte. Es lag in der Richtung der soeben angedeuteten bischöflich-königlichen Interessengemeinschaft, daß sich die kirchliche Weihekraft auch auf die anderen Zeremonien des / Herrschaftsantritts, insbesondere auf die Krönung und Thronerhebung, ausdehnte[172]. Die Salbung zog diese bisher weltlichen Investiturakte an sich heran; sie gab dem ganzen Akt der Einführung des Gewählten in die Herrschaft ein kirchliches Gepräge; durch diese Vergeistlichung der vornehmsten staatsrechtlichen Riten ward das immer tiefere Eingreifen des kirchlichen Prinzips in das weltliche Staatsrecht symbolisch besiegelt[173]. Wir haben oben das Wechselverhältnis kennen gelernt, das

[172] Waitz 3^2, 256 ff.; Brunner 2^2, 25 f.; Holtzmann 115 f.; Schreuer passim, z. B. S. 63. 65. 76. 131. 134. 146; Eichmann, Kaisersalbung 2 f. (Verkirchlichung des Regierungsantritts bei Angelsachsen und Franken, „die weltliche Feier von der kirchlichen aufgesogen"; bezüglich des Zeitpunktes, da dies in England geschah, sind die Untersuchungen indes noch nicht abgeschlossen.) [Zu Karl d. Kahlen s. jetzt ob. S. 80 f. (Zusatz) *B.*] Für den Interessenbund zwischen König und Episkopat bei dieser Verkirchlichung des Regierungsantritts vgl. insbesondere Buchner 243; Eichmann, Kaisersalbung 3, der besonders das Interesse des Herrschers hervorhebt.

[173] Für das Begriffsspiel, das bei der Krönung von 869 die staatsrechtliche Krone in mystische Beziehung zu zwei andern, religiösen Kronen, der »corona gloriae et iustitiae« und der »corona regni perpetui« setzte, vgl. Schreuer 69. [Von allen Krönungsgegenständen empfing vor allem die Krone einen mystisch-übernatürlichen Glanz. Von den drei Kronen, die 869 vor dem Geist des mittelalterlichen Königs aufleuchten, ist die Staatskrone die geringste. Die Bischöfe begaben den Herrscher mit ihr als sinnlichem Zeichen für die Krone des Ruhms und der Gerechtigkeit, mit der ihn Gott durch das Weihesakrament innerlich begnadet. In diesem christlich-metaphysisch gewordenen Symbol soll der König also wiederum innerlich eine Kraft und äußerlich einen Charakter empfangen. Die corona regni, das Abzeichen der im Wechsel der Herrscherpersonen ruhenden unvergänglichen Staatsgewalt, ist jetzt so von geistlicher Symbolik umsponnen, daß in der deutschen Krönungsformel des 10. Jahrhunderts die Krönungsbischöfe gerade mit der Krone den König zu Genossen ihres eigenen Amtes machen. Dabei ist viel liturgische, zeremoniöse Spielerei, aber doch auch mehr.] Vgl. aber auch schon Leg. Vis. 1, 2, 6 (MG. LL. Nat. 1, 42, 16 ff.): »Sicque bonus princeps, interna regens et externa conquirens, dum suam pacem possidet et alienam litem obrumpit, celebratur et in civibus rector et in hostibus victor, habiturus post labentia tempora requiem sempiterna, *post luteum aurum celestem regnum, post diadema et purpuram gloriam et coronam*; quin pocius nec deficiet esse rex, quoniam, dum regnum terre relinquid et celeste conquirit, *non erit amisisse regni gloriam, sed ausisse.*« Für die geistliche Symbolisierung der übrigen Inve-

zwischen Legitimität und Herrscherweihe bestand: gerade die Fürsten, deren Thronansprüche nach weltlichem Recht nicht sehr legitim waren, wurden / dazu getrieben, die kirchliche Anerkennung zu suchen und dieser damit zu gesteigertem staatsrechtlichem Einfluß zu verhelfen. Da nun die Spätkarlingerzeit unangefochtene Thronansprüche kaum noch kannte, bot sich ein üppiges Feld für das Wachstum kirchlich-staatsrechtlicher Symbole. Das mittlere und spätere 9. Jahrhundert, ein Zeitalter der Thronwirren einerseits, des gehobenen theokratischen Selbstgefühls der Kirche andererseits, hat die Klerikalisierung des Regierungsantrittes vollendet, welche im Jahr 751 begonnen war[174]. Anfang und Ausgang der karlingischen Dynastie hat über das kirchliche Gottesgnadentum im Abendland entschieden.

Seitdem nun aber der Thronbesteigung regelmäßig geistliche Akte vorhergingen, mußte sich die Frage erheben, ob nicht die kirchliche Weihe für den rechtmäßigen Erwerb der Herrschaft unumgänglich sei? Da man in der Weihe eine gewisse Sicherung gegen den Verlust der Herrschaft, eine Stärkung der einwandfreien Besitztitel des Herrschers erblickte, so war die Folgerung denkbar, den Antritt der Herrschaft überhaupt von der Weihe abhängig zu machen. In der Tat würde es, wenn man bloß den Wortlaut der Kundgebungen, sei es von Päpsten, sei es von Königen des frühen Mittelalters liest, scheinen, als ob man der Weihe eine staatsrechtlich konstitutive Bedeutung zugeschrieben hätte[175]. Doch ist auf solche Ausdrücke nicht viel zu geben. Sie betonen zwar stark den unmittelbar göttlichen Ursprung der Herrschaft, ermangeln aber im allgemeinen[176] der rechtlichen Stringenz und sind weit / entfernt davon, die weltlichen Grundlagen der

stiturakte (insbesondere Schwertreichung, Szepter und Stab, Siegelring, Mantel), vgl. Schreuer 63 und zu den einzelnen Akten. [Der altgerm. Stab und Szepter wird zur »virga virtutis atque aequitatis«, der Siegelring zum »signaculum fidei sanctae«.]

[174] Vgl. Schreuer 77 f. 89 ff. und oben Anm. 172.

[175] S. Anhang V.

[176] Eine Ausnahme liegt nur dort vor, wo sich der gewählte König, ähnlich dem bischöflichen Electus, vor der Weihe nur als „künftiger König" bezeichnet, so, wenn sich Hugo Kapet in diesem Zustand als »mox futurus rex« (HF. 11, 658 A) bezeichnet. Moreau 1, 79. 369; Schreuer 91. Hier wandelt die Salbung für den Herrscher das bloße »ius ad rem« um in das »ius in re«. Wieder ist es bei dieser Steigerung der konstitutiven Bedeutung der Weihe ein Usurpator bzw. ein König ohne Geblütsrecht, der sie zuläßt und braucht, ähnlich wie 751. Indes kann dieser Ausnahmefall nicht die Regel umstoßen, daß der Herrscherweihe keine eigentlich konstitutive Wirkung, und damit keine Rechtsnotwendigkeit zugeschrieben worden ist.

Herrschaft, Wahl und Geblütsrecht, zu leugnen[177]. So kam es, daß ein König Regierungsakte ausüben durfte, auch bevor an ihm die Weihe vollzogen war; ja die Weihe konnte noch zu Ende des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts überhaupt unterbleiben, ohne daß der Herrscher dadurch eine Minderung seiner Befugnisse erfuhr[178]. [Freilich haben sich geistliche Zeitgenossen durch die Nichtsalbung Heinrichs I. bedrückt gefühlt und in ihm ein Schwert ohne Griff gesehen[178a].]/

[177] Vgl. auch Hinschius 4, 158, 1; Brunner 2^2, 27; Schreuer 126 ff.; Eichmann, Kaisersalbung 2 f.; Sickel, Byzantin. 549, 83; 524 ff. 528 (auch in Byzanz ist der Herrschaftsbeginn unabhängig von der Krönung). Von der göttlichen Mandatserteilung an den Herrscher ist auch dort vielfältig die Rede, wo nachweisbar kein Gegensatz gegen die Einsetzung des Herrschers durch Volkswahl beabsichtigt ist; vgl. oben Anm. 23. Mit jenen in Anm. 175 zitierten Stellen sind dem Sinn nach ungefähr gleichbedeutend die ganz allgemeinen Angaben, z. B. bei Alcvin, MG. Ep. 4, 155, 10 f., Nr. 108: »te divina misericordia ... provexit in regnum ...« Ebenda Z. 8: »regni tibi a Deo conlati« usf., bei welchen überhaupt an keinen kirchlichen Weiheakt gedacht ist. Vgl. auch Nithard 1, 6 (MG. S.-A.[3] 9) von Ludwigs d. Fr. Reichsteilung zugunsten Karls d. K. (a. 837): »una cum auctoritate divina atque paterna ... Karolo dedit« (aus der Originalurkunde, vgl. Dümmler 1^2, 124, 6; Simson 2, 172, 2). Als reine Redensart kennzeichnet sich die „konstitutive" Rolle der Herrscherweihe stets auch da, wo es sich um wiederholte Salbungen usf. handelt, wie z. B. im Jahr 754; vgl. oben Anm. 175.

[178] Dies geschah allerdings nur ausnahmsweise, und bei den Fällen, wo es geschah, ist überdies zu berücksichtigen, daß die Verkirchlichung des Regierungsantritts in Ostfranzien (Deutschland) erst langsam, unter dem Einfluß der westfränkischen Sitte, einwurzelte, da sie hier durch keinen Hincmar oder Karl den Kahlen propagiert wurde. Vgl. Buchner 241. Arnolf von Kärnten und Heinrich I. sind ohne kirchliche Weihe geblieben. Vgl. Stutz 5, 3. 7. [Erdmann, D. ungesalbte König, DA 2 (1938), 311 ff.] Krüger 42 ff. führt entgegen der herrschenden Meinung aus, daß Heinrich I. die Weihe wahrscheinlich nicht ausgeschlagen habe, vielmehr durch politischen Gegensatz zum Erzbischof von Mainz an ihrem Empfang verhindert wurde. Noch bei Otto I. herrscht ein Nebeneinander weltlicher und kirchlicher Thronerhebung. Vgl. Schreuer 63, 131 f. Die rechtliche Bedeutungslosigkeit der Weihe betonen z. B. Waitz 3^2, 262 ff., insbesondere 264; Brunner 2^2, 27; Schröder[7], 118; Hatschek 63. 198 ff.; Stutz 5; Flach 3, 238 f. (395. 397 ff.: Herrscherweihe des Nachfolgekönigs bei Lebzeiten des Vaters verleiht ihm nur die Würde, kein Regierungsrecht). Im allgemeinen vgl. Hinschius 4, 159 ff. Über Regierungshandlungen Konrads II. vor der Krönung (1024) vgl. Schreuer, Konrad 352 ff. (stark hypothetisch); Hinschius 4, 160.

[[178a] Siehe] Gerhards Vita S. Oudalrici c. 3 (MG. SS. 4, 389, 7 ff.): Sankt Peter erscheint dem heiligen Bischof im Traum mit zwei Schwertern, deren eines des Griffs entbehrt, und trägt ihm auf, König Heinrich I. zu sagen: „ille *ensis*, qui est sine *capulo*, significat *regem, qui sine benedictione pontificali regnum tenebit*;

Später allerdings ist die Frage insofern hinfällig geworden, als der Fall eines ungeweiht regierenden Herrschers, soviel mir bekannt ist, im 11. und 12. Jahrhundert nicht mehr vorkam. Die Herrscherweihe mochte jetzt als ein so selbstverständlicher Bestandteil des Regierungsantritts gelten, daß der Herrscher auch seine Regierung nach der Krönung, statt nach der Wahl datieren konnte, als ob erst die Krönung die Herrschaft vollgültig begründete[179]. Aber auch für diese spätere Zeit gilt es doch, daß niemals ein Fürst zur Regierung kam, ohne daß der Weihe eine (wenn auch vielleicht nur rituelle und scheinbare) Wahl durch die Gesamtheit vorangegangen wäre. Hier zeigte sich das alte germanische Staatsrecht gegenüber dem Vordringen der kirchlichen Weihe und Investitur unangreifbar. Die Weihe verlieh nicht das Herrscherrecht, sie stärkte nur ein bereits begründetes durch göttliche Handfeste. Die mittelalterlichen Krönungszeremonien spiegeln dieses Verhältnis wieder. Sie legen an den Anfang eine symbolische Wahlhandlung des Volks und lassen erst darauf die geistliche Weihe und die staatsrechtliche Investitur in kunstreicher Verknüpfung folgen[180]. Auch das Geblütsrecht verstehen diese Ritualien an/klingen zu lassen, so, wenn im 10. Jahrhundert der Fürst bei der Thronsetzung angeredet wird:

„Steh und behalte den Platz, den du bisher durch Nachfolge[181] vom Vater her besaßest, von nun an kraft Erbrechts dir überwiesen durch die Macht Gottes und unsere, der Bischöfe, gegenwärtige Übergabe .... In diesem Thronsitz des Königreichs bestätige dich .... Jesus Christus"[182].

capulatus autem, qui benedictione divina regni tenebit gubernacula". [Vgl. Thietmar von Merseburg 1, 8.]

[179] Schröder [7] 520; Meister [2] 92; Schreuer 70 ff. 103 ff.; Schreuer, Konrad 343; Hatschek 67. 198; vgl. oben Anm. 176. Freeman 2^2, 6; Timon 117 ff. 528 ff.; Erben-Schmitz-Redlich 329 f.; Kern, Reichsgew. 65, 4.

[180] Vgl. Schreuer 8 f. 33 f. 147; Schreuer, Konrad 333; Buchner 242. [Vgl. jetzt Mitteis, Kgsw. [2] 63; auch Schramm, Engl. 57. 146 f. Ders. Frankr. 77. 201. *B.*]

[181] Über die Variante „suggessione" statt „successione" (Anspielung auf väterliche Designation?) vgl. Schreuer 144, 7.

[182] Eichmann, Qu. 76, Nr. 37. [Sog. Mainzer Ordo, Schramm ZRG. 55 (1935) Kan. 24, 320, § 19. *B.*] Wäre nicht vielleicht die Interpunktion statt hinter »tenuisti«, hinter »hereditario iure« zu setzen? Das Erbmoment ist besonders auch in dem Krönungsgebet „Prospice" betont (Eichmann, Qu. 59, Nr. 31 [vgl. auch Schramm ebd. 328 § 12b. *B.*]): »Reges de lumbis eius per successiones temporum futurorum egrediantur regnum regere illud«; ähnlich ebenda 72, Nr. 37. Für die regelmäßige Verquickung des Wahl- und Erbmoments in den Krönungszeremonien vgl. Schreuer 18 ff. S. auch Stutz 63, Anm. Auch daran kann erinnert werden, daß die rituelle Wahl des Herrschers während der Krönungszeremonien formell das Erbrecht des zu Wählenden anerkennt, ihn zum „rechten Erben die-

So erschien die Herrschaft als Ergebnis des Zusammenwirkens von Wahl, Erbrecht und Weihe[183]. In diesem Dreiklang war in der / Regel das Wahl-

ses Königreiches" urteilt. Vgl. unten Anm. 287 (Metz 869); Anm. 289 (Jerusalem.)

[183] Mit gewohnter juristischer Schärfe definiert Ivo von Chartres (HF. 15, 144 B.): »Si enim rationem consulimus, iure in regem est *consecratus*, cui *iure haereditario* regnum competebat, et quem communis consensus episcoporum et procerum iampridem *elegerat*.« Eine rechtmäßige Herrscherweihe kann also nur an dem Herrscher vollzogen werden, der schon durch die Wahl gegangen ist; die starke Betonung des Erbrechts entspricht der französischen Gewohnheit um 1100, aber auch der gemeinmittelalterlichen Anschauung. Vgl. auch schon Rudolf Glaber 1, 3 (MG. SS. 7, 53 f.): »Totius regni primates *elegerunt* Ludovicum filium videlicet regis Caroli *ungentes* eum super se regem *hereditario* iure regnaturum«. Ausführlicher gibt z. B. Widukund 2, 1 (MG. S.-A.[4] 55) dieselbe Verbindung der drei Elemente zu Ottos I. Regierungsantritt; an die Stelle des Erbrechts tritt dabei die Designation. Siehe auch Sepet, Gerbert 122. Bei den Angelsachsen heißt es (Kemble, Cod. Dipl. 2, 268, Nr. 411, a. 946): »frater eius uterinus electione optimatum subrogatus pontificali auctoritate eodem anno catholice est rex et rector ad regna quadripertiti regiminis consecratus«. Vgl. auch schon die Verbindung von Erbrecht und Weihe bei Smaragdus, Waitz 3[2], 264, 1. Häufig sind die Fälle, wo nur Wahl und Weihe zusammen erwähnt sind. Doch darf man daraus meist nicht auf eine Ablehnung des Erbprinzips schließen. Bei Boso (vgl. oben Anm. 105) wird es freilich von der Kirche selbst empfunden, daß man ihn bei dem Regierungsantritt nicht als »heredem legitimum« bezeichnen konnte (wie z. B. Karl den Kahlen bei der Einnahme Lothringens 869): so wurde denn nicht nur seine Eignung, sondern auch seine rechtliche Autorisation (Delegation durch Karlingerkönige) wortreich hervorgehoben; vgl. Flach 3, 178, 1. Für die Verbindung von Gottesgnadentum und Wahl vgl. auch oben Anm. 23. Friedrich I. erklärt in seiner Wahlanzeige an den Papst (1152 MG. Const. 1, 191 f., Nr. 137): »principes et caeteri proceres cum totius populi favore . . . nos in regni fastigium *elegerunt* . . ., pari et eodem consensu cum benivola *populi acclamatione* . . . nos per sacratissimas . . . venerabilium episcoporum manus oleo sanctificationis regaliter *unxerunt* et in solio regni cum benedictione solempni collocaverunt. Nos vero in multiplicibus regiae dignitatis ornamentis, quibus *partim per laicorum principum obsequia, partim per reverendas pontificum benedictiones* vestiti sumus, regium animum induimus«, indem wir unser Krönungsgelübde zu halten bestrebt sind (vgl. unten Anm. 293). Für die offizielle Staatsanschauung, wie sie sich hier ausspricht, sind folgende Momente charakteristisch. 1. Wahl und Krönung erscheinen beide als konstitutiv. Doch setzt der König die staatsrechtliche Funktion der Laienfürsten, entgegen der Rangfolge von geistlichen und weltlichen Großen, absichtlich an die erste Stelle, wohl um der Ableitung des Königtums von kirchlicher Verleihung vorzubeugen. 2. Die Fürsten und Großen vertreten im Wahlakt die Gesamtheit, doch handelt letztere außerdem in Form der Akklamation mit, und zwar nicht nur bei der Wahl, sondern auch bei der Krönung.

moment die Dominante[184]; erst seit dem späteren Mittelalter trat in den meisten Monarchien der Erbgedanke auch / in den Krönungszeremonien beherrschend hervor und ließ allmählich die Wahlriten verkümmern[185]. Schließlich gab es auch Fälle, in denen die Weihe einen besonderen Akzent hatte[186]; aber in keinem Fall konnte sie die beiden anderen Faktoren ersetzen; wenigstens die Wahl hat sie nie überflüssig machen können. Die Weihe durfte vielmehr nur solchen Herrschern erteilt werden, die bereits vorher die Anerkennung durch das Volk gefunden hatten; ja, die Weihe

3. Der äußeren Standeserhebung des Gewählten entspricht seine innere Erhebung zu königlicher Sinnesart; den Investitursymbolen der Krönung entspricht der Krönungseid. Für die Verbindung von Erbrecht, Wahl und Regierungsgelübde (s. u. Anm. 289) in einem nichtsouveränen Territorium vgl. Galbert c. 47 (ed. Pirenne 76 f., a. 1127): »Certum est vobis omnibus meae sorti et potestati regnum Flandriae post mortem domini mei consulis iure cognationis pertinere. Idcirco considerate et caute agere vos volo *super electionem meae personae*, et premonitos vos rogo, ne me alienum a regno faciatis, *qui iure et ex debito propinquitatis, si mihi remandaveritis, comes futurus*, iustus, pacificus, tractabilis et utilitatis communis atque *salutis provisor* accurro.«

[184] Vgl. Anm. 180. 187. 290 und dazu die eingehende Darstellung der Zeremonien bei Schreuer. Mit dem Übergang des deutschen Königtums zum reinen Wahlreich wurde die oben vor Anm. 182 wiedergegebene Thronsetzungsformel „Sta et retine" in bezeichnender Weise umgeändert. Es hieß jetzt nicht mehr „locum, quem hucusque paterna successione tenusti hereditario iure tibi delegatum", sondern „quem *non iure hereditario nec paterna successione*, sed principum seu electorum in regno Alemanie tibi noscas delegatum". S. Krammer 26, 1; Schreuer 159 f.; unten Anm. 289. [Eichmann, Qu. Bd. 2. S. 66. Nr. 25. *B.*]

[185] Schreuer 96 ff. Vgl. oben Anm. 93.

[186] Hincmar an Karl d. Kahlen, Quaterniones (Migne PL. 125, 1040 C): »Quia enim post illam unctionem, qua cum caeteris fidelibus meruistis hoc consequi, quod beatus Petrus apostolus dicit: Vos genus electum, regale sacerdotium« (1. Petr. 2), »*episcopali et spirituali unctione ac benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis:* attendere subtili intellectu debetis, quoniam ad diffinitionem sancti Spiritus, quam synodali auctoritate protulit, excepti non estis: „Si quis, inquit, contra suam professionem vel subscriptionem venerit, ipse se honore privabit".« Vgl. Holtzmann 116 f. »Quod regnum *non ab hominibus, sed a Deo* . . . detur«, Conc. Paris. 829, § 59 (MG. Conc. 2, 655, 13 f.). Im allgemeinen vgl. Schreuer 104 ff. 92 f. Vgl. Hincmar, De Divortio q. 6 (Migne PL. 125, 758 D): »Itaque neque ad illos patris potestas quasi ex successione defertur, qui illum vocabulo tantum signabant parentem, et ad illum migravit, qui *illius erat filius virtute, non genere:* quod et iste debet timere . . .« (759 A): »Videmus certe, quam non sufficiat ad suffragium liberis paterna nobilitas. Vitia siquidem vicerunt naturae privilegia, et peccantem non modo de nobilitate patris, verum de ipsa etiam libertate pepulerunt.« Vgl. Lemaire 7, 4.

galt geradezu nur dann als rechtskräftig, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend im Auftrag der Volksgesamtheit vorgenommen wurde[187]. /

Anders als beim Königtum, das seine nationale und dynastische Grundlage bewahrte, lagen die Verhältnisse bei der im Rang höchsten weltlichen Würde des Abendlandes, beim Kaisertum. Wahlakt und Geblütsrecht haben hier nicht gegen die Weihe aufzukommen vermocht; hier wurde die letztere einmal wahrhaft zur konstitutiven Handlung. Allerdings nicht kampflos kam sie zu diesem Sieg; da das Kaisertum seit seiner Erneuerung im Jahr 800 in der Regel nur einem Fürsten zuteil wurde, welcher schon vorher König war, so konnte die Anschauung Boden gewinnen, daß eine gewisse Machstellung, z. B. die des fränkischen oder deutschen Königs, ihrem Inhaber von selbst kaiserliche Rechte und Titel zu führen gestatte[188]. Auf der andern Seite konnte das Kaisertum / als ein römisches

[187] Da zur rechtmäßigen Herrschaftsübertragung der Wille der Gesamtheit erforderlich war, so versicherte man sich dieses Willens noch einmal durch die rituelle Feststellungswahl (vgl. oben Anm. 180) unmittelbar vor dem Krönungsakt selbst. Diese Wahlzeremonie ist in England bis zum heutigen Tag im Gebrauch geblieben (Legg XVI). Vgl. auch Blancas Cor. 134 ff. Schreuer nennt (S. 81) Salbung und Krönung infolgedessen „Gesamtakt aller Anwesenden, des ganzen Volkes"; genauer wäre wohl: die Ermächtigung, die Herrscherweihe vorzunehmen, erscheint als Gesamtakt. Vgl. Stutz 32; unten Anm. 290. Bei der Metzer Krönung Karls des Kahlen (869) richtete Erzbischof Hincmar die Frage an die Anwesenden (MG. Capit. 2, 340 f., Nr. 276): »„non incongruum videtur istis venerabilibus episcopis, si *vestrae unanimitati placet*, ut in obtentu regni, *unde vos ad illum sponte convenistis et vos ei commendastis*, sacerdotali ministerio ante altare hoc coronetur et sacra unctione Domino consecretur. *Quodsi vobis placet*, propriis vocibus consonate". Et in *hoc conclamantibus omnibus* dixit idem episcopus: „*Agamus ergo unanimiter* . . ."«

[188] Stengel passim. Vgl. auch Flach 3, 165 ff.; Eichmann, Kaisersalbung 4; Kern, Reichsg. 50 ff. Im Verkehr mit Byzanz legen sich Konrad III. und Friedrich I. den Kaisertitel bei, auch bevor sie ihn vom Papst empfangen haben; Pomtow 31, 4. Auch wo der Gedanke, daß das Königtum schon ein »ius in re« auf das Kaisertum verleihe, aufgegeben war, blieb jedenfalls das »ius ad rem« bestehen. Hier ist an das Wort des Matth. Par., Chron. Mai. a. 1257 (MG. SS. 28, 369, 47 f.) zu erinnern: »regnum Alemannie, quod regnum Romanorum, eo quod sit quasi arra ad imperium Romanorum adquirendum«, sowie vor allem an den Titel »rex Romanorum in imperatorem promovendus«. Die Kurie hielt freilich an der Translationstheorie fest, daß es dem Papst freistehe, das Kaisertum zu übertragen, wem er wolle. Aber dieser Anspruch trat seit Otto I. nie wieder in Kraft. Über den Gegensatz zwischen der deutschen und der kurialistischen Auffassung (a. der Papst hat nur das Recht bzw. die Pflicht, den rechtmäßig gewählten König zum Kaiser zu krönen – b. er hat das Recht, das Kaisertum zu verleihen), vgl. Eichhorn 2^5, 341 ff., § 286. Über das aus dem Krönungsrecht erfließende

von einem Wahlakt des römischen Volkes abhängig gemacht werden, worunter entweder die Stadtrömer oder das Reichsvolk verstanden werden mochte[189]. Diese Anschauungen haben der konstitutiven Bedeutung der päpstlichen Kaiserweihe bis ins 14. Jahrhundert hinein die Herrschaft streitig gemacht. Schon Karl der Große selbst kundete seinen Widerwillen gegen die Verleihung der Kaiserwürde durch päpstlichen Weiheakt; er suchte die Sitte einzuführen, daß der fränkische König, den seine Machtstellung zum Kaiser berufe, sich selber kröne, indem er die Krone eigenhändig vom Altar, aus Gottes Hand, nehme. Obwohl Karl den späteren Umfang des päpstlichen Kaiserkrönungsrechts nicht voraussehen konnte, scheint er doch geahnt zu haben, daß die höchste weltliche Würde der Christenheit in Abhängigkeit von Priesterbelieben geraten werde, wenn sie nur in Rom erworben werden könne. [Wer kaiserliche Stellung, d. h. die wirkliche Oberleitung des Abendlandes hat, der allein besitzt den Rechtsgrund, auch den Titel zu führen (man denke an Zacharias' Gutachten von 751!). Aus diesem Grund, so scheint mir, hat Karl 806, als er noch mehrere Söhne hatte und zwischen ihnen teilte, keinem die Kaiserwürde zugesprochen; als er aber nur noch einen Erben hatte (813), dem nun die Gesamtheit von Karls Stellung zufiel, übergab er ihm mit der Summe der Gewalt, wie er sie selbst besaß, auch den zum Imperium passenden und zugehörigen Titel][190]. Die

Prüfungs-, (Approbations-) Recht oben Anm. 124. – Für die kuriale Ausdeutung der Translationstheorie, wonach der Papst nicht gebunden ist, stets einen von den Kurfürsten Gewählten anzunehmen, vgl. Buchner Kurf. 55. 58. Für die Erwägungen, das Kaisertum von Deutschland zu trennen, vgl. insbesondere die französischen Thronkandidaturen von 1273 und 1308, sowie Nikolaus' III. Vierstaatenprojekt.

[189] Stengel; Sickel, Kaiserwahl; Sickel, Kaiserkrönungen; Mayer, Ital. 2, 54 ff.; Hauck 2[3], 107, 1 (erkennt jetzt auch im wesentlichen an, daß 800 eine Wahl Karls stattfand); Meyer, Lupold 171 ff. [Eichmann, Kaiserkrönung 1 passim, zu 800 zuletzt Schramm, Anerkennung. *B.*] Während 800 Wahl und Weihe verbunden sind, tritt späterhin der Gedanke der Kaiserwahl in einen notwendigen Gegensatz zum päpstlichen Weiherecht, indem er der Kaiserweihe die konstitutive Bedeutung nimmt. So im Gesetz Licet Iuris von 1338 (Zeumer, Qu.[2] 184, Nr. 142): »postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ab electoribus imperii concorditer vel a maiori parte eorundum, statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus.«

[190] Was den Vorgang von 813 betrifft, so scheint mir die Erzählung Thegans doch zu bestimmt und ausführlich, um durch die kürzeren Nachrichten, die von einer Krönung des Sohns durch den Vater reden, irgendwie entkräftet werden zu können. Übrigens ist dieser Punkt für den Gegensatz der weltlichen Kaiserkrönung gegen die päpstliche Kaiserweihe nebensächlich. Vgl. Waitz 3[2], 260 f.; Brunner 2[2], 122 f.; Flach 3, 165 f.; Holtzmann 115; Hauck 2[3], 111. Vgl. auch Sickel,

von Karl gewünschte Sitte der Selbstkrönung / verfocht die Unabhängigkeit des Imperiums vom Sacerdotium[190a]. Eine Zeitlang rivalisierten nun päpstliche Kaiserkrönung und Selbstkrönung; dann siegte unter Karls Epigonen endgültig der päpstliche Anspruch, zu welchem Papst Leo III. im Jahr 800 durch seine Überrumpelung Karls des Großen den Grund gelegt hatte[191]. Das päpstliche Kaiserkrönungsrecht hat dann, trotz dem zeitweise recht lebendigen Widerspruch jener Gegentheorien, das ganze Mittelalter hindurch die Oberhand behalten in der Weise, daß / die rechtmäßige Begründung des Kaisertums ganz und gar in der Hand des Papstes, und der rechtlich entscheidende Vorgang stets die Kaiserweihe in einer römi-

Byzant. 514. 532, 18. 533, 19. 528. 553, 94; Schäfer, Spanien 3, 262 ff. [Heldmann 421 ff. Eichmann, Kaiserkrönung 34 ff. Ohnsorge, Zweikaiserproblem 28 f., dazu Ganshof, Moyen Age 1949, 166 A.4. Ders., The Imperial coronation of Charlemagne. Theories and facts. Glasgow 1949. Schramm, Anerkennung 63 f. *B.*] Für den Wettbewerb zwischen päpstlicher und weltlicher Kaiserkrönung in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts vgl. noch Schreuer 66 ff. Die Schwierigkeit lag für die Staatsgewalt darin, die Herrscherweihe als göttliche Beglaubigung der weltlichen Herrschaft aufrechtzuerhalten, ohne den rechtlichen Vorrang der priesterlichen Gewalt, welche die Weihe spendet, allzusehr zu steigern (vgl. oben Anm. 167). Eine solche Umbiegung des theokratischen Gedankens in einen hierokratischen war immer dann unvermeidlich, wenn zerrüttete Thronverhältnisse im Staat und gleichzeitig Herrschtendenzen in der Kirche obwalteten, wie z. B. in der späteren Karlingerzeit oder im Zeitalter Innozenz' III.

[190a Hiergegen Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 334 f.] [Auch die neuere Lit. ist darüber verschiedener Meinung. *B.*]

191 Eichmann, Kaisersalbung 4 f. 8 f. Brief Kaiser Ludwigs II. an Kaiser Basilius von 871 (MG. SS. 3, 523, 29 ff.): »Nam *Francorum principes . . . imperatores* dicti sunt, *hii dumtaxat, qui a Romano pontifice ad hoc oleo sancto perfusi sunt.* In qua etiam Karolus Magnus . . . unctione huiusmodi per summum pontificem delibutus . . . et imperator dictus et christus Domini factus est, praesertim cum saepe *tales ad imperium sunt asciti, qui nulla divina operatione per pontificum ministerium, proposita solum a senatu et populo*, nichil horum curantibus, imperatoria dignitate potiti sunt; nonnulli vero nec sic, set *tantum a militibus sunt clamati* et in imperio stabiliti sunt . . .« Im allgemeinen Schröder[7] 520 f.; Hinschius 4, 158, 1. 160 f.; Sickel, Kaiserkrönungen 8 ff. 21 ff. Rud. Glaber 1, 5 (MG. SS. 7, 59, 11 ff.): »Illud nihilominus nimium condecens ac perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum, scilicet ut *ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum praeproperus gestare princeps appetat, seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romanae morum probitate delegerit aptum rei publicae eique commiserit insigne imperiale.*« Schwarzer 188 möchte dies speziell auf das »scrutinium« bei der Kaiserkrönung beziehen; es ist aber der Gesamtkrönungsakt darunter zu verstehen. Vgl. Diemand 74, 6. Ein papstfreund-

schen Hauptkirche blieb. [Dabei spielten die Vorstellungen herein, die von dem Glauben an die Konstantinische Schenkung herkamen[191a].]

Aus diesem Beispiel der Kaiserkrönung nahm der rechtliche Anspruch der Herrscherweihe seinen vornehmsten Rückhalt[192]. Aber trotzdem ist in den Königreichen niemals die Überzeugung durchgedrungen, daß Priesterhand den Herrschertitel vergeben könne. Das Kaisertum mochte vom Papst herstammen; das Königtum aber rührte von Gott und dem Volke her. Die capitis deminutio, welche das Kaisertum im Verhältnis zum Papsttum im Lauf des 9. Jahrhunderts erlitt, ward nicht übertragen auf das weltliche Herrschertum an sich, obwohl nach der mittelalterlichen Theorie das Kaisertum der Prototyp des Herrschertums überhaupt war und alles, was für das Imperium im Verhältnis zum Sacerdotium ausgesagt wurde, sonst ohne weiteres auch für das Regnum galt.

Der mittelalterliche Kaiser empfing sein Kaisertum nach der vorherr-

licher Dichter des 12. Jahrhunderts (Honorius Augustod. ? Böhmer, Kirche 235, 6) singt von »Roma caput mundi« (MG. Lib. Lit. 3, 726, 33 f.):

»Hic locus imperii, quo fiat inunctio regi,
Qua sine monarches nemo potest fieri.«

Der König soll nach Honor. Augustod. Summa Glor. 27 (MG. Lib. Lit. 3, 75 f.) »Romanae aecclesiae, quae est caput mundi et mater omnium aecclesiarum, *ut filius ab ea coronatus* et minister Dei ac vindex irae eius obediens« sein; vgl. auch unten Anm. 192.

[191a S. Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 335 f.]

192 Vgl. Schreuer 76. – Wenn die hochkirchliche Partei (vgl. oben Anm. 175 und die Bulle „Unam Sanctam" Potthast 25 189) betonte, daß die weltliche Gewalt von der geistlichen eingesetzt (oder daß das weltliche Schwert durch die Kirche verliehen) werde, so bot zwar zunächst unter den Tatsachen des positiven Staatsrechts nur die Kaiserweihe für diese Auffassung eine gewisse Anschauung dar. Aber von hier aus konnte dann durch Analogie dem Sacerdotium überhaupt herrschaftsbegründende Macht beigelegt und damit auch in die Königsweihe stillschweigend mehr hineingedeutet werden, als dem Staatsrecht entsprach. So nach den vorangegangenen allgemeinen Äußerungen St. Bernhards und Hugos von St. Viktor (Eichmann, Acht 45 ff.) zuerst Joh. Saresber., Policr. 4, 3 (ed. Webb 1, 239) in juristischer Form. [Vgl. Carlyle 4^2, 330 ff., aber auch 3^2, 102. *B.*] Dagegen unterscheidet Innozenz III. zwischen Regnum und Imperium: jenes hat der König von Gott, dieses der Kaiser vom Papst. Eichmann, Acht 49 f. [Carlyle 5^2, 158 f. *B.*] Hinschius 4, 157 gründet seine Auffassung, daß nach der heute noch gültigen katholisch-kirchlichen Anschauung auch die Königswürde erst durch die Salbung erworben werde, auf das Pontificale Roman. (bei Mirbt, Qu.^{3} 453 f., Nr. 606); indes haben wir oben gesehen, daß auf die konstitutiv klingenden Ausdrücke der Salbungs- und Krönungsformeln nicht allzuviel zu geben ist (s. Anm. 175 f.).

schenden Anschauung also nur durch einen kirchlichen Vor/gang. So ähnelt die Kaisertheorie in einem Punkt dem vollendeten Legitimitätsprinzip der Neuzeit; beidemal ist das Herrschertum gelöst vom Volkswillen, ein Mandat nur von oben, nicht von der Gesamtheit. Bei dem modernen Legitimitätsprinzip baut sich diese Theorie auf dem Geblütsrecht auf, bei der mittelalterlichen Kaiserweihe auf der konstitutiven Kraft der priesterlichen Handlung [,während die Ansprüche der Stadtrömer (z. B. eines Arnold von Brescia) nicht durchdrangen]. Aber das kirchliche Prinzip konnte sich so wenig wie das legitimistische im früheren Mittelalter rein durchsetzen. Die nationalen Grundlagen des Herrscherrechts blieben bestehen. Die Herrscherweihe mußte sich von Anfang an mit dem Volkswahlrecht verbinden, wie sich auch das Geblütsrecht damit verbunden hatte. Da nun in Deutschland, dem Sitz des Kaisertums, sich der Wahlgedanke seit dem 11. Jahrhundert immer stärker akzentuierte, so entstand hier aus dem Zusammenspiel der für das Königtum und der für das Kaisertum geltenden Regeln das eigenartigste und am meisten verwickelte Thronrecht des Abendlandes. Der deutsche König aber blieb, in Abhängigkeit von seinen Wählern und von dem päpstlichen Coronator, weiter entfernt von der Ausbildung eines legitimistischen Gottesgnadentums, als die Herrscher der zum Erbkönigtum übergehenden Staaten Westeuropas.

Die Herrscherweihe ist, wie wir sahen, aus dem Stamm des theokratischen Amtsgedankens erwachsen. Sie hat dauernd den Anspruch erhoben, dessen sichtbares Symbol zu sein. Aber der Eintritt der Weihe in das weltliche Staatsrecht hatte alsbald ihre Stellung zum theokratischen Amtsgedanken verschoben. Während dieser dem Herrscher vor allem Pflichten auferlegte, spendete die Weihe ihm in erster Linie Rechte. Während das theokratische Prinzip verlangte, daß die Person jedes Thronanwärters gewissen Bedingungen genügte, wurde die Königsweihe im Lauf der Zeit / unbesehen zu einem selbstverständlichen Zubehör bei jedem Regierungsantritt eines Wahl- oder Erbkönigs. Dazu kamen andere tiefgehende Verschiedenheiten zwischen dem theokratischen Prinzip und der rechtsförmlichen Weihesitte. Es waren Gegensätze, die zwischen Kirche und Staat, wie auch zwischen den verschiedenen Gewalten innerhalb der Kirche ausgefochten werden mußten[193]. Wir betrachten diese Kämpfe jetzt nach ihrem eigenen Zusammenhang, wobei wir das früher Gesagte zusammenfassen und ergänzen.

[193] Vgl. Eichmann, Kaisersalbung 3 f.

C. Auseinandersetzung zwischen dem theokratischen Amtsgedanken und der sakralen Herrscherweihe.

In der Würdigung des Staates hatte die christliche Kirche seit der Spätantike allmählich einen großen Umschwung vollzogen. Nicht mehr ertrug sie stillschweigend und leidend gute und böse Regenten als Fügungen Gottes, die hinzunehmen sind wie gutes oder schlechtes Wetter. Sondern sie griff jetzt tätig in die Herrschaftsbegründung ein, salbte und erhob den Herrscher als den Stellvertreter Gottes und übernahm dadurch eine Art Mithaftung für gutes Regiment, kraft derer sie sich unter Umständen zu Maßregeln gegen den von ihr gesalbten Herrscher gezwungen sah, andererseits aber auch das auf göttlicher Grundlage sichergestellte Herrscherrecht gegen unerlaubte Anfechtungen für unverletzlich erklärte.

Es war dies ein Fortschritt in der Eroberung der weltlichen Kultur durch das kirchliche Prinzip. Dieses waltete nunmehr auch über der feierlichsten Stunde, die das mittelalterliche Staatsrecht kannte, der Einsetzung des Königs, der Begründung der Herrschaft. Aber sehen wir nicht so sehr auf die grundsätzlichen Ideen, wie sie / namentlich das Papsttum in seinen großen Epochen vertrat, als auf den konkreten Geschichtsverlauf vom 8. bis ins 11. Jahrhundert, so gewahren wir, daß die Einrichtung der Herrscherweihe mehr der Erhöhung der Staatsgewalt als der Hierokratie zustatten kam. Zwar behielt sich die Kirche, indem sie die gottgewollte Natur des Staates anerkannte und die Träger der Staatsgewalt durch eine Religionshandlung heiligte, grundsätzlich das Prüfungsrecht vor; und wenn sie ihr Programm, die Weihe nur dem Gefügigen und nach ihrem Sinn Würdigen zu spenden, hätte innehalten können, so wäre sie damit auf dem sichersten Weg zu jenem Oberlenkungsrecht gewesen, das die geistliche Gewalt über alles Weltliche beanspruchte. Aber davon war nun eben nicht die Rede, daß die Kirche dies Programm erfüllen konnte. Das Staatskirchentum herrschte bis zum 11. Jahrhundert noch ungebrochen, und ebenso lange wie es galt, diente die rechtsförmliche Herrscherweihe mehr der Verherrlichung des Herrschers als der Strenge des theokratischen Amtsgedankens. Es war kein Zufall, daß sich gerade damals die Sitte der Herrscherweihe und die darum gesponnene „sakramentale" Theorie befestigten; denn beide entsprachen den Bedürfnissen des Staatskirchentums.

Wir sehen jetzt von den besonderen Motiven ab, die dem einzelnen Herrscher mit umstrittenem Thronrecht die Anerkennung der Kirche besonders wertvoll gemacht haben: auch das Königtum als solches gewann durch die Weihe. Es glich zunächst die Einbuße an sakraler Würde wieder aus, die es durch den Untergang der heidnisch-religiösen Voraussetzungen des Geblütsrechts in der verchristlichten Welt erlitten hatte. Jetzt sandte der

Christengott auf das Haupt „seines Gesalbten" die mystische Kraft hernieder, welche einst den Wotanssöhnen und den reges criniti im Blut gelegen hatte. Wenn Karl der Große dem Herrschertitel die Formel „Von Gottes Gnaden" einfügte, so bedeutete dies, wie wir sahen, / sowohl ein Sichbeugen des Staates vor der christlichen Weltordnung, als auch eine stolze Beziehung der Herrschermacht auf einen übersinnlichen, unentziehbaren Rechtsgrund[194]. Wir brauchen nicht zu wiederholen, daß hierdurch die irdischen Voraussetzungen des Herrschertums durchaus nicht aufgehoben wurden, und daß das frühe Mittelalter kein nur auf Gottes Gnade gestelltes Thronrecht gekannt hat. Aber andererseits ist das Dei gratia doch von seinem Ursprung an ein Bekenntnis zur relativen Unabhängigkeit der Herrschgewalt vom Willen der Untertanen gewesen. Für die unübersteigliche Grenze zwischen der gottgesetzten Gewalt der Obrigkeit und der Gehorsamspflicht der Untertanen konnte das Mittelalter keine passendere Formel finden als das Dei gratia, das den unlöslichen Zusammenhang der Obrigkeit mit der theistischen Weltordnung aussprach. Die Herrschersalbung aber vor allem versinnlichte diesen theokratisch-monarchistischen Einschlag des Staatsrechts. Jetzt ward die irdische Obrigkeit unbefangener an die himmlische angeglichen; fränkischen Königen dünkte der Ungehorsam ihrer Untertanen dem Sturze Luzifers ähnlich. Die Herrscherperson, die an Gottes Statt regierte, ragte in eine teilweise transzendentale Rechtsstellung hinein, auf welche sich im Investiturstreit die Verteidiger des Königtums gegen die Kirche wirkungsvoll beriefen: unangreifbar, so verkündigten sie, ist der Fürst, „dessen Namen am Anfang der Welt selbst erdacht worden ist"[195].

Solche Verklärung der Obrigkeit entsprang zwar zunächst dem theokratischen Amtsgedanken, der die obrigkeitliche Gewalt zur / Einzigartigkeit hinaufhob, indem er sie gleichzeitig vor Gott demütigte. Aber für das volkstümliche Gefühl bewirkte die sinnenfällige Weihe des einzelnen Herrschers wohl mehr als der abstrakte Amtsgedanke der Predigten und Fürstenspiegel die Heiligung der Herrscherperson. Diese konkrete Weihe war es ja, welche die materiellen Herrscherrechte verlieh oder doch bestärkte. Die wichtigste Folgerung aber, welche die Staatsgewalt aus der empfangenen übersinnlichen Weihe zog, war: das staatliche Kirchenregiment zu legitimieren.

[194] Vgl. oben Anm. 164.

[195] Wenrich c. 4 (MG. Lib. Lit. 1, 289, 32 ff.): »Novum ... est et ... inauditum, pontifices ... nomen regum, inter ipsa mundi initia repertum, a Deo postea stabilitum, repentina factione elidere.« Vgl. oben Anm. 23. 95. 98; unten Anm. 444. 455. Der Luciferver gleich MG. Capit. 2, 305, 36 ff., Nr. 272, c. 1. [Vgl. ob. Anm. 97a.]

Schon Karl der Große war, während Staat und Kirche gemeinsam unter das Ideal der civitas Dei traten, als Lenker beider mit hohepriesterlichem Glanz umgeben, emphatisch als rex et sacerdos angeredet, sogar als Stellvertreter Petri angehimmelt und mit „beiden Schwertern" begabt worden[196]. [Der „Priesterkönig" ging auf das spätantike Staatskirchenregiment zurück, gerechtfertigt durch die unentbehrliche Bibelstelle. Die Anregung, den Mischtypus des rex et sacerdos auszudenken, kam aus der Genesisstelle über Melchisedek, welche infolge ihrer mystischen Beziehung auf Christus hohe, auch in der Liturgie des Meßopfers anerkannte Bedeutung besaß. Die frühchristliche Kunst mußte diesen Typus darstellen; sie gab dem biblischen König bald priesterliches, bald kaiserähnliches Gewand. Sie spielte die historische Illustration auf das symbolische Gebiet hinüber. So gelangte sie über eine eucharistieähnliche Handlung eines alttestamentlichen Herrschers zu dem Typus eines Kaisers, der in priesterlicher Funktion begriffen ist. Hierin erschöpft sich die Leistung der Kunst an diesem Motiv; das mittelalterliche Staatsrecht der staatskirchlichen Epoche hüllte den Herrscher bei der Krönung in Priestergewänder[196a].] Von großer Bedeutung waren solche theologischen Stilblüten gleichwohl damals noch nicht; denn das germanische Staatskirchentum ist nicht aus theokratischen Gedanken, geschweige aus der Herrscherweihe erwachsen, sondern aus den Verfassungszuständen der merowingischen Zeit, aus Nationalkirchentum und Heidenchristentum. Und als unter Karl sich das Bedürfnis nach theologischer Rechtfertigung des Staatskirchentums regte, war die Stellung des Herrschers in der Kirche gegenüber derjenigen eines Bischofs noch so erhaben, daß das merkwürdige Gleichnis aus der Kirchenväterzeit: der Bischof verhalte sich zum König wie Christus zu Gottvater, im 8. Jahrhundert wieder aufleben konnte[197]. Dies Bild, das dem König gleiche hierarchische Substanz mit dem Priester, aber höheren Rang in der Kirche gab, hat auch später noch zur Begründung staatskirchlicher Rechte des Herrschers ge/dient[198]. Wer dies Bild anerkannte, brauchte diese Rechte

[196] [Libellus episcoporum Italiae 794 (MG. Conc. 2, 142, 13, Nr. 19 D).] Vgl. Lilienfein 27 ff.; Eichmann, Acht 7; Lemaire 9; unten Anm. 198a und 201. Vgl. auch Ermold. Nig. In Honor. Hlud. 2, 66 (MG. Poet. 2, 26): »Christicoloque fui pastor et arma gregi.«

[[196a] Kern, Rex 4 f. Vgl. jetzt auch Kampers, Rex, bes. 514 f. Bei der englischen Königskrönung wird entsprechend dem dortigen Traditionalismus noch heute ein bischofsähnliches Gewand getragen.]

[197] Pseudo-Augustin, Quaest. Vet. et Nov. Test. 35 (CSEL. 50, 63, 12 f.); Kathuulf (MG. Ep. 4, 503, 3 ff., Nr. 7). Vgl. Carlyle 1, 149, 2; 215, 3. [Kampers, Rex 496 nennt diese Rangscheidung „dogmatisch recht bedenklich". *B.*]

[198] Die wichtigste Stelle ist bei Hugo Flor. 1, 3 (MG. Lib. Lit. 2, 468); vgl.

nicht erst künstlich durch den Hinweis auf die Herrscherweihe stützen. Nicht kraft Salböls, sondern durch seine Person und Stellung allein war Karl als der „Bischof der Bischöfe" erschienen[198a]. [Alkuin hatte noch seines großen Fürsten priesterliche Kraft im Predigen der Worte Gottes gerühmt, während spätere Theologen den Fürsten das Predigen verboten (z. B. Alvarius Pelagius darin Sünde sah).] Als aber die Herrschaft von Laien in der Kirche anfing, als unkanonisch verurteilt zu werden, begann die Staatsgewalt ihre Befugnis zum Kirchenregiment mit dem sakralen Charakter der Herrscherweihe zu verteidigen[199]; die Zeit kam, wo ihr dies sehr nötig, aber auch schwierig werden sollte. Denn inzwischen hatte sich die Kirche sowohl gegen den Sakramentscharakter der Herrscherweihe wie gegen das Staatskirchentum gewandt.

Die Blütezeit der Herrscherweihe als eines „Sakraments" fiel zusammen mit der noch ungebrochenen Herrschaft des Staats über die Kirche einerseits, dem innigen Bund zwischen Königtum und Bistum andererseits. Diesem Verfassungszustand des 10./11. Jahrhunderts entsprach der durch die Bischöfe dem Gesalbten ver/liehene geistlich-weltliche „Mittler"charakter[200]. Dies Priesterkönigtum aber konnte nicht dauern. Die Kirche mußte nur erst zum Bewußtsein ihrer selbst und ihrer Kräfte kommen; sie mußte

Waitz 6², 503, 1; Gierke 3, 538, 46; Flach 3, 253. Vgl. aber auch Tract. Ebor. IV (MG. Lib. Lit. 3, 666, 1 ff.): »Sacerdos quippe aliam prefigurabat in Christo naturam, id est hominis, rex aliam, id est Dei. Ille superiorem, qua equalis est Deo patri, iste inferiorem, que minor est patre . . .« (667, 8 ff.): »Unde et uterque in spiritu et Christus et Deus est, et in officio figura et imago Christi et Dei est. Sacerdos sacerdotis, rex regis. Sacerdos inferioris officii et nature, id est humanitatis, rex superioris, id est divinitatis.« Von den zwei Naturen Christi bildet also der Priester ebenso die niedrigere ab, wie von den zwei »officia Christi« (Opferer im Opfertod, König im Himmelreich). Vgl. dazu oben Anm. 150 und etwa auch die Polemik Kardinal Humberts, MG. Lib. Lit. 1, 225. Das Gottvater-Christus-Gleichnis hat aber nicht nur in der Zeit des spätantiken und frühmittelalterlichen Staatskirchentums, sowie zur Verteidigung desselben im Investiturstreit gedient, sondern ist auch noch im Spätmittelalter wieder eine Waffe des neuerstarkenden Staatskirchentums gegen die Hierokratie geworden (Wycliffe).

[198a] Mon. Sangall. 1, 25 (Jaffé, Bibl. 4, 655).

[199] Vgl. oben Anm. 149 ff. Auch an das »ad regendam ecclesiam« im ersten Salbungsgebet des Kaiserkrönungs-Ordo Cencius II. (Eichmann, Qu. 84, Nr. 39) wäre zu erinnern.

[200] Vgl. auch Eichmann, Kaisersalbung 6 f. 8; Eichmann, Ordines 28; Fustel 5, 232 f. (etwas übertreibend); Magnin 86; Flach 3, 246. 247 f.; Liebermann 2, 549, „König" 6 ff.; Niese, Gesetzg. 46; Figgis 17 f. [Vgl. ob. Anm. 146b. 147. *B.*] [Noch frisch aus dem Heidentum kommend, ließ der norwegische König Haraldr, Harðraði dem Erzbischof Adalbert von Bremen geradezu sagen: »se nescire quis

das karlingische staatskirchliche Ideal durch das hierokratische Pseudo-Isidors, den frühmittelalterlichen Rex et Sacerdos[201] durch den hochmittelalterlichen Papa verus Imperator ersetzt haben, um im Krönungssakrament eine unkanonische, wilde, schlechthin unerträgliche Bastardbildung zu erkennen.

Nach den mehrfachen Anläufen des 9. Jahrhunderts entschied Gregor VII. die große Wende[202]. Es gibt keine Zwischenstufen zwischen Laien und Priestern; der Herrscher ist wie jeder Laie unter dem Priester und seiner Gewalt; in der Kirche Gottes darf aber von keinem Laien regiert werden.

Die Kirche tat von jetzt ab die Sakramentsnatur der Königs/weihe immer entschiedener ab. Alles Schillern damit wurde verpönt[203]. Als im 12./13. Jahrhundert die kirchliche Sakramentslehre festgelegt wurde, blieb die Königsweihe für immer aus der Siebenzahl der Sakramente ausgeschlossen[204]. Papst Johann XXII. konnte die kirchliche Wertlosigkeit der Königs-

sit archiepiscopus aut potens in Norvegia, nisi solus Hardradus« (Adam von Bremen 3, 17, MG. S.-A. 160, 9).]

[201] Vgl. auch schon Venantius Fortunatus an Childebert I. (Carm. 2, 10, 21. MG. Auct. Ant. 4, 1, 40): »Melchisedech noster merito rex atque sacerdos«. [S. jetzt Kampers, Rex passim. Vgl. auch Bloch, Rois thaum. 496. *B.*]

[202] Vgl. oben Anm. 149. Schon im 8. Jahrhundert lehnt die Kirche den weltlichen »rex et sacerdos« ab; Hauck 2^3, 124, 3 [anderer Ansicht Bernheim, Mittelalterl. Zeitanschauungen 1, 190, 1 *B.*]; im 9. Jahrhundert behalten mehrfach Konzilsbeschlüsse diese Bezeichnung Christus vor; Eichmann, Kaisersalbung 7, 6. Die kirchenreformerische Literatur des 11./12. Jahrhunderts bekämpft nun aufs entschiedenste die Vorstellung, daß der Herrscher durch seine Salbung mehr als Laie werde. Vgl. die Belege bei Eichmann, Kaisersalbung 8, 3; Waitz 6^1, 166, 4; Mirbt, Publ. 547. [Bloch, Rois thaum. 186 ff. *B.*] In diesem Zusammenhang ist auch die bekannte Äußerung Gregors VII. vom 15. März 1081, die sogar die Gewalt des Exorzisten, geschweige denn die des Priesters, über die des Königs stellt (Reg. 8, 21 an Bischof Hermann von Metz, Jaffé, Bibl. 2, 459 [ed. Caspar 555, 10. *B.*]. Mirbt, Qu. [3] 124), von Bedeutung. Schon Bischof Wazo von Lüttich unterschied (Anselm, Gesta ep. Leod. 2, 66, MG. SS. 7, 230 ff.): »Alia . . . est et longe a sacerdotali differens vestra haec quam asseritis« (vgl. oben Anm. 149) »unctio, quia per eam vos« (der König) »ad mortificandum, nos auctore Deo ad vivificandum ornati sumus; unde quantum vita morte praestantior, tantum nostra vestra unctione sine dubio est excellentior.

[203] Hon. August., Summa Gloria 9 (MG. Lib. Lit. 3, 69): »Sed garruli fortasse tumido fastu contendunt regem non esse de numero laicorum, cum unctus sit oleo sacerdotum. Hos manifesta ratio insensatos deridet . . . *Aut* enim rex est laicus *aut* clericus.« Vgl. Summa Gloria 28 (ebenda 76). S. auch Eichmann, Exkomm. 189. [Bloch, Rois thaum. 186 ff. *B.*]

[204] Vgl. oben Anm. 145. Der Priester geht vor dem König, selbst wenn dieser im Krönungsornat erscheint. Grimm RA. 1^4, 338.

weihe durch die Erklärung erläutern, daß sie wegen des Fehlens irgendwelcher sakramentaler Wirkungen beliebig oft wiederholbar sei[205].

Man versteht indes, daß der Erzbischof von Canterbury, der Krönungsmetropolit Englands, in diesem Punkt anderer Meinung geblieben ist als der Papst[206]. Beruhte doch die Stellung der geistlichen Krönungsfürsten in den einzelnen abendländischen / Königreichen wesentlich auf ihrer Befugnis, die Weihe vorzunehmen. Das Herrscher„sakrament" hatte dem Königtum seinen staatsrechtlichen Besitz befestigt, aber der Episkopat dabei eine erste Hypothek erworben. So ist es denn auch nicht schlechthin „die Kirche" gewesen, sondern nur die hierokratische, päpstliche Kirche, welche die innere Bedeutung der Herrscherweihe zurückgedrängt hat. Von Rom ging auch die äußere Rückwirkung der Kirchenreform auf die Krönungszeremonien aus. Schon um das Jahr 1000 wurde die Angleichung der Kaiserweihe an die Bischofsweihe in einer wichtigen Äußerlichkeit beseitigt[207]. Diesem Anfang folgten nach dem Investiturstreit noch einschneidendere Änderungen. Nur das verhältnismäßig harmlose klerikalisierte

[205] J. J. 1318 an Eduard II. von England. Legg 72. [Schramm, Engl. 131 f. *B.*]

[206] Hatschek 199. Im 13. Jahrhundert wollte Bischof Robert Grosseteste noch an der inneren sakramentalen Wirkung der Salbung festhalten; dagegen betonte er ausdrücklich, daß sie keinen geistlichen Charakter verleihe. Bezüglich der staatsrechtlichen Wirkung lehnte Grosseteste das Urteil vorsichtig ab. Legg 66 f. (an König Heinrich III. von England): »Quod autem in fine littere vestre nobis mandastis, videlicet quod intimaremus, quid unccionis sacramentum videatur adicere regie dignitati, cum multi sint reges, qui nullatenus unccionis munere decorentur, non est nostre modicitatis complere« (Leggs Übersetzung S. 67 verfehlt den Sinn). »Hoc tamen non ignoramus, quod regalis inunccio *signum est prerogative susceptionis septiformis doni* sacratissimi *pneumatis*, quo septiformi (munere) tenetur rex inunctus *preminentius non unctis regibus* omnes regias . . . acciones dirigere« (folgt Aufzählung der aus der Salbung, d. h. aus der durch sie verliehenen Kraft zu den »virtutes divinae et heroicae« erwachsenden gesteigerten sittlichen Pflichten). »Hec tamen unccionis prerogativa nullo modo regiam dignitatem *prefert aut etiam equiparat* sacerdotali aut potestatem tribuit alicuius sacerdotalis officii.« [Vgl. Schramm, Engl. 128 f. *B.*] Vgl. auch Funck 166 f. (für den Songe du Verger).

[207] Hatte man bisher das Haupt des Herrschers gesalbt, so wurde er von jetzt ab am rechten Arm und zwischen den Schultern, und auch nicht mehr mit Chrisam, sondern mit gewöhnlichem geweihtem Öl gesalbt. Eichmann, Ordines 16; Eichmann, Kaisersalbung 7 f.; Carlyle 2, 149. [Eichmann, Kaiserkrönung 1, 78 ff. 141 usw. *B.*] Freilich erhalten wir über die Gründe dieser Änderung erst von Innozenz III. eine Aufklärung, so daß es fraglich bleibt, ob im 10./11. Jahrhundert schon dieselben Motive obwalteten. Innozenz III., c. un. § 5 X 1, 15: »Refert autem inter pontificis et principis unctionem, quia caput pontificis chris-

Beiwerk der Kaiserkrönung, die Meßgewänder u. dgl. ließ das Papsttum weiterbestehen. Die oben erwähnte Sitte der Erhebung des Kaisers zum Ehrendomherrn von Sankt Peter war noch geradezu ein Charakteristikum der spätmittelalterlichen Kaiserkrönung; aber es verschwand während des 12. Jahrhunderts aus dem Krönungsritus die Bestimmung: „Hier macht der Papst den Kaiser zum Geistlichen", und auch in anderen Punkten wurde, wie im Leben, so auch in den Zeremonien, die Grenze zwischen Geistlich und Weltlich schärfer gezogen[208]. Vergeblich forderten deutsche Kaiser / nach dem Investiturstreit die alten Gewohnheiten zurück[209]: sie paßten nicht mehr in die Zeit. Der sakrale Charakter des Herrschers fügte sich wohl zu dem Bund zwischen Königtum und Bischoftum; in der hierokratischen Kirche aber mußten solche Zwischenbildungen vor der strikten Unterscheidung priesterlicher und laischer Befugnisse weichen. Der päpstliche Universalbischof nahm es mit dem Zweischwerter- und Zweilichtergleichnis sehr viel ernster als der Landesepiskopat; er duldete keine übergreifenden Gebräuche bei der Krönung mehr; in die theokratische Ämterhierarchie sollte die Herrscherweihe den König einreihen, aber „nicht als Haupt, sondern als Arm", welcher dem priesterlichen „Haupt" gehorcht, sein Schwert ad nutum dieses Hauptes führt; diesen Gedanken, und nur ihn, symbolisierte die Salbungszeremonie nach Innozenz' III. maßgebender Auslegung[210].

Man könnte hier fragen, ob sich die Kirche nicht selbst Schaden zufügte, indem sie die sakramentale Bedeutung dieser Kirchenhandlung widerrief?

mate consecratur, brachium vero principis oleo delinitur, *ut ostendatur, quanta sit differentia inter auctoritatem pontificis et principis potestatem*« (ed. Friedberg 2, 132 f.).

[208] [Zum folgenden jetzt eingehend Eichmann, Kaiserkrönung passim. Freilich ist noch vieles unsicher, da über die Datierung der Krönungsordines, deren Ausgabe in den Monum. Germ. historica von Schramm zu erwarten ist, noch heftig gestritten wird, s. etwa Eichmann a. a. O. 151 ff. mit älterer Lit.; vgl. ob. Anm. 147. *B.*] Zu Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint die Salbung in dem Gesamtritus der Kaiserkrönung zurückgedrängt hinter die Insignienübergabe, die weit mehr als früher den weltlichen Charakter der Kaiserwürde gemäß der Zweischwertertheorie widerzuspiegeln versteht. Die Einkleidung des Kaisers wurde jetzt nur noch in Abwesenheit des Papstes, bei der Aufnahme in das Domkapitel von St. Peter, vorgenommen, „die Gewandstücke hatten ihren kirchlichen Charakter fast ganz verloren, und waren geradezu . . . zu kaiserlichen Abzeichen geworden". Eichmann, Ordines 32 f. 34. Schon bei der Krönung Heinrichs V. (1111) scheinen die priesterlich-bischöflichen Symbole eingeschränkt bzw. beseitigt worden zu sein. Ebenda 29 f.

[209] Für Heinrich V. vgl. Eichmann, Ordines 28 f., für Barbarossa ebenda 31.

[210] Vgl. oben Anm. 207.

Zweifellos ist die Bedeutung der Herrscherweihe im späteren Mittelalter geringer geworden; ihrer kirchlichen Wichtigkeit beraubt, ist sie auch staatsrechtlich immer mehr in Westeuropa hinter dem Erbrecht, in Deutschland hinter dem Wahlrecht zurückgetreten[211].

Indes gerade für das Kaisertum, bei welchem allein der Papst selber als Krönungsbischof beteiligt war, ist die staatsrechtliche / Unentbehrlichkeit der Weihe festgehalten worden[212]; jedoch die Krönungsbischöfe der Einzelstaaten zu stärken, hatte die Kurie keinen Anlaß. Im Gegenteil: der Papst gewann gerade in jenen Jahrhunderten Einfluß auf den Herrschaftsantritt des deutschen Königs; seine Einwirkung bezog sich aber nicht auf die Königsweihe, sondern auf die Wahl, als Prüfung der Wahlhandlung und der Person des Gewählten. Der theokratische Amtsgedanke und die Herrscherweihe scheiden sich hier klar: der päpstliche Approbationsanspruch verlegte den Schwerpunkt kirchlicher Aufsicht in ein früheres und wirksameres Stadium der Thronerlangung. Zwar sollte auch die Herrscherweihe ihrem Grundgedanken nach ausdrücken, daß die Eignung des Herrschers durch die Kirche maßgeblich anerkannt und erst dadurch der Herrscher zum Regierungsantritt befähigt werde. Das alttestamentliche Vorbild, wie Samuel die israelitischen Könige zu ihrem Amt gesalbt hatte, ließ die Vorstellung von einer konstitutiven Kraft der Weihe nie völlig verschwinden. Aber so, wie sich die Weihe nun einmal im mittelalterlichen Staatsrecht hinter Wahl und Anerkennung des Herrschers durch das Volk hatte einfügen lassen, als ein konventionelles Zugeständnis der Kirche an die Staatsgewalt, kam sie für hierokratische Ansprüche nicht mehr als Waffe in Betracht. Die deutschen Krönungsfürsten folgten dem Papst in dieser Verlegung des Einflusses; sie wurden von Krönungsfürsten mehr und mehr zu Wahlfürsten – Kurfürsten[213]. Fortan übte der Papst, und in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert auch das Kurfürstenkollegium,

[211] Vgl. Schreuer 109.

[212] Vgl. oben Anm. 191. Bei dieser Herrscherweihe würde der Papst wohl schwerlich jemals die Wiederholbarkeit für zulässig erklärt haben, wie bei der Königsweihe (oben Anm. 205). [Hiergegen weist Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 333, 1, darauf hin, daß sich Ludwig II. am 18. Mai 872 ein zweites Mal zum Kaiser krönen ließ. *B.*]

[213] Vgl. Stutz 6, 1. 65 ff.; Schreuer 106 ff. 158 ff.; Meister[2] 138. Dabei soll natürlich anerkannt werden, daß zur Entstehung des Kurfürstenkollegs eine Reihe anderer Momente zusammenwirkte, die hier außer Betracht bleiben müssen. S. Meister [2] 136 ff. [Das Selbstgefühl des Wahlleiters (Erzbischof von Mainz) hinsichtlich seiner Macht, die Krone zu vergeben, steht nach Ausweis der Grabdenkmäler im Mainzer Dom keinesfalls hinter dem des Kröners (Erzbischof von Köln) zurück.]

das / Recht, Könige ein- und abzusetzen, ohne daß bei alledem von der Herrscherweihe viel die Rede war.

Die rechtsgeschichtliche Rolle der Herrscherweihe war aber trotz solcher Verkümmerung noch nicht ausgespielt. Ihr ordnungsmäßiger Empfang bewahrte für einen König von umstrittenem Thronrecht auch im späteren Mittelalter und darüber hinaus staatsrechtlichen Wert. Indes war hierfür jede vom Herkommen vorgeschriebene Zeremonie der Thronerlangung, die Wahl am üblichen Ort, der Besitz der Kroninsignien u. dgl. von ähnlichem Belang, wie die Herrscherweihe. Dagegen werfen wir noch einen Blick auf das seltsame Fortleben frühmittelalterlicher Vorstellungen vom sakramentsartigen Charakter der Herrscherweihe[214].

Es blieb bei den Verfechtern des Gottesgnadentums die Lehre haften, die später Shakespeare geschichtlich zutreffend[215] Richard II. verkündigen ließ:

"Not all the water in the rough rude sea
Can wash the balm off from an anointed king."
(Rich. II. 3, 2, 54 f.) /

Dieser character indelebilis des Gesalbten und kirchlich Gekrönten ist auch jetzt für die Legitimisten die eigentliche Urkunde seiner Unabsetzbarkeit:

"No hand of blood and bone
Can gripe the sacred handle of our sceptre,
Unless he do profane, steal or usurp." (3, 3, 77 ff.)

[214] Der Brief Papst Johanns XXII. von 1318 an König Eduard II. von England (Legg 69 ff. [vgl. jetzt Schramm, Engl. 131 f. *B.*]) gibt ein gutes Bild von dem Aberglauben, der sich an die Salbung anschloß. Als der Herzog von Brabant 1307 zur Krönung seines Schwagers, des englischen Königs, nach London kam, brachte er ein besonders heiliges, dem hl. Thomas Becket durch die Gottesmutter übergebenes Öl mit; Eduard II. aber, »unctione consueta contentus«, wies das fremde Öl zurück. Als darauf England und der König Widerwärtigkeiten erleiden, mutmaßt man, daß dies von der verweigerten Salbung herrühre. Der König entschließt sich, sie nachzuholen, und fragt vorher noch beim Papste an, ob zweimalige Salbung zulässig sei? Der Papst hat keine grundsätzlichen Bedenken (vgl. oben Anm. 205), rät aber, die Salbung heimlich zu vollziehen, um das Aufsehen zu vermeiden. Es wurde also nicht an eine Einwirkung auf die öffentliche Meinung, sondern an eine ganz reale Zauberwirkung des Öls durch physischen Influx gedacht, die den König und seine Regierung feien soll. [Bloch, Rois thaum. 240, 1 weist darauf hin, daß Eduard offenbar eine Wirkung auf die Öffentlichkeit erreichen wollte, wonach der vorstehende Satz einzuschränken ist. *B.*] Über die geringere Kraft des gewöhnlichen Salböls gegenüber dem Chrisam vgl. oben Anm. 207.

[215] Vgl. Figgis 8. 79 (Richard II. hält das Salböl für »tam nobile sacramentum«).

So wertvoll war der überempirische Rechtstitel der Weihe für die emporsteigenden Erbmonarchien Westeuropas, daß sie am sakramentalen Charakter der Herrschersalbung ungeachtet des kirchlichen Widerspruchs festhielten. Gerade als Symbol des Staatskirchentums war das Salbungssakrament von der Kirche in Verruf getan worden. Mit dem Zusammenbruch des hierokratischen Systems, mit dem Vordringen des „Gallikanismus" lebte nun auch die Vorstellung des Priesterkönigtums wieder auf, denn man brauchte abermals ein Symbol für das königliche Kirchenregiment. Die Kirche darf nicht von Laien regiert werden; nun wohl, der gesalbte König ist „geistliche Person"; er beruft im 15. Jahrhundert wieder Nationalkonzile als der „erste Prälat seines Königreichs"[216]. Die Gedanken des Anonymus von York, in ihrer Zeit fast ketzerisch, triumphierten an der Schwelle der Neuzeit. /

Während beim deutschen Königtum das Wahl- und Amtsprinzip und der Einfluß der Kurie von vornherein die Entfaltung dieser Sakramentsmystik hinderten, prägte sich in den Regierungsantrittszeremonien des erblich gewordenen französischen Königtums auch äußerlich der quasi-bischöfliche Charakter des „Allerchristlichsten Königs" schärfer

[216] Für die Stellung des spätmittelalterlichen Königs als episcopus extra ecclesiam, évêque du dehors, chef et première personne ecclésiastique usf., und die entsprechenden Zeremonien der Königsweihe vgl. Schreuer 81 ff., insbesondere 82, 1. 83, 1; Flach 3, 246. 247 f.; Funck 166 ff. 170 f. 173, 4; 174; Eichmann, Recursus 37 f.; Petit-Dutaillis, Lavisse 4, 2, 261 ff. [und die ob. Anm. 146 nachgetragene Lit. *B.*] [In Frankreich kommunizierten König und Königin in beiderlei Gestalt (Schreuer 82, 4 [Schramm, Frkr. 203. *B.*]), in Deutschland bleibt der Kelch dem König entzogen.] Vgl. auch Figgis 14 f. für die staatlichen Beweggründe zur Entwicklung des von der Kirche abgelehnten Gottesgnadentums. Für eine gemäßigtere Auffassung vom „Sakrament" der Herrscherweihe mag die Krönungsordnung Don Pedros IV. von Aragon (Blancas, Cor. 117 ff.) angeführt werden: »Ont nos auemos de tratar de duas cosas muy solemnes, la primera spiritual, y la otra temporal. De la primera es a saber del sancto sagrmento de la unction que los principes terrenales prenden por manos de los bispes . . . E encara por tal que los principes terrenales son pilares de la iglesia . . ., algunos rejies . . . fueron por privilegio del suberano vispe . . . acollidos en la compañia del dito santo untamiento«). (Vor der Salbung kleidet sich der König auch hier in »vestiduras de la iglesia«.) Ganz im Sinn der extremen staatlichen Sakramentstheorie liegt der wunderliche Scherz des entthronten Napoleon I. (der auch mit anderen mittelalterlichen Erbstücken, mit der Nachfolge Karls des Großen usf. ernstlich gespielt hatte), über seinen character indelebilis (General Baron Gourgaud, Sainte-Hélène, journal inédit de 1815 à 1818, Paris, o. J. [1899] 2, 143): « Sa Majesté me plaisante sur ma croyance: vous vous confessez! Eh bien, moi, je suis oint, vous pouvez vous confesser à moi ».

aus[217]. Freilich blieb dies alles unkanonisch und nur vom Glaubensbekenntnis des Royalismus getragen. Aber um so üppiger und unbefangener wucherte um den neuen Rex et Sacerdos[218] und seine vom heiligen Öl [218a] herstammende Kraft urältester Aberglaube wieder auf. Die Berührung seiner Hand heilte die Skrofeln. Noch im Jahrhundert Voltaires, wenige Jahre vor der jakobinischen Thronerhebung der Göttin Vernunft, schritt der letzte König des Ancien Régime die Reihen der Skrofelkranken ab: „Le roi te touche, Dieu te guérisse"[219]. /

Eine ungeheure medizinische Praxis entfaltete das Gottesgnadentum auch in England[220]. An sakramentaler Kraft ist da der gesalbte König als Wundertäter entschieden noch über den Bischof hinaufgerückt an die Seite der Heiligen. Sein Heilzauber ist der treue Ausdruck für die an die Religion sich anklammernde, aber von der Kirche abgelehnte Pseudo-Mystik des absolutistischen Gottesgnadentums, das im Herrscher wieder den Gott oder doch den Halbgott zu sehen wünschte. Die christlich-sakrale Herrscherweihe, die seinerzeit, als sie ins Abendland kam, in Wettbewerb und vielfach sogar in Gegnerschaft zum germanischen Geblütsrecht gestanden hatte, endigte nun als ein sublimer Bestandteil der dynastischen Vorrechte, als ein ins Krönungsritual eingeschlossenes Stück übererblichen Gottes-

[217] Vgl. Schreuer, vorige Anm. Zum rex christianissimus Viollet 2, 98 ff.; Holtzmann 179. [Schramm, Frankr., Register s. v. *B.*]

[218] Funck 170, 3.

[218a] Es war so heilig, daß nicht einmal die Königin davon empfangen durfte. Schreuer 82, 4.] [Schramm, Frkr. 149 mit A. 3. *B.*]

[219] Wenck, Philipp 54 ff.; Buchner, ZRG. Germ. 44 (1910), 385 ff.; Funck 176 ff.; Schreuer 84, 3. [Vgl. jetzt vor allem M. Bloch, Rois thaum. passim und, vornehmlich danach, Schramm, Frankr. 1, 151 ff. *B.*] Unter Philipp dem Schönen wird diese Wundergabe schon publizistisch als Waffe im Kampf mit der Kirche verwendet. Auch französische Adelsfamilien rühmen sich übrigens dieser heidnischen Kraft, die in Frankreich durch die eingeschaltete Vermittlerrolle des hl. Markulf nur notdürftig verchristlicht ist. Vgl. ferner Anm. 34; Saxo Grammaticus (ed. Müller-Velschow 1, 779): »regio contactu, perinde ac coelesti aliquo beneficio«. In der Restaurationsperiode hat Karl X. 1825 bei seiner Salbung [noch einmal *B.*] Skrofeln geheilt [, aber doch bereits mit starken Zweifeln an Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieses Verhaltens, s. Bloch a. a. O. 402 ff. *B.*]

[220] White 2, 38 ff.; Frazer 126; Delaborde [Du toucher des écrouelles par les rois d'Angleterre, Mélanges Ch. Bémont (1913).] [Jetzt vor allem Bloch, Rois thaum. 41 ff., 89 ff. u. öfters. Vgl. Schramm, Engl. 124 ff. 132 f. *B.*] Die Erhebung der Skrofeln zur „Königskrankheit" dient modernen Gelehrten zur Erklärung ihrer hohen Mortalität in England, was verständlich wird, wenn man von beinahe 100000 „Heilungen" Karls II. liest. Die Patienten kamen sogar aus Amerika herüber.

gnadenrechts[221]. Die Interessen des / Königtums hatten damit gesiegt: der Einfluß der Kirche auf die Herrschaftsbegründung, wie ihn der theokratische Amtsgedanke angestrebt hatte, war und blieb in der Weihezeremonie völlig neutralisiert, und abseits von den Lehren der Kirche hielt das Königtum am royalistischen Dogma des heiligen Öles fest.

Das also ist die „Kurve" des sakralen Gottesgnadentums: Im heidnischen Königsrecht fallen Geblütsrecht und übersinnliche Beglaubigung der Herrschaft zusammen; denn im Geblüt liegt die besondere Kraft, die den Herrschaftsanspruch begründet. Unter dem Einfluß des Christentums treten Weihe und Geblütsrecht auseinander, und die kirchliche Herrschaftsbestätigung legt Breschen in die Geltung der germanischen Legitimität. Indem sich aber das staatliche Gewohnheitsrecht erfolgreich dagegen wehrte, den rechtsgültigen Empfang der Herrschaft vom Charisma der Salbung ganz oder auch nur vorzugsweise abhängig zu machen, und indem andererseits gerade die Kirche ihre eigne Gabe, die von ihr geschaffene Sakramentsnatur der Herrscherweihe, auf einer höheren Stufe ihrer Macht und dogmatischen Durchbildung widerrief, drehte sich das Verhältnis völlig um. Den abendländischen National-Erbmonarchien gelang es, die kirchliche Herrscherweihe dem Zeremoniell der Thronerbfolge so sehr als festes Zubehör einzugliedern, daß das Gottesgnadentum des Salböls das der Geburt fortan nur steigerte, bekräftigte und ins Religiöse erhob. So fielen Sakralweihe und Geblütsrecht zuletzt für das Empfinden der Menge wieder zusammen, wie in der heidnischen Zeit. Gewiß hielt das universalkirchliche Prinzip seine Gegnerschaft gegen die sakramentale Auffassung der Herrscherweihe aufrecht. Aber wenn die Kirche es dem Königtum versagte,

[221] Allerdings konnten die Royalisten, so sehr sie den sakramentsartigen Charakter der Salbung usf. schätzten und die Heiligkeit der Monarchie für das Volksgefühl hierdurch sinnlich gestärkt wußten, doch auch das alte theokratische Amtsmoment nicht verwischen, das in der Zeremonie der Herrscherweihe lag. Gerade die Gegner des Königs zogen hieraus auch in der Neuzeit noch Gewinn. Die Ligisten machten den Empfang der Salbung durch den König zur Bedingung ihres Gehorsams; die englischen Anhänger der Volkssouveränität beriefen sich auf den Krönungseid, um ihren Gedanken des Herrschaftsvertrags zu stützen. Hierdurch wurden die Royalisten dazu gedrängt, die Herrscherweihe mit allen ihren Zeremonien für nebensächlich bei der Begründung des Herrscherrechts zu erklären: die Legitimität ist es, die eine zuverlässigere, vom guten Willen der Menschen ganz und gar unabhängige Herrschaftsbegründung verbürgt. Wahl und Investitur des Herrschers traten also durchaus zurück hinter dem angeborenen Recht. Figgis 8 ff. Die Kirche ihrerseits hat die royalistische Mystik mit ihren unklaren symbolischen Parallelen zu kirchlichen Weihen trotz der christlichen Verbrämung nie begünstigt (vgl. auch Funck 181 ff.) und an der Herrscherweihe besonders das Amtsmoment betont.

in der Herrscherweihe mehr als eine Benediktion zu spenden, so verstand es der Staat umgekehrt, die Weihe zur Rechtfertigung und Befestigung des Staatskirchentums auszuspielen. Unvermindert, ja fast von Jahrhundert / zu Jahrhundert stärker, empfand das Volk in Frankreich und England den Glanz, der das gesalbte und gekrönte Haupt der Erbmonarchie umgab. Bei Thronstreitigkeiten bewies die Herrscherweihe immer wieder ihre Kraft, stets irgendwie im Bund mit der Geblütslegitimität ein staatsrechtlicher Faktor der Herrschaftsbegründung zu sein. Es genügt da, an den tatenmächtigen Glauben Johanna d'Arc's zu erinnern, die ihren staatsrechtlich längst eingesetzten König Karl VII. nur als Dauphin anredete, bis er am richtigen Ort, zu Reims, den Chrisam aus der heiligen Ampulle empfangen hatte; diese seine Weihe aber entschied für die Jungfrau und für das französische Volk als Gottesurteil die Rechtmäßigkeit seines Thrones[222].

Die aus kirchlichen Quellen erflossene Verherrlichung des Gottesgnadenkönigs ist die bei weitem wichtigste, aber nicht die einzige Bereicherung und Steigerung, welche das ursprünglich so schlichte Auftreten des germanischen Herrschertums im Lauf des frühen Mittelalters empfing[223]. Eine andere Quelle war die Überlieferung der antiken Monarchie; auch sie hat das christlich-mittelalterliche Herrschertum in seiner Entfaltung befördert.

§ 4. VON DEN NACHWIRKUNGEN DER ANTIKEN HERRSCHERVERGÖTTERUNG

Dies Kapitel kann nach dem heutigen Stand der Forschung noch kaum geschrieben werden[223a], und die nachfolgenden Bemerkungen deuten mehr die Stelle an, wo Spezialuntersuchungen einzusetzen hätten, als daß sie

[222] France 1, 229. Schreuer 101. [Godefroy 1, 167: bei der Krönung Karls in Reims sagt sie: « Gentil Roy, or est executé le plaisir de Dieu qui vouloit que vinssiez à Rheims recevoir vostre digne Sacre, en monstrant que vous estes vray Roy, et celuy auquel le Royaume doibt appartenir »: Gottesurteil für die rechte Gewere am Königtum. Im 16. Jahrh. verwerfen die Ligisten einen ungesalbten König als Nichtkönig. Figgis 8 f.] [Vgl. Bloch, Rois thaum. 341; auch 221, 1 (= Schramm, Frankr. 260, 9). 221, 2. *B.*]

[223] Vgl. W. Sickel, GGA. 1901, 387.

[223a] 40 Jahre nach der Niederschrift dieser Bemerkung ist sie wohl nicht mehr berechtigt. Vgl. u. a. Bréhier-Batiffol, Treitinger, Heldmann, Alföldi, die verschiedenen Werke von Kampers und die von diesen Autoren sowie bei Staerk 165, 2 genannte Literatur. Dennoch schien es auch hier richtig, Kerns Text nicht zu ändern. *B.*]

selbst diese Stelle ausfüllten. Mit Bestimmtheit aber läßt sich wenigstens der allgemeine Verlauf erkennen. Die / überlebenden Reste antik-heidnischen Herrscherwesens scheinen bis zum 12. Jahrhundert gewissermaßen neutralisiert und unbewußt im Gemenge mit christlichen und germanischen Vorstellungen zu ruhen; dann aber beginnt unter den Staufern eine Art humanistischer Lösung dieser antiken Elemente aus dem Verband der kirchlichen Weltanschauung; es regt sich zum erstenmal wieder eine tatsächlich unkirchliche Verherrlichung der Majestät.

[Die alten Kulturstaaten Vorderasiens und des östlichen Mittelmeerkreises sind die Brutstätten einer Heiligung, ja Vergöttlichung des Herrschers gewesen, die von hier aus weithin ausgestrahlt hat.][224] Indem die Griechenfürsten des Hellenismus und danach das römische Imperium sich diese Länder unterwarfen, haben beide von den Unterworfenen nach und nach die Sitte gelernt, den Herrscher als „Gottessohn", als „Heiland" usf. zu verehren[225]. Obwohl im Abendland die philosophische Aufklärung und die Erinnerung an die republikanische Blütezeit innerlich der Herrschervergötterung widerstrebte, zog in der allgemeinen Asiatisierung, welcher die spätantike Kultur auf so vielen Gebieten unterlag, auch die neue „Religion" siegreich in die Länder des rationalistischen Gedankens ein; kaum daß der westliche Kaiserkult neben der Maßlosigkeit des Ostens eine etwas zurückhaltende Form bewahrte[226]. Das Christentum hat den Kaiserkult mit den Heerscharen seiner Märtyrer bekämpft, sobald es in Berührung mit ihm kam[227]. Aber trotzdem die Märtyrergeschichten / die Erinnerung an den Kaiserkult als grausamen und abscheulichen heidnischen Glaubenszwang im Gedächtnis der Kirche wachhielten, war die christliche Religion doch nicht imstande, alle Nachwirkungen dieses Kaiserkults zu beseitigen. Das antikisierende Christentum, der *ἑλληνίζων χριστιανισμός*, der nach der Klage des Kirchengeschichtsschreibers Sokrates seit Konstantin „das wahre Christentum überwucherte"[228], gab einer eigentümlichen Fortsetzung der Herrscherverehrung Raum. Das Provinzialpriestertum, das den Herrscherkult besorgte, wurde nicht sogleich nach der Annahme des Christentums durch die Herrscher abgeschafft. Die Tempel der Divi und ihre

[224] Greßmann, Kaiserkult; Ranke, Ägypten 184; Müller, Pharao. Vgl. oben Anm. 34. [Alföldi, Zeremoniell, bes. 80 ff. Treitinger 231 f. *B.*]

[225] Vgl. Hirschfeld 833 ff.; Kornemann 51 ff.; Kärst 41 ff. 83 f. 86 ff.; Preuschen, Kaiserkult; Neumann, Staat 7 f.; Hahn 19 ff.; Weiß, Heiland; Weiß, Christologie 1714 ff.; Deißmann [2], 257 ff.; Bréhier, Titres 161 ff.; Morawitzky 19 f.

[226] Wissowa [2] 79. 81.

[227] Vgl. unten Anm. 384. 388.

[228] Hist. Eccl. 1, 22 (Migne PG. 67, 136 A).

Opfer verschwanden, aber es blieb der Titel des Divus selbst für den verstorbenen Kaiser, es blieben die Spiele zu Ehren der Majestät und andere Bestandteile des alten Kults. Die Rechtsstellung des römischen Kaisers hatte sich zu stark mit heidnisch-sakralen Anschauungen und Formeln durchsetzt, als daß nicht die Rechtssprache des Reichs auch dem verchristlichten Kaisertum des 4. Jahrhunderts und dem ganzen mittelalterlichen Byzanz eine Menge von ganz oder halb heidnischen Prägungen vererbt hätte[229]. Nun blieb das oströmische Kaisertum, das sozu/sagen christlich

[229] Der „Genius" der heidnischen Kaiser war nach Auffassung der Christen Satan gewesen. Weinel 23 f. 54. Indem nun aber der Herrscher selbst durch seine Christianisierung Satan und Götzendienst aufgab, wurde die im Staatsrecht und dem Herkommen festgelegte Achtung gegen den Kaiser, selbst wo sie noch äußerlich Anklänge an den alten Kaiserkult enthielt, zur lobenswerten und notwendigen Form christlicher Untertanschaft gegen die christliche Obrigkeit. Die Kaiser heißen weiter sacratissimi imperatores, nostra divinitas, numen meum; divinum verbum, divinum praeceptum, sacratae leges gehen von ihnen aus; sie lassen bei ihrem Namen schwören. Vgl. Hahn 23; Wissowa[2] 388, 7; Beurlier, Culte 284 f. und die bei Weiß, Apologie 4[4], 37 f. gesammelten Stellen [; jetzt auch Bréhier-Batiffol 23 ff. *B.*]. Valentinian, Theodosius und Arkadius kleiden (385) das schlichte Verbot, kaiserlichen Anordnungen zuwiderzuhandeln, in die Form: »*Sacrilegii instar* est, super quibuscunque administrationibus vel dignitatibus promulgandis *divinis obviare beneficiis*«. 5. C. de divers. rescript. 1, 23. – Vegetius, Epit. Rei milit. 2, 5 (ed. Lang [2], 38): »Jurant (milites) per Deum et Christum et sanctum spiritum et per maiestatem imperatoris, quae secundum Deum generi humano diligenda est et colenda. Nam imperatori, cum Augusti nomen accepit, *tamquam praesenti et corporali Deo* fidelis est praestanda devotio.« (Ende des 4. Jahrhunderts.) Vgl. Mommsen, Staatsr. 2[3], 760; Carlowa 1, 825 f.; Hahn 22, 9; Deißmann 262. Konstantius II. nennt sich »aeternitas mea«; Beurlier, Culte 285. [Vgl. auch Straub 91. Treitinger 122. *B.*] Gerade hervorstechende Züge des Byzantinertums, die Anrede „Herr" an den Kaiser, die Annahme des Diadems, des persischen Hofzeremoniells und der Proskynesis, sind erst kurz vor der Christianisierung des Reiches, unter Diokletian, aufgenommen (bzw. wieder aufgenommen) worden. Vgl. ferner Hahn 84 f.; Gasquet 67 ff.; Gelzer 27; Hirschfeld 861 f.; Beurlier 52 f. In das byzantinische Mittelalter retten sich drei Bestandteile des Kaiserkults: die Majestäts-Phraseologie, die Adoration des lebenden Herrschers, die Verehrung seiner Bilder, welche vergeblich von Hieronymus u. a. als Fortsetzung heidnischer Sitte verurteilt wurde. Beurlier, Culte 286. Die andern Bestandteile des Kaiserkults dagegen verschwanden um die Wende zum Mittelalter.

Die Stellung des Kaisers als pontifex maximus, ἀρχιερεύς, die Gratian 375 niederlegte und die im Westen nie wieder auflebte, blieb in Byzanz christianisiert „in unbestimmter Geltung" (Kattenbusch 1, 382 [vgl. jetzt vor allem Alföldi, Zeremoniell, bes. 59 ff., der nachweist, daß Proskynese u. a. hellenistisch-

aus der Taufe gehoben war, freilich nicht mehr göttlich; aber es wurde um so heiliger. Übrigens vermieden nicht einmal die Kirchenväter, von „Anbetung" des Kaisers in einer bestimmten Weise zu reden[230]. Und noch unbefangener legte die / Rechtssammlung des „gottähnlichen" Kaisers Justinian die „Divinitas" des Herrschers urkundlich fest[231]. Das byzantinische Cäsarentum hat den Gehalt der morgenländischen Herrscher-Verherrlichung dann bekanntermaßen mit Liebe bewahrt. Der Majestätskult

orientalische Herrscherehrungen lange vor Diokletian eindringen; weiter Treitinger 124 f.; Voigt 76 (mit weiterer Lit.). 105 ff.; Bloch, Rois thaumat. 202. *B.*]). So weit wie der Anonymus von York, dem Herrscher die Fähigkeit zu vollen Priesterfunktionen zuzuschreiben (s. Anm. 150), ging kein Byzantiner. Jene ἀρχιερεύς-Würde scheint nie offiziell angenommen, indes auch nie abgelehnt oder verworfen worden zu sein, und sie kommt in dem liturgischen Sakralcharakter des Kaisertums, der sich in Verbindung mit der Kaiserweihe ausbildet, zu einer gewissen sinnenfälligen Wiederauferstehung. Vgl. Kattenbusch 1, 386 ff. Jedoch weist die byzantinische Kaiserweihe dem Herrscher nur ein geringes eigentliches Kirchenamt zu; vgl. oben Anm. 148. Über den Zusammenhang der Heiligkeit der Herrscherperson mit dem Staatskirchentum (Cäsaropapismus), vgl. O. Scheel, Kirchenverfassung 1396; Gierke 3, 128; Bezold, Volkss. 317. Über den imperator dominus Mommsen, Staatsr. 2³, 760ff.; Mommsen, Abriß 352; Sickel, Byzant. 531 f., 14. 15; 532, 16; Bréhier, Titres.

[230] Obwohl Theodosius II. (425) bestimmte, die Adoration nicht auf Menschen anzuwenden, blieb die spätrömische Adoration (Proskynese) doch in Byzanz bis zuletzt in Kraft. Das höfische Zeremoniell blieb ein „halb religiöses", bis auf Peter den Großen, der die Proskynese abschaffte. Kattenbusch 1, 385, 1; 390, 1; Beurlier 47 ff. [Straub 81. Treitinger 84 ff. Alföldi, Zeremoniell 46 f. 58. *B.*]. Zu dem vergeblichen Widerspruch der Kirchenväter gegen die Reste des Kaiserkults vgl. Beurlier 47 f. 52. Für die Anpassung der Kirchenväterliteratur selbst an die Hofsprache: Pseudo-Augustin, Quaestiones Veteris et Novi Test. 91, 8 (CSEL. 50, 157, 23 ff.): »Rex enim adoratur in terris quasi vicarius Dei. Christus autem . . . adoratur in caelis et in terra.« Vgl. dagegen z. B. Theophilus bei Neumann 92. Allerdings liegt auch bei Pseudo-Augustin der Nachdruck auf »quasi vicarius Dei, cum« (ebenda) »non liceat nisi Deum adorari«. Ambrosius redet den Kaiser „sancte imperator" an, bei anderen christlichen Schriftstellern heißt er „tua sanctitas", Hahn 23. Die Erscheinung des Kaisers, seine Gewänder usf. werden mystagogisch ausgedeutet. Kattenbusch 1, 385, 1. Das Konzil von Chalkedon (Mansi 6, 564) nähert in seinem Protokoll die Ausdrücke für den göttlichen Willen und für die kaiserliche Verordnung einander an; Beurlier 53. Vgl. einen ähnlichen Kontrast bei Beurlier, Culte 322. Im allgemeinen sind die Kirchenväter im Gebrauch von sakralen Epithetis gegenüber dem lebenden Kaiser vorsichtig; dagegen wird das säkularisierte Divus für den verstorbenen Kaiser unbedenklich gebraucht. Beurlier, Culte 301. 286 ff.

[231] Hahn 61. Für die Verehrung Justinians im 12. Jahrhundert Pomtow 32 f.

in Worten, Formeln, Gegenständen und Riten hüllte den Hof in hieratische Wolken ein; hinter ihnen entzog des Kaisers Person, „ein Halbgott in Purpur und Seide", sich profanen Augen; was aber irgendwie mit ihm in Berührung stand, genoß eine beinahe reliquienhafte Verehrung[232]. [Eifrig lernten das auch Germanen in kaiserlichen Diensten, obwohl es manche Goten usw. an Geblütsadel mit den Prätorianerkaisern aufnehmen konnten. Als bei einem Mahl byzantinischer und hunnischer Gesandter die Hunnen ihren König so rühmten wie jene den Basileus, rügte Wigila, „es sei nicht recht, einen Menschen und einen Gott zu vergleichen, Attila sei nur ein Mensch, Theodosius aber ein Gott", – was die „Barbaren" empörte und die Kaiserlichen zu begütigenden Geschenken, aber zu keiner Sinnesänderung vermochte[232a].]

Das weihevoll umständliche Kaiserwesen von Byzanz fand wohl gelegentlich bei Abendländern Ablehnung oder ironische Beurteilung[233]; im ganzen aber imponierte es der frühmittelalterlichen / Welt [und den abendländischen Fürsten, denen Byzanz keine gleichrangigen Titel gönnte, ja sogar den Bezug des echten Purpurtuches sperrte]. Diese alte und überlieferungsreiche, gefestigte und glänzende Hofkultur hatte unter den germanischen Völkerwanderungsstaaten so gar nicht ihresgleichen; sie mußte [gerade in ihrer hieratischen Erstarrung] zum Vorbild für alle werden, zumal dies vornehmste Herrschertum nach einem bis ins 8. Jahrhundert nicht bestrittenen Herkommen die freilich nur nominelle Oberhoheit im alten Orbis Romanus bewahrte. Stieg nun aber in den Herrschern der abendländischen, germanisch-romanischen Staaten allmählich das Bewußtsein ihres unabhängigen Ranges und ihrer Würde, und begann schließlich im Jahr 800 der größte unter ihnen den bisher Byzanz vorbehaltenen Namen des Kaisers selbst zu führen, so war es unausbleiblich, daß sich auch der Pomp der „Basiliolatrie" in mehr oder minder starker Vereinfachung und Anpassung in die lateinische Welt übertrug. Die Kurie des römischen Bi-

[232] Für den Zusammenhang von Etikette (Krumbacher [2] 254) und Kaiserkult in Byzanz, Fischer 83 ff. Die byzantinischen Gesetze stellten genau abgemessene Rangstufen auf, in denen die Hofpersonen zur Adoration des Kaisers zugelassen wurden; die höchste Gunst, ein Kuß von seinem Mund, « était une sorte de consécration »; Beurlier, Culte 285.

[232a] Priscos a. 448 (Corp. Byz. Bonn. 1, 170 f.).

[233] Man denke an Liutprand von Cremona. – Ähnlich wie später Barbarossa, aber umfassender und schärfer, hat sich Karl der Große gegen die Kurialien der Byzantiner gewandt, in denen er ebenso Gotteslästerung sah wie in der Adoration der Bilder (vgl. unten Anm. 238). Libri Car. 1, 1 ff. (Migne PL. 98, 1005 ff. [MG. Conc. II Suppl. 8 ff. *B.*] [Sein eigenes wohl ausgewogenes »Dei gratia« hat übrigens in Byzanz kein Gegenstück. Kampers, Gottesgnadentum 37.]

schofs bildete für sich gleichfalls manche Äußerlichkeiten des Kaiserhofes nach[233a]. So eroberte von Byzanz her die östliche Herrschervergötterung in ihrer verchristlichten, abgeschwächten Gestalt ein zweites Mal das Abendland. Sie galt als vereinbar mit der christlichen Kultur, und war es in der Tat. Die Person des Herrschers wurde durch diese Kurialien noch nicht über das menschlich-sittliche Maß hinausgehoben; die abendländische Kirche hat niemals richtig gelernt, vor dem Herrscher zu kriechen, und dem germanischen Herkommen widerstrebte es, daß Freie ihrem Dominus wie Sklaven dem δεσπότης nahen sollten.

So wollte es nicht allzuviel besagen, wenn, teils aus Byzanz und seinen Rechtsbüchern, teils aus unmittelbaren abendländisch-römischen Überlieferungen schon in dem barbarischen Latein der Merowingerurkunden, dann in der bewußten und gebildeten theologischen Hofsprache der Karlinger die Bezeichnung des Herrschers als sacer, sacratus, divus, sanctus oder sanctissimus auftauchten. Solche antik-byzantinischen Anklänge verbanden sich mit den Formeln, die dem kirchlich-theologischen Amtsgedanken / entsprangen, mit dem gratia Dei, a Deo coronatus usf. zu einer Einheit, in welcher man den verschiedenen Ursprung des biblischen und des heidnischen Elementes um so weniger fühlte, als ja Byzanz in dieser Mischung von Gottesgnadentum und Kaiserverherrlichung vorausgegangen war[234]. Eine eigentüm/liche Atmosphäre rechtlicher, sittlicher und religiöser Erhabenheits-Vorstellungen bildete sich um Karls des Großen Per-

233a [Vgl. jetzt Schramm, Sacerdotium 411 f. *B.*]

234 [Vgl. jetzt Kampers, Gottesgnadentum, passim.] Zunächst war im Abendland infolge der germanischen Eroberung der Kaiserkult ganz erloschen. Beurlier 52. 56. Dann wirkte aber die Rechts- und Staatsüberlieferung des Imperiums auch auf die neuen Monarchien ein. Für die Übernahme von Byzantinismen durch die Völkerwanderungsherrscher s. Dahn 3, 294 ff. (Ostgoten); 5, 133 f.; 6², 506 ff. (Westgoten). Vgl. z. B. »divus socer noster Ervigius princeps« (MG. LL. Nat. 1, 480, 22); »glorioso serenitatis nostre oraculo« (ebenda 78, 5); »haec divalis sanctio« (ebenda 420, 17) usf. Im ganzen allerdings hält sich die westgotische Amtssprache von den Rückständen der Herrschervergötterung freier als z. B. die Theoderichs d. Gr. Vgl. weiterhin Dahn 11, 251 (Burgunder); Schupfer 243 (Langobarden); W. Sickel, GGA. 1901, 390 f.; Waitz 2, 1³, 176 ff. 187 ff. 198; Fustel 1, 424 f. 3, 127 ff. 134. 137; Glasson 2, 293 f.; Viollet 2, 97 (Merowinger); W. Sickel, GGA. 1901, 390 ff. 400 Nachtrag; Waitz 3², 240. 244 ff.; Eichmann, Kaisersalbung 6, 3 (Karlinger); Waitz 6², 151 ff. 155 f.; Mayer, Ital. 2, 195 f. Für Osteuropa Jirecek, Staat 10; Hahn 87. Man darf aber den Zusammenhang der » pouvoirs spirituels « des mittelalterlichen Königs mit dem römischen Kaiserkult ebensowenig überschätzen, wie ihren Zusammenhang mit der germanischen Götterabkunft des Herrschergeschlechts. In beider Richtung übertreibt Flach 3, 235 ff., besonders 238. 242. – Der Begriff und etwas von dem

son; seine theologisch-humanistische Umgebung hat durch ihre imperialistischen Ideen die Erneuerung des abendländischen Kaisertums vorbereitet[234a] und aus dem erneuerten Imperium dann wieder die Anregung zu gesteigerter Majestätsverehrung geschöpft. Freilich mischt sich in die Töne, mit welchen die karlingischen Dichter, Gelehrten und Kirchenmänner ihren Fürsten feiern, auch noch eine naive Vertraulichkeit, welche teils dem Treuverhältnis des freien Gefolgsmannes zum Herrn, teils dem Selbstgefühl abendländischer Kirchenhirten entsprang.

Nicht leicht ist es auch dem germanischen Königtum selbst geworden, die heimischen Gewänder mit dem schwerwallenden Kaiserprunk zu vertauschen[235]. Noch im 10. und 11., wie im 8. und 9. Jahrhundert haben gerade die bedeutendsten abendländischen Fürsten der Proskynesis widerstrebt. Wo dieser Geist der byzantinischen Etikette [und des Personenkultes namentlich über die Brücke des auch im Abendland erneuerten Kai-

Wesen des römischen Majestätsverbrechens geht in die Sprache des germanischen Strafrechts über. Vgl. Kellner 13 ff.; Terminologie ebenda 8 f. Auch die wörtliche, nicht tätliche Majestätsbeleidigung schon in Lex Vis. 2, 1, 9 (MG. LL. Nat. 1, 57 f.), dazu Zeumer, Gesetzgebung 2, 69 f. Besonders charakteristisch ist, daß hier nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der verstorbene Herrscher vor Schmähreden geschützt ist, allerdings nur, indem dem Beleidiger eine Tracht Prügel angedroht wird, »quia pro certo illius insania innotescit, qui frustra in non sentientem detractoris verba transmittit«; die Beleidigung des lebenden Herrschers dagegen zieht teilweise Gütereinziehung, wenn der Täter zu den »nobiles idoneaeque personae« gehört, und Verfallen in die »Misericordia Regis«, wenn der Täter »de vilioribus humilioribusque personis fuerit aut certe quem nulla dignitas exornabit«, als Strafe nach sich. Vgl. weiter Schröder[7] 126, 65; 383; Brunner 2^2, 884; Zeumer, Gesetzg. 2, 59; Below 1, 148; Waitz 2, 1^3, 195 f.; 3^2, 308 ff.; Roth, Benefizialwesen 129. 388 f. 131 (Verbal-Majestätsbeleidigung); Dahn 8, 4, 143; 8, 6, 18. 37; 11, 250; Viollet 1, 221, 7; Flach 3, 354, 2; Schupfer 246; Pertile 1^2, 97 f.; 5^2, 464 f.; Niese 66 f. 99 f.; Kellner 43 ff.; Pomtow 72 ff. 82 f. 85; Köstler, Huldentzug 36 f. 53. 57; Mayer, Bemerkungen 71, 3; Niese, Prozeß 203; H. Niese, ZRG. Germ. 47 (1913), 482; Below 1, 217 f.; Mayer, Deutsch. 2, 102 ff.

[234a Anderer Ansicht Kampers, Rex 508. *B.*]

235 Vgl. z. B. Isidor, Hist. Goth. c. 51 (MG. Auct. Ant. 11, 288, 14 ff.); Einhard, Vita Kar. 23 (MG. S.-A.[4] 20 f.). S. auch Pflugk-Harttung, FDG. 26, 639; derselbe, Stammesstaaten 188, 1. Der Glauben, daß der fränkische Herrscher dem byzantinischen Kaiserhof durch eine Übertrumpfung mit Zeremonienprunk, der den Herrscher als wahren Abgott erscheinen läßt, imponieren könne, spricht sich in der köstlichen Geschichte beim Mönch von St. Gallen 2, 6 (Jaffé, Bibl. 4, 670 ff.) aus. Damit konnte sich eine ironische Kritik am Byzantinertum, wie sie Liutprand von Cremona lieferte, wohl verbinden. [Vgl. jetzt Eichmann, Kaiserkrönung 2, 130 f.; Schramm, Anerkennung 27 ff. *B.*]

sertums eindrang], brachte er – man denke an Kaiser Otto III. – fast notwendig eine Verunechtung der alten Königsgewalt. Bis in das 12. Jahrhundert hinein hat das deutsche Kaisertum, wenn man eben von Otto III. absieht[236], nicht danach gestrebt, die fremdfeierliche Sprache seiner antiken „Vorgänger" / vollständig zu beherrschen. Erst die Regierung der Staufer hat in die bewußte Rezeption des römischen Kaiserwesens größeren Stil gebracht. Das bekannteste, weil dauerndste Ergebnis von Friedrichs I. antikisierender Neigung ist, daß unter ihm das Reich ein „heiliges" wurde, was der Reichstitel bis zum Jahr 1806 festgehalten hat, oder ein „geweihtes", wie wir genauer übersetzen müßten, um die Unterscheidung zwischen der wirklich heiligen Kirche (*sancta* Ecclesia) und dem geweihten Reich (*sacrum* Imperium) wiederzugeben[237].

Dem Mittelalter war inzwischen das Wort der Herrscher„anbetung" (Adoratio) unbehaglich geworden, und es verbesserte gern den Griechen hierin den Text[238]. Die Kirche hatte ins/besondere seit Gregor VII. be-

[236] Vgl. Wilmans JB. 2, 2, 134 f.; Giesebrecht 1[5], 720 ff. 863; Hauck 3[3], 256 ff.; Stobbe 613 f.; Hahn 90. [Jetzt vor allem Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929), der das Bild Ottos III. wesentlich umgestaltet hat; weiter Hampe, HZ. 140, 513; M. Uhlirz, HZ. 162, 258 ff. (auch DA. 6, 442 ff.); R. Holtzmann, Gesch. d. sächs. Kaiserzeit (1941), 327 ff.; Erdmann, DA. 6, 412 ff. *B.*]

[237] Vgl. unten Anm. 249. Mit dem Titel des „heiligen Reichs" hat Friedrich I. weder etwas Neues geschaffen (zahlreiche Beispiele für »sancta Romana respublica«, *ἅγια βασιλεία* usf. seit dem 6. Jahrhundert bei W. Sickel, GGA. 1901, 390, 1), noch eine grundsätzliche Einrichtung treffen wollen; vgl. Anm. 245. Aber einerseits wich das „sacrum imperium" des 12. Jahrhundert doch von dem „sanctum imperium" der Byzantiner bewußt ab, und andererseits macht Friedrichs I. Regierung zwar nicht durch die Einzelheiten ihres Kurialstils Epoche, eröffnet aber doch durch ihr verstärktes Interesse an den antiken Erinnerungen das Zeitalter der systematischen Pflege des römischen Kaiserwesens. Die Bezeichnung „heiliges Reich" war unter den Karlingern nicht ständig geworden (Sickel a. a. O. 393), und darnach, wie es scheint, gar nicht mehr gebraucht worden. W. Sickel, GGA. 1901, 393, 1, verweist auf Ottos III. Urkunde vom 9. April 998 (MG. DI. 2, 700, 25, Nr. 278); dort scheint sich aber sacri auf palatii, nicht auf imperii zu beziehen. [Sacratissimum imperium schon 1153 von Deutschland an Byzanz unter Konrad III., Zeumer Reichst. 12, 1. Sacer für Gesetze Pomtow 29; Schreibmüller 182, 2.] [Vgl. jetzt Heer, Tragödie des hl. Reichs 2,63 (zu 146, 23) mit weiterer Lit. *B.*]

[238] Vgl. zu oben Anm. 230 Joh. de Platea 1, 2 C. 11, 9, Nr. 1: »sicut Deus adoratur in coelis, ita princeps adoratur in terris«: doch nur improprie! (Gierke 3, 563, 122). Das 7. ökumenische Konzil zu Nikäa hatte (787) zwischen *προσκύνησις* und *λατρεία* scharf geschieden, und nur letztere Gott vorbehalten (Mirbt, Qu.[3] 91, Nr. 200). In der lateinischen Übersetzung aber, die Karl d. Gr. zugeschickt erhielt, war Verehrung und Anbetung wieder unter dem Wort ado-

tonen gelernt, daß auch der Herrscher „nur" ein Laie sei und gerade in den wichtigsten geistig-religiösen Beziehungen des Lebens selbst dem geringsten Priester oder Diakonen unterstehe. Die Formeln des byzantinischen Cäsaropapismus waren unverträglich mit der Anschauung der abendländischen Hierokratie, welche den Ursprung der Staaten in schlechte Gelüste und teuflische Anstiftung, in eine *ἀνθρωπίνη κτίσις* verlegte[239]. Aber sie paßten auch nicht zu dem verfassungsrechtlichen Ideal des Abendlandes, welches das weltliche Schwert vom geistlichen getrennt hielt; sie paßten ferner nicht zu dem Grundbegriff des mittelalterlichen Staatsrechts, der Treue, die dem Herrscher seine Untertanen nicht bedingungslos unterwarf, / sondern menschlich verband. Wohl konnte der Herrscher durch die kirchliche Weihe eine übernatürliche Heiligung erlangen, aber diese bezog sich nicht sowohl auf seine Person, als auf sein Amt: sie schärfte ihm seine

ratio zusammengefaßt, so daß Karl und seine Theologen in ihrer Ablehnung der Konzilsbeschlüsse wiederum die adoratio schlechthin Gott vorbehalten konnten und mußten. Hauck 2^3, 328. 334; Seeberg 3^2, 59; Loofs ^{4}, 459, 1). Libri Car. 2, 21 (Migne PL. 98, 1085 f. [MG. Conc. II Suppl. 80, 24. *B.*]): »Solus ... Deus ... adorandus ... est ... Imagines vero omni ... adoratione seclusa« usf. Praef. (Ebenda 1006 A. B. [=6, 2 *B.*]): »Nos ... solum Deum adorantes ... nec cum istis adoramus«. Vgl. auch Libri Carolini 3, 19 (Migne, PL. 98, 1152 f. [=142, 31. *B.*]): »ridiculosissimum dictum Agapii ... episcopi, quod dixit: „Scriptum est in nostris divinis scripturis" ... aut eo peccato obnoxia est, quod quo pacto principes eorum, dum sint homines, caeteris mortalitate non dissimiles, Deum sibi conregnare dicunt et se divos suaque gesta vel dicta divalia nuncupant, eo nimirum pacto suas scripturas divinas nuncupant ... arrogantiae fastu ... Si ergo „nostris", quomodo „divinis"? Et si „divinis", quomodo „nostris"? Ab homine ergo derivatur „humanus", a Deo derivatur „divinus".« Trotz so feierlichen Protesten aber verzeichnen die offiziellen Ann. Regni Franc. a. 801 (MG. S.-A. 112) bei Karls Kaiserkrönung: »post laudes ab apostolico more antiquorum principum adoratus est«. Vielleicht ist Karls Widerwille gegen die Zeremonie mit auf diesen unerwünschten Byzantinismus zurückzuführen. Die adoratio ist von da ab auch im Abendland in steigendem Maß geübt worden. Vgl. Döllinger, Vorträge 3, 135 ff. Es heißt z. B. auch von Alfred d. Gr.: »ab omni populo adoratur«. Bei Stubbs 1^6, 151, 2 (Sim. Dun. a. 871). In dem durch den Bilderstreit festgelegten Sinn, als kniefällige Verehrung, ist das adorare viel gebraucht. Die Adoration wurde auch gegenüber von Nichtherrschern namentlich im poetischen Stil freigebig ausgeteilt. So redet Petrus Damiani den Kardinalkollegen Hildebrand an:

»Papam rite colo, sed te prostratus adoro,
Tu facis hunc dominum, te facit iste Deus.«
(bei Martens 2,205).

Im allgemeinen vgl. Scheel, Adoration, und die dort angeführte Literatur.

[239] Über diese Anschauung und ihren (antinomischen) Zusammenhang mit dem theokratischen Amtsgedanken vgl. unten Anm. 455.

theokratischen Pflichten ein, und die Spenderin der Herrscherweihe, die Kirche, betonte selber aufs schroffste, daß zwischen der Heiligkeit des Amtes und der Unheiligkeit eines unwürdigen Amtsträgers unterschieden werden müsse[240]. Unter dem vorwaltenden Einfluß dieser Anschauungen blieb die abendländische Herrscherverherrlichung auch jetzt wieder, ähnlich wie zur Cäsarenzeit, einen Schritt hinter derjenigen des Ostens zurück[241].

Immerhin: der alte Amtsstil der römischen Kaiser, in welchem sacer so viel hieß wie „kaiserlich", oder doch „kaiserlich" so viel wie sacer, lieferte Barbarossa Waffen, um seine souveräne Majestät gegenüber von Anfechtungen zu schützen[242]. Gerade in den Jahren, da die Kurie durch die zweideutige Anspielung, das Kaisertum sei päpstliches „Benefizium", einen deutschen Reichstag in Sturm versetzte (1157), und da auf der andern Seite die Stadtrömer die Auffassung des Kaisertums als republikanischen Magistrats zu erneuern sich bemühten[243], gab das zu Bologna neu erblühte Studium des römischen Kaiserrechts Barbarossa die Möglichkeit, gegen solche Herabsetzungen durch einfache Wiederaufnahme jenes Amtsstils wirksam zu protestieren. Denn als unverjährbar, wie das Kaiserrecht selbst[244], galten ihm und den Juristen / Bolognas auch jene Titel, die vor der Zeit der germanischen Staaten und der hierokratischen Päpste geschaffen worden waren. Nach einer ansprechenden Vermutung hat Reinald von Dassel, der im Mai 1156 an die Spitze der staufischen Kanzlei trat und damit begann, das Reich als sacrum oder sacratissimum zu bezeichnen, dadurch des Reiches Unabhängigkeit vom Papsttum betonen wollen[245]. Der Kaiser wurde

[240] Vgl. unten Anm. 399. 402. 409. 458.

[241] Vgl. oben Anm. 226 und W. Sickel, GGA. 1901, 392.

[242] Vgl. vor allem die bei W. Sickel, GGA. 1901, 387, 3 angeg. Literatur; Carlowa 1, 826. Simonsfeld, JB. Friedrichs I. 1, 312 ff.; Anm. 119; Hauck 4³, 212; Zeumer, Reichstitel 12; Krammer, Reichsgedanke 4 ff.; Pomtow passim; Schreibmüller 182.

[243] Vgl. Gierke 3, 571. 199; Pomtow 11 ff.; Hausrath 103. 109. 116 f. 121 ff. 126. 147 f. Auf diese Verwendung der Volkssouveränität (vgl. unten § 9) haben wir nicht näher einzugehen.

[244] Gierke 3, 542 ff.; Below 1, 154 f.

[245] Zeumer, Reichstitel 12 f. Vgl. auch Pomtow 75 ff., besonders 77. Das erste überlieferte Vorkommen dieser Bezeichnung weist darauf hin, daß sie noch nicht im technischen Sinn, nicht als Titelbestandteil gemeint war. 1157 März (MG. Const. 1, 224, 18 ff., Nr. 161) als Arenga: »Quia divina providente clementia Urbis et Orbis gubernacula tenemus, iuxta diversos eventus rerum et successiones temporum *sacro imperio et divae reipublicae* consulere debemus.« Es ist natürlich nicht erweisbar, daß dies wirklich der erste Anwendungsfall der Worte ist. Jedenfalls aber ist die Formel erst später in den ständigen und technischen Gebrauch gekommen, der sich bis zum Ende des alten Reiches bewahrt hat. Zeu-

wieder zum Numen, welches Orakel erteilt[246]. Sacer ward die Pfalz, der Hof, der Fiskus, die Gesetze, welche der Kaiser erließ, die Briefe, die er schrieb. Die Respublica wurde diva, und die sacra Maiestas Imperii ließ nicht nur die verstorbenen Kaiser als divi oder divinae memoriae feiern, sondern jetzt auch den lebenden Herr/scher wieder den Titel der „Perennitas nostra" führen[247]. Während die kirchliche Weihe das Herrscheramt vergöttlichte, war hier auch die Herrscherperson, der „Herr Heros", wie ein Chronist sie nennt, in ein übernatürliches Licht gestellt[247a].

Barbarossa selbst hatte offenbar ein Bewußtsein von dem außerkirchlichen Charakter dieser Herrscherverherrlichung. Er hat es zwar geschehen lassen, daß die Zeitgenossen sogar in offiziellen Schriftstücken ihm eine sanctissima Benignitas beilegten[248]. Er selbst aber hütete sich, das Attribut sanctus auf sich anzuwenden; gerade die Mißachtung des Unterschieds

mer, Reichstitel 11 ff. Für Friedrichs I. unmittelbare Vorgänger, Heinrich V., Wibald von Corvey, Konrad III., vgl. Scholz, Hoheitsr. 3 f. Die Wiederaufrichtung des altrömischen Kaiserreichs ist in jenen Jahren ein häufiges Motto. Vgl. den Brief der Römer an Konrad III. bei Wibald, Epp., Nr. 214 (Jaffé, Bibl. 1, 332): »regnum et imperium Romanum . . . cupientes in eum statum, quo fuit tempore Constantini et Justiniani . . . reducere.« Vgl. auch Rahewin (Otto Fris. Gesta Frid. 4, 86, MG. S.-A. [2] 276) über Barbarossa: »toto regni sui tempore nichil umquam duxit melius, nichil iocundius, quam ut imperium urbis Romae sua opera suoque labore pristina polleret et vigeret auctoritate.« Vgl. ferner Pomtow 2, 1. 2. 3, sowie die ganze lehrreiche Materialsammlung der Pomtowschen Untersuchung über Barbarossas „restauratorische Politik". [Die neuere Lit. hat diesen Fragenkomplex nur noch beiläufig berührt, s. etwa Brackmann, Wandlung der Staatsanschauung im Zeitalter Friedrichs I., HZ. 145, 1 ff.; weiteres bei Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter (1947). *B.*]

[246] Z. B. MG. Const. 1, 322, 9 ff., Nr. 227, § 3: »Nos . . . predecessorum nostrorum divorum imperatorum . . . vestigiis inherentes et sacras leges eorum tamquam divina oracula venerantes . . .« Ebenda 245, 4, Nr. 175: »regalis numinis«. Vgl. Pomtow 39; Stobbe 616 ff.; Modderman 32. [Oraculum (in der klassischen Jurisprudenz nicht, doch bei Justinian gebraucht) = Kaiserurkunde (Cassiodor, Merowinger, Pippin bis Ludwig I., unter diesem schon selten). Numen = Majestät auch erst in den justinianischen Rechtsquellen.]

[247] MG. Const. 1, 322, 31, Nr. 227, § 6. Belege für alles Vorstehende bei Pomtow 38 ff. 60 ff. – Daß aus den gesteigerten Attributen der Majestät bei Barbarossa auch eine schärfere Handhabung des Majestätsverbrechens als »pessimum omnium crimen« hervorgegangen sei (Pomtow 72 f. 76. 85. 87 f.), scheint mir unbewiesen. Das Majestätsverbrechen gehört zu den Bestandteilen des römischen Rechts, die, wenigstens ihrem Begriffe nach, am frühesten von den germanischen Völkern übernommen wurden; vgl. oben Anm. 234.

[247a] »domnus heros«. Ann. Camerac. a. 1167 (MG. SS. 16, 541, 51; vgl. 540, 4).

[248] Pomtow 62.

zwischen der Geweihtheit (Sacerdät) der weltlichen Obrigkeit und der inneren Heiligkeit (Sanktität) des Religiösen hat er, wie berichtet wird, seinem byzantinischen Ranggenossen zum Vorwurf gemacht[249]. / Indes wurde diese Scheidelinie zwischen sacrum und sanctum von den Anhängern des Kaisers vielfach übersprungen: Barbarossa hieß ihnen sanctissimus Dominus[250]. Auch bei dem Herrscher selbst schwankte das Gefühl zwischen den Höhen des Majestätsbewußtseins und den Tiefen christlicher Demut. Da bekennt er nach dem Scheitern seiner papstfeindlichen Politik mit eignem Mund: „daß die römische Würde die Eigenschaften menschlicher Natur nicht von uns genommen und die kaiserliche Maiestas das Irren nicht ausgeschlossen hat"[251]. Das anderemal dagegen redet er von sich urkundlich als „vom Heiligen Geist unterwiesen"[252]. Der staufische Dichter Gottfried von Viterbo aber sang zu Heinrich VI. gewendet: „Du bist ein Gott vom

[249] Tageno (MG. SS. 17, 510, 4): Der byzantinische Kaiser nenne sich »superbe et arroganter angelum Dei . . .« (ebenda 510, 51 ff.): »sanctum se appellat: mirabilis est sanctitas, quae sanctos viros . . . consuevit incarcerare.« Vgl. Pomtow 61; Zimmert 42, 1. Der Unterschied wird freilich nicht immer streng beobachtet (vgl. weiter im Text; oben Anm. 230. 237; W. Sickel, GGA. 1901, 388, 1. 2; 391, 1. 2; Stutz 32). Dennoch ist er vorhanden, und, wenn man das »sacrum imperium« der »sancta ecclesia« gegenüberstellt (Stengel 279, 1; Pomtow 77), nicht unwesentlich. Vgl. z. B. auch schon die Verbesserung von „unctione sancta" in „sacra unctione", Ann. Regni Franc. 754 (MG. S.-A. 12 und 13). Unzulässig ist z. B. die Verwischung der Grenze bei Luchaire, Lavisse 2, 2, 178. Der Unterschied von sacer und sanctus scheint durch den antiken Sprachgebrauch vorbereitet zu sein. Allerdings ist sanctus bei den Alten noch sehr vieldeutig und wird u. a. auch auf die Herrscher angewendet (Link 56 ff.), – die Nachwirkung davon liegt eben in den vielfachen mittelalterlichen Vertauschungen von sacer und sanctus vor. Aber die Urbedeutung von sanctus (sancitus, inviolabilis, venerandus) geht doch schon in klassischem Sprachgebrauch in die zweite Bedeutung über, die sich umschreiben läßt durch »perfectus, liber a sceleribus, castus, integer, pius, incorruptus, severus, iustitiae tenax, gravis, sapiens« (Link 52. 69 ff.).

[250] Pomtow 62; Kühne 4.

[251] Romuald v. Salerno a. 1177 (MG. SS. 19, 454, 4 ff.): »Totus igitur mundus evidenter agnoscat, quod, licet nos Romani imperii dignitate et gloria fulgeamus, tamen a nobis humane conditionis proprium dignitas Romana non abstulit, nec ignorantie vitium, maiestas imperialis exclusit. Nam suggestione pravorum hominum ignorantie fuimus tenebris involuti et per viam veritatis credentes incedere extra iustitie semitas nos invenimus.« Wenn auch nicht buchstäblich authentisch, ist diese Rede doch von einem der hervorragendsten Ohrenzeugen überliefert.

[252] Pomtow 78, 4. Vgl. übrigens schon den entsprechenden westgotischen Brauch, Dahn 6^2, 516, 8 (auch 517, 11; 518, 3). Auch Ratchis, Leges Prol. (MG. LL. 4, 185, 12. 14; 186, 2 f.).

Geschlechte der Götter"[253]. „Jupiter Tonans, Sonnengott" nannte ihn Peter von Eboli[254]. Lag in alledem auch nichts grundsätzlich Neues, / sondern nur eine Steigerung der schon unter Merowingern und Karlingern begonnenen Wiederaufnahme antiker Wendungen[255], so fühlte man in dieser Steigerung doch zum erstenmal eine offene Abkehr von den Maßstäben der christlichen Weltanschauung durch. Es ist verständlich, daß dies Wiedererwachen einer altkaiserlichen Sprache in der nicht immer geschickten oder geschmackvollen Verwendung der Kanzleibeamten, Chronisten und Panegyriker für streng kirchlich gesinnte Zeitgenossen als ein unverhohlenes Neuheidentum erschien. Schon Johann von Salisbury zeichnet klar die Herkunft der neuen „Divi" von der antiken Herrscherapotheose und sieht auch an ausgezeichneten und frommen Fürsten den Makel dieser Sünde und Häresie[256]. Was würde er erst zu den weiteren Steigerungen des Herrscherkults unter Friedrich II. gesagt haben, dessen Geburtsort man mit

[253] Spec. Reg. 1, v. 197 (MG. SS. 22, 39): »deus es de prole deorum«. Gottfried sagt freilich fast im selben Atem, nur das einfältige Volk habe in der Heidenzeit die Göttlichkeit des Königs für echt nehmen können (v. 178 ff., ebenda S. 38); aber sein ganzes Gedicht beruht auf antikisierender Tendenz. Vgl. Pomtow 63.

[254] Winkelmann 82.

[255] Vgl. Simonsfeld, JB. Friedr. I. 1, 315 f.; Hauck, KG. 4³, 212; Stobbe 613 ff.; Pomtow 18 f. Ebenda 29 ff. über die Einflüsse, welche der Verkehr mit Byzanz auf die Erneuerung der altimperatorischen Titulaturen hatte. Mit Recht bemerkt Pomtow 60, daß sich der Einfluß der justinianeischen Formeln in den Erlassen Friedrichs I. auf die Titel beschränkt: „die anspruchsvollen Bezeichnungen, die die kaiserliche Majestät und alles, womit sie in Berührung kommt, mit dem heidnischen Glanze der Heiligkeit und Geistlichkeit umgeben und andererseits zu dem Christengott in ein besonders inniges Verhältnis setzen." Für die Geringfügigkeit der Übernahme materieller Bestimmungen des Römischen Rechts vgl. Below, Rezeption 57, 3; 107.

[256] Joh. Saresb., Policr. 3, 10 (ed. Webb 1, 202 f.): »Tractum est hinc« (vom altrömischen Kaiserkult) »nomen, quo principes virtutum titulis et verae fidei luce praesignes se divos audeant nedum gaudeant appellari, veteri quidem consuetudine etiam in vitio et *adversus fidem catholicam* obtinente.« Bei der Herzogseinsetzung in Kärnten »incendiarius, quem dicunt ad hoc iure statutum, incensis aliquibus focis *pro reverencia principis*, quod de adversa ortum est consuetudine, non de iure . . .« Joh. v. Viktr. 2 B, 7 (MG. S.-A. 1, 292). Im Gegensatz zu Puntschart 241 scheint es mir wahrscheinlich, daß Johann unter der „verkehrten Gewohnheit" einen heidnischen Brauch, eine „rechtsfremde" Sitte der Herrscherverherrlichung versteht. Für die tatsächliche geschichtliche Entstehung des Brennrechts ist diese Ansicht Johanns natürlich bedeutungslos. [Doch sieht Goldmann 175 ff. in dem Incendiarius tatsächlich eine Sakralperson aus dem heidnischen Akt der Herzogseinsetzung.]

Bethlehem, / dessen Kanzler man mit dem Apostel verglich und vor dessen Anblick man Sonne und Mond sich beugen hieß[257]!

Diese fortschreitende Übersetzung der antiken Herrschervergötterung ins Mittelalterliche erscheint mehr und mehr als Zubehör bewußt absolutistischer Tendenzen. Sie ist ein Stück beginnender Renaissance. Während fast überall im Abendland das 13. Jahrhundert ein zukunftsreiches Anwachsen ständischer Gedanken sah, erstand dem Herrschertum und der in ihm verkörperten Einheit und Konzentration des Staatslebens ein Helfer im römischen Recht und seiner Sprache. Über die Kämpfe der dualistischen Ständezeit hinweg hat sich die Wandlung des germanischen Volkskönigtums zur Gottesgnadenabsolutie vollendet, zur Majestät, die nicht nur auf Erden unnahbar, sondern auch nach dem Tode noch diva, oder wie es nun hieß, „allerhöchstselig" blieb.

In diesem Ausbau der Titel ließen die übrigen abendländischen Fürsten dem Kaiser nicht lange den Vorsprung, den er im 12. Jahrhundert gewann. Die außerdeutschen Königreiche nahmen nach dem Satz „Der König ist Kaiser in seinem Königreich", aus dem römischen Recht vor allem auch die Attribute des römischen Princeps herüber[258]. Und schon ein Jahrhundert nach Friedrich II. verlieh die Goldene Bulle Karls IV. den Kurfürsten das Majestätsrecht: „denn auch sie sind ein Teil unseres Körpers"[259]. /

So hat die abendländische Monarchie gerade in dem Zeitalter, als die Kirche ihr die frühmittelalterliche sakramentale Weihe schmälerte und entzog, sich mit einer neuen, kirchenfremden Heiligung umgeben, indem zunächst das Kaisertum die Titel seiner antiken Rechtsvorgänger erneuerte

[257] Vgl. Gierke 3, 563, 122; Bezold, Volkss. 329; Kaerst 105. S. auch Niese, HZ. 108, 537. [Vgl. jetzt E. Kantorowicz, Kaiser Friedr. passim. *B.*]

[258] »Rex . . . allegavit, . . . cum ipse omnes libertates haberet in regno suo, quas imperator vendicabat in imperio.« Matth. Par. a. 1094 (RBS. 57, 2, 37). Vgl. Gierke 3, 639; Figgis 43; Blackstone, Comm.[10] 1, 242; Kern, Acta 200, 9 ff., Nr. 271; Viollet 2, 40 ff.; Viollet, Légitimité 258. In den Urkunden wird der Pluralis majestatis des Königs in England seit 1189 üblich. Liebermann, Gesetze 2, 617, s. v. In Westfranzien, wo er seit den Karlingern im Gebrauch war, kommt er während des 10. Jahrhunderts ab und gewinnt erst unter Ludwig VII. (1137 bis 1180), namentlich aber in der zweiten Hälfte dieser Regierung, also zu Barbarossas Zeit, wieder die Oberhand. Erben-Schmitz-Redlich 293 f.

[259] c. 24 (Zeumer, Bulle 2, 39 f.). Vgl. Zeumer, Bulle 1, 90 f.; Kellner 67 f. Die römischen Kaiserkultworte bleiben aber in Deutschland ein Vorrecht des Königs und Kaisers und werden den Landesherrn auch später nur in beschränktem Maße zuteil. Below 1, 141. Auch die römischrechtlichen Rechte des Königs werden erst später Gemeingut der Landesherren, als die deutschrechtlichen. S. Rietschel, Vjs. Soz. WG. 3 (1905), 464; Below 1, 148.

und dann auch das übrige Herrschertum in den aus Trümmern des Kaiserkults erbauten Tempel eintrat. Mehr und mehr wurde die Person des Herrschers aus der Gemeinschaft der Volksgenossen entrückt. Aber dieser Entwicklung stand die mittelalterliche Weltanschauung, solange sie galt, als kräftiger Damm entgegen. Das Mittelalter konnte seiner ganzen Stimmung nach keinen Roi Soleil hervorbringen, keinem Cäsarenwahnsinn Raum geben. Nicht nur die tatsächliche Schwäche der meisten Monarchien des Mittelalters hinderte die Ausbildung absolutistischer Formen, auch die allgemeine Rechtsüberzeugung sträubte sich, den Herrscher aus dem Verband der für alle Volksgenossen gültigen Rechtspflichten zu entlassen. Betrachten wir dies näher. /

II.

DIE RECHTLICHE GEBUNDENHEIT DES HERRSCHERS

In der vollendeten Gottesgnadenlehre des 17. Jahrhunderts erscheint die Unverantwortlichkeit des Herrschers als ein wesentliches Stück des monarchischen Rechts; ja auf dieses Stück kam es vor allem an, und man hat den Absolutismus für einen integrierenden Bestandteil des Gottesgnadentums gehalten[260].

Unsere bisherige Darstellung hat gezeigt, daß jene Gottesgnadenlehre, zunächst was die Erlangung der Herrschaft betrifft, dem frühe/ren Mittelalter fremd ist. Ein unerschütterliches Thronerbrecht bestand nicht; ein Willensakt des Volkes gehörte mit zu der Herrschaftsbegründung, und so konnte sich auch die Gottesgnadenvorstellung dieses Zeitalters nicht einfach auf das Geburtsrecht gründen, wie später unter der Herrschaft des Legitimitätsprinzips[261]. Die Herkunft der Herrschaft von Gott schloß damals ihre gleichzeitige Entstehung durch menschliche Akte nicht aus.

[260] Vgl. oben Anm. 1; Dahlmann, Pol.[2] 15 f., § 21. Der Berichterstatter der Zentralabteilung der Preußischen Nationalversammlung über den 1. Titel des Verfassungsentwurfs teilte in der 73. Sitzung (12. Okt. 1848) mit (Stenogr. 1513), daß die Minderheit beantragt habe, die Worte „von Gottes Gnaden" zu streichen, „weil dieselben [1] an den Absolutismus und [2] an diejenige Zeit erinnern, in welcher der Grundsatz galt, daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken unbedingt Folge leisten müsse, in welcher man [3] annahm, daß Land und Volk als Erbschaft vom Vater auf den Sohn überginge". Als die drei Bestandteile des Gottesgnadentums erscheinen hier also Absolutismus, Widerstandsverbot und patrimoniale Legitimität. Dagegen Stahl, Revolution 20 im Sinn des Mittelalters: „Der Gedanke der Legitimität und der Obrigkeit von Gott ist . . . nichts weniger als absolutistisch . . . Wie er in der Natur des Staats als einer sittlichen Ordnung seinen Grund hat, so setzt er notwendig Schranken voraus, die aus solcher Ordnung hervorgehen. . . . Der Fürst ist an . . . Ordnungen gebunden, . . . die nicht einzig und allein auf den zufälligen Paragraphen einer . . . Verfassungsurkunde beruhen, sondern Ordnungen von sittlichem Gehalt, . . . die . . . Recht und Gerechtigkeit und Freiheit verbürgen. . . . Der Umfang der königlichen Gewalt ist durch das Prinzip der Legitimität gar nicht berührt . . . Ja die Republik, die äußerste Demokratie steht nicht minder unter dem Prinzip . . . des göttlichen Rechts." Vgl. auch oben § 1.

[261] Vgl. oben Anm. 24. 92. Siehe auch Viollet 1, 281.

So ist es aber auch noch in weiterem Sinne gültig, daß der frühmittelalterliche Herrscher, so theokratisch hoch seine Stellung immer gesteigert wurde, doch niemals aufhörte, zugleich an Irdisches gebunden zu sein. Nicht nur in der Begründung, sondern auch in der Ausübung der Herrschaft war der Fürst von anderen Faktoren abhängig: einen rechtlich absoluten Herrscher gab es nicht, und es begannen kaum die ersten Anfänge einer absolutistischen Doktrin.

Wir werden darum zunächst schildern, wieweit der Herrscher nach den Rechtsanschauungen des früheren Mittelalters in der freien Betätigung seines fürstlichen Willens beschränkt und verpflichtet war, außer sich liegende Rechtsschranken zu achten. Wir werden sodann darstellen, wie der einzelne Untertan, die Gesamtheit, oder sonst eine dazu befugte Macht auf die Überschreitung dieser Schranken reagierten und welche Widerstands- und Schutzmaßregeln sie gegen Herrscherwillkür errichteten. Hier werden wir dann zuletzt auch das erste Aufsteigen absolutistischer Lehren beobachten können, welche eben aus den Schäden dieses Widerstandes gegen den Herrscher die Veranlassung nahmen, wider das Widerstandsrecht zu Felde zu ziehen und die praktische Unumschränktheit des Herrschers, als das kleinere Übel, zu behaupten. Es werden hier aber auch am Ausgang des Frühmittel/alters schon die Ansätze des konstitutionellen Gedankens deutlich werden, der zwischen Revolution und Kontrarevolution in der Mitte durchsteuernd das frühmittelalterliche Ideal eines zwar gesetzlich beschränkten, aber doch in seinem Herrscherrecht unabhängigen, sowohl von Gottes Gnaden, wie mit dem Consensus der Gesamtheit regierenden Monarchen zu verwirklichen versucht.

§ 5. DER HERRSCHER UND DAS RECHT

Germanische und kirchliche Auffassung vereinigten sich in dem Satz, der bis zum Jahrhundert Macchaivellis keinen Widerspruch gefunden hat[262]: Der Staat ist da zur Verwirklichung des Rechts; die Staatsgewalt ist Mittel, Selbstzweck ist das Recht; der Herrscher ist nicht unumschränkt, sondern abhängig vom Recht, welches über ihm steht und auf welchem sein eigenes Dasein beruht[263]. Über den Anfängen des germanischen Staates steht das taziteische Wort: nec regibus infinita aut libera potestas«[264].

[262] Gierke 3, 627.

[263] S. Anhang VI.

[264] Tacitus, Germania 7. Für den mittelalterlichen König gilt dieser Satz freilich in ganz anderem Sinn als für den germanischen, neben, bzw. über dem die Volksversammlung stand.

Die kirchliche Literatur bot überreichen Stoff, diesen Gedanken auszubauen. Das germanische Staatsrecht und das Christentum verstanden unter dem allein souveränen[265] und für alle Staatsgewalt verbindlichen Recht allerdings inhaltlich verschiedene Dinge. /

Im germanischen Staat war es das Gewohnheitsrecht, die „Gesetze der Väter", der vorgefundene objektive Rechtszustand als ein Zusammenhang unendlich vieler subjektiver Einzelrechte. Alle wohlerworbenen Privatrechte sind vor willkürlicher Änderung geschützt als Glieder desselben objektiven Rechtsgefüges, dem auch der Herrscher seine Herrscherbefugnisse verdankt[266]. Der Staatszweck ist nach dem germanischen Staatsbegriff beharrend, erhaltend: er liegt in der Bewahrung der bestehenden Ordnung, des guten alten Rechts. Das germanische Gemeinwesen ist seinem Begriff nach vor allem Rechts- und Ordnungsstaat[267].

[265] Das Gesetz als der eigentliche Souverän z. B. schon bei Cicero, De leg. 3, 1, 2: »ut enim magistratibus leges, ita populo praesunt magistratus, vereque dici potest, magistratum legem esse loquentem, legem autem mutum magistratum.« Über den Gebrauch des Begriffs „souverän" vgl. oben Anm. 20. Für die Rechtssouveränität vgl. Gierke 3, 609 ff.; vgl. oben bei Anm. 21; unten Anm. 296. 465. 327; Cathrein 120 ff.; Pfimlin 3 ff.; Krabbe passim, dessen geschichtliche Darlegungen übrigens recht anfechtbar sind. Der mittelalterliche Herrscher hat nicht wie der römische Magistrat das positive Recht, sondern ein ideales Recht, das „gute alte Recht" oder das „göttliche Recht" über sich.

[266] Gierke 2, 126 ff. [Hierzu und zum folgenden vgl. jetzt auch H. Steinacker, MJÖG. 39 (1923), 82 ff. O. Brunner, Land u. Herrschaft 158 ff., bes. 163. Danach ist das Rechtsdenken der Laien noch im hohen und späten Mittelalter ganz überwiegend das der germanischen Welt, auf das die christlichen und antiken Vorstellungen nur geringen Einfluß gewonnen haben. Bei Brunner 158, 1 auch weitere Lit. Vgl. auch Voltelini in ZRG. Germ. 57, 201 f. *B.*]

[267] Typisch z. B. die Arenga Barbarossa a. 1152 (MG. Const. 1, 191, 12 ff., Nr. 137): »Patrem patriae decet veneranda priscorum instituta regum vigilanter observare et sacris eorum disciplinis tenaci studio inherere, ut noverit regnum sibi a Deo collatum legibus ac moribus non minus adornare quam armis et bello defensare.« Vgl. auch oben Anm. 246 (die Gesetze der Vorfahren als »divina oracula«). Wie der Rechtsschutz im Innern, so ist die Verteidigung gegen außen die alleinige Motivierung für ein selbständiges Königtum. Vgl. Isidor, Hist. Goth. c. 68 (MG. Auct. Ant. 11, 294, 13 ff.): »Suevi . . . nunc (Gothorum) armis periculum finis experti sunt et regno, quod desidioso torpore tenuerunt, turpiori nunc dispendio caruerunt. Quamquam tenuisse huc usque valde sit mirum, quod sine experimento defensionis carere potuerunt.« Für die Beschränkung des mittelalterlichen Staatszwecks auf die Rechtsbewahrung vgl. Below, Staat 12 f.; Below 1, 201. 204 f.; unten Anm. 301. Bestimmter als die beliebte, aber mehrdeutige Bezeichnung „Rechtsstaat" würde mir in diesem Zusammenhang der Ausdruck „Rechtsbewahrstaat" scheinen. Da im allgemeinen

Der Staatszweck der christlichen Weltanschauung ist daneben von fortschreitender, tätiger, ausgreifender Natur. Nicht das überlieferte und seiende Gewohnheitsrecht, sondern das niemals ganz erreichte, aber ewig zu erstrebende göttlich-natürliche Ver/nunftrecht, in gewissem Sinne auch das Kirchenrecht[268] und vor allem seine biblisch-theologischen Untergründe: das ist es, was der Staat achten und zur Geltung bringen soll. Der christlich-mittelalterliche Staat ist nicht reine Rechtsanstalt, sondern stellt das Ideal des intensiven Wohlfahrts- oder Kulturstaats auf. So bindet er den Herrscher an ein anderes Recht und an eine nicht schon vorhandene, sondern immer erst zu schaffende Ordnung[269]. /

(vgl. aber Anm. 277) das alte Recht auch das gute ist, wird das (angebliche) Recht eines berühmten Herrschers der Vorzeit als Norm aufgestellt, so „Karls Gebot" in Deutschland (Kühne 21), König Erichs Recht in Schweden, "Eadwardi Laga" in England (Liebermann 2, 358 f., s. v.; vgl. auch 2, 276 f. „Altes Recht"; dazu Stubbs 1[6], 213 f. 220 f. 290 f.). [Neue Gesetze gelten im allgemeinen als Reform, Wiederherstellung, Ausmerzung von Fehlern, die sich eingeschlichen haben (legem emendare). Doch vgl. Anm. 277.]

[268] Inwieweit das Kirchenrecht unter den Begriff des göttlichen Rechts fiel, vgl. Carlyle 1, 232; 2. 14, 4. 80. 139. 181. 165 f. 168 f.; Gierke 3, 127 f.; Cathrein 206 f.; Hergenröther 14 ff.; Greinacher 44 f.

[269] Carlyle passim; Pertile 1[2], 87 ff.; Hergenröther 15 ff.; Cathrein 201 ff.; Waitz 3[2], 234 f.; oben Anm. 7 (Alkvin); Brunner 2[2], 10 f.; unten Anm. 270 (Hinkmar); Eichmann, Acht 8 f.; Gierke 3, 303 f. Die Kirche läßt gemäß ihren antikpatristischen Grundanschauungen und ihrer Idee vom Stiftungscharakter der Obrigkeit das positive Recht einfach von der Obrigkeit gesetzt sein. Sie fragt an sich nicht danach, ob die Gesamtheit dies Recht mitgefunden habe, sondern nur, ob es mit dem göttlichen Recht übereinstimme. Diese Gleichgültigkeit der Kirche gegen das germanische Staatsrecht färbt sogar auf die Darstellungsweise der mittelalterlichen Historiker ab, die häufig mehr in antik-patristischer Redeweise, als in der Denkweise ihres eignen Volks Staatsvorgänge darstellen. Hier noch ein paar Beispiele für die Pflicht des Herrschers, die weltliche Gesetzgebung an der kirchlichen zu orientieren. [Das Officium ecclesiasticum des Kaisers, von dem das Privileg Papst Innozenz' II. 8. 6. 1133 (MG. Const. 1, 169) redet, ist: das weltliche Schwert ad nutum des Papstes zu führen. Eichmann, Eide 185 f. Andere Stellen bei Eichmann 96.] Isidor Sentt. 3, 51, 4 (Migne, PL. 83, 723 B): »Principes saeculi nonnumquam intra ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eamdem potestatem disciplinam ecclesiasticam muniant. Caeterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent, nisi ut, quod non praevalet sacerdos efficere per doctrinae sermonem, potestas hoc imperet per disciplinae terrorem.« Dies und die weitere Schilderung des weltlichen Zwingherrn zum Guten zitiert z. B. Conc. Paris. a. 829 c. 56 (MG. Conc. 2, 652, 31 ff.). Zitiert wird auch (z. B. MG. Lib. Lit. 2, 187, 20 ff.) Leo d. Gr., Ep. 15, Jaffé, Reg. 412. Childeb. I., Praec. (MG. Capit. 1, 2, Nr. 2): ». . . quia necesse est, ut plebs, quae

Das göttliche Recht fällt also nicht immer mit dem Gewohnheitsrecht der Völker zusammen und steht oft im Gegensatz zu ihm als das sittliche Postulat, das neue Recht, der umwälzende, reformatorische Kulturgedanke. Und so werden christlich-germanische Herrscher durch die Kirche vielfach dazu angetrieben, den alten germanischen Staatszweck der Rechtsbewahrung durch den mittelalterlichen Wohlfahrtsgedanken zu erweitern oder zu ersetzen. Es ist eine der unvergänglichsten Leistungen des kirchlichen Rechtsgedankens, daß er dergestalt die Staatsgewalt von der engen Gebundenheit an das Gewohnheitsrecht befreit hat. Die kirchliche Auffassung erteilt der christlichen Obrigkeit Dispense vom positiven Recht, unter der Bedingung, daß sie das von der Kirche verkündete und ausgelegte göttliche Recht verwirkliche. Seit dem verchristlichten Römerreich bis ins 18. Jahrhundert ist das Bündnis der Staatsgewalt mit dem göttlichen oder Vernunftrecht gegen das historische Recht ein mächtiger Hebel der Rechtsfortbildung gewesen; und dieser Verein hatte stets die Wirkung, den Herrscher vom Gewohnheitsrecht zu entbinden. So standen reformatorisches Naturrecht und absolutistische, vom Volksrecht gelöste Regierungsweise in stiller oder offener Wechselbeziehung. Schon im späteren Mittelalter brachte kirchenrechtliche und römisch-rechtliche Wissenschaft diesen Tatbestand in den Satz: Der Herrscher stehe zwar unter dem Naturrecht, aber über dem positiven Recht[270]. /

sacerdotes praeceptum non ita ut oportit custodit, nostro etiam corrigatur imperio . . .« VIII Aethelred (Liebermann 1, 267), c. 36. 37.

»And wise waeran worldwitan, þe to godcundan rihtlagan woroldlage settan, folce to steore, and Criste and cyninge gerihtan þa bote, þar man swa scolde manega for neoda gewildan to rihte.

(Und weise waren die Staatsregenten, welche zu geistlichen Rechtsgesetzen staatliche Gesetze aufstellten, dem Volk zur Zucht und Christo und dem König den Bußertrag zusprachen, wofern viele so durch Zwang zu Recht gezwungen werden mußten.)

Ac on þam gemotan, þeah readlice wurđan on namcuđan stowan, . . . Cristes lage wanodan, and cyninges laga litledon.

(Aber auf den Reichstagen . . ., obwohl sie planvoll an berühmten Stellen stattfanden, schwanden Christi Gesetze und sanken des Königs Gesetze.)

[270] Carlyle 2, 70; Gierke 3, 127. 610 ff.; Gierke, Alth. 266; Maitland, Const. Hist. 101; Guizot, Essais 303 f.; Viollet 1, 276 f.; Lehmann, Königsfr. 13; Niese, Norm. 50; Hincmar, De Ord. Pal. c. 21 (MG. S.-A. 17): »Si quid vero tale esset, quod leges mundanae hoc in suis diffinitionibus statutum non haberent aut secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur, ut ipse cum his, *qui utramque legem nossent* et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, ita decerneret, ita statueret, ut, ubi utrumque servari posset, utrumque servaretur, sin autem, *lex saeculi merito comprimeretur*, iustitia Dei conservaretur.«

Indes war im staatlichen Leben der Gegensatz zwischen der Bindung des Herrschers an das nationale Recht und seiner Bindung an das Vernunftrecht bei weitem nicht so starr, wie es bei deren grundsätzlichem Verhältnis scheinen könnte.

Nicht nur fielen Gewohnheits- und Naturrecht vielfach für die Überzeugung des Zeitalters zusammen, indem einerseits das Väterrecht als das vernünftige, „billige" Recht[271], andererseits das Vernunftrecht als seit alters im Rechtsgefühl der Gesamtheit lebend begriffen wurde[272]. Nicht nur deckte und verband die allgemeine Rechtspflicht des Königs zu iustitia und aequitas die beiden großen Rechtskreise, deren jeder in verschiedener Weise über dem christlich-germanischen Staate stand[273]. Nicht allein war das / Ver-

[271] Êwa, ê (= Recht) ist nach Kluge [7] 106 mit aequum wurzeleins. Vgl. Schröder [7] 18 f; Brunner 1[2], 150 ff. Weigand WB. [5] 1, 406 hält gegenüber der Verbindung von „Ehe" mit lat. aequus an der früher allgemein anerkannten Gleichung mit lat. aevum fest. Das Recht wäre demnach das seit „unvordenklichen Zeiten Geltende". Auch diese Etymologie würde also ein naturrechtliches Moment in dem germanischen Wort für „Recht" entschleiern. [Zu euua jetzt vor allem J. Weisweiler in: Stand u. Aufg. der Sprachwissensch.; Festschr. W. Streitberg (1924), 419 ff. Vgl. O. Brunner a. a. O. 162. Vgl. auch Kirn, Die angebliche Billigkeitsjustiz des fränkischen Königs, ZRG. 47 Germ., bes. S. 127 f. *B.*]

[272] Carlyle 1, 234; auch im Kirchenrecht gilt der Grundsatz, daß das alte Recht das beste ist (Carlyle 2, 185 f. 192 f. 193 f.) bis zu dem Grad, daß altes Recht das neue bricht: »frequentius antiqua novis preiudicant« (Rufinus, Summa Decr. 1, c. 1 q. 7, ed. Singer 236); »in diversis et contrariis constitutionibus non posteriores, sed et veteres apostolicae simplicitati et veritati propiores praevalent« (Damasus, Brocardica, R. 143, S. 959); die älteren Päpste sind im Vergl. zu den jüngeren »non minoris potestatis, ita maioris auctoritatis propter antiquitatem« (ebd. S. 960). Vgl. auch Carlyle 2, 172 f. Selbstverständlich gibt beim kirchlichen Recht die zeitliche Nähe der Rechtsquellen zum inspirierten Recht der Bibel und der ersten Konzilien den Ausschlag. Der Grund für diesen Vorzug des Alten liegt beim kirchlichen Recht nicht sowohl in einer allgemeinen konservativen Richtung, wie beim Volksrecht (vgl. Anm. 267 ff.; Anm. 285), als vielmehr darin, daß diejenigen Rechtsquellen die besten sein müssen, welche den inspirierten Quellen zeitlich am nächsten stehen.

[273] Conc. Paris. a. 829, c. 56 (MG. Conc. 2, 651, 34 ff.): »Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare et regere cum equitate et iustitia et, ut pacem et concordiam habeant, studere.« Zu »iustitia« vgl. Waitz 2, 1[3], 201 f.; 2, 2[3], 355 f.; 6[2], 509, 1; Luchaire 1[2], 46, 4; Flach 1, 146 f.; 3, 362; Liebermann 2, 448 f.; zu dem vieldeutigen pax als Staatszweck Waitz 1[3], 421; Wilda 230; Stubbs 1[6], 198; Liebermann 2, 412; Bernheim, Pol. Begriffe 3 ff.; W. Sickel, GGA. 1901, 378 ff.; Flach 1, 140, 2; 3, 360, 3; Dahn 12, 75; Werminghoff, Fürstensp. 193 ff.; Niese, Norm. 20; Below 1, 199; Waitz 6[2], 154, 5; Lemaire 4, 2; Kühne 14 ff.; zu pietas Dahn 3, 299; MSt. 1, 37; Niese, Norm. 46, 8; 47, 1. 6; Kühne 7 f. Die Vereinigung von geistlichem und weltlichem Recht in der aequi-

nunftrecht gestaltungskräftig nur durch positive Gesetze[274], und der Herrscher einem großen Teil des positiven Rechts nach kirchlicher Anschauung um deswillen unterworfen, weil darin das göttliche Recht eingehüllt war. Sondern vor allem vollzog sich im frühmittelalterlichen Staatskirchentum die weltliche und die kirchliche Rechtsfindung und Rechtsbewahrung auf so verschwisterten Wegen, in so großer gegenständlicher und persönlicher Verflechtung, daß die Kirche selbst aufs Vielfältigste am historischen Recht beteiligt war und an ihm festhielt[275].

Schon in der fränkischen Gesetzgebung zeigte sich zwar die Neigung des kirchlichen Rechtsideals, den Herrscher vom Volksrecht abzulösen und durch den Monarchen das Volksrecht zu ändern. Gleichzeitig aber bildete sich auch hier ein Ausgleich zwischen dem germanischen und dem gottestaatlichen Rechts/gedanken. Denn die gemeinsame Grundlage der geistlich-weltlichen Reichsverwaltung schuf eine gleiche Gebundenheit der kirchlichen und der staatlichen Mächte an das tatsächlich bestehende Recht. Die Gemeinschaft der Gläubigen und die Gemeinschaft der Volksgenossen war nebeneinander vertreten in den Reichsversammlungen, wo die geistliche und die weltliche Autorität Seite an Seite miteinander das Recht wahrnahmen.

„Recht" war die lebendige Überzeugung der Gesamtheit, die zwar nicht ohne den König gilt und geübt wird, aber doch auch insofern über dem König ist, als er diese Gemeinüberzeugung nicht mißachten kann, ohne in rechtliche „Tyrannei" zu verfallen. Mochte auch die „gemeine Überzeugung" unvermeidlicherweise Minderheitsansichten verletzen, ja vielleicht nur die Anschauungen und Interessen einer kleinen, aber mächtigen Klasse vertreten und selbst materielles Unrecht decken, so war sie doch darin ganz bestimmt, daß sie grundsätzlich den Willen eines Einzelnen, und sei es der König, nicht gegen sich gelten ließ.

tas wird auch von Urkundenarengen ausgeführt. Philipp I. von Frankreich 1068 (Flach 3, 254, 1): »Dignum est . . ., ut nos . . . ea, quae (Deo) sunt placita, debeamus cogitare. Quod quidem tunc *aequitatis assensu* nos factum iri putamus, si leges a Deo mortalibus inspiratas et antiquorum regum predecessorum nostrorum constitutiones, decreta, dispositiones, sed et episcoporum et apostolicorum Romanorum pontificum mandata inviolabiliter servemus et in diebus nostris *eadem auctoritatis nostrae vigore roboremus*« (Tardif, Nr. 287).

[274] Vgl. Carlyle 2, 76 f.; Gierke 3, 619 f.

[275] Greg. Tur. 9, 20 (MG. SS. Mer. 1, 374, 14 f.): »Ut ea agat, quae et Deo placeant et sint . . . populo congrua.« Vgl. z. B. auch Passio Leudegarii I, c. 8 (MG. SS. Mer. 5, 290, 10 ff.): »Et quia sacerdotalis integritas minas regis nescit metuere, Childericum coepit« (St. Leudegar) »arguere, cur consuetudinis patrias, quas conservare praeceperat, tam subito inmutasset . . .« Vgl. Waitz 3^2, 228 f.; Liebermann 2, 542, „Kirchenstaatsrecht" 3–3b; 737, „Witan"; unten Anm. 286. 287. 288; oben Anm. 172. 173. 174.

Der fränkische König schuf zwar in den Kapitularien inhaltlich vielfach neues Recht, das seiner Initiative entsprang. Aber auch das neue Recht blieb formal samt und sonders Volksrecht – in dem Sinn, daß die Gesamtheit es „findet", der Herrscher es „gebietet"[276].

Denn der germanisch-mittelalterliche Rechtsgedanke stellte trotz seiner Vorliebe für das „alte" Recht doch grundsätzlich nicht lauter unabänderliche Satzungen auf[277]: er verlangte nur, daß keine / Änderung des bestehenden Zustandes einseitig, ohne freie Zustimmung der in ihrem Recht Betroffenen stattfinde. Niemals darf der Herrscher durch willkürliche Ver-

[276] S. unten Anhang VII.

[277] Für das Nähere vgl. Seeliger, Volksrecht; Seeliger, Legislation 672 ff.; Liebermann 2, 471, „Gesetz" 22–22c. 23. Abschaffung und Veränderung von „Gesetzen" wird in den Volksrechten häufig erwähnt. Z. B. Isidor, Hist. Goth. 51 (MG. Auct. Ant. 11, 288, 19 ff.): »in legibus quoque ea quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit, plurimas leges praetermissas adiciens, *plerasque superfluas auferens*« (nach Zeumer, Gesetzgebung 1, 428, hat Isidor diese Bemerkung der offiziellen Einleitung des Gesetzbuchs entnommen). Vgl. auch die (bei Zeumer ebenda 507 zitierte) 4. Proposition des Tomus Egicas zum 16. Konzil von Toledo, MG. LL. Nat. 1, 483, 15 ff., und die dort angezogenen Parallelen. Zeumer, Gesetzgebung 1, 507 f.: »invenimus hanc legem iustissime editam, iniuste abrasam. Et ideo . . . eam iterum . . . introduxi«, MG. LL. Nat. 1, 279, 10 ff. Der Tomus Recessvinds zum 8. Konzil von Toledo (652) fordert die Väter auf, vorbehaltlich seiner Genehmigung Verbesserungen der weltlichen Gesetze vorzunehmen (MG. LL. Nat. 1, 474, 3 ff.): »in legum sententiis, quae aut depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito coniecta videntur . . . «Vgl. Zeumer, Gesetzgebung 2, 47. Vgl. auch Brunner 1², 490, 36. Edictus Rothari Prol. (MG. LL. 4, 1 f.): »necessarium esse prospeximus presentem corregere legem, quae priores omnes renovet et emendet et quod deest adiciat, et quod superfluum est, abscidat.« Dazu Brunner 1², 530, 1. Daß hier wie bei der erstangeführten Stelle eine Entlehnung aus Novelle 7 praef. (Auth.) vorliegt (Zeumer, Gesetzgebung 1, 428 ff.), ändert ihre Bedeutung nicht. Ähnlich andere Volksrechte; vgl. z. B. Dahn 11, 102; Viollet 1, 284, 2 (über den Prolog der Lex. Baiuw., die besonders die schrittweis vollzogene Christianisierung des heidnischen Volksrechts betont). Galbert c. 1 (ed. Pirenne 4): »leges et iura regni revocare«. In dem legendaren aragonischen Staatsgrundgesetz (Fuero von Sobrarbe) lautet das erste Gebot an den König (Tourtoulon 2, 175, 1): »In pace et iustitia regnum regito *nobisque foros meliores irrogato.*« Kosmas 2, 8 (MG. SS. 9, 72, 20 f.): »*regibus hic mos est, semper aliquid novi legi addere anteriori*, neque enim omnis lex est constituta tempore in uno, sed per successores regum crevit series legum.« Vgl. allerdings für den Zusammenhang dieses Ausspruchs unten Anm. 306. Vgl. dagegen aber auch die Vorsichtsmaßregeln gegen nichtauthentische Rechtsneuerungen, z. B. Chloth. Praec. 9 (MG. Capit. 1, 19, Nr. 8): »Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnebus maneant stabili firmitate nec subsequentibus auc-

fügung an die wohlerworbenen subjektiven Rechte rühren[278], aus denen nach germanisch-mittelalterlicher Auffassung das ganze Gewebe der objektiven / Rechtsordnung besteht. Außer in dringenden und allgemeinen Notstandsfällen soll der Herrscher jeden Einzelnen im Volke in dem Rechtszustand erhalten, in welchem er ihn angetroffen hat[279]. Wo der König aber in die Interessen der Gesamtheit eingreift, da soll seine Verfügung nicht ohne den consensus fidelium geschehen; kaum irgendwann bei wichtigeren Verfügungen haben mittelalterliche Herrscher unterlassen es auszusprechen, daß ihr Befehl Rat und Zustimmung gefunden habe, d. h. mit der Rechtsüberzeugung der Gesamtheit in Einklang stehe. Auch bei zahllosen unwichtigeren Anlässen wurde dies urkundlich bezeugt[280].

Dieser consensus ist es, welcher jede Rechtsneuerung und Satzung mit dem konservativen Grundgedanken des Gewohn/heitsrechtes in Übereintoritatibus contra legem elecitis vacuentur.« S. auch unten Anm. 280. 285 (Widerrufung des alten Rechts); Viollet 2, 199 f.

[278] Durch die Fueros von Huerta z. B. erklärt Don Jayme I. von Aragon (1247), zwar alte verderbliche Rechtssätze abzuändern, aber »dominio nostro per eos nihil accrescendo penitus nec subditorum nostrorum libertatibus acceptabilibus detrahendo«. Tourtoulon 2, 562, Nr. VII.

[279] Capit. Pistens. 869, c. 3 (MG. Capit. 2, 333, 34 ff.): »Ut omnes nostri fideles veraciter sint de nobis securi, quia, quantum sciero et iuste ac rationabiliter potuero, . . . unumquemque *secundum sui ordinis dignitatem et personam honorare et salvare* . . . volo et unicuique eorum in suo ordine *secundum sibi competentes leges* tam mundanas quam ecclesiasticas rectam rationem et iustitiam conservabo et nullum fidelium nostrorum contra legem et iustitiam vel auctoritatem ac iustam rationem aut damnabo aut dehonorabo aut opprimam aut indebitis machinationibus affligam; et legem . . . unicuique competentem, *sicut antecessores sui tempore antecessorum meorum habuerunt*, in omni dignitate et ordine . . . conservaturum perdono«; auch Adnuntiatio Karoli c. 1 (S. 337, 4 ff.). Capit. Caris. 877 c. 4 (MG. Capit. 2, 357, 5 ff.): »De hoc, quod ibidem scriptum est: *Qualiter nos securi de filio vestro esse possimus*, respondemus, quia de filio vestro, quem per Dei gratiam et vestram dispositionem futurum seniorem post vos habere volumus, nullam firmitatem aliam quaerimus, nisi hoc, quod vos in capitulari vestro statuistis et decrevistis, *nobis unicuique in suo ordine et persona conservet.*« Weitere Beispiele unten Anm. 286. Vgl. Waitz 6², 509, 1; Plehn 58. Natürlich muß der Herrscher auch Beamte einsetzen, die das Gewohnheitsrecht achten. Eine fränkische Formel der Herzogs- oder Grafenbestallung (MG. Formulae, S. 48, 4 f.) enthält das Gebot: »eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas«. Aus dem Grundsatz, daß das wohlerworbene Privateigentum der Schmälerung durch einseitige administrative Akte nicht unterliegen dürfe, ergab sich die Unmöglichkeit der Enteignung (Meyer, Expropriation 70 ff.) und der willkürlichen Besteuerung.

[280] S. unten Anhang VIII.

stimmung bringt. Er enthält die Feststellung, daß das verkündigte Recht – ob inhaltlich alt oder neu – im Rechtsbewußtsein der Gesamtheit lebe und gelte, daß es also zum Recht des Volkes gehöre; denn staatsrechtlich gibt es nur ein Recht, eben dasjenige, das die Gesamtheit durch Gewohnheit oder ausdrückliche Erklärung anerkennt und der Herrscher gebietet[281].

Es ist bekannt, daß für die Art, wie dieser consensus fidelium einzuholen sei, im frühen Mittelalter nur lose Regeln bestanden. Ganz im allgemeinen bildete sich in größeren Verbänden eine Vertretung der Gesamtheit durch die meliores und maiores aus[282]; aber es stand keiner bestimmten Person ein festes subjektives und persönliches Recht zu, unter allen Umständen zu den Konsentierenden zu gehören, so daß also niemals die Stimme irgendeines einzelnen Untertanen oder eines abgegrenzten Kollegiums oder einer bestimmten Mehrheit zum rechtmäßigen Zustandekommen eines Gesetzes, eines Reichsurteils oder eines politischen Entschlusses erforderlich war. Der Herrscher wurde nicht an den förmlichen Konsens irgendeiner Versammlung gebunden. Er konnte sich auch auf andern Wegen des Einklangs seines Handelns mit dem Volksrecht versichern, selbst ohne Befragung irgend eines Ratgebers, wenn nur über die Rechtmäßigkeit seines Tuns kein begründeter Zweifel entstand[283]. In den schwankenden und fließenden Regeln und Bräuchen des frühmittelalterlichen Konsensverfahrens hebt sich als das einzig Feste und Unumstößliche eben der entscheidende Grundsatz heraus, / daß nur das Gebot des Herrschers wahres Recht schafft, das mit der freien Überzeugung des Volkes geht. Wie der Herrscher sich dessen versichert, ist im einzelnen seine Sache; aber nichts entbindet ihn von der Notwendigkeit, diese Übereinstimmung auf irgendeinem Wege zu suchen[284].

In der germanischen Monarchie sind allgemein gültige und wichtige Rechtssatzungen geschützt durch des Königs Rechtsgebot. Der Königsbann verleiht ihnen die höchste Sanktion und im Fall ihrer Verletzung die schwerste Ahndung. Dennoch aber gibt es keine Satzung, die zufolge der bloßen formellen Eigenschaft, daß sie Königsgebot ist, vollgültig wäre, auch wenn ihre inhaltliche Beschaffenheit nicht dem eben geschilderten

[281] Eine klare Zusammenfassung des Verhältnisses von König und Gesamtheit in der fränkischen Rechtsbildung jetzt bei Seeliger, Legislation 672 ff. Vgl. Seeliger, Volksrecht 366 ff.; auch Spangenberg 15, 1.

[282] S. unten Anhang IX.

[283] S. unten Anhang X.

[284] „Es ist leichter, die Begrenztheit der königlichen Gewalt als die Grenze selbst zu erkennen." W. Sickel, GGA. 1890, 240. [Die Unbestimmtheit macht theoretische Gebundenheit mit praktischer Willkür vereinbar. Vgl. unten Anhang IX.]

Rechtsbegriff entspricht. Entfernt sich ein Königsgebot vom wahren, lebendigen Recht, das in der Gemeinschaft gilt, so mag zwar die Macht des Königs ihm erzwungene Anerkennung als positives Recht verschaffen; es gilt aber als „ungerechtes" Gesetz, auf dessen Beseitigung den Untertanen ein Rechtsanspruch zusteht. Nicht selten sind die Fälle, wo der Herrscher seine eigene Verfügung unter der Begründung, daß sie rechtswidrig von ihm ergangen sei, nachträglich selbst für ungültig erklärt, oder doch sein Nachfolger sie verwirft[285].

Damit werden wir zu der Frage geführt, inwieweit die Könige des frühen Mittelalters selber die Pflicht, das Recht zu achten und nicht ohne den consensus fidelium zu regieren, anerkannt und sich persönlich daran gebunden haben. /

§ 6. DIE PERSÖNLICHE VERPFLICHTUNG DES HERRSCHERS AUF DAS RECHT

Ungezählte Male haben die mittelalterlichen Fürsten sich zu ihrer Rechtsgebundenheit bekannt[286]. [Da die mittelalterliche Weltanschauung zwischen Sittlichkeit, Sitte und Recht grundsätzlich nicht unterschied, so kam einer solchen Verpflichtung – in der Sprache unserer Weltanschauung – nicht nur sittliche oder naturrechtliche, sondern positivrechtliche Geltung zu[286a].] Insbesondere sind die Fälle häufig, wo dies feierliche Gelübde des Fürsten überhaupt die Bedingung bildete, unter der er die Regierung antrat, oder eine bereits begonnene Regierung fortführen durfte. Gelöbnisse des Fürsten vor dem Regierungsantritt waren schon in den Völkerwanderungsstaaten da und dort gebräuchlich; doch fehlte, wie es scheint, eine dauernde Regel darüber, bis geistlicher Einfluß, zuerst wohl bei den Westgoten, feste Überlieferungen schuf[287]. Als im 9. Jahrhundert bei den Franken die Zeremonien des Herrschaftsantritts verkirchlicht wurden, kamen die feierlichen Zusagen des Herrschers vor seiner Krönung in eine Gestalt, die unter gewissen Wandlungen im wesentlichen fortan für das abendländische Königtum maßgebend blieb. In der deutschen Krönungsordnung des 10. Jahrhunderts lautete das Gelübde des Herrschers in Form eines Examens:

„Den Fürsten befrage der Herr Erzbischof mit diesen Worten: ‚Willst

[285] S. unten Anhang XI.

[286] S. unten Anhang XII.

[286a] Diese Ausdrucksweise würde das Mittelalter selbstverständlich kaum verstanden haben. S. HZ. 120.]

[287] S. unten Anhang XIII.

du den heiligen, dir von katholischen Männern überlieferten Glauben halten und mit gerechten Werken befolgen?'

Er antworte: ‚Ich will es.'

‚Willst du den heiligen Kirchen und den Kirchendienern ein Schützer und Verteidiger sein?'

Er antworte: ‚Ich will es.'

‚Willst du das Königreich, das dir von Gott gewährt ist, nach der Gerechtigkeit deiner Väter regieren und verteidigen?' /

Er antworte: ‚Insoweit ich mit göttlichem Beistand und dem Trost aller seiner Gläubigen es vermag, gelobe ich in allem treulich zu handeln (fideliter acturum esse).'

Darauf spreche der Herr Erzbischof zum Volk: ‚Willst du solchem Fürsten und Regenten dich unterwerfen und seine Herrschaft mit sicherer Treue befestigen und seinen Befehlen gehorchen . . .?'

Darauf werde vom umstehenden Klerus und Volk einstimmig gesagt: Ja, Ja, Amen![288]"

Form und Inhalt des Gelübdes wechselten; insbesondere wurde die Pflicht des Königs, das Gewohnheitsrecht, die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen und den Besitzstand des Reichs zu wahren, öfters noch ausführlicher und bestimmter eingeschärft[289]. Auf den Wortlaut des Krönungsgelübdes kam es nicht so sehr an, obwohl man sich zu Zeiten Mühe gegeben hat, ziemlich konkrete Herrscherpflichten darin einzuführen; die entscheidende Tatsache war, daß überhaupt das Herrschertum sich im Akt seiner Begründung feierlich unter das Recht stellte. So wenig die Bindung auch in der Regel ins Einzelne und Bestimmte ging, stets bezeugte die Gewohnheit des Krönungsgelübdes doch das Streben, den Absolutismus verfassungsmäßig auszuschließen. Diese Absicht wurde noch stärker betont durch den Ort, den man meist dem Königsgelübde in der Krönungshandlung anwies.

[288] Eichmann, Qu. 69 f., Nr. 37 [jetzt bei Eichmann, HJB. 45 (1925), 528. Das Zitat stammt aus der längeren Fassung, die seit Eichmann als die um weniges jüngere erkannt ist, vgl. ebd. 526 und Schramm, ZRG. 55 Kan. 24, 228. Auch die kürzere Fassung enthält übrigens die Zusage des Herrschers, wenn auch weniger ins einzelne gehend und nur in indirekter Rede stilisiert, s. Eichmann, a. a. O. 528. Schramm a. a. O. 312 § 7. *B.*] Waitz 6², 216. Für die Examensform Schreuer 44; Eichmann, Ordines 23. Für das Bekenntnis der Rechtgläubigkeit Sickel, Byzant. 522 ff. und unten Anm. 395. Vgl. auch Joh. v. Viktr. 2 A 13 (MG. S.-A. 251. 252); 2 B 7 (ebenda 292 f.). [Der Herrscher muß verstehen, was er sagt; es wird ihm deshalb vom Krönungsfürsten übersetzt. Aber auch als übersetzte blieben die Zusagen formelhaft.]

[289] S. unten Anhang XIV.

Erst nachdem der König gelobt hatte, wurde er vom umstehenden Volk durch Zuruf „gewählt". Das war eine bloß rituelle Wahl. Wo sie den Krönungsgelübden folgte, brachte sie zum Ausdruck, daß die Bindung des Herrschers an das Recht die Voraussetzung / seiner Erhebung sei[290]. Dieser Gedanke hat so lange nachgewirkt, daß noch heute sich in den Verfassungsurkunden konstitutioneller Monarchien die Bestimmung findet, die Erbhuldigung solle dem Fürsten erst geleistet werden, nachdem er den Eid auf die Verfassung abgelegt habe; das ist nichts anderes als die modernisierte Fortwirkung der frühmittelalterlichen Krönungsgelübde[291]. An ihnen prägte sich dem Volksbewußtsein die Abhängigkeit des Herrschers vom Gesetz sinnfällig ein; sie waren aber nicht nur Symbol der Herrscherverpflichtung, sondern zugleich ein diese Verpflichtung bestärkender Rechtsakt.

Die Krönungsgelübde enthalten nichts, als wozu der König ohnedies verpflichtet wäre[292]. Sie sind die Umschreibung / der wesentlichen Königs-

[290] Sickel, Thronr. 121: „Das Wahlrecht . . . übte die politische Nebenwirkung, das Bewußtsein zu beleben, daß der König nicht nur für sich, sondern auch für das Volk bestimmt sei." Darüber, daß nicht immer ein vorgängiges Herrschergelübde »conditio sine qua non« der eigentlichen Krönungszeremonien war, vgl. Anm. 287 und besonders Anm. 289. Aber der im Text geschilderte Zustand entspricht der Mehrzahl der Fälle und kann als die dem Geist der frühmittelalterlichen Krönungsliturgik am meisten entsprechende Anordnung bezeichnet werden. Vgl. auch Schreuer 37 f. 52 ff.; Luchaire 1², 71 f.; Grimm, RA. 1⁴, 330; Grimm, Weist. 1, 283. Die Könige des 9. Jahrhunderts werden geradezu „auf gemeinsamen Beschluß" geweiht; vgl. oben Anm. 187; Schreuer 32 ff. 45. Die Zusagen können deshalb als „Krönungskapitulationen" bezeichnet werden. Für die Feststellungswahl vgl. auch Stutz 58 ff.; Stutz, ZRG. Germ. 44 (1910), 448 f. [Die neuere Forschung rechnet geradezu „die der Salbung oder Thronsetzung vorgelagerte Prüfung im Grunde zum Kurverfahren", Mitteis, Kgsw. ² 63. *B.*]

[291] Vgl. z. B. Rapp 225. 226. § 10 der Württembergischen Verfassungsurkunde bestimmt: „Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königsreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat." Vgl. auch § 20. Die Bezeichnung des Monarchen als „Thronfolger" entstammt noch der Anschauung, daß der Thronerbe wirklicher Herrscher erst durch Verfassungseid und Erbhuldigung wird, ebenfalls Rudera aus alter Zeit. – Die rituelle Königswahl (Akklamation) und die Huldigung sind im Mittelalter getrennte Rechtsakte (Seeliger, Königswahl 511 ff.); beide folgen aber erst auf die Throngelübde.

[292] Der Herrscher wird nicht sowohl durch den Throneid auf das Recht, als vielmehr durch das Recht zum Throneid verpflichtet. Die Herrscherpflicht wird nicht eidlich übernommen, sondern durch das Gelübde anerkannt. Vgl. auch Seeliger bei Waitz 6², 198, 1. Darum sollen die Krönungszusagen allgemeinen In-

pflicht, die alle andern umfaßt: das Recht zu schützen. Aber sie beurkunden die rechtliche Verpflichtung / des bestimmten Herrschers und begrün-

halt haben und nur der Gesamtheit zugute kommen. Auch bei Königen, die von einer Partei erhoben werden, – und bei diesen gerade! – soll darauf geachtet werden, daß sich der König vor dem Regierungsantritt nicht durch Sonderversprechungen an bestimmte Personen bindet, selbst auch nicht durch inhaltlich unanstößige Sonderversprechungen. Der Gedanke, daß jeder Wähler „für sich" wählt, zeigt sich in den Versuchen zu individuellen Wahlkapitulationen: aber die Kirche schlägt sie als „Simonie" nieder und behandelt alle Handlungen, die mit dem Regierungsantritt zusammenhängen, als Gesamtakt der Nation. So erzählt Bruno, Bell. Sax. c. 91 von der Forchheimer Wahl a. 1077 (MG. S.-A.^{2} 67): ». . . regem . . . elegerunt. At cum *singuli* deberent eum regem *laudare*, quidam voluerunt aliquas condiciones interponere, ut hac lege eum super se levarent regem, quatinus sibi de suis iniuriis *specialiter* promitteret iustificationem. Otto namque dux non prius volebat eum *sibi* regem *constituere*, nisi promitteret honorem sibi iniuste ablatum restituere. Sic et alii multi suas *singulares* causas interponunt . . . Quod intelligens apostolici legatus fieri prohibuit, et ostendens eum non singulorum sed universorum fore regem, ut universis iustum se promitteret, satis esse perhibuit. Ait etiam, si eo modo quo coeptum fuerat, promissionibus singillatim praemissis eligeretur, ipsa electio non sincera, sed haeresis simoniacae veneno polluta videretur.« Vgl. Liebermann 1, 214; 2, 557, „Königswahl" 7. Die grundsätzliche Frage, ob im Konfliktsfall der Throneid oder ein Eid, den der Herrscher früher Privaten geschworen hatte, vorgehe, ist vom 15. Konzil von Toledo (688) eingehend erörtert und zugunsten des Throneids entschieden worden. Eine spezielle Eidverpflichtung des Königs, gewissen Personen in Rechtssachen unbedingt zu helfen, steht der allgemeinen obersten Richterpflicht des Herrschers entgegen (»quomodo data in populis iuramenta servabit, ut nullum, sicut est pollicitus, contra iustitiam gravet, si« usf. ?). Nun betrifft der erste Eid nur Privatinteressen, der zweite ist öffentlich-rechtlicher Natur (»sola *illic* proprii iuris commoda cogitata; in *his* autem conditionibus honesti iuris vota pollicita: illic ante regnum unius tuendae domus fides exacta; hic post regnum inoffensa regendarum plebium vota pollicita: illic privatus amor . . .; hic generalis patriae et gentis affectio pollicetur: iuratio illa offensis forsan plurimis uni tantum domui portabit effectum; haec vero generale aequitatis servans in singulis compromissum nulli parti dabit veritatis excidium«). Die »generalis relevatio populorum« müsse dem »privatae rei commodum« vorangehen (»Quia ergo in illa iuratione acceptio privatarum cogitata est personarum, in hac autem generalis protectio plebium, quae ex his duabus sit potius observanda, divina nobis pandat sententia.«) Unter Hinweis auf Prov. 24, 23 u. a. Bibelstellen wird entschieden: »intemerata plus erunt, quae patriae sunt salubri pollicitatione iurata, quam illa quae ob unius tantum domus sunt utilitatem pollicita.« Diese domus ist freilich das Königshaus selbst! Conc. Tol. 15, c. 1 (ed. Bruns 356 ff.). Vgl. Hefele 3^2, 324 f.; Gams 2, 2, 175 f.; Dahn 6^2, 476 ff. Ganz entsprechend ist denn auch die Äußerung des Legaten in Forchheim.

den seine persönliche Haftung für den allgemeinen Inhalt der Herrscherpflicht: indem der Herrscher den Eid leistet, bürgt er mit seiner Ehre für die Erfüllung seines Gelübdes[293].

Darum sind die Krönungsgelübde also meist der Akklamation, der Salbung, Krönung, Thronsetzung und den übrigen Handlungen, welche feierlich die Gewere der Herrschaft erteilen, vorgelagert, damit der Herrscher nicht rechtsförmlich in den Vollbesitz der Krone gelangen könne, er habe denn zuvor die Gelübde als Bedingung seiner Anerkennung geleistet. Es lag nahe und ist auch früh schon ausgesprochen worden, in dieser Selbstbindung des Königs und in der Huldigung der Untertanen die wechselseitigen Bestandteile eines Vertrages zu sehen, in dem also stillschweigend oder ausdrücklich der Vorbehalt läge, daß jeder Teil dem andern nur insolange verpflichtet sei, als auch dieser den Vertrag halte[294]. Indes, wenn auch in der germanischen Auffassung des Untertanenverhältnisses vertragsähnliche Motive anklingen, die durch das Lehnswesen noch verstärkt werden, so ist das staatsrechtliche Band zwischen Herrscher und Untertanen doch nicht durch die Vorstellung eines Herrschaftsvertrages wiederzugeben[295]. Fürst und Volk stehen sich nicht einfach wie privat/rechtliche Partner gegenüber. Beide sind sie vielmehr eingebunden in die objektive Rechtsordnung, beide haben Pflichten gegen Gott und „das Recht", die sich nicht auf einen Vertragsgedanken zurückführen lassen[296].

Darum kann es auch nicht ohne weiteres als selbstverständlich gelten, daß die Pflichtverletzung des einen Teils unter allen Umständen die Lö-

[293] Vgl. unten Anhang XV.

[294] Vgl. unten Anhang XVI.

[295] Mit großer Bestimmtheit hat Flach 3, 55 ff. dargestellt, daß auch im 10. und 11. Jahrhundert nicht die Vertragstreue (foi contractuelle), sondern die gewohnheitsrechtliche, vertragslose Untertanentreue (foi lige naturelle) die Grundlage des staatlichen Herrschaftsverhältnisses war. S. Gierke 2, 436 f. Vgl. auch neuestens Below, Staat 3; Rosenstock ZRG. Germ. 47 (1913), 526, gegen die Überschätzung des Vertragsmoments im mittelalterlichen Staatsrecht. Vgl. Anhang XVI. Schon Ägidius Romanus (Reg. Pr. 3, 6) wollte den Staat lieber aus der Familie als aus Vertrag entstehen lassen.

[296] Die Vorstellung des Vertrags mit Gott war den Staatsurkunden des Mittelalters vertraut. Vgl. z. B. Episc. Relatio 829, c. 38 (MG. Capit. 2, 40, 26 f., Nr. 196): »Verum si iura humanae pactionis firmiter conservantur, fixius tamen atque ferventius iura tanti pacti, quae cum Deo facta sunt, inviolabiliter sunt observanda.« Vgl. auch das „Deo et populo" zu 1136 (oben Anm. 289. 294) und (Anm. 294) die Ausdrucksweise des 4. Konzils von Toledo, wo die Dreiheit der im Vertragsverhältnis stehenden Faktoren Gott, Herrscher und Volk typisch hervortritt. Vgl. auch Anm. 327. Wie der promissorische Eid überhaupt den Schwörenden in erster Linie gegen Gott verpflichtet, erst in zweiter Linie gegen den Rezi-

sung des andern Teils von seiner Pflicht zur Folge habe. Im allgemeinen ist dies zwar die herrschende Meinung des Mittelalters. Wir werden aber sehen, daß diese Rechtsanschauung nicht des Vertragsmotivs bedarf, und daß der schroffe Vertragsstandpunkt, der sich im 11. Jahrhundert zum ersten Male ankündigt, in den germanischen Staatsgedanken etwas Fremdes hineinträgt[297]. Vielmehr ließ sich der frühmittelalterlichen Weltanschauung auch wohl die Lehre einbauen, daß sogar gegen einen pflichtvergessenen Herrscher Gehorsam Pflicht sei – nicht sowohl Ver/tragspflicht gegen den Herrscher[298], als vielmehr Pflicht gegen Gott und das Recht. Und wo umgekehrt das Widerstandsrecht gegen die schlechte Obrigkeit gelehrt wurde, da erscheint es nicht vorzugsweise als ein Recht des verletzten Vertragspartners und überhaupt nicht ausschließlich als ein subjektives Anrecht des Untertanen gegen den Herrn, sondern in erster Linie als eine Widerstandspflicht, die der Untertan der objektiven Rechtsordnung schuldet, welche vom Herrscher verletzt wurde und nun wiederherzustellen ist[299].

pienten (vgl. unten Anm. 404), so hat sich der Herrscher Gott gegenüber verpflichtet, gut zu regieren, und umgekehrt ist den Untertanen die Unterwerfung unter den Herrscher auch religiöse Pflicht (vgl. unten Anm. 385).

[297] Vgl. unten § 9.

[298] Vgl. dafür allerdings unten Anm. 461.

[299] Diese grundlegende Feststellung wird sich aus den folgenden beiden Paragraphen ergeben. Hier sei nur vorläufig zur Veranschaulichung des im Text Gesagten der schon oben Anm. 293 erwähnte Text des Kreuzfahrerwiderstandsrechts herangezogen. Ass. Bourg. 1, 26 (RHC. LL. 2, 33 f.): Wenn ein Ritter oder Bürger ein Urteil vom Hofgericht erlangt hat und der König oder die Königin suchen nun die Vollstreckung des Urteils zu hindern, so tun sie Unrecht, « et si vait contre Dieu et contre son sairement; et il meysmes se fauce, et ne peut ce faire par droit. Car le roi jure tout premier, sur sains, de mantenir tous les dons des autres rois; après jure de maintenir les bons hus et les bones coustumes dou reaume; après jure de maintenir et de garder à dreit, contre tous homes, à son poer, auci le povre comme le riche et le grant coume le petit; après jure de maintenir ces homes liges à dreit contre toutes persounes, segont l'us de sa cort, par ces homes liges. Et c'il avient puis, en aucune maniere, que il vaise contre ses sairemens, il fait tout premier tort et renée Dieu, puis que il fauce ce que il a juré. Et ne l'deivent soufrir ces homes ni le peuple; car la dame ne le sire *n'en est seigneur se non dou dreit*, et de ces homes faire son coumandement, et de reseivre ses rentes par tout et ces dreitures. Mais bien sachiés qu'il *n'est mie seignor de faire tort;* car se il le faiseit, donc n'i avereit il desous lui nul home qui droit deust faire ne dire, puis que le sire meyme se fauce por faire tort. » Das ist allgemein mittelalterlich. Vgl. auch oben Anm. 285 am Ende (Beaumanoir).

Wenn der Fürst die objektive Rechtsordnung verletzt, so verliert er ipso facto seine speziellen subjektiven Rechte: denn diese wurzeln ausschließlich in jener.

In beiden Fällen also reicht der Ver/tragsgedanke für sich allein nicht aus; er vermag weder den Gehorsam noch den Widerstand völlig zu begründen.

Mit diesen Erwägungen sind wir aber eingetreten in die Frage, ob es eine Macht gibt, die den Fürsten zur Bewahrung seiner Rechtspflicht zwingen, seine Pflichtverletzung strafen, seine Untertanen von der Treupflicht lossprechen dürfe. Welche Gewähr besaß die Allgemeinheit im frühmittelalterlichen Staat für die Innehaltung der gesetzlichen Gebundenheit des Herschers? /

Im objektiven Recht schneiden sich Pflichten und Rechte beider Teile, des Fürsten und des Volks. In diesem (eingeschränkten) Sinn klingt das Motiv des Vertrags zwischen Herrscher und Volk an.

III.

DAS WIDERSTANDSRECHT.

Wenn der Herrscher niemandem verantwortlich ist, und dem Träger der obrigkeitlichen Gewalt aus einem Bruch seiner Pflichten keine rechtlichen Nachteile erwachsen, so bleibt die Rechtsgebundenheit des Herrschers bloße Theorie, und seine Willkür praktisch unbeschränkt. Die mittelalterlichen Krönungsgelübde gehören zu den wichtigsten Vorläufern der Verfassungsmonarchie. Aber auch wenn man für die Anerkennung eines neuen Herrschers die Vorbedingung aufstellte, „daß er ein rechter König sei“[300], so gab das noch keine Handhabe dafür, um einen / einmal anerkannten König auf dem Pfad des Rechts zu erhalten.

In der Tat haben mächtige und energische Könige des Mittelalters mehr oder weniger absolut regiert. In keinem andern Zeitalter war alle erwerbende Politik und aller Fortschritt im Staate so sehr auf die persönliche Entschlußkraft des Herrschers gestellt, wie im frühen Mittelalter mit seinem Mangel an Bürokratie, mit seiner Armut an ständischer Initiative. Der Staat war seinem Begriff nach passiv und defensiv gegen innen wie gegen außen. Auf Erhaltung des bestehenden Rechtszustandes gerichtet,

[300] Wenn der König gewählt wird und die Krönungszusagen ablegt, besteht für ihn die Rechtsvermutung, daß er ein »rex iustus« sei. Aber nicht immer läßt sich das schon bei der Wahl vermuten. In einem Fall, da der Herrscher seinen noch unmündigen Sohn bei seinen Lebzeiten schon als König anerkennen ließ, findet sich das mit voller Klarheit ausgesprochen: bei der Wahl des dreijährigen Heinrich IV. (1053). Hermann von Reichenau, Chronik 1053 (MG. SS. 5, 133, 9 ff.): »Imperator Heinricus magno aput Triburiam conventu habito filium aequivocum regem a cunctis eligi, eique post obitum suum, *si rector iustus futurus esset*, subiectionem promitti fecit«. Den Fürsten steht es jetzt nicht mehr frei, ohne Grund einen anderen König zu wählen; aber sie sollen prüfen dürfen, ob die sittlichen Voraussetzungen der Thronfähigkeit Heinrichs IV. im Augenblick des Thronfalls vorliegen. – Der Bericht des Chronisten ist keine Urkunde dafür, daß 1053 wirklich dieser Vorbehalt stattfand, wohl aber ein Zeugnis dafür, daß man im Volk eine solche stillschweigende oder ausgesprochene Bedingung für zulässig oder selbstverständlich hielt. Der mit si eingeleitete Satz ist sicher ein Konditional-, kein Temporalsatz (gegen Seeliger). Vgl. Steindorff, JB. Heinrichs III. 2, 228, 1; Koch, Manegold 138 f.; Krüger 132 ff.; Becker 23, 1.

schloß er die aktive und aggressive Politik, auf welche der moderne Staat ausging, grundsätzlich von sich aus. Der König, der dem mittelalterlichen Ideal am meisten entsprach, war nicht der grenzerweiternde, sondern der gerechte und heilige Fürst, der nicht nur für seine Person uneigennützig, sondern auch genügsam für den Staat regierte. Mit Zustimmung der Getreuen durfte der Herrscher freilich auch die Belange und Machtmittel des Staates steigern und seine Befugnisse auf rechtmäßigem Wege erweitern. Aber die Großen, die Ratgeber des Herrschers, wurden seine natürlichen Feinde in dem Augenblick, da der Herrscher zentralisierende Politik trieb; ruhte ja doch die Machtstellung der Aristokratie auf ihrer eigenen Teilhabe an den Regalien und auf der Schwäche der Zentralgewalt. So mußte der König bei jeder ausgreifenden inneren Politik wohlerworbene „Rechte" stören und mehr oder weniger eigenmächtig vorgehen. Das Schicksal der Zentralgewalt im frühen Mittelalter zeigt stoßweise Veränderungen, je nachdem ihre Macht von der Aristokratie mit in Beschlag genommen wurde oder ein kräftiger Herrscher ihren Vollbesitz unter lebhaftem Widerspruch der Großen zurückeroberte. Schon im frühesten Mittelalter ist darum eine tätige Politik immer mit einer mehr oder minder ausgeprägten absolutistischen Rücksichtslosigkeit des / Herrschers verbunden gewesen. An seinem Willen zur Eigenmächtigkeit hing die alleinige Möglichkeit einer Steigerung der Befugnisse und Machtquellen des Staates[301].

[301] Der „Rechtsschutz (gilt) als die einzige staatliche Pflicht des Königs; der Krieg und die auswärtige Politik außer dem Grenzschutze rechnete . . . zu dem Gebiet des fürstlichen Privatrechts." Plehn 58 für Matth. Par., aber allgemein gültig. Vgl. oben Anm. 267. Plehn 58 ff. schildert gut die engherzige privatrechtliche Auffassung, welche unter der Devise des Schutzes der Rechte Einzelner die Bewegungsfreiheit der Staatsgewalt hemmte. [Das begrenzte Aufgebotsrecht des norwegischen Königs zeigt gut das bauernmäßig beschränkte, rein defensive Militärziel des mittelalterlichen Staatswesens. Maurer 1, 272 f.: Als König Audbjörn von Firđafylki „das Aufgebot in seinem kleinen Reiche gegen den bedrohlichen Eroberer eines Nachbarreiches ergehen ließ, erklärte ihm der mächtige Landherr Kveldulfr gerade heraus, diesem keine Folge leisten zu wollen, da er zwar zum Auszuge verpflichtet sei, wenn es gelte, das Firđafylki zu verteidigen, aber ganz und gar nicht, wenn es sich um einen Zug nach Moeri und den Schutz des dortigen Königs handle. Damals also war nur die eigene Dienstmannschaft (hirđ) des Königs, also die Gesamtheit seiner persönlichen Hausdiener (huskarlar) diesem unbedingt und unbeschränkt zum Kriegsdienste verpflichtet, mochte dieser nun ein Angriffskrieg oder Verteidigungskrieg sein (was den ersteren eben zum Privatkrieg stempelt); im übrigen aber war, soweit es sich um einen Zug außer Landes handelte, sogar der Landherr nicht verpflichtet . . ., und . . . das übrige Volk . . . nicht anders." „Das gemeine Landrecht legt der Seewehr nur die Pflicht auf, dem König »til landsenda«, d. h. bis zur Landes-

Soweit der Herrscher neue Unternehmungen gegen außen plante, welche Opfer verlangten, mußte er den umständlichen Apparat der Verhandlungen und Gegenleistungen an seine Großen in Gang setzen; auswärtige Politik, die nicht auf alter Gewohnheit beruhte, wurde gar mit Vorliebe als Privatsache des Herrschers oder der Dynastie aufgefaßt, welche die Nation als solche nichts oder doch nur mit ihrem guten Willen etwas anginge. Da somit alle Neuerungen gewissermaßen außer den Rahmen / des Staatszwecks fielen, so wäre das enge Staatsziel für die vielen bedeutenden Herrscherpersönlichkeiten des Zeitalters eine unerträgliche Beschränkung der Handlungsfreiheit gewesen, wenn sie sich nicht unbefangen über die Schranken hinweggesetzt hätten. Wenn dann ihre „tyrannischen" Charakterzüge auch zum Teil von den Zeitgenossen und der Nachwelt verabscheut wurden, und die zum Absolutismus neigenden Herrscher den Nachfolgern oft eine erschwerte Stellung gegenüber den verletzten und mißtrauisch gewordenen Magnaten bereiteten, so haben sie zum Teil doch auch durch ihre harten Taten auf lange hinaus den Staat neu gegründet. Wenn Heinrich I. von England als Nachfolger des Tyrannen Wilhelm Rufus seine Regierung mit einem großen Gelübde der Rückkehr vom Absolutismus zum guten alten Recht eröffnen mußte, so konnten umgekehrt

grenze zu folgen." Vgl. zu Ludwig dem Frommen unten Anhang X]. Die öffentliche Meinung setzt dem Staat gar keine „neuen Ziele", sie ist „politisch unproduktiv", für „Stillstandspolitik". Plehn 63 f. Vgl. auch Plehn 74 ff. 88 ff. Für den Idealtypus des mittelalterlichen Königs (Ludwig IX. d. H. von Frankreich), der schließlich mit seinem Streben, kein wohlerworbenes Recht zu kränken, neben seinen eigenen (legistischen, die aggressive »ratio status« vertretenden) Beamten rückständig erscheint, vgl. Luchaire, Man. 463; Kern, Ausdehn. 63 ff. Dieser Idealtypus, welcher der Theorie der Fürstenspiegel genügte, war nicht imstande, Staaten zu bilden; die wirklichen Staatsbildner des frühen Mittelalters entsprachen jenem Ideale schlecht. Sehr scharf sagt Vinogradoff 640: "The absence of a definite constitution gave rise to a great deal of violence: indeed violence seems to have been the moving power of government. Even wise rulers could not dispense with it." Vgl. auch Viollet 1, 287; Dahn 8, 6, 15; Stubbs 1^6, 157. 366. Nur seinen theoretischen Pflichten hingegeben, würde das Königtum in Bälde mittellos und ohnmächtig geworden sein. Wie der politisch aggressive, unternehmungslustige Herrscher dem vor allem auf Frieden und privates Gedeihen bedachten Volk als frevelhafter Neuerer erscheint, dafür auch unten Anm. 313 ein Beispiel. So wie der Rechtszustand ist, darf ihn niemand einseitig ändern, auch nicht der König; rührt er daran, indem er gegen den Volkswillen Krieg mit einem ausländischen Staat beginnt, so bricht er auch den Frieden im Volk. [Doch vgl. etwa die Belege dafür, daß das Heer oder die Großen, in gewissem Sinn also „das Volk", den König zu Heerzügen zwingen, bei Brunner 2^2, 173 f. *B.*]

Pipin und Karl der Große als Nachfolger des eigenmächtigen Karl Martell ein starkes persönliches Regiment weiterführen, ohne als Absolutisten in dieselbe Verdammnis zu fallen, wie der gewalttätige Ahnherr, der ihnen die Bahn gebrochen hatte[302].

Jedoch dieser praktische Absolutismus nahm im frühen Mittelalter niemals die Färbung theoretischer Unumschränktheit an. Dies ist für unseren Gedankengang entscheidend. Die Übereinstimmung mit dem Willen des Volks wurde theoretisch immer aufrechtzuerhalten gesucht; die Lehre von der Rechtsgebundenheit / des Herrschers blieb stets in Geltung[303]. [Weder aus dem göttlichen Mandat des Herrschers noch aus der Pflicht des

[302] Das Beispiel Heinrichs I. und seiner Nachfolger zeigt übrigens zugleich, wie wenig die praktisch absolutistische Herrschaft sich durch theoretische Erklärungen tatsächlich binden ließ, solange des Königs Macht niemandem Aussicht auf erfolgreichen Widerstand bot. Erst unter dem schlechten Johann ohne Land wurde ein durchgreifender Widerstand gegen die Absolutie der anglonormannischen Könige ermöglicht. Dann erscheint freilich die rechtliche Beschränktheit des Königs als etwas Selbstverständliches und von Rechts wegen immer Existierendes, nicht als etwas Neues auf dem Plan. Adams 27 ff. 171 ff. 36 f. 153 ff. Für den „Tyrannen" Karl Martell vgl. Dümmler 1², 437, 3; und die Parallele Aelfreds d. Gr., Hatschek 9, 4.

[303] Vgl. oben §§ 5. 6, insbesondere Anm. 286 ff. Durch die Kontroverse, die in den letzten Jahrzehnten über den „Absolutismus" des fränkischen, besonders des merowingischen Königs ausgefochten wurde, ist die Erkenntnis gesichert, daß dem praktischen Absolutismus niemals ein theoretischer entsprochen hat. Vgl. z. B. Waitz 2, 2³, 353; Dahn 7, 3, 576 ff.; 8, 6, 15 ff.; Brunner 2², 10 f.; Sickel, GGA. 1890, 238 f.; Liebermann, Assembly 86; Stubbs 1⁶, 163. 196 f.; Pomtow 73 f. Selbst Fahlbeck, der im übrigen den Absolutismus der Merowingerkönige verfochten hat, lehnt ausdrücklich die Annahme ab, daß sich die Merowinger auf eine absolutistische Gottesgnadentheorie gestützt hätten. Die Äußerungen merowingischer Herrscher, die auf ihr Gottesgnadentum hinweisen, reden nur von den Pflichten des Königs, sie sind also im Sinn des theokratischen Amtsgedankens, und gerade nicht des Absolutismus zu deuten. Fahlbeck 178, 1. Die Bindung des Herrschers an die Zustimmung der Allgemeinheit wird romanistisch als eine freiwillige Selbstbeschränkung bezeichnet von Theoderich d. Gr. bei Cassiodor, Var. 1, 12, 1 (MG. Auct. Ant. 12, 20): »quamquam potestati nostrae Deo favente subiaceat omne quod volumus, voluntatem tamen nostram de ratione metimur, ut illud magis aestimemur elegisse, quod cunctos dignum est approbare« (ähnlich Var. 10, 16, 1; ebenda S. 308): »propria voluntate vincimur, qui alienis conditionibus non tenemur«. Hierin darf man wohl mit Dahn 3, 276 f. eine theoretische Erklärung des Absolutismus sehen. Der König ist frei, wie er sich im einzelnen Fall der Vernunftgemäßheit seiner Entschlüsse versichern will, und er könnte vom »consensus« absehen, wenn er auf anderem Weg sicher ist, de ratione, gottgefällig, als wahrer rex zu handeln. Aber von dem „vernunft-

Untertans zu duldendem Gehorsam ist im Mittelalter ein unumschränktes Befehlsrecht des Herrschers abgeleitet worden, nur aus der Bosheit von Untertanen das Recht oder die Pflicht des Herrschers, „mit Skorpionen zu züchtigen“[303a]. Wo tatsächliche Macht sich praktische Rechtswillkür erlauben konnte, tat sie dies ohne die Stütze einer Theorie und war sogar der Verurteilung durch diese sicher. Während uns darum bei allem Verfechten der Staatsgewalt nur selten die Stimme eines Absolutisten entgegentönt, breitet sich in redseliger Fülle die tyrannus- und rex-justus-Lehre aus, nicht etwa nur in Predigten und Traktakten, sondern sogar in den Kanzleileistungen der königlichen Beamten selbst. Darum steigen die theoretischen Ansätze des Absolutismus auch nicht aus dem mittelalterlichen Gottesgnadentum, sondern aus einer anderen Welt, der romanistischen Lehre vom Herrschaftsvertrag, auf.] Gewöhnlich haben auch die mächtigsten Herrscher für ihre persönlichen Entschlüsse den / Anschein willkürlicher Handlungen gemieden, vielmehr sich um ihre Rechtfertigung durch einen möglichst ordnungsmäßigen consensus fidelium, eine möglichst überlieferungsgetreue Fassung ihrer Urkunden und Akten bemüht. Die Kenntnis des römischen Rechts hat darin zunächst keine Änderung gebracht; ein Kaiser wie Barbarossa bekennt sich aufs feierlichste zur herrschenden Lehre von der Beschränktheit der Königsmacht[304]. Wo aber ein

gemäßen“ Handeln kann sich der mittelalterliche Herrscher nicht dispensieren, und darunter versteht man eben auch die Achtung der herkömmlichen Rechte aller Volksgenossen. Auch Theoderich lehnt es für sich selbst ab, in vernunftloser Willkür zu handeln. Rechtliche und sittliche Bindung des Herrschers unterscheidet das Mittelalter niemals scharf (vgl. oben Anm. 285; MSt. 1, 18). Jedenfalls aber fühlt sich der mittelalterliche Herrscher rechtlich-moralisch verpflichtet, nicht willkürlich (tyrannice) zu handeln. Vgl. Waitz 6^2, 563, 1; unten Anm. 399. Auffällig ist der Eingang von Heinrichs V. Rundschreiben vom Frühjahr 1106 (MG. Const. 1, 132, Nr. 80 (= Vita Heinr. IV. 13, MG. S.-A. ^{3}, 40): »Si per invasionem regnum occupassem, tamen resistentes potestati nostrae retunderem, in quantum possem. Nunc autem, cum in sumpta regni dignitate vestris paruerim praeceptis, ausus est quisquam impune in publicam contumeliam regnum et nos armis vexare?« Es ist selten, daß ein König mit der Möglichkeit, tyrannus und invasor zu sein, in dieser Weise auch nur rhetorisch spielt: so mag hier eine Stilblüte des Verfassers der Vita vorliegen. Vgl. dazu Giesebrecht 3^5, 1201; oben Anm. 276; unten Anm. 450.

[303a Bezeichnenderweise läßt den Erzbischof Arnold von Mainz, der sich mit seinen unbotmäßigen Bürgern so schwer tat, sein Biograph nur von einer Quasi-Tyrannei sprechen, die sie wohl verdient hätten und brauchten; dies wird aber in alttestamentlicher Rechtfertigung und zugleich Einschränkung pädagogisch-moralisch erklärt. Vita Arnoldi Archiep. Moguntini, Jaffé Bibl. 3, 611.]

304 Vgl. oben Anm. 267. 286.

Herrscher sich der gewohnheitsrechtlichen Schranken offen entheben zu können glaubt, und wo seinen Handlungen die Billigung durch das Rechtsbewußtsein der Zeitgenossen und Nachkommen dauernd versagt bleibt[305], da fehlt es nicht an förmlicher Verurteilung seines Vorgehens[306]. Wir mögen bei manchem mittelalterlichen Herrscher, / der nicht mit der Überzeugung der Zeitgenossen in Einklang blieb, die Ausübung heilsamer Gewalt erkennen; die Zeitgenossen empfanden schärfer den Mangel an Recht.

Dieser Gewalt[307] des Herrschers aber gleichfalls mit Gewalt zu begegnen, war nach gemeiner Rechtsüberzeugung des Mittelalters den Untertanen erlaubt, ja unter Umständen geboten. „Die Ausschreitung des Kö-

[305] Der materielle consensus der öffentlichen Meinung ist in der vorständischen Epoche, die keine strengen formellen Kriterien für einen rechtmäßigen consensus kennt, im Grunde das Entscheidende. Die ganze Geschichte des sogenannten „Königsrechts" im Gegensatz zum „Volksrecht" ist hierfür Beleg. S. oben Anm. 283. Es ist aber zu bemerken, daß, wo das „Königsrecht" das „Volksrecht" nicht nur „ergänzt" und ihm nicht nur „konkurriert", sondern „sich in Gegensatz zu ihm stellt" (vgl. Brunner 1², 408 ff.), dieser Gegensatz entweder nur scheinbar ist, wenn nämlich die reformierende Praxis des Königsgerichts dem Rechtsgefühl der Zeitgenossen im bestimmten Fall mehr entspricht als eine veraltende volksrechtliche Regel, also den stillschweigenden consensus genießt: oder aber der Gegensatz ist ein wirklicher; dann wird die „tyrannische" Abirrung des Königs vom Volksrecht bekämpft, mindestens getadelt, solange es dem neuen Königsrecht nicht gelingt, durch die keinen Widerspruch duldende Macht des Königs und durch allmähliche Verjährung im Rechtsgefühl einzuwurzeln. Beidemal ändert das Königsrecht tatsächlich älteres Volksrecht; beidemal bleibt aber auch die mittelalterliche Theorie, freilich mit der ganzen ihr anhaftenden Unbestimmtheit, bestehen: es gibt nur Ein Recht, nämlich das von König und Volk gemeinsam anerkannte und geschaffene.

[306] Vgl. oben namentlich Anm. 285. 302; Stubbs 1⁶, 323 ff. Kosmas (MG. SS. 9, 72, 20 ff.) überliefert ein Gleichnis, das die rechtsverdrehenden Könige verspottet. »Regibus hic mos est, semper aliquid novi legi addere anteriori . . . Nam *qui regunt leges, non reguntur legibus*, quia *lex, ut aiunt vulgo, cereum habet nasum et rex ferream manum et longam*, ut eam flectere queat, quo sibi placeat.« Kosmas legt diese frivole Äußerung dem verhaßten deutschen Kaiser in den Mund, um ihn als tyrannus zu zeigen.

[307] Man muß sich hüten, bei dem mittelalterlichen Rechtsbegriff von vis (vi, per vim, violenter), stets die Anwendung physischer Gewalt mitzudenken. vi usf. heißt einfach „unrechtmäßig" und steht im kontradiktorischen Gegensatz zu iure. Vgl. Freeman, Conquest 5, 785. Das Unrechtmäßige ist eben „Gewalt". Vgl. z. B. »Cum vero alicui prebendulam vendidisset canonicam, *nulla electione canonica, imo violenter* illi investituram dedit.« Galbert c. 13 (ed. Pirenne 23.). Dieser Sprachgebrauch ist unantik.

nigs erfordert besondere Maßnahmen", hieß es[308]. Der Sachsenspiegel drückt das Recht bzw. die Pflicht jedes Einzelnen, die ungesetzlichen Handlungen der Obrigkeit zurückzuweisen, mit den Worten aus: „Der Mann muß auch wohl seinem König und seinem Richter, (wenn dieser) Unrecht (tut), widerstehen und sogar helfen (ihm zu) wehren in jeder Weise, selbst wenn (jen)er sein Verwandter oder (Lehns)herr ist. Und damit verletzt er seine Treupflicht nicht"[309].

Einige Jahre, bevor Eike von Repgow dies schrieb, hatte ein englischer König selbst das Recht der Untertanengesamtheit beurkundet, ihn, im Fall er Unrecht tue, mit allen sächlichen Exekutivmitteln, mit Entziehung der Regierungsgewalt usf. zur Sühne zu zwingen[310]. /

Solche Ansichten vom Widerstandsrecht aber standen nicht unwidersprochen da. Als z. B. im 14. Jahrhundert der Sachsenspiegel unter römisch-rechtlichen Einflüssen glossiert wurde, fand der Glossator das Eikesche Widerstandsrecht verbesserungsbedürftig. Er erklärte: unter dem König, gegen den der einzelne Untertan sich auflehnen dürfe, wenn derselbe Unrecht tue, seien nur „Sonderkönige", wie die von Böhmen oder Dänemark, nicht aber der (souveräne) römische König zu verstehen; ihm dürfe niemand widerstehen, es sei denn, er verwirke das Reich[311].

Diese drei Beispiele veranschaulichen uns drei verschiedene Abarten der Lehre vom Widerstandsrecht. Eike von Repgow spricht ein individuales Widerstandsrecht des Einzelnen gegen das Unrecht der Obrigkeit aus. König Johann von England dagegen gibt nicht den einzelnen Untertanen, aber der organisierten Gesamtuntertanschaft das Recht, ihn mit Gewalt zur Innehaltung des Rechts zu zwingen und zeitweilig von der Regierung zu suspendieren, nicht aber ihn abzusetzen. Die Sachsenspiegelglosse endlich räumt das Widerstandsrecht nur gegen die nicht vollsouveränen Landesherren ein und läßt es dem Kaiser selbst gegenüber nicht gel-

[308] Matth. Par., Chr. Mai. (RBS. 57, 5,689): »ut brevibus concludatur, excessus regis tractatus exigit speciales«. Ähnlich schon Ludwig d. Fr. (830) nach der Vita Walae 2, 10 (MG. SS. 2, 555, 19 ff.): »Vos enim fecistis, qualia numquam populus unquam fecisse cernitur, *quia* et ego *prior* admisi et feci, qualia nullus ante me rex fecisse invenitur. Et ideo (inquit) gratias omnipotenti Deo, qui tam imminens malum ad tam pacificum (!) deduxit exitum.

[309] S. unten Anhang XVII. [Vgl. Ph. de Beaumanoir § 1640, ed. Salmon 2, 338 f., der ähnliches ausspricht, s. Kienast, Untert. II 93, 1. *B.*]

[310] Vgl. unten § 10.

[311] Vgl. Homeyer 1[3], 376. Genau mit demselben Argument arbeiten schon die schismatischen Kardinäle im Investiturstreit: »provinciarum reges« seien wohl absetzbar, nicht aber der »caesar«. MG. Lib. Lit. 2, 391, 37 ff.

ten; dagegen aber bespricht sie[312] den Fall, daß der Kaiser das Reich rechtsförmlich verwirke, öffnet also den Ausblick auf eine gerichtliche Absetzungsmöglichkeit.

Wenn wir in diese Lehren und in den Unterschied ihrer Spielarten eindringen, so zeigt sich bald, daß es auch hier wieder der Gegensatz wie die Verbindung germanischer und kirchlicher Auffassung ist, worin sich die geschichtliche Entwicklung bewegt. /

§ 7. DAS GERMANISCHE WIDERSTANDSRECHT.

Das Widerstandsrecht ist ein integrierender Bestandteil der germanisch-mittelalterlichen Staatsanschauung gewesen. In seiner rein germanischen Form, bevor es mit kirchlichen Anschauungen versetzt wurde, finden wir es in den Völkerwanderungsstaaten und bei den Germanen des Nordens. Die nordische Königssage überliefert in der Geschichte von Olaf Schoßkönig (944?–1024) diese Form des Widerstandsrechts in eindrucksvoller Erzählung.

Als der König gegen den Wunsch seines Volkes keinen Frieden mit den Norwegern schließen will, redet der greise Gesetzsprecher von Tiundaland zu ihm: Dieser König läßt keinen mit sich sprechen und mag nichts hören, als was ihm selbst wohlgefällig zu hören ist, und welches er mit aller Hitze betreibt. . . . Er will Norweger beherrschen, was kein Schwedenkönig vor ihm begehrte, daher mancher in Unruhe leben muß. Deshalb wollen wir Bauern, daß du, König Olaf, mit Norwegens König Frieden schließest und ihm deine Tochter . . . zur Frau gebest . . . Willst du aber unser Begehren nicht erfüllen, so werden wir dich überfallen und dich töten und nicht länger Unfrieden und Ungesetzlichkeit dulden. Denn so haben es unsere Voreltern gemacht: sie stürzten fünf Könige in einen Brunnen bei Mulathing, welche so von Hochmut erfüllt waren wie du gegen uns. Das Waffenklirren des Volks gibt diesen Worten düsteren Beifall und der König erkennt den Volkswillen an, wie er sagt, nach der Sitte aller Schwedenkönige[313]. /

[312] Im Einverständnis mit dem Sachsenspiegel. Vgl. unten Anm. 486.

[313] Snorri Sturluson 108 ff., § 81. [Sammlung Thule 15, 121. *B.*] Die entscheidenden Stellen der Rede des Lagmanns lauten: »En konungr þessi, er nú er, laetr engi mann þora at maela við sik, nema þat einu, er hann vill vera láta, ok hefir hann þar við allt kapp . . . Hann girnist þess et halda Noregs veldi undir sik, en engi Svía konungr hefir þat fyrr á girnzt, ok gerir þat mörgum manni óró . . . *með því at þu vill eigi hafa þat, er vér maelum, munum vér veita þér atgöngu ok drepa þik, ok þola þér eigi ófrið ok ólög*; hafa svá gørt hinir fyrri forellrar várir.«

Ziehen wir von dieser Erzählung ab, was ausschließlich als nordisches Gut erscheint, so bleibt doch als gemeingermanischer Bestandteil in den Worten des Gesetzsprechers die zweimalige Berufung auf das Gewohnheitsrecht. Erstens auf das Herkommen der Könige, das der gegenwärtige König zu brechen im Begriff steht: nicht in der „Hitze" ihres Eigenbeliebens, sondern nach Anhörung des Volks solche Angelegenheiten zu entscheiden, durch welche der Einzelne im Volk in „Unruhe" kommt. Und zweitens auf das gleich ehrwürdige Herkommen des Volkes: im Fall solcher „Gesetzlosigkeit" den König aufzugeben und zu töten[314].

Die germanischen Völker haben von Fall zu Fall das Recht gar häufig in Anspruch genommen, sich eines Königs, der unter bestimmten Gesichtspunkten nicht taugte, zu entledigen. Wenn die Geschichte der Völkerwanderungsstaaten, des westgotischen, langobardischen, angelsächsischen, aber auch des fränkischen Königtums von Aufständen und gewaltsamen Thronstürzen wimmelt, so fehlt es diesem ungestümen Treiben nicht ganz an Rechtsvorstellungen. Vor allem„ Gesetzlosigkeit" des Herrschers, außerdem körperliche oder geistige Unfähigkeit, Feigheit oder politisches Ungeschick, Mangel an Geblütsrecht oder sonstiger Legitimität, ja sogar der Zorn der Götter, den man aus Mißernten und Kriegsunglück ablas, konnten für die allgemeine Überzeugung hin/reichen, um die Preisgabe des Herrschers zu rechtfertigen, ja zu fordern[315].

Eine förmliche Aburteilung des Herrschers durch ein Gerichtsverfahren kannte man nicht[316]. Das Volk gab den König auf; / es sagte sich von sei-

Vgl. auch Wilda 31 f.; Grimm, RA. 1[4], 339. Weitere nordische Beispiele bei Wilda 32. 989.

[314] Das norwegische Recht [(vgl. Maurer 1, 266)] verpflichtet das Volk, den Rechtsbruch des Königs an diesem zu rächen (Wilda 989): „Kein Mann soll gegen den andern ungesetzlichen Angriff (atför) tun, und wenn der König es tut, so soll man einen Pfeil schneiden und ihn in alle Fylken senden, und jeder soll sich aufmachen und ihn töten, wenn man ihn erreichen kann. Und wenn er entkommt, so kehre er nie wieder in das Land zurück. Und wer sich nicht gegen ihn aufmachen will, soll drei Mark büßen, und ebenso soll der büßen, der in solchem Fall den Pfeil aufhält."

[315] S. unten Anhang XVIII.

[316] Daß die sakrale Opferung des Herrschers hiervon eine Ausnahme machte, können wir mangels der Quellenbelege kaum vermuten. Wie im übrigen erst während des hohen Mittelalters die Rechtsvorstellung von einem Richter über den König und einem Absetzungsverfahren sich ausbildete, wird in den folgenden Paragraphen zu schildern sein. Ein eigentliches, rechtsförmliches Strafverfahren gegen ungesetzlich handelnde (der cupiditas erliegende, in tyrannis verfallende) Könige wird in der Ordinatio Imperii von 817 c. 10 (MG. Capit. 1, 272, Nr. 136) vorgesehen, aber eben nur für Unterkönige, die eine vorgesetzte Instanz im

nem Gehorsam los und wählte einen neuen Herrscher. Diese Neuwahl war

Kaiser haben. Gegen den Kaiser, den eigentlichen Souverän, errichtet die Ordinatio keine Strafmöglichkeit. Ebenso wird im 11. Jahrhundert zwar ein Nachfolgekönig gerichtsförmlich abgesetzt, aber kein wirklich regierender König; vgl. unten Anm. 356. Es scheint, daß die Keime eines Strafgerichts gegen den König nicht sowohl in den Formen, wie man ihn aburteilen könne, liegen, als vielmehr in der Vorstellung eines Mahnverfarens vor Anwendung des Widerstandsrechts. Vgl. unten Anm. 414. Im 9. Jahrhundert wird die Ansicht mehrfach ausgesprochen, daß dem Widerstand gegen den König eine »admonitio«, bzw. eine Reihe von »admonitiones« vorhergehen müsse. Vgl. oben Anm. 283 und unten Anm. 481. Wo man den Mangel eines rechtsförmlichen Verfahrens als lästig empfand und gerne alles in äußerlicher Ordnung vollziehen wollte, war es beliebt, eine „freiwillige" Abdankung des Herrschers herbeizuführen, wenn sich der König zu solcher Entsagung bereitfand. Vgl. z. B. Ekkeh., Chron. a. 1106 (MG. SS. 6, 237, 44 f.): »ipse tamquam voluntarius, sed ut iam eius fatentur litterae, nimis invitus . . . regalia reddidit.« Vita Heinr. IV. 10 (MG. S.-A. [3] 34, 21 ff.): »Inquisitus de spontanea imperii renunciatione, non quod voluntas habuit, sed quod necessitas coegit, respondit: se videlicet imperio renunciare, *non vi coactum, sed propria voluntate* (!) *inductum*; sibi iam defecisse vires« usf. S. auch Stubbs 1[6], 155. Vor allem aber half hier die Kirche mit ihrem rechtsförmlichen Verfahren aus; vgl. z. B. Anm. 418. Die „freiwillige" Abdankung konnte auch eingehüllt werden in die Abforderung der Reichsinsignien von dem verlassenen Herrscher; MG. Const. 1, 129, 13 ff., Nr. 77, a. 1106; Libellus de rebellione Heinr. V. (Ann. Hildesh. MG. S.-A., a. 1106); besonders Brief Heinrichs IV. an K. Philipp von Frankreich 1106 (Jaffé, Bibl. 5, 245, Nr. 129): »maximam inimicorum meorum turbam collectam inveni; nec ipsum filium ceteris michi meliorem repperi. Et *quia firmius* et stabilius *videbatur* eis esse, si *propria manu* cogerent me *regnum et omnia regalia exfestucare*, simili modo et ipsi omnes minabantur michi: nisi omnia imperata facerem, nullum vitae meae consultum posse fieri.« Gerade bei Heinrich IV. tritt es deutlich hervor, daß das Volksrecht (im Gegensatz zum Kirchenrecht) kein formelles Absetzungsverfahren kennt. Vgl. Waitz 6[2], 504; Domeier 16 f.; Meister [2] 95, 3; unten Anm. 318. 361 ff. [Jetzt vor allem Schmeidler, Heinrichs IV. Absetzung 1105/06 (ZRG. 43, Kan. 12, 1922, 168 ff.), der bes. bußrechtl. Fragen untersucht. *B.*] Die feierlichen Anklagen, die Bruno, Bell. Sax. 26 (MG. S.-A. [2] 16 f.), die sächsischen Fürsten einzeln und jeden für seine Person gegen den König erheben läßt, ähneln nur von Ferne einem Gerichtsverfahren. – Liebermann, Assembly 22 f., rechnet die Witenagemôts, die sich von einem König lossagen, zu derselben Klasse von Witenagemôts, die einen König wählen. Doch im letzteren Fall handelt es sich um eine regelmäßige Interregnumspflicht der Großen als Vertreter der Gesamtheit (vgl. oben Anm. 276). Wenn die Witan aber einen König absetzen, so können sie dabei zwar infolge der allgemeinen Volksstimmung wohl auch als Vertreter der Gesamtheit gelten: indes nicht als regelmäßige Verfassungsorgane, denn noch besteht ja kein Interregnum, noch können die Witan nur als Berater des Königs, von ihm berufen und befragt, ver-

der entscheidende, meist der einzige[317] / rechtsförmliche Schritt; sie bekundete das Ende der Herrschaft des entthronten Königs[318]. Da aber auch ein erfolgarmer Herrscher selten ganz ohne allen Anhang blieb, wie etwa der letzte Merowinger, so vollzog sich der Thronwechsel häufig derart, daß der neugewählte König als Gegenkönig gegen den alten zu Felde zog[319].

fassungsmäßig handeln: sondern in dem Augenblick, wo die Witan den König absetzen, sind sie nichts als eine formlose Ansammlung von Untertanen. Vgl. oben Anm. 276. Und so heißt es denn auch zuviel aus der Quelle herauslesen, wenn Liebermann, Assembly 57, die Absetzung von 755 (vgl. oben Anm. 315) als "clearly a legal act by the constitutional organ of the commonwealth" bezeichnet. Freilich ist sie auch keine "sum of *treacherous* deeds of *violence* committed by individual nobles". Wenn es für das moderne konstitutionelle Recht kein Drittes zwischen gesetzlichen und verbrecherischen Handlungen gibt, so ist eben das frühmittelalterliche Widerstandsrecht dieses Dritte, das weder Verrat noch Verfassungsmaßregel darstellt, sondern ein Notrecht, das jedem Einzelnen im Volk und jeder beliebigen Summe von Volksgenossen zusteht, wenn der Herrscher die Rechtsordnung verletzt. Vgl. weiterhin im Text. Für die Abdankungen vgl. die ganz unzulängliche Übersicht bei Frisch, Thronverzicht 38 ff.

[317] Wenn es für die Aburteilung des Herrschers kein rechtsförmliches Verfahren gab, so wird doch eine Zeremonie für die Lossagung der Untertanen von ihrem Herrn erwähnt: die feierliche »exfestucatio«. Dieses privatrechtliche Kündigungssymbol findet auch gegen den Herrscher Anwendung. Durch Halmwurf gab das Volk nach Adhemar von Chabannes Karl den Einfältigen (a. 920) auf (HF. 8, 233 C.): »contra quem . . . Francorum proceres conspirati eum regno pellentes Rotbertum ducem . . . pro eo invitum constituunt regem. Nam congregati in campo more solito ad tractandum de publica regni utilitate, unanimi consilio, pro eo, quod ignavae mentis erat idem rex, *festucas manibus proiicientes* reiecerunt eum, ne esset eis ultra senior. Et solum eum in medio campo reliquerunt separati ab eo.« Ebenso Galbert c. 38. 96 (MG. SS. 12, 582, 32 f.; 608, 12 ff.); Vita Frid. ep. Leod. c. 6 (ebenda 505, 3). Vgl. Grimm, RA. 1[4], 170; Schröder, Gairethinx 58; Schröder[7] 29. Es ist indes sehr fraglich, ob diese symbolische Form der Lossagung tatsächlich angewandt worden ist. Im übrigen blieb als rechtsförmliche Lossagung noch die Lehnsaufkündigung der Vassallen. Doch ist sie nicht maßgebend für die landrechtliche Beendigung der Königsherrschaft. Nur die Neuwahl konnte diese Beendigung greifbar herbeiführen.

[318] S. unten Anhang XIX.

[319] Totilas dagegen, dem die Ostgoten (541) das Gegenkönigtum gegen Erarich wegen dessen Unfähigkeit anbieten, stellt die vorherige Tötung Erarichs binnen einer gewissen Frist zur Vorbedingung für die Annahme des Throns. Prokop, Bell. Goth. 3, 2, 12 (ed. Haury 2, 307): *ὁ δὲ τοῖς παρ' αὐτὸν ἥκουσιν . . . ἔφασκεν ὡς, ἢν Γότθοι Ἐράριχον τῆς κυρίας ἐντὸς κτείνουσιν, ἔψεταί τε αὐτοῖς καὶ πάντα ἐπιτελῆ ποιήσει ἢ αὐτοὶ βούλοιντο.* Vgl. auch ebenda 3, 2, 18. Wo man aber nicht zum Mord des alten Herrschers entschlossen ist, da brauchen die Aufständischen im allgemeinen einen Gegenkönig, damit ihre Hand-

So wählte die Partei, welche das Thronrecht des bisherigen Königs für hinfällig erklärte, in der Person des Gegenkönigs zugleich ihren Feldherrn, und in diesem Fall ward der / Schwur, den alten König zu bekämpfen, ein Bestandteil des Untertaneneids, der dem neuen König geleistet wurde[320].

Widerstand gegen einen ungerechten Herrscher mußte nicht notwendig auf seine Entthronung abzielen. Aber die Verkettung der Dinge führt doch

lungen staatsrechtliche Form bekommen. Vgl. z. B. Freeman 4^2, 185. Charakteristisch für die Herausforderung des bisherigen Throninhabers durch den Gegenkönig ist das Schreiben des Paulus an Wamba a. 673 (MG. SS. Mer. 5, 500). Paulus bezeichnet sich da als Teilkönig, als König Septimaniens, und billigt Wamba den Titel des »rex austrus« zu, was entweder eine beabsichtigte Reichsteilung zwischen beiden (so Pflugk-Harttung, Stammesst. 193 und Levison in MG. SS. Mer. 5, 488, Not. 3) oder die rein tatsächliche Feststellung der augenblicklichen Herrschgewalt beider bezeichnet. Für letztere Annahme (vgl. auch c. 8, ebenda S. 507; sowie oben Anm. 318) spricht, daß Paulus seinen Gegner zum Kampf herausfordert, also doch wohl eine Entscheidung um das Gesamtreich wünscht. Und zwar könne sein Gegner »legitime« mit ihm kämpfen, offenbar, weil auch Paulus »unctus rex« ist. Ob der Brief authentisch ist, trägt hier wenig aus. Der Gedanke des persönlichen Zweikampfs zwischen den Gegenkönigen ist auch noch im 13. Jahrhundert beliebt; in früher Zeit z. B. Pflugk-Harttung, Langob. 80.

[320] Die Anhänger des Paulus (vgl. vorige Anm.) schwören ihm (MG. SS. Mer. 5, 507. 531. 533 f., insbesondere 534, 7 ff.): »ut et fideles illi essent et unanimiter cum eodem contra . . . domnum nostrum Wambanem regem pugnarent atque in deiectionem eius vel periculum usque ad effusionem sanguinis dimicarent vel contra eos, qui eundem domnum nostrum defendere voluissent: infaustum regem iam dictum . . . Wambanem . . . in ipsis conditionibus nominantes et cetera detestanda, quae in ipsis conditionibus reperiuntur scripta.« (Von den Anhängern Wambas in prozessualischer Absicht angefertigter Auszug aus den »conditiones« der Erhebung des Paulus zum Gegenkönig.) Sehr anschaulich läßt Lampert a. 1075 (MG. S.-A. 233) die Aufständischen nach einer Schlappe die Notwendigkeit schildern, einen Gegenkönig als Feldherrn zu besitzen: »quod prima congressione res secus cessisset, id causae extitisse, quod *nec regem nec principem habuissent*, cuius ductu et auspicio bellum gerere . . . et caetera militaris disciplinae munia observare *sacramenti militaris religione cogerentur*; si is scrupulus ademptus esset, nullum regem, nullum deinceps exercitum virtuti Saxonum insuperabilem fore; proinde malae rei, pessimae spei *unicum hoc remedium* . . . esse, *si regem sibi crearent* et *in eius verba iurarent* se pro patria . . . usque ad mortem militaturos esse.« Auch als bloßer Einfall Lamperts ist diese Rede bezeichnend. Lampert unterläßt es denn auch an andern Stellen nicht, den Gegenkönig als obersten Kriegsherrn zu fordern; vgl. ebenda 179, Z. 10 ff.; 280, Z. 20 ff. Vgl. auch z. B. Walter v. Coventry a. 1215 (RBS. 58, 2, 225): »Hii« (die englischen Barone) »itaque *etsi multi essent, tamen in se ipsis parum confisi* confugerunt ad regem Francorum Philippum, elegeruntque Lodowicum primogenitum eius in

meist dazu, selbst wo die Absetzung nicht in der ersten Absicht der Empörer lag. In der Regel blieb der Widerstandspartei, wollte sie sich selbst erhalten, nichts anderes übrig, als die an sich schon sehr schmale Grenzlinie zwischen der Zurechtweisung und der Beseitigung des Herrschers zu überschreiten. / Das Widerstandsrecht mündete dann zuweilen in einen Kampf, der von Anfang an mit dem Untergang des Königs oder der Aufständischen rechnete[321]. Der Herrscher, dessen man sich entledigen wollte, konnte das Leben verlieren, besonders wenn er sich zur Wehr setzte oder sonst durch seine Person eine Gefahr für die neue Ordnung der Dinge darstellte[322]. Doch so wenig, wie es ein rechtsförmliches Absetzungsverfahren gab, so wenig hat man je ein eigentliches Todesurteil über den Herrscher gefällt.

Schwer läßt sich in diesen formlosen Vorgängen Gewalttat von Gewohnheitsrecht, treulose Unbotmäßigkeit von aufloderndem Rechtsgefühl unter-

dominum, petentes et obsecrantes, ut *in manu robusta veniens* eos de manu tyranni huius« (König Johanns) »eriperet; sic enim iam habebatur.« Die Person des Gegenkönigs wird so ausgewählt, daß sie eine erfolgreiche Bekämpfung des alten Königs verspricht. Norgate 254.

[321] Eine im Mittelalter beliebte Redewendung ist: lieber sterben, als einem unrechten Befehl, einem ungerechten Herrscher gehorchen! Wobei aber nicht an das passive Sich-Opfern der Märtyrer (unten § 8), sondern an den Tod im Kampf gedacht ist. Vgl. z. B. unten Anm. 351; Vita Walae 2, 8 (MG. SS. 2, 553, 13); 2, 9 (ebenda 554, 32 f.); Lampert, MG. S.-A. 148, 27 f.; 149, 34 ff.; 453, „mori". Für das spätere Mittelalter Haller, Papstt. 351. Umgekehrt sagt aber auch der Herrscher zu den Empörern (Falcando, FSI. 22, 65, 4 f.): »malle se regno privari, vel morti, si necesse sit, audacter occurrere, quam ab eo metu vel minis indignum se pactum eliciant.«

[322] Für die Tötung des abzusetzenden Königs aus Sicherheitsgründen vgl. z. B. Stubbs 2^4, 381. Unbedenklich wird sie erwogen, wo sie der einzige Weg scheint, ihn loszuwerden. Vgl. Waitz 6^2, 497. 501, 2; oben Anm. 319. Ann. Altah. a. 1055 (MG. S.-A. ^{2} 51): »Igitur Deo dignum augustum vita simul et regno privare, Chuononem . . . in locum eius subrogare conantur.« Adhemar v. Chabannes a. 920 (HF. 8, 233 C.): »O fortissimi Franci, non bonum consilium egistis: quare seniorem vestrum inhoneste dereliquistis (durch feierliche Lossagung mit Halmwurf, vgl. oben Anm. 317)? Est cum eo pars magna Franciae; et necesse est, si ita eum dimittimus, venire malum super nos. Sed aggrediar ego eum, et confodiam ferro: melius enim est, ut occidatur, quam missus puniat nos.« Zur Statistik der Ermordungen vgl. oben Anm. 315. Johann von Salisbury gibt dann der Tötung die theoretische Rechtfertigung; vgl. unten Anm. 433. Wo dagegen der abgesetzte König sich fügte und ungefährlich schien, konnte er sogar noch mit einem Paragium oder Teilreich ausgestattet in beschränkterer Macht weiterherrschen; im Falle Sigeberhts von Wessex dauert diese zweite Herrlichkeit (vgl. oben Anm. 315) freilich auch nicht lange.

scheiden. Doch so fragwürdig die Beweggründe in zahlreichen Fällen der Widerstandsausübung auch / waren, so sicher gegründet bestand die allgemeine Überzeugung von der nicht unbedingten Gehorsamspflicht der Volksgenossen und von dem Recht jedes Einzelnen im Volk, der durch den Fürsten in seinen Rechten gekränkt war, sich dagegen zu wehren und Rache zu nehmen[323]. Sogar die romanische Bevölkerung hatte in den Überlieferungen des römischen Kaiserreichs verwandte Vorstellungen besessen; doch dürfte es unmöglich sein, einen Einfluß / dieses spätrömischen Widerstandsgedankens auf die germanischen Staaten nachzuweisen[323a]. Das

[323] Während zur Absetzung (Gegenkönigswahl) irgendwie der Wille mehrerer Einzelner sich vereinigen muß, steht das Widerstandsrecht als solches, wie der Ssp. es ausdrückt, jedem einzelnen Mann auch für sich allein zu. Die berechtigte Privatrache gegen den König z. B. im Lib. Hist. Franc. 45 (MG. SS. Mer. 2, 318, Bodilo). Eine berühmte Erzählung für das Widerstandsrecht des Einzelnen ist die Anekdote von der Beuteverteilung zu Soissons (486) Greg. Tur. 2, 27 (MG. SS. Mer. 1, 88 f.). Der König Chlodowech will ein kostbares erbeutetes Gefäß der Kirche schenken und bittet das Heer, ihm dies Gefäß außer dem ihm rechtlich zustehenden Beuteanteil zuzusprechen. Die Verständigeren stimmen ihm zu, unter der Begründung, daß ja in Wirklichkeit alles dem König gehöre, auch ihre eigenen Personen. Ein leichtsinniger und neidischer Mensch aber ruft: „Nichts sollst du davon haben, als was dir nach dem Recht das Los erteilt", und schlägt auf den Krug. Der Mehrheitsbeschluß wird trotzdem ausgeführt, aber der König erträgt den Schimpf schweigend. Man sieht, wie der kecke Widerstand des Einzelnen straflos ist, da er nicht in Rechte des Königs eingreift, sondern dem König nur etwas verweigert, worauf er kein Recht hat. Der König findet keine Handhabe, den Mann strafen zu lassen. Er kann sich freilich später an ihm rächen. Diese ein Jahr (!) danach vollzogene Rache ist nicht gerichtsförmlich, sie knüpft an eine administrative Amtsbefugnis des Königs, seine Kommandogewalt bei der Musterung (Schröder[7] 159, 4; Kemble 1, 128, 1; Viollet 1, 283, 1), an, aber auch nur äußerlich. [Als Heerführer (oberster Kriegsherr) hat Chlodwig eben ein Strafrecht gegenüber Untergebenen, das der Kontrolle seiner geheimen Beweggründe entzogen ist; darum muß er seine Rache solange aufschieben, bis das Friedensrecht durch Kriegsrecht ersetzt ist.] (Zum Racherecht des Königs vgl. Mayer, Bemerkungen 70 f.) Wie sehr jeder Einzelne, der vom König Unrecht erfahren hat, dies zunächst als eine Art Privatsache zwischen sich und dem König auffaßt, zeigt z. B. die Aufzählung der privaten Unbilden, welche die sächsischen Großen erlitten, und schließlich gerade die Versicherung des Erzbischofs von Magdeburg bei Bruno, Bell. Sax. 26 (MG. S.-A. 16): »praeterea« (außer seinen besonderen Kränkungen) »communes iniurias se non minus dolere quam suas asserebat, et eis, quasi solus omnes fuisset passus, obviaturum se promittebat«.

[323a] Vgl. Mommsen, Abriß 192; Mommsen, Staatsr. 2[3], 750 f. 752. 883 f. 1132 f.; Viollet 1, 288 ff. Die geschichtliche Auffassung des früheren Mittelalters

Widerstandsrecht des Mittelalters wurzelt vielmehr in dem staatsrechtlichen Grundbegriff der Germanen, der Treue, vermöge der diesem Begriff eigentümlichen Schranken.

Der Untertan schuldete dem Herrscher nicht sowohl Gehorsam, als Treue[324]. Im Gegensatz zum Gehorsam aber ist die Treue etwas Gegenseitiges und birgt in sich den Vorbehalt, daß der eine Teil sie dem andern nur insoweit schuldet, als auch der andere Teil seine Treupflicht hält[325]. Man darf dies, wie wir gesehen haben, nicht einfach als einen Vertrag bezeichnen[326]. Der Grundgedanke ist vielmehr der, daß Herrscher wie Untertan dem Recht verbunden sind; dem Recht gilt eigentlich die Treue beider Teile; das Recht ist der Schnittpunkt von ihrer beider Treupflichten[327]. Wenn also der König das Recht bricht, verliert er ohne weiteres, eben durch sein Handeln, den Anspruch auf den Gehorsam der / Untertanen[328]. Mane-

urteilte über die römischen Zustände auch in diesem Punkt ungünstig und sogar ironisch; vgl. Joh. Saresb., Policr. 3, 10 (ed. Webb 1, 202, 20 f.): »Suos quoque imperatores, quos de more Romanus populus fideliter iugulabat, deificavit fidelius.« Daß aber gerade in den auf romanischem Gebiet gegründeten Germanenstaaten die Herrscherverlassungen besonders häufig sind, wie Schröder[5] 28 [in der 6./7. Aufl. gestrichen. *B.*] betont, hat mit römischen Überlieferungen nichts zu tun. Übrigens läßt sich diese Beobachtung auch nicht verallgemeinern; die Wandalen haben nur einen Thronsturz (a. 530), dagegen die Northumbrer ungezählte (Anm. 315) zu verzeichnen. – Für Nero vgl. Anm. 399 am Ende.

[324] S. unten Anhang XX.

[325] S. unten Anhang XXI.

[326] Vgl. oben Anm. 295; unten § 9.

[327] »So sol der herre unde der chneht / minnen daz selbe reht / wellent si rehte gevaren / ieweder sol den anderen bewaren / ubir alle sine not / unz an sinen tot / so lebent si bede rehte / die herren unde die chnehte / . . . Wil der herre unde der chneht / bede minnen daz reht / so sagent diu buoch zware / si werdent ebenhere.« Vom Rechte 137b–138a (Karajan 7, 11 ff.; 8, 4 ff.). Vgl. oben Anm. 296. 265; unten Anm. 475.

[328] Sickel, Thronr. 121: „Die allen Reichsangehörigen gemeinsame und von den Königen selbst geteilte Rechtsüberzeugung von rechtlichen Verpflichtungen des Königs hat die Voraussetzung für eine rechtmäßige Verlassung des Herrschers gebildet." „Die Vorstellung, daß das, was . . . vom Herrn dem Untergebenen zu gewähren ist, im Rechtssinne geschuldet wird, ist allem germanischen Verbandsrecht immanent. . . . In allen Fällen erscheint das Verhalten des Gewaltträgers, der den Gewaltunterworfenen Gebührendes versagt oder Ungebührliches zufügt, als Unrecht. Hier wurzelt die im Mittelalter so vielfach lebendig gewordene und nicht selten in Rechtssätzen ausgeprägte Anschauung, daß, wenn der Herr seine Schuldigkeit verletzt und Zwang gegen ihn ausgeschlossen ist, auch die Untergebenen ihrer Pflichten ledig werden und das Recht des Ungehorsams . . . haben." Gierke, Schuld 13, 4; vgl. zu den weiteren Äußerungen daselbst oben

gold von Lautenbach bemerkt auch im Sinn des germanischen Staatsrechts ganz zutreffend, andere Treueide, als die mit solchem Vorbehalt geschworenen, seien in sich selber nichtig[329]. Nur der „getreue König" hat getreue

Anmerkung 323. Daß ein solches Recht der Untertanen schon im 9. Jahrhundert urkundlich festgelegt wird, darüber vgl. unten Anmerkung 479. S. auch Anm. 368.

[329] Lib. ad Gebeh. c. 47. 48 (MG. Lib. Lit. 1, 392 ff.). Vgl. Gebeh. Salisb. Epistola c. 31 (ebenda 1, 278, 5 ff.): »Quomodo ergo ad apostasiam et perfidiam quasi per iurisiurandi religionem constringimur, qui nihil nisi fidem iurasse dicimur? Mira res! Fidem iuravimus, et nisi perfidiam faciamus, periuri dicimur et infideles. *Nihil*, inquam, *iuravimus, nisi quod salvo ordine nostro fieri posset.*« Dem entsprach ja auch der Vorbehalt bei den Treueiden geistlicher Fürsten. Vgl. auch oben Anm. 324, und über die ausdrücklichen Vorbehalte in weltlichen Treueiden unten Anm. 354. Bruno, Bell. Sax. 25, a. 1073 (MG. S.-A. [2] 16): »Fortasse quia christiani estis, sacramenta regi facta violare timetis. Optime, *sed regi*. Dum michi rex erat« (vgl. dazu unten Anm. 399) »et ea quae sunt regis faciebat, fidelitatem quam ei iuravi, integram et impollutam servavi; *postquam vero rex esse desivit*,« (Anm. 399 und 341a) »*cui fidem servare deberem, non fuit*«. Vgl. oben Anm. 315 und weiterhin im Text. Koch, Manegold 38 f. 42. 146. Für das Lehnsrecht unten Anm. 480. Eid- und Treubruch zieht Ehr- und Rechtlosigkeit nach sich (Gierke, Schuld 200. 240; Schröder[7] 800, 116); davon war der König für die allgemeine Rechtsüberzeugung nicht ausgenommen, wenn freilich auch im regelmäßigen Gang des Staatslebens die Präsumption bestand, daß der König sein Wort nicht bricht. Der Untertan wird also durch des Königs Missetat ipso facto von seinem Treueid gelöst, soweit dieser Treueid mit dem richtigen Vorbehalt (»iuste et qua fieri debet ratione«) geleistet worden ist. Vgl. die bei Esmein 313 angeführten kanonistischen Äußerungen. Hat der Untertan aber unvorsichtig (incautius), d. h. vorbehaltlos oder bedingungslos geschworen, so tritt der kirchenrechtliche Grundsatz in Kraft: es ist besser, meineidig zu werden, als einen verruchten Eid zu halten. Vgl. Carlyle 2, 202 f.; Silbernagl 10. 30 ff.; Gierke, Schuld 244; oben Anm. 95, letzter Absatz; unten S. 171 (Lampert v. Hersfeld). Wenn im Investiturstreit die Royalisten die unbedingte Heiligkeit geschworener Eide zugunsten der Königsgewalt ins Feld führen (vgl. unten Anm. 444; Waitz 6[2], 490 ff.), so dient eben das von der Kirche beanspruchte Forum in Eidessachen dazu, im einzelnen Fall den erlaubten Eid (mit sittlichem Vorbehalt) vom unsittlichen zu unterscheiden und vom Eid zu lösen, d. h. zu bestimmen, daß entweder der Vorbehalt in Kraft trete oder daß der Eid in sich selbst nichtig sei. Vgl. Kreutzwald 269; Silbernagl 12. 64; Pollock & Maitland 1[2], 128 f.; 2[2], 197 f.; Hergenröther 50 f. 54. Durch dieses kirchliche Forum wird die Bedenklichkeit der individuellen Selbstauslegung geschworener Eide zwar gehoben, auf der anderen Seite aber die Staatsgewalt in fühlbarste Abhängigkeit von der kirchlichen Instanz gebracht, worüber unten in § 8, insbesondere Anm. 404. 421. Die Kirche konnte ja auch die Untertanen vom Eid lösen, wo kein spezieller Treubruch des Herrschers gegen bestimmte Untertanen vorlag, sondern überhaupt, wo das Inter-

Untertanen[330]. / Eine modernere Formulierung gaben diesem Gedanken im 14. Jahrhundert die englischen Barone, indem sie ihre Treupflicht dahin bestimmten, sie gelte mehr der Krone als deren jeweiligem Träger, das heißt mehr der unwandelbaren Idee der gerechten Obrigkeit als der individuellen Willkür eines bestimmten Herrschers; diese Treupflicht könne also unter Umständen ausgeübt werden für die Krone – gegen den König[331]. Das mittelalter/liche Rechtsgefühl erfreute sich an folgender Anekdote: Ein jähzorniger Kaiser droht seinem Beamten mit Kabinettsjustiz: „Ich betrachte dich nicht mehr als Senator!" „Und ich dich nicht mehr als Kaiser", erwiderte ruhig der Verletzte[332]. Es konnte aber auch vorkommen,

esse der Kirche (vgl. oben Anm. 324) es verlangte, insbesondere aber, falls der Herrscher im Kirchenbann war. Esmein 313 ff.; Silbernagl 51 ff.

[330] Vgl. oben Anm. 286. 325. Dazu auch das »me per omnia fideliter acturum esse promitto« im Krönungseid; z. B. bei Eichmann, Qu. 70, Nr. 37.

[331] Statutes of the Realm 1, 182 (a. 1321); Figgis 29, 1; Stubbs 2^4, 364 f. Vgl. Pollock & Maitland 1^2, 524 f. (auch Murhard 33). Das Banner des Königs wird gegen seinen Willen entfaltet; vgl. unten Anm. 487. Ganz entsprechend den englischen Baronen des 14. Jahrhunderts (der Eid gilt nicht sowohl dem König als der Krone) äußern sich auch die Kurfürsten bei der Absetzung Wenzels. Frisch, Verantwort. 116, dessen weitere Ausführungen (S. 117 f.) aber größtenteils schief sind. Ähnlich wird in Deutschland schon im 11. Jahrhundert das „Reich" als etwas Bleibendes zu der vergänglichen Herrscherperson nicht nur in begrifflichen, sondern zuweilen auch in sachlichen Gegensatz gestellt. Vgl. Waitz 6^2, 466 f. 433 ff.; Below 1, 163. 184 ff. Trotzdem der König regiert und die Gesamtheit regiert wird (»ducendus, non sequendus!« Vgl. oben Anm. 7), so wird doch von Heinrich V. die Gesamtheit gewissermaßen als heiliger und unantastbarer bezeichnet, denn die einzelne Herrscherperson; Below 1, 184 f., besonders 184, 4. Speziell für die Krone als staatsrechtliches Wahrzeichen des bleibenden Obrigkeitsbegriffs vgl. Schreuer 73 f.; Timon 510 ff. (mit chauvinistischen Übertreibungen, vgl. auch S. Rietschel, HZ. 109, 342. H. Steinacker, HZ. 113 (1914) 395 ff.).

[332] Matth. Par., Chr. Mai. a. 1240 (RBS. 57, 4, 59): »Quidam imperator iniuriosus dixit in ira et superbia cuidam suo senatori: „Recede, non te amplius pro senatore habeo." Cui senator intrepidus: „Nec ego te pro imperatore."« An der betreffenden Stelle berichtet Matth. Par. ein ganz entsprechendes Vorkommnis zwischen Papst und Kardinal. Das Rechtssprichwort „rex eris, si recte egeris", findet sich auch sonst mit Vorliebe bei dem Historiker des englischen Verfassungskampfes angewandt. Vgl. Matth. Par. Chron. Mai. a. 1252 (RBS. 57, 5, 339): König Heinrich III. droht: „infringam hanc et alias cartas, quas praedecessores mei et ego temere concessimus". Cui magister Hospitalis . . . respondit alacriter vultu elevato: „Quid est quod dicis, domine rex? Absit, ut in ore tuo recitetur hoc verbum illepidum et absurdum. Quamdiu iustitiam observas, rex esse poteris; et quam cito hanc infregeris, rex esse desines." Ad quod rex nimis

daß ein Herrscher getäuscht und mißbraucht von Ratgebern und Günstlingen schlecht regierte. Dann stand des Königs allergetreueste Opposition auf „aus Treue zum König und Reich, nicht um die Majestät abzusetzen oder zu entehren", sondern um sie und das Land gewaltsam von der Tyrannis jener Räte zu befreien; das Volk focht dann unverzagt „für den Fürsten gegen den Fürsten"[333]. /

Mancher Empörer wußte seinem Kampf ums Recht eine hohe sittliche Verkündigung voranzustellen. Als Richard Marshall, Earl von Pembroke, von Heinrich III. (1233) beschuldigt wurde, die königlichen Domänen überfallen zu haben, behauptete der Earl: nicht er sei der Angreifer, der König habe ihm Recht verweigert und zuerst sein Gebiet angegriffen. Darum habe er sich seiner Treupflicht entbunden und frei geglaubt, Gewalt anzuwenden gegen die Unrechtmäßigkeit der Ratgeber des Königs. „Es würde", so läßt ihn Matthäus von Paris sprechen, „nicht des Königs Ehre sein, wenn ich mich seinem Willen gegen die Vernunft unterwürfe, womit ich eher Unrecht täte ihm selbst und der Gerechtigkeit, die er seinem Volk zu spenden verpflichtet ist. Ich würde allen Menschen ein schlechtes Bei-

incircumspecte respondit: „O quid sibi vult istud, vos Anglici ? Vultisne me, sicut quondam patrem meum, a regno praecipitare, atque necare praecipitatum ?" Vgl. dazu unten Anm. 399.

[333] Man vgl. die loyale Revolution von 830 (RI. 1², 874a). Agobard, Libri pro Filiis 2, 2 (MG. SS. 15, 277, 27 ff.): »Hi quibus curae erat de statu et honore regni ac tranquillitate pacis et quiete populi« empören sich gegen den vorwaltenden Einfluß der Gattin des Kaisers, »quae . . . conturbacionis largus thesaurus esse posset.« Sie wollen nicht dulden, daß »dehonestari palacium, obscurari claritatem regni et ad ignominiam deduci nomen regnantium«. Ähnlich und noch stärker wird die tyrannis des Ratgebers Bernhard geschmäht, sogar auf Hexerei zurückgeführt. Die Empörer haben die edelsten Absichten: »Venerunt in unum pro fide regis et regni, pro salute populi et patriae, pro stabilitate imperii . . ., non ut Augustus imperio privaretur aut inhoneste, quantum rei eventus sinebat, in aliquo aut ab aliquo tractaretur, sed ut hostis pelleretur una cum suis complicibus« (Vita Walae 2, 9, MG. SS. 554, 37 ff.). (A. a. O. S. 555, 28 f.): Der »populus« ist »in fide amplius fidelis, si posset fieri, quam prius«, da (a. a. O. S. 555, 1 f.): »populus pro principe contra principem sic ageret«. Sie freuen sich der „Befreiung" des Kaisers: »iam liberatum bonum patrem de laqueo ruinae« (Agobard a. a. O.). Vgl. die entsprechende Redeweise in Exauct. Hlud. c. 4 (MG. Capit. 2, 54, Nr. 197): »pro eius suorumque filiorum fidelitate et salvatione regnique nutantis recuperatione . . . de insidiis inimicorum sibi praeparatis certum (eum) reddiderant. Nihil itaque idem« (das Haupt der Empörung) »contra Caesarem, quamvis aliter inscii malignantes sentiant, sed pro Caesare fecit et imperio, pro patria et pro omnibus maioribus natu« (d. h. die consiliarii, die durch die Tyrannis eines Ratgebers zurückgedrängt sind, vgl. unten Anm. 365).

spiel geben, indem ich Gerechtigkeit und Recht im Stich ließe aus Gefälligkeit gegen seinen schlechten Willen. Denn das würde zeigen, daß wir unsere zeitlichen Güter mehr liebten als die Gerechtigkeit"[334]. Das eben / galt im weltlichen Recht als der Unterschied des Freien vom Sklaven, daß dieser seinem Gebieter in unbedingtem Gehorsam zu Willen sein muß, der Freie dagegen die Handlungen des Herrn am Maßstab des Rechts prüft und danach seine eigene Stellung einrichtet[335].

[334] Matth. Par., Chr. Mai. a. 1233 (RBS. 57, 3, 260 f.): »... forte aliqui de familia sua affuerunt, qui familiam tantum regis invaserunt, et non corpus regis« (hierzu vgl. unten Anm. 507). »‚Quod tamen si fecissent, non esset mirum, cum rex veniret cum exercitu suo in terram meam et me invaderet, et modis omnibus, quibus posset, gravaret; quod omnibus liquere potest per tenorem literarum suarum, quibus per Angliam generalem fecit convocationem in meum exitium. Et cum praedicta ab ipsis mihi imposita falsa sint, et verum est, quod rex se peius habuit contra me tempore, quo ipsius misericordiam expectavi, quam in alio aliquo tempore, et adhuc utitur eodem consilio quo et tunc, et cum praecise nitatur semper consiliis eorum in omnibus utendum, de quorum consilio« (vgl. oben Anm. 285) »sentio omnia praedicta gravamina mihi et meis illata, eius nos subicere misericordiae non debemus. Nec hoc esset honor regis, quod voluntati suae consentirem, quae non esset ratione subnixa; immo facerem sibi iuniuriam et iustitiae, quam ipse in subditos exercere debet et conservare. Et malum exemplum darem omnibus, videlicet deserendi iustitiam et iuris persecutionem, propter voluntatem erroneam, contra omnem iustitiam, et in iniuriam subditorum. Nam ex hoc appareret nos diligere plus possessiones nostras mundanas, quam ipsam iustitiam."« So ist denn auch die öffentliche Meinung mit Richard Marshall sehr zufrieden, »qui pro iustitia decertabat«. Vgl. Plehn 52, 1; Ramsay 66 ff. Schon die Vita Walae 2, 8 ff. (MG. SS. 2, 551 ff.) enthält eine eingehende Rechtfertigung und Verherrlichung der aus Liebe zum Herrscher entsprungenen und zu seinem Besten durchgeführten Insurrektion. Ihr Führer ist »quasi liberator« (a. a. O. S. 555, 42 f., vgl. oben Anm. 333), ein heiliger Mann.

[335] Wipo c. 20 (MG. S.-A. [3] 40) läßt die Grafen Anshelm und Friedrich zu Herzog Ernst v. Schwaben sagen: »Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit. *Si servi essemus regis et imperatoris* nostri et ab eo iuri vestro mancipati, *non nobis liceret a vobis separari.* Nunc vero, cum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem in terra regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, *quicquid honesti et iusti a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis.* Si autem *contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter,* unde ad vos venimus conditionaliter.« Daß diese Rede an einen Herzog ergeht, der noch seinerseits den König über sich hat, macht für den Hauptgesichtspunkt keinen Unterschied. Unter den Beweggründen, mit denen nach der Vita Heinrici IV. 9 (MG. S.-A. 29 f.) 1104 Ohrenbläser Heinrich den V. gegen seinen Vater aufhetzen (vgl.

In schärfstem Umriß trat diese Vorbehaltsnatur der Treue hervor, als das Kirchenrecht seinerseits den Begriff des Gehorsams entwickelt hatte. Bischof Wazo von Lüttich (1042–1048) brachte den Gegensatz schon ein Menschenalter vor Beginn des Investiturstreites zum schroffen Ausdruck, indem er dem König sagte: Dem Papst sind wir Gehorsam, Euch Treue schuldig[336]. Gewiß hat sich innerhalb der kirchlichen Ämterhierarchie dieselbe Frage wieder erhoben, inwieweit auch einer ungerechten Entscheidung der Obrigkeit zu gehorchen sei [336a]. Aber im großen Ganzen galt als Gegensatz der kirchlichen und der weltlichen Behörde, daß jene in letzter Instanz unfehlbar, also unbedingten Gehorsams würdig, diese hingegen fehlbar, also nicht ohne Vorbehalt anzuerkennen sei[337].

Becker 31 f.), stehen die opportunistischen erst an zweiter Stelle; voran gehen die angeblichen Rechtsgründe »se mirari, quod tam durum patrem pati posset, nichil eum a servo differre, cum omnia quae servi sunt toleraret; patrem eius senem esse et moderandis regni habenis invalidum«. Freilich hat auch der Gehorsam des Sklaven eine Grenze, und so kann der Vergleich zwischen Sklaven und Freiem auch noch in anderer Weise rhethorisch verwendet werden. Z. B. Bruno, Bell. Sax. 25 (MG. S.-A. [2] 16): »Servi aere parati iniusta imperia dominorum non perferunt, et vos in libertate nati aequo animo servitutem tolerabitis?« Vgl. auch unten Anm. 384.

[336] Ans. Gesta Episc. Leod. 2, 58 (MG. SS. 7, 224, 21 f.): »summo pontifici oboedientiam, vobis autem debemus fidelitatem«.

[336a] Die ketzerische (unten Anm. 402) oder simonistische (Joh. 10, 1) geistliche Obrigkeit ist natürlich keine. Wie steht es mit dem ungerechten Bann? Siehe Carlyle II. Volkstümlich Frîdanc: er vertritt beide Ansichten:

A (158, 2f.)	B (157, 21)
Der ban sî krump oder slecht, man sol in fürchten, daz ist recht. (Kirchlich-sakramentale Auffassung)	Dehein ban vor gote verrer gât, wan als des mannes schulde stât. gehôrsam ist al eine guot. di wîle der meister rehte tuot; wil der meister ieman twingen von gote z'unrehten dingen, dâ sol man den meister lân und sol den rehten bî gestân. (Auffassung des weltlichen Widerstandsrechts.)

[337] Der Gegensatz läuft darauf hinaus, daß in der Kirche die letzte Instanz inspiriert ist, im Staate nicht. Eine ganz andere Frage ist es, wer in der Kirche als letzte Instanz gelten solle, ob der Papst, die Synode oder die Heilige Schrift; in jedem Fall kommt man auf ein Letztes, das als unfehlbar gilt. Im Weltlichen liegt das letzte eben nur im Gewissen des Einzelnen oder es findet *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*, Flucht zur kirchlich-hierokratischen Entscheidung (vgl. § 8) statt. So bedroht der Unfehlbarkeitsgedanke die Staatsgewalt und schützt die geistliche Gewalt. Dantes vereinzelter Versuch, der obersten Staatsgewalt eine par-

Man versteht die Geschichte der mittelalterlichen Aufstände, / z. B. die fast unausgesetzt aufflackernde Empörung der deutschen Lokalgewalten des 10./11. Jahrhunderts gegen den König, nicht ganz, solange man unter dem Chaos selbstsüchtiger Auflehnung und Anarchie nicht ein verworrenes und dunkles Rechtsbewußtsein erkennt, das jedem, der sich vom König in seinem Recht gekränkt fühlte, die Befugnis zusprach, für die Rechtsverweigerung sich selbst Genugtuung zu verschaffen[338]. Ein eigenartiges, fließendes und unbestimmtes Recht, keiner anderen öffentlichen Befugnis vergleichbar! Es war das letzte Notrecht, welches da eintrat, wo die Quelle alles Rechts im Gemeinwesen, die Gerechtigkeit des Herrschers, versagte; ein subjektives Recht, das überhaupt erst dann entstehen konnte, wenn die objektive Rechtsordnung erschüttert und ins Wanken gebracht war. Aber nichtsdestoweniger und gerade/deshalb galt das Widerstandsrecht der mittelalterlichen Auffassung als ein wahres und notwendiges „Recht“[338a].

allele Unfehlbarkeit im Weltlichen zuzusprechen, scheiterte in sich selbst. Vgl. M.St. 1, 47 ff.

[338] Die Häufigkeit, ja chronische Permanenz der Aufstände im Mittelalter ist wohl jedem Beobachter aufgefallen. Vgl. z. B. Waitz 6², 495 ff.; Mohl 1, 322; oben Anm. 315. Mit der Häufigkeit des Vergehens steht ja wohl auch die Milderung seiner Bestrafung in Wechselwirkung. Vgl. Waitz 6², 597 ff. Ferner Franklin 21 ff. 74 ff.; Niese, Prozeß 197 ff.; Roth, Benef. 128 ff. 388 ff., besonders S. 390; Dahn 8, 6, 35 ff.; Beyerle 8; dagegen oben Anm. 149; Kellner 43 f. Für England Plehn 22, dessen feine juristische Unterscheidung zwischen Aufstand und Widerstandsrecht irrig ist und darauf beruht, daß Plehn das Widerstandsrecht einseitig aus der Magna Charta konstruiert (besonders S. 24) und so dem Widerstandsrecht als Merkmal zuschreibt, daß es von der »communitas regni« ausgehe, ein „ständisches Recht“ sei. (Vgl. für die verwandte Ansicht in Gierke, Schuld 13, 4: oben Anm. 324.) Es gibt aber auch in der vorständischen Zeit ein wirkliches Widerstandsrecht. Für Frankreich vgl. Bourgeois 225 ff.; Luchaire, Inst. 1², 81 ff. 288 f.; 2², 43 ff.; Luchaire, Man. 472; Mayer, Deutsch. 1, 8, 29; Flach 1, 141. 147. 149; interessant für die niedrigeren Stufen der politischen Skala Flach 1, 417 ff. 428 ff.; Sickel, Privatherrsch. 1, 169 ff. Vgl. auch z. B. Schäfer, Spanien 2, 255 ff.; Dodu 98 ff. 170 f.; Euler 37 ff.; Werner 325 ff. 367. Für die bürgerliche Sphäre Lezardière 4, 115; Orlando 69. Eine eigentümlich afeudale, bürgerlich-kapitalistische Färbung des Widerstandsrechts finden wir schon 1128 bei den Bürgern von Brügge. Galbert c. 106 (ed. Pirenne 152): »Sine ratione, sine lege Dei et hominum nos in terra hac clausit« (der Landesherr), »ne negotiari possemus, imo quicquid hactenus possedimus, *sine lucro*, sine negotiatione, sine acquisitione rerum consumpsimus; unde iustam habemus rationem expellendi illum a terra.«

[338a] Vgl. insbesondere auch Anm. 285. [Vgl. was O. Brunner über die meist aus verletztem Rechtsbewußtsein entspringenden Fehden des spätmittelalterl. Südostens, auch gegen den Landesherrn, sagt, Land u. Herrsch. 29 ff., bes. 66 ff. *B.*]

Die Aufkündigung der Untertanschaft durch einzelne Große oder ganze Volksteile wurde milder beurteilt und fand leichter Anhang, als in modernen Gemeinwesen mit ihrem festeren Begriff von Untertanengehorsam denkbar erscheint[339]. Denn das Recht der Selbsthilfe war den Germanen ein geläufiger Begriff. Die Blutrache, die Privatrache überhaupt, machte vor dem Königsthron nicht halt[340]. Die ältere wie die jüngere Form der Fehde beruhte eben darauf, daß das Rechtsgefühl die Koerzitivmittel des Staates für nicht ausreichend oder nicht vertrauenswürdig[341] hielt, sie ablehnte oder umging, so daß die Selbsthilfe sich zum Ersatz dafür selber in ein Rechtsgewand hüllen durfte. Dies Zwittergebilde von Recht und Gewalt befahl zwar, förmliche prozessualische Regeln, z. B. des Fehderechts, nicht aber einen obersten Richter zu achten[341a]. Seit den Anfängen des Mittelalters[342] / rang die Staatsgewalt danach, das Recht der privaten Exekutive zu beseitigen oder doch einzudämmen. Aber das Mittelalter verging, ohne daß, wenigstens in Deutschland, die bewaffnete Selbsthilfe verschwand. Erst der zentralisierte „legistische" Beamtenstaat hat den Brauch

[339] Vgl. z. B. Löher 4 f.; Daniel 60 ff.

[340] Vgl. oben Anm. 323. Als Heinrich IV. seine Gattin verstoßen will, warnen ihn die Fürsten nach Lampert, a. 1069, vor dem Racherecht der Verwandten (MG. S.-A. 110, 12): »ne parentibus reginae *causam* defectionis et *iustam* turbandae rei publicae occasionem daret, qui si viri essent, cum armis et opibus plurimum possent, tantam filiae suae contumeliam proculdubio insigni aliquo facinore *expiaturi* essent.«

[341] Vgl. z. B. Lampert a. 1070 (MG. S.-A. 114, 20–30); a. 1072 (ebenda 138, 3–6).

[341a] Näher ist hier auf diese Dinge, älteres und jüngeres Fehderecht, außergerichtliche Pfandnahme auf Grund deliktischer Haftung, eigenmächtige Pfändung kraft Fehderechts usf., nicht einzugehen. Es wäre höchstens daran zu erinnern, daß die Selbsthilfe im Hochmittelalter wieder stärker aufblüht gegenüber ihrer verhältnismäßig straffen Unterdrückung in den Völkerwanderungsstaaten; man vgl. z. B. das deutsche Mittelalter mit der fränkischen Zeit oder, noch drastischer, die Fuerozeit mit dem Westgotenrecht (Hinojosa passim). Wie der Krieg im Mittelalter Rechtsgestalt annimmt, ist bekannt; für das Bellum iustum zwischen Fremden wie zwischen Landsleuten vgl. schon Moreau 17 (1785); Lezardière 4, 214 ff. »Rebellions and wars are conducted on quasi – legal principles: that is a characteristic of the time.« Pollock & Maitland 1², 303. Vgl. auch oben Anm. 328; Plehn 26, 4. „L'on avait fait la guerre au roi lui-même, sans se croire coupable de révolte". Moreau 21, 219. Übrigens hat gerade in demjenigen großen Land, wo das Fehderecht am frühesten ausgerottet wurde, in England, die Selbsthilfe der Untertanen gegen den Herrscher die bedeutendste Form gewonnen; vgl. unten Anm. 482; auch 480. [O. Brunner a. a. O. *B.*]

[342] Vgl. Dahn 4, 17. 23 ff. 41 ff.; Sickel, Freistaat 152 f.; Schröder⁷ 372 f.; Pollock & Maitland 2², 574 ff.

der rechtsförmlichen Rache ausgetilgt. Das aristokratische Recht des Feudalstaats konnte die Selbsthilfe zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung nicht entbehren; sie galt ihm als Sicherheitsventil[343]. Wo das Vertrauen zwischen Herrn und Mann, König und Ritter unwiderruflich brach, stellte dieses einfache und ernste Notrecht letzten Endes beide auf gleichen Fuß zu bewaffnetem Austrag[344]. Gegen Justizverweigerung des Richters Genugtuung zu suchen, war seit alters ein „Grundrecht" der Germanen[345]. Wo aber der oberste Richter auf Erden, der König, das Recht beugte, gab es wider ihn nur noch einen Rechtszug: zum Gottesgericht des Kampfs[346]. Davon war der König nicht ausgenommen; mit voller Gewissenhaftigkeit stellt, wie wir sahen, Eike von Repgow, „König und Richter" / einander darin gleich, daß ihrer beider Fehltat eine Notwehr der Untertanen schafft[347].

Freilich entschied auch im Mittelalter in letzter Linie der Erfolg dar-

[343] Vgl. noch unten § 10.

[344] Vgl. unten Anm. 480 ff.

[345] Cohn 162; Planck 1, 112 ff.; Lehmann, Rechtsschutz; Seelmann 87 ff. Vgl. auch oben Anm. 280.

[346] Vgl. z. B. Bruno, Bell. Sax. 27 (MG. S.-A. [2] 18): »se libertatem suam sive bona sua contra *omnium hominum violentiam* cum *divinae pietatis auxilio* velle defendere« (gegen den König gerichtet). Nach sächsischem Recht kann „das vor dem Könige gefundene Urteil gescholten" werden, indem man „sich auf den höheren Richter, auf das Gottesurteil beruft". Schröder, Beiträge 148 nach Konrad von Würzburg. Vgl. Ssp. 1, 18, 3; 2, 12, 8; Schröder [7] 417, 144. Auch Adams 181, 30.

[347] Die Selbsthilfe mußte, wo sie, wie in England (vgl. oben Anm. 341a) sonst ausgerottet wurde, ihr »ultimum refugium« am Verhältnis des Untertanen zum Herrscher finden. Denn unerträglich schien es, daß die Sühne für Justizverweigerung, welche auf allen Instanzen durch Urteilsschelte und Rechtszug möglich war, gerade bei der obersten Instanz, der Quelle alles Rechts, versagen sollte. Auch dort, wo die staatliche Exekutive so stark war, daß sie die Selbsthilfe in jeder andern Hinsicht überflüssig machen konnte, war doch dem obersten Träger eben dieser Exekutive gegenüber das naturrechtliche (Cathrein 105 f.) Notrecht der Repression noch unentbehrlich, wenigstens solange, als nicht präventive Maßregeln gegen seine Willkür geschaffen waren; vgl. unten § 10. Der Untertan oder Vassall begeht kein Unrecht, wenn er den Herrn bestraft, der ihm das Recht verweigert. Vgl. Lezardière 4, 112: „Le refus de service et l'opposition par la force, étaient réservés pour la circonstance unique où l'abus d'autorité d'un seul le mettait lui-même en état de guerre contre ses sujets. Cet état de guerre commençait au moment où le chef refusait l'intervention de la justice entre lui et le citoyen qu'il poursuivait." Ebenda 393: „Le seigneur qui portait la résistance aux lois à la dernière extrémité, déliait les vassaux du serment de fidélité."

über, ob eine Empörung ruchlos oder glorreich war, und nach dem Erfolg wie nach dem Parteistandpunkt des Chronisten ist uns der Rebell bald als Held, bald als Bösewicht überliefert[348]. / Das ist ja auch das Wesen des

[348] Es liegt in der Natur des Widerstandsrechts, daß es, obwohl grundsätzlich fast von allen Seiten anerkannt, doch in der Anwendung niemals unbestritten ist. Vgl. auch Murhard 27 f.; unten Anm. 437 ff. Ein anschauliches Bild der Meinungsverschiedenheiten, welche die Anwendung des Widerstandsrechtes mit sich bringt, gibt Walter v. Coventry anläßlich des Aufstands, der zur Magna Charta (1215) führte (RBS. 58, 2, 220): »Confluxeruntque ad eos plurimi, et *praesertim iuniores*, filii videlicet vel nepotes magnatum, quasi nomen ex rebus bellicis sibi facere volentes. Hinc est, quod vidimus postmodum domos plurimas ab invicem divisas, dum, patribus et veteranis regi tanquam domino adhaerentibus, filii et iuniores ex adverso starent. Quosdam etiam cognovimus filiorum amore in partem alteram transisse. [Die Glaubwürdigkeit dieser Angabe ist durch S. Painter, The reign of king John (1949), 295 f. erschüttert, vgl. Kienast, Historische Zeitschrift Band 171, 589. *B.*] Die Geschichte hat in diesem Fall nicht für das bessere Recht der veterani und des ihnen günstigen Chronisten entschieden und den Aufstand zu einer »glorious revolution« gestempelt. Für Ralph v. Coggeshall – um auch die Gegenpartei zum Wort kommen zu lassen – ist das Heer der aufständischen Barone (die »regem suum diffidant et ei homagia sua resignant«) ein heiliges Heer; vgl. unten Anm. 352. Die Mißbilligung wird von den Zeitgenossen in gewissermaßen offizielle Form gekleidet, indem sie bei Gelegenheit der Datierung von Urkunden nach Regierungsjahren die durch einen gewaltsamen Thronsturz herbeigeführte staatsrechtliche Veränderung nicht anerkennen. Vgl. z. B. die Datierung in der von Ducange s. v. „Fidelis 2" angeführten aquitanischen Herzogsurkunde: »Actum V. Idus Octobris Celsinanias, anno V quod infideles Franci regem suum Karolum inhonestarunt et Rodulfum in principem elegerunt«. Vgl. auch unten Anm. 399 (Beda). Vom Widerstandsrecht müßten begrifflich, wenn auch freilich nicht immer in der Praxis, solche Auflehnungen unterschieden werden, in denen keine Rechtsüberschreitung oder keine politische Unfähigkeit des Herrschers die Empörung motiviert. Wie schwierig aber hier die Grenze zu ziehen ist, lehrt z. B. Greg. Tur. 4, 14 (MG. SS. Mer. 1, 151 f.). Chlotachar I. ist mit seinem Heer zu einem Sachsenkrieg aufgebrochen; dicht an der Grenze aber beschließt er, Frieden zu machen. Das damit unzufriedene Heer zwingt ihn durch tätliche Angriffe auf sein Zelt und seine Person und durch Todesandrohung, die Schlacht zu beginnen. Die Franken werden geschlagen: als der König darauf mit den Sachsen unterhandelt, gesteht er ihnen sehr beschämt ein, er sei gegen seinen Willen in den Krieg gegangen. Das fränkische Heer mochte sich wohl in erlaubter Empörung fühlen, weil der König es zum Krieg aufgeboten und an die Grenze gebracht hatte und nun auch zur Heerführung verpflichtet war, wenn nicht das Heer bzw. die Gesamtheit selbst für den Frieden stimmte. Da indes der König politisch verständiger war als das Heer, so neigt der Chronist offenbar eher dazu, dem König Recht zu geben. Über den Grad der Rechtmäßigkeit des Widerstands im einzelnen Fall ist überhaupt sel-

Gottesgerichts, daß, wer sich selbst behauptet, sein Recht erhärtet. Aber ob immer der Einzelne vor / der Geschichte sein eigenes Widerstandsrecht zu beweisen vermocht hat oder nicht; fast durchweg billigte man der Rebellion als solcher wenigstens die Möglichkeit zu, daß sie in gutem Glauben, als ein Notrecht, geschah[349]. Wie mancher berühmte Kriegsmann des

ten ein endgültiges Urteil möglich. Wo aber die Zeitgenossen selbst zu einer einheitlichen Beurteilung gelangt sind, da muß für uns, so wenig fest umrissen auch die Rechtsnatur des Widerstandsrechtes ist, dieses Urteil in der Regel verbindlich sein. Wir sollten uns jedenfalls hüten, in der Bewertung staatsrechtlicher Vorgänge moralischer zu sein als das Mittelalter selbst. Es ist z. B. ein ungeschichtlicher juristischer Formalismus, wenn man den Staatsstreich von 751 als Usurpation brandmarkt. So empfanden ihn wohl Childerich III. und seine paar Knechte (»famuli . . . paucae numerositatis«, Einhard, Vita Kar. 1, MG. S.-A. [6] 3). Aber die übrige Nation war sich offenbar darin einig, daß Childerich nur noch „false" König hieße. Gegenüber einem zum Unrecht gewordenen historischen Recht der Merowinger empfand man den Dynastiewechsel als Wiederherstellung eines „vernünftigen" Rechtszustandes. Es hat nie einen um das Recht besorgteren, vorsichtiger vorbereiteten und autoritätstreueren Staatsstreich gegeben als den Pipins; so gelang denn auch widerspruchslos die einfache Auswechselung der merowingischen gegen die karlingische Legitimität unter sozusagen verfassungsmäßigem Einklang der Faktoren Volkswahl und Gottesgnadentum. Damit soll die Größe und Schwierigkeit der Umwälzung, die Stärke des merowingischen Geblütsrechts nicht verkleinert werden. Vgl. oben Anm. 49 und 104. Aber es zeugt von einer dem Mittelalter in dieser Stärke unbekannten Hochschätzung des „positiven Rechts", wenn Sickel, Thronr. 123 von der Umwandlung der karlingischen Reichsverweserschaft in ein Königtum sagt: „Es war eine unrechtmäßige Äußerung der Macht des Volkes."

[349] Man beachte z. B. in folgender Schilderung eines Aufstands, wie der den Aufrührern keineswegs geneigte Chronist doch ihr Widerstandsrecht betont. Ekkeh., Chron. Univ. a. 1057 (MG. SS. 6, 198, 27 ff.): »Unde quasi renovata priore *iniuria* cum Berhtoldus dux permoveretur, omnia consiliorum machinamenta... ad hoc vertebat, ut ab utroque, id est *rege* et Ruodolfo *se ulcisceretur*, ab hoc scilicet, quoniam a ducatu sibi promisso se subplantavit, ab illo, *quia se accepto privavit. Multae* interim *causae*, quae *inconsulte* tunc gerebantur, sibi concurrebant et huic machinationi occasiones prebebant: Otto dux Baioariorum deicitur; Chuonradus genere Suevus a militibus regis interficitur, et *quasi a rege iussum sit, ipsi crimen indicitur*. Conspirat igitur Otto in Saxonia, Berhtoldus in Suevia; fiunt motus et conventus utrobique, in quibus odia in regem suscitantur et invidiae; *multa quoque interea in regno fiebant, quae* utrosque populos *iustis et necessariis, ut videbatur, causis, ne regi adhererent, avertebant;* eoque res perducta est, ut Ruodolfus in dampnationem sui regnum invaderet dominumque suum regem deponere aut interficere quereret.« Die Ermordung König Fruelas I. von Asturien (a. 768) wird von den Chronisten als gerechtfertigt bezeichnet, da er seinen Bruder Vimaran als Thronprätendenten aus dem Wege geräumt hatte.

Mittelalters hat mit gleicher Hingebung das eine Mal für seinen / König, das andere Mal gegen ihn für irgend ein „Recht" gekämpft! Bevor der neue Staatsbegriff der modernen Monarchie auch die Gehorsamspflicht der Untertanen in die Schule nahm[350], hatte der mittelalterliche Herrscher bei jeder tätig ausgreifenden Politik damit zu rechnen, daß er die seiner Eigenmacht gezogenen engen Schranken überschritt und ein „Herkommen" verletzte, das er doch zu achten gelobt hatte; jede solche Kränkung wohlerworbener subjektiver Rechte aber konnte aus dem Betroffenen einen Michael Kohlhaas machen, der die an ihm selbst durchbrochene allgemeine Rechtsordnung auf Kosten des Landfriedens „rächt"[351]. Als „Heer Gottes" zogen die englischen Barone 450 Jahre vor Cromwell gegen ihren König ins Feld[352]. Schon im 9. Jahrhundert kam es vor, daß Herrscher selbst ausdrücklich die Berechtigung des Widerstands gegen ihre Ungebühr zugaben[353]. Große huldigten zuweilen dem König nur mit dem urkundlichen Vorbehalt des Rechts auf Ungehorsam, wenn der König sich in Zukunft nicht verhielte, wie sichs ziemt[354]. Diesen Vorbehalt urkundlich zu ma-

Chron. Albeld. u. Seb. Salm. bei Marina 2, 440 f.: »Fratrem suum nomine Vimaranem ob invidiam regni interfecit. Asper moribus fuit: ipse post ob feritatem mentis in Canicas est interfectus.« Und: »Fratrem suum ... propriis manibus interfecit: qui non post multum temporis talionem iuste accipiens a suis interfectus est«. Vgl. auch Ann. Weissenb. a. 1073 (MG. S.-A. Lampert 55): »Heinricus rex cum in multis offendisset principes regni eius, oderant eum, quin immo tota Saxonia quasi vir unus recessit ab eo et rebellavit.« Zahlreiche weitere Beispiele in den anderen Anmerkungen dieses Paragraphen. Für die »nescesitas rebellandi« vgl. ferner unten Anm. 443 und, sehr klar, Adams 181.

[350] Vgl. unten bei Anm. 449.

[351] S. unten Anhang XXII.

[352] Im Jahr 1215. Vgl. z. B. Ralph von Coggeshall (RBS. 66) 171: »*exercitus Domini et sanctae ecclesiae*«. Walter von Coventry (RBS. 58) 2, 220: »Constitutis autem ducibus exercitus quos vocabant *marescallos exercitus Dei.*« Matth. Paris. Chron. Mai. (RBS. 57) 2, 586: »constituerunt Robertum ... principem militiae suae appellantes eum marescallum *exercitus Dei et sanctae ecclesiae.*« Diese Benennung geschah nichts weniger als mit päpstlicher Autorisation!

[353] Vgl. oben Anm. 316; unten Anm. 497.

[354] Vgl. oben Anm. 325; Gierke 1, 564, 141; Hatschek 64; unten Anm. 452. Hincmar Ep. 20 (an Ludwig III., 881) c. 7 (Migne PL. 126, 119 D): »ego cum collegis meis et caeteris Dei ac progenitorum vestrorum fidelibus vos elegi ad regimen regni, sub conditione debitas leges servandi«. Während hier die Volksgesamtheit (bzw. ihre Vertreter) dem Herrscher Bedingungen stellt, kommt es auch vor, daß Individuen oder einzelne Korporationen das tun. Wilh. Malmesb. a. 1136 (RBS. 90, 2, 541), §§ 463. 464: »homagium regi fecit sub conditione quadam, scilicet, quamdiu ille dignitatem suam integre custodiret et sibi pacta ser-

chen,/ war freilich nicht üblich; es verletzte die Ehrerbietung und das Vertrauen. Stillschweigend aber war er in jeder Huldigung einbegriffen. Denn wo Unrecht des Herrschers erkannt wurde, da galt nicht der Rebell als der Schuldige, sondern der Herr, der sich durch sein eigenes Verhalten um sein Herrscherrecht gebracht hat, wie dies Freidank reimt:

Maneger (Fürste) durch sîn Missetât
Sîns Knehtes Kneht ze Hêrren hât[355]./

varet . . . Juraverunt episcopi fidelitatem regi, quamdiu ille libertatem ecclesiae et rigorem disciplinae conservaret.« Im Jahr 1265 huldigt der Mayor von London mit den Worten: »Domine, quandiu vos volueritis esse nobis bonus rex et dominus, nos erimus vobis fideles et devoti«. Der royalistische Annalist findet freilich eine solche Huldigung auf Wohlverhalten »mirum et a seculo inauditum« (Plehn 21, 2, wo auch die vorigen Stellen), und nach dem Legaten Gregors VII. wären sie „simonistisch" (vgl. oben Anm. 292), ein unsittlicher Vertrag schon als Spezialvertrag, selbst wenn ihr Inhalt berechtigt, ja (vgl. Anm. 325) sogar selbstverständlich wäre. Im Jahr 122 [2 *B.*] huldigt Graf Theobald von Champagne Philipp dem II. August und verspricht (Brussel 1, 349): »quod ei non deficiam de bono et fideli servitio, *quando ipse michi faciet rectum curiae suae* per iudicium eorum, qui me possunt et debent iudicare« usf. [Weitere gleichartige Fälle bei Kienast, Untert. II 138 f., der S. 44, 1 das richtige Datum mitteilt. *B.*] Das Ungehörige oder zum mindesten Respektlose solcher urkundlichen Klauseln ist, daß die selbstverständliche, stillschweigende Voraussetzung aller Treubindung hier ausdrücklich stipuliert wird, was ein persönliches Mißtrauen verrät. Für des Herrn „Missetat" ist auch die häufige Formel in Huldigungsurkunden heranzuziehen: der Herrscher könne im Fall der unbegründeten Felonie des Vasallen ihm das Lehen nehmen »sine mesfacere«. Vgl. Brussel 1, 349.

[355] 73, 2 f. (ed. Bezzenberger 132); die Sinn-Ergänzung „Fürst" erhellt aus dem Vorangehenden und dem Folgenden. Vgl. auch die Stellen aus dem »carmen de bello Lewensi« bei Plehn 53, 2; besonders

»Sciat quod obsequium sibi non debetur,
Qui negat servicium, quo Deo tenetur (v. 707 f.) . . .
Si princeps erraverit, debet revocari,
Ab hiis, quos gravaverit iniuste, negari,
Nisi velit corrigi (v. 731 ff.).

Vgl. „Der keiser ist dem mindesten glich, tut er unrecht.
Der keiser sol keiser sin, die wile er recht tut." «

Kleines Kaiserrecht (ed. Endemann 2, 177, bei Schmidt, Kl. Kaiserr. 449).

« La dame ne le sire n'en est seigneur se non dou dreit ». « Il n'est mie seignor de faire tort ». Ass. Cour. Bourg. 26 (vgl. oben Anm. 293; unten Anm. 399). Ann. Altah. a. 1044 (MG. S.-A. [2] 34): »prorupit discordia intestina, quae iam diu in abditis fuerat conflata, scilicet *contra iniustum regem iusta coniuratio*, ut non digne exaltatum digna deponeret humiliatio.« Denn das Recht macht die Obrigkeit; der Herrscher ist Herrscher nur im Recht; vgl. oben Anm. 263 ff. und unten Anm. 399.

Niemals aber verlangte das ältere, von den kirchlichen Rechtsvorstellungen unberührte germanische Staatsrecht eine förmliche Verurteilung des Herrschers als Grundlage zu seiner Bestrafung oder Absetzung[356]. Es gab kein Verfahren, ihn der Missetat gerichtlich zu überführen[357]. Dies konnte dem

[356] Anders lag der Fall bei bloßen Unterkönigen, die ebenso wie Beamte abgeurteilt werden konnten. Vgl. oben Anm. 316. Ein förmliches Absetzungsurteil war auch möglich gegen einen bloßen Mitkönig, da hier ja der eigentlich regierende König rechtsförmlich einen Fürstenspruch erwirken konnte. So ist dem 1087 zum Mitkönig erhobenen Sohn Heinrichs IV., Konrad, 1098 die Krone abgeurteilt worden. Vita Heinr. c. 7 (MG. S.-A. ^{3} 27): »Igitur multis procerum conventibus habitis imperator super filio suo C. conquestus est, quod additus hostibus regni regnum invasisset, quod patrem non solum regno, sed et vita privare conaretur: iniuriam suam publicam esse debere, vel si nullum ea moveret, saltem hoc rei publicae causae praestarent, *ut neminem per vim et scelus regnare paterentur*« (also, jedenfalls bei dem Verfasser der Vita, Anwendung der Tyrannuslehre); »transferrent potius electionem in minorem filium suum, *quam iure maior amisisset*« (er hat die durch die Wahl begründeten Rechte verwirkt). »Plerique contra nitebantur, magis utentes ingenio quam iusto et vero; multi autem publico bono faventes sententiae votoque imperatoris concordabant. Tandem omnibus in unam sententiam coeuntibus et concordi favore approbantibus, imperator minorem filium, *invasore prius ex decreto curiae diiudicato*, heredem regni sui constituit.« Der Wortlaut läßt es zweifelhaft, ob das Reichsweistum das deklaratorische Urteil fällte, Konrad sei invasor und infolgedessen seine Herrschaft nichtig, oder ob der Begriff invasor nur vom Verfasser der Vita herstammt, Konrad aber auf Grund bestimmter Tatbestandsmomente regelrecht wegen Hochverrats abgeurteilt worden ist. Vgl. auch Becker 27; Meyer von Knonau 5, 27. Gegen den eigentlich regierenden König war ein solches Hofgerichtsurteil im einen wie im andern Fall undenkbar, da der König ja hätte Strafrichter über sich selber sein müssen: eine Pfalzgrafentheorie oder etwas dem Ähnliches gab es aber vor dem 13. Jahrhundert nicht. Vgl. auch unten Anm. 485. [An der hier vertretenen Auffassung halte ich auch gegen Rosenstock 51 f. 332 f. fest.]

[357] Die Volksüberzeugung bildete gewisse Missetaten des Königs zu Fällen, in denen er eo ipso die Regierung verwirken sollte. Nach der Chanson de Geste verliert der König die Thronfähigkeit, wenn er ein Pferd tötet oder von einem einfachen Ritter gefangen genommen wird. Vgl. Werner 366, 8; Grimm R.-A. 1^{4}, 339; Krüger 23, 57. Für die Jungfrauenschändung vgl. Krüger 24, 58; dazu W. Sikkel, GGA. 1889, 947, worauf auch E. Rosenstock, ZRG. Germ. 47 (1913), 516, verweist. Für die Verstoßung des Eheweibs vgl. Hinschius 5, 47, 3; Lampert a. 1069 (MG. S.-A. 110, Z. 7 ff.); für die Ketzerei unten Anm. 369. Im allgemeinen Krüger 26, 66; unten Anm. 367. Dies veranschaulicht, wie verbreitet die Vorstellung war, daß der Herrscher sich durch schimpfliches Verhalten um die Würdigkeit bringen könne, Krone zu tragen. Wie über einen Herrscher, sobald er wehrlos war, die ganze Flut bürgerlicher und kanonischer Anklagen hereinbrechen konnte; wie es kaum ein Verbrechen gab, das man ihm dann nicht zur Last legte,

Herrscher zum Vor/teil wie zum Nachteil sein: einerseits befugte dadurch nur landkundige Missetat, offener Rechtsbruch des Königs die Aufständischen, im Namen des Rechts zu reden; andererseits aber nahm es eine befangene öffentliche Meinung auch nicht schwer, unbewiesenes Unrecht eines Königs zu glauben. Die wilden Gerüchte, welche die Sachsen zum feierlichen Rechtsgrund ihrer Empörung gegen Heinrich IV. nahmen, waren schlimmer, als die Prozeßschikane, die etwa ein Verklagter im ordentlichen Gericht zu befahen gehabt hätte. So aber war jeder Einzelne im Volk grundsätzlich vor seinem eigenen Gewissen befugt, über den Tatbestand königlicher Herrschaftsverwirkung zu erkennen.

Da der König, den seine Untertanen aufgaben, nicht durch Urteil aus der Herrschaft gestoßen wurde, so verlor er nicht sowohl seine Würde, als die Ausübung der Gewalt[358]; er konnte deshalb / durch einfache tatsächliche Wiederanerkennung ebenso formlos in den Besitz der Herrschaft zurückkehren, wie er daraus vertrieben worden war. In solchen Fällen bedurfte er so wenig eines Wiedereinsetzungsverfahren, wie er vorher einen gerichtsförmlichen Absetzungsakt erlitten hatte[359].

um so mehr, als politische Regierung unter dem Gesichtspunkt der Privatmoral kaum je frei war von Mord-, Meineids- oder Sakrilegsverdacht, – dazu vgl. man das Sündenregister Kaiser Ludwigs I. von 833, MG. Capit. 2, 54 f., Nr. 197; auch unten Anm. 418.

[358] Vgl. Waitz 6[2], 319. Es scheint wesentlich kirchlicher Einfluß dort am Werk gewesen zu sein, wo ein abgesetzter Fürst als „quondam imperator" (Simson 2, 55, 1) oder „exrex" (wie Heinrich IV. z. B. von Bruno, Bell. Sax. 86, MG. S.-A. [2] 63) bezeichnet wird. Der gebannte Kaiser ist für den Papst nur noch „sogenannter Kaiser". Vgl. Eichmann, Acht 108, 4. Wo dem Herrscher Name und Würde des Königs „entzogen" wird, hat vor allem die rex-tyrannus-Vorstellung obgewaltet. Vgl. unten Anm. 399. So, wenn Berth. Ann. a. 1077 (MG. SS. 5, 292, 1 ff.) von der einfachen Gegenkönigswahl in Forchheim berichtet, als ob dabei Heinrich IV. sein „Name abgeurteilt" worden sei: »Habito colloquio, perquam multis iniustitiarum . . . querimoniis, quas sibi et totius regni primatibus . . . inlatas haberet, regem accusabant; et quia papa, ne ut regi oboedirent aut servirent, ipsis tam (iam ?) interdixerit, regni dignitate privabant, neque regis saltem nomine dignum ob inaudita ipsius . . . flagitia adiudicabant; set alium sibi pro illo eligere . . . destinabant.« Wie soll man sich diesen Prozeß vorstellen, der zur Vernichtung von Heinrichs Königsnamen führte ? Er besteht lediglich in der an der Tyrannuslehre gebildeten Schreibweise des Annalisten. Vgl. auch oben Anm. 317. Das Mittelalter unterscheidet »regia potestas« (Gewalt), »regia dignitas« (Amt) und »regium nomen« (Titel). Vgl. De un. eccl. 1, 3 (MG. Lib. Lit. 2, 188, 23). Damit vergleiche man: »Et quia ipsi noluerunt Henrichum regem regnare, idcirco noluit etiam scriptor propositae epistolae regem eum appellare«. De un. eccl. 2, 15 (MG. Lib. Lit. 2, 226, 13 f.).

[359] Da die vertriebenen Herrscher, soweit sie nicht abgedankt hatten, ihre Ent-

Verhältnismäßig selten, verglichen mit den andern Staaten des / Abendlandes, haben in Deutschland nach der fränkischen Zeit[360] Entthronungs-

setzung gar nicht als rechtsverbindlich anerkannten, fiel ein Wiedereinsetzungsakt von selber fort. Über den Unterschied, der hierin zwischen weltlichem und kirchlichem Recht obwaltete, vgl. unten Anm. 420. Als 1014 König Swegen von England starb, wählte sein dänisches Heer in England Knut zum Nachfolger; die englischen Witan aber beschlossen, den vorher vertriebenen Äthelred II. wieder einzusetzen. Nach dem Wortlaut der Chronik (Saxon Chron. ed. Plummer 1, 145) haben sie ihn nun nicht wieder „gewählt", sondern ihm nur mitteilen lassen: kein Herr wäre ihnen lieber als ihr angestammter Herr, wenn er sie nur rechtlicher halten wollte als zuvor. Vgl. oben Anm. 54. Er entbietet darauf „seinen Leuten" seinen Gruß und das Versprechen besserer Regierung und Amnestie (vgl. oben Anm. 289); damit ist er formell wieder Herrscher: die Chronik bezeichnet diese Aussöhnung wie einen Staatsvertrag zwischen zwei kriegführenden Parteien. Ein in seiner Einfachheit typischer Bericht ist der des Chron. Albeld. c. 58 (Migne PL. 129, 1137) von der Vertreibung und Restitution Alfons des Keuschen: »Iste II. regni anno per tyrannidem regno expulsus monasterio Abelaniae est retrusus. Inde a quodam Teudane vel aliis fidelibus reductus regnique Oveto est culmine restitutus.« Vgl. auch W. Sickel, GGA 1889, 946 f.

[360] Was das Widerstandsrecht der fränkischen Zeit betrifft, so ist es nicht in den Quellen begründet, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Merowingern und Karlingern zu machen. Sickel, Thronrecht 122 f. und Seeliger Abs. 15, § 2, bestreiten, daß es in merowingischer Zeit ein Absetzungsrecht gegeben habe. Es hat dies „Recht" aber damals in genau derselben Weise bestanden und nicht bestanden wie in späterer Zeit und wie gleichzeitig bei Goten, Angelsachsen oder Langobarden, nämlich nicht als Verfassungs-, aber als Notrecht. Es ist, wenn auch seltener als bei den genannten Nachbarvölkern, ausgeübt worden. Vgl. oben Anm. 315. 348; Viollet 1, 283, 5. Die Besonderheit der meisten Thronstürze im Frankenreich, die Achtung vor dem Geblütsrecht, ist schon oben Anm. 315, vgl. auch § 2, hervorgehoben worden; sie gilt für die merowingische wie für die karlingische Zeit, wenngleich nicht ohne Ausnahmen. Das Widerstandsrecht aber ist im Merowingerreich zweifellos oft geübt worden; vgl. die Anmerkungen dieses Paragraphen. Ferner Waitz 2, 1^3, 192 ff.; 2, 2^3, 383 ff.; Schröder[7] 123, 51; 127, 72; Brunner 2^2, 11; Fustel 5, 3 ff.; Dahn 7, 3, 364 f.Vgl. Dahn 6^2, 541; Chadwick, Heroic 373; Sickel, Merow. 305 f. 310. 330 f.; W. Sickel, GGA. 1890, 239; Meister[2] 39. Solche Fälle, wo der Wille des Volks den Willen des Königs bricht, kann man nicht einfach im modernen Sinn als Rechtsbruch hinstellen (Hoffmann 68); wenn man in solchen Regungen eine „Erinnerung an das alte Volksrecht" (Hoffmann 67, vgl. auch Sickel, Freistaat 48 f. 53. 183 f.) konstatiert, so widerlegt sich damit jene modernisierende Auffassung selbst: denn für das Bewußtsein der Franken ist das „alte" Volksrecht durch die Verfassungsentwicklung seit Chlodowech nicht abgeschafft. Was die karlingische Monarchie betrifft, so beginnt sie mit jener Entthronung des letzten Merowingers, welche dem späteren Mittelalter, z. B. im Investiturstreit, als das Schulbeispiel einer Herrscher-

versuche zum Ziele geführt. Unter den vielen Er/hebungen der Ottonen- und Salierzeit, die zu einer teilweisen Lossagung vom Herrscher, jedoch nicht zu seiner Absetzung führten, ist die bedeutendste die Auflehnung gegen Heinrich IV., die in ein regelrechtes, wenn auch erfolgloses Gegenkönigtum auslief.

Sachsen war in den 60er und 70er Jahren des 11. Jahrhunderts das klassische Land des Widerstandsrechts, wie zu Anfang des 13. Jahrhunderts England. Geschichtsschreiber wie Lampert von Hersfeld und Bruno geben die anschaulichste Schilderung davon, wie man sich in Deutschland vor dem Eingreifen des Papstes und unabhängig von ihm das Recht der Schilderhebung gegen den König vorstellte[361].

Die erste Widerstandsbewegung gegen König Heinrich IV., die Lampert erzählt, trifft ihn im 7. Lebensjahr unmittelbar nach Kaiser Hein-

absetzung galt. Die wichtigsten Absetzungen karlingischer Herrscher waren die, welche Ludwig den Frommen, Lothar I., Pipin II. von Aquitanien, Karl III. den Dicken und Zwentibold betrafen. Vgl. Sickel, Thronr. 121 f. 132 ff., wie überhaupt Sickel, Thronr. 120 ff.; Waitz 3², 282 f.; 5², 27; Dümmler 3², 303 f.; Hirsch, Berengar 157 f. Bei der Absetzung Karls des Dicken war das Moment der sittlichen Verfehlung des Herrschers ausgeschaltet; sie ist typisch als Entthronung wegen körperlicher und geistiger Regierungsunfähigkeit, in welchem Fall man heute eine Regentschaft einsetzen würde (vgl. oben Anm. 315). [Regino (MG. S.-A. 128) deutet sein Schicksal als menschliche Erniedrigung nach unverdienter Zufallserhöhung.] [Die umfangreiche neuere Kontrovers-Lit. über den ganzen Vorgang, die sich aber vorwiegend mit anderen Fragen auseinandersetzt, s. zuletzt bei Mitteis, Krise 29 f. *B.*] Von den zahlreichen Aufständen und Gehorsamsverweigerungen der karlingischen Zeit braucht hier nicht gesprochen zu werden; auch auf der Höhe der Macht und der Erfolge mußte sich ein Herrscher, der von seinem Volk Ungewöhnliches verlangte, auf die Drohung mit dem Widerstandsrecht gefaßt machen. Vgl. den Widerspruch im Rat gegen Pipins Feldzugsplan 754, der noch in der Erinnerung der nachfolgenden Generation lebte. Einhard, Vita Kar. c. 6 (MG. S.-A.⁶ 8): »Quod . . . cum magna difficultate susceptum est; quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati eius renisi sunt, *ut se regem deserturos domumque redituros* libera voce proclamarent.« Pipin ist allerdings dieser Ungehorsamsdrohung Herr geworden. S. auch oben Anm. 283.

[361] Vgl. auch Waitz 6², 498 ff.; Ohly 59. 64 f.; Koch 128. 146. Lampert hat nach der gewöhnlichen Annahme nicht vor 1077 geschrieben (vgl. Holder-Eggers Einleitung zu seiner Ausgabe in MG. S.-A. 34 ff.), Bruno zwischen 1079 und 1082. Sie geben aber den Standpunkt der deutschen Aufständischen im wesentlichen noch unverfälscht durch die hierokratischen Motive Gregors VII. wieder. Freilich teilen sie mit der geistlich-lateinischen Bildung des Mittelalters gewisse überlieferte Begriffe, wie den Tyrannusbegriff usf. Vgl. unten Anm. 399. Das verändert aber den weltlich politischen Kern ihrer Darstellung der Empörer nicht.

richs III. Tod (1057). Die sächsischen Fürsten glauben unter Heinrich III. „Unrecht" erlitten zu haben. Dafür „Genugtuung" zu holen, scheint ihnen der Augenblick günstig. Sie wollen Heinrich IV. die Regierung entreißen. Zur Begründung des geplanten Gewaltaktes wird angeführt, daß Heinrich IV. doch wahrscheinlich (!) die Bahnen seines Vaters innehalten werde[362]. / Es wird ein Kandidat für das Gegenkönigtum erhoben, ihm Treue gelobt und Heerfolge gegen Heinrich IV. versprochen, welcher bei erster Gelegenheit umgebracht werden soll. Der Tod des designierten Gegenkönigs, des „Bannerträgers der Rebellion", erstickt dann diesen Aufruhr der Sachsen.

Aber im Jahr 1066, als Heinrich IV. nach seiner Wehrhaftmachung offiziell für die Regierung selbst verantwortlich ist, richtet sich eine allgemeine Fürstenverschwörung gegen ihn, die auf dem Tag von Tribur ihm die Wahl stellt, entweder die Herrschaft niederzulegen oder seinen Ratgeber, den Erzbischof Adalbert von Bremen, aus seiner Umgebung zu entfernen[363]. Dieses mit der „Ausstoßung" Adalberts vom Hofe erfolgreich endigende Ansinnen der Fürsten bedeutet für Lampert keine Palastrevolution, sondern ist rechtlich darin begründet, daß die Fürsten einen Anspruch auf Teilnahme und Einfluß im königlichen Rat haben[364], und daß die Vorherrschaft eines einzelnen Fürsten im Rat eine „usurpierte Monarchie von offenbarem Tyrannis"charakter sei[365]. / Der König ist in der Wahl seiner

[362] Das ist für Lampert selbst natürlich ein »vaticinium ex eventu«. Aber die Tatsache ist interessant, daß er es wagen darf, diesen Grund den Fürsten des Jahres 1057 als plausibel unterzulegen.

[363] Vgl. oben Anm. 333 und 283.

[364] Vernachlässigung der Reichsgeschäfte und der Fürsten läßt der Libellus de rebellione Heinrici V. (1103, Ann. Hildesh. MG. S.-A. 51) als Empörungsgrund gelten: »Cumque principes ad eius (Heinrichs IV.) curiam sepe convenirent, *nihil de re publica agebant*, preter quod sua ibi consummarent; propterea secum ficta fide versabantur et adversus eum conspirabant; sicque omnes regni principes *decipiebat*, ut *nihil* rerum veritatis in re publica *ageret*, nisi quod suis temporibus cuncta *vilescerent*. Multae urbes . . . eius bello sunt destructae, et aecclesiarum Dei erat *raptor*.

[365] Für einen ähnlichen älteren Fall vgl. Eckel 106 ff.; auch oben Anm. 333 (a. 830). Wie verschieden freilich ein solcher Vorrang eines Ratgebers, der »post (regem) rerum publicarum administrationem« hat, je nach dem Standpunkt des Chronisten beurteilt werden konnte, zeigt derselbe Lampert S. 135, 31, wo er nicht nur Annos von Köln analoge Vorzugsstellung rühmt, sondern ihm sogar in billigendem Ton eine Art von Monarchie zuschreibt: »ea . . . auctoritate rem tractabat, ut . . . ambigeres, pontificali eum an regio nomine digniorem iudicares.« Die Entfernung schlechter Beamter als Forderung der Gesamtheit an den Herrscher spielt auch in der Magna Charta (§ 50) eine wichtige Rolle. Vgl. Mac Kech-

Ratgeber insofern also nicht frei, als die einseitige Bevorzugung eines Ratgebers diesen in den Augen Anderer zum unrechtmäßigen Gewaltherrscher neben und anstatt des Königs machen kann. Dagegen einzuschreiten, ist der Gesamtheit erlaubt, ja geboten.

Auch für die Verschwörung der sächsischen Fürsten und Gemeinfreien im Jahr 1073 gibt Lampert Rechtsgründe an, nämlich die Bedrohung der angestammten Freiheit der Sachsen durch den König, der das gesamte Volk wie Hörige habe behandeln wollen, und in zweiter Linie – neben dieser „publica gentis causa" – Rechtsverletzungen, die sich der König gegen einzelne Magnaten habe zuschulden kommen lassen. Die Rebellen kämpfen also für die Freiheit der Heimat und für die „Gesetze"[366]. Sie sehen einen göttlichen Wink, der sie – ein untrügliches Zeichen für ihr Recht auf Widerstand – einlädt, jetzt „das Joch der ungerechten Herrschaft" abzuschütteln. Unter den Forderungen der Verschworenen an den König findet sich u. a., er solle seine verderblichen Ratgeber von niederer Herkunft entlassen und den Fürsten des Reichs, denen die Reichsgeschäfte von Rechtswegen zukämen, / ihre Besorgung und Verwaltung überlassen. Auch die Beseitigung der Ärgernisse im Privatleben des Königs sollen die Sachsen geheischt haben, unter der Begründung, daß sie dem Kirchenrecht widersprächen und die königliche Würde schändeten[367]. Wenn der König nicht diese allgemeinen und ihre besonderen sächsischen Beschwerden als gerecht an-

nie 518 ff.; unten § 10. Dazu oben Anm. 280. 283. 285. 287. Siehe auch Lampert a. 1073 (MG. S.-A. 151, 19 ff.; dazu Anm. 4 des Herausgebers), a. 1076 (ebenda 257, 30 f.).

[366] Vgl. auch a. 1074 (MG. S.-A. 177 f.): »nihil aliud se postulare, quam . . . ut sua singulis patrimonia per vim seu per calumniam erepta restituat . . ., ut libertatem genti suae et legittima a primis temporibus statuta rata atque inviolata manere sinat . . .; sin autem, sacramento se obstrictos esse, ut . . . pro libertate, pro legibus, pro patria sua indefessi dimicent«. Bezeichnend ist, daß hier auch die Wahl der festen Residenz als Bruch des Gewohnheitsrechts und der Regentenpflicht erscheint: »ut totam in sola Saxonia aetatem inerti ocio deditus non transigat, sed interdum Goslaria decedens, regnum suum, quod maiorum eius industria latissimum sit, circueat«. S. auch a. 1073 (ebenda 172, 24), a. 1076 (ebenda 262, 12 f.).

[367] Hier ist besonders zu beachten, daß zwar keine kirchenrechtliche Aburteilung des Königs gefordert, aber doch auf die Möglichkeit einer solchen hingewiesen und erklärt wird, daß die Untertanen vom König fordern dürfen, sich solcher Delikte zu enthalten, durch die er schwere Kirchenstrafen verdienen würde (MG. S.-A. 162, 23 ff.): »facinora patrasse, quae si secundum ecclesiasticas leges iudicarentur, et coniugium et miliciae cingulum et omnem prorsus seculi usum, *quanto magis regnum*, abdicare censerentur«. Hier ist zweifellos der Einfluß Gregors VII. zu spüren. Vgl. Domeier 15, 1.

erkennte, würden sie Gewalt gegen Gewalt setzen. Sie hätten ihm zwar Treue geschworen, aber nur für den Fall, daß er zum Aufbau des Hauses Gottes, nicht zum Niederreißen, König sein wolle; daß er gerecht, gesetzlich, nach dem Herkommen regiere; daß er einem jeden seinen Stand, seine Würde, seine Gesetze sicher und unverletzt bestehen lasse. Im Fall er aber dies zuerst übertreten habe, seien sie auch durch jene Eidespflicht nicht mehr gebunden[368]; sondern sie führten dann gegen ihn einen gerechten Krieg[369].

Lampert mischt bereits Redewendungen und Anschauungen / des kirchlichen Widerstandsrechtes herein[370]; aber der Kern der angeführten Stellen ist germanischen Ursprungs. Es sind in anderer, modernerer Form dieselben Gedanken, die die nordische Königssage dem Gesetzsprecher von Tiundaland in den Mund legt.

Sehr bezeichnend ist auch, was Lampert die Vermittlungsgesandten des Königs sagen läßt: die Sachsen gäben ein schlechtes Beispiel, die übrigen Fürsten des Reichs müßten ihre Handlungsweise mißbilligen, die „weder in ihrer noch in der Vorfahren Erinnerung jemals ein Stamm gewagt habe". Sie sollten die Sache der königlichen Majestät anheimgeben, die „auch bei den barbarischen Völkern immer sicher und unverletzlich sei". Aber auch diese Vertreter des Königs, welche dem Widerstandsrecht die häufige Anwendung bestreiten und ihm die Unverletzlichkeit des Monarchen entgegenstellen, geben doch unumwunden zu, daß die Sachsen „in ehrenhaftem Namen" zu den Waffen gegriffen haben und daß „ihre Sache gerecht" sei[371]. Darum eröffnen sie die Aussicht auf eine Reichsversammlung, wo

[368] Vgl. auch a. 1074 (MG. S.-A. 180): »consenserunt, ut, si quando rex acceptae lesionis memor sententiam revocare aut aliquid eorum, quae modo suprema necessitate compulsus statuisset, in irritum ducere conaretur, omnes eodem quo nunc sacramento obstricti arma repeterent, iniuriae obviam irent et tamquam evidentis periurii reum, cunctis regni principibus suffragium ferentibus, de regno proturbarent«. Dazu Waitz 6^2, 492, 8.

[369] Bei Kosmas 2, 8 (MG. SS. 9, 72) berufen sich die Slawen des 11. Jahrhunderts dem deutschen König gegenüber auf das im 9. Jahrhundert festgesetzte Tributrecht: »hoc omni anno sine refragatione tibi solvimus et tuis successoribus solvere volumus. At si aliquo praeter solitum legis iugo nos aggravare volueris, mori potius prompti sumus, quam insuetum ferre onus.«

[370] Vgl. oben Anm. 361 und Anm. 367. Siehe besonders a. 1073 (MG. S.-A. 152). Derselbe Einschlag findet sich bei Bruno; vgl. oben Anm. 358.

[371] Vgl. auch a. 1073 (MG. S.-A. 165): »Obstupuerunt principes, qui a rege venerant, . . . nec eos, quod pro libertate . . . arma sumpsissent, sed quod intollerabiles contumelias muliebri pacientia tamdiu supportassent, culpandos censebant«. (Ebenda 175, Z. 19 ff.): »eos« – die Sachsen – »gravis et facile excusabilis necessitas impulisset«. S. auch S. 236, Z. 22 ff.

der König nach dem Urteil der sämtlichen Reichsfürsten sich von den Vorwürfen reinigen und die Mißbräuche abstellen solle[371a]. Die Gesandten unterscheiden sich nach Lamperts Bericht von den Sachsen also wesentlich nur darin, daß sie die friedlichen Mittel, vom König Besserung zu erlangen, noch nicht für erschöpft halten. Auf die sachliche Richtigkeit von Lamperts Bericht kommt es uns hier nicht an: der Bericht selbst ist uns Zeugnis für Anschauungen, die dem Zeitalter geläufig waren. /

Da ist es nun für die Formlosigkeit des germanischen Widerstandsrechts auch noch in dieser Periode bezeichnend, daß die Sachsen das ihnen von den Gesandten angebotene Schiedsurteil gar nicht wünschen. Ein allgemeiner Fürstenspruch, also die berufene Vertretung der Reichsgesamtheit, kann nach ihrer Meinung nicht Richter sein zwischen ihnen und dem König. Denn ihr Zerwürfnis mit dem König beruht auf individuellen Ursachen: also müssen sie auch die Sache selbst „privata virtute" hinausführen. Sie lehnen die Möglichkeit eines Gerichts über den König, oder was dem ähnlich wäre, ab und greifen in der alten formlosen Weise zur Selbsthilfe gegen das Unrecht. Der König solle ihnen augenblicklich genugtun; andernfalls würden sie nicht „anderer Stämme oder anderer Fürsten Dekrete abwarten", sondern den König zwingen. Lampert würde diese Rede für die Sachsen nicht verfaßt haben, wenn er nicht selbst trotz seinem Mönchsstand die germanische Auffassung von der formlosen Selbsthilfe, der „Notwendigkeit des Rebellierens"[372] für diskutierbar gehalten hätte[373]. Auch wo Lampert die Gegner Heinrichs zur Aufstellung eines Gegenkönigs sich rüsten läßt, wird keine rechtsförmliche Absetzungshandlung, sondern gleich eine Neuwahl ausgeschrieben[374]. /

Allerdings läßt auch Lamperts Darstellung erkennen, daß das Widerstandsrecht, wie es jetzt im Investiturstreit zu einer bisher unerhörten

[371a] Vgl. unten Anm. 489.

[372] Für die »necessitas rebellionis« vgl. auch Waitz 6[2], 498, 1.

[373] Sämtliche bisher im Text wiedergegebenen Bemerkungen Lamperts finden sich in MG. S.-A. 71. 100 ff. 151 f. 154. 155. – Für das Selbsthilferecht der Untergebenen gegen die Obrigkeit bei Lampert ist auch die Parallele: Mönche gegen Abt (MG. S.-A. 84 f.) zu vergleichen. Die stete Möglichkeit, entthront zu werden, schwebt nicht nur über Heinrich IV., sondern ist eine gemeinsame Gefahr aller Könige: auch Philipp I. von Frankreich (Bruno, Bell. Sax. 36, MG. S.-A. [2], 24) »similiter a suis accusatus et paene paterno solio depositus, vix suum honorem, cui adhuc haerebat, se dixit retinere«.

[374] S. a. 1073 (MG. S.-A. 168, 24 ff.). Vgl. S. 165, 25; 278, 20, wo das »reprobato rege, amoto eo« keinen besonderen Formalakt bedeutet. Vgl. auch die Ausschreibung des Tags zu Fritzlar, wo ein König, »qui omnibus placuisset«, gewählt werden solle: dem König wird freigestellt, dort zu erscheinen und sein Recht persönlich zu fordern (MG. S.-A. 173 f.). Vgl. auch oben Anm. 318.

Stärke und Zuversichtlichkeit anwuchs, zugleich bei den Anhängern Heinrichs IV. eine Gegenbewegung hervorrief. Die Lehre vom Monarchenrecht empfing damals neue Akzente; nicht nur die Feinde, sondern auch die Verteidiger der Unverantwortlichkeit der Herrscherperson kommen bei Lampert zu Wort[375]. Es war unumgänglich, daß das Notrecht des Widerstandes, nun es durch häufige Anwendung und theoretische Bestimmtheit die Farbe eines regelmäßigen Volksrechts annahm, von der Staatspartei bekämpft, seines Rechtscharakters ausdrücklich entkleidet und als ungesetzlich gebrandmarkt wurde.

Freund und Feind aber entnahmen ihre Gründe jetzt zum größeren Teil dem Arsenal kirchlicher Vorstellungen. Seitdem Gregor VII. in den Streit der deutschen Aufrührer mit ihrem König eingegriffen und darin die Führung übernommen hatte, indem er den König kraft kirchlicher Gewalt feierlich und förmlich für regierungsunfähig erklärte (zuerst 1076), ist das germanische Widerstandsrecht in der Praxis immer schwerer von den kirchlichen Widerstandstheorien zu trennen, zumal früher schon weltliche und kirchliche Gedankengänge sich verbunden hatten, wo es galt, Herrscher zur Verantwortung zu ziehen[376]. Indes ließ / gerade die politische Bündnis-

[375] Vgl. z. B. Lampert, MG. S.-A. 80. 140. 148. 154. 157. 163. 170. 217. 236. [Eichmann, Histor. Jahrb. 38, 337 folgert aus diesen und ähnlichen Stellen, daß das Widerstandsrecht nicht allgemeine Überzeugung gewesen sei. *B.*]

[376] Nach den scharfsinnigen, aber teilweise hypothetischen Untersuchungen Kochs wäre der Hauptvertreter des weltlichen Widerstandsrechts unter den deutschen Publizisten der Erzbischof Gebhardt von Salzburg (Koch 106–130) mit seiner zwischen 1081 und 1083 verfaßten (Koch 99–106), nur im Bruchstück erhaltenen, aber aus ihren Ableitungen teilweise zu rekonstruierenden Hystoria (Koch 99–106). Ableitungen aus der vielbenützten Schrift Gebhardts finden sich bei Manegold von Lautenbach, Paul von Bernried, den sog. Annalen Bertholds und Bernolds zwei Traktaten (Koch 69). Ohne die Lehre vom kirchlichen Interventionsrecht gegen ungerechte Herrscher beiseite zu setzen, scheint Gebhardt als Reichsfürst doch vor allem auch die eigene Befugnis des Volkes und der Großen zum Widerstand gegen den das Volksrecht verletzenden König betont zu haben (Koch 127–130. 132. 12). Freilich hatte hierüber bisher keine eigentliche Theorie bestanden, aber doch eine sichere Volksüberzeugung, die jetzt unter dem Einfluß des literarischen Streits anfing rational betrachtet zu werden. Man erkannte, daß auch ohne die gregorianische Methode sich aus der Königspflicht ein Widerstandsrecht deduzieren ließ. So erklärt, möglicherweise mit Gebhardts Worten, Paul von Bernried, Vita Greg. VII., c. 97 (Watterich 1, 532): »Ergo et absque sedis apostolicae iudicio principes eum pro rege merito refutare possent.« So stellt sich die deutsche Fürstenrevolution in der Zeit zwischen der Forchheimer Wahl und der zweiten Bannung Heinrichs IV. (1077–1080) auch publizistisch unabhängig hin; seit 1080 übernimmt dann freilich die kirchliche Inter-

fähigkeit des weltlichen und des kirchlichen Widerstandsrechtes[377] die Verschiedenheit ihrer Begründung und ihres Verfahrens hervortreten[378].

Die schonende Rücksicht, welche in der Regel das weltliche Widerstandsrecht in der fränkischen Monarchie und in den Feudalstaaten auf das Geblütsrecht nahm[379], war, wie wir gesehen haben, dem kirchlichen Widerstandsrecht seiner Natur nach fremd[380]. Wir werden indes noch wichtigere Unterschiede zwischen weltlicher und kirchlicher Auflehnung kennen lernen.

Daß sich aber volkstümliche und kirchliche Anschauungen hier verbanden, erklärt sich nicht nur aus der allmählichen Verkirchlichung der germanischen Gedankenwelt überhaupt. Sondern die / Formlosigkeit des germanischen Widerstandsrechts und seine unsichere Abgrenzung von Recht und Gewalt drängte selbst danach, den Rechtsgründen und dem Strafverfahren wider die Herrscher eine festere, ordnungsmäßigere Gestalt zu geben. Hier aber bot sich, als eine politische Theorie von höherer und reiferer Art, die Lehre vom kirchlichen Widerstandsrecht, und als eine Prozeßinstanz von unvergleichlichem Ansehen die geistliche Gewalt dar. Sie verhieß, das reine Notrecht der germanischen Herrscherverlassung zu einer kirchenrechtlich klar umschriebenen Ungehorsamspflicht zu erheben und ihm ein unparteiisches Forum, einen geregelten Rechtsgang zu geben.

ventionslehre wieder die Führung, und nur nebenbei tritt jetzt die selbständige staatsrechtliche Theorie bei den eben Genannten auf. Reiner als Manegold, der mit der Volkssouveränität spielt (vgl. unten § 9), spiegelt Paul von Bernried die Gebhardtschen Gedanken wider. Die beiden Grundbegriffe sind: Herrschaftsvertrag (s. unten § 9) und Vorbehaltsnatur der Treue (s. oben Anm. 324); zum Vergleich wird auf den Lehnsvertrag hingewiesen (s. unten Anm. 480). – Für die früheren Fälle der Verbindung weltlichen und geistlichen Widerstandsrechts vgl. den nächsten Paragraphen.

[377] Auch im Ziel, nicht nur in den Mitteln. Vgl. z. B. Sigeb. Gembl. 1105 (MG. SS. 6, 368): »Filius imperatoris Heinrici a patre aversus, quosquos potest ab eo avertit, et *sub optentu meliorandae rei publicae et restaurandae aecclesiae*, in eum insurgit.«

[378] Vgl. z. B. unten Anm. 417 ff.

[379] Vgl. oben Anm. 315. 360.

[380] Vgl. schon oben § 3 A.

§ 8. DAS KIRCHLICHE WIDERSTANDSRECHT UND DIE LEHRE VOM DULDENDEN GEHORSAM.

Das Widerstandsrecht aus religiösen Beweggründen hat seinen Ursprung in den Nöten einer kirchlich organisierten Minderheit inmitten einer gleichgültigen oder feindlichen Gesellschaft. Das Bewußtsein, eine höhere sittliche Einsicht und Verantwortung zu tragen, leitete die christlichen Urgemeinden in ihrem Verhältnis zum heidnischen Staat; es erzeugte eine eigentümliche Widerstandspflicht, die unter verwandten Voraussetzungen ganz ähnlich auch schon das pharisäische Judentum unter römischer Herrschaft beseelt hatte[381].

Das christliche Widerstandsrecht beruht auf dem Gebot, das in den beiden Bibelworten: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist", und „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" zur Richtschnur christlichen Handelns erhoben war[382]. Die Grenze des Staatsgehorsams war für die Christen / der ersten Jahrhunderte genau abgesteckt: Wo das Gesetz des Staates dem Gesetz Gottes widerspricht, da ist ihm der Gehorsam zu weigern. Der Staat ist Herr über den Körper, aber nicht über das Seelenheil[383]. Der Mensch kann nicht zween Herren dienen: Wenn der Staat Götzendienst verlangt, so muß der Christ widerstehen[384]. Er opfert lieber sein Leben Gott, als daß er dem Kaiser in

[381] Vgl. unten Anm. 386.

[382] Mark. 12, 17; Ap. Gesch. 5, 29.

[383] Vgl. oben Anm. 324.

[384] Vgl. z. B. Wendland[1] 147; Neumann 40. 41; Mart. Polycarp. 10 ed. Zahn 148, 9 ff.): *δεδιδάγμεθα γὰρ ἀρχαῖς καὶ ἐξουσίαις ὑπὸ τοῦ θεοῦ τεταγμέναις τιμὴν κατὰ τὸ προσῆκον, τὴν μὴ βλάπτουσαν ἡμᾶς, ἀπονέμειν.* Augustin, Enarr. In Psalm. 124, c. 7 (Migne, PL. 37, 1654): »Milites christiani servierunt imperatori infideli; ubi veniebatur ad causam Christi, non agnoscebant nisi illum, qui in coelo erat.« (Mehrfach in mittelalterlichen Kirchenrechtsquellen zitiert; Carlyle 2, 147). Vgl. auch Orlando 6. Auch der christliche Sklave hatte seinem Herrn gegenüber eine passive Widerstandspflicht, wie der Christ überhaupt, der „Sklave Christi" gegenüber dem Kaiser. Vgl. z. B. Augustin: »non semper malum est, non obedire praecepto; cum enim dominus iubet ea, quae sunt contraria Deo, tunc ei obediendum non est« (bei Rehm 157, 7). Vgl. Carlyle 1, 202. Hinsichtlich des Umfangs derjenigen göttlichen Vorschriften, welche das Staatsgebot durchkreuzen, bestand unter den Kirchenvätern keine völlige Übereinstimmung. Unbedingt war nur der Götzendienst verboten. Alle andern bürgerlichen Pflichten gibt die überwiegende Meinung der Kirchenväter den Christen frei; sie rühmt, daß die Christen die besten Bürger seien. Nur die strengste Richtung (Tertullian, Origines, Laktanz) forderte Enthaltung vom Kriegsdienst selbst unter Gefahr des Martyriums, weil Kriegsdienst kaum möglich ist ohne Götzendienst.

der staatlich vorgeschriebenen Weise opfert. Der Kaiserkult als Bürgerpflicht erweckte die „Märtyrer" als Blutzeugen der religiösen Ungehorsamspflicht. /

Aber auf der andern Seite war dem Urchristentum nichts tiefer eingepflanzt, als die Lehre vom duldenden Gehorsam, das Verbot tätlicher Auflehnung gegen die Obrigkeit.

Das Paulinische Wort: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott. . . . Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung", regelte grundsätzlich das Verhalten der Christen zum heidnischen Staat[385].

Vgl. z. B. Harnack, Militia 65 ff. 70 ff. 73 ff.; Neumann 115. 168 ff. 119 ff. 190 ff.; Bigelmair passim. Die stärkste Entgegensetzung göttlichen und weltlichen Gebots lag in der Anschauung von den „Zwei Staaten". Wer dem König (vgl. oben Anm. 225) Christus zugehört, ihm geschworen hat (Harnack, Militia 33 ff. über sacramentum, das auch „Fahneneid" bedeutet), der lebt im weltlichen Staat nur als „Pilger". Vgl. Phil. 3, 20; Harnack, Reden 1, 310. Diese Zweistaatenauffassung von der ältesten Zeit ab stellt besonders Weinel (passim) heraus, vielleicht etwas zu einseitig; aber das Motiv war gegeben und hat sich, von Augustin gewaltig durchgeführt, in den Grundanschauungen namentlich der Abendländer verankert.

[385] Die Urworte des duldenden Gehorsams sind Matth. 5, 21 f. 38–48; 22, 17 bis 21; Marc. 12, 14–17; Luc. 6, 27–36; 20, 21–35; Röm. 13, 1–7; Tit. 3, 1. 2; 1. Tim. 2, 2; 1. Petr. 2, 13–18 (in v. 13 ist das οὐ γὰρ ἔστιν ἐξουσία εἰ μὴ ὑπὸ θεοῦ von Röm. 13, 1 bezeichnenderweise abgeschwächt bzw. umgekehrt in ἀνθρωπίνῃ κτίσει); 1. Clem. 60, 4; 61 (allerdings mit der entscheidenden Einschränkung: „auf daß wir . . . der Obrigkeit gehorchen, wenn sie Deinen (Gottes) Willen tut!", also schon dem Sinn nach gleich mit der oben Anm. 384 angezogenen Stelle des Mart. Polyc.); Ev. Joh. 19, 11. Außer von der jüdisch-national beeinflußten Apokalypse (vgl. Wendland [1] 147) wird in der Frühzeit auch die schlecht gebrauchte Kaisergewalt nie als Teufelswerk bezeichnet. Zwar herrscht der „Fürst dieser Welt" (altjüdische Vorstellung), aber er wird nicht mit dem Staat gleichgesetzt. Dem Teufel muß man widerstehen, dem Kaiser dagegen geben, was des Kaisers ist. (Weinel 23 ff. bezieht die Satanstellen irrig auf den konkreten Staat, dem der einzelne Christ untertan ist: gerade diese Stellen beweisen vielmehr, daß der „Fürst dieser Welt" ein metaphysisches Prinzip ist. Auch in Augustins De Civitate Dei darf man ja die Gemeinschaft der Bösen nicht einfach mit dem politischen Staat gleichsetzen. Nur Apoc. Joh. 13, 2 ff. und die Ascensio Jesaie 7, 9–12, wo prophetisch Nero als Inkarnation Satans erscheint, sind für Weinels Auffassung verwendbar; vgl.1. Kor. 2, 8, dazu J. Weiß, der 1. Kor.-Brief, Meyers Kommentar 1910, 53 f.). Vgl. auch Irenäus' gemäßigte Staatstheorie Neumann 93. Darum also sind die Christen die besten Bürger; vgl. die vorige Anm. Besonders die Apologeten verweilen auf diesem Gedanken; vgl. Weinel 4 f. Nicht durch Gewalt, sondern durch Liebe soll die Welt

Aber auch die Pharisäer hatten schon, / wie sie das religiöse Widerstandsrecht ausbildeten, so andererseits die Lehre vom duldenden Gehorsam in wesentlich derselben Weise wie die Christen dem Widerstandsrecht ent-

überwunden und umgestaltet werden. Vgl. auch Carlyle 1, 120 ff. Die neuen Rechte und Pflichten, die das Individuum durch die christliche Religion gegen Gott gewinnt, verstärken und bestätigen (mit der einen in Anm. 384 angegebenen Ausnahme) die Pflichten gegen den Staat als Durchgangspunkt der höheren Pflicht (z. B. Röm. 13, 5). Das Geheimnis der allmählichen Evolution ruht in dieser Weisheit der alten Kirche, die darauf vertraut, daß auch der Staat mehr und mehr von christlichem Geist durchzogen werde. Freilich hatte die offizielle Kirche fortwährend mit den vorandrängenden Richtungen solcher Reformer zu kämpfen, denen die Saat der Liebe zu langsam aufging und die das Reich Gottes durch eingreifende Tat (Revolution) einführen wollten. Vgl. Wendland [1] 147; Weinel 12 ff. (Ähnliches bei den Rabbinern: die Partei der Zeloten; ferner Zeitschr. f. d. neutest. Wiss. 13 [1912] 172 ff.) Hier ist das „Odium humani generis", die Weltfeindschaft, welche man den Christen vorwarf, tatsächlich am Werk. Die friedliche, den Staat duldende Richtung behielt aber die Oberhand und die Leitung der Kirche. Vgl. Hergenröther 13, 2; Carlyle 1, 90 ff.; Wendland [1] 146. 148; Deißmann, Licht [2] 254; Tröltsch 1, 72 ff.; Gierke 3, 122 f.; Bigelmair 78 f. 104 ff.; Schmidt, Tyrann. 21 ff. Von dem Widerstand gegen den Staat ist zu unterscheiden die allmähliche Ersetzung des Staates durch die Ausbildung der Kirchenverfassung als Staat im Staate. Der Keim dazu findet sich gleichfalls bei Paulus. Während er in Röm. 13 befiehlt, dem Staat allen schuldigen Gehorsam zu erweisen, empfiehlt er in 1. Kor. 6, 1–8 doch, gegen Mitchristen nicht die Hilfe des Staates anzurufen, sondern Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde durch interne Schiedsgerichte auszutragen. Die konsequente Durchführung dieser Umgehung des Staates führte zu der Ecclesia als der mit neuem Geist und reinerem Recht durchdrungenen Gemeinschaft gegenüber der (ihrer Zuständigkeit damit teilweise entkleideten) Staatsgemeinschaft. Vgl. Harnack, Kirchenverfassung 103 ff. Auf die Kontroverse, wieweit hierin eine bewußte Sozialreform liege, haben wir nicht einzugehen. Dagegen muß noch die Frage gestreift werden, ob Paulus die Umgehung des staatlichen Gerichts deshalb anrät, weil ἄδικοι darin urteilen. Mit J. Weiß (Der 1. Kor.-Brief, Meyers Kommentar 1910), 146 und Bachmann (Zahn, Komm. z. N. T., Der 1. Brief des Paulus an die Kor., 1905), 232, sehe ich gegenüber anderen Meinungen in 1. Kor. 6, 1–8 keine Verdächtigung des heidnischen Gerichts. Paulus erkennt, wie Aristides zu Anfang des 2. Jahrhunderts (vgl. Weinel 61) die Gesetze der Heiden im Gegensatz zu den Göttern der Heiden an; Röm. 2, 14 f. Den Gemeindemitgliedern aber, die sich für etwas Besseres halten, als die Heiden, und dann doch untereinander streiten und sogar mit ihren Händeln zum heidnischen Richter laufen, hält Paulus ihre Inkonsequenz vor, und gebraucht hier ironisch die Wendung, daß sie nicht bei den Weisen in der Gemeinde, sondern bei den „Ungerechten", den Ungläubigen, Recht suchen, anstatt sich in Liebe zu vergleichen. Vgl. Matth. 18, 15–17; Didache 15, 3 f. 4, 14. S. auch Bigelmair 92 ff.

gegenstellt[386]. Der / Grundsatz des Widerstands und derjenige der duldenden Unterwerfung traten sich als gleichwertig gegenüber. Die Spannung zwischen diesen beiden Lehren zeigte sich unabwendbar seit den Anfängen eines monotheistischen Gemeindelebens unter heidnischer Obrigkeit[387]. /

[386] Es ist lehrreich, diese jüdische Vorstufe der Antinomie zwischen Widerstand und Gehorsam mit der Märtyrerlehre zu vergleichen. Die Pharisäer betrachteten, ebenso wie die Christen, die Politik lediglich unter religiösem Gesichtspunkt, mit dem einzigen Ziel der strikten Erfüllung des „Gesetzes". Wo die weltliche Macht sie hieran hinderte, organisierten sie sich zum Widerstand, im übrigen fügten sie sich allem. Auch in den theoretischen Grundlagen dieses Verhaltens ähneln die Pharisäer stark den Christen. Die Herrschaft der Heiden über Israel konnte als göttliche Vorsehung hingenommen werden, als eine Prüfung und Strafe des auserwählten Volks für seine Sünde. Gott wird diese Züchtigung, wann es Zeit ist, wieder beseitigen; man hat sie also geduldig zu ertragen, soweit eben nicht die Befolgung des Gesetzes in Frage gestellt wird. Dieser passiven Haltung aber trat die aktive Politik gegenüber, welche aus der Erwählung Israels die Vorstellung von zwei einander ausschließenden Staaten, Israel mit seinem König Gott, und Heidenschaft, entnimmt. Mit allen Mitteln ist das Reich des auserwählten Volks dann herzustellen und die widerrechtliche Okkupation des Gotteslandes durch die Gottlosen zu bekämpfen. Wahrscheinlich hat von diesem unversöhnlichen Standpunkt aus die „Masse der Pharisäer dem Herodes den Eid verweigert." Da jede Heidenherrschaft im Grunde doch die Ausübung des Gesetzes einengte, so konnte diese Richtung wohl volkstümlicher als die andere werden; aus ihr ist die „Umsturzpartei" der Zeloten hervorgegangen. Schürer 2, 395 f. Man sieht, daß der Unterschied der beiden Richtungen im wesentlichen sich darauf zurückführen läßt, was man unter Freiheit der Gesetzerfüllung verstand, und wieviel man in den Begriff des „Gesetzes" hereinnehmen wollte. Die passive wie die aktive Richtung konnten sich so auf die Grundformel einigen und doch praktisch-politisch verschiedene Wege gehen. Übrigens sind beide Richtungen auch darin einig, daß sie die Herrschaft der Heiden diesen selbst zum Frevel rechnen, einerlei, ob sie darin eine göttliche Veranstaltung zum Besten des zu züchtigenden Judenvolks, oder aber eine von Gott ungewollte Usurpation sehen; vgl. Schürer 2, 396, 44. Das Alte Testament bot reichlich Belege für den Widerstand gegen gottlose oder ungerechte Obrigkeit (vgl. Gunkel, Königtum 1579), aber auch für die Lehre des duldenden Gehorsams; vgl. Sap. 6, 4 und den Schwur der Essener, Josephus Bell. Jud. 2, 8, 7 (Lietzmann, Handb. des N. T. zu Röm. 13); 1. Reg. 8, 10–18; Davids Weigerung, den Gesalbten des Herrn zu berühren; Prov. 8, 15; Dan. 4 (Figgis 7 f.). Vgl. auch des Pharisäers Josephus Stellung zu Vespasian.

[387] Der gegenwärtige Staat ist ungerecht, zwar auch von Gott, aber als Gottesgeißel; man muß beten, daß er durch das Reich Gottes ersetzt werde. Man muß aber auch besseres Recht an seine Stelle setzen; unter Gesinnungsgenossen zunächst erwächst dies neue Recht auf Grund reinerer Sitte. Dereinst wird das Reich der Liebe das Reich dieser Welt ersetzen, und heute schon muß der Christ

Die Märtyrer haben diese Antinomie praktisch dadurch gelöst, daß sie zwar den Kaiserkult auszuüben sich weigerten, aber dann sich von demselben Kaiser, den sie als Gott nicht anbeten wollten, als gottgesetzter Obrigkeit hinrichten ließen, ohne sich zu wehren[388]. / Sie beförderten durch

mit seinem Blut dem König Christus gegen den irdischen Kaiser kämpfen helfen, wo beider Reiche sich unversöhnbar gegenübertreten. Andererseits aber ist die Obrigkeit an sich etwas Heiliges. Man muß das Göttliche an ihr auch in ihrer gegenwärtigen verderbten Gestalt ehren, solange man keine bessere hat. Die Menschheit ist solidarisch: gerade der Christ weiß dies, und legaler Bürgersinn ist jedes Menschen Pflicht. – Dies etwa die antinomische Grundstimmung nicht nur der Urkirche, sondern auch späterhin fast aller christlichen „Reform"kreise innerhalb einer indifferenten Gesellschaft.

[388] Schon die Ap. Joh. bezeugt (wohl unter Domitian), daß Christen wegen Verweigerung des Kaiserkults geköpft worden sind (Ap. Joh. 20, 4; 2, 13; 12, 11; für das einzelne vgl. Neumann 12 f.; Weinel passim). Diese urchristliche Lösung, der passive Widerstand, enthält zugleich die Beschränkung des Widerstandsrechts auf das Individuum. Es gibt im leidenden Widerstand keine gemeinschaftliche Tat, wie sie der aktive Widerstand verlangt. Trotz den kriegerischen Ausdrücken (vgl. oben Anm. 384; Harnack, Militia passim; Weinel 26) ist der Christenverband das Gegenteil einer Kampforganisation. Der aktive Widerstand will Macht gegen Macht setzen und somit vor allem Macht bilden, ein Heer sammeln; der passive Widerstand will nur Zeugnis ablegen für eine Idee und ist deshalb seinem Wesen nach gleichgültig gegen materielle Bedingungen. Ja, die alte Kirche geht darin so weit, daß sie es verwirft, wenn sich Christen zum Martyrium drängen. (Vgl. z. B. Neumann 38 f. Natürlich beruht diese Verwerfung auch auf andern, hier nicht zu erörternden Gründen.) Eine beabsichtigte Propaganda für das Christentum durch ein „organisiertes" Massenmartyrium würde bereits zu „aktiv" sein und entspräche nicht mehr dem Geist des reinen passiven Widerstandes. Indem der Christ Böses mit Gutem überwindet, sucht er die Welt nicht mit Gewalt anders zu machen, sondern auf rein innerliche Weise. Er rettet sein Gewissen, opfert als Märtyrer seine physische Existenz, um die ewige zu gewinnen, aber er hat weder Verpflichtung noch Berechtigung zu dem Beruf, den Staat durch Zertrümmerung der bestehenden schlechten Einrichtungen, z. B. des Götterdienstes, zu reformieren. Ob das individuale Widerstandsrecht zu einem genossenschaftlichen, ständischen Widerstandsrecht zusammengelegt wird, ist also für den Übergang vom passiven zum aktiven Widerstandsrecht nicht so wesentlich, wie es z. B. nach Gierke, Schuld 13, 4 scheint. Einerseits nämlich kann auch das individuale Widerstandsrecht aktiv sein (Fehderecht usf.), und die einzelnen Untertanen haben sich (vgl. oben Anm. 316) auch in der vorständischen Periode gegen den König formlos verbunden, um ihre Widerstandsaktion wirksam zu machen. Andererseits aber gibt es ein passives individuales Widerstandsrecht, welches seiner Natur nach gar keinen Übergang weder zum aktiven, noch überhaupt zum kumulativen Widerstand finden kann: eben dasjenige der Märtyrer. – Für die Rechtslage der Märtyrer im römi-

diese fromme Paradoxie die Ausbreitung des christlichen Geistes: das „Blut der Christen erwies sich als Same“[389]. Dennoch war diese Lösung nur denkbar, solange die Christen die Minderheit im Staate bildeten. Zwar durfte Ter/tullian in gutem Glauben behaupten, selbst wenn sie die Macht zu aktivem Widerstand in Händen hielten, würden die Christen ihren Grundsätzen nach nicht anders handeln können, als passiv das Unrecht der Obrigkeit zu erdulden[390]. Aber in demselben Augenblick, da der Staat selbst

schen Staat vgl. Mommsen, Strafr. 568 ff; Neumann 17 ff.; Krüger, Christenverf. 1691 f. [Zum ganzen Problemkreis jetzt H. v. Campenhausen, Die Idee des Martyriums in der alten Kirche (1936), mit weiterer Lit. *B.*]

[389] »Semen est sanguis Christianorum«. Tertullian, Apol. 50 (Migne, PL. 1, 535 A). [Dazu vgl. v. Campenhausen a. a. O. 148. Weitere Belege für »sanguis semen« ebd. 160 ff. *B.*] Man sieht aus Aristides, Celsus usf., wie der passive Widerstand der Christen doch sehr „aktiv“ auf die Gegner wirken konnte. Ihre schroffe Verachtung der heidnischen Kultur, ihre Entgötterung des Staates bei all ihrer Hochachtung vor der Gottgewolltheit der Obrigkeit, reizte die Gegner aufs höchste, so friedfertig sie sich selber fühlten. Die Abstoßung des „Fürsten dieser Welt“ erschien von außen gesehen als unerträglicher Hochmut, die Umkleidung Christi mit den Attributen des Kaiserkults als eine Art hochverräterischer Staatsfeindschaft. So bildete sich der ungeheure Haß gegen den fremdartigen passiven Widerstand der Christen, ein Haß, der sich in kaum verständlichen Martern entlud. Es bildete sich aber auch die Bewunderung für ihre standhafte Verneinung der Welt bei den tieferblickenden Heiden. Während die Christen oberflächlichem Urteil als eine höchst aggressive Sekte galten (Neumann 35 ff.), schlossen die Besseren von der Selbstverleugnungskraft der Märtyrer zurück auf die beispiellose Aktivität der Lehre. Der Opfertod übte eine tiefgreifende propagandistische Wirksamkeit und schürte eine wahre Kampfesstimmung. Eine scharfe Grenze läßt sich also zwischen den Wirkungen aktiven und passiven Widerstandes nicht ziehen; jedenfalls aber hat der passive Widerstand des Urchristentums weltgeschichtlich Größeres gewirkt als der aktive Widerstand aller Aufstände und Revolutionen zusammen. Der rein geistige Kampf ist in gewissem Sinn schärfer, versöhnungsloser und jedenfalls nachhaltiger als der mit physischen Mitteln geführte. Vgl. z. B. den Ruf des Volks im Mart. Polyc. 12 (ed. Zahn 150, 17 ff.). S. auch Wendland [1] 145; Weinel 8. 23. 51 ff. Epiktet forderte vom Weisen gegenüber Tyrannen dasselbe starksinnige Verhalten, das er „gewohnheitsmäßig“ bei den Galiläern sah (4, 7, 6, vgl. auch 4, 7, 33; Neumann 34 f.; Mark Aurel, *εἰς ἑαυτόν* 11, 3). Roscher [3] 16: „Nie zur Gewalt mahnend, vielmehr der Obrigkeit, selbst der juristisch gar wohl anfechtbaren, auch in ihrem unzweifelhaften Unrecht passiv gehorsam, und eben dadurch bis in die fernste Zukunft siegesgewiß.“ So ist „leidender Gehorsam“ identisch mit „duldendem Widerstand“, da eben im Leiden der Märtyrer der Widerstand gegen den Staatskult mit dem Gehorsam gegen die Richtgewalt des Staates zusammentrifft.

[390] Tertullian Apol. 37 (Migne PL. 1, 461 ff.); Lossen 7; Orlando 6; Lehmkuhl 390; Harnack, Militia 38. – Im allg. s. auch Becker, Protest.

christlich wurde, war in Wirklichkeit diese Politik oder richtiger diese Ablehnung der Politik nicht mehr möglich. Zwar blieb der leidende Widerstand für immer der erhabenste Ausdruck christlich-demütigen Bekennermutes. Die Kirche hat die Märtyrer, ihre duldenden Heroen, immer zum Vorbild dafür gesetzt, wie man den Staatsgehorsam durch die Widerstandspflicht, und umgekehrt diese durch jenen begrenzen müsse[391]. Aber in der Auffassung und in der Behandlung des / Staates kam die Christenheit seit dem 4. Jahrhundert mit der Staatsweisheit der Märtyrer nicht mehr aus.

Indem die Kaiser selbst Christen wurden und das Christentum bald zur Staatsreligion emporwuchs, übernahm es eine Mithaftung am Staat[392]. Ein schlechter Herrscher konnte fortan nicht einfach mehr als Gottesgeißel hingenommen werden, wie eine Pest oder Hungersnot. Diese Betrachtungsweise starb nicht aus[393]; aber daneben wurde doch noch eine andere not-

[391] Aus der Gewissensfreiheit des Einzelnen, die ihn ermächtigt und zwingt, unter Umständen dem Staat Widerstand zu leisten, folgt noch nicht das Recht, diesen Widerstand in der politisch wirksamsten Form zu organisieren. Vgl. oben Anm. 388. – Schon Konstantin d. Gr. feiert die Kampfesherrlichkeit der Märtyrer; vgl. Pfättich 757 f. Im Mittelalter gilt die Thebaische Legion als Muster des duldenden Widerstandes im Konflikt zweier Eidespflichten (gegen Gott und den Kaiser); vgl. Mirbt, Abs. 115; unten Anm. 396. Aber auch in viel freierer Weise wird auf das Vorbild der Märtyrer verwiesen; hierfür nur ein bezeichnendes Beispiel. Ein Vassall hatte, auf Geheiß des Herrschers, der es ihm unter Androhung der Todesstrafe befohlen hatte, seinen Lehnsherrn getötet. Der Bischof aber verweigert ihm Verzeihung (Conc. Limoges 1018, Migne, PL. 142, 1400): »Debueras pro seniore tuo mortem suscipere antequam illi manus aliquo modo inferres, et *martyr Dei pro tale fide fieres*, sed gravissimum reatum egisti et nobis inauditum. Nescio tibi consilium ferre poenitentiae.« Vgl. Flach 3, 58. Das Mittelalterliche und besonders Interessante dieses geistlichen Ausspruchs ist, daß er die Lehnstreue an naturrechtlicher Unverletzlichkeit dem frühchristlichen Verbot des Götzendienstes gleichsetzt („bis zum Tode getreu"). Man vgl. auch z. B. die prächtige Schilderung der Märtyrergesinnung bei Eike von Repgow, dem Verteidiger des aktiven Widerstandsrechts (Weltchr., MG. DChr. 2, 115 f.). Vgl. im allgemeinen Murhard 195; Sägmüller[2] 41. Johann von Salisbury betont die Staatsgesinnung der Märtyrer; welch gute Bürger sie, abgesehen vom Kaiserkult, gewesen seien; Policr. 6, 9 (ed. Webb 2, 23 f.).

[392] Ausgedrückt z. B. in der sofort nach dem Umschwung (314) dokumentierten Sorge der Kirche für die Mannszucht des kaiserlichen Heeres, Harnack, Militia 87 ff. Vom Staat sind ja jetzt gute Ziele zu erwarten, »bellum iustum«. Das frühe Mittelalter erschafft und verehrt dann schon kriegerische Heilige, wovor das Urchristentum sich noch entsetzt hätte. Freilich, von hier bis zur Billigung aktiven Widerstands ist immer noch ein Schritt.

[393] Vgl. z. B. Sigeb. Gemblac. Leodic. Ep. 9 (MG. Lib. Lit. 2, 461, 7 ff.): »Nihil modo pro imperatore nostro dicimus. Sed hoc dicimus quod, etiamsi talis esset,

wendig, welche die Frage eines aktiven Widerstandsrechtes aufwarf, – oder sagen wir richtiger: die Frage einer aktiven Widerstandspflicht; denn innerhalb der kirchlichen Widerstandslehre handelt es sich niemals um eine Widerstandsbefugnis, von der Gebrauch machen darf, wer sich davon Vorteil verspricht, sondern um eine sittlich-religiöse Pflicht, der jeder auch unter persönlichen Opfern nachkommen muß: es handelt sich, der Theorie nach, stets um die Entgegensetzung eines göttlichen Gebotes gegenüber menschlichem Gebot. Wenn die Obrigkeit, die Stellvertreterin Gottes, durch eine ungerechte Handlung sich gegen Gott versündigt, so / fragt es sich, wie die Untertanen sich dazu verhalten nicht dürfen, sondern sollen[394].

Ein erster und beinahe unbezweifelter Anwendungsfall der aktiven Widerstandspflicht der Untertanen gegen den Herrscher erwuchs unmittelbar aus der Tatsache, daß der Staat christlich geworden war. Wenn in dem christlichen Gemeinwesen nur derjenige eine obrigkeitliche Funktion ausüben kann, der selbst Christ ist, ja wenn seit dem 4. Jahrhundert der Vollgenuß bürgerlicher Rechte vom Taufgelöbnis abhängig ist, so gilt dies im besonderen Maß vom Herrscher, der Quelle aller obrigkeitlichen Funktionen. Ein Heide oder Ketzer kann nicht den christlichen Staat repräsentieren. Ein Ketzer hört ipso facto auf, Träger unbedingter Befehlsgewalt zu sein. Kein Christ kann ihm einfachen Untertanengehorsam schulden;

tamen eum principari nobis pateremur; quia, ut talis nobis principetur, peccando meremur. Esto, concedimus vobis inviti eum talem esse, qualem dicitis. Nec talis a nobis repellendus esset armis contra eum sumptis, sed precibus ad Deum fusis.« Es wäre wohl überflüssig, für die Auffassung der schlechten Herrschaft als gottgewollter Zuchtrute der Völker, einzelne Zeugnisse, vom Alten Testament bis auf Voltaire herab, zu häufen. Vgl. Sickel, Byzant. 530, 10 f.; Martin, Salutati 31; unten Anm. 443.

[394] Während das weltliche Widerstandsrecht den Schutz der wohlerworbenen Rechte der Einzelnen gegen widerrechtliche Eingriffe der Staatsgewalt zum Gegenstand hat, fordert die kirchliche Widerstandspflicht, Gott an seinen Beleidigern zu „rächen", etwa in dem Sinn von VIII Äthelred 35 (Liebermanns Gesetze 1, 267): »Cristenum mannum *gebirað swiðe rihte*, þaet he Godes abilgðe wrece *swiðe georne*«. Christlichem Menschen geziemt sehr mit Recht, daß er Beleidigungen gegen Gott sehr ernstlich räche. (Es ist nebenbei bezeichnend, daß II Knut 40, 2 [ebenda 340] »mannum« in »cyninge« verbessert: das entspricht auch der sonstigen angelsächsischen Gesetzessprache, die die theokratische „Rache"gewalt zwar nicht ausdrücklich der Obrigkeit vorbehält, aber doch nur von dieser obrigkeitlichen Strafbefugnis spricht.) Vgl. oben Anm. 98. Das kirchliche Naturrecht spricht von den „Rechten" des Einzelnen stets nur im Zusammenhang mit seinen Pflichten. Vgl. auch unten Anm. 451 für das Naturrecht der französischen Revolution.

wenn er ihm auch die heiligsten Eide geschworen hat: die Eide sind hinfällig, denn sie sind der christlichen Obrigkeit geleistet[395]. Dieser Grund-

[395] Seit der Gesetzgebung Valentinians und namentlich Theodosius' d. Gr. bildete die Ketzerei ein »crimen publicum«, sie zog den Verlust der bürgerlichen Ehre, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, den Verlust des Rechts zu testieren und aus Testaten zu erben, und noch weitergehende Einschränkungen der Rechtsfähigkeit nach sich. Seit Valentinian III. (425) war auch das Heidentum »crimen publicum«. Das Recht Justinians übernahm diese schon im Codex Theodosianus kodifizierte Ketzergesetzgebung. Hinschius 4, 791 ff. Für die mittelalterliche Gottestaatsidee ist es undenkbar, daß der Herrscher Häretiker sei. Vgl. Figgis, Gerson 17; Sickel, Byzant. 523 (Kaiserkrönung in Byzanz erst nach Versicherung der Orthodoxie, ebenda 522. 546, 76; vgl. auch 546, 77). [Vgl. Treitinger 47; Eichmann, Kaiserkrönung 20. 201. *B.*] Als selbstverständlich wird das Wort Isidors zitiert: »Sub religionis disciplina regia potestas posita est. Nam, quamvis sit rex potestatis culmine praeditus, nodo tamen christianae fidei tenetur astrictus.« Oft wiederholt, z. B. Ivo Decr. 16, 43 (Migne PL. 161, 914 B). Im Zusammenhang mit der im 11. Jahrhundert einsetzenden kirchenrechtlichen Ketzerbekämpfung (Hinschius 5, 157 f.) entband das 3. Laterankonzil von 1179 die Untertanen ketzerischer Herrscher von ihrer Pflicht (3. Conc. Lat. 27, Mansi 22, 232 D): »Relaxatos autem se noverint a debito fidelitatis et hominii ac totius obsequii, donec in tanta iniquitate permanserint, quicumque illis aliquo pacto tenentur annexi.« Vgl. Theloe 121; Hergenröther 57, § 39, 1. Vgl. das 4. Conc. Lat. 3 (Mirbt, Qu. [3] 143 f., Nr. 278): Wenn der (souveräne oder von einem Oberherrn abhängige) Landesherr, der deshalb exkommuniziert worden ist, binnen Jahresfrist sein Land nicht von der Ketzerei reinigt, »significetur hoc summo pontifici, ut extunc ipse vasallos ab *eius fidelitate denunciet absolutos et terram exponat catholicis occupandam*, qui eam exterminatis haereticis sine ulla contradictione possideant et in fidei puritate conservent.« Vgl. Hergenröther 58 f.; Hinschius 5, 47, 4. Seit die hierokratische Weltregierung für die Ketzerei der Herrscher solche prozessuale Aburteilung vorschrieb, sollte (nach Eike von Repgow) der König nach dem Krönungsgelübde noch in einem Fall einen Eid tun dürfen: Ssp. 3, 54, 2 (Zeumer, Qu. [2] 64): »Seder« (nach der Königsweihe) »ne sol her« (der König) »nymmer nichenen eid me thun, ez en si, daz ine der pabes schuldege, daz her an dem rechten gelouben zwivele«. Vgl. auch noch für die spätere Zeit die Vorgänge in Frankreich i. J. 1589 (z. B. Holtzmann 311) und den Nachklang anläßlich der Erhebung Preußens zum Königreich (Mirbt, Qu. [3] 302 f., Nr. 448 ff.). Es galt schon im frühesten Mittelalter als verdienstlich, ketzerische Könige zu bekämpfen. Jedoch stand das vierte Gebot doch höher als diese Pflicht. Vgl. Greg. Tur. 6, 43 (MG. SS. Mer. 1, 282, 10 ff.) über Hermenigilds, des katholischen Konvertiten, Gegenkönigtum gegen seinen Vater Leovigild, den Arianer: »nesciens miser iudicium sibi inminere divinum, qui contra genitorem, quamlibet heredicum, talia cogitaret«. Vgl. aber dann trotz diesem natürlichen Vorrang des Dekalogs selbst vor der Ketzerbekämpfung die spätere Verherrlichung desselben Aufstands (pie rebellans!) bei katholischen Autoren, wovon Dahn 5, 139, 1 Pro-

satz ist im Mittelalter fast / unangetastet gewesen. Auch die schroffsten Verteidiger der Unverletzlichkeit des Fürsten haben ihn nicht geradehin bestritten; / Heinrich IV. hat in einem Manifest über seine eigene Unabsetzbarkeit sich ausdrücklich dazu bekannt: wenn er Ketzer wäre, dürfte oder müßte er abgesetzt werden[396]. /

ben gibt. Zur Enterbung von Söhnen häretischer Fürsten s. oben Anm. 113. Ein politisches Bündnis mit Ungläubigen, und wenn es für den Staat noch so vorteilhaft ist, stürzt den Herrscher in dieselbe Verdammnis, als ob er Ketzer wäre (Fulko von Reims an Karl den Einfältigen, MG. SS. 13, 565, 25 f.: »Nihil enim distat, utrum quis se paganis societ, an, abnegato Deo, idola adoret«) und enthebt die Untertanen des Gehorsams gegen ihn; vgl. unten Anm. 424. Im allgemeinen vgl. oben Anm. 329; unten Anm. 431.

[396] Heinrich IV. betont zwar am 27. März 1076 (Bernheim, Qu.[1] 1, 78): »cum etiam Iulianum apostatam prudentia sanctorum patrum non sibi, sed soli Deo iudicandum deponendumque commiserit«, gibt aber in demselben Zusammenhange zu: »Me . . . tetigisti, quem sanctorum patrum traditio soli Deo iudicandum docuit nec pro aliquo crimine, *nisi a fide, quod absit, exorbitaverim*, deponendum asseruit.« Vgl. auch unten Anm. 444. 450a; Eichmann, Exkomm. 167. Da die alte Kirche ketzerischen (arianischen) Kaisern, ebenso wie heidnischen, Ehrfurcht gezollt hatte, so konnte von der Partei Heinrichs IV. der Gehorsam auch gegen ketzerische Könige verlangt werden. S. Mirbt, Publ. 550; dazu Carlyle 2, 146 f. Die passive Resistenz gegen glaubensfeindliche Herrscher wurde freilich unbedingt zugegeben; aber man konnte doch daneben die Ablehnung aktiven Widerstands gegen Ketzerfürsten im Sinn der Märtyrer aufrecht erhalten. Die Anhänger Heinrichs IV. sind darin zum Teil weiter gegangen als er selbst. Sie verwarfen die hierokratische Anmaßung, ketzerische Fürsten zu bestrafen, da sie in den Überlieferungen der alten Kirche nicht begründet sei. Der Verfasser von De unit. eccl. z. B. lehrt in 1, 3 (MG. Lib. Lit. 2, 187, 8 ff.) ausdrücklich den passiven Widerstand gegen eine glaubensfeindliche Obrigkeit. Das »Qui autem resistit potestati, Dei ordinationi resistit« (Röm. 13, 2) beziehe der Apostel nicht auf »illis potestatibus, quae persecutiones inferunt fidei, quia ibi dicendum est: „Deo obtemperare oportet magis quam hominibus“« (Apg. 5, 29), »sed de istis communibus dicit, quae non sunt timori boni operis, sed mali«. Aber er beruft sich doch (ebenda) auf das Verhalten der Päpste Anastasius und Gelasius I. gegen »Anastasium imperatorem hereticum et defensorem hereticorum«, um zu beweisen, daß man auch einer ketzerischen Obrigkeit mit Sanftmut, nicht mit Gewalt widerstehen müsse (S. 187, 36 ff.): »Sic certe, sic solebant Deo digni pontifices Romani suppliciter deprecari pro ecclesiastica pace, non quaerentes, immo numquam concipientes animo aliquos de regibus sive imperatoribus deponere. . . . Quaerit autem nunc aliquis pontificum deponere principem populorum, quod est excitare quasi incendium ad destructionem ecclesiarum.« Ein solches Verhalten rufe ja gerade eine Kirchenverfolgung durch die Fürsten, und zwar eine begreifliche und entschuldbare, hervor. Darum gelte es, auch der ketzerischen Obrigkeit gegenüber, die Bürgerpflichten zu erfüllen. Vgl. auch 1, 11–13 (S. 199 ff.);

Der Grundsatz ist vor allem darum wichtig, weil er eine Grenze der Gehorsamspflicht aufrichtet, die theoretisch nicht wohl geleugnet werden konnte. Die Möglichkeit einer berechtigten Auflehnung war damit zugegeben. Aber bei der Schwierigkeit, einen Herrscher rechtskräftig der Ketzerei zu überführen, sind andere Fälle des Widerstandsrechts praktisch weit bedeutsamer geworden. Auch der nichtketzerische König konnte ja sonstwie die Gebote Gottes und des Naturrechts verletzen. Sollen die Untertanen dies duldend hinnehmen oder ihn zum Besseren zwingen? Von der Antwort hierauf hing nicht wenig ab. Es fragte sich, ob der jeweilige Zustand des christlichen Kulturstaates einzig und allein sich nach der wechselnden Einsicht und dem ungleichen Willen des Herrschers richten dürfe. Soll die Sorge für ein gutes Regiment ganz allein der Vorsehung überlassen werden? Oder hat die Bevölkerung Recht und Pflicht, die Aufgaben der christlichen civitas Dei auch gegen eine mangelhafte Obrigkeit wahrzunehmen? Ist Frieden und Gehorsam um jeden Preis und ausharrendes Gottvertrauen, welches gegen eine schlechte Obrigkeit nur betet, das höhere Gut, oder die reformatorische Empörung des Gewissens, die Zurechtweisung der ungerechten Obrigkeit durch ein in die Lücke tretendes Rechtsmandat der Untertanen bzw. der Kirche? /

Über diese Grundfrage christlicher Politik ließ sich keine eindeutige Entscheidung aus dem Neuen Testament holen. Mit den Schriftstellen konnte man je nach Bedarf beide Möglichkeiten belegen. Man brauchte nur das „Gebot Gottes", dem unbedingt, auch gegen die Obrigkeit zu gehorchen ist, etwas mehr oder etwas weniger weit in die materiellen Bestimmungen des Kirchenrechts oder des Gewohnheitsrechts hereinziehen. Die Leiter der Kirche selbst haben nach den Verschiedenheiten ihres Charakters und der Zeitlage ganz verschiedene Entscheidungen gefällt[397]. Im / Ganzen aber

2, 15 (S. 226 ff.). Die schismatischen Kardinäle wollen aktiven Widerstand gegen Gewalthaber im allgemeinen zulassen, nicht aber gegen einen (selbst häretischen) Kaiser: »Et cum Romana aecclesia minores reges vel quoslibet tirannos vel caesarem crebro expugnaverit, ipsi caesari, licet Arriano, numquam armis temporibus antiquis, sed sola fide restitit« (MG. Lib. Lit. 2, 392, 2 ff.); dazu vgl. Anm. 311. Darum ist die Thebaische Legion Vorbild (vgl. oben Anm. 391), »quoniam . . . iuravit in sacramenta pagani caesaris, quae primo iuraverat in sacramenta Dei; et, ut prius iuramentum observaret, Christum in membris suis persequi recusavit, ut iuramentum secundum non violaret, ipsi pagano caesari, cui iuraverat, armis resistere noluit« (MG. Lib. Lit. 2, 383, 16 ff.). Vgl. auch Gregor von Catina 8 (ebenda 540 f.). Vgl. Mirbt, Publ. 151. 161.

[397] Unbedingt blieb jederzeit die passive Widerstandspflicht als ein ewiges Naturrecht bestehen, nach den Sätzen »subditi non possunt cogi ad malum« und »obedientia non est servanda praelatis in illicitis«. Carlyle 2, 247. Honor. Augu-

entschied die Kirche nach der Logik ihrer eigenen Entwicklung zur Weltbeherrschung mehr und mehr zugunsten der aktiven Widerstandspflicht[398].

Ohne Mühe konnte sich diese Auffassung mit dem germanischen Widerstandsrecht verbinden. Wenn sie, wie wir gleich sehen werden, auch in

stod., Summa Gloria 27 (MG. Lib. Lit. 3, 75, 23 f.) umschreibt Luc. 20, 25 so: »Dum (reges) ea precipiunt, quae ad ius regni pertinent, est eis utique parendum; si autem ea, quae christianae religioni obsunt, imperant, obsistendum«. Aber welche Dinge »obsunt religioni« ? Hier fängt die Schwierigkeit erst an. Und wie ist »obsistendum«, auch aktiv oder nur passiv ? Hierüber entbrennt der Streit. Vgl. Hergenröther 475 f. Für die alleinige Zulässigkeit der passiven Resistenz beruft man sich im Mittelalter besonders auf Gregor d. Gr., der in seinem Verhältnis zum Kaiser, verglichen etwa mit seinem Vorgänger Gelasius I., einen außergewöhnlichen Grad gehorsamer Unterwürfigkeit bewies, teils seinem Charakter gemäß, teils der politischen Abhängigkeit von Byzanz nachgebend. Vgl. Carlyle 1, 152 ff. auch 192 f. 158 f. 150. 216 f.; unten Anm. 445. Allerdings zieht auch Gregor VII. apokryphe Zitate Gregors I. heran, nämlich die vermutlich im 11. Jahrhundert in gefälschte Bullen eingefügten Pönklauseln, z. B. in Jaffé, Reg. 1239: »Si quis autem regum, antistitum, iudicum vel quarumcumque saecularium personarum huius apostolicae auctoritatis et nostrae praeceptionis decreta violaverit . . ., cuiuscumque dignitatis vel sublimitatis sit, honore suo privetur, . . . a consortio christianitatis . . . sequestretur et . . . anathemate . . . in inferno inferiori damnetur.« Pardessus 1, 165, Nr. 201. Vgl. dazu Jaffé, Reg. 1875. 1876. 1877; Pardessus 1, 188, 2, sowie Prolegomena desselben Bandes 204; Waitz. 2, 1^3, 174, 6; Greg. VII., Reg. 4, 2; 4, 24 (ed. Jaffé 242. 279); unten Anm. 430 Die Heinricianer fanden übrigens auch unter der Voraussetzung der Echtheit dieser Pönformel einen Weg, sie unverfänglich auszulegen. Vgl. De un. eccl. 2, 15 (MG. Lib. Lit. 2, 227, 1 ff.); Gesta Rom. Eccl. 3, 9 (ebenda 391, 32 ff.). Mit besserem Grunde konnten sich beide Parteien im Investiturstreit auf Augustin berufen, die Gegner des aktiven Widerstandsrechts (Lossen 8 f. Vgl. Carlyle 1, 151; 121, 2. 3), wie andererseits seine Anhänger (Gierke 3, 112, 4; 127, 45); unten Anm. 454. Carlyle, Sources 4 f. will bei Gregor dem Großen den Einfluß orientalischer Vorstellungen von der „divine sanctity" des Herrschers sehen und schreibt ihm eine Doktrin der "absolute and unquestionable authority" des Monarchen zu, die im 14./15. Jahrhundert mit dem Beginn absolutistischer Vorstellungen wichtig geworden sei, während sie vorher "in spite of the great authority" Gregors des Großen wenig Einfluß gehabt habe. Ich kann weder den „Orientalismus" der gregorianischen Doktrin noch ihre angebliche Bedeutungslosigkeit im früheren Mittelalter (Investiturstreit!) anerkennen; vgl. [HZ. 114 (1915), 203 f. *B.*]

[398] Der duldende Gehorsam war in der individuellen Ethik allein begründet; die aktive Widerstandspflicht faßte mehr die Bürgerbetätigung, die Mitverantwortung an der objektiven Kultur ins Auge: sie entspricht der kräftigeren Welt-

einem wichtigen Punkt über dasselbe hinausführte, so teilte sie doch mit dem germanischen Rechtsempfinden den Grundsatz, daß der schlechte König sich seiner Regierungsfähigkeit selbst beraubt, daß er durch seine Missetat, beziehungsweise seine Untauglichkeit das Herrscherrecht ipso facto verwirkt [398a]. Der ungerechte König hört vor Gott auf, Herrscher zu sein; denn rex und Recht (rectum) sind untrennbare Begriffe. Der Herrscher entthront sich also durch sein Unrecht selbst; er wird tyrannus, Usurpator, ein Gewaltmensch ohne Amtsbefugnis[399]. Es gibt zwei Klassen von Tyrannen: die einen sind es quoad titulum, durch ungesetzliche Thronerlangung, die anderen quoad executionem, durch ungesetzliche Regierungsweise[400]. Auch der formal unanstößig zum Thron gelangte Herrscher ist im letzteren Fall als / Gewalttäter zu achten. Seine Herrschaft ist, wie der Ausdruck lautet, fortan nicht mehr an Gottes Statt und durch Gottes Gnade, sondern nur durch Gottes Zulassung[401] als Strafe für die Sünden der Untertanen vorläufig noch geduldet, aber einem jenseitigen und vielleicht auch einem diesseitigen Gericht aufbehalten.

In dieser kirchlich-naturrechtlichen Tyrannuslehre war also, wie in der germanischen Auffassung von der Herrschaftsverwirkung, der entscheidende Grundgedanke: daß der Fürst durch seine Handlungen sich selber richte[402]. Das Urteil der Menschen, welches / feststellt, daß der Herrscher

stimmung des Mittelalters gegenüber der Spätantike. Vgl. auch Carlyle 1, 219 ff.

[398a Vgl. hierzu auch den kirchenrechtlichen Grundsatz: c. 22 C. 25 qu. 2: »quod habuit amittat qui improbabili temeritate quod non accepit assumpserit«. Ferner: »Privilegium omnino meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate« (c. 21 C. 25 qu. 2 Dict. Grat.).]

399 S. unten Anhang XXIII.

400 Natürlich kann beides bei einer und derselben Person zusammentreffen. Für die Unterscheidung vgl. z. B. Pauly RE. 6, 2276; Rehm 124, 194; Dahn 2^1, 255; Hergenröther 476 f.; Lossen 14; Martin, Salutati 51, 2; c. 1, S. VIII. IX.

401 Für die Tyrannen gilt Ose. 8, 4: »Ipsi regnaverunt et non ex me, principes exstiterunt et non cognovi« (so z. B. Hinkmar, Migne PL. 125, 758 C.), und Job. 34, 30: »Qui facit regnare hypocritam propter peccata populi« (ebenda). Vgl. Augustin, Contra Faustum 22, 75 (CSEL. 25, 1, 673, 23 f.): »Non est enim potestas, nisi a Deo, sive iubente, sive sinente«. Dies Wort nimmt der Kanonist Rufinus zum Ausgangspunkt seiner bedeutenden Theorie über gute und schlechte Obrigkeit; vgl. Carlyle 2, 150 f. [Der Tyrann ist nicht von Gott *verordnet*, sondern nur (als Staupbesen) *geduldet*.]

402 Vgl. (als Typus) z. B. Greg. Tur. 8, 5 (MG. SS. Mer. 1, 329, 3 ff.): »Cui ego respondi: „Et quis Chilpericum interemit, nisi malitia sua tuaque oratio? Multas enim tibi contra iusticiam tetendit insidias, quae ei mortis exicium intulerunt.“« Die Fiktion, daß derjenige, der durch keine obere Instanz abgesetzt werden kann, sich selber durch sein Verhalten absetze (vgl. auch oben Anm. 399), ist von der

des Thrones verlustig sei, oder jedenfalls, daß ihm widerstanden werden dürfe, hat nur deklaratorischen, nicht konstitutiven Charakter. Die ungerechte Herrschaft ist in sich selbst nichtig: das Urteil enthüllt nur diese bereits fertige Tatsache[403].

In der Art aber, wie das feststellende Urteil zustande kam, brachte die kirchliche Widerstandslehre einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber den germanischen Vorstellungen. Das Urteil blieb beim germanischen Widerstandsrecht formlos der Rechtsüberzeugung der Gesamtheit, bzw. eines Jeden im Volk überlassen. In der Kirche dagegen gab es eine ordnungsmäßige richterliche Instanz für diese Erkenntnis, die also zu einem förmlichen Gerichtsverfahren über den König führen konnte.

Denn auch der Herrscher untersteht, wie jeder Christ, der Zucht- und Strafgewalt der Kirche[404]. Bis in die Tage des Kampfs zwischen Kirche und Staat ist dies von keiner Seite bestritten worden; und auch dann nur

mittelalterlichen Theorie am vollkommensten hinsichtlich des Papstes ausgebaut worden. Vgl. Kober, Deposition 551 f. Die Bischöfe sagen in den gefälschten Synodalakten von Sinuessa (Kober 553, 1) zum Papst: »Te non condemnamus, praesul, quoniam ex ore tuo iustificaberis et ex ore tuo condemnaberis.« Wenn im Fall der Häresie und des Schismas ein Richterrecht der Kirche über den Papst anerkannt wird, so ist dies nur eine scheinbare Ausnahme von jener Regel (Kober 556. 581 ff.). „Denn weder bei dem einen noch bei dem anderen Verbrechen wird der Papst abgesetzt. Wenn der Inhaber des hl. Stuhles in Häresie verfallen sollte, so hat er sich selbst aus der Mitgliedschaft der Kirche ausgeschlossen, kann also auch nicht mehr ihr Oberhaupt sein. Der Ausspruch des Konzils, daß der Häretiker sein Amt verwirkt habe, ist keine Deposition – »non potest exui iam nudatus«, c. 1 de restit. spoliat. VI, 2, 5. –, sondern nur die Erklärung, der Tatbestand der Häresie liege vor, der Papst habe sich selbst aus der Kirche ausgeschlossen und seiner erhabenen Würde beraubt." Kober 585. Kober verweist auf Hieronymus, Comment. in epist. ad Titum III, 10: »Propterea a semetipso dicitur esse damnatus, qui fornicator, adulter . . . etc. . . . per sacerdotes ex ecclesia propelluntur; *haeretici autem in semetipsos sententiam ferunt, suo arbitrio de ecclesia recedentes, quae recessio propriae conscientiae videtur esse damnatio*«. Ferner auf c. 1 C. XXIV, q. 1: »Quicunque in haeresim semel damnatam labitur, eius damnatione *seipsum involvit*«. Endlich auf Innocenz III., sermo IV, in consecr. pontif., »Potest (pontifex) ab hominibus iudicari *vel potius iudicatus ostendi*, si videlicet evanescat in haeresim, quoniam qui non credit, iam iudicatus est.« Seit die päpstliche Unfehlbarkeit zum Dogma erhoben ist, wird es freilich demgegenüber bei Pseudo-Isidor (ed. Hinschius 179, vgl. Döllinger, Papsttum 37. 375 f.) sein Bewenden haben müssen: die römische Kirche bleibt bis zum Ende von jeder Makel des Irrtums unberührt. S. auch Gierke, Alth. 127, 11.

[403] Vgl. oben Anm. 328. 332 und unten Anm. 432.

[404] S. unten Anhang XXIV.

zaghaft und halb von vereinzelten Royalisten[405]. Daß eine kirchliche Verurteilung und geistliche Bestrafung des Königs wegen rechtswidriger Handlungen zulässig sei, konnte von christgläubiger Seite eigentlich nicht angezweifelt / werden. Die Frage war nur, ob die geistliche Züchtigung staatsrechtliche und politische Folgen haben solle, und ob auch die Untertanen das Urteil der Kirche Gottes über ihren Herrscher sich zu eigen machen, das Gericht am tyrannus etwa selbst vollstrecken dürften?[406]

Hier spalten sich die Meinungen, und es entsteht eine unvermeidliche große Kontroverse.

Die ältere Richtung, welche die Märtyrer-Überlieferung fortsetzt, verneint die Zulässigkeit von Gewalt- und Zwangsmaßregeln gegen den Träger der Obrigkeit. Sie fordert auch für einen Nero Anerkennung als für die rechtlich zuständige Obrigkeit. Zwar billigt / sie Widerstand gegen den Tyrannen in Gewissenssachen, aber nur in solchen, und auch dann nur

[405] Vgl. unten Anm. 441. 444. 459; Mirbt, Abs. 99; Mirbt, Publ. 135 f. 142.

[406] Von den oben in Anm. 404 aufgezählten Strafen, die alle mehr oder minder aus der geistlich-kirchlichen Zuständigkeit ins bürgerliche Leben hinübergreifen, fordern die Buße, die Exkommunikationsdrohung und auch das Interdikt die Untertanen nicht unmittelbar zu aktiven Maßregeln gegen ihren Herrscher heraus. Dagegen tut dies die Exkommunikation, insofern sie mit dem Verkehrsverbot verbunden ist. (Vgl. Carlyle 2, 203 und unten S. 240.) [Mayer, Deutsch. 2, 399.] Das Interdikt wiegelt die Untertanen nur mittelbar gegen den „schuldigen" Herrscher auf. (Vgl. Martens 2, 24 f.) Die Verkündigung eines Gottesurteils gegen den Herrscher, die Eidlösung der Untertanen und die Absetzung dagegen wenden sich recht eigentlich an die Untertanen als Vollstrecker des göttlich-kirchlichen Strafurteils gegen den Herrscher; sie sind als wirksam nur denkbar beim engsten Bund zwischen Kirche und Untertanen gegen den Herrscher. Die Absetzungsbefugnis endlich macht für die Untertanen geradezu den Papst zum Oberherrscher, sie ist die Blüte des päpstlichen Imperialismus. Hier muß auch daran erinnert werden, daß die kirchliche Interzession gegen ungerechte Herrscher auf den unteren Stufen der geistlich-weltlichen Ämterhierarchie darin vorgebildet war, daß vielfach der Bischof als Kontrollinstanz gegen den Grafen usf., im Fall dieser Amtsverbrechen begehe, verwendet wurde. Vgl. z. B. Justinians Nov. 86, 1–4 (a. 531); Conc. Tur. (a. 567) c. 27 (MG. Conc. 1, 135); Praec. Chloth. II. c. 6 (MG. Capit. 1, 19, Nr. 8); Lex Vis. 2, 1, 30; 2, 1, 24; 2, 1, 31 (MG. LL. Nat. 1, 77 f.; 70 f.; 78); Zeumer, Gesetzg. 2, 81 ff.; Wido, Capitulatio El. c. 5 (MG. Capit. 2, 105, Nr. 222); Pseudo-Isidor (Gratian c. 3, C. 2, q. 6); unten Anm. 424; Hinschius 3, 710, 3; Eichmann, Acht 6; Carlyle 2, 239. 87 ff. 222. 240. 241 (natürlich nur im Bereich der frommen Wünsche, aber doch als fortdauernde Programmforderung von der mittelalterlichen Jurisprudenz tradiert und insofern wirkend). Diese dyarchische Kontrolle wird nun namentlich seit Nikolaus I. und Gregor VII. auf die obersten Stufen der Obrigkeit, Papst und Fürsten, übertragen.

leidenden Widerstand. Sie überläßt alles Übrige dem Eingreifen Gottes: „Mein ist die Rache, ich will vergelten, spricht der Herr“[407].

Die andere, aktiv vorandrängende, eigentlich mittelalterlich-kirchliche Ansicht aber schmiedete aus der Verantwortung Aller, ein christliches Gemeinwesen zu errichten, die Pflicht, den Tyrannen als Eindringling in die Gemeinde Gottes unschädlich zu machen, ihm das naturrechtlich verwirkte Herrscherrecht auch positivrechtlich zu entziehen und über sein nebensächliches persönliches Los hinwegschreitend die civitas Dei unter Führung des wahren rex Christus mit einer gebesserten Obrigkeit erbauen zu helfen[408]. Damit glaubte man das paulinische Gebot des Gehorsams gegen jede Obrigkeit vereinigen zu können; freilich ging es dabei ohne einige sophistische Kunst nicht ab. Man stellte nämlich die Tatsache, daß der Herrscher sich durch Missetat selbst absetze, nach mittelalterlichem Begriffsrealismus greifbar so vor, daß derselbe aus dem Genus rex in das Genus tyrannus übertrete und damit aufhöre, Obrigkeit zu sein. Dadurch bleibt mit der Bekämpfung des „Tyrannen“ theoretisch die unbedingte Achtung vor der „Obrigkeit“ vereinbar. Allerdings nahm sich dies dem Mittelalter so vertraute Begriffsspiel, welches durch eine schein/bare Schriftgemäßheit den aktiven Widerstand legitimierte, in den praktischen Kämpfen des Tages wie ein Spott aus, wo, wie z. B. im Investiturstreit, die Anarchie damit gedeckt werden sollte[409].

[407] Ps. 94, 1; 5. Mos. 32, 35; Röm. 12, 19. So wie die Märtyrer auf dem Weg zum Opfertod dem Prokurator zurufen: „Du richtest uns, aber Gott wird dich richten“. Neumann 175. Vgl. auch die bezeichnende Szene aus dem Martyrium der Perpetua und Felicitas 18, 8; Weinel 46. In diesem Sinn konnte der Christ, auch im Anklang an Herrnworte (Math. 10, 34; 11, 12; Luc. 22, 36), die kriegerischste Sprache gegen die Obrigkeit führen und doch nur an die Vergeltung im Jenseits denken. Harnack, Militia 2 ff.

[408] Der Standpunkt, daß die gesamte weltliche Obrigkeit vom Teufel sei, ihr grundsätzlich kein Gehorsam, indes auch kein aktiver, sondern nur leidender Widerstand zu leisten sei, wurde im früheren Mittelalter nur außerhalb der offiziellen Kirche, von den Katharern in voller Strenge vertreten. Vgl. Döllinger, Sekten 1, 183.

[409] Vgl. z. B. Herrands von Halberstadt leidenschaftlichen Erguß über das Thema (MG. Lib. Lit. 2, 288, 36 ff.): »*Non est potestas nisi a Deo . . . Quae autem sunt*, inquit, *a Deo ordinata sunt*« (Rom. 13, 1). »Da igitur potestatem ordinatam, et non resistimus, immo dabimus ilico manus. Miror autem si in te vel gutta sanguinis est, quod non erubescis dominum Henricum regem dicere vel ordinem habere« usf. Oder die Disputatio vel defensio Paschalis (ebenda 664, 6 ff.): »Non est consecratus, sed execratus; non est coronatus, sed dampnatus. Nam qui legem debuit tueri, factus exlex per violentiam se fecit coronari. Ait enim pretor in legibus« (D. 4, 2, 1): »*Quod vi aut metu fit, ratum non habetur.*« Vgl. Mirbt, Publ.

Aus dem scheinbar müden Verzicht der alten Christen, den Staat als Ganzes besser zu machen, war so ein tatenfroher Reformeifer geworden, der sich nicht an dem Hindernis staatsrechtlicher Gehorsamsgebote bricht, sondern gegen den Herrscher unter Umständen die heilige Pflicht der Revolution verkündigt.

Schon im 4. Jahrhundert klingen diese neuen Töne aus dem Mund eines christlichen Bischofs, Lucifers von Cagliari, herausfordernd an das Ohr des römischen Cäsars[410]. Ein halbes Jahrtausend später aber wird der Kai-

551. Für die Trennung von Amt (dignitas) und Amtsträger vgl. oben Anm. 331; unten Anm. 458; Koch, Manegold 33 ff. 46. Die der Obrigkeit als solcher geschuldete Ehrfurcht verträgt sich mit der Revolution gegen die Herrscherperson, wenn diese weder natura noch meritis Herrscher ist, sondern nur auf Grund des von ihm grundsätzlich unabhängigen und abtrennbaren Amtes. Die Auflehnung geht niemals gegen das Amt der Obrigkeit: damit sind die Royalisten entwaffnet! Vgl. im allg. auch Gierke 3, 270 ff. Nach dem theokratischen Amtsbegriff der Kirchenväter usf. ist der Herrscher seinem Begriff nach gerecht; vgl. oben Anm. 100. 399; Carlyle 1, 162, 3. Für die Fortdauer solcher Anschauungen sei die Antwort angeführt, welche um 1850 der Orthodoxe Klaus Harms dem ebenfalls orthodoxen Herausgeber der „Kirchenzeitung" erteilte, als dieser die Schleswig-Holsteiner schriftgemäß für Rebellen erklärte. „Stehen Sie doch ab, mit Gottes Wort, d. h. nach Ihrem Verstande desselben, so vielen Tausenden dartun zu wollen, daß sie Aufrührer und Rebellen seien, und luxurieren Sie nicht mit den von Ihnen angezogenen Schriftstellen und besonders alttestamentlichen Redensarten. Wir haben die Bibel auch. Ich bin auch Absolutist, aber was in Ihrem Munde Irrtum heißt, das ist nach meinem Wissen und Gewissen Recht." Hinrichs 456 f. Es war inhaltlich genau dieselbe Antwort, welche um 1080 ein Gregorianer dem heinrizianischen Gegner gab; unter dem christlich korrekten „Absolutismus" verstand auch Harms die Unantastbarkeit der wahren Obrigkeit. Der Widerstand gegen unrechtmäßige Befehle der irrenden Obrigkeit aber sollte nicht ausgeschlossen sein.

[410] Lucifer ist von Kaiser Konstantius (a. 356) verbannt worden, weil er seiner Kirchenpolitik heftig widersprach. In seinen im Exil verfaßten Schriften verteidigt der Bischof nun das Recht und die Pflicht der Kirchenmänner, den Kaiser offen zu tadeln. In der Schrift De non parcendo in Deum delinquentibus argumentiert Lucifer vorwiegend mit dem Alten Testament; er zeigt dem Kaiser an den Beispielen Jehus, Phineus', der Makkabäer usf., daß Herrschern vom Schlage des Konstantius, seinen „Mittyrannen", im Alten Testament nicht nur mit Worten, sondern mit der Tat Widerstand geleistet worden sei, und versteigt sich dabei zu Sätzen wie (CSEL. 14, 224, § 7): »nos te idololatriam introducentem in ecclesiam quia verbo percutimus, „contumeliam", inquis, „mihi facit Lucifer" ? Cum, si illius fuisses temporis homo, gladio possis extingui, aut si iam fuisses defunctus, etiam ossa tua, quippe sacrilegi, fuissent igni perducta ad nihilum. Ille gladio reos tanti sceleris percutit, nos te nec verbo vulnerare decuerat ?«

ser des Abendlandes, Ludwig der Fromme, der Insignien seiner Würde entkleidet, als er in Kirchenbuße fiel; denn ein Büßer kann nicht Herrscher sein. Jetzt ist es soweit, daß die kirchliche Bestrafung des Menschen die Entrechtung des Fürsten nach sich zieht. Erst nach Beendigung der kirchlichen Buße tritt auch die suspendierte Regierungsfähigkeit wieder in Kraft.

Wie hatte es dahin kommen können? Der theokratische Berufsgedanke trat gebietend hervor, mit allen Rechtsfolgen für die Fürsten. Sie waren verantwortliche Amtsträger geworden, die vor Gott und – besonders[411] seit

(Ebenda 250, § 19): »Nempe, si te non mutaveris, unus eris ex his, qui interfici fuerunt iussi«. Man kann nicht umhin, die Leidenschaft zu bewundern, die hier schon wenige Jahrzehnte nach dem Aufhören der Christenverfolgungen den heiligen Eifer für die Reinheit der Lehre bis zum Spiel mit dem Tyrannenmord treibt. Es waren eben neue Gefahren, die mit dem Aufkommen des Staatskirchentums die Kirche und ihre früher einzigen Leiter, die Bischöfe, bedrohten, und sofort zeigte sich, daß der Haß gegen einen ketzerischen Herrscher größer sein müsse als der gegen einen heidnischen. Das Gebot des Apostels Paulus, „Seid untertan der Obrigkeit", habe nur gegenüber der heidnischen Obrigkeit gegolten; für den christlichen Herrscher gelten andere Gesetze. (Ebenda 279, § 33): »addo illud, quod illorum principum et magistratuum apostolus fecerit mentionem, qui necdum credidissent in unicum Dei filium, utique humilitate nostra et mansuetudine et longa in adversis patientia et maxima in rebus congruis oboedientia fuissent provocati ad credendum. Ceterum si tu, quia imperator sis, fingens te unum e nobis, cogas nos Deum derelinquere et idololatriam suscipere, numquid adquiescendum tibi erit, ne apostoli praetermissa fuisse videantur praecepta?« Vgl. Lossen 8. 44; Krüger, Lucifer 33 f. Ähnlich wie Lucifer urteilte auch der Kirchenhistoriker Sozomenos. S. Eicken 140 f.; Schmidt, Tyrann. 23, 1. Wie wenig beim Übergang vom Altertum zum Mittelalter von den leitenden Kirchenmännern an die Heiligkeit der Herrscherperson gedacht wurde, und wie unbefangen die Kirche den König nach den Maßstäben allgemein menschlicher Justiz maß, ja nahe daran streifte, den Tyrannenmord gutzuheißen, mag auch folgende kleine Blütenlese aus Isidors Gotengeschichte zeigen. c. 43 (MG. Auct. Ant. 11, 284, 28 ff.): »Nec mora praevenit *mors debita* principem. Vulneratur enim a quodam in palatio, qui iam dudum dementis speciem, ut regem deciperet, simulaverat . . ., quo vulnere ille . . . indignantem animam exhalavit. Fertur autem . . . coniurasse, ne quis interficeret percussorem, dicens congruam meriti recepisse vicissitudinem, quod et ipse privatus ducem suum sollicitatum occiderit.« c. 44 (ebenda 285, 9 ff.): »Qui dum plurimorum potentum conubia prostitutione publica macularet et ob hoc instrueret animum ad necem multorum . . ., coniuratorum manu . . . extinguitur.« Ausdrücklich heißt es darum auch in c. 57 (ebenda 290, 24 f.): »Quem in primo flore adulescentiae Wittericus sumpta tyrannide *innocuum* regno deiecit.«

[411] Waitz 3², 282: „Seit die Geistlichkeit den König salbt und krönt, ist sie

die Herrscherweihe hinzutrat, – in gewisser Weise auch vor der kirchlichen Gewalt Rede und Antwort standen. Ein Befehl des Herrschers sollte, um auf Gehorsam Anspruch machen zu können, nach der Meinung des fränkischen Bischoftums sich inhaltlich als „vernünftig" ausweisen[412]. / Diese Forderung entfernte sich freilich nicht weit von den Anschauungen des weltlichen Staatsrechts. Aber das Neue war, daß die Bischöfe als „Throne Gottes" zum Gerichtshof über den König werden sollten. Die Verbindung weltlicher und geistlicher Regentenpflichten, wie sie insbesondere Karl der Große vorbereitet hatte, ward unter seinem Sohn in der Weise fortgebildet, daß der Beamtencharakter des Königtums auch in der Haftung des Herrschers für seine Schuld hervortrat. Die Regierungen Ludwigs des Frommen und seiner Söhne haben das Königtum vor der Kirche so tief gebeugt, wie kein Jahrhundert vorher[413].

Zuerst ist in der unter geistlichem Diktat entstandenen Reichsordnung von 817 ein förmliches Strafverfahren gegen den „tyrannischen" König vorgezeichnet worden. Wenn einer der Teilkönige Ungebühr verübt, soll er zunächst dreimal vertraulich gemahnt werden, womit der Vorschrift des Evangeliums Genüge geschieht[414]. Wenn dies nichts nützt, soll er vor den

auch mit dem Anspruch hervorgetreten, über seine Würdigkeit zu wachen, wo sie solche vermißt, zunächst ihn zu vermahnen, dann aber auch zu strafen, unter Umständen des Reichs zu entsetzen." Vgl. oben § 3, insbesondere Anm. 169.

[412] Conc. Laur. a. 853, c. 3 (Mansi 14, 798 f.): »Si quis potestati regiae . . . contumaci ac inflato spiritu *contra auctoritatem et rationem* pertinaciter contradicere praesumpserit et eius *iustis et rationabilibus* imperiis secundum Deum et *auctoritatem ecclesiasticam ac ius civile* obtemperare irrefragabiliter noluerit, anathematizetur.« Später von Regino v. Prüm und Burkhard v. Worms zitiert; Carlyle 2, 146.

[413] Siehe oben § 3, Anm. 404 und im folgenden; auch Eichmann, Acht 9, 2.

[414] Über die Mahnungen, die der Herrscher erhalten soll, bevor mit Gewalt gegen ihn vorgegangen werden darf, vgl. auch oben Anm. 283. 316; unten Anm. 479. 481. Über die Beziehung dieser Rechtsanschauung zu sonstigen mittelalterlichen Prozeßformen möchte ich mir kein Urteil erlauben. Man könnte wohl ebensogut an das germanische Mahnverfahren als „eine besondere Einleitungsform der Exekution" (Skedl 1 ff.), wie an biblisch-theologische Voraussetzungen (Viollet 1, 275) denken. Vgl. auch Hinschius 4, 761 ff.; 5, 89, 3. Wir geben noch je ein Beispiel für geistliche und weltliche Strafdrohungen gegen Herrscher mit Mahnverfahren. Von dem Testament des hl. Remigius sind zwei Fassungen bekannt, beide jetzt am besten herausgegeben in MG. SS. Mer. 3, 336 ff. Die kürzere (auch bei Migne, PL. 65, 969 ff.) galt früher als echt, ist aber von B. Krusch, NA. 20, 537 ff. als Fälschung Hincmars nachgewiesen. Die längere Fassung, die für uns einzig in Betracht kommt (auch in MG. SS. 13, 428 ff.), galt früher als vor der Zeit Hincmars gefälscht; nach Krusch, NA. 20, 559 ff. würde diese Fassung erst der Mitte des 11. Jahrhunderts entstammen. Vgl. auch Sickel, Thronr.

Kaiser, seinen / Bruder, geladen und von ihm in Gegenwart des dritten Bruders (der als Zeuge dabei sein muß) väterlich und brüderlich verwarnt und gezüchtigt werden. Bringt dieser Verweis keine Besserung, dann soll die Reichsversammlung rechtsförmlich über ihn zu Gericht sitzen: Zweifellos wird die Strafe der Absetzung hier angedeutet, wenn auch nicht ausgesprochen. Das Urteil der Reichsversammlung soll dann der Kaiser vollstrecken[415]. Von der / Möglichkeit, einen tyrannischen Kaiser abzusetzen, redet die Reichsordnung nicht; sie bezieht sich nur auf die Teilkönige[416]. Aber der Grundsatz eines Strafprozesses gegen Könige war damit doch verkündet; er sollte weiterwirken.

125, 75. In diesem (längeren) Testament nun werden die Übertreter desselben mit ausgiebigen Pönformeln bedacht. Wenn der König selbst die Übertretung begeht, so soll er sieben kanonische Mahnungen erhalten, deren jede immer durch eine größere Anzahl von Prälaten unterstützt werden muß, als die vorhergehende. Bleiben die Mahnungen erfolglos, so soll der König exkommuniziert werden. Die Sentenz, die dann gegen den König gefällt werden muß, gleicht der Sentenz gegen einen abzusetzenden Bischof (MG. SS. Mer. 3, 345, 36 ff. = MG. SS. 13, 433): »Totumque ei quod in persona Judae traditoris domini Jesu Christi et malignorum episcoporum ecclesia decantare solet, per singulas ei decantetur ecclesias.« Über den König soll die Verfluchung gesprochen werden: »Fiant dies eius pauci et principatum eius accipiat alter.« Dies ist die Formel gegen den abzusetzenden Bischof, wobei nur das eine Wort „episcopatum" in „principatum" abgeändert wird. Moreau 9, 418; Viollet 1, 279; 2, 270 sehen hierin mit Recht eine Aufforderung an das Volk, von dem verfluchten Herrscher abzufallen. Ein eigentümliches weltliches Mahnverfahren schildert Adhemar von Chabannes. Die fränkischen Großen haben Karl den Einfältigen (920) durch Exfestukatio aufgegeben (vgl. oben Anm. 317). Graf Hugo »amicus regis« aber will seine Herrschaft retten: er bringt eine Verständigung zwischen Herrscher und Volk des Inhalts zuwege: »usque unum annum tantum sint adhuc sub tua ditione: et si in hoc spatio non te viderint meliorari, discedant a te vituperatione tui« (HF. 8, 233 D). Vgl. auch oben Anm. 315 zu Sigeberhts Entthronung.

[415] Ordinatio Imperii a. 817 c. 10 (MG. Capit. 1, 272, 20 ff., Nr. 136): »Si autem, et quod Deus avertat et quod nos minime obtamus, evenerit, ut aliquis illorum« (der Teilkönige) »propter cupiditatem rerum terrenarum . . . aut divisor aut obpressor ecclesiarum vel pauperum extiterit aut tyrannidem . . . exercuerit, primo secreto secundum Domini praeceptum« (Matth. 18, 15) »per fideles legatos semel, bis et ter de sua emendatione commoneatur, ut, si his renisus fuerit, accersitus a fratre coram altero fratre paterno et fraterno amore moneatur et castigetur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia, quid de illo agendum sit, decernatur; ut, quem salubris ammonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperialis potentia communisque omnium sententia coherceat.«

[416] Vgl. oben Anm. 316.

Ludwig der Fromme wie sein Sohn Karl der Kahle haben feierlich ihre Unterwerfung unter die kirchliche Gerichtsbarkeit anerkannt und damit der Macht des kirchlichen Widerstandsrechts wesentlichen Vorschub geleistet. Der Aufstand gegen Ludwig den Frommen im Jahr 833 ist nun deshalb besonders lehrreich, weil die Verlassung des Kaisers nach germanischer Gewohnheit und seine Verurteilung nach Kirchenrecht sich in dem Ergebnis, den Kaiser der Regierung zu entsetzen, trafen, in den Mitteln mit denen sie dies bewerkstelligten, aber grundsätzlich auseinandergingen. Politisch waren weltliche und kirchliche Anschauungen bei dieser Entthronung verbündet, aber rechtlich getrennt[416a].

Die Fürsten, unter ihnen auch die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Reichsmagnaten, fielen formlos vom Kaiser ab, entzogen ihm einfach den Gehorsam und behandelten seinen Platz als verwaist: sie erkannten einen neuen Herrscher an, und dies war ihr einziger rechtsförmlicher Schritt. Danach aber entkleideten die Bischöfe als Kirchenregenten in förmlichem Strafverfahren den Kaiser wegen seiner Sünden und „weil er das ihm anvertraute Amt nachlässig versehen hat", feierlich seines Amts, wobei sie sich auf die vorangegangene formlose Verlassung als auf ein Gottesurteil gegen Ludwigs Herrscherbefähigung beriefen; er selbst legte seine Abzeichen[417] als Kirchenbüßer in der Kirche von St. Médard / zu Soissons (833) nieder[418]. Es war nicht der erste Fall, daß die kirchliche Zuchtgewalt einen Herrscher als Büßer der Thronfähigkeit entkleidete[419]; aber an grundsätzlicher Bedeutung kommt ihm kein anderer gleich.

Entsprechend waren auch die Vorgänge bei Ludwigs Wiedereinsetzung. Um die Wirkungen des weltlichen Widerstandsrechts, wie es sich auf dem Lügenfeld betätigt hatte, zu beenden, bedurfte es keines rechtsförmlichen Aktes. Ludwig fand einfach wieder Gehorsam und fuhr fort, zu regieren. Das Volk, das in jener verhängnisvollen Stunde „wie ein Wildbach" von ihm weggelaufen war, strömte ebenso formlos wieder seinen Fahnen zu. Um

[416a Dementsprechend erkennt und rügt V. Hlud. (SS. 2, 637 f.) die Doppelbestrafung des Kaisers, „während doch sowohl die weltlichen Gesetze die einmalige Schuld nicht zweimal strafen, als auch das kirchliche Gesetz sagt, Gott verdamme nicht zweimal für ein und dasselbe." Aber weltliches und geistliches Recht können jedes einmal für sich, zusammen also doppelt strafen.]

[417] Genauer: die Waffen. Bezüglich der eigentlichen Herrschaftsinsignien vgl. Simson 2, 73. Wahrscheinlich betrat aber Ludwig die Kirche im einfachen Rittergewand und war schon seit seiner Gefangennahme nicht mehr im Besitz der Reichsinsignien. Die Niederlegung der Waffen bedeutete jedoch das Selbstbekenntnis, zur Herrschaft künftig unfähig zu sein. Vgl. die übernächste Anm.

[418] S. unten Anhang XXV.

[419] S. unten Ahang XXVI.

dagegen die Rechtsfolgen des kirchlichen Spruches rückgängig zu machen, war eine förmliche Kirchenhandlung nötig, nämlich die offizielle Beendigung der Buße und die Wiedereinführung Ludwigs in die ihm zuvor abgesprochene Gewere des Reichs, die Wiederanvertrauung des früher von ihm „recht unwürdig verwalteten Königsamts" durch die Bischöfe (834/5)[420]. Ludwig / war damit „Kaiser von Gottes wiederkehrenden Gnaden" geworden[421].

[420] So wenig wie Ludwig auf dem Lügenfeld rechtsförmlich abgesetzt war, so wenig bedurfte er einer weltlichen Wiedereinsetzung. Nur die Kirche mußte die feierliche Unfähigkeitsmachung ebenso feierlich zurücknehmen. Durch nicht weniger als drei rechtsförmliche Akte ist dies geschehen. I. Am 1. März 834 wird Ludwig zu St. Denis wieder in die Kirche aufgenommen und empfängt nach beendigter Buße seinen Rittergürtel zurück (nach Nithard 1, 4 auch die Krone), und zwar »iudicio atque auctoritate episcopali«. Die Lösung von der Kirchenstrafe war damit vollkommen; aber da nur wenige zufällig anwesende Bischöfe die Lösung in der Hast vornahmen, so konnte das Strafurteil von Compiègne, welches das Gottesgericht über den Sünder Ludwig verkündet hatte, hierdurch noch nicht als aufgehoben gelten. Vgl. auch Buchner 239. II. Am 2. Februar 835 erklärt nun aber die Reichssynode (vgl. Simson 2, 127) zu Diedenhofen die Absetzung für unkanonisch und ungültig, und das hierüber aufgenommene Protokoll wird als genaues Gegenstück zu der 833 über Ludwigs Buße ausgefertigten Bischofsurkunde aufgesetzt. Auch Ludwig selbst bezeichnet seine Absetzung und Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft jetzt als materiell und formell rechtswidrig (RI. 1^2, 938 c.). III. Am 28. Februar 835 wird in der Metzer Stephanskirche die Rekonziliation und Restitution des Kaisers durch einen feierlichen Akt beurkundet. Die Zeremonie, die mit Ludwig hier vorgenommen wird, ist eine Art geistlicher Neuinvestitur mit der Herrschaft (RI. 1^2, 938b; Buchner 239 f.). Bald darauf wird dann mit der Absetzung Erzbischof Ebbos von Reims, des Sündenbocks, die Verurteilung der Vorgänge von 833 als unkanonisch endgültig besiegelt (RI. 1^2, 938c.). Alle diese drei Akte sind rein kirchlich, auch der Synodalbeschluß zu Diedenhofen (vgl. Simson 2, 128, 4). Sickel 126 ist hinsichtlich der Reichsversammlung von 835 hierin zu berichtigen: in Diedenhofen wurde nicht ausdrücklich über die weltlichen Vorgänge vom Lügenfeld der Stab gebrochen, sondern über die Vorgänge von 833 insgesamt, wobei die kirchlichen Maßregeln gegen Ludwig im Vordergrunde standen. Hauck 2^3, 522 betont, daß Ludwig durch sein Rehabilitationsverfahren das formelle Recht der Bischöfe zu jenen Absetzungshandlungen anerkannt habe; das tat er zweifellos. Vgl. auch Holtzmann 121 f.; Hergenröther 38 ff. Geraume Zeit später erklärt Hincmar, De Divortio q. 6 (Migne, PL. 125, 757 B.): »Nostra aetate pium augustum Ludovicum a regno deiectum *post satisfactionem episcopalis unanimitas* saniore consilio *cum populi consensu et ecclesiae et regno* restituit.« Also das Bischoftum habe den Kaiser erst nach kirchlicher Genugtuung (durch Buße) nicht nur der Kirchengemeinschaft, sondern auch dem Thron zurückgegeben; das Volk stimmt dem in derselben formlosen, unfaßbaren Weise zu wie anderen Synodalbeschlüssen auch. Vgl. auch

Der politische Bund zwischen dem kirchlichen und dem weltlichen Widerstandsrecht, wie er hier und auch sonst in den Wirren des 9. Jahrhunderts zutage trat, wo weltliche Machthaber die Verdrängung eines Nebenbuhlers als „Gottesgericht" angesehen haben wollten[422], war aber in ruhigeren Zeiten keineswegs die Regel. Vielmehr konnte die Kirche, während sie ihr eignes rechtsförmliches Widerstandsrecht gegen die Fürsten behauptete und weiter ausbaute, mit dem Königtum doch darin zusammenarbeiten, das formlose germanische Widerstandsrecht einzudämmen. /

Auf der einen Seite wurde es in der Kirche üblich, die geschichtlichen Fälle einer kirchlichen Bestrafung von Herrschern zusammenzustellen und ins Gedächtnis der Nachwelt einzuprägen[423]. Und während die Enkel und Urenkel Karls des Großen genug Anlässe zu geistlichen Ermahnungen und Zuchtmaßregeln boten, trafen sich Kirchenleiter, wie Nikolaus I. und Hincmar von Reims trotz manchem, was die Politik des großen Papstes von der des großen Erzbischofs trennte, doch in der Befestigung des Interventionsrechts der Kirche gegen ungerechte Obrigkeit[424]. Auf der andern Seite aber war es der Grundsatz der Kirche, den „Gesalbten des Herrn" gegen die Selbsthilfe derer zu verteidigen, die dem König wegen einer behaupteten, aber nicht kirchlich festgestellten Rechtskränkung faustrechtlichen Widerstand entgegensetzten[425]. Aus solchem Bund von Königtum und Kirche entsprang (859) die Behauptung zugunsten Karls des Kahlen, daß ein gesalbter König nicht mehr durch weltliche Macht, höchstens noch durch ein förmliches kirchliches Urteil der Bischöfe, die ihn gesalbt haben, entthront werden dürfe[426].

Waitz 4², 689 f.; Viollet 1, 278. – Später ist es in England zweimal (a. 1141. 1194) vorgekommen, daß aus der Gefangenschaft zurückkehrende Könige wieder feierlich gekrönt wurden. Der Zusammenhang dieser Neuinvestituren mit der Sitte der Festkrönung (oben Anm. 419) wäre zu untersuchen.

[421] Vgl. oben Anm. 164.

[422] S. unten Anhang XXVII.

[423] Wobei man alle historische Kritik den Gegnern (unten Anm. 444) überließ. Auch für diese Fragen ist auf die oben Anm. 404 angekündigte Arbeit zu verweisen. Ich erwähne hier nur für die im Investiturstreit verwerteten Kataloge wirklicher oder angeblicher historischer Herrscherbestrafungen Mirbt, Abs. 143. 174. 175; Mirbt, Publ. 164 ff.; Koch, Manegold 106 ff. 32; Hergenröther 126 ff.; Carlyle 2, 200.

[424] S. unten Anhang XXVIII.

[425] S. unten Anhang XXIX.

[426] Vgl. indes Anm. 422; diese Formel wird von den Bischöfen nicht im gleichen Sinn und Wortlaut angewandt, wie vom König. Die Kontrolle der weltlichen Gewalt durch die geistliche, die hierin anerkannt ist, entspricht der Kon-

So konnten sich auch die Deutschen und französischen Könige des / 10. und 11. Jahrhunderts gegenüber der Unbotmäßigkeit der Großen meist zuverlässig auf die Bischöfe stützen. Das beruhte zum Teil auf dem politischen Anlehnungsbedürfnis der Kirchen, aber auch auf dem Grundsatz, daß der Angriff gegen einen König, welcher nicht kirchlich gemaßregelt sei, verwerfliche Rebellion, und daß der Obrigkeitsgedanke vor der Selbsthilfe sicherzustellen sei. Im Zeitalter des Staatskirchentums konnte eine kräftige Staatsgewalt darum im Ganzen sich mit der kirchlichen Widerstandstheorie ohne viel Gefahr abfinden. Aber die Stunde kam, wo die zur Befreiung vom Staat strebende Kirche abermals, und weit gewaltiger als im 9. Jahrhundert, einen Bund einging mit dem weltlichen Widerstandsrecht.

Es gehörte zu den Klugheitsregeln hierokratischer Politik, gegen Mächtige nur dann mit der Strenge der geistlichen Zuchtgewalt vorzugehen, wenn ihre Macht ohnehin geschwächt war und sie gewissermaßen allein standen[427]. Pseudo-Isidor[428] und Gregor VII. haben also zwar behaupten können, daß der Kirche schon im 4. Jahrhundert durch das Kirchenrecht die Möglichkeit gegeben war, der Staatsgewalt in den Arm zu fallen; aber dies war in den Jahr/hunderten zwischen dem 4. und 11., mit Ausnahme des 9., fast immer bloße Theorie geblieben. Die Haltung Gregors des Großen gegenüber dem Kaiser, sein ausdrücklicher Verzicht auf jeden Widerstand gegen ungerechte kaiserliche Befehle, seine Ablehnung jeglichen Waffenganges zwischen Kirche und Staat war auf lange hinaus vorbild-

trolle durch die Getreuen, welcher sich ebenfalls Karl der Kahle unterwirft, vgl. unten Anm. 479. 497. Zur geistlichen Kontrolle des weltlichen Regiments vgl. auch oben Anm. 406. – Zu den Vorgängen von 833 und 859 vgl. auch Phillips, Kirchenr. 3, 97 ff.

[427] Kober 114 ff.; Löning 1, 276 f. belegen diese Regel, so daß sie geradezu als Klugheitspflicht der Kirchenleiter erscheint. In der Tat hat nichts das Ansehen der Hierokratie so bedroht, als wenn ihre Sentenzen mangels einer Exekutivgewalt wirkungslos abprallten. Dies war aber immer der Fall, wo die Kirche einem einmütig zu seinem Herrscher haltenden Volk gegenüberstand, so bei dem Kampf Bonifaz' VIII. gegen Philipp den Schönen, aber auch früher, sogar bei Gregors VII. Sentenzen gegen Robert Wiscard; vgl. auch Flach 3, 314, 4. Darum stützt sich die Kurie beim Kampf gegen einen ihr mißliebigen Herrscher auf das weltliche Widerstandsrecht, das Gegenkönigtum usf., und sucht die Revolution unter Umständen selbst zu entfesseln, die Begehrlichkeit eroberungslustiger Nachbarherrscher anzustacheln. Vgl. z. B. Gütschow 162; Norgate 175; MG. Const. 4, 139 ff., Nr. 173; 152, Nr. 179; Kern, Ausdehnungspol. 256; Martens 2, 32 ff.; Mirbt, Publ. 550 f., sowie weiterhin im Text.

[428] Vgl. die bei Eichmann, Qu. 98 ff., Nr. 43, gesammelten Stellen aus Angilram, Pseudo-Isidor und Benediktus Levita.

lich geblieben. Mit der Auflösung des Karlingerreiches sank das Papsttum in die Lethargie, aus der es erst um die Wende des 11. Jahrhunderts durch die Kirchenreform geweckt werden sollte. Die ersten Generationen cluniazensicher Reformer arbeiteten unter dem Schutz der Staatsgewalt, bis in den Tagen Heinrichs III. die frühsten Widerstandsregungen der erneuerten Kurie begannen. Nun wuchs ihre Selbständigkeit jäh und drohend an. Aber erst Gregor VII. hat gegen einen Herrscher das Äußerste gewagt. Er durfte es, weil dieser Herrscher von einem großen Teil seiner Untertanen bereits bekämpft wurde. Der Sachsenaufstand und die Empörung der Fürsten gegen Heinrich IV. gab der Hierokratie die Möglichkeit, die kühnsten Theorien ihres Widerstandsrechts in die Praxis einzuführen und in voller Praxis gar noch weiterzubilden[429].

Gregor VII. schuf, obwohl er jenes politische Bündnis mit dem weltlichen Widerstandsrecht einging, auf dieser Grundlage doch etwas völlig Neues. Der chaotischen Vielspältigkeit des ger/manischen Widerstandsrechts hielt er ein fremdartiges, großes Prinzip entgegen: die päpstliche Monarchie, den unfehlbaren Spruch eines obersten transzendentalen Gerichts, welchem Fürsten wie Völker unterstehen. Er gab der Welt das bis dahin beispiellose Schauspiel der Absetzung eines Königs durch den Papst[430]. Er löste die Untertanen feierlich von ihrer Gehorsamspflicht gegen den König. Das Widerstandsrecht sollte hinfort streng geregelt sein: auf den Ruf des Statthalters Christi sollten die Völker zum Kampf gegen ihre Fürsten einschwenken. Der fragwürdige Zustand, wo jeder das vom König verweigerte Recht sich selbst mit Gewalt verschafft, sollte einer höheren Ordnung weichen. Der Gerichtshof Gottes bindet die Seelen fortan auch in die-

[429] Die tatsächlich ungeheure Wirkung der Gregorianischen Sentenzen für die Entwicklung der päpstlichen Macht beruhte ganz vorwiegend auf ihrer Verwendung im politisch richtigen Augenblick. Die Absetzung Heinrichs IV. durch den Papst war in gewissem Sinn auch nur ein Spiegelgefecht, da die Entscheidung auf den deutschen Fürstentagen und Schlachtfeldern fiel. Aber das Eigentümliche der Priestermacht ist eben eine der Zeitlage sich anpassende Verknüpfung unverjährbarer Ansprüche und Theorien mit dem politisch Erreichbaren. Auf der Kunst dieser Verknüpfung beruht der Erfolg der päpstlichen Interventionsansprüche von Gregor VII. bis auf Bonifaz VIII. Die Bußdisziplin spielte dabei entfernt nicht mehr die Rolle wie im Jahr 833: man geht jetzt mit Exkommunikation, Eidlösung und Absetzung vor. Vgl. oben Anm. 404. [Tellenbach, Libertas 178 ff. Zu Gregors eigenen Vorstellungen vgl. jetzt neben H.-X. Arquillière, St. Grégoire VII. Essai sur sa conception du pouvoir pontifical (1934), passim, insbesondere A. Stickler, Il gladius nel Registro di Gregorio VII (Studi Gregoriani 3, 1948, 89 ff.), wonach Gregor den Ausdruck im allgemeinen nicht im politischen Sinn gebraucht. *B.*]

[430] S. unten Anhang XXX.

ser Sache; er befiehlt durch den Mund des Papstes den Völkern die Revolution als Vollstreckung eines für alle gültigen Urteils. Weltliche Obrigkeit und Untertanen müssen auf Entscheidung der übergeordneten kirchlichen Obrigkeit ihr staatsrechtliches Verhältnis zueinander lösen; denn „der Eid ist nicht eingesetzt, um ein Band der Ungerechtigkeit zu werden“[431]. Der Spruch des Papstes sollte auch hierbei nicht für eigentlich konstitutiv, sondern [mehr] für deklaratorisch gelten[431a]. Er stellt nur fest; er gibt zweifelnden Gemütern die Gewißheit, daß der König Heinrich wirklich gar nicht mehr König ist, da er durch eigne Sünde die Regierung ipso facto verwirkt hat[432]. /

Nun es aber in der Christenheit eine so sichere, die Gewissen bindende und lösende Instanz für die Verurteilung des tyrannus gab, nimmt es nicht wunder, wenn auch der Tyrannenmord, mit dem schon Lucifer von Cagliari gespielt hatte, im 12. Jahrhundert an dem größten Staatslehrer der Zeit, an Johann von Salisbury, einen schneidigen Lobredner fand[433]. Auch das Recht der geistlichen Krönungsfürsten, über den König zu richten, welches schon Karl der Kahle seinen Bischöfen zugestanden hatte, wurde im 12. Jahrhundert wieder erwähnt. Helmold läßt bei der Erzählung vom Sturze Heinrichs IV. (1105) den Erzbischof von Mainz zu seinen Amtsbrüdern von Köln und Worms sprechen: „Wie lange zögern wir, Genos-

[431] Worte Innozenz' III.; Silbernagl 2. Vgl. oben Anm. 329. 404.

[431a] Nicht für rein deklamatorisch, s. Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 338.]

[432] »A iuramento absolvit, id est absolutos declaravit.« Gierke, Alth. 124, 7. Die eigentümliche Natur der deklarativen Urteile, die nur eine bereits feststehende Tatsache enthüllen (bei Eidlösungen und Tyrannuserklärungen ebenso wie bei Absolutionen oder Heiligsprechungen), ist für die hierokratischen Ansprüche grundlegend: der Priester spricht nur aus, wie die Dinge vor Gott sind. Vgl. oben Anm. 329. 399. 402. 430; unten Anm. 458; Gierke a. a. O.; Gierke, Alth. 127, 11; Carlyle 2, 202, 1 (»apostolicus neminem potest absolvere a iuramento, sed ostendit eum absolutum«, Stefan von Doornik, Summa Decr. c. 15, qu. 6, 2); Koch, Manegold 38 f.; Hergenröther 49. 50. 55. Unrichtig Martens 2, 18. 219. Für die spätere Zeit vgl. z. B. Johann von Viktring 1298 (MG. S.-A. 1, 355): »Presul Maguntinus ... Adolfum tamquam periurum et excommunicatum ... et *indignum regno, immo non esse regem* ... pronunciat«, und sehr ausführlich Innozenz IV. (17. Juli 1245), Potth. 11733 (MG. Ep. Saec. XIII. 2, 93, 21 ff., Nr. 124): »Nos itaque ... memoratum principem, qui se imperio et regnis omnique honore ac dignitate reddidit tam indignum quique propter suas iniquitates a Deo, ne regnet vel imperet, est abiectus, suis ligatum peccatis et abiectum omnique honore ac dignitate privatum a Domino *ostendimus*, denuntiamus ac *nichilominus sententiando privamus*« (in dem letzten Satzglied ist die konstitutive Wirkung des deklaratorischen Urteils hervorgehoben).

[433] S. unten Anhang XXXI.

sen? Ist es nicht unsres Amts, den König zu weihen, den geweihten einzukleiden (investire)? Was nun durch Beschluß der Fürsten erteilt werden kann, sollte das nicht auch durch ihre Autorität wieder entzogen werden dürfen? Den wir eingekleidet haben, da er es verdiente, warum entkleiden (divestiamus) wir ihn nicht, nun er unwürdig würde?"[434] Solche Anschauungen leiten hinüber zu dem Richterrecht der / Königswähler über den Gewählten, das in der deutschen Rechtstheorie des 13. Jahrhunderts voll ausgebildet vorliegt und von dem wir an späterer Stelle noch zu sprechen haben[435]. So stärkte sich also indirekt an dem päpstlichen Absetzungs-„recht" auch das viel ältere, aber verdunkelte Richter„recht" der Krönungsbischöfe wieder.

Indessen, wieweit hatte sich doch die kämpfende Kirche Hildebrands und seiner Gesinnungsgenossen von der leidenden Kirche der Urzeit entfernt! Sie nährte sich am Geist der Pataria, jener oberitalienischen Revolutionsbewegung, den vornehmer denkenden Kirchenreformern zum stillen Grauen. Einer der größten unter ihnen nennt Hildebrand, den späteren Papst Gregor VII., einen „heiligen Satan"[436]. Seine eifernde, hassende Predigt des Widerstandsrechts war vom Evangelium Christi durch eine Kluft getrennt, die unüberbrückbar scheinen konnte. Es ist den priesterlichen Kampfrufen wider den Staat niemals gelungen, das Vertrauen und Mitgefühl der Christenheit in dem Maße zu gewinnen, wie sie es zu einem vollen Sieg bedurft hätten. Nicht sowohl die Reinheit ihrer Beweggründe oder die Erhabenheit ihres Zieles, als die Besonnenheit in den Mitteln war der Kirche des 11. Jahrhunderts über der Parteileidenschaft verloren gegangen. Die seit einem Jahrtausend weise innegehaltene Schranke der Achtung und Ehrerbietung vor dem Träger der Staatsgewalt war durch die kuriale Politik niedergerannt worden.

Gegenüber dieser Verwüstung des Staatsgefühls gewannen die Verteidiger des Königtums das Recht und den Mut, das Bollwerk der Monarchie zu verstärken durch eine den Germanen ursprünglich fremde Lehre von der rechtlichen Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes. Die Predigt des duldenden Gehorsams war / niemals in der Christenheit ausgestorben; jetzt traf sie mit den dringendsten Notwendigkeiten des staatlichen Gemeinwesens zusammen. [Aus ihrem Schlummer in theologischen und Erbauungschriften kam diese altchristliche Lehre zu einer staatlichen

[434] Helmold 1, 32 (MG. S.-A. [2] 62). Bei Lampert und seinen Zeitgenossen findet sich bezeichnenderweise eine solche, die Macht der geistlichen Krönungsfürsten betonende Formel noch nicht. Über die Strafgewalt des Reichsepiskopats gegen den Herrscher vgl. Hinschius 5, 327 f.; oben Anm. 424. 426.

[435] S. unten Anm. 490.

[436] Petrus Damiani, Ep. 16. Vgl. Martens 2, 207.

Auferstehung in den Schriften der Königspartei gegen „Hildebrand den falschen Mönch", der sich soweit vom Evangelium in Richtung fast schrankenlosen Kriegführens entfernt hatte.]

Je kecker es die weltlichen und geistlichen Aufständischen mit ihrem „Recht" trieben, desto stärker schlug im Volk ungeachtet der weit verbreiteten Begünstigung des Widerstandsrechts doch auch der monarchische Sinn durch, die Anhänglichkeit und Treue gegen den angestammten Herrn, welche selbst der ärgsten Verhetzung trotzten. Das Volk des 9. Jahrhunderts hat die Flur, auf welcher der Abfall von Kaiser Ludwig dem Frommen geschah, das Lügenfeld genannt; das Volk des 11. Jahrhunderts in der abgehauenen Schwurhand des Gegenkönigs Rudolf ein Gottesgericht erblickt[437]. Auch einem kirchlich beglaubigten Widerstandsrecht brachte man, ohne seine Zulässigkeit an sich zu bestreiten, im einzelnen Falle tiefe Zweifel entgegen. Dem echten Autoritätsgefühl des Volkes waren Aufstände der Großen gegen den gesalbten und gekrönten Herrscher meist als gehässige Parteimaßnahme verdächtig[438]. Sogar bei einer offenkundig, so wohlbegründeten Verlassung, wie der, welche der unfähige Karl der Dicke in der Not des Reichs (887) erlitt, hielt ein nicht unbeträchtlicher Teil der öffentlichen Meinung noch an dem gestürzten Kaiser fest[439]. /

Das germanische Widerstandsrecht nun, dessen ganze theoretische Grundlage, soweit es einer solchen bedurfte, die immer wiederholte Selbstbindung der Könige an Recht und Rat war, ließ sich wohl im einzelnen Anwendungsfall anfechten, doch vom rein germanischen Standpunkt aus nicht grundsätzlich verwerfen. Dagegen ruhte das kirchliche Widerstandsrecht auf einer literarischen, halb theologischen, halb juristischen Theorie. Es ließ sich mit seinen eigenen Mitteln bekämpfen, mit Schriftbeweis und Autoritäten, durch die Religion und durch die ratio. Jede ausgebildete Thesis fordert ihre Antithesis heraus; so entstand eben durch die einseitige Widerstandstheorie und ihre Mißbräuche die neue Theorie von der Unverantwortlichkeit des Herrschers. Sie erst hat in die Lehren des Got-

[437] Für das Lügenfeld vgl. Sickel, Thronr. 124; Dümmler 1², 81; Simson 2, 50. Für Rudolf von Rheinfelden Vita Heinrici IV. 4 (MG. S.-A. 19): »magnumque mundo documentum datum est, ut nemo contra dominum suum consurgat. Nam abscisa Rodolfus dextera dignissimam periurii vindictam demonstravit, qui fidem domino suo regi iuratam violare non timuit.« Ebenda über den schimpflichen Untergang auch des andern Gegenkönigs Hermann. Über weitere Belege vgl. Meyer von Knonau 3, 340. Vgl. Gierke, Schuld 201, 43; 240 f.; Günther 1, 252 ff.

[438] Vgl. oben Anm. 348.

[439] Dümmler 3², 287, 2; 288, 3. 5; 290, 1; Ann. Fuld. a. 887 (MG. S.-A. 115); Sickel, Thronr. 136, 113.

tesgnadentums das Schlußglied gefügt und sich nicht nur gegen die kirchliche Widerstandslehre, sondern gegen den Widerstand überhaupt gewandt. Diese Theorie fällt nicht mit der Lehre vom duldenden Gehorsam zusammen, verhält sich aber zu ihr wie Revers und Avers einer Münze. Die Lehre des duldenden Gehorsams hat das Seelenheil des einzelnen Untertanen zum Ziel, die Unangreifbarkeit des Herrschers nur zum Nebenerfolg. Die Lehre von der Unverantwortlichkeit des Herrschers dagegen legt den Nachdruck auf die aller Kritik entrückte Erhabenheit der Staatsgewalt und ihres Trägers. Zwar, wenn der Fürst selig werden will, so muß er gerecht und kirchlich sein: vor Gott bleibt keine seiner Taten ungesühnt. Aber die Würde des Staates, das Ordnungsbedürfnis des Gemeinwesens und schließlich auch die sittliche Erziehung der Untertanen erfordert den Ausschluß von Zwangsmaßregeln gegen einen Herrscher, auch wenn er ungerecht ist. Diese Lehre läßt sich also von derjenigen des duldenden Gehorsams niemals trennen, aber doch dadurch unterscheiden, daß sie nicht sowohl die individualethischen Pflichten des Untertanen, als die staatsrechtliche Sicherung der / obersten Gewalt zum Hauptziel hat. In den Werken der Theologen wird der individual-ethische Gesichtspunkt zwar stets mit betont, und die Unverletzlichkeit des Herrschers ist als rein staatsrechtliche Forderung erst eine Lehre der Neuzeit. Aber um den geschichtlichen Verlauf richtig zu würdigen, müssen wir doch unser Augenmerk auf die Wandlungen richten, durch welche seit dem 9. Jahrhundert in dem Gemenge staatsrechtlicher und sittlich-religiöser Motive die rechtlichen stärker in den Vordergrund geschoben wurden.

Es kristallisierte sich also aus der Christenpflicht des duldenden Gehorsams und aus den Vorstellungen von der Gottgeweihtheit und Unberührbarkeit der Herrscherperson eine Lehre, welche alle die gewalttätigen Folgerungen der Tyrannuslehre als unchristlich verwarf. Freilich gab es auch Vermittlungstheologen, die glaubten, den Märtyrerstandpunkt des leidenden Gehorsams vereinigen zu können mit der kurialen Forderung, die Untertanen sollten den Verkehr mit einem gebannten Herrscher meiden[439a]. Leib

[439a] Ein ziemlich klares System gibt Honor. Augustod., Summa gloria 27 (MG. Lib. Lit. 3, 75 f.): »Quod regibus non semper sit obediendum«. Zunächst grenzt er Gehorsamspflicht (parendum) und Widerstandspflicht (obsistendum) allgemein gegeneinander in der Weise der Märtyrerüberlieferung ab; vgl. Anm. 397. Dann bestimmt er näher: Wenn der König der Römischen Kirche gehorsam ist »et populum christianum ad leges divinas servandas constringens a paganis, a Iudeis, ab hereticis defenderit, ei per omnia ab omnibus obediendum erit. Si autem Romanae et apostolicae sedi rebellis extiterit, ... quae ipsum in caput gentium constituit, vel in aliquam heresim declinando, ut Constantius et Valens, aecclesiam vexaverit, vel a fide apostatando, ut Julianus, eam persecutus fuerit, vel

und / Leben des Herrschers war allerdings dabei gesichert; wie reimte sich aber das Verkehrsverbot zu der Forderung, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist? Die Aufhebung des Verkehrs mit dem gebannten König beraubte ja diesen der Möglichkeit, zu regieren. Der vermittelnde Standpunkt war also praktisch unhaltbar; es galt, sich für oder wider zu entscheiden. Verantwortung oder Unverantwortlichkeit des Herrschers? Freilich ein Stück Weges, nämlich in der Bekämpfung des formlosen Widerstandsrechts, konnte die Unverantwortlichkeitstheorie mit der hierokratischen Hand in Hand gehen; wie denn im 9. Jahrhundert der Bund des Königtums und der Kirche gegen das germanische Widerstandsrecht charakteristischen Ausdruck fand[440]. Aber hierbei blieben die Verteidiger des Königtums nicht stehen: sie ließen den Gesalbten des Herrn überhaupt unantastbar sein. Auch diese Lehre wurde schon im 9. Jahrhundert von höfischen Rechtsgelehrten, vielleicht sogar von gefälligen Bischöfen ausgestaltet. Es stehe im Belieben des Königs, so lautete diese Hoftheorie, ob er sich in irgend einer Sache dem weltlichen oder geistlichen Gericht stellen oder entziehen wolle; er könne nicht belangt werden, außer wenn er mit seinem freien Willen geruhe, sich zu verantworten. Was immer er tue, niemals dürfe er von seinen eigenen Bischöfen gebannt oder von fremden gerichtet werden[441].

Wenn der mittelalterliche Fürst auch niemals in dem Sinn / absolut gesprochen wurde, daß er tun und lassen könne, was ihm beliebe, so wurde er doch tatsächlich absolut, wenn er seine Maßnahmen vor keiner irdischen Instanz zu verantworten hatte. Die spätere Lehre vom „Göttlichen Recht" der Könige kündigte sich an und damit jenes vollendete Gottesgnadentum, worin dereinst der Absolutismus ein wesentliches Stück sein

per scisma, ut Philippicus, eam in partes diviserit, hic, inquam, talis patienter quidem est tolerandus, sed in communione per omnia declinandus, quia non est imperator, sed est tyrannus. Huiusmodi imperium Martinus renuit dicens: „Christi miles sum, pugnare mihi non licet."« Hiernach wäre einem Ketzer und Schismatiker, sowie sonstigen erklärten Tyrannen der Verkehr aufzukündigen, doch ohne ihn tätlich anzugreifen. Entspringen daraus für den einzelnen Untertanen Nachteile, so sind sie zu ertragen; das ist eben der passive Widerstand. Es sind zu unterscheiden A) reges, denen in allen bürgerlichen Pflichten zu gehorchen, nur jenseits dieser Sphäre, im Glaubensgebiet, eventuell zu widerstehen ist, B) erklärte tyranni (Ketzer usf.), mit denen der Verkehr in passiver Resistenz überhaupt abzubrechen ist. Für die Verbindung von Gehorsams- und Widerstandspflicht im späteren kirchlich-katholischen Sinn vgl. Lehmkuhl, insbesondere 393 ff.; Koch, Moralth. [1] 66 f. 72 f. (Lehre von der Epikie). Koch, Moralth. [1] 66 interpretiert das aktive Widerstandsrecht so, daß es „innerhalb der Grenzen der Legalität" (wer bestimmt sie?) „berechtigt sei". Vgl. auch oben Anm. 391.

[440] Vgl. oben Anm. 425.

[441] Vgl. unten Anhang XXXII.

sollte. Die Stellung, welche die weltliche Obrigkeit so gewann, bildete diejenige der obersten geistlichen Gewalt nach. In der Kirche wurde für die oberste Instanz Unfehlbarkeit und Enthebung von jeglicher Gerichtsbarkeit beansprucht und von den Laien unbedingter Gehorsam gefordert. Jetzt bekam es die Kirche allgemach mit einem Staat zu tun, der für seine oberste Instanz ebenfalls absolute Unantastbarkeit verlangte. Die urchristliche Gewissenspflicht, jegliche Obrigkeit zu ertragen, war damit umgebogen zu einem kontrarevolutionären Recht der staatlichen Obrigkeit[442].

Wie ihre unversöhnliche Gegnerin, die kirchliche Widerstandstheorie, keimte diese Lehre aus der allseitigen Erörterung gottesstaatlicher Gedanken im 9. Jahrhundert und gelangte, ebenso wie jene, im 11. Jahrhundert zu vorläufiger Vollendung. Auch in der Zwischenzeit war sie, wie z. B. Thietmar von Merseburg zeigt, nicht völlig vergessen worden[443]. Mit dem

[442] Vgl. auch oben Anm. 393.

[443] So sagt im 10. Jahrhundert Liutpr., Antap. 2, 23 (MG. S.-A. ^{2} 37) vom Herrscher: »Si bonus fuerit, diligendus erit, Deusque in eo laudandus; *si vero malus, equanimiter tolerandus*. Subditorum namque plerumque exigunt merita, quatinus nonnumquam a praelatis graventur, non regantur.« Im Anfang des 11. Jahrhunderts erklärt Thietmar 5, 32 (MG. S.-A. 125) zum Aufstand seines Vetters, des Markgrafen Heinrich vom Nordgau (a. 1003): »Dicat aliquis, non ignorans causam tantae presumptionis, necessario eum hoc fecisse: sublimioribus non congruere potestatibus, tam firmiter promissa cuiquam fideliter servienti subtrahere devotionemque ceterorum abalienare. Quibus reciproco non ullam in hoc seculo esse dominationem, nisi a Deo; et qui se contra eam erigat, divinae maiestatis offensam incurrat; *subitaneam iniquae mentis inflationem pacientiae gubernaculo debere retrahi*, et cum humili supplicatione consolationem expectare sibi veraciter profuturam; saciusque arbitror esse, alcius de die in diem ascendere, quam ruinam inexuperabilem subito incurrere. Libenter nepotem meum aliqua ex parte defenderem, si veritatem a cunctis fidelibus honorandam polluere auderem.« Man sieht es auch dieser Darlegung an, um wievieles die Anhänger des unbedingten Gehorsams theoretisch die Schwächeren waren. Während Thietmar die gegnerische Widerstandstheorie überaus klar juristisch wiedergibt: der Treubruch des Herrn entzieht demselben die »devotio« der andern Getreuen, und der Verletzte rebelliert „aus Not" –, läuft seine eigene Theorie auf erbauliche Phrasen hinaus, ja schlimmer, auch die opportunistische Ansicht der Sache kann er nicht entbehren: daß ein solch blindes Auffahren des beleidigten Rechtsgefühls doch weniger Aussicht auf Erfolg als auf gänzlichen Untergang biete. Da war die Meinung seines Vetters mindestens „ritterlich"er. Etwas glücklicher kommt Thietmar 6, 48 (MG. S.-A. 163) auf die Kontroverse zurück. »Quos nonnulli iniusticiam dominorum suorum pati nolentes laudant, nos autem quasi ignavos econtra vituperant.« Diese Empörer seien vielfach Sinnenknechte ohne Billigkeitsgefühl und nur auf den Augenblick, nicht die (jenseitige) Zukunft bedacht. Nicht ihnen sei beizupflichten, sondern denen, die lieber alles um Gott leiden, anstatt durch

größten Ernst aber / setzten die Verteidiger Heinrichs IV., Wenrich und seine Genossen, der von der römischen Kirche verkündeten Widerstandspflicht die absolute Ehrfurcht vor dem Träger der Staatsgewalt als religiös besser begründet entgegen[444]. Sie verwiesen ihren Widersacher Gregor VII. auf das Vorbild des frömmsten Papstes der alten Kirche, Gregors I.[445], und fanden, daß die Neuerung der Fürstenabsetzung am göttlichen Gebot frevle. /

Jede Partei bezichtigte die andere der Ketzerei[446]. Denn die hochkirchliche Partei, die vom 9. bis ins 17. Jahrhundert Vorkämpferin des Widerstandsrechts gegen die Staatsgewalt blieb, hat sich ihrerseits von Anfang an schroff und entrüstet gegen eine solche Krönung des Gottesgnadentums durch die Unverantwortlichkeit gewandt. Schon Hincmar von Reims war sich darüber klar, daß es teufliche Gotteslästerung sei, zu behaupten, der Herrscher unterstehe geistlichem Urteil nur, wenn es ihm beliebe[447]. /

Streit und Treubruch die göttliche Majestät zu verletzen. Und hier findet er nun den staatlichen Gesichtspunkt: »Nostri predecessores suis senioribus semper fideles in extraneas nationes ac non in viscera optimi seviebant milites.« Ein Gedanke von großer Zukunft und im 10. Jahrhundert noch selten ausgesprochen, am ehesten freilich von einem Bischof an der Slawengrenze zu erwarten. – Natürlich ist Thietmar für die oberste geistliche Gewalt der Meinung, daß sie von niemand gerichtet werden dürfe; 2, 28 (MG. S.-A. 36).

[444] S. unten Anhang XXXIII.

[445] Über die Zitierung Gregors des Großen durch die Staatspartei im Investiturstreit vgl. Lib. Lit. 1, 659 f.; 2, 199 f. 734 f.; 3, 670 f. 767 f. Als Beispiel diene Wenrich 4 (MG. Lib. Lit. 1, 291, 2 ff.): »Gregorius . . . in sublimi loco positas personas, quacunque inutiles vel etiam infames, dignitatum tamen vocabulis appellat, reverendis allocutionibus honorat, potestatem eorum qualibus potest verbis attollere et exaltare non dissimulat. Summus pontifex oboedientiam se regibus debere protestatur et asserit, ea debiti necessitate ad ea, quae mentis iudicio ipse reprobat, pro tempore toleranda aliquando descendit; quae tamen ipsa quantum sibi displiceant, adepta oportunitate, salva in omnibus principis reverentia, aperte innotescit.« Folgt Anführung von Gregors Ep. 3, 61 (MG. Ep. 1, 222, 3 ff.). Wie sich übrigens auch Gregor VII. auf Gregor I. stützen zu können glaubt, dafür vgl. oben Anm. 397.

[446] Vgl. Mirbt, Publ. 550; Bezold, Volkssouv. 322; Eichmann, Exkomm. 166, 3. Von der anderen Seite z. B. Berthold, Ann. a. 1077 (MG. SS. 5, 296, 24 ff.): »Tunc vero, quae heresis et seminarium erat clericorum, pertinaces nonnulli passim concionati sunt, in reges quamquam hereticos et cunctis flagitiorum facinorumque reatibus exoletos, sanguinarios nefandissimos, nec non omnifariam profanos et sacrilegos, nec ipsius papae nec alicuius magistratuum iudicium et sententiam cadere non debere.«

[447] Hincmars Beweisführung gegen die Absolutisten (vgl. oben Anm. 441) hat kurz folgenden Inhalt (Migne, PL. 125, 756 ff., De Divortio, qu. 6): Könige des

Auch für das germanische Volksempfinden lag etwas Künstliches und in gewisser Weise Unerträgliches in der Lehre, daß der Fürst, wie immer er sich aufführen möge, der Sühnepflicht entrückt und unangreifbar sein solle. Die demokratische Lehre des Christentums, welche der Kirche alle Menschen gleicherweise als Erziehungsbefohlene anheimgab, entsprach in ihrer klaren, überzeugenden Einfachheit mehr dem Gerechtigkeitssinn des gemeinen Mannes. Er mochte dem einzelnen Empörer mißtrauen; aber eine

Alten Bundes haben von Gottesmännern Urteile entgegengenommen, durch welche sie der Herrschaft entsetzt wurden. Auch die »apostolica auctoritas« heißt die Fürsten ihren »praepositis in Domino« (den Priestern) gehorchen. Beispiele kirchlicher Bestrafung von Fürsten (Theodosius, Ludwig d. Fr.). Der gute König, der allein den Namen rex verdient, hat allerdings keine Anwendung der Gesetze gegen sich zu gewärtigen (»quia lex non est posita iusto, sed iniustis«), sondern allein das göttliche Gericht. »Alioquin adulter, homicida, iniustus, raptor et aliorum vitiorum obnoxius quilibet vel secrete vel publice iudicabitur a sacerdotibus, qui sunt throni Dei.« (Also die Könige werden nach Hincmars Meinung »ratione peccati« von den Priestern gerichtet. Aus Hincmars Beweisgang geht aber hervor, daß dies geistliche Urteil auch politische Folgen haben, ev. zur Absetzung führen soll.) Der Priester ist allein von Gott eingesetzt, die Fürsten aber sind in neuerer Zeit durch Menschen, allerdings »nutu divino« (vgl. oben Anm. 95) eingesetzt. »Et multi civium vel militum fulti auxilio reges constituuntur vel deiiciuntur de principatu«; manche »successione etiam paterna regnant«; andere endlich »tyrannica usurpatione obtinent principatum propter sua complenda vel populi ulciscenda peccata«: aus diesen menschlichen Thronerwerbsgründen folgt die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit des Unrechthandelns. Z. B. der Erbkönig »vereri potius debet divina et verecundari humana iudicia quam de regni adeptione forte gloriari«: er muß fürchten, daß ihm die Gewalt genommen und einem zwar nicht geblütsberechtigten, aber tüchtigen Herrscher übertragen wird (s. oben Anm. 186). »Quae omnis rex, sed et iste, attendat, et non omnia, quae ei libent, libenter faciat, quia non omnia, quae licent, expediunt.« Das Wort »Cor regis in manu Dei; quocunque voluerit, vertet illud« (Prov. 21, 1) wird von den Absolutisten verdreht, um zu beweisen, »quia, quod facit et qualis in regimine populi, nutu divino fiat«, und den Fürsten damit teuflisch zu versuchen. In Wirklichkeit muß dieses Wort gemäß dem Satz verstanden werden, daß nur der rex ist, welcher sich selbst nach göttlichem Wink regiert: der schlechte Herrscher dagegen, der vom Teufel regiert wird, hat sein Herz in dessen Gewalt. Wenn die Absolutisten weiter behaupten, der König, der nicht vor die Synode kommen wolle, sei, obwohl angeklagt und vorgeladen, freizugeben (»Quia rex, si noluerit venire ad synodum, libere etiam compellatus dimittet«), so widersprechen sie dem Satz der Heiligen Schrift und der Kanones: »in iudicio personam non debere accipere, sed causae qualitatem discernere«. Durch sein Fernbleiben vor Gericht beschuldigt sich vielmehr der Angeklagte selbst (»pro confessione . . . constat absentia«). Vgl. Waitz 3^2, 235. 287, 3; Siegel^3 228; oben Anm. 424. 263.

grundsätzliche Ausschließung jedes Widerstandsrechts war nicht nach seinem Sinn. War denn das Gemeinwesen dazu da, „um eines Menschen willen" zugrunde gerichtet zu werden; sollten die Untertanen Unsägliches erdulden ohne Gegenwehr? Welche / Gewähr gegen maßlose Willkür des Einen, gegen sklavische Entartung der Anderen war dann noch gegeben?

Es bedurfte verwickelter Überlegungen und trüber Erfahrungen mit dem Widerstandsrecht, um die absolutistische Doktrin eines Thiemar von Merseburg oder Wenrich für die Menge zu rechtfertigen. Nur die Vermessenheit der päpstlich-fürstlichen Koalition im Investiturstreit und die Anarchie, welche ihrem Kampf gegen die Monarchie entsprang, hatten den ungewollten Erfolg, den Gegnern des Widerstandsrechts eine gewisse Volkstümlichkeit[448] zu verschaffen. Die Absolutisten vertraten hier den reiferen Staatsgedanken. Indes, da sie gar keinen Ersatz für das Widerstandsrecht wußten, keine Gewähr gegen die Übergriffe fürstlicher Willkür verhießen, so konnte auch ihnen nicht eigentlich die Zukunft gehören. Gewiß deuten die Schriften der Heinricianer auf einen feiner und schärfer geschliffenen Souveränitätsbegriff, als ihn das frühe Mittelalter besaß[449]. Die Demütigung

[448] Vgl. Figgis 14 f. 38 ff. Natürlich ließen auch die Gottesgnaden-Absolutisten die Möglichkeit und Pflicht des passiven Widerstands, des Märtyrertums in Gewissensfragen (s. oben Anm. 391) bestehen. Vgl. Figgis 5 f.

[449] Zu optimistisch behauptet Lezardière in ihrer Darstellung des Widerstandsrechts (4, 112): »ce droit qui fixait la sécurité des sujets, ne compromettait pas l'autorité ni les prérogatives du trône.« Vgl. dagegen sehr gut Bezold, Volkss. 335 f. Daß das absolutistische Gottesgnadentum hauptsächlich dazu gedient habe, die Staatsgewalt von der Obervormundschaft der Kirche zu befreien, ist der Grundgedanke von Figgis "Divine Right" (zum mindesten in der mir allein bekannten 1. Aufl.) und dort etwas einseitig durchgeführt. Denn das monarchische Prinzip, die Legitimität, der Sakralcharakter des Königtums und die absolutistischen Tendenzen führten, ganz abgesehen von dem Verhältnis des Staats zur Kirche, ebenfalls zum "Divine Right of Kings". Dahlmann, Pol. [2] 108, § 133, sieht in der Ausbildung des Satzes "The King can do no wrong" noch einen deutlicheren „Wendepunkt des Staatslebens" als in der Primogenitur. Es ist nun aber sehr beachtenswert, daß die Vertreter der Unverantwortlichkeit des Herrschers auch das Erbrecht des Herrschers zu betonen beginnen. So schon die fränkischen Hofabsolutisten des 9. Jahrhunderts (Migne, PL. 125, 756 B): »rex ... nullorum ... iudiciis subiacet nisi solius Dei, qui eum in regno, quod suus pater illi dimisit, regem constituit«. Bereits Hinkmar also muß in seiner Widerlegungsschrift ausdrücklich dagegen ankämpfen, daß die Legitimität den König unverantwortlich mache. Vgl. oben Anm. 92. 110. Wiederum stellt sich im Investiturstreit gleichzeitig mit den Lehren von der Unverantwortlichkeit des Herrschers und der Gottesunmittelbarkeit der Herrschaft auch eine etwas stärkere Betonung des Erbgedankens ein. Vgl. Waitz 6[2], 164 f.; Mirbt, Publ. 548; vor

des Herrschers / erscheint ihnen nicht mehr als „reparabile damnum“[450]. Sie haben darin durch die weltgeschichtliche Entwicklung Recht bekommen: die Unverantwortlichkeit des Herrschers ward im Lauf der Zeit zum selbstverständlichen Grundgesetz erhoben, dem Widerstandsrecht dagegen jeder Anschein eines Gewohnheitsrechts genommen. Es blieb zuletzt bei dem für seine Zeit so kühnen Satz eines Heinricianers: „Die Gewalt von Gottes Gnaden hat es schlechthin unter ihrer Würde, getadelt zu werden“[450a]. Freilich, / das positive Staatsrecht ist nicht von unbedingtem, sondern vergänglichem Wert, und die Revolution hat sich zuweilen als befreiende und notwendige Zwangsmacht erwiesen. Doch vermochte sie dies am sichersten dann, wenn sie den Anschein, selbst Recht zu sein, völlig abstreifte. Alles Recht aber muß sie ins Schwanken bringen, wo sie selbst sich ihm gleichstellt[451]. So konnte der kräftige moderne Staat nicht be-

allem aber Petrus Crassus (vgl. unten Anm. 462). Die Befehdung des Geblütsrechts durch die Gregorianer entspricht dem (vgl. oben Anm. 118 f.), und umgekehrt führte diese Befehdung wieder dazu, daß man sich der tatsächlichen Gültigkeit des Geblütsrechts klarer bewußt wurde. Ganz legitimistisch im späteren Sinn klingt z. B. De un. eccl. 1, 13 (MG. Lib. Lit. 2, 204, 32 ff.): »Verumtamen non regnaverunt ex Deo, qui regnum arripuerunt superstite adhuc rege suo, qui pro patribus suis successit in regnum iure hereditario, quod fieri non posset nisi a Deo«. Vgl. auch De un. eccl. 1, 10 (MG. Lib. Lit. 2, 198, 26 ff.): »Dum (papa Hildebrandus) docuit regi Francorum contradicendum et non communicandum esse, cui potestas a Deo concessa est hereditaria successione, videtur Dei ordinationi restitisse.« Zu Johann von Salisbury vgl. Schubert 25, 1.

[450] Ganz im Sinn der Gegner Heinrichs IV. soll dagegen wieder Heinrich V. gesagt haben (MG. Const. 1, 132, 28 ff., Nr. 80 = Vita Heinr. IV., MG. S.-A. [3] 40): »haec iniuria mea regni potius est quam mea. Nam *unius capitis licet summi deiectio reparabile regni dampnum est;* principum autem conculcatio ruina regni est.« Über die zweifelhafte Echtheit des Briefs vgl. oben Anm. 303.

[450a] De un. eccl. 1, 12 (MG. Lib. Lit. 2, 200, 23 f.): »potestas a Deo concessa reprehensione est plane indigna«. Vgl. auch oben Anm. 396. Otto Fris., Chron. Praef. (MG. S.-A. [2] 1, 21 ff.): »Preterea cum nulla inveniatur persona mundialis, quae mundi legibus non subiaceat, subiacendo coerceatur, soli reges, utpote constituti supra leges, divino examini reservati seculi legibus non cohibentur. Unde est illud tam regis quam prophetae testimonium: Tibi soli peccavi« (Ps. 50, 6). Mit diesem Wort ist Otto von Freising noch Autorität für die Absolutisten des 17. Jahrhunderts gewesen. S. Figgis 8, 5.

[451] Man darf für diese „stets mißglückten Versuche, ein Recht zur Revolution juristisch zu begründen und mit dem Wesen des Staates in Einklang zu bringen“ (Plehn 21), nur auf das «enfant terrible» der Widerstandspflicht in § 35 der Revolutionsverfassung von 1793 verweisen: «Tout acte exercé contre un homme, hors des cas et sans les formes que la loi détermine, est arbitraire et tyrannique; celui contre lequel on voudrait l'exercer par la violence, a le droit de le

stehen ohne die Voraussetzung, daß der Monarch unverantwortlich und unabsetzbar sei.

Es hat lange gedauert, bis diese reinliche Scheidung zwischen Recht und Gewalt eintrat, durch welche der Zwitter „Widerstandsrecht" beseitigt wurde. Noch lange schwebte über dem Ständestaat der Geist, welcher sich in der berühmten aragonesischen Rechtsformel aussprach: die Untertanen würden dem König so lange gehorchen, als auch er seinen Pflichten nachkäme, „und wenn nicht, nicht"[452]. Noch lange erschien der Edelmann als „Feig/ling"[453], der sich vom Herrscher ein Unrecht schweigend gefallen ließ. Vor allem aber: die Kirche hat die Unverantwortlichkeit der Herrscher unermüdlich und noch auf Jahrhunderte hinaus mit sichtbaren Erfolgen bekämpft. [Noch ein Simon von Montfort stärkt sich in seinem Verfassungskampf mit Heinrich III. durch die Lesung einer Schrift des Bischofs Grosseteste De principatu regni et tyrannidis.] Es war doch nicht nur der Machttrieb, sondern auch das Pflichtgefühl der Kirchenmänner im Spiel. Und es kann kaum abgestritten werden, daß der Kirche, solange es an konstitutionellen Einrichtungen fehlte, bei ihrer Forderung, Fürsten

repousser par la force. . . . Quand le gouvernement viole les droits du peuple, l'insurrection est, pour *le peuple* et pour *chaque portion* du peuple, *le plus sacré des droits et le plus indispensable des devoirs.* » Das heißt, „dem Staat die Revolution einimpfen". Vgl. Dahlmann, Pol. ² 198, § 203; auch Blackstone 1[10], 244; Treitschke, Pol. 1², 196; Dahlmann, Pol. ² 104, § 130.

[452] Die Formel lautet: «Nos, que valemos tanto como vos y que juntos somos más que vos, os hacemos nuestro rey y señor, *con tal que* nos guardéis nuestros fueros y libertades, *y si no, no.*» Übereinstimmend damit verfügt Don Alfonso III. von Aragon an Weihnachten 1287, wenn er den Unierten sein Versprechen nicht halte und rechtswidrig handle, dürften sie die 16 ihnen vom König als Unterpfand überantworteten Burgen einem neuen, von ihnen zu wählenden (Gegen-)König ausliefern, ferner: «Porque, si, lo que Dieus non quiera, nos ó los nuestros succesores contraviniessemos á las cosas sobreditas, en todo o en partida, queremos é otorgamos et expresamen de certa sciencia assi la ora como agora consentimos, que daquella ora á nos ni á los succesores en el dito reino d'Aragon non tengades *ni ayades por reyes ni por sennyores en algun tiempo: antes sines algun blasmo de fe et de leyaltat podades facer et fagades otro rey et sennyor*, qual querredes é d'on querredes.» Zurita 1, 321 ff.; unten Anm. 498; Schmidt, Arag. 217; Schirrmacher 5, 64; Sécrétan 296; Balaguer 46 f., der (S. 43) das «si no, no», den Schlüssel und die Substanz des politischen Systems Aragons nennt. Vgl. auch Dahlmann, Pol. ² 73, § 84. Den sog. Fuero von Sobrarbe s. Anm. 280. 489. Die Wahrscheinlichkeit, daß das gotische Rechtssprichwort „Rex eris si recte facis, et si non facis, non eris" dem «si no, no» zugrunde liegt, ist nicht abzuweisen; Balaguer 48; Lasala 2, 80; oben Anm. 399.

[453] Vgl. oben Anm. 443.

als Menschen zur Rechenschaft zu ziehen, ein gewisses staatliches Bedürfnis und die germanische Freiheitsliebe entgegenkam; mehr noch: daß das kirchliche Gericht über Herrscher gegenüber der rohen Willkür etwa der Merowingerzeit zunächst einen höheren Kulturgedanken verfocht. Vielverschlungen sind die Motive beim mittelalterlichen Streit zwischen Kirche und Staat; Recht und Unrecht lassen sich darin kaum trennen. Wie sich beide Teile auf Augustin berufen konnten[454], und wie Wenrich die göttliche Stiftung des Staates preisen, Gregor VII. dagegen seinen sündhaften Ursprung betonen durfte, ohne daß einer von beiden die christliche Überlieferung verließ[455], so ist es auch unmöglich, zu sagen, auf welcher / Seite das bessere Recht war; Sacerdotium und Regnum haben in ihrem Streit den modernen souveränen Kulturstaat beide vorbereiten helfen[456], und in dessen geistiger Entstehungsgeschichte bildet der Investiturstreit einen wichtigen Einschnitt.

Ein Umstand indes entschied, daß im frühen Mittelalter die Idee des absolut souveränen Herrschertums erheblich schwächer vertreten war, als der Gedanke der Herrscherverantwortlichkeit. Das Zeitalter war noch nicht imstande, realpolitische Erwägungen in den Vordergrund zu stellen; erst die Entdeckung der aristotelischen Politik hat im 13. Jahrhundert die Denkweise ein wenig in dieser Richtung befreit. Nun hat eine so grundlegende Lehre, wie die von der souveränen Staatsgewalt, stets verschiedene Quellen, und wir fanden da und dort Andeutungen, daß auch dem frühen Mittelalter die Nützlichkeitsgründe für die Unverantwortlichkeit

[454] Vgl. Mirbt, Augustin. S. oben Anm. 397.

[455] Martens 2, 14 ff.; Hergenröther 463; Mirbt, Publ. 545 f. [Eine allgemeine Vorstellung vom sündhaften Ursprung des Staates bei Gregor VII. leugnen Bernheim, Mittelalt. Zeitanschauungen 1, 204; W. Wühr, Studien zu Gregor VII. (1930) 71 ff. Dagegen Tellenbach, Libertas 187, 36. *B.*] Die Antinomie der beiden Anschauungen vom göttlichen und vom teuflichen Ursprung des Staates ist uralt und nicht nur bei Augustin, sondern z. B. auch im Neuen Testament nachzuweisen. Vgl. 1. Petr. 2, 13, welches seine literarische Vorlage, Röm. 13, 1 ins Weltliche umkehrt *(ἀνθρωπίνῃ κτίσει)*. Siehe oben Anm. 385. Dieser Gegensatz der idealistischen und der empiristischen Gedankenreihe über die Entstehung der Staatsgewalt tritt immer dann in den Kampf der Parteien, wenn Kirche und Staat im Streit liegen. Für unser vorliegendes Thema ergab sich daraus die Streitfrage, ob der ungerechte Herrscher nur von Gott oder auch von der Kirche gerichtet werden könne.

[456] Vgl. Bezold, Volkss. 335 f. Für die Widersprüche vgl. auch Carlyle 1, 211. Die beste Darstellung der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Doktrinen über Widerstandsrecht und Unverantwortlichkeit gab Gierke 3, 564 ff. 624 ff.; Gierke, Alth. 275 ff.

des Herrschers nicht verborgen blieben[457]. Aber Billigkeits- oder Sittlichkeitsgründe standen allen Zweckmäßigkeitserwägungen weit voran. Auch die Heinricianer mußten sich doch noch auf individual-ethische Gedanken, auf die Heiligkeit geschworener Eide, die Christenpflicht der Geduld usf. berufen.

Die Schwäche einer solchen Beweisführung war nun, daß sie / die Kirche gegen sich hatte, welche doch besser wissen mußte, was Christenpflicht sei. Die Gregorianer konnten behaupten, sie teilten die Ehrfurcht vor der Obrigkeit und prägten dieselbe nur reiner aus, indem sie den unwürdigen Herrscher auch äußerlich der Fähigkeit beraubten, obrigkeitliche Funktionen als Gottes Vertreter zu vollziehen. Für diese Trennung des unantastbaren Obrigkeitsamtes und der fehlbaren obrigkeitlichen Person war eben das naiv-raffinierte Begriffsspiel vom tyrannus geschaffen[458]. War der unwürdige Herrscher ipso facto nicht mehr Herrscher, wer sollte der Kirche verbieten dürfen, diese Tatsache autoritativ auszusprechen?

Das Bewußtsein von dieser Schwäche ihrer Position hat die Verteidiger Heinrichs IV. selbst nie verlassen. Sie haben sich darum mit Vorliebe bei dem Argument aufgehalten, das päpstliche Verfahren gegen König Heinrich sei nicht ordnungsmäßig verlaufen, – ein Argument, das doch offenbar überflüssig sein würde, wenn ein kirchliches Verfahren wirklich schon an sich undenkbar wäre. Ja durch diese unvermeidliche Halbheit haben die Anwälte des Königs sogar der Ansicht eine Hintertür offen lassen müssen, daß ein formal unanstößiges päpstliches Strafverfahren gegen den Herrscher als rechtswirksam gelten könnte[459]. /

[457] Vgl. z. B. Anm. 443. 449; S. 202 ff.

[458] Vgl. oben Anm. 331. 399. 409. Dazu Hergenröther 466 ff. Demgegenüber kann die Scheidung von Amt und Person freilich auch im monarchistischen Sinn gedeutet und der theokratische Amtsbegriff auch von den Heinricianern angenommen werden. Da das Amt ihnen zufolge nicht von der Kirche, sondern allein von Gott abhängt, so hat nur Gott das Recht, die Scheidung des Amts von seinem Träger zu vollziehen. Für die Menschen, auch den Papst, bleibt der König unantastbar; Koch, Manegold 46; oben Anm. 444. Es war dagegen ein Entgegenkommen nur auf Kosten des Episkopats, wenn man von kurialer Seite zugab, die souveränen Herrscher sollten nur dem Papst, d. h. Gott (und seinem Stellvertreter) unterstehen; Hergenröther 111; Eichmann, Exkomm. 181 ff. Eine wirklich vermittelnde Ansicht räumte dem Papst nur in ganz bestimmten Fällen ein Bannrecht gegen den Herrscher ein (so der Ssp.); siehe oben Anm. 357; Eichmann, Exkomm. 174 ff.; Eichmann, Kaisersalbung 6, 8.

[459] Mirbt, Abs. 99 bemerkt, daß die „Kompetenz des römischen Bischofs, auch den König zu bannen, in den ersten Jahrzehnten des gregorianischen Kirchenstreits von keinem einzigen Streitschriftsteller konsequent in Abrede gestellt worden" sei; erst Gregor von Catina zeigt diese Konsequenz. [Vgl. Carlyle 3^2, 122 f.

§ 9. DAS WIDERSTANDSRECHT IN SEINEM VERHÄLTNIS ZUR VOLKSSOUVERÄNITÄT UND ZUM HERRSCHAFTSVERTRAG

So erklärt es sich, daß die Vorkämpfer des Königsrechts beim theologischen Streit um das kirchliche Widerstandsrecht sich in der Hinterhand fühlen mußten. Einige italienische Gegner Gregors VII. nun, die vielleicht im Kreis der schismatischen Kardinäle zu suchen sind, haben eine neue Gefechtsstellung zu gewinnen gestrebt, indem sie sich beiläufig auf juristischen Boden begaben. Durch rechtskundige Hand wurde (um 1080)[460] folgende Behauptung in ein gefälschtes Privileg Leos VIII. eingeschmuggelt: Die Übertragung der Gewalt vom Volk auf den Herrscher sei unwiderruflich geschehen; das Volk könne den einmal eingesetzten König / der Gewalt nicht mehr berauben. Wenn seine Erhebung auf den Thron auch durch einen freien Willensakt der Gesamtheit erfolgt sei, so verwandle sich diese Freiheit durch die vollzogene Handlung in Notwendigkeit. Dies belegten die Verfertiger des Schriftstücks auf Grund der Institutionen Justinians mit der sogenannten Lex Regia, durch welche das römische Volk seine Gewalt auf den Herrscher übertragen haben soll[461].

B.] Die Behauptung, daß die Bannung Heinrichs IV. im Verfahren unkanonisch gewesen sei, wurde erheblich besser begründet als ihre grundsätzliche Unzulässigkeit; Mirbt, Abs. 102 f.; Mirbt, Publ. 135 f. 139 ff. 147 ff. Die Mehrzahl der Kaiserlichen gibt die Möglichkeit der Fürstenexkommunikation zu, während sie die Absetzung und Eidlösung unbedingt verwirft. Darum nehmen die Päpstlichen in der Polemik ihren Ausgangspunkt gern von der Exkommunikation, die den König als Christen trifft, während die Staatspartei lieber von der Kritik an der Eidlösung ausgeht. Vgl. Mirbt, Abs. 119 f. Logischer, geschlossener, klarer und eindeutiger waren die päpstlichen Beweisreihen; der schwache Punkt der staatlichen Stellung war, daß die Heinricianer entweder zugunsten der Staatsräson die kirchliche Zuchtgewalt durchlöchern und die Fürsten grundsätzlich von ihr ausnehmen müssen, was ein katholischer Christ doch nicht wohl durfte, oder aber die Exkommunikationsmöglichkeit zuzugeben hatten, damit aber auch grundsätzlich dem Gegner Eintritt in die verteidigte Feste gewährten. Der Sinn für die Lebensnotwendigkeiten des Staates, für die unbefangene Voranstellung der Staatsvernunft mußte sich erst viel kräftiger entwickeln, damit der Streit gegen die Kirche schlagend, aus einem Prinzip heraus geführt werden konnte; die Heinricianer kämpfen mit gebrochenen Waffen. Vgl. Mirbt, Abs. 100 f., „Korrekte kirchliche Kritik konnte (für die Heinricianer) nicht erreichen, was man wollte; die vom kirchlichen Standpunkt sich emanzipierende konnte es nur unter Verletzung religiöser Anschauungen." S. besonders auch Mirbt, Publ. 162 ff.

[460] Vgl. Koch, Manegold 99–106.

[461] Der wichtigste, aber nicht einzige Fundort dieser Doktrin, das sog. Privi-

Das römische Recht hat sich in späteren Jahrhunderten als Rüstkammer einer absolutistischen inneren Politik gegenüber dem germanischen Gewohnheitsrecht erwiesen. Diese zuweilen überschätzte, aber auch nicht wegzuleugnende Rolle spielt es schon hier, bei seinem ersten Auftauchen in den staatsrechtlichen Kämpfen des Mittelalters. Das kaum erst zu neuem Leben er/wachte Studium des justinianeischen Rechts griff damit als eine geistige Macht in den Streit um das Verhältnis von Herrscher und Volk ein[462]. Es galt neben germanischen und kirchlichen Anschauungen noch auf lange hinaus nicht als gleichberechtigte Macht. Aber immerhin war der Weg gefunden, auf dem auch in der Folgezeit die Verfechter einer absoluten Herrschergewalt juristisch durch bloße Interpretation des angeblichen Ur-Herrschaftsvertrags dem Volk jedes Widerstandsrecht entzogen.

legium Maius Leos VIII., enthält (MG. Const. 1, 667, 34 ff., Nr. 449, § 4) unter Hinweis auf Inst. 1, 2 den Satz: »Iam enim dudum populus Romanus imperatori omne suum ius et potestatem concessit«. Die falsche „Lex regia" Hadrians I. (ebenda 660, 11 f., Nr. 446, § 5): »Populus itaque Romanus concessit ei et in eum omne suum ius et potestatem.« Vgl. ferner (S. 673, § 37): »Et quia gentes sibi reges et rectores preposuerunt, profecto nunquam amplius reverentiae iugum recusare possunt. Nemo enim se ipsum potest regem facere, sed populus primum sibi creavit regem, quem voluerat. Sed cum factus fuerat rex, iam habuit potestatem in omnibus, et *iam non potest amplius populus iugum eius de cervice sua repellere*. Facto autem rege, de regno eum repellere non est in potestate populi, et *sic voluntas populi postea in necessitatem convertitur*« – unter Hinweis auf 1. Reg. 8, 5–9; 10, 10. Hierauf beruht der ähnliche Ausspruch in dem Briefkorpus der schismatischen Kardinäle, MG. Lib. Lit. 2, 422. In dem Liber Canonum (MG. Lib. Lit. 1, 492, 4 ff.) kehrt der Passus wieder, aber fälschlich Johannes Chrysostomus zugeschrieben.

Das Wahlrecht schließt kein Absetzungsrecht in sich, so wenig wie das Schenken ein beliebiges Widerrufsrecht für den Schenker; vgl. unten Anm. 491. – »Quod antiquus Fulco amore vel prece a monachis habuit, Raginaldus *in coacticiam consuetudinem vertit*«, heißt es in den Angeviner Kirchenannalen über die Entstehung eines Gewohnheitsrechts (bei Flach 1, 414 f.) in fast wörtlichem Gleichklang mit unserer Stelle. Vgl. auch Bezold, Volkss. 323 f.; Mirbt, Publ. 226 f. 548.

[462] Der erste am römischen Kaiserrecht gebildete Laie und Jurist, der in die politischen Kämpfe, und zwar zugunsten Heinrichs IV. eingriff, war Petrus Crassus. Er stützte das Herrschaftsrecht des Königs auf sein Erbrecht in Anwendung der privatrechtlichen Grundsätze der justinianeischen Quellen, und behandelte ihn als »bonae fidei possessor«. MG. Lib. Lit. 1, 443 f. (c. 6). Vgl. Mirbt, Publ. 548; Bezold, Volkss. 325; Rehm 167, 1. – Die Rolle des Römischen Rechts bei der Ausbildung absolutistischer Regierungsmaximen darf allerdings nicht überschätzt werden; vgl. auch oben Anm. 255. 259.

Diese Beweisführung mit der Lex Regia[463] bedeutete gegenüber den ethisch-naturrechtlichen und theologischen Gedankengängen, in welchen sich die Kontroverse sonst bewegte, den Sprung in ein neues Gebiet[464]. Hätte er nur nicht so viele Ähnlichkeit mit einer Ausflucht gehabt: denn kein Publizist des 11. Jahrhunderts konnte damit die theologischen Gründe der Gegner zu schlagen denken. Angenommen auch, die Übertragung der Herrschaft durch das Volk wäre für dieses selbst unwiderruflich, so konnte doch dadurch nicht Gott und sein Vikar, der Papst, gehindert werden, die Herrschaft dem Unwürdigen zu entziehen; entstammt doch die Herrschaft sowohl einem Volks-, wie einem göttlichen Mandat. Die Interventionsbefugnis der Kirche gegen eine ungerechte Obrigkeit wurde durch die Lex Regia nicht ge/brochen; die Lex Divina steht noch über der heiligsten und unwiderruflichsten menschlichen Lex[465].

Indes der Vorstoß der königstreuen Juristen blieb nicht einmal in der positivrechtlichen Sphäre selbst unwiderlegt. Auch hier rief die Thesis ihre Antithesis hervor, und da es in diesem Streit nicht sowohl darauf ankam, den Gegner zu überzeugen, als vielmehr seine Argumente insoweit zu widerlegen, »ut aliquid dixisse videatur«, so wurde das Lex-Regia-Argument alsbald von königsfeindlicher Seite in sein gerades Gegenteil verkehrt. Eben das von den Verfechtern der absoluten Herrschergewalt eingeführte Argument gebar nun den Gedanken, der sich als der Todfeind des monarchischen Prinzips erwies: die Volkssouveränität. Als ein Fremdling tritt sie in das germanisch-mittelalterliche Staatsrecht ein, so fremd wie auch die absolutistische Theorie[466]. Im 11. Jahrhundert tauchen diese beiden Gedanken nur einmal auf, sie verschwinden wieder unter den theokratischen

[463] Vgl. l. 1 § 7 C. de vet. iure enucl. (1, 17); l. 1 pr. D. de constit. princ. (1, 4); § 6 J. de iure nat. (1, 2); l. 2 § 11 D. de orig. iuris (1, 2). Siehe auch Figgis, Gerson 8 f.; Gierke 3, 570, 142.

[464] Für den Unterschied des juristischen Gottesgnadentums vom theologischen vgl. auch Stubbs 1[6], 593.

[465] Vgl. unten Anm. 475. Um 1200 wird einmal in England ausdrücklich das Römische Recht gegenüber Gottes Recht als minderwertig bezeichnet; Liebermann 1, 636, Leges Edwardi Conf. Lond. 11, 1 B 1: »Leges Romanas et Cesaris semper reprobare possumus, legem Dei nequaquem«.

[466] Nach Eichmann, Acht 40 wäre auch die Zweischwertertheorie zuerst von der Staatspartei (Heinrich IV.) herangezogen worden. Die Lehre von den Zwei Schwertern hat ebenso wie die Lehre vom Herrschaftsvertrag später hauptsächlich den Gegnern des Königtums gedient. Beide unter sich so verschiedene Theorien sind also gewissermaßen von den Anhängern des Königtums seinen Widersachern dargereicht worden. Freilich ist die Interpretation der römisch-rechtlichen wie der biblischen Stelle dauernd zwischen den zwei Parteien streitig geblieben.

Gedankenmassen[467]. / Erst im späteren Mittelalter schob sich das juristische Kampfgebiet neben das theologische, und mit der zunehmenden Bedeutung der römisch-rechtlichen Wissenschaft wurde der Streit um den Herrschaftsvertrag mehr und mehr zum Mittelpunkt der ganzen Kontroverse über Herrscher- und Volksrecht. Das ist der Wert der Lex-Regia-Fehde im 11. Jahrhundert: für den Investiturstreit fast bedeutungslos, wies sie doch in die zukünftigen Kämpfe um den Staat, in einen Streit, der vom 12. bis in das 19. Jahrhundert nicht zur Ruhe kommen sollte[468].

Der deutsche Mönch Manegold von Lautenbach war es, der zuerst, noch im Anfang der 80er Jahre des 11. Jahrhunderts[468a], an der Einführung der Lex Regia durch die monarchischen Absolutisten die angreifbare Stelle erkannte und, mit keckem und grobem Ungestüm den Spieß umkehrend, gegen seinen König mit der Volkssouveränität zu Felde zog[469].

Wenn das Volk die Gewalt auf den Herrscher zu einem bestimmten Regierungszweck überträgt, den der Herrscher nicht erfüllt, was hindert das Volk dann daran, die Herrschaft wieder zurückzunehmen und einem besseren Verwalter zu übergeben? Weshalb sollte die Übertragung der Gewalt auf den Herrscher unwiderruf/lich sein[470]? Recht als ob Manegold

[467] Gierke 3, 569, 138 und Gierke, Alth. 77, 2 setzt unsere Lex-Regia-Stellen an den Anfang der juristisch-publizistischen Kontroverse über den Herrschaftsvertrag. Koch, Manegold 151 lehnt einen Zusammenhang unsrer Stellen mit dem späteren Streit, ob die »translatio imperii« endgültige Veräußerung oder bloße »concessio usus« sei, ab. In der Tat ist der Ausdruck bei Manegold noch zu theologisch, zu sehr von dem üblichen Schema »rex-tyrannus« und dem Treubegriff beherrscht, als daß Manegold etwa eine klare juristische Vorstellung von der »concessio usus« hätte. Die beiden Kontrahenten, Volk und Herrscher, geloben ganz germanistisch fides (Lib. Lit. 1, 365, 17; 392, 2); Inhalt ihrer Verpflichtung ist gegenseitige »fidelitas« (ebenda 392, 3), die beim Herrscher näher bestimmt ist als gutes Regiment, beim Volk als »subiectio« und »reverentia« (ebenda 365, 15. 33; 392, 2). Koch 53 f. Überhaupt bedeuten unsere Stellen in der Kontroversliteratur des Investiturstreits bloße »obiter dicta«, die nicht durch sich selbst, sondern nur durch die weltgeschichtliche Rolle des Absolutismus und der Volkssouveränität in späteren Jahrhunderten aus der Masse emporragen.

[468] Vgl. Gierke 3, 568 ff.; 4, 287 ff.; Gierke, Alth. 76 ff.; Figgis, Gerson 8 f.; Rehm 162 f.

[468a] Der Liber ad Gebehardum fällt in die Jahre 1083 bis 1085. Koch, Manegold 17.

[469] Vgl. Koch, Manegold 151.

[470] Manegold ad Gebeh. 30 (MG. Lib. Lit. 1, 365, 10 ff.): »Neque enim populus ideo eum super se exaltat, ut liberam in se exercendae tyrannidis facultatem concedat, sed ut a tyrannide ceterorum et improbitate defendat. Atqui, cum ille, qui pro coercendis pravis . . . eligitur, . . . pravitatem in se fovere, . . . tyranni-

die demokratische Zündkraft dieses Gedankens späteren Zeitaltern vorwegnehmen wollte, war ihm kein Gleichnis vulgär genug, um die Stellung des Gottesgnadenkönigs als eines bloßen widerruflichen Beamten der Gesamtheit zu zeichnen. Kann das souveräne Volk verhindert werden, mit dem Herrscher so zu verfahren, wie der Bauer mit dem Schweinehirten, den er, wenn er ungetreu ist, doch nicht etwa lebenslänglich füttert, sondern unter Einbehaltung des Dienstlohns vom Hofe jagt[471]?

Das Zeitalter war nicht vorbereitet, leidenschaftliche Worte von / dieser Färbung aufzunehmen; sie gleichen dem ersten Wetterleuchten eines noch fernen Sturms. In dieser Frage stand die Meinung von Manegolds Gegner Wenrich, man dürfe die Gesalbten des Herrn nicht wie Meier vertauschen[472], dem allgemeinen Volksempfinden des 11. Jahrhunderts noch viel näher als der plumpe Fanatismus Manegolds. Mag der Herrscher auch den Anspruch auf Gehorsam durch Mißregierung verwirken können: er war trotzdem nicht einfach entlaßbarer Angestellter der Gesamtheit, sondern, solange er regierte, Stellvertreter Gottes, Vormund der Gesamtheit, und Herr aller Einzelnen; er ist maior populo, nicht der populus maior rege. Der Radikalismus der Volkssouveränität wird auch von Manegolds Gesinnungsgenossen nicht geteilt. Paul von Bernried z. B. läßt ein Widerstandsrecht der entschiedensten Fassung gelten; aber es ist bei ihm in ger-

dem, quam debuit propulsare, in subiectos ceperit ipse . . . exercere, nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere, populum ab eius dominio et subiectione liberum existere, cum *pactum, pro quo constitutus est,* constet illum *prius* irrupisse?« 47 (ebenda 391 f.): »Cum enim nullus se inperatorem vel regem creare possit, ad hoc unum aliquem super se populus exaltat, ut iusti ratione inperii se gubernet et regat . . . At vero si quando pactum, quo eligitur, infringit . . ., iuste rationis consideratione populum *subiectionis debito absolvit,* quippe cum fidem *prior* ipse deseruerit, que alterutrum altero fidelitate colligavit.« 48 (ebenda 392, 15 ff.): »At vero, si ille non regnum gubernare, sed regni occasione tyrannidem exercere . . . exarserit, adiuratus iuramenti necessitate absolutus existit, *liberumque est populo illum deponere,* alterum elevare, quem constat alterutre obligationis rationem *prius* deseruisse.« Vgl. auch ebenda 365, 31 ff.; Figgis, Gerson 9; Koch, Manegold 51. [Carlyle 3^2, 167. *B.*]

[471] Manegold ad Gebeh. 30 (MG. Lib. Lit. 1, 365, 18 ff.): »Ut enim de rebus vilioribus exemplum trahamus, si quis alicui digne mercede porcos suos pascendos committeret ipsumque postmodo eos non pascere, sed furari, mactare et perdere cognosceret« (Tyrann), »nonne, promissa mercede etiam sibi retenta, a porcis pascendis cum contumelia illum amoveret? . . . tanto dignius iusta et probabili ratione omnis, qui non homines regere, sed in errorem mittere conatur, omni potentia et dignitate, quam in homines accepit, privatur, quanto conditio hominum a natura distat porcorum.«

[472] Vgl. oben Anm. 444; MG. Lib. Lit. 1, 289, 34 f.

manischer Weise als eine gerechte Auflehnung nach Art der Absage des Vasallen an den Herrn, nicht aber als eine Maßnahme des eigentlichen Herrn, des Volks gegen den Beamten, den König dargestellt[473].

Allerdings steht die Theorie Manegolds der mittelalterlichen Widerstandspraxis näher als die gegnerische Lehre von der unwiderruflichen Herrschaftsübertragung durch die Lex Regia. Und in einem wichtigen Punkt hat Manegold selbst die antike Vorlage vermittelalterlicht: die Lex Regia hat sich ihm unversehens in ein Pactum verwandelt. Der Fürst hat auch bei Manegold ein vertragliches Recht auf Herrschaft, gleich dem des Dienstboten auf seinen Lohn, ein selbständiges, unverletzbares Recht, solange er seine Pflichten erfüllt. Die Heiligkeit des Vertrags steht also noch über dem souveränen Belieben der Gesamtheit; der Unterwerfungsvertrag kann nicht einseitig vom Volk gekündigt / werden; nur wenn der Fürst seine Vertragspflicht bricht, ist das Volk seiner Leistungen ledig[474]. Das eigne, subjektive Herrschaftsrecht des Herrschers bleibt also auch in der Manegoldschen Verunstaltung noch gewahrt. Nicht das souveräne Belieben des Volks, sondern die Verletzung einer Rechtspflicht durch den Herrscher gibt auch hier den Grund zur Ausübung des Widerstandsrechts; nicht das Recht der Gesamtheit, sondern die Rechtsschranke überhaupt engt des Königs

[473] Vgl. Koch, Manegold 150 f.; unten Anm. 483; Gierke 3, 577.

[474] Rehm 166 f. [Carlyle 3², 168. *B.*] So enthält Manegolds Volkssouveränität ein konstitutionelles Element, beruhend auf Vertrag. Die römische Volkssouveränität stellte das Volk absolut über den Herrscher, indem der einseitige Wille des Volks, kein Vertrag, den Herrscher als Magistrat der Gesamtheit einsetzt (Mommsen, Staatsr. 2³, 726 ff.). Andererseits aber gab die römische Volkssouveränität dem Herrscher auch größere Macht, indem er, solange er Herrscher ist, als Vertreter des souveränen Volks selbst souverän handelt, wie immer er handle, und keinen Vertrag brechen kann, wie er keinen einging (Gierke 3, 52; vgl. allerdings die folgende Anm. über die naturrechtliche Schranke der souveränen Gewalt). Die mit dem Vertragsgedanken verschmolzene mittelalterliche Doktrin der Volkssouveränität sichert (im Gegensatz zur antiken Theorie, die keine Amtsgerechtsame kennt, Gierke 3, 51; Mommsen, Staatsr. 2³, 1077 ff.) dem Herrscher ein festes subjektives Anrecht auf Herrschaft, solange er der Vertragspflicht nachkommt, d. h. gut regiert (Schutz gegen ungerechte Absetzung, vgl. MG. Lib. Lit. 1, 365, 14. 23. 32. 45; 392, 1; Gehorsamspflicht gegen den gerechten König 365, 15. 31; 392, 2. Koch 51). Wie die mittelalterliche Lehre die Stellung des Herrschers verfassungsmäßig sichert, so schränkt sie dieselbe aber auch ein. Die oberste Gewalt, sei sie nun der Einzelherrscher oder die Gesamtheit, hat den Vertrag über sich: das Element des Konstitutionalismus, das keiner mittelalterlichen Staatstheorie gänzlich fehlt, ist auch in der Volkssouveränitätsdoktrin wirksam. – Zur antiken Theorie der Lex Regia Gierke 3, 48 f.; Mommsen, Staatsr. 2³, 874 ff.; 909 ff.

Bewegungsfreiheit ein[475]. Damit ist trotz der / Volkssouveränität die allgemeine mittelalterliche Staatsanschauung im wesentlichen gewahrt. Zugleich aber wird die Staatsgewalt fest auf den Boden des Vertrags gestellt.

Durch diese Vertragsidee war ein Moment des mittelalterlichen Staatsrechts hervorgehoben, das tatsächlich vielfache Anerkennung genoß, nur, wie wir oben gesehen haben, nicht einseitig auf Kosten anderer Momente in den Vordergrund gestellt werden darf[476]. Der stillschweigende Herrschaftsvertrag, den der Herrscher beim Regierungsantritt mit seinem Volke schloß, indem er und das Volk sich gegenseitig Schutz bzw. Unterwerfung gelobten, wurde dadurch unterstrichen, daß man spätestens seit dem 9. Jahrhundert die Untertanenhuldigung mit der vasallitischen verglich und gleichsetzte[477]. Ohne daß man dabei an eine Feudalisierung des / Unter-

[475] Diese zwei Arten der Monarchiebeschränkung müssen streng unterschieden werden. Vgl. Gierke 3, 568. Die Volkssouveränität bietet lediglich eine formale Beschränkung der »pars principans« durch den Willen des Volks. Die Rechtsschranke dagegen (oben § 5) stellt lediglich eine materielle Beschränkung bei formeller Unumschränktheit des Herrschers dar. Nun können sich freilich beide ergänzen und verbinden. (Vgl. z. B. die Gebundenheit des souveränen »populus Romanus« durch das unumstößliche Naturrecht, Gierke 3, 50.) Aber auch in ihrer Verbindung bleibt die Unterscheidung der formellen und der materiellen Schranken der Herrschergewalt bestehen. Vgl. Anm. 265. 296. 327.

[476] Vgl. oben Anm. 294.

[477] Schon der merowingische Untertaneneid (»fidelitas et leudesamio«) wird als Nachbildung des Gefolgschafts- oder vassallitischen Bandes (leudesamio ='hominium) gedeutet. Waitz 2, 1[3], 207, 2; Schücking 141; Schröder[7] 117; Brunner 2[2], 80; Dahn 7, 3, 396; Gierke, Schuld 137, 18. [Vgl. jetzt Kienast, Untert. II 15 ff. mit Lit. *B.*] Was für die merowingische Zeit Vermutung bleiben muß (vgl. insbesondere Below 1, 213), wird mit der karlingischen zur Gewißheit. Im Jahr 789 ließ Karl der Große sich noch einfach Treue schwören ohne Hinweis auf die vassallitische Analogie (MG. Capit. 1, 63, Nr. 23, c. 18): »Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis . . ., quia fidelis sum et ero diebus vitae meae sine fraude et malo ingenio«. Aber schon im Jahre 802 ist die Formel erweitert (MG. Capit. 1, 101, 32 ff., Nr. 34): »repromitto ego, quod ab isto die inantea fidelis sum domno Karolo . . . pura mente absque fraude et malo ingenio de mea parte ad suam partem et ad honorem regni sui, *sicut per drictum debet esse homo domino suo*«. Es kommen auch wieder afeudale Untertanentreueide vor, so 854 (MG. Capit. 2, 278, 19 f., Nr. 261): »fidelis ero secundum meum savirum, sciut Francus homo per rectum esse debet suo regi«. (Francus homo in Relation zu rex fasse ich als „Untertan", nicht „Vassall" und stimme Waitz 3[2], 301 gegen Schücking 141, 2 [vgl. auch Brunner 2[2], 80] bei.) Aber das Entscheidende ist, daß, wie gezeigt, schon Karl der Große, um die Treupflicht der Untertanen zu umschreiben und zu veranschaulichen, auf den vassallitischen Vertrag zurückgegriffen hat. Vgl. Waitz 3[2], 297 f.; Flach 1, 121, 1, dazu Brunner 2[2], 80; Schreuer

tanenverhältnisses dachte, wurde auf diese Weise doch das landrechtliche

166, 2. Ebenso heißt es in dem angelsächsischen Untertaneneid, den sich Eadmund I. (940–946) schwören läßt (III Edm., § 1, Liebermann 1, 190): »ut omnes iurent . . . fidelitatem Eadmundo regi, sicut homo debet esse fidelis domino suo«: ein „Abklatsch des angelsächsischen Gefolgseides", Brunner 2^2,81. Vgl. Hatschek 15 f. 62. 64; Liebermann 2, 557. Die eigentümliche Entwicklung des englischen Staatslehnsrechts in der Normannenzeit hat diese Angleichung von Untertanen- und Vassalleneid weiterhin befördert; noch heute heißt der englische Untertaneneid "oath of allegiance". Vgl. auch Mayer, It. 1, 452, 51; Gierke, Schuld 136 f.; Below 1, 213 f. Abgesehen von den eigentümlichen anglonormannischen Verhältnissen bleibt es durchweg bei der Analogie von Untertanen- und Vasalleneid, es wird keine Identität zwischen ihnen hergestellt; vgl. Sikkel, Thronr. 122. Der Terminus fideles umfaßt einerseits Vassallen, andererseits Untertanen (vgl. z. B. Lezardière 1, 475 ff.; Brunner 2^2, 14, 15; Below 1, 211); für den Unterschied von fidelitas und hominium vgl. auch schon Brussel 1, 18 ff.; Liebermann 2, 549; Flach 1, 150, 2; 3, 146 ff. Inwieweit der ausdrückliche Untertaneneid der unbeschworenen, angeborenen Untertanenpflicht etwas hinzufüge, beschäftigt uns hier nicht ex officio. Die herrschende Meinung (z. B. Below 1, 214) sieht in dem Huldigungseid bloß eine Bekräftigung, keine Begründung einer Pflicht. Es muß aber doch – abgesehen von speziellen Vereidigungen der Untertanen auf bestimmte Gesetze oder Rechtspflichten, vgl. z. B. oben Anm. 280 – darauf hingewiesen werden, daß im 8. Jahrhundert Empörer die Ansicht aufstellen konnten, sie seien einem Herrscher, dem sie nicht ausdrücklich Treue geschworen haben, nicht verpflichtet, infolge von welcher Erfahrung dann Karl der Große den allgemeinen Untertaneneid eingeführt hat (RI. 1^2, 273. 301). Also vorhanden war diese Anschauung jedenfalls. Für die ältere Zeit vgl. Sckücking 96 f. 142 f. 173, demzufolge die Huldigung doch konstitutiven Sinn gehabt hätte; vgl. auch den schwedischen Königsritt, oben Anm. 289. [Als Verbrechen Ludwigs des Frommen bei seiner Absetzung (MG. Capit. 2, 54, 34 ff., Nr. 197) werden auch die von ihm veranlaßten häufigen Untertaneneide aufgeführt, die infolge der wechselnden Teilungen usw. untereinander in Widerspruch gerieten (»de diversis sacramentis sibique contrariis atque perniciosis«), weshalb er im Volke viel Sünde verbreitet und sich der Verleitung zum Meineid schuldig gemacht habe. In dieser Auffassung haben die Eide, die jeweils den Untertan an eine neue Obrigkeit binden, jedenfalls konstitutive Bedeutung durch ihre starre sakramentale Kraft.] Gierke, Schuld 137 nimmt an, daß die an sich bestehende Untertanentreupflicht „durch den Eid eine verstärkte, nicht bloß religiöse, sondern auch rechtliche Verhaftungskraft empfing. . . . So hielt auch hier das Treuversprechen seinen Einzug. Es stellte die Untertanenpflicht auf eine vertragsmäßige Grundlage." Demzufolge hätte also der Untertaneneid dieselbe rechtliche Bedeutung wie der Krönungseid: er fügt der Treupflicht materiell nichts hinzu, gibt ihr aber formell eine stärkere Gewähr, indem er die Persönlichkeit des Schwörenden verhaftet. Vgl. oben Anm. 293. Im Feudalstaat wurde die ganze Frage insofern bedeutungslos, als ja alle politisch in Betracht kommenden Per-

Verhältnis von Herrscher und Untertan dem Vertragsstandpunkt von Senior und Lehnsmann angeglichen[477a].

Man darf den Einfluß des Lehnsrechts auf das Verhältnis von / Herrscher und Untertan nicht überschätzen[478]. Der Treubegriff, in dem die Gegenseitigkeit von Herrscher- und Untertanenpflicht und damit das Widerstandsrecht wurzelte, war zwar im Lehnsrecht vorbildlich entwikkelt, aber schon vor dem Lehnsrecht und außerhalb desselben vorhanden. Indes sind verschiedene Steigerungen des Vertragsgedankens doch auf Mitwirkung des Lehnswesens zu schieben. So vor allem schon die Sicherheitsverträge, welche Karl der Kahle mit mächtigen Untertanen schloß; hier war das Widerstandsrecht geradezu auf Vertragsrecht gestellt[479]. Im / Lehns-

sönlichkeiten dem Lehnsnexus eingegliedert und schon dadurch zur persönlichen Treueidleistung gezwungen waren. Vgl. Waitz 6², 487 ff.

[477a Vgl. zum folgenden jetzt Kienast, Untert. II, 131 ff. 277 ff. u. ö. *B.*]

478 Nach dieser Richtung übertreibt Adams 167 ff. 311 f.; seine These ist schon von F. Liebermann, HZ. 112 (1914), 407 ff. treffend abgewiesen. [Doch vgl. Mitteis, Lehnrecht 376 f. *B.*] Den Einfluß der lehnsrechtlichen diffidatio auf das landrechtliche Widerstandsrecht überschätzt z. B. auch Round 27 f.; s. auch Plehn 23 (über Pembroke); Figgis, Gerson 10; Maitland, Const. Hist. 103. „Den König ans (unformulierte) Recht binden (und, wenn nötig, dazu zwingen), wird jedes organisierte stolze Volk auch ohne Lehnsrecht." F. Liebermann, HZ. 112 (1914), 409. Daß das Widerstandsrecht nicht den feudalen Kreisen vorbehalten ist, dafür vgl. z. B. auch oben Anm. 338, sowie etwa Anm. 313. Feudale Gedanken nehmen in den mittelalterlichen Staatstheorien überhaupt einen merkwürdig geringen Raum ein. S. Gierke 3, 641, 342.

479 Der für uns wertvollste dieser Verträge ist in den Capitula de Carisiaco von 856 (MG. Capit. 2, 279 ff., Nr. 262) enthalten. Formal eine durch Gesandte übermittelte königliche Willensmeinung, sind diese Capitula politisch ein Vertragsanerbieten des Königs und seiner Partei an die aufständischen Franken und Aquitanier, und werden auch im Text als pactum bezeichnet (MG. Capit. 2, 281, 8. Vgl. oben Anm. 294). In Wirklichkeit sind drei Parteien zu unterscheiden, der König, seine fideles und die »qui ab eo desciverant«. Die fideles stellen sich in c. 10 als Bürgen dafür auf, daß der König seine Anerbietungen an die Aufständischen hält. Der höchst interessante Absatz lautet (ebenda 281, 6 ff.): »Et sciatis, quia« (der König) »sic est adunatus cum omnibus suis fidelibus in omni ordine et statu et nos omnes sui fideles de omni ordine et statu, ut, *si ille iuxta humanam fragilitatem aliquid contra tale pactum fecerit*, illum honeste et cum reverentia, sicut seniorem decet, *ammonemus*, ut ille hoc corrigat et emendet et unicuique in suo ordine debitam legem conservet. . . . Et si senior noster legem unicuique debitam et a se et a suis antecessoribus nobis et nostris antecessoribus perdonatam per rectam rationem vel misericordiam« (sogar hierüber soll den fideles ein Urteil zustehen!) »competentem unicuique in suo ordine conservare non voluerit et ammonitus a suis fidelibus suam intentionem« (ist hier corrigere zu

recht hatten ferner die Begriffe: Treubruch des Herrn und Widerstandsrecht des Mannes eine ausgesprochene Rechtsform auf der Basis des Vertragsgedankens erlangt; das Absagerecht des gekränkten Vasallen gab in seiner juristischen Schärfe dem / unbestimmteren landrechtlichen Widerstandsrecht Form und Halt[480]. Die Rechtsverweigerung des Lehnsherrn ermächtigte den Vasallen zur Fehde, setzte beide wie unabhängige Mächte gegeneinander, und das bellum iustum ward häufig durch einen abermaligen Vertrag beendet, dessen Bedingungen das Waffenglück widerspie-

ergänzen?) »non voluerit, sciatis, quia *sic est ille nobiscum* et nos cum illo *adunati* et sic sumus omnes per illius voluntatem et consensum confirmati, episcopi atque abbates cum laicis et laici cum viris ecclesiasticis, *ut nullus suum parem dimittat, ut contra suam legem et rectam rationem et iustum iudicium, etamsi voluerit*, quod absit, *rex noster alicui* facere non possit.« In welcher Weise die fideles den König an Ungerechtigkeit hindern wollen, ist nicht näher ausgeführt. Man wird nicht annehmen dürfen, daß an Entthronung gedacht ist: das hätte der König wohl niemals zugegeben (vgl. oben Anm. 169; unten Anm. 497. 507). Überdies spricht der Wortlaut dagegen, da in demselben c. 10 für den Fall des Vertragsbruchs seitens eines der fideles ausdrücklich vorgeschrieben wird, er solle, wenn fruchtlos ermahnt, oder contumax nach rechtmäßiger Verurteilung, »a nostra omnium societate et regno ab omnibus« vertrieben werden; diesen Ausdrücken gegenüber scheint sich der Widerstand der durch Einung verbundenen pares gegen den ungerechten König auf bloße Gehorsamsverweigerung zu beschränken, nach dem Grundsatz, daß der Herrscher nicht die Macht hat, Unrecht zu tun, wenn er nicht gehorsame Vollzugsorgane findet. Für die Würdigung des Vertrags vgl. unten Anm. 497; Carlyle 1, 249 f.; Flach 1, 231. Wie eine admonitio der Großen an des Königs Adresse aussieht, ist aus dem nur einen Monat späteren Mahnschreiben oben Anm. 283 zu entnehmen (dazu auch Anm. 414). Vgl. auch oben Anm. 286 und dazu namentlich die Kiersyer Artikel von 877 mit ihrer „Sicherstellung" von Herrscher und Untertanen gegeneinander. Vgl. Bourgeois 254; Fustel, Kiersy 474. Im allg. vgl. oben Anm. 294. Abmachungen, die denen von 856 einigermaßen ähneln, kommen auch später vor. Interessant dabei ist, daß sich die Bürgschaft der pares unter Umständen nicht nur auf den vertragsschließenden Souverän selbst, sondern auch noch auf seine Nachkommen erstreckt. Als (1215) Philipp II. August die Heirat eines der Söhne seines Sohnes Ludwig mit der Tochter des Grafen von Nevers nach erlangter Mannbarkeit stipulierte, ließ er die Gräfin der Champagne dem Grafen von Nevers schwören, »quod, si idem Ludovicus vel filii eius in aliquo resilirent a pactionibus, quas habent cum eodem comite . . ., ego post quadraginta dies, postquam submoniti id emendare nollent, nullum servitium nec auxilium nec consilium eis praestarem, nisi de hoc emendando, donec id esset plenius emendatum.« Brussel 1, 161 f. Allerdings ist nicht ausdrücklich gesagt, daß Ludwig und seine Söhne Herrscher sein werden, aber mit der Möglichkeit mußte doch mindestens gerechnet werden.

[480] S. unten Anhang XXXIV.

gelten. Noch viel unzweifelhafter als beim Untertanenverhältnis waren hier im Lehnswesen die Untergebenen ermächtigt, den Vorgesetzten mit Gewalt zur Aufrechterhaltung des Rechts zu zwingen, eines Rechts, das ja ursprünglich auf Vertrag gegründet war. So hat denn in dem nach strengem Lehnsrecht abgezirkelten Staatsrecht der Kreuzfahrerstaaten das Widerstandsrecht eine besonders klare juristische Fassung erhalten[481]. / Selbst in England, wo das Fehderecht durch die energischen anglo-normannischen Herrscher besonders früh ausgerottet worden ist, haben die Barone den mächtigsten Aufschwung des mittelalterlichen Widerstands-

[481] Vgl. Carlyle, Assises 1011 ff.; Sources 8; [Pol. Theory 3^2, 52 ff. *B.*]; oben Anm. 285. 289. 293. 299. 325. « Gager le roi » hieß das Widerstandsrecht gegen den König. Prutz 164 ff. 167; Lezardière 4, 110. 391 ff.; Dodu 167 ff. 191 ff.; Adams 181, 30. Ass. Haute Cour, Ibelin 206 (RHC. LL. 1, 331): « Et se l'ome ataint son seignor en court, que il a mespris vers lui de sa fei, et il en requiert à aveir dreit par esgart ou par conoissance de court, je cuit que la court esgardera ou conoistra, que l'ome est quitte vers lui de sa fei, et a son fié sans servise tote sa vie. » Ass. Haute Cour, Geoff. Le Tort 30 (RHC. LL. 1, 442) zählt sechs Fälle auf, « por quei les homes pevent gagier leurs seignors de leur servises, jusque à ce que il ait compli leur requeste ». Das sind Justizverweigerung (in drei Möglichkeiten), Beschlagnahme des Lehns ohne Urteil, Verhaftung ohne Urteil und Entlassung ohne Urteil. In allen diesen Fällen sollen (c. 31 ebenda) die Pairs des Beleidigten den Herrn dreimal mahnen, die Sache vor seinem Hofgericht zu entscheiden. « Et se le seignor ne vosist faire leur requeste, il deivent et pevent dire au seignor, *que il ne feront riens por lui, tant que il ait fait leur requeste;* et par treis feis li deivent dire: et c'il por tant ne le fait outreement, il *le pevent gagier de leur servises, tant que il aient acompli leur requeste.* » Ähnlich, aber breit ausgesponnen Ass. Haute Cour, Ibelin 205, 208 (RHC. LL. 1, 328 f. 332 ff.), wo besonders betont ist, daß die pares bei ihrer Selbsthilfe die Person des ligischen Herrn nicht angreifen dürfen. Vgl. Ass. Haute Cour, Livre au Roi 28 (RHC. LL. 1, 625 f.); Dodu 191 f.; Ass. Haute Cour, Ibelin 221 (RHC. LL. 1, 353); 245 f. (RHC. LL. 1, 392 f.). Für die Solidarität der pares in der Widerstandsdrohung gegen den Herrscher, der seinen Vassallen ohne Lehnshofspruch vertreiben will, ist bezeichnend die Rede des Herrn von Sidon, die er an Friedrichs II. Statthalter richtet, als dieser den Herrn von Beirut, Ibelin, belagert. Cont. Guill. Tyr. 33, 24 (RHC. HOC. 2, 389 f.): dies Land ist von Kreuzfahrern erobert, die sich einen Herrscher wählten, « et apres firent par acort et a la conoissance des preudes homes establissemens et assises, les quels il vostrent, que il fussent tenus et uses ou roiaume . . ., et puis le jurerent a tenir *et le firent jurer au seignor;* et des lors en ca toz les seignors, qui ont esté dou roiaume, l'ont juré tres que a ores, et tout ausi l'a juré l'empereor ». Unter diesen Gesetzen befindet sich das, « que seignor ne puet ne ne doit dessaisir son home sans esgart de cort ». Euer Vorgehen ist deshalb ungesetzlich; wir fordern euch auf, die Belagerung aufzuheben.

rechts im Jahr 1215 doch gerade dadurch herbeigeführt, daß sie den Gedanken der fehderechtlichen Repressalien gegen den Herrn im größten Maßstab auf den Schutz der öffentlichen Freiheiten gegen den Landesherrn anwandten[482]. /

So konnten sich auch im Investiturstreit die Gegner Heinrichs IV. auf den Vertragsgedanken berufen, um die Lösung der Untertanentreupflicht mit dem Vertragsbruch zu begründen, dessen sich Heinrich IV. schuldig gemacht hätte[483]. Indem nun / aber Manegold die Volkssouveränität in die

[482] Für die (im Vergleich zum damaligen festländischen Brauch) strengere Unterdrückung des Fehderechts unter den anglo-normannischen Herrschern vgl. Stubbs 1[6], 333; Pollock & Maitland 1[2], 301 f.; Plehn 22 f. [Jetzt vor allem Kienast, Untert. II, 280 ff. 293. *B.*] Doch kamen nichtsdestoweniger Fehdefälle vor (vgl. z. B. Plehn 23, 4; Adams 181, 30), und die feudale Anschauung war lebendig geblieben. Vgl. Hallam 2, 176: "Force was necessary to repel force; and men accustomed to see the king's authority defied by private riot were not much shocked when it was resisted in defence of public freedom". F. Liebermann, HZ. 112 (1914), 409 meint, das lehnsrechtliche Widerstandsrecht könne immer nur dem einzelnen geschädigten Vassallen zustehen, jedoch keine Vereinigung der übrigen Lehnsträger gegen den Herrn rechtfertigen. Das ist nicht richtig, wie u. a. schon die Kapitula Karls des Kahlen (oben Anm. 479), dann die Etablissements de Saint Louis (oben Anm. 480) und die Assissen von Jerusalem (Anm. 481) zeigen. Stets sind die Pairs solidarisch gegen den ungerechten Herrn. Bei der Magna Charta (und den aragonesischen Unionen) wird freilich die Gemeinbürgschaft der pares verstärkt und ersetzt durch das nationale Widerstandsrecht der communa terrae: hierin ist Liebermann im Recht. Das Baronagium von 1215 setzt die angelsächsischen Witan fort und ist keineswegs bloß feudal, sondern handelt für die communa terrae und an ihrer Spitze; vgl. Liebermann, HZ. 112 (1914), 409. Trotzdem wird man, auch abgesehen von dem allgemeinen Fehdeprinzip, in dem § 61 der Magna Charta Einflüsse des Lehnsrechts mit mehr oder minder großer Sicherheit vermuten dürfen. Siehe unten § 10. Solche Einflüsse walten vielleicht bei dem Pfändungsrecht gegenüber dem König (vgl. dazu Pollock & Maitland 1[2], 353 f., siehe indes unten Anm. 508), bei der Treupflicht der Untertanen gegenüber dem Widerstandsausschuß, ähnlich der Folgepflicht der Aftervassallen wider den ungetreuen Oberlehnsherrn (vgl. oben Anm. 480). S. insbesondere Adams 182 f. 247 ff. (gegen dessen Übertreibungen aber oben Anm. 478 zu vergleichen); Stubbs 2[4], 10. In Aragon ist das Unionswesen freilich viel deutlicher durch das feudale Fehdewesen vorbereitet und eingeleitet. Vgl. z. B. Tourtoulon 2, 221 ff.

[483] Insbesondere tut dies die Schule Erzbischof Gebhardts von Salzburg (vgl. oben Anm. 376). Das Vertragsverhältnis zwischen dem König und seinen Wählern (Koch, Manegold 132; – die begriffliche Scheidung zwischen den singulären Verträgen der einzelnen Wähler mit dem König und dem Vertrag zwischen Gesamtvolk und Herrscher, welche Koch 131 und sonst konstruiert, ist über-

Publizistik einführte, löste er den Vertragsgedanken aus seinem geschichtlichen Boden. Er zog nicht den vasallitischen Vertrag, sondern den Dienstvertrag zum Vergleich heran, wobei der Herrscher in die Rolle des Arbeitnehmers hinabsank und das Volk zum Dienstherrn aufstieg. So wie Manegold das römische Recht benützt hat, ist es auch im späteren Mittelalter zur Erklärung und Umgestaltung der heimischen Verhältnisse verständlich und anwendbar gemacht worden: indem die juristische Wissenschaft einerseits in die römischen Quellen mittelalterliche Rechtsverhältnisse hineinlas, wie unser Mönch den Vertragsgedanken in die Lex Regia, andererseits aber bei dieser Anpassungsarbeit römischen Wein in die mittelalterlichen Schläuche füllte, wie Manegold dies durch die Demokratisierung des Herrschaftsvertrages versucht hat[484].

spitzt –) wird begründet durch die Königswahl (Koch 134), bzw. den Regierungsantritt überhaupt (Koch 134 f.), insbesondere durch Krönungsgelübde und Huldigung (Waitz 6^2, 502). Die Gegenseitigkeit der Treue (s. oben Anm. 325) findet sich demgemäß bei Paul von Bernried bis zu dem geradezu grotesken Ausdruck gesteigert (c. 95, Watterich 1, 530): Die Fürsten sagen »nec se illi« (dem König) »plus quam illum illis alicuius fidelitatis vel subiectionis (!) obnoxios«; also ein Vertrag zwischen Gleichgestellten? Das meint aber Paul von Bernried im Ernste nicht. Er führt in c. 97 (ebenda 1, 531 f.) in seiner Verteidigung der von Heinrich IV. abgefallenen Fürsten an: 1. die für alle Christen rechtsverbindliche Eidlösung und Absetzungsbulle Gregors VII. 2. »Praeterea liberi homines Henricum *eo pacto* sibi *prae*posuerunt in regem, ut *electores suos iuste iudicare* et regali providentia gubernari satageret. Quod *pactum* ille postea praevaricari et contemnere non cessavit, videlicet quoslibet innoxios tyrannica crudelitate opprimendo et omnes, quos potuit, christianae religioni repugnare constringendo. Ergo et absque sedis Apostolicae iudicio principes eum pro rege merito refutare possent, cum *pactum* adimplere contemserit, quod eis pro electione sua promiserat: quo non adimpleto, nec rex esse poterat. Nam rex nullatenus esse poterit, qui subditos suos non regere, sed in errorem mittere studuerit.« 3. Folgt als Parallele zu dem eben geschilderten Herrschaftsvertrag die Anführung des Lehnsvertrags. S. oben Anm. 480. Manegold u. a. sprechen von pactum adimplere; pactum prius irrumpere, infringere, fidem prius deserere; alterutra obligatio (vgl. oben S. 217 f.); Koch 142). – Natürlich konnten auch die Anhänger des Königs den Vertragsgedanken verwenden, indem sie den Rebellen den Vertragsbruch zuschoben und dagegen (nach Ez. 17, 15. 19) die göttlich-naturrechtliche Unverletzlichkeit der Verträge ins Feld führten. So der Lib. de unit. eccl. 4 (Lib. Lit. 2, 189, 18 ff.) und Sigeb. Gembl. (ebenda 458, 3). Weitere zum Teil interessante Stellen Koch 147 f.

[484] Vgl. für diese Methode in der Aufnahme und Verarbeitung des römischen Rechts Gierke 3, 190 ff. – Zum Schluß dieses Abschnitts und als Überleitung zum nächsten mag Rankes (allerdings leicht mißverständliches) Wort angeführt sein (Engl. Gesch. 1^1, 75): „Die englische Verfassung nahm, wie sie sich allmählich bildete, den Charakter des Vertrages an."

§ 10. DER ÜBERGANG VON DER REPRESSIVE ZUR PRÄVENTIVE

Seit dem 9. Jahrhundert war so das volkstümliche Widerstandsrecht in die literarischen Kämpfe zwischen dem kirchlichen Widerstandsrecht und der Lehre vom duldenden Gehorsam hineingezogen worden. Bei diesen staatsrechtlichen Kontroversen hatten sich die Mängel des mittelalterlichen Staatsrechts nicht minder deutlich herausgestellt, wie bei den politischen Kämpfen selbst. Die unklare Beschränkung des Herrschers, seine einerseits viel zu weite und / verschwommene, andererseits wieder zu enge und kleinliche Bindung an Recht und Rat hatten dem absolutistischen Gebahren der Herrscher, wie der anarchischen Formlosigkeit des Widerstandsrechts gleicherweise Nahrung geboten. Die Publizisten, die für oder gegen des Herrschers Verantwortlichkeit kämpften, endeten ihre gelehrten Gedankenreihen beiderseits in einer juristischen Aporie; die Kämpfe des Tages schwankten, wie wir an dem Beispiel des Sachsenaufstandes sahen, zwischen blinder Zertrümmerung der Königsgewalt und gewährloser Aufhebung des Volksrechts. Die Unfruchtbarkeit des Streits, die Bedenklichkeit des Widerstandsrechts, aber doch auch seine Unentbehrlichkeit gegenüber dem Absolutismus, traten von Jahrhundert zu Jahrhundert klarer in die Erscheinung. Je ausgebildeter die Staaten wurden, desto unbehilflicher erschienen die bisherigen Anschauungen über die letzte Regelung des Verhältnisses von Herrscher und Volk.

Das weltgeschichtliche Interesse wendet sich im Spätmittelalter vom Streit über Verantwortung oder Nichtverantwortung, vom Widerstandsrecht überhaupt hinüber zu neuen Einrichtungen, welche die Staaten schufen, um eine bessere Funktion der Zentralgewalt durch eine klarere Abgrenzung ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer Bindung zu verbürgen; das heißt zu den Einrichtungen des Ständestaats. Wenn der Ständestaat das Widerstandsrecht auch noch nicht entbehrt hat, so bedeutet sein Aufkommen doch vor allem eine Wendung von den nur repressiven Beschränkungen der Herrschergewalt zu präventiven. Es ist zwar nicht unsere Aufgabe, die Entstehung ständischer Einrichtungen zu schildern; aber wir haben hir noch darauf hinzuweisen, wie aus dem frühmittelalterlichen Widerstandsrecht selbst ein Ansatz zu präventiven Maßregeln herauswuchs.

Zunächst freilich schien sich das repressive Widerstandsrecht selbst staatsrechtlich festigen und weiterentwickeln zu können. Die Kirche / hatte sich, wie wir gesehen haben, angeboten, dem germanischen formlosen Widerstandsrecht zu Bildungen von höherer und dauerhafterer Art zu verhelfen. Sie setzte einen ordentlichen Richter über den König, und bildete ein geregeltes Straf- und Absetzungsverfahren aus. So wie nun das ger-

manische Geblütsrecht und die heidnisch-sakrale Weihe des Herrschers durch die Filter der kirchlichen Weltanschauung hindurchgingen, vom theokratischen Amtsgedanken teils angegriffen, teils verwandelt und zuletzt doch das eigene Wesen größtenteils behauptend, so hat auch das germanische Widerstandsrecht am kirchlichen gelernt, sich fortgebildet und zuletzt doch die fremdartigen Einflüsse, die ihm seine Formlosigkeit nehmen wollten, zum Teil wieder abgestoßen[485].

In Deutschland hat der ursprünglich kirchliche Gedanke des rechtsförmlichen Straf- und Absetzungsverfahrens für längere Zeit über die altgermanische formlose Verfassung gesiegt. [Noch nicht im früheren Mittelalter freilich; da hatte man zwar die Gründe des Widerstands im Sinne der Kirche spezifiziert, moralisiert und jurifiziert. Aber auch bewaffnet mit solchen Gründen war man doch nicht zur formellen Absetzung geschritten, sondern hatte den politisch ungeeigneten oder unerwünschten Herrscher eben verlassen.] Nun aber erwuchs zur Seite der päpstlichen Absetzungstheorie und nach ihrem Vorbild, aber auch im Gegensatz zu ihr, eine reichsstaatsrechtliche. Diese spätmittelalterliche Entwicklung sei hier nur in den knappsten Zügen angedeutet. Die deutschen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts verkündeten als feststehende Tatsache: es gebe einen Richter über den König. Der Gerichtshof der Reichsfürsten unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen könne Absetzung und selbst Todesstrafe über den König verhängen[486]. Ähnliche Theorien waren auch den Engländern im 13. Jahrhundert nicht / fremd. In dem Schwert, welches bei Krönungsfeiern der „Pfalzgraf" dem englischen König vorantrug, wollte man ein Rechtssymbol dafür sehen, daß der Pfalzgraf über den König richterliche Macht habe, wenn dieser irre[487]. Von einem Gerichtshof der / Magnaten über den König wurde

[485] S. unten Anhang XXXV.

[486] Schröder[7] 524. Außer der dort genannten Literatur Daniel 61; Zeumer, Bulle 1, 39 ff.; 2, 20, 2. Insbesondere vgl. Weizsäcker 4 ff.; R. Löning, Zeitschrift f. Strafrechtswiss. 7 (1887), 674 ff. Zu der Möglichkeit, daß der König als Partei im Reichshofgericht erscheine, vgl. außer Anm. 485 auch den bei Waitz 4², 496f. verzeichneten Fall des 9. Jahrhunderts, der vielleicht nicht zufälligerweise (vgl. Anm. 479 [und Anhang X]) Karl den Kahlen betrifft. [Vgl. auch Fredegar 4, 37 (Franken als Schiedsrichter zwischen streitenden Königen) und Knuts d. Großen angebliche Gestellung vor dem Gericht seiner Huskarle. Das Lehnsrecht begünstigte die Möglichkeit des Einklagens des Herrn in seinem eigenen Hof.] Besonders zu nennen ist hier aber die unter Heinrich IV. anerkannte Befugnis des Fürstengerichts, einem Mitkönig die Königswürde abzuurteilen; vgl. oben Anm. 356. Siehe auch Seeliger, Abs. 15, § 3.

[487] Matth. Par., Chr. Mai. a. 1236 (RBS. 57, 3, 337 f.): »Comite Cestriae gladium sancti Aedwardi, qui Curtein dicitur, ante regem baiulante, in signum quod comes est palatii, et *regem, si oberret, habeat de iure potestatem cohibendi*, suo sibi,

sogar in Bractons berühmtem Rechtsbuch andeutungsweise gesprochen[488].

Der staatskluge Gedanke eines judex medius zwischen Herrscher und Volk hat vor allem in der aragonesischen Verfassung sich großartig entfaltet. Wenn schon in merowingischer Zeit nicht selten die Großen zu Schiedsrichtern aufgerufen wurden zwischen streitenden Königen; wenn im 13. Jahrhundert Volk und Herrscher von England auf der Suche nach einer unparteiischen Instanz zur Schlichtung ihres Verfassungsstreites einmal auch das Schiedsgericht eines ausländischen Königs angingen: so entstand in Aragon ein unabhängiges Justizamt, fähig, Schiedsrichter zu sein zwischen König und Volk[489].

scilicet Cestrensi, constabulario ministrante, et virga populum, cum se inordinate ingereret, subtrahente.« Ein merkwürdiger Beleg für die parallele Entwicklung rechtshistorischer Ideen in den verschiedenen Ländern. Sollte man hier an einen Einfluß der deutschen Pfalzgrafentheorie denken dürfen? Zu beachten ist dabei auch, daß sich 1264 Simon von Montfort mit Chester belehnen läßt (Prothero 319); dies ist aber nicht die einzige merkwürdige Widerstandsrechtstheorie, mit welcher sich der Name des großen Barons verknüpft. In einer Aufzeichnung über die mit der Grafschaft Leicester verbundene Senescalsia Anglie (Bémont, Simon 324 ff., Nr. 29) heißt es: »eius officium est supervidere et regulare sub rege et immediate post regem totum regnum Anglie et omnes ministros legum infra idem regnum«. Das beschworene Lehnsamt des Seneschalls ist, Klagen wegen Rechtsverweigerungen, welche das Königsgericht oder der König selbst (»ad curiam domini regis ... et forte ad regem«) begangen haben, entgegenzunehmen und im nächsten Parlament »in presencia regis ministrum seu ministros illos, qui ita de iustitia facienda defecerint, coripere et arguere, quiscunque fuerit, et eos inde ad racionem ponere. In quemlibet (lies: Et quilibet) de regno in huiusmodi casu respondere tenetur, regimet dumtaxat excepto.« Es folgen Bestimmungen über die Behandlung der Rechtssache im Parlament und die eventuelle Bestrafung der schuldigen Beamten und Richter. Die zweite Seite des Seneschallamtes ist, die politischen Ratgeber des Königs (Minister), und zwar die »malos consiliarios«, zur Verantwortung zu ziehen. Zunächst soll der Seneschall zusammen mit andern Magnaten den Ratgeber zum Rücktritt auffordern. Sodann, wenn dies wirkungslos bleibt, vom König die Entlassung des Ratgebers verlangen. Bleibt eine mehrmalige Aufforderung wirkungslos, dann ist der Seneschall mit den andern Magnaten ermächtigt, »banerio regis *nomine regis et regni* erecto huiusmodi consiliarium tanquam inimicum puplicum regis et regni capere« und seiner Aburteilung im Parlament zuzuführen. Diese Denkschrift des 14. Jahrhunderts atmet den Geist einer ganz andern Epoche, als von der wir handeln; sie setzt das Bestehen ausgebildeter reichsständischer Einrichtungen voraus. Vgl. auch Frisch, Verantw. 45. Aber man wird mit Bémont, Simon 100 ff. doch schon Simon von Montfort eine gewisse Vertrautheit mit ähnlichen Gedanken zuschreiben dürfen.

[488] S. unten Anhang XXXVI.

[489] Für die Schiedsgerichtstätigkeit der Großen vgl. Waitz 2, 2[3], 196 ff. S. Zeu-

In Deutschland hat jene Lehre der Rechtsspiegel niemals buchstäbliche Anwendung gefunden [und kein Herrscher ist mit ihrem „goldenen Beil" hingerichtet worden]; dem Geist nach aber stand ihr die Praxis des 13./15. Jahrhunderts nicht fern. Zwar nicht die Reichsfürsten unter Vorsitz des Pfalzgrafen, aber eine bestimmte kleine Gruppe von Fürsten hat in der Tat damals Richterrecht über den König in aller Form beansprucht und geübt. Die Kurfürsten waren es, die 1298 und 1400 durch die rechtsförmliche Absetzung deutscher Könige bekundeten, daß diejenigen, welche den König / gewählt haben, ihn auch wieder „abwählen" können[490]. Im Wahlrecht lag eine solch bedenkliche Gerichtsbefugnis freilich ursprünglich nicht[491]. In dem Anspruch der Kurfürsten lebte aber der alte, uns

mer, Gesetzg. 2, 54, 1 gegen Dahn 5, 201 f. Auch oben Anm. 486. Zu den Schiedsgerichtsvorschlägen an Heinrich IV. vgl. Waitz 6², 501, 4; Bruno, Bell. Sax. 30. Das Anerbieten der vermittelnden Fürsten, Heinrich IV. zu bewegen, sich einem Gericht zu stellen, bedarf noch näherer Untersuchung. Für den Schiedsspruch, den Luwig IX. von Frankreich 1263 zwischen dem englischen König und seinen Baronen fällte, dem sogenannten Dit d'Amiens, vgl. Langlois, Lav. 92. 94 f. Für den aragonesischen Justicia vgl. unten Anm. 498, sowie den sog. Fuero von Sobrarbe (Tourtoulon 2, 175, 1): »Nequid autem damni detrimentive leges aut libertates nostrae patiantur, *iudex* quidam *medius* adesto, ad quem a rege provocare, si aliquem laeserit, iniuriasque arcere, si quas forsan reipublicae intulerit, ius fasque esto.« Vgl. den Fuero von Exea (1265), § 5 Tourtoulon 2, 346). Zu den Schiedsgerichten zwischen Landesherr und Landständen im deutschen Ständestaat Unger 2, 257 ff.

[490] [Indem man 1298 einen förmlichen Gerichtsprozeß einführte, nahm man auch das Moment der verfassungsmäßigen monita salutaria durch den Wortführer des Reichsvolkes (Mainz) und das Mißachten dieser monita mit auf. Ort der Verhandlung, Mainzer Dom, Ankläger: Herzog von Sachsen, Richter: Mainz, Urteiler: das Volk, vertreten durch die Großen im Dom, in Anwesenheit der Erzämter.] Zu den beiden geglückten formellen Absetzungen kommt noch der an Albrecht I. verübte Absetzungsversuch (1300/01). Vgl. die bei Schröder ⁷ 524 und oben in Anm. 486 angeführte Literatur. Insbesondere Weizsäcker 3; Harnack, Absetzung 146 ff.; Löher 9 f. (die Chronisten berichten gleichfalls, die Absetzungen Adolfs von Nassau und Albrechts I. seien »per sententiam, per iudicium«, durch »adiudicatio imperii« erfolgt); Stubbs 2⁴, 383 f. Der Ausdruck „Abwählen" bei Weizsäcker 14.

[491] Sickel, Thronr. 121: „Eine Berechtigung des Volkes, sich von einem König loszusagen, konnte nicht in der Unterordnung des Königs unter das Volk begründet sein. Der König war nicht ein Beamter des Volkes. Die Gewalt, die er besaß, war sein eigenes, nicht ein von der Volksgemeinde abgeleitetes, in ihrem Auftrag geübtes Recht. Das Volk, das sie nicht verliehen hatte, konnte sie nicht nach freiem Willen nehmen. Auch das Wahlrecht enthielt kein Absetzungsrecht, es schuf nicht einen Diener des Volkes, sondern einen Herrn." Vgl. Sickel, Frei-

schon vom 9. bis 12. Jahrhundert her bekannte Gedanke wieder auf, daß die Fürsten, welche den Herrscher in die Gewere des Reiches einführen, auch ein Aufsichtsrecht über seine Amtsführung behalten und nötigenfalls berufen sind, ihn wieder zu entweren[492]. Auch in England ist damals ein König durch / ein früher ganz unbekanntes formelles Rechtsverfahren abgesetzt worden[493].

Indes erwies sich diese Übertrumpfung des kirchlichen Strafverfahrens durch ein staatliches als ein Irrweg. In Deutschland, wo durch dieses Kurfürstengericht die Einrichtung des Wahlreichs bis an die äußerste Grenze, bis zur Zerstörung der Herrschersouveränität durchgeführt worden war, trat in der Mitte des 15. Jahrhunderts der alte Gedanke der formlosen Herrscherverlassung wieder in den Vordergrund[494]. Auch in England starb das formlose Widerstandsrecht nicht aus[495]. Das Gericht über den / König war

staat 68; oben Anm. 169. 276 (Abbo). 315. 461. 473. Freilich wirkt die Auffassung stets sehr stark, daß der Herrscher Dem verantwortlich bleibt, von dem er die Herrschaft empfing. Vgl. oben Anm. 21. 444. Der mittelalterliche Herrscher verdankt nun seine Befugnis, wie wir gesehen haben, sowohl Gott als dem Volk. Beim reinen Wahlkönigtum tritt die Abhängigkeit des Königs von den Wählern nun mehr in Erscheinung, als unter der Herrschaft eines starken Geblüts- oder gar Thronerbrechts. Vgl. auch Plehn 51; oben Anm. 293 (Rede bei der Krönung Johanns ohne Land). Die Einführung des reinen Wahlprinzips in Deutschland während des 13. Jahrhunderts mußte also den Wählern auch theoretisch eine größere Macht gegenüber dem Gewählten geben, als sie den Königswählern z. B. des 11. Jahrhunderts zustand, die bei der Königswahl im wesentlichen nur ein angeborenes ius ad rem bestätigten. Dazu kam ferner, daß die neugebildete Kurfürstenschaft eine bestimmt abgegrenzte Schar von Wählern darstellte, die viel eher eine rechtsförmliche Kontrolle über die Regierung des von ihnen Gewählten ausüben konnte als die frühere formlose Menge der Königswähler.

[492] Vgl. oben Anm. 434. 435.

[493] Vgl. unten Anm. 495.

[494] Vgl. Weizsäcker 82 ff.; Löher 22; Siegel[3] 231; Harnack, Absetzung 146 ff. Interessant ist auch schon das Gegenkönigtum von 1346, das einfach auf Grund der päpstlichen Maßnahmen, nicht eines Fürstenspruchs, gegen Ludwig d. B. davon ausgeht, »*quod imperium . . . iam diu vacaverit*«.

[495] Vgl. oben Anm. 485. Stubbs 2[4], 10 vereinigt (anläßlich der Entthronung Johanns ohne Land) die drei Rechtfertigungsgründe: 1. der König ist ein „Tyrann", 2. das Wahlrecht des Volkes erlaubt, einen Gewählten beiseite zu schieben, der sich unwürdig erwies, 3. die Feudaltheorie (richtiger: der Treubegriff) hält des Königs Recht nur so lange aufrecht, als auch er der Barone Recht hochhält. Plehns Kritik (S. 30 ff.) an dieser Darlegung ist unzulänglich. [Vgl. jetzt auch Mitteis, Staat[4] 314 ff. mit neuer. Lit. *B.*] Von den zwei Entthronungen, die im 14. Jahrhundert in England stattgefunden haben, ist die erste bezeichnend für das Fortleben des alten formlosen Verfahrens. 1327 wurde Eduard III. zum

eine vollkommen unfruchtbare und in ihrer Peinlichkeit nur staatszerrüttende Idee. Der anarchische Empörungsgedanke, der unter Umständen als sieghaftes Notrecht wirkt, wird in Rechts- und Prozeßform auf alle Fälle zur widerwärtigen Heuchelei. Auf diese Weise konnte das frühmittelalterliche Widerstandsrecht nicht gesunden; es kehrte stets in der alten unverhüllten Formlosigkeit wieder.

Es gab aber einen andern, aussichtsvolleren Weg, dem Widerstand eine verhältnismäßig geordnete Rechtsform zu geben. Wie wir wissen, haben sich die mittelalterlichen Könige fast durchweg der Ansicht gebeugt, daß gegen ihre Rechtsverletzungen ein Widerstand zulässig sei[496]. Das wollte indes bei der allgemeinen Natur der Herrscherverpflichtungen und Herrschergelübde für die Entscheidung einzelner, praktischer Fälle wenig besagen. Anders wurde die Rechtslage, wenn sich der Herrscher ausdrücklich bei Strafe der Gehorsamsentziehung an eine bestimmte einzelne Verpflichtung band[496a]. Schon in der fränkischen Zeit kam dies vor; das schwache, aber an Proklamationen reiche Königtum Karls des Kahlen macht auch hier Epoche. Der König verpflichtete sich z. B. im Jahre 856

König gewählt: das war der einzige rechtsförmliche Akt der Entthronung Eduards II. Erst nachträglich wurde 1. die Regierungsunfähigkeit Eduards II. durch die sechs Artikel Stratfords begründet, 2. ein „freiwilliger" Thronverzicht Eduards II. herbeizuführen gestrebt (hierzu vgl. oben Anm. 316). Stubbs 2^4, 378 ff. Ebenda 382: "The constitution had no rule or real precedent for discarding a worthless king. There was then no pretence of a formal trial." Die Entthronung Richards II. dagegen (1399) bezeichnet das Eindringen des rechtsförmlichen Absetzungsverfahrens auch in England. Dem Depositionsprozeß wird allerdings auch jetzt noch der „freiwillige" Thronverzicht zur Seite bzw. zeitlich vorangesetzt (vgl. auch Hatschek 202); aber erst nachdem beides vollzogen ist, also erst nach Verkündigung des Absetzungsurteils, wird der neue König, Heinrich IV., gewählt. Ebenda, 528 ff. Für das formlose Verfahren im 12. Jahrhundert vgl. oben Anm. 422; im 13. oben Anm. 318. Auch 1233 dachten die Barone nur an formlose Vertreibung des Königs (anders, irrig, Plehn 38, 1). Für die formlose Entthronung in späterer Zeit (Fiktion der Thronerledigung) Plehn 35, 4. – Eine sehr interessante Verbindung von Absetzungsformen und Formlosigkeit bietet der Sturz Don Enriques IV. von Kastilien (1464), charakteristisch vor allem auch durch die Ratlosigkeit, wie man am rechtmäßigsten einen König absetze. Schirrmacher 6, 476 ff.; Marina 2, 447 ff.

[496] Vgl. oben §§ 6. 7.

[496a] Die aus der Antike stammende Sitte der Selbstverwünschung des Ausstellers einer Urkunde für den Fall, daß er selbst sie verletze, dringt im frühen Mittelalter aus der Privaturkunde in die Staatsurkunde ein. F. Boye, Über die Pönformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters. Archiv f. Urkundenforschung 6 (1918).]

zu bestimmten Leistungen, indem er den Untertanen das Recht einräumte, ihm im Fall der Nichterfüllung den Gehorsam zu verweigern. Das Widerstandsrecht wurde damit zu einer Konventionalstrafe, und empfing eben dadurch einen gewissen präventiven Charakter[497]. Im 13. Jahrhundert, im /

[497] Vgl. oben Anm. 479; dazu Bourgeois 254 f. Der erste Fall eines karlingischen Staatsvertrags, wobei die Untertanen als Bürgen zugleich zu Richtern über des Königs Betragen werden, scheint das Straßburger Bündnis Ludwigs d. D. und Karls d. K. (842) zu sein. Jeder der Brüder entbindet die Untertanen von Gehorsam und Treue (»a subditione mea necnon et a iuramento, quod mihi iurastis, unumquemque vestrum absolvo«) für den Fall, daß er den Vertrag verletze. Darauf leisten die beiden Heere je den Eid, ihrem eidbrüchigen Herrn die Hilfe zu versagen (Nithard 3, 5, MG. S.-A. [3], 36 f.): das sind die berühmten Straßburger Eide. Sie eröffnen die verfassungsmäßige Festlegung einer Ungehorsamspflicht der Untertanen gegen ihren Herrn und veranschaulichen die oben Anm. 324 erläuterte Möglichkeit des Widerspruchs zwischen Treue und Gehorsam, wobei die erstere den letzteren bricht: die Treue, welche die Untertanen beschwören, verpflichtet sie bedingungsweise zur Weigerung, ihrem Herrn Heerfolge (zu »bellum iniquum«) zu leisten.

»Si Lodhuuigs sagrament, que son fradre Karlo iurat, conservat, et Karlus meos sendra de suo part non los tanit, *si io returnar non l'int pois: ne io ne neuls, cui eo returnar int pois, in nulla aiudha contra Lodhuuuig nun li iv er.*«

»Oba Karl then eid, then er sînemo bruodher Ludhuuuîge gesuor, geleistit indi Ludhuuuîg mîn hêrro then er imo gesuor forbrihchit, *ob ih inan es iruuenden ne mag: noh ih noh thero nohhein, then ih es iruuenden mag, uuidhar Karle imo ce follusti ne uuirdhit.*«

(Braune [4] 49 f., Nr. 17).

Die Pflicht des Untertanen, seinen Herrn vom Eidbruch abzumahnen, ist hier nicht unmittelbar ausgesprochen. Immerhin setzt der Eid voraus, daß die Untertanen die Heerfolge erst dann verweigern, wenn sie sich vergewissert haben, daß sie auf keine andere Weise ihren Herrn vom Eidbruch abhalten (returnar, iruuenden) können. Im späteren Lehnsrecht wird der Vasall, der zwei Herren hat, häufig ermächtigt, dem Angegriffenen unter beiden gegen den andern, der Angreifer ist, zu helfen; wo indes die Treupflicht des Mannes gegen den einen Herrn entschieden stärker ist als gegen den andern (Ligeität, staatsrechtliche Vassalität, z. B. als deutscher Graf, gegen bloße Rittervassallität, wenn derselbe Graf etwa noch ein französisches Kammerlehen besitzt), wird meist bestimmt, daß er Neutralität bewahre, wenn sein Hauptherr seinen Nebenherrn angreift. Vgl. oben Anm. 324; Kern, Bündnisse, §§ 1 ff. [Vgl. jetzt Mitteis, Lehnrecht 546 ff.; Kienast, Untert. II, 95 ff. u. ö., s. Sachregister unter „Pflichtenkonflikt" *B.*] Ähnlich liegt der Fall auch schon hier. Das Heer jedes der beiden Karlinger ist nur seinem eigenen Herrn treuverpflichtet: darum nimmt es nicht aktiv gegen seinen Herrn Partei, falls dieser eidbrüchig Krieg mit dem Bruder beginnt, sondern es hält sich nur vom Kampfe zurück. Militärisch und politisch bedeutete eine solche Obstruktion natürlich trotzdem Unterstützung des Feindes gegen den eignen

Zusammenhang mit dem Aufkommen der ständischen Verfassungen gewann dieser Rechtsgedanke häufiger Gestalt: in Ungarn, in Aragon, vor allem aber in England[498]. An dem größten, dem englischen Beispiel wollen wir diese Umwandlung des Widerstandsrechts noch etwas genauer beobachten.

Was ist das Wesentliche an der Magna Charta, wodurch sie zum Markstein der Staatengeschichte geworden ist? Nicht die Tatsache, daß sich ein König wieder einmal, wie so oft, zu gewissen Rechtspflichten bekennt und ihre Innehaltung gelobt[499]. Ebensowenig die Tatsache, daß auch hier die Großen es sind, welche einem widerwilligen König eine solche Erklärung mit den Waffen in der Hand abnötigen[500]. In dem Vertrag, den Johann ohne Land mit seinen Baronen zu Runnimead schloß, ist das grundsätzlich Neue einzig die Einsetzung einer Behörde, welche die Innehaltung dieser Pflichten durch den König überwacht und im Übertretungsfall Zwangsmaßregeln gegen ihn ergreifen darf. Diese Maßregeln bestehen aber nicht in einem persönlich gerichteten Strafverfahren und Absetzungsurteil, sondern gemäß den altgermanischen und feudalen Regeln der Selbsthilfe in außergerichtlicher Pfandnahme unter Schonung der Person und der Herrschaftsrechte des Königs. In der Verbindung dieser Momente liegt die / Größe des staatsrechtlichen Versuchs. Das öffentliche Leben soll auch im Fall der Störung durch einen ungesetzlich handelnden Herrscher so

Herrn. Ann. Bert. a. 842 (MG. S.-A. 27) sprechen dies unumwunden aus: »fideles quoque populi partis utriusque pari se iuramento constrinxerunt, ut, uter eorundem fratrum adversus altertum sinistri quippiam moliretur, *relicto prorsus auctore discidii, omnes sese ad servatorem fraternitatis amicitiaeque converterent.*« Das klingt beinahe so, als sollte der Eidbrüchige sogar seine Stellung als König verlieren. Vgl. auch Reg. Imp. 1^2, 1370d; Dahn 8, 6, 27; 8, 5, 359. [Ein weiterer Fall von 843 in MG. Cap. 2, 255 Nr.. 254 § 3, s. Kienast, Untert. II 140, 1. *B.*]

[498] S. unten Anhang XXXVII.

[499] Für den Inhalt der Magna Charta vgl. Stubbs 1^6, 569 ff.; Pollock & Maitland 1^2, 171 ff.; Petit-Dutaillis-Stubbs 129. Für ihre Würdigung Adams 157 ff. 169, 19; 177 ff. 249. 251. 277, 3; Pollock & Maitland 1^2, 173. Petit-Dutaillis-Stubbs 143 f. weiß bei seiner Unterbewertung der Magna Charta den § 61 überhaupt nicht im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Rechtsgeschichte zu würdigen. [Vgl. jetzt Mitteis, Staat[4] 323 mit neuer Lit.; auch ders. Lehnrecht 374 ff.; weiter Ch. Petit-Dutaillis, La Monarchie féodale (1950), 378, wo aber die grundsätzliche Bedeutung des Artikels nicht genügend hervorgehoben ist. *B*].

[500] Eine Notlage des Königs, Thronwirren, Aufstände oder äußere Bedrängnis, ein bevorstehender Krieg u. dgl., geht regelmäßig den außerordentlichen Zugeständnissen mittelalterlicher Könige zur Seite. Vgl. oben §§ 6. 7, sowie die Anm. 479. 497 f.

ruhig wie nur möglich weitergehen; weder ein Thronsturz noch ein Mord soll nötig werden, aber auch kein Unrecht, keine Absolutie geduldet werden: eine provisorische Regierung wird den König über die Dauer seines Unrechts entmündigen, ihn durch Zwang auf den rechten Weg zurückführen und damit wieder regierungsfähig machen. Dies alles soll aber keine plötzliche, revolutionäre Maßregel von Fall zu Fall, sondern eine urkundlich eingerichtete und administrativ vorbereitete Verffassungsinstitution sein. Denn der Herrscher erkennt für den Fall, daß er seine Pflichten verletze, das Recht der Untertanen, ihm zu widerstehen, nicht nur im Allgemeinen an, sondern er verordnet selbst den Zwangsmechanismus, den seine Untertanen in diesem Fall gegen ihn in Gang bringen sollten. Der § 61 der Magna Charta (1215) lautet:

„Da wir für Gott und zur Besserung unsres Reichs und zur besseren Beilegung der Zwietracht zwischen uns und unseren Baronen dies Vorstehende bewilligt haben, geben wir ihnen in der Absicht, das Vorstehende für alle Zeiten fest und unverletzt zu erhalten, folgende Sicherstellung. Die Barone sollen 25 Barone aus dem Reich . . . wählen, die mit allen Kräften den Frieden und die Freiheiten, die wir ihnen . . . gewährt haben, halten und halten lassen . . . sollen. Dergestalt, daß, wenn wir . . . oder einer unserer Beamten in irgend etwas gegen irgend jemand uns verfehlt, oder einen Artikel der Friedens- und Sicherstellungsurkunde übertreten haben und die Verfehlung vieren der vorgedachten 25 Barone erwiesen wird, diese vier Barone zu uns . . . kommen sollen . . . mit der Bitte, jene Verfehlung unverzüglich zu sühnen[501]. Und wenn wir die Verfehlung nicht binnen / 40 Tagen[502] sühnen . . ., sollen die vorgedachten vier Barone die Sache den übrigen der 25 Barone vortragen, und jene 25 Barone werden uns dann mit der Gesamtheit des ganzen Landes (cum communa totius terre) in Anspruch nehmen und beschweren (distringent et gravabunt) auf alle Weise wie sie können, nämlich durch Beschlagnahme unserer Burgen, Länder, Besitztümer, und auf andere Art wie sie können, bis gesühnt sein wird nach ihrem Ermessen, mit Vorbehalt unsrer Person, unsrer Königin und unsrer Kinder. Und nachdem gesühnt ist, werden sie uns wieder gehor-

[501] Hierzu vgl. auch § 52 der Magna Charta: »Si quis fuerit disseisitus vel elongatus per nos sine legali iudicio parium suorum de terris, castallis libertatibus vel iure suo, statim ea ei restituemus; et si contentio super hoc orta fuerit, tunc inde fiat per iudicium viginti quinque baronum, de quibus fit mentio inferius in securitate pacis« (Stubbs, Charters [8] 302 f.).

[502] Diese Fristsetzung ist erst bei den mündlichen Verhandlungen zu Runnimead vereinbart worden: in dem Entwurf der Barone heißt es noch (Articles of the Barons, § 49, Stubbs, Charters [8] 295): »infra rationabile tempus determinandum in carta«.

samen, wie sie es vorher getan haben. Und wer immer im Lande es will, der schwöre, daß er zur Ausführung alles Vorgedachten den Befehlen der vorgenannten 25 Barone gehorchen und uns nach Kräften beschweren wird mit jenen zusammen, und wir geben öffentlich und frei jedermann die Erlaubnis, dies zu schwören . . ., und werden alle die im Lande, die diesen Eid den 25 Baronen nicht freiwillig schwören, durch unsern Befehl dazu bringen"[503].

Durch königliche Verfügung wurden also hier die Schranken der königlichen Gewalt nicht nur ideell abgesteckt, sondern zur Gewährleistung dieser Schranken eine mit den bedeutendsten Machtmitteln des Staats ausgestattete Notbehörde eingesetzt. Man gab diesem Zentralausschuß einen Rückhalt bei den Ortsbehörden[504] / und eine bewegliche Geschäftsordnung[505]. Der mißregierende König sollte durch die Vollziehungsgewalt der fünfundzwanzigköpfigen Regierung, zu welcher auch der Bürgermeister von London gehörte[506], suspendiert werden, und die communa terre durfte auf diese Weise die Wiederkehr eines gesetzestreuen Königs nicht in Ergebenheit abwarten, sondern erzwingen. Gerade um dieses durchgreifenden Zwanges willen bedurfte man keines Wechsels in der Person des Herrschers. Der Staatsbauriß der Magna Charta schließt ein weitergehendes Verfahren gegen den König aus, sie sichert ihn vor der Absetzung wie die Untertanen vor Mißhandlung[507].

Dieser § 61 der Magna Charta verdient den Ruhm, welchen alle Jahrhunderte anerkannt und auch die neuesten gelehrten Verkleinerungsversuche nicht ernstlich gefährdet haben. Er führte das Widerstandsrecht in das geschriebene Staatsrecht einer Nation ein und verlieh ihm durch den Widerstandsausschuß die Keimkraft zu institutioneller Entwicklung. Weder das kirchliche Strafrecht noch die Lehre von der Volkssouveränität und vom Herrschaftsvertrag hat irgend ein Verdienst daran. Das volksrechtlich-feudale Widerstandsrecht – wir haben oben gesehen, inwieweit Land- und Lehnsrecht hier als ein gemeinsamer Boden gelten dürfen – schuf sich selbst diese Weiterbildung. Der Gedanke einer verfassungsmäßigen „Sicherstellung" der Nation gegen den Herrscher blieb in England wach, und ein halbes Jahrhundert hindurch haben die Engländer diese Bürgschaft im Wesentlichen ebenso verstanden, wie die Verfasser der

[503] Vgl. die Ausführungsverordnung vom 27. Juni 1215 bei Mac Kechnie 577, Nr. 4.

[504] Vgl. Mac Kechnie 552 f.

[505] Zu rechtskräftigen Beschlüssen war die Mehrheit jeder beliebigen, auch nicht vollzähligen Versammlung der Fünfundzwanzig befugt. Vgl. Mac Kechnie 551 f.

[506] Vgl. die Nachricht des Matth. Par. bei Stubbs, Charters [8] 306.

[507] S. unten Anhang XXXVIII.

Magna Charta, bis dann aus den englischen Verfassungskämpfen weitere konstitutionelle Ge/danken emporwuchsen und an die Stelle des Widerstandsausschusses das Parlament trat.

Denn wie roh und plump der Ansatz zu verfassungsmäßigen Widerstandsregeln in der Magna Charta noch war, das sollte sich gerade in der ferneren Geschichte des Widerstandsrechts erweisen. Indem die Barone dem König über die Dauer seines Unrechts hinweg durch eine Ersatzexekutivbehörde die Regierungsgewalt pfänden wollten, schufen sie noch keine regelmäßige Mitregierung der Stände, sondern erst eine interimistische Notregierung gegen den König. Dieser Anfang einer verfassungsmäßigen Monarchie war also nichts als die verfassungsmäßige Organisation der Selbsthilfe[508]. Bei ihrer Ausübung durch die „Gesamtheit des Landes“[509] mußte diese Selbsthilfe sogleich wieder den unbe/grenzten, zer-

[508] “It is amusing to see the common law of distress introduced upon this gigantic scale; and the capture of the king's castles treated as analogous to impounding a neighbour's horse for breaking fences.” Hallam 2, 176. Prozeßrechtlich ausgedrückt bedeutet der § 61 der Magna Charta eine Pfandsetzung. Deshalb ist das Vorgehen des Widerstandsausschusses gegen den ungerechten König nicht sowohl eigenmächtige Pfändung kraft Fehderechts (Gierke, Schuld 35), als vielmehr Pfandnahme des Sachpfandes kraft vertragsmäßig eingeräumten Zugriffsrechts (ebenda 41); die persönliche Haftung (Geiselschaft) des Königs ist ausgeschlossen (vgl. ebenda 50). Doch liegt dem ganzen Vorgehen der Barone zweifellos das fehderechtliche Vorbild zugrunde; s. auch oben Anm. 482.

[509] Vgl. Mac Kechnie 553 f., wo u. a. dargelegt ist, daß die allgemeine Untertanentreue gegen den Herrscher hier ausdrücklich unter den Vorbehalt des Gehorsams gegen die Fünfundzwanzig gestellt wird. “The ‘community of the whole land‘ was thus to afford active help in subjecting the king to the reign of law.” Die Möglichkeit, daß nur eine communa der Grundeigentümer oder der Barone gemeint sei (Mac Kechnie 137 f.; Hatschek 21), ist zweifellos abzulehnen. Die ganze bisherige Geschichte des Widerstandsrechts zeigt, daß es sich nur um die Gesamtheit des Volkes handeln kann. Freilich darf man dabei nicht, wie auch Mac Kechnie 553 zu tun scheint, an eine irgendwie organisierte Gesamtvertretung des Volkes denken: diese Vertretung ist eben der Widerstandsausschuß. Die Teilnahme der Gesamtheit am Widerstand ist als Teilnahme aller Einzelnen zu verstehen, und zwar als eine im wesentlichen nur fiktive Teilnahme, wie überall, wo im frühen Mittelalter von der einhelligen Tätigkeit *omnium, populi* u. dgl. die Rede ist. Vgl. oben Anm. 282. Das Neue und Besondere ist nur die allgemeine (nicht auf Grundeigentümer oder Barone beschränkte, vgl. Writ vom 27. Juni 1215, Mac Kechnie 577) Eidespflicht gegen die Fünfundzwanzig; siehe oben Anm. 503. Daß der Ausschuß der Achtunddreißig dazu bestimmt gewesen sei, nötigenfalls für den König gegen die Fünfundzwanzig einzutreten (so Norgate 236; Mac Kechnie 559), ist, ganz abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit, auch quellenmäßig unhaltbar: »cogere, si opus esset, XXV barones, ut rec-

störenden Charakter einer Gewaltmaßregel annehmen. Die so sinnreich erdachte Maschinerie des § 61 konnte nicht ordnungsmäßig in Gang kommen, sie wäre praktisch von einer Revolution kaum zu unterscheiden gewesen. Die Präventive äußert sich vorerst eben nur darin, daß die Repressive verfassungsmäßig festgelegt wird. Der Spott ausländischer Beurteiler über die „25 Oberkönige" war als nicht unberechtigt[510]. [Heinrich III. wird nach seiner Gefangennahme bei Lewes bloß noch „auf Wohlverhalten" angenommen. Der Lordmayor von London huldigt ihm mit den Worten: «Dominus, quamdiu vos volueritis esse nobis bonus rex et dominus, nos erimus vobis fideles et devoti.»] Der Gedanke der Monarchiebeschränkung war seinem Inhalt nach fruchtbar und zukunftsreich, die Form aber noch hilflos und altertümlich; so glich das Ganze einem Vermächtnis des über sich selbst hinausbegehrenden mittelalterlichen Widerstandsrechts an den Verfassungsstaat der Neuzeit[511]. /

Erst die spätere Entwicklung zur regelmäßigen Mitregierung der steuerbewilligenden Stände hat die Schwierigkeiten gelöst, mit denen die Magna Charta in ihrer Weise rang. Die reichsständische Körperschaft schuf eine

tificarent regem« heißt doch nichts anderes als: die Barone nötigenfalls zu ihrer Pflicht zwingen, die darin besteht, den König zur Sühne zu veranlassen.

[510] Vgl. Norgate 235; für spätere Parallelen Plehn 69, 5; 120. Nach Matth. Par., Chron. Mai. a. 1215 (RBS. 57, 2, 586) rief König Johann, als man ihm den Entwurf der Magna Charta vorgelesen hatte, aus: »„Et quare cum istis iniquis exactionibus barones non postulant regnum?" ... Affirmavit ..., quod nunquam tales illis concederet libertates, unde ipse efficeretur servus.« Für die peinliche, verletzende Genauigkeit, mit der sich die Fünfundzwanzig nach Erlaß der Magna Charta im Verkehr mit dem König, auch im äußeren Zeremoniell, auf das „Recht" versteiften, vgl. Norgate 238 nach der allerdings mit Vorsicht aufzunehmenden Erzählung der Hist. des Ducs.

[511] Während der Grundgedanke des § 61 ein „schöpferisches Prinzip" (Adams 157) für die ganze konstitutionelle Zukunft des Landes enthielt, konnten die wirklichen Urheber der Magna Charta, die Barone, mit diesem ihrem eigenen Schema so wenig anfangen, daß sie noch im selben Jahr (1215) zum Abfall von König Johann ganz in der alten, formlosen Weise der Insurrektion schritten. Sie wählten ihm einen Gegenkönig und suchten ihn für immer zu vertreiben. So sehr vergaßen sie ihr eigenes Werk, daß im Jahr 1216 der Gegenkönig die Behauptung wagen durfte, die Barone hätten anläßlich der Magna Charta Johann mit ewiger Gehorsamsentziehung gedroht! Vgl. dazu oben Anm. 507; auch 489 (für das Aufsuchen eines ausländischen Schiedsgerichts im Jahr 1263). Dem Widerstandsausschuß, der die Funktionen eines Judex Medius hätte erfüllen müssen, fehlte eben noch ganz die dazu erforderliche Autorität und Stellung über den Parteien. Zur weiteren Geschichte des englischen Widerstandsrechts im 13. Jahrhundert s. Plehn 27.

Kontrolle des Herrschers, ohne daß ein Widerstandsausschuß nötig war; die Ministerverantwortlichkeit ermöglichte die Unverantwortlichkeit des Herrschers, ohne daß doch die Nation unter dem Druck der Absolutie versank. Erst das Ende des 13. Jahrhunderts[512] brachte die wirklichen Anfänge des Ständestaats; aber ein entscheidender Schritt war doch schon 1215 damit getan, daß der König die Notgewalt des Volks gegen sich selbst als verfassungsmäßiges Ventil anerkannte und ihr durch seine Sanktion den Charakter des Erlaubten und Notwendigen verlieh. /

Damit haben wir angedeutet, wohin die Entwicklung wies. Das Widerstandsrecht war nur das akute Symptom eines organischen Leidens am Körper des frühmittelalterlichen Staats. Die mangelhafte Abgrenzung von Herrscher- und Volksrecht erzeugte das jähe Schwanken zwischen einem fast notwendigen praktischen Absolutismus und einer angemessenen theoretischen Beschränktheit des Herrschers. Wo sich Leidenschaften und Ungeschick der Menschen, wo sich außerordentliche politische Lagen und Mißstände in das Verhältnis zwischen Herrscher und Volk mischten, trieb diese chronische Krankheit zum offenen Ausbruch. Da ließ sich zwar der persönliche Faktor, der stets zu Konflikten im Staat führen kann, nicht ausschalten, aber die Mängel der Einrichtungen wenigstens ließen sich verbessern.

Zunächst schien es, wie wir gesehen haben, eine Verbesserung, wenn man die formlose germanische Repression zu einer rechtsförmlichen umwandeln könnte. Die Kirche hat sich zu einer solchen Präzisierung des Widerstandsrechtes angeboten, und auch an sonstigen Versuchen, einen ordentlichen Richter über den König zu setzen, hat es nicht gefehlt. Indes, die kirch-

[512] Vgl. die Schilderung des Gegensatzes zwischen 1215 und der mit Eduard I. beginnenden reichsständischen Zeit bei Mac Kechnie 549: "Instead of using, as was afterwards done with steadily increasing success, the king's own administrative machinery and his own servants to restrain his own misdeeds, the barons preferred (als ob sie die Wahl gehabt hätten!) to set up a rival executive of their own, with wide but ill-defined powers, and connected with the older executive by no constitutional bonds." Siehe auch Plehn 76 ff. Wenn aber England seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Verfassungsentwicklung reifte, von welcher aus die Magna Charta und die Oxforder Provisionen als rohe und mißglückte Versuche erschienen, so ist doch nie zu vergessen, daß es eben diese Versuche und die sie begleitende öffentliche Meinung sind, welche jene eigenartige englische Verfassungsentwicklung in Fluß gebracht haben. Für die Ansätze der ständischen Mitregierung in der Magna Charta selbst vgl. Gneist 252 f.; Hatschek 23. Das eigentliche Ziel war bei allen diesen ständischen Bestrebungen seit 1215 dasselbe: „Verfassungsgeschichte heißt (nach Adams) die Erfindung von Handhaben, die den König zur Beobachtung des Rechtes zwingen". F. Liebermann, HZ. 112 (1914), 407. Vgl. unten Anm. 514.

liche Intervention gegen eine ungerechte Obrigkeit war nur unter dem Gesichtswinkel der mittelalterlichen geistlich-weltlichen Dyarchie denkbar, und der Staat mußte mit wachsendem Selbstbewußtsein diese „auswärtige" Aufsichtsinstanz abweisen. Innerstaatliche Repressivbehörden gegen den König aber waren praktisch ein Unding; ihr Dasein schmähte und unterwühlte die Souveränität des Herrschers und schuf nur eine neue Form der Anarchie.

Wenn in der Formverbesserung der Repressive also kein wirklicher Fortschritt lag, so war die Forderung derer bedeutend zukunftsreicher, welche das Widerstandsrecht überhaupt verwarfen. Die Verteidiger der unbedingten Gehorsamspflicht mußten damit allerdings den Grundpfeiler des germanischen Staatswesens / erschüttern, nämlich die den Herrscher ebenso wie das Volk verpflichtende allgemeingültige Rechtsordnung. Sie trieben bewußt oder unbewußt auf den absoluten Staat zu und gaben dem Gottesgnadentum den folgenreichsten theoretischen Zuwachs: die Unverantwortlichkeit. Allerdings beseitigten sie die legalisierte Revolution, aber dafür schufen sie die legalisierte Willkür des Fürsten, die das Gefüge des germanisch-mittelalterlichen Rechtsstaates sprengte.

Es gab nur einen dritten Weg, der besonders mühsam zu eröffnen war und am spätesten seine Theorie gefunden hat, dafür aber eine weit größere Zukunft besaß als das Widerstandsrecht und der Absolutismus. Es war der Weg zur konstitutionellen Monarchie. Er bestand darin, nicht die Repression zu verbessern, sondern den consensus fidelium in eine bestimmtere Form zu bringen. Nur hier konnte der wirkliche Fortschritt liegen. Der uralte und niemals ausgestorbene Gedanke, daß Fürst und Volk zusammen und nur in ihrer Gemeinsamkeit den Staat bilden[513], mußte sich so verwirklichen, daß die Möglichkeit der Konflikte, des Widerstandsrechts und des Absolutismus, gleichermaßen verringert wurde. Einerseits mußte die Beschränkung des Herrschers klarer und bestimmter sein, andererseits aber mußte auch der Regierungsgewalt freierer Bewegungsspielraum verfassungsmäßig gewährleistet werden, als ihr der beharrende Grundgedanke des germanischen Rechtsstaats gab. Während der absolutistische Weg dem Repressivrecht alle theoretische Geltung nehmen wollte, suchte der Konstitutionalismus ihm praktisch den Lebens/nerv abzuschneiden, indem er die Repression in einer Präventive verwandelte. Diesen Fortschritt

[513] Schrader 449: „Der Gewalt des Königs steht die Gewalt der Volksversammlung zur Seite oder gegenüber, so daß also das älteste Staatsrecht der Indogermanen ... auf zwei Pfeilern, dem König und der Landesgemeinde beruht." Vgl. ferner etwa Brunner 1², 166. 168; Sickel, Freistaat 1 f.; Liebermann, Assembly 22; Dove 13 f.; dazu Below 1, 163; Lemaire 285 f.; Smend 440; dazu Below 1, 182 f.; oben § 5; Anm. 446; unten Anm. 514.

gegenüber dem mittelalterlichen Staat suchte der Ständestaat und nach ihm der repräsentative Verfassungsstaat zu verwirklichen. Dabei hatte nicht nur die Gesamtheit oder ihre Vertretung zu gewinnen, sondern auch das Königtum wurde der Drangsal des fortwährenden Kampfs mit der Selbsthilfe entrückt, die nicht selten die Grundlagen seiner Existenz bedroht hatte. Die Geschichte des englischen Parlaments ist das wichtigste Dokument der ständischen Entwicklung. Wir haben gesehen, wie an dem Eingang dieser Geschichte ein kyklopischer Versuch steht, mit den eigenen Mitteln des Widerstandsrechts die Repression in die Präventive umzuwandeln, die Magna Charta; ein Versuch, der nur in die Reihe jener hilflosen Formverbesserungen des Widerstandsrechts zu zahlen wäre, wenn nicht nach ihm und durch ihn die Formverbesserung des consensus fidelium in Gestalt der englischen Ständeversammlung gefolgt wäre. –

Wir müssen bei diesem Ausblick auf die Gebilde der absoluten und der konstitutionellen Monarchie unsere Untersuchung schließen. Das frühe Mittelalter hat die künftige jahrhundertelange Auseinandersetzung zwischen beiden Staatsformen, das Drama der modernen Staatsgeschichte, nur unbestimmt geahnt, aber es hat durch die Ausbildung der Anschauungen vom Gottesgnadentum und vom Widerstandsrecht allen kommenden Parteien Waffen zu dieser Auseinandersetzung geschmiedet. – /

ZUSAMMENFASSUNG.

I. Das germanische Verhältnis von Untertan und Herrscher wurde erfaßt durch den Begriff der wechselseitigen Treue, nicht des einseitigen Gehorsams (S. 152). Die Untertanentreue galt mit dem Vorbehalt, daß auch der Herrscher seine Pflicht erfülle (S. 153 ff.). Hierin war die Untertanentreue der Vasallentreue verwandt (S. 219 ff.).

Das Recht steht über dem Herrscher (S. 121 ff.). Es ist dessen grundlegende Pflicht, die objektiv vorgefundene Rechtsordnung nicht ohne Zustimmung der Getreuen abzuändern (S. 129 ff.) und einem Jeden im Volk seine subjektiven wohlerworbenen Rechte zu schützen, nicht sie durch einseitige Willkür zu verkürzen (S. 128 ff.).

Fehlt der Herrscher hierin – und die Entscheidung hierüber liegt im Gewissen jedes Einzelnen im Volk –, so darf jeder Untertan, jeder Volksteil oder auch die Gesamtheit ihm widerstehen (S. 143 ff.), ihn verlassen (S. 146 ff.) und sich einem neuen Herrn ergeben (S. 146 f.).

Nicht aber ist der König einfach ein absetzbarer Beamter des Volkes, wie die ums Jahr 1080 zuerst aus antiker Quelle erschlossene Doktrin der Volkssouveränität es will (S. 216 ff.). Der Herrscher hat sein Mandat allerdings teilweise aus Volkes Hand, durch Wahl oder Anerkennung (S. 13 ff.). Aber dazu treten als gleichmächtige oder sogar stärkere Faktoren der Herrschaftsbegründung 1. der / Erbanspruch des Geblütsrechts (S. 13 ff.) und 2. die übernatürliche Weihe, die in heidnischer Zeit mit dem Geblütsrecht dem Wesen nach zusammenfällt (S. 15 ff.), in der christlichen sich von dem Geblütsrecht löst (S. 46 ff.) und ihm sogar feindlich gegenübertreten kann (S. 49 ff.).

Der König steht über dem Volk (S. 4 ff.). Wenn auch das Volk dem einzelnen Herrscher unter Umständen den Gehorsam entziehen darf, so kann es doch dem Königtum an sich sein unabhängiges Recht auf Herrschaft nicht nehmen, das monarchische Prinzip als solches nicht aufheben (S. 6 ff.). Und wenn die Gesamtheit in Notständen das Geblütsrecht außer Acht setzen und eine ganze Dynastie des Thronrechts berauben konnte, so wurde doch in solchen Fällen für die neue Dynastie möglichst eine legitimistische Anknüpfung an die alte (S. 22 ff.) und eine besondere göttliche Sanktion gesucht (S. 32, 51 ff., 88 ff.).

II. Mit diesem weltlichen Bestandteil des mittelalterlichen Herrscherrechts verflocht sich die kirchliche Obrigkeitstheorie. Angebahnt durch die Lehren der Kirchenväterzeit (S. 46 ff., 175 ff.), empfing sie ihre volle hierarchische Entfaltung bei Gregor VII. und Innozenz III. (S. 57 ff., 199 ff.).

Der Herrscher ist hiernach Beamter Gottes, sein Statthalter an seine Befehle, an das göttliche und natürliche Recht gebunden (S. 123 ff.). Das

Volk hat ihm duldend zu gehorchen (S. 176 ff.). Am Gesalbten des Herrn sich zu vergreifen, ist schwerste Sünde (S. 74). Der Herrscher ist schlechthin Autorität, als Beamter von Gottes Gnaden (S. 79 f.). Er ist für die Untertanen als Obrigkeit eine Art von Vormund (S. 6 f.), Gott und seiner Kirche allein verantwortlich (S. 197).

Aber diese theokratische Amtsstellung des Herrschers, die ihn den Untertanen gegenüber erhebt, demütigt ihn seinem göttlichen Auftraggeber gegenüber. Und die Verantwortung, die er vor Gott / trägt, ist keine ausschließlich jenseitige: die Kirche ist befugt, das Gericht Gottes anzuzeigen; sie besitzt die Binde- und Lösegewalt (S. 192 ff.). Folglich ist sie imstande, zu erklären, wann ein Fürst durch sein ungerechtes Verhalten aufgehört hat, Stellvertreter Gottes und damit autoritätbekleidete Obrigkeit zu sein (S. 199 ff.). Sie entzieht dem tyrannus das Mandat, das nur dem „recht"lichen rex gebührt (S. 186 ff.). Die geistliche Autorität entbindet die Untertanen von der Pflicht und sogar von dem Recht, diesem Herrscher fürderhin zu gehorchen (S. 199 f.).

Kein unabhängiges subjektives Recht schützt den Herrscher vor diesem Gericht (S. 188 f.). Insoweit die weltlich-staatsrechtlichen Titel der Legitimität sich als Bollwerk gegen die theokratische Abhängigkeit des Herrschertums erweisen, werden sie von der Kirche bekämpft; der Grundsatz der kirchenrechtlichen Idoneität lehnt insbesondere das Geblütsrecht ab (S. 46 ff.). Der theokratische Amtsbegriff kann auch die sakramentale Folgerungen aus der kirchlichen Herrscherweihe, die dem Gesalbten eine priesterartige Stellung verleihen sollen, auf die Dauer nicht dulden und betätigt sich hier als Gegner einer mystischen Richtung des Gottesgnadentums (S. 97 ff.). Der Herrscher soll nach der maßgebenden kirchlichen Auffassung weder zum Kirchenregiment befugt noch der geistlichen Strafgewalt entzogen sein (S. 206 ff.).

Weltliches und kirchliches Widerstandsrecht gehen durchaus nicht immer zusammen, wie sie ja auf verschiedenen Grundanschauungen beruhen (S. 197). Aber sie können sich im gegebenen Fall doch auch politisch gegen einen bestimmten Herrscher verbünden (S. 173 ff., 197).

III. Das individuale und formlose Widerstandsrecht ist von der Völkerwanderungszeit an durch alle Jahrhunderte bezeugt; mit der Ausbildung des Lehnsrechts gesellt sich ihm das Diffidationsrecht des Vasallen gegen den ungetreuen Lehnsherrn noch verstärkend hinzu. Von diesem germanischen und feudalen Wider/standsrecht, das auf dem Begriff der gegenseitigen Treue beruht, ist zu unterscheiden die kirchliche Widerstandstheorie: hier wird der Gedanke einer rechtsförmlichen Verurteilung des »rex iniquus (tyrannus)« geboren. Da der Herrscher als Christ dem geistlichen Forum auch dann untersteht, wenn er kein weltliches Gericht über

sich hat, so wird allmählich ein formelles Gerichtsverfahren über den Herrscher geschaffen; die Anfänge dieses Verfahrens liegen in der geistlichen Bußdisziplin. Später wird der Gedanke der rechtsförmlichen Verurteilung auch in außerkirchliche Kreise übernommen. Im 13. Jahrhundert finden wir ihn in der Pfalzgrafentheorie der deutschen Rechtsbücher und anderwärts.

Das frühe Mittelalter (bis zur Ausbildung konkreter ständischer Verfassungsformen) läßt die Gesamtheit, welche dem Herrscher gegenübersteht, wesentlich unbestimmt und formlos vertreten werden durch proceres, maiores und meliores usf. Und wo dem Herrscher widersprochen und widerstanden werden soll, ist jedermann im Volke gleich sehr oder gleich wenig dazu befugt. Das Widerstandsrecht ist formlos wie das Konsensrecht. Das Einzelgewissen entscheidet, es ist die einzige höhere Instanz, die zwischen Herrscher und Untertan richtet. Erst mit der Ausbildung ständischer Körperschaften tritt eine feste Repräsentanz der Gesamtheit auch in der Ausübung des Widerstandsrechtes auf. Immer aber bleibt das formelle Gerichtsverfahren über den König unterschieden von dem formlosen Widerstandsrecht, das jedem Untertanen gegen jede Obrigkeit, König oder Landesherrn, zusteht; die neue spezielle Pfalzgrafentheorie z. B. beseitigt das alte generelle Widerstandsrecht nicht.

IV. Mühsam windet sich zwischen diesen germanischen und kirchlichen Vorstellungen die Theorie eines absoluten Gottesgnadentums empor. Sie wendet die sittliche Christenpflicht des duldenden Gehorsams (S. 176 ff.) in einen Rechtsanspruch des / Herrschers auf unbedingten Gehorsam um (S. 201 ff.). Sie materialisiert die sakrale Herrschaftsweihe zu einem mystischen Tabu, das den Herrscher unantastbar und zur quasigeistlichen Person macht (S. 102 ff.). Sie nimmt ihn von der Autorität und Strafgewalt der Priester aus (S. 206 ff.) und stellt ihn andererseits den Untertanen als einen „gegenwärtigen und körperlichen Gott" auf Erden hin (S. 109), als vice-Deus, gegen den jede Auflehnung eine Blasphemie ist (S. 202 ff.). Sie stützt sich endlich auf die Legitimität, das angeborene Herrscherrecht, das seinen Inhaber allen menschlichen Abhängigkeiten entziehe (S. 42 ff.).

Das römische Recht hat schon im frühen Mittelalter begonnen, diese absolutistischen Bestrebungen zu stützen, einerseits, indem man aus ihm die Unwiderruflichkeit der Herrschaftsübertragung auf den Herrscher folgern zu können glaubte (S. 213 ff.), andererseits, indem es die Titel der antiken Herrschervergötterung zur Verherrlichung der Majestät herlieh (S. 106 ff.). So beförderte es die Befreiung des Herrscherrechts von den theokratischen wie von den volksrechtlichen Bindungen; doch war sein Einfluß erst gering (S. 214, 225).

V. Nicht minder mühsam bricht sich auf der andern Seite der demokratische Radikalismus Bahn. Seine Entstehung auf der Spur der absolutistischen Bestrebungen zeigt, daß das eine Extrem das andere rief, während beide in gleichem Gegensatz zu den germanisch-kirchlichen Vorstellungen standen. Die Lehre der Volkssouveränität geht aus von dem Vertrag, den der eigentliche Souverän, das Volk, mit dem Herrscher als Beamten geschlossen habe (S. 218 ff.). Den untauglichen Herrscher darf das Volk entlassen (S. 216 f.).

Als vereinzelte und unfertige Versuche stehen sich diese beiden Ausartungen des mittelalterlichen Staatsgedankens, das absolute Jus Divinum der Könige und die Volkssouveränität, beide noch / im Schatten der mittelalterlichen Weltanschauung, gegenüber; erst die Auflösung der letzteren hat ihnen die Selbständigkeit gebracht. Aber schon läßt sich erkennen, daß, wenn diese Anschauungen einmal aus der Vormundschaft des theokratischen Gedankensystems entlassen und zu ihrer vollen Größe ausgewachsen sein werden, sie sich unversöhnlich, ohne Aussicht auf Verständigung, gegenübertreten. Wo das absolute Gottesgnadentum Vertreter hat, da wird auch immer die Volkssouveränität Vorkämpfer finden, und umgekehrt. Denn so einseitig diese Lehren sind, so vertritt doch jede der andern gegenüber ein berechtigtes Moment und wird durch sie notwendig herausgefordert. Ihr Streit ist unlösbar, weil eben jede von ihnen aus dem frühmittelalterlichen germanisch-kirchlichen Staatsrecht Teilmomente herausgreift, sie einseitig verabsolutiert und steigert.

VI. Ihrer beider Überwinderin, die verfassungsbeschränkte Monarchie, geht in ihren Wurzeln gleichfalls in das frühe Mittelalter zurück[514], aber nicht in einseitiger Weise; vielmehr sucht sie gerade in der Versöhnung jener beiden Extreme den zentralen Gedanken des frühmittelalterlichen Staats schärfer und dauerhafter herauszuarbeiten, als es dem germanischen und kirchlichen Gottesgnadentum und Widerstandsrecht möglich gewesen war. Die verfassungsbeschränkte Monarchie bedeutet die

[514] Vgl. Anm. 513. „Das mit Volksfreiheit gepaarte Königtum ist der tiefste Staatsgedanke der Germanen, an dessen Verwirklichung die Völker Europas bis auf den heutigen Tag arbeiten.“ Schulze, Hausv. 323. „Selbständige Herrschaft, verbunden mit der Freiheit des Volkes, das heißt einer Mitwirkung desselben an den öffentlichen Angelegenheiten, das ist der Charakter des deutschen Königtums von jeher gewesen.“ Waitz 1[3], 326 f. Vgl. auch oben § 1. Nach Adams 158 beginnt die Geschichte der konstitutionellen Monarchie nicht im Parlament, sondern im "right of coercion" der Nation gegen den König. Vgl. auch Mohl 1, 323; oben Anm. 512. Man kann hinzufügen, daß Anfänge des germanischen Konstitutionalismus in allen den Bestrebungen zutage treten, welche den Krönungs- oder sonstigen Zusagen des Herrschers die Erfüllung sichern wollen.

Synthese / des monarchischen Prinzips mit der Rechtsgebundenheit des Herrschers. Sie erlaubt dem Herrscher die wichtigsten staatsrechtlichen Akte nur unter Mitentscheidung von Untertanen, d. h. Volksvertretung und Ministern auszuüben; aber sie gibt seinen verfassungsmäßigen Handlungen eine feste, unanfechtbare Gültigkeit, die kein Widerstandsrecht zuläßt. Sie vereinigt das unabhängige souveräne Herrschertum mit der Idee des unverbrüchlichen Rechts (oder der Verfassung) und mit dem darin verankerten Volksrecht; eine komplizierte, begriffliche schwierige Synthese, welche dem germanischen wie dem kirchlichen Staatsgedanken dunkel zugrunde lag, und um deren straffere und juristisch brauchbare Gestaltung sich das Mittelalter bei seinem Übergang zum Ständestaat bemüht hat. In diesem Zusammenhang sollte auch die repressive Natur des Widerstandsrechts in eine präventive umgewandelt werden (S. 226 ff.). Greifbare Verfassungseinrichtungen hat freilich erst die ständische Epoche den europäischen Staaten zu bringen begonnen; aber schon der vorständische Staat hat das Programm, Herrscherrecht und Volksrecht in der Rechtsidee organisch zu verbinden.

Die wesentlichen Momente des frühmittelalterlichen Staatsgedankens erscheinen von hier aus gesehen in folgender Ordnung:

A. Das Herrscherrecht kommt zustande sowohl durch ein selbständiges, übererbliches und übernatürlich sanktioniertes Recht, als auch durch eine Willenshandlung der Gesamtheit (Geblütsrecht und Weihe – Volkswahl) (S. 13 ff.).

B. Der Herrscher steht über der Gesamtheit; aber über dem Herrscher steht das Recht. Mag dies germanisch-mittelalterlich heißen: da zwar das Rechtsgebot dem Herrscher zusteht, die Rechtsfindung aber der Gesamtheit, für die das Recht gilt; oder mag es kirchlich so aufgefaßt werden, daß die Obrigkeit zwar die Quelle des positiven Rechtes ist, positives Recht aber nur insoweit / gilt, als es dem göttlichen und Naturrecht entspricht; in beiden Fällen war der frühmittelalterliche Herrscher an eine über ihm stehende Rechtsidee gebunden (S. 121 ff.).

C. Liegen so die ideellen Grenzen der Herrscherwillkür klar, so ist auf der andern Seite auch die Volkssouveränität ausgeschlossen. Das Volk bestellt zwar den Herrscher mit, aber die Gewalt des Herrschers ist nicht einfach ein ihm von der Gesamtheit übertragenes Mandat. Das Volk wirkt zwar an dem Recht mit, das über dem Herrscher steht; aber auch für das Volk gilt unter dem kirchlichen Gesichtspunkt die Bindung an das allein souveräne göttlich-natürliche Recht, das u. a. die Unterordnung der Gesamtheit unter die Obrigkeit fordert; und unter dem germanisch-staatsrechtlichen Gesichtspunkt fehlt dem Volk das, was eben die höchste Gewalt ausmacht: das Rechtsgebot (S. 128).

Herrscher und Volk bilden für die frühmittelalterliche Auffassung in einer theoretisch kaum zu sondernden Verbindung zusammen den Staat. Weder die Regierung des rechtsbeschränkten Herrschers noch die im consensus fidelium lebendig wirkende legislative Mitbefugnis der Gesamtheit galt als „souverän" im modernen Sinn, sondern allenfalls das über beiden waltende Recht. Doch dient auch die Bezeichnung des Rechts als „souverän" nur zur Veranschaulichung des Gegensatzes gegen spätere Staatsgedanken und wird im übrigen besser vermieden.

Das schroffe Entweder-Oder einer späteren Zeit: entweder der Herrscher ist unumschränkt oder das Volk, erscheint also vom Standpunkt des früheren Mittelalters aus gegenstandslos.

Wohl fanden wir die Ansatzpunkte für beide Parteidoktrinen schon hier. Aber sie fielen doch aus dem Rahmen des frühmittelalterlichen Denkens hinaus. Dagegen der Ausgleich, den die moderne konstitutionelle Monarchie geschaffen hat, ist Rückkehr zu frühmittelalterlichen Grundsätzen in verjüngten Gestaltungen. / Der consensus fidelium, der Anteil der Gesamheit an der Staatsverwaltung wurde in verfassungsmäßigen Formen verbessert; das grundsätzliche Verhältnis zwischen Herrscher- und Volksrecht aber, wie es im frühen Mittelalter bestand, bewies sich als tragkräftig auch für die kompliziertesten modernen Staatsordnungen. Erheblich tragkräftiger jedenfalls als die Verneinung dieses Verhältnisses unter der Herrschaft des Absolutismus oder der Volkssouveränität, deren feindliches Auseinandertreten den Beginn jener theoretischen und praktischen Kämpfe um den Staat ankündigt, die erst mit dem Wiederzusammenfügen der Extreme im modernen konstitutionellen System ihre Beilegung fanden.

So bot das frühe Mittelalter einen Standort zur Beobachtung des geschichtlichen Werdegangs der Monarchie. Der Verflechtung von Staatstheorie und Staatsleben sind wir nachgegangen, und es war dabei methodisch unerläßlich, den frühmittelalterlichen Staat und den späteren Ständestaat streng auseinanderzuhalten, so organisch sich auch dieser aus jenem entfaltet.

Es gibt auch noch andere triftige Gründe, welche uns gebieten, mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts einen Einschnitt in die Geschichte der Staatsauffassung zu machen. Die Entdeckung der aristotelischen Politik hat in diesem Jahrhundert die Entwicklung einer gelehrten Staatsphilosophie befördert. Die alten theologischen und gewohnheitsrechtlichen Überlieferungen, dazu die emporblühende rechtstheoretische Arbeit der Glossatoren und Kanonisten wurde von der scholastischen Philosophie zu einem neuen Ganzen verbunden; die mittelalterliche Staatslehre empfing ein veränder-

tes Gesicht. Wir finden in der imposanten Staatstheoretik des späteren Mittelalters zwar alle die bekannten Züge der frühmittelalterlichen Welt wieder, aber doch in anderen Zu/sammenhängen, und vor allem: jetzt als bewußte, gelehrte Doktrin und Systematik. Im frühen Mittelalter dagegen spielt die wissenschaftliche Staatstheorie im Ganzen eine untergeordnete Rolle. Es sind die Äußerungen des politischen Lebens selbst, königliche und päpstliche Urkunden, Kapitularien und Synodalakten, Chroniken und Streitschriften, es sind die häufig unbewußten Kundgebungen der allgemeinen Weltanschauung, aus welchen uns die Ansichten über den Staat zuströmten, stets im unmittelbarsten Zusammenhang mit unreflektierter Geschichte selbst. So spröde diese Rechtsanschauungen sich gegenüber der begrifflichen Formulierung verhalten, so zuverlässig ist ihre Beziehung auf die volkstümliche Denkweise der mittelalterlichen Welt.

Auch derjenige geistige Prozeß, aus welchem die neueren Ideenkämpfe um den Staat rechtlich eigentlich hervorgegangen sind, die Auseinandersetzung und Durchdringung germanischer und kirchlicher Vorstellungen, läßt sich im frühen Mittelalter am ungestörtesten erkennen. Man gewahrt, wie der germanische und der kirchliche Staatsgedanke von verschiedenen Ebenen ausgehen und sich feindlich begegnen; wie sie doch zusammen das Gottesgnadentum begründen und ebenso das Recht der Revolution; häufig gegeneinander, noch häufiger zusammengeführt. Deutlich sieht man vor allem auch den Zwiespalt, den die kirchliche Auffassung vom Herrschertum in sich selber barg und den sie späteren Zeiten vererbte: wie hier aktive Widerstands- und duldende Gehorsamspflicht einander mit annähernd gleicher ideeller Kraft gegenüberstehen.

Man wird freilich zu guter Letzt anerkennen müssen, daß diese Antinomie wirklich notwendig und zu allen Zeiten unlösbar, weil im Wesen der menschlichen Dinge begründet ist[515]. Auch die moderne Zauberformel der konstitutionellen Monarchie hat die / Möglichkeit des Konflikts zwischen Herrscher- und Volksrecht nicht beseitigt. Immer wird jenseits des noch so kunstreich ausbalancierten Rechtsverhältnisses zwischen Herrscher und Gesamtheit, jenseits der in gewöhnlichen Zeiten ausreichenden gesetzlichen Schranken in stürmischen Augenblicken eine letzte Entscheiduung hervortreten, die nicht aus Rechtsmitteln und Rechtssätzen stammt sondern aus den Tatsachen der Macht. Nicht wenige Seiten abendländischer Staatengeschichte zeigen diese gewaltsame Handschrift, die alles positive Recht zu tilgen, dauerhaftes neues freilich nur unter dem Siegel eines höheren schöpferischen Rechts auszustellen vermag. /

[515] Vgl. Mohl 1, 320.

ANHANG.

A.

Anmerkung 26

(Zum germanischen Thronfolgerecht.)

Im allgemeinen hatten, entsprechend dem Privaterbrecht, die Söhne des Königs ein Näherrecht zum Thron, indes in der Regel nur, wenn sie geeignet waren. [Ein interessanter Modus, wie das Volk „die Tüchtigkeit des durch Erbrecht Berufenen prüft" (Norwegen 1164) bei Maurer 1, 246. Vgl. unt. Anm. 28.] Zur Eignung der Herrscher gehörte, besonders bei drohender Feindesgefahr, aber auch sonst im germanischen Staat, die Fähigkeit, Feldherr zu sein. Schon hieraus ergab sich im allgemeinen ein Thronerbvorzug des erstgeborenen Königssohnes gegenüber jüngeren Brüdern. Vgl. z. B. Schücking 183; Bartels 30; Gengler 193f. Indes konnte auch der Bruder eines verstorbenen Königs dessen Sohn aus eben diesen Gründen vorgezogen werden. Es ergaben sich so die drei Erbfolgemöglichkeiten der Primogenitur, des Seniorats (Tanistry) und des Majorats. Vgl. Schulze, Erstgeb. 7. Praktisch von Bedeutung war insbesondere die Entscheidung zwischen der Thronfolge des Königssohns und derjenigen des ältesten oder tüchtigsten Schwertmagen desselben. Das Urteil der Wähler über die Tauglichkeit des zu Wählenden war das notwendige Korrelat des Wahlgedankens. Wenn also im allgemeinen die Königssöhne, und insbesondere (wo Individualsukzession besteht) der älteste Königssohn auch ein bevorzugtes Recht auf die Thronfolge besaß, so unterstand sein Anspruch doch dem Vorbehalt, daß die Wähler seine Tüchtigkeit anerkannten. Vgl. Flach 3, 402. [Die Tüchtigkeit wird um so schärfer geprüft, je geringer die direkten Erbansprüche sind. Schematisch Wipo c. 2: »cum . . . alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret: inter multos pauci electi sunt et de paucis admodum duo sequestrati sunt.«] Etwas zugespitzt, aber doch nicht falsch, Flach 3, 190: « L'élection / consiste à rechercher, si celui qui a un droit personnel à la couronne est apte à la porter. » Über das Erfordernis der Tauglichkeit (utilitas, strenuitas) des Königs und den dadurch zuweilen bewirkten Ausschluß des Nächstberechtigten vgl. auch Waitz 1^3, 320 f. 2, 1^3, 173 f.; Dahlmann, Dän. 2, 151. 356; Pflugk-Harttung, Thronf. 132. Das Vorzugserbrecht des ältesten Seitenverwandten vor den Kindern eines verstorbenen Königs (Tanistry, Seniorat) hat seine wichtigste Wurzel in dem Bedürfnis, einen erfahrenen und angesehenen Führer zu haben; das Erbrecht der Kinder hätte häufig das Gemeinwesen der Gefahr der Anarchie ausgesetzt. Vgl. Viollet Tanistry 277 f. Das Tanistry-Erbrecht findet sich demnach in den verschiedensten Teilen der Erde und zu den verschiedensten Zeiten. Aus dem europäischen Mittelalter seien Irland, Polen, Ungarn, Serbien (vgl. Jireček, Staat 8),

Kiew, das Vandalenreich (Geiserichs Senioratsgesetz), das Angelsachsenreich von 858–900 und 946 genannt. Die mehrfache Anwendung des Tanistry-Grundsatzes bei Merowingern und Karlingern hat Viollet, Tanistry 292 ff. dargelegt (wobei er zwar die Tragweite einzelner Quellenstellen überschätzt, aber unzweifelhaft nachweist, daß dem Oheim vor dem Neffen mehrfach der Vorrang gegeben worden ist). Für das gegenseitige Verhältnis von Sohnes- und Bruderthronfolge ist besonders bezeichnend Karls des Großen Divisio von 806. Vgl. auch Roscher [3] 19 f. 46 f. 55 f.; Dahn 5, 111; Schupfer 211 ff.; Pertile 1 [2], 37, 41. 82, 32; Viollet 1, 246 ff.; 2, 24 f.; Stubbs 1 [6], 150 ff. 328. 344 f.; Stubbs, Charters [8] 114 f.; Hatschek 60; Kemble 2, 184; Freeman 1 [3], 108. 264; Schulze, Erstgeb. 39 f. 31. 33. 125 ff.; Schulze, Hausv. 341 ff.; Dahn 1 [1], 200. 229. Geiserichs Senioratsgesetz bestimmte verfassungsmäßig den im Sinn der Völkerwanderungszeit präsumtiv Tüchtigsten unter den Geblütsberechtigten zum Nachfolger und brachte durch diese staatsrechtliche Bestimmung im Gegensatz zum Privaterbrecht scharf zum Ausdruck, daß das Königtum nicht eine Besitzgerechtsame, sondern ein Amt sei: den schroffsten Gegensatz hierzu bildete die Auffassung der Merowinger, die nicht einmal die Individualsukzession kannten (vgl. unten Anm. 75).

Als ruhmreich galt es indes im allgemeinen für einen Schwertmagen, wenn er die Krone zugunsten eines näher berechtigten, aber unmündigen Kronerben ausschlug und sich damit begnügte, dessen Vormund zu sein. Das Gewöhnliche war das nicht und galt daher als besondere Tugend.

Für die Stellung eines nicht unmittelbar berechtigten, aber besonders tüchtigen Königssprossen ist Beowulf ein gutes Beispiel. Es wird ihm gesagt, wenn er seinen Oheim, König Hygelac, überlebe, würden die See-Geaten keinen Geeigneteren wählen können als ihn, wenn er das Reich seiner Ahnen regieren wolle. Beowulf v. 1850 ff. (ed. Holder 55).

> þaet þe Sæ-Géatas sêlran næbben
> tô *gecéosenne* cyning ænigne,
> hord-weard healeþa, gyf þu healdan *wylt*
> *mâga rîce.* /

Als Beowulf ruhmgekrönt nach Hause zurückkehrt, wird er von Hygelac zum Mitherrscher erhoben, ist aber allerdings nicht ganz gleichberechtigt, da ihm das direkte Erbrecht fehlt: auch in der Samtherrschaft behält also derjenige Partner, der das bessere Erbrecht hat, den Vorzug.

v. 2195 ff. (ed. Holder 65).

> ond him gesealde seofan þûsendo,
> bold ond brego-stôl. Him waes *bâm samod*
> on đâm léodscipe lond gecynde,
> eard êdel-riht, ôdrum swîdor,
> sîde rîce, þâm dær selra waes.

Als Hygelac fällt, trägt die Witwe Beowulf die Herrschaft an, da Hygelacs Sohn noch unmündig, also zur Verteidigung des Reichs unfähig sei. Das Volk ist derselben Meinung. Beowulf aber schont das nähere Erbrecht des Vetters, er will nicht sein Herr werden, sondern nur sein Pfleger.

v. 2373 ff. (ed. Holder 71).

Nô đy ær féasceafte finden meahton
aet đam aeđelinge ænige đinga,
þæt he Heardrêde *hlâford* wære,
ođđe þone *cynedôm* ciosan wolde.

Vgl. auch Chadwick, Heroic 371 f.; Dahn 3, 309. Die Regel war solche Heldentugend, wie gesagt, nicht. Gerade die umgekehrte Rolle wie Beowulf hat Herzog Heinrich von Bayern 984 gegen den unmündigen Otto III. gespielt, da er als dessen nächster Schwertmage die Regentschaft antreten sollte, dieselbe aber zum Königtum umzuwandeln trachtete. Dafür mußte er von den Vertretern der Erbpartei sein „tyrannisches Wollen" schmähen lassen. Gerbert, Ep. Nr. 22 (ed. Havet 18): »tyrannide Heinrici velle regem se facere volentis sub nomine advocationis«. Krüger 65 ff. Aber er hatte doch großen Anhang, der sein Vorhaben natürlich und richtig fand. Vgl. unten Anm. 102. Auch das Verhalten Barbarossas und Philipps von Schwaben gegen ihre Neffen ist zu vergleichen. Der Ausschluß des untauglichen Nächstberechtigten ist übrigens häufig vom Vorgänger noch selbst angeordnet worden. So hat Friedrich I. Barbarossa, den sein Vorgänger Konrad III. ja auch unter Ausschluß des eignen Sohns zum Thron berufen hatte, wiederum seinen eigenen Erstgeborenen von der Thronfolge ausgeschlossen, wie es scheint, weil von ihm keine Nachkommenschaft zu erwarten war. (Vgl. auch Anm. 29.) Wo ein König nur untüchtige Söhne hatte, adoptierte er wohl einen Thronfolger, um die Durchbrechung des Erbprinzips zu verschleiern; vgl. unten Anm. 88. So z. B. Paul Diak. 4, 43 (MG. SS. Lang. 134, 26 ff.): »Igitur cum dux Arichis . . . ad diem ultimum propinquasset, sciens filium suum Aionem non recti esse sensus, Radoaldum et Grimoaldum . . . quasi proprios filios Langobardis qui aderant commendavit eisque dixit, quod melius eos regere isti quam Aio suus filius possit.« Vgl. auch Leges Edw. Conf. 35, 1. 2 (Liebermann 1, 665 f.). [Vgl. Schramm, Frankr. s. v. Eignung. *B.*]

I.

Anmerkung 33.

(Erbrecht und Wahlrecht.)

Vgl. für die indogermanische Zeit Schrader 449. Für die germanische Zeit Brunner 1², 167: „Das Volk wählt den König aus dem herrschenden Geschlechte. Die Wahl entscheidet unter den verschiedenen Mitgliedern der königlichen Sippe und dient, da eine feste Erbfolge fehlt, als deren Ersatz. War das alte Königsgeschlecht erloschen, oder lag sonst ein Anlaß vor, die Wahl zu akzentuieren, so wurde der Erkorene auf den Schild erhoben, um . . . der Wahlversammlung gezeigt zu werden.. . . Ein Rechtssatz, daß die Wahl, die das vorhandene Königsgeschlecht überspringt, ungültig sei, hat nicht bestanden. Doch nur im Drange der Not ging man davon ab. Nur wenn die königliche Sippe keinen tauglichen Mann enthielt, wählte man, ohne sich an die Erblichkeit zu binden . . . (168) Bei der eigentümlichen Verbindung von Erbrecht und Wahlrecht, die ja im Grunde genommen nur eine vereinzelte Äußerung der zwischen Herrschertum und Volkstum

bestehenden Einheit ist, war von vornherein die Möglichkeit zur Ausbildung von Gegensätzen gegeben, bei welchen die Erblichkeit oder das Wahlrecht das Übergewicht erlangen konnte." Vgl. ferner Frazer 254 ff.; Chadwick, Heroic 368. 371 f.; Grimm, RA. 1[4], 318; Roscher [3], 51 ff.; Schröder [7] 29 f. 511 f.; Waitz 1[3], 171 ff. 304 ff. 315 ff. 319 ff.; 2, 1[3], 139 f.; 3[2], 273 ff.; 6[2], 162 ff.; Dahn 6[2], 518 ff. 568 f.; 9, 2, 607 ff. 613; 10, 179; Brunner 2[2], 29 ff.; Sickel, Freistaat 61 ff.; Pflugk-Harttung, Stammesstaaten 177 ff.; Sickel, Thronr. 103; Meister [2], 16. 84 ff.; Schulze, Erstgeb. 13 ff. 26 f. 40 ff. 122 ff.; Schulze, Hausv. 324. 327 ff. 335 ff. 347 ff. 356. 373 f. 376 f.; Below 1, 179 f.; Becker 3 f.; Stutz 6, 2; Wichert 66 ff.; Lehmann, Königsfr. 8 f. 105 f. 175 ff.; v. Schwerin, GGA. 1909, 827 f.; Glasson 2, 282 ff. 410; 5, 293 ff.; Viollet 2, 22; Flach 3, 157 f.; Fustel 5, 256 ff.; Holtzmann 104 ff.; Schreuer 20 ff.; Pertile 1[2], 36 f. 80, 22. 24; Schupfer 207 ff. 213 f. 216 f.; Mayer, / Ital. 2, 162 ff.; Helfferich 239, 24; Chadwick, Studies 357 ff.; Stubbs 1[6], 150 ff. 158 f. 367 ff.; Liebermann, Assembly 54 ff.; Freeman 1[3], 608 f.; Hatschek 60. 65 f.; Plehn 19 f.; Prutz 171 ff.; Dodu 106 ff.; Timon 69. 114 f. [Woltzendorf 163.] [Neuerdings etwa J. Dhondt, Élection et hérédité sous les Carolingiens et les premiers Capétiens, RBPH. 1939, 913 ff., Mitteis, Kgsw. [2] 1944, 28 ff. Ders. in: Der Vertrag v. Verdun, hg. v. Th. Mayer (1943), 66 ff. G. Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reichs HZ. 163, 25. Lintzel, Zu d. dt. Königswahlen der Ottonen. ZRG. Germ. 66 (1948), 46 ff. Rörig, Geblütsrecht u. freie Wahl . . . Abh. Akad. Berlin 1945/46, Phil.-hist. Kl. 6 (1948). Schlesinger, ZRG. Germ. 66, 387 ff. Mitteis, D. Krise des dt. Königswahlrechts, SB. Bayr. Akad., Phil.-hist. Kl. 1950, 8 (mit weiterer Lit.). Ders., D. Staat d. hohen Mittelalters ([4] 1953), 40 ff. und öfter, vgl. Register. *B.*] Erbrecht und Wahl spiegeln sich in England eigentümlich ab in der Zwieteilung von Königswergeld und Cynebot, Stubbs 1[6], 160; Gierke 1, 110, 51: der König gehört halb seinem Geschlecht, halb dem Volk, das ihn gewählt hat. Für die Ablehnung eines eigentlichen Erbrechts vgl. die Erklärung Wilhelms des Eroberers bei Order. Vit. 7, 15 (Soc. Hist. Fr. 6, 3, 242 f., dazu Stubbs 1[6], 368): »Neminem Anglici regni constituo heredem, sed aeterno conditori, cuius sum et in cuius manu sunt omnia, illud commendo. Non enim tantum decus hereditario iure possedi.« Typisch für die Verbindung von Erb- und Wahlrecht ist Flodoard 4, 5, MG. SS. 13, 563, 42 ff.: » . . . Francorum gentis . . . mos semper fuerit, ut rege decedente alium de regia stirpe vel successione . . . eligerent.« Die altgermanische Auffassung des Verhältnisses von Erbrecht und Wahl findet sich noch unverändert im 13. Jahrhundert selbst in England, wo schon in Wirklichkeit das Erbprinzip überwog. Vgl. Matth. Paris., Chron. Mai. (RBS. 57, 2, 454 f.): »Nullus praevia ratione alii succedere habet in regnum, nisi ab universitate regni unanimiter invocata Spiritus gratia electus . . ., ut sic *qui cunctos in regno supereminet strenuitate*, omnibus praesit et potestate et regimine. Verum *si quis* ex stirpe regis defuncti aliis *praepolleat*, pronius et promptius est in electionem eius consentiendum.« Vgl. dazu Petit-Dutaillis 76. Der englische Thronprätendent Ludwig von Frankreich bemüht sich (1216) in seiner Rechtsdeduktion nachzuweisen, »quod sive ad successionem, sive ad electionem habetur respectus, nos potissime ius in regno Angliae habemus.« (Rymer 1, 140). – Der in der älteren rechtsgeschichtlichen Literatur

ganz gebräuchliche Terminus „Geblütsrecht" ist neuerdings besonders von Gierke wieder dem Erbrecht gegenübergestellt worden. Vgl. auch Hatschek 60; Below 1, 179, 6. [Zuletzt bes. Mitteis, Krise d. Königswahlrechts 16 ff. *B.*] Weshalb Dungern, Wahlreich 177 ff. die herkömmliche Bezeichnung der Geblütsrechts-Thronfolge als „Mischung von Erbrecht und Wahlrecht" so heftig bekämpft, ist mir unerfindlich geblieben. Auf S. 204 definiert er selbst die Wahl ganz im Sinn der herrschenden Meinung. Sie ist Auswahl des zur Thronfolge geeignetsten Geblütsberechtigten durch die Wähler, wobei aber der Nächstberechtigte, der Herrschersohn, ein Vorrecht hatte, das von seinem (ihn meist zum Mitkönig wählen lassenden) Vater und vom Volk nur dann übergangen zu werden pflegte, wenn er ausgesprochen untauglich war. /

II.

Anmerkung 104.

(Der Papst und der Thronwechsel von 751.)

[Im 18. und namentlich 19. Jahrhundert erweckte bei der streng kurialen Partei dieser Anteil des Papstes an Thronstürzen aktuelles Befremden; dem Wunsch, ihn aus der Geschichte wegzuinterpretieren, dienen drei Denkschriften aus dem Anfang des 18. und den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts, veröffentlicht in Analecta Juris Pontificii 16 (1877), 640 ff. « Le Pape S. Zacharie et la Consultation de Pepin le Bref ». Die Sache erscheint doppelt gravierend, da sie einen heiligen Papst betrifft. Nicht ohne Geschick argumentiert namentlich der Verfasser der mit L. C. unterzeichneten Denkschrift aus dem Schweigen der zeitgenössischen und der späten Abfassung der die Befragung Zacharias' bezeugenden Quellen, daß dieses Gutachten des Papstes niemals abgegeben worden sei. Mir erscheint wenigstens die überlieferte Form des Gutachtens im Stil der späteren fränkisch-offiziellen Geschichtsglättung zu liegen und recht zweifelhaft. (Aber die Bewertung z. B. der Ann. Regn. Franc. bei L. C. geht von falschen Voraussetzungen aus.)] Ann. Regni Franc. a. 749 (MG. S.-A. 8): »Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, *si bene fuisset an non.* Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut *melius* esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; *ut non conturbaretur ordo*, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.« Der „ordo" ist nicht im unbestimmten Sinn „Ordnung" überhaupt, sondern im Sinn des Mittelalters das konkrete göttliche Naturrecht, nach dem sich alle vergängliche Menschensatzung zu richten hat, etwa „die Weltordnung". Klar und deutlich setzt der Papst die Idoneität oder Utilität gegen die Legitimität. Das Naturrecht berichtigt das positive Recht, das zum Unsinn geworden ist. Das „iussit" ist nicht eigentlich als staatsrechtlich konstitutiver Akt aufzufassen, sondern als die praktische Folgerung aus dem theoretisch festgestellten Vorrang der Idoneität vor der Legitimität. Den staatsrechtlichen Akt vollzieht erst die fränkische Volkswahl, die Pipin auf den Thron erhebt. S. unten Anm. 156. Freilich haben dann spätere Quellen das Gutachten des Papstes zum Befehl gesteigert; vgl. Waitz 3^2, 74 f.; Hauck 2^3, 13, 2; Fustel 5, 201 f.; RI. 1^2,

64a. [Jetzt vor allem Büttner, Histor. Jahrbuch 71 (1951), 77 ff. Weitere Lit. s. Gebhardt 1^8, 127. *B.*] Wertvoll ist ferner der Bericht der Kleinen Lorscher Frankenchronik (Sitz.-Ber. der Berl. Ak. 1882, 1, 411): »Zacharias igitur papa secundum auctoritatem apostolicam ad interrogationem eorum respondit, melius *atque utilius* sibi videri, ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat quam ille qui falso rex appellabatur. Mandavit itaque praefatus pontifex regi« (zweifellos Pipin, der also jetzt schon rex heißen soll) »et populo Francorum, ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, rex appellaretur et in sede regali constitueretur. Quod ita et factum est per unctionem sancti Bonifatii . . . Appellatur Pippinus rex . . .« Dieser Auffassung vom Königtum hatte andeutungsweise schon Gregor III. Ausdruck gegeben, indem er den regierenden Hausmeier Karl Martell, unbeschadet des exklusiven Königsrechts der Merowingerfamilie, als subregulus anredete. Cod. Car. 1 (MG. Ep. 3, 476, 25, Nr. 1). Vgl. auch Schmitz 177; Viollet 1, 259 f. 276 f.; Fustel 5, 216 f.; Waitz 2, 2^3, 400, 2. Ficker 17 f.: „Die Verantwortung für die Revolution schob so / Pipin dem Papste zu; es ist das erstemal, daß der Papst kraft seiner von Gott geleiteten Einsicht die Revolution sanktionierte – die folgenschwerste Tat des ganzen Mittelalters." Vgl. indes unten Anm. 348. Verzeichnet sei hier auch Eike von Repgows Verdeutschung des päpstlichen Rates (Weltchr. 95, MG. D. Chr. 2, 128, 41 f.): »Dat diu herschap des koninges unde des meisteres van deme lande worde alên.« (Vgl. auch ebenda S. 146, 1 f.). – Gottesgnadentum verbunden mit Volkswahl sollte auch bei den Ostgoten schon, als sie (536) Theodahad absetzten, das dadurch verletzte Geblütsrecht der Amaler angesichts der Notlage des Volkes wettmachen und dem als Gegenkönig erhobenen Witigis den Makel der nicht angeborenen Thronfähigkeit tilgen. Vgl. Dahn 2^1, 208. Cassiodor, Var. 10, 31, 1 (MG. Auct. Ant. 12, 318), die ganze Arenga. Vgl. auch den sehr bezeichnenden Hinweis darauf, daß im Fall der Not die Idoneität des Königs seine Legitimität ersetze, daß die geistige Verwandtschaft mit Theoderich dem Großen da mehr wert sei als die leibliche (»idcirco parens illius debet credi, qui eius facta potuerit imitari«. Var. 10, 31, 5; vgl. dazu Hincmar, unten Anm. 186). Denn freilich als das Normale würde es gelten, daß „die Vererbung der Krone wie das Geblüt so die Wohltaten Theoderichs fortsetzte". Vgl. die Stellen bei Dahn 3, 310, 2. 3. 4.

III.

Anmerkung 150.

(Der Anonymus von York.)

Die These vom sakramentsähnlichen Wesen der Herrscherweihe ist zur Rechtfertigung des Staatskirchentums in klassischer Form verwendet durch den Tract. Ebor. IV. De Consecratione Pontificum et Regum (um 1100), der durch H. Böhmer zuerst gebührend gewürdigt worden ist. Trotz Böhmers allgemeinerer Darstellung (Kirche und Staat 226 ff.) glaube ich hier eine gedrängte Analyse der für uns wichtigsten Stellen folgen lassen zu sollen. (MG. Lib. Lit. 3, 662–679.) [Neuere Lit.: Ph. Funk, D. fragliche Anonymus v. York, Hist. Jahrb. 55 (1935), 251 ff., der hinter den Traktaten mehrere Autoren sucht, wogegen jedoch Ber-

ges 7, 1 an der Verfasserschaft eines freilich historisch nicht greifbaren Mannes festhält. Vgl. auch Schramm, England 34 f. *B.*]

In Christus, dem rex et sacerdos, ist die Königseigenschaft höher als die Priestereigenschaft (662, 27–663, 13).

»Reges in ecclesia Dei ordinantur et ad sanctum altare sacra unctione et benedictione consecrantur, ut habeant potestatem regendi populum christianum..., qui est ecclesia sancta Dei.« Da die Kirche nichts anderes ist als die »congregatio fidelium christianorum«, so sind also König und Bischof beide zum Kirchenregiment ein/gesetzt und geweiht. Die Einteilung der zwei Gewalten in dem Sinn, daß der Priester die Seelen, der König die Leiber regieren solle, ist unsinnig, da sich beides nicht trennen läßt (663, 14–664, 13).

Im Alten Testament werden König wie Priester durch die Salbung in einen anderen Mann verwandelt. »Iste impersona sua erat Aaron, ille autem Saul; in spiritu vero et virtute nequaquam, sed christus Domini . . . Regi et pontifici erat commune, ut esset christus Domini«, obwohl der König häufiger so genannt wurde. Der »christus Domini« hat »in se spiritum Dei et virtutem, sine quibus christus esse non potest, et cum quibus non potest non esse christus«. Darum werden Saul und David auch dii (Ex. 22, 28; Ps. 81, 6) genannt (664, 14–665, 20).

König und Priester haben »communem olei sancti unctionem et sanctificationis spiritum et benedictionis virtutem et Dei et Christi commune nomen et *rem communem*, cui merito debetur hoc nomen«. Der König ist als Ebenbild Christi »totus *deificatus et sanctificatus per gratiam unctionis et per benedictionis consecrationem*. Nam et si Greci sermonis utaris ethimologia, consecratio, id est *apotheosis*, sonabit tibi deificatio.« Die Herrscherweihe führt also die Vergottung (Apotheose) des Herrschers herbei. Was der König als »christus Domini secundum hanc gratiam« tut, »iam non homo agit et operatur, sed deus et christus Domini«. Der König kann *iure sacerdos* und der Priester rex genannt werden »in hoc quod christus Domini est«. Denn der Priester regiert und der König opfert auch in spiritu (Röm. 12, 1; Ps. 49, 14; 50, 19). Warum opfert der Priester aber visibiliter, der König nicht? »Hoc ideo fiebat, ut nonnulla in eis monstraretur esse diversitas propter diversitatem sacramenti. Nam aliud erat in parte sacramentum regis, aliud sacerdotis.« Der Priester bildet nämlich die Menschnatur Christi, der König aber seine göttliche Natur ab. (Vgl. unten Anm. 197 f.) Der Priester steht in Beziehung zum Opfertod Christi, der König aber zu Christi ewiger Himmelsherrschaft. Die Würde König Davids ist deshalb »maior omnibus et *universis sanctior*«; er hatte darum auch von Gott Macht über die Priester. »Iustum ergo fuit, ut rex super sacerdotes et potestatem haberet et imperium« (665, 21 – 666, 23).

Moses, der nicht »rex unctione sacratus,« sondern bloßer dux war, zeigt, daß auch ein solcher von Gott Gewalt über die Priester haben kann. Immerhin besteht zwischen der Salbung des Herrschers und seinen kirchlichen Befugnissen (»sacerdotali more«) ein Zusammenhang. Der Tyrann / Ozias, der »sacerdotium usurpavit« und kein wahrer »Christus Domini«, war »sed agebatur spiritu huius mundi«, war auch nicht »oleo sancto consecratus« (666, 24–45).

Im neuen Bund sind König und Priester gleichfalls »unum cum Deo et christo eius, sunt et dii et christi per adoptionis spiritum, et in eis etiam loquitur Chri-

stus et Spiritus sanctus«. Wieder hat der König das höhere Amt, indem er nicht Christus als Opferer, sondern als Herrscher vertritt. »Habent tamen *rex et sacerdos communia quedam privilegiorum karismata et eandem gratiam*, habent et quedam propria officiaque diversa.« Es ist recht, daß das niedrigere Amt, der Bischof, vom höheren, dem König, eingesetzt werde (667, 1–40).

Nach Erörterung der Frage, was der König dem Bischof bei der Investitur verleihe, heißt es, daß beide gleicherweise durch Konsekration eingesetzt werden, um heilig zu sein. »Sancta quippe est potestas regiminis, sanctum et regimen ipsum, nec ad illud accedere quisquam iure potest, nisi sanctus.« Priester und Könige, eingesetzt, »ut . . . sancti sint«, als »inter Deum et populum mediatores«, werden geheiligt durch eine und dieselbe heiligmachende Ursache. »Nam eodem sancto Spiritu sanctificantur, eodem sancto chrismate et oleo sanctificantur, eodem sancto verbi Dei misterio et virtute sanctificantur. Unde et eandem sanctificationem et *eundum consecrationis effectum* eos habere quidam arbitrantur propter easdem causas sanctificantes et propter eandem unctionem.« Die Kraft, »qua uterque uniformiter deificatur« und »christus Domini« wird, ist eine und dieselbe. »*Neque enim in unguendo regem minus sanctum vel deterius efficitur oleum illud et crisma sanctum* et in unguendo sacerdotem sanctius atque melius, sed ad utrumque est unius eiusdem virtutis et sanctitatis. *Et propter hoc videtur esse potestas eadem.*« Trotzdem ist die unctio und die potestas des Königs höher. »Etsi enim *secundum materiam olei et visibile sacramentum eadem sit unctio et sanctificatio sacerdotis et regis*, sed secundum interiorem gratiam et veritatem invisibilis et spiritualis unguenti . . ., *maior et sanctior* videtur unctio et sanctificatio et potestas regis quam sacerdotis.« Die Salbung der Priester gleicht derjenigen der Apostel, die des Königs aber der Salbung Christi. Der König folgt Christus unmittelbar, die Bischöfe durch Vermittlung der Apostel (667, 41–670, 9).

Die weltliche Obrigkeit ist auch Obrigkeit für die Priester (Röm. 13, 1–7; Gregor I. Reg. 3, 61. 64; 1. Petri 2, 13. 14; Matth. 22, 21)./Darum treten auch die Bischöfe, die vom König investiert werden, »per hostium« in das »ovile ovium« ein (670, 10–672, 10).

Die Schlüssel des Himmelreichs »*magis ad regiam potestatem pertinent quam ad sacerdotalem*«. Denn es sind Schlüssel des regnum, nicht des sacerdotium. Darum wird der König in dem Krönungsritus zur »clavis David« (Is. 22, 22; 42, 7) erklärt. »Quapropter si oportet, *aperit per gratiam regnum celorum et nemo claudit, et educit vinctum de domo carceris, quod est a peccatis solvere.*« Diese Gnadengabe ist Königen und Priestern gemein, und zwar den Priestern nur »in quantum ipsi reges sunt«: denn die »clavis regni« ist wie das »regnum« selbst »honor proprius regum«. Die »clavis David« ist der wirkliche Schlüssel zum Himmelreich; wo von Himmelsschlüsseln in der Mehrzahl gesprochen wird, ist das nur eine Redeform; denn es ist keine »duplex potestas«, sondern nur eine in Gott, Königen und Priestern (672, 11–44).

Das Verwaltungsrecht der Könige in der Kirche ist darum nicht anfechtbar; sie haben alle priesterliche Gewalt über die Sakramente wie über die Administration. »Gladius quippe eorum, etsi per materiam corporeus est, sed per virtutem sacramenti Spiritus sanctus est, ut quos materia corporis per iusticiam

exterius interficit, sacramenti virtus per Spiritum sanctum interius vivificet« (673, 1–674, 28).

Einen gewissen, wenn auch unvollständigen Anteil an der Gnadengabe des regimen haben auch die sacerdotes. Die virga pastoralis und die virga regia sind »*unius misterii, unius virtutis, et commune optinent sacramentum*«. Deshalb ist es in der Ordnung, wenn der heilige, geweihte König, der Stellvertreter Christi, die Bischöfe investiert (674, 29–675, 23).

Mit einem historischen Rückblick auf die Konziliargewalt der Kaiser, die Gott näher stehen als irgend ein anderes Amt, schließt der erste Teil der Abhandlung (675, 24–676, 32); es folgt nun ein spezieller Vergleich zwischen den Riten der Herrscher- und der Priesterweihe. (Nur der erste Teil dieses Vergleichs ist in den MG. veröffentlicht.) Es wird hier noch einmal gezeigt, daß der König kraft seiner Weihe (consecratur et deificatur) eine Gnadengabe (gratia) besitzt, durch die er »*potest iustificare et salvare hominum corda et corpora* ac per hoc fit iustificator hominum et salvator«. Seine Salbung »est Dei sacratissima unctio, qua nulla reperitur sacratior«. Auf Grund einer englischen Lesart des Ordo coronationis (vgl. auch 667, 30) stempelt die Abhandlung den Herrscher geradezu zum *presul princeps*, dem »summus presul, qui super alios presules principatum habet« und sie investiert. Wenn also / der König den Bischof investiert, »*non laica manus* hec tribuit, sed *sanctificata manus presulis*«. Nach einem abermaligen Hinweis auf die Idoneität des Herrschers zur Seelsorge und Entsündigung der Menschen, und nachdem die Adoration des Herrschers aus dem Wortlaut der Krönungsriten als erlaubt und notwendig nachgewiesen ist (vgl. dazu Anm. 238), schließt die Analyse der Herrscherweihe: »Ei ergo, qui talibus ac tantis benedictionibus benedicitur, qui talibus ac tantis sacramentis consecratur et deificatur, nullus est iure preferendus, quia nullus pluribus vel melioribus benedictionibus benedicitur, nullus pluribus et maioribus sacramentis consecratur et deificatur, immo nec tot nec paribus, ac per hoc nullus est ei coequandus. *Quare non est appellandus laicus, quia christus Domini est* . . ., quia presul princeps et summus est. Nec ideo minor est dicendus pontifice, quia consecrat eum pontifex, quia plerumque fit, ut minores consecrent maiorem, inferiores superiorem, ut cardinales papam et metropolitanum suffraganei. Quod ideo fit, quia non sunt auctores consecrationis, sed ministri« (676, 33–679, 27).

(Für diese Unabhängigkeit der Würde von dem geistlichen Akt, durch welchen sie übertragen wird, hat man im späteren Mittelalter mehrfach nach juristischem Ausdruck gesucht. Ich erinnere hier nur an Lupold von Bebenburg [Meyer, Lupold 206 ff.; dazu F. Kern, GGA. 1911, 183 f.] und die Formel Don Alfonsos III. von Aragon: »receptionem coronae . . . non intendimus a vobis recipere tanquam ab ecclesia Romana, nec pro ipsa ecclesia nec contra ecclesiam«. Blancas, Cor. 23.)

In dieser kühnen Verkündigung des königlichen Summepiskopats ist alles vereinigt und auf die Spitze getrieben, was mit Hilfe des Sakramentscharakters der Herrscherweihe gesagt werden konnte, um den König zu einer mehr als laischen Person zu machen. Die Verteidigung des Staatskirchentums führt den gewandten Dialektiker zu der entschlossensten Steigerung des sakralen Gottesgnaden-

tums, zu einer theologischen Mystik des Königsberufs, die den Herrscher geradezu aus den weltlichen Voraussetzungen seiner Stellung heraushebt. Wenn das spätmittelalterliche Staatskirchentum sich auf ähnliche Gedankengänge stützt, und ihnen in Wikliff ein neuer publizistischer Anwalt ersteht, so wurde doch nie wieder eine so extreme These verfochten. Und dabei ist die vorliegende Abhandlung ein charakteristisches Erzeugnis schon des Investiturstreites. Vgl. unten Anm. 152. Vielleicht ergäbe die in den MG. nicht veröffentlichte Digression desselben Verfassers über das Wort sanctus (vgl. S. 669d) / noch weiteres zu dem Thema der Sanktität des Herrschers, worin sogar ein so kraftvoller Vertreter des Gottesgnadentums wie Barbarossa auch nicht annähernd die Sprache des Anonymus geteilt hat. Vgl. unten Anm. 249.

IV.

Anmerkung 164.

(Dei Gratia.)

Für die Vorgeschichte der Devotionsformeln vgl. Schmitz passim. [Staerk passim. *B.*] Die Demuts- und Ergebenheitstitulatur beginnt, nachdem sie im Orient vom 5. vorchristlichen Jahrtausend an nachweisbar ist, im Abendland ihre eigentliche Herrschaft gegen Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. (Paulin von Nola, Augustin u. a.); wie Schmitz zeigt, im Zusammenhang mit der asketischen Stimmung der Zeit. Für das überaus reiche Vokabular vgl. Schmitz 188–192; für das Eindringen der zunächst von geistlichen Personen geführten Formeln in die Titulatur weltlicher Herrscher ebenda 154 ff. Speziell für »gratia Dei« gibt es vor Karl dem Großen (768) nur eine einzige sicher beglaubigte Verwendung in weltlichem Herrschertitel, nämlich auf Agilulfs Votivkrone. Seit Th. v. Sickel gilt als feststehend, daß in der fränkischen Kanzlei die Formel »gratia Dei« erst durch Karl den Großen eingeführt wurde; Schmitz 171 f. (vgl. auch Daniel 13 ff.) läßt die Möglichkeit ihres Gebrauchs unter Pipin offen: „Aber eines ist sicher: fester Bestandteil ist die Formel . . . auch in den letzten Monaten seines Lebens nicht gewesen, das wurde sie erst seit Anfang 769 nach der Thronbesteigung seiner Söhne, und auch da mußten die Beamten der Kanzlei sich an den Titel gewöhnen.“ Karl und Karlmann also haben der Formel ihre feste „technische“ Bedeutung im Urkundenformular angewiesen. Für die Umwandlung schmückender Beiwörter zu technischer Bedeutung und ständigem Gebrauch vgl. auch Schmitz 92 (für die Invokationsformel); Viollet 2, 98 (für maiestas usf.), unten Anm. 245 (sacrum imperium). Eine persönliche Initiative gerade Karls des Großen, die Th. v. Sikkel annahm, wird man nach Schmitz 172, 1. 3 nicht mehr so bestimmt aufrecht erhalten können. Karl der Große führt aber jedenfalls das »a Deo coronatus« ein (hierüber vgl. unten). Schmitz 178, 6; 180, 1 neigt dazu, den Kanzleileiter Hitherius für die Einführung der Formel »gratia Dei« haftbar zu machen. Ohne diese Möglichkeit zu bestreiten, möchte ich doch Schmitzs Vorstellung vom Anteil der Herrscher an wichtigen Kanzleierneuerungen (vgl. Schmitz 180, 1 über „die mangelnde Bildung der ersten Karolinger“) für zu gering und eine persönliche Entscheidung / Karls und Karlmanns für wahrscheinlich halten. Weshalb

unter den Devotionsformeln gerade „gratia Dei" in der Königskanzlei in Aufnahme kam, erklärt Schmitz 178 f. Das Motiv der Neuerung sieht auch Schmitz in dem Bedürfnis der Legitimation der neuen Dynastie; S. 179 weist er auf „die im Zusammenhang mit dem Staatsstreich entstandene Auffassung von der göttlichen Berufung des neuen Herrscherhauses" hin. Somit bezeichnet die Devotionsformel in der fränkischen Königsurkunde neben der Demut (vgl. Daniel 23) von Anfang an auch die übernatürliche Sanktion des Herrschers (vgl. Lemaire 8 f.); es ist wohl überflüssig zu fragen, worauf es staatsrechtlich mehr ankam, auf das Bekenntnis der Demut oder auf die göttliche Beglaubigung, die ja auch abgesehen von dieser Formel von den Päpsten und Frankenherrschern nach 751 häufig betont wird (vgl. Schmitz 177 f.). Auch bei der Anwendung der „Dei-gratia"-Formel durch das Nikänische Konzil a. 325 (Brief an die Alexandriner, vgl. Schmitz 26 f.) ist, wie Daniel 8 richtig bemerkt, außer der Demut schon der Wunsch maßgebend, die gottesunmittelbare Befugnis des Konzils auszudrücken. [Dies bestreitet Staerk 163. *B.*] Die besondere, auszeichnende Gnade, zu regieren oder Gesetze erlassen zu können, ist eben zugleich der Ausdruck eines Hoheitsrechtes. Bei dem »gratia Dei« der fränkischen Königsurkunde ist also Humilität und „Gottesgnadentum" im technischen Sinn schon gemischt und unlöslich miteinander verbunden. Karl der Große blieb aber hierbei nicht stehen. Seit der spätrömischen Zeit wurden dem Herrscher in der Anrede (nicht in dem Titel seiner eigenen Erlasse!) auch Prädikate wie »a Deo designatus, a Deo electus, a Deo coronatus, a Deo institutus« u. dgl. gegeben (Schmitz 154 f.). Die Päpste haben auch die Frankenkönige mit diesen Anreden bedacht (Schmitz 178). Karl der Große nimmt nun die schon in der spätrömischen Zeit gebräuchlichsten und am vollsten klingenden dieser Formeln in den Titel seiner eigenen Schriftstücke herüber. Sein Kaisertitel lautet: serenissimus augustus a Deo coronatus magnus et pacificus imperator, Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum.« Vgl. Waitz 3^2, 240, 2; Brunner 2^2, 16 f.; W. Sickel, GGA. 1901, 377 ff.; Ohr 13, 4; Erben-Schmitz-Redlich 310. Nikolaus I. nennt im Brief an Kaiser Michael 866 (Migne, PL. 119, 1044 A) »Deus coronator vester« (freundlicher Hinweis von E. Eichmann, der mich auch auf MG. Ep. 3, 258. 265. 267. 268. 274. 277. 294. 700; MG. Conc. 2, 560 [a. 826] aufmerksam machte). Die spätantik-byzantinische Geschichte des »a Deo coronatus« bei W. Sickel, GGA. 1901, 384 f. Hier ist kein Zweifel mehr daran möglich, daß es Karl nicht sowohl auf die / Humilitätsbezeugung, als auf das „Gottesgnadentum", die theokratische Beglaubigung seiner Herrschermission, ankam. Die Bemerkung, die man häufig (typisch z. B. bei Hinrichs 428) lesen kann, das »Dei gratia« und Verwandtes hätte zunächst nur die christliche Demut bezeugen sollen und erst im Lauf der Zeit die hochmütige Bedeutung der überirdischen Herkunft des Herrscheramts angenommen, verfehlt den Geist der mittelalterlichen Staatsidee. Die Anerkennung der göttlichen Weltordnung, welche von Anbeginn an in diesen Kurialien zum Ausdruck kommt, enthält stets ein Doppeltes: die Demut gegenüber der Gnade, die dem Einzelmenschen gibt, was nicht seines Verdienstes ist, und die Heraushebung der mit dem »Dei gratia« geschmückten Amtsgewalt als einer göttlich gewollten. Allerdings kennt das

Mittelalter vor der Ausbildung einer festen Erstgeburtserbfolge kein Herrschertum, das nicht außer von Gott auch vom Volke käme, worüber oben §§ 1. 2, besonders Anm. 92, indessen auch unten Anm. 449 zu vergleichen ist. Was das »Dei gratia« des Mittelalters also nicht enthält, ist ein Hinweis auf die Erblichkeit. Vielmehr kann es sich geradezu auch auf die Wahl beziehen, indem Gottes Wille sich in der Wahl betätigt. Vgl. Viollet, Légitimité 262 f.; auch z. B. die Wahl Kaiser Leos I. a. 457 bei Constantin. Porphyrogen. 1, 91 (ed. Bonn. 1, 410 ff.), auf die mich E. Eichmann hinweist, und die Wahl Kaiser Lothars I. a. 817 (MG. Capit. 1, 271, 1 ff., Nr. 136; Chron. Moissiac., MG. SS. 1, 312, 27 ff.); Anm. 95. So wenig wie das »Dei gratia« angeerbt ist, so wenig ist es auch unverlierbar. Der abgesetzt gewesene Kaiser Ludwig der Fromme nennt sich nach seiner Wiedereinsetzung in den Urkunden „divina repropitiante clementia imperator augustus". Simson 2, 91, 6. Gott also kann dem Herrscher seine Gnade und damit die Herrschaft entziehen und wieder zuwenden. Aber das Entscheidende ist doch auch schon im frühen Mittelalter die allgemeine Empfindung, daß ein Amt, das göttliche Gnade verliehen hat, menschliche Hand nicht antasten soll. In dem »Dei gratia« liegt also einerseits die Nuance von »Dei miseratione«, von »mihi licet indigno« usf., andererseits aber auch stets diejenige von »christus Domini, divina inspiratione« usf., und beide Nuancen sind notwendig verbunden. Die zweite, staatsrechtlich wichtigere tritt früh unzweideutig hervor. Vgl. z. B. »Constat nos divina dispensante gratia ceteris mortalibus supereminere«, MG. DI. 1, 7, 7, Nr. 6 (RI. 1^2, 2076). Die bedeutendste Steigerung empfängt der staatsrechtliche Sinn des »Dei gratia« dann dort, wo ein angefochtener Herrschaftstitel verteidigt wird. So schreibt Heinrich IV., als ihn Gregor VII. abgesetzt hat und er dagegen die Gottesunmittelbarkeit seiner Herrschaft / betont, 27. März 1076 (MG. Const. 1, 110 f., Nr. 62): »Heinricus non usurpative, sed pia Dei ordinatione rex Hildebrando iam non apostolico, sed falso monacho . . . Tu humilitatem nostram timorem fore intellexisti ideoque et in ipsam regiam *potestatem nobis a Deo concessam* exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari: quasi nos a te regnum acceperimus, quasi in tua et *non in Dei manu sit* vel regnum vel imperium. *Qui dominus noster Jesus Christus nos ad regnum*, te autem non *vocavit* ad sacerdotium . . . Me quoque, qui *licet indignus inter christos ad regnum sum unctus*, tetigisti . . . *Ego Heinricus Dei gratia rex* . . . tibi dicimus: Descende, descende, per secula dampnande!« Wo in der Karlingerzeit nichtsouveräne Obrigkeitspersonen, Bischöfe, Grafen usf., das »Dei permissione, Dei ordinatione, Dei gratia« usf. anwenden, ist gleichfalls dieser Ausdruck ein Hinweis darauf, daß alle Obrigkeit von Gott stamme, und so zugleich eine Bezeugung dafür, daß die Person, welche den Titel führt, obrigkeitliche Eigenschaft trägt. Vgl. Waitz 3^2, 235, 3; MG. Capit. 1, 303, Nr. 150 (823–825), c. 3: »Sed quamquam summa huius ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur.« Das paulinische „gratia Dei id quod sum" auf den Urkunden eines Thronprätendenten des 9. Jahrhunderts (Bosos) deutete auch nicht sowohl Demut als ein noch inoffizielles Herrschertum an; oben Anm. 53. Wenn in

späterer Zeit immer noch die »Dei gratia«-Formel von Nichtsouveränen zuweilen geführt worden ist, so lag darin doch auch für die Zeitgenossen selbst eine gewisse Anmaßung (Vgl. W. Sickel, GGA. 1890, 571 f.; GGA. 1896, 293 f.; Daniel 21; Below 1, 142): es lag darin eine Art Selbstexemption von irdischer Verantwortung; denn dem, der das Amt verliehen hat, ist man auch verantwortlich, wie die Verteidiger des unverantwortlichen Königtums im Investiturstreit, und ebenso ihre Gegner, immerwährend betonen. Für die spätere Geschichte der Formel vgl. insbesondere Daniel passim und die bei ihm und W. Sickel a. a. O. angeführte Literatur namentlich des 18. Jahrhunderts.

Im allgemeinen s. Waitz 3^2, 77 f. 231 f.; 6^2, 160; Viollet 1, 271 ff.; 2, 102 f.; W. Sickel, GGA. 1896, 293 f.; Fustel 5, 221 ff.; Glasson 5, 327; Luchaire, Instit. 1^2, 41, 1; Brunner 2^2, 17 f. 24 f.; oben Anm. 53; Liebermann 2, 479; Pertile 1^2, 87, 6; Erben-Schmitz-Redlich 314 f.; Bezold, Volkss. 318; Stengel, Kaiser 278, 1; vgl. auch oben S. 95. /

V.

Anmerkung 175.

(Herrscherweihe und Herrschaftsantritt.)

Vgl. schon 12. Conc. Tolet. c. 1 (ed. Bruns 321): »sub qua pace vel ordine ... Ervigius ... regni conscenderit culmen *regnandique per sacrosanctam unctionem susceperit potestatem*. ...« Die feierliche Bestätigung des bereits gesalbten Königs durch das Nationalkonzil wird übrigens hier auch „Konsekration" genannt (ebenda 322): »generaliter omnium sacerdotum habeatur definitionibus consecratus«. Vgl. dazu noch »regnandi conscenderim sedem et sacrosanctam regni perceperim unctionem« in Erwigs Tomus zum 12. Conc. Tolet. (MG. LL. Nat. 1, 475, 17 f.). Daß man hieraus nichts für die konstitutive Bedeutung der Salbung schließen dürfe, hat schon Hinschius 4, 157, 5 treffend erwiesen. Die Stelle aus Julians Vita Wambae, die Eichmann, Kaisersalbung 2 anführt, bedeutet nicht, daß Wamba einen Regierungsantritt vor der Salbung als Raub oder Usurpation betrachtete, sondern daß erst die formelle Wahl und Salbung in der Hauptstadt (sedes regiae urbis) die rechtmäßige, unanfechtbare Herrschaft begründet. S. hierzu Dahn 6^2, 522, 2, und im allgemeinen für die Wichtigkeit des herkömmlichen Wahl- und Krönungsortes im früheren Mittelalter z. B. Waitz 6^2, 187, 6. 158. 623 f.; Luchaire, Inst. 1^2, 69 f. Vgl. auch Eichmann, Kaisersalbung 2. Einig sind sich die Päpste des 8. Jahrhunderts und König Pipin den Ausdrücken nach, der Salbung Pipins konstitutive Bedeutung beizulegen. Vgl. oben Anm. 159. 104. Ferner z. B. P. Stephan II. an Pipin, Karl und Karlmann (755): »... beatum Petrum principem apostolorum, qui vos *in reges unxit*«. Cod. Car. 6 (MG. Ep. 3, 489, 41). Derselbe an dieselben (755): »quia ideo vos *Dominus* per humilitatem meam mediante beato Petro *unxit in reges*« (Cod. Car. 7, ebenda 493, 10). [Also Unterscheidung der drei handelnden theokratischen Instanzen: Gott, Vermittler Petrus, Werkzeug Papst.] Viele Belege bei Eichmann, Kaisersalbung 3, 2; Hinschius 4, 158, 1. Für Pipin vgl. Waitz 3^2, 231 f., insbesondere die sehr deutlichen Stellen in Waitz 3^2, 231, 3. Für Hincmar vgl. unten Anm. 186; Buchner 245. Für Nikolaus I. Hauck 2^3, 555 f. In der Nota de unctione (über

sie vgl. oben S. 78 f.) wird nur das Geschlecht für regierungsfähig erklärt, das Gott »per manus . . . pontificis confirmare et consecrare disposuit«. In dem sog. längeren Testament des hl. Remigius heißt es vom König, er sei »per . . . sacri crismatis unctionem ordinato in regem« (MG. SS. 13, 433, vgl. oben S. 193, Anm. 414). Was wichtiger ist: die deutsche Krönungsformel des 10. Jahrhunderts läßt den Erzbischof bei der Salbung sagen (Eichmann, Qu. 71, Nr. 37): »*Unguo te in / regem* de oleo sanctificato in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti . . . Unguantur manus istae de oleo sanctificato . . ., et sicut unxit Samuhel David in regem, *ut sis* benedictus et *constitutus rex in regno* isto super populum istum. Schreuer 86 findet es zweifellos, daß hier die Salbung irgend einen konstitutiven Sinn haben solle. Ebenso bei der Schwertübergabe in derselben Formel (Eichmann, Qu. 74) »Accipe gladium per manus episcoporum . . . tibi regaliter impositum nostraeque benedictionis offitio in defensionem sanctae Dei aecclesiae divinitus ordinatum«, wozu die Anweisung des Ordo bemerkt: »ab episcopis ensem accipiat, et *cum ense totum sibi regnum* fideliter ad regendum *sciat esse commendatum*«. Vgl. dazu auch Schreuer 117. Endlich läßt dieselbe Krönungsordnung bei der Krönung (Eichmann, Qu. 75) die Bischöfe den König ermahnen »*regni* . . . tibi a Deo dati et *per offitium nostrae benedictionis* . . . *tuo regimini commissi* utilis exsecutor regnatorque proficuus« zu sein. Vgl. Schreuer 72; Hinschius 4, 160. Auch Ssp. 3, 52, 1 läßt die Herrschaft mit der „Weihe" beginnen. Für Frankreich vgl. Schreuer 87 f. (1108: »iure in regem est consecratus«, ebenda 88) und die nächste Anmerkung. Schreuer 94 meint: bis auf Philipp August habe das französische Königtum seiner Substanz nach erst von der Salbungs- und Krönungsfeier datiert. Schreuer 62: „Ähnlich wie bei der Eheschließung wird aus einer hinzutretenden Weihe die kirchliche Mitwirkung zur Begründung des Rechts notwendig." [Für England vgl. Aelfric Hom. 1, 212; Hatschek 63. 198. Für Frankreich Luchaire, Manuel 458.] Die hochkirchliche Theorie neigt dazu, im selben Verhältnis, wie sie die sakramentale Bedeutung der Herrscherweihe herabsetzt, ihre staatsrechtliche zu erhöhen. Vgl. z. B. Hugo von St. Victor, De Sacram. 2, 2, 4 (Migne PL. 176, 418 C.): »Nam spiritualis potestas terrenam potestatem et *instituere* habet, ut sit, et iudicare habet, si bona non fuerit... Quod autem spiritualis potestas . . . et prior sit tempore et maior dignitate, in illo antiquo Veteris Instrumenti populo manifeste declaratur, ubi primum a Deo sacerdotium institutum est; postea vero per sacerdotium iubente Deo regalis potestas ordinata. Unde in ecclesia adhuc sacerdotalis dignitas potestatem regalem consecrat et sanctificans per benedictionem *et formans per institutionem.*« Nach Hon. August., Summa Gloria 9 (MG. Lib. Lit. 3, 69, 11) ist der König »evidenti ratione laicus, *sed per officium sacerdotale* omnibus laicis prefectus.« Auch in Byzanz, wo die Herrscherweihe nicht konstitutiv ist, erinnert doch Photios (Ep. 16, Migne PG. 102, 765 C.) den Kaiser an die von ihm vollzogene Herrscherweihe als *χρίσμα καὶ χειροθεσίαν βασιλείας.* /

VI.

Anmerkung 263.

(Der Herrscher und das Recht.)

Diese dem Mittelalter in allen seinen Vertretern selbstverständliche Anschauung (vgl. im einzelnen Carlyle 1. 2; Gierke 3, 564) geht zurück auf das stoische Naturrecht. Vgl. z. B. die von Augustin erörterte These Ciceros, daß der ungerechte Staat überhaupt keine »respublica« sei; vgl. Gierke 3, 25 f. [; auch Plutarch, Moralia Nr. 780 (Teubner 5, 13): *τίς οὖν ἄρξει τοῦ ἄρχοντος; ὁ νόμος ὁ πάντων βασιλεὺς – οὐκ ἐν βιβλίοις ἔξω γεγραμμένος οὐδέ τισι ξύλοις ἀλλ' ἔμψυχος ὢν ἐν αὐτῷ λόγος* (also Gesetz = im Herrscher lebende Vernunft, »lex animata«.] Dazu stößt der christlich-theokratische Amtsgedanke. (Vgl. oben § 3 A.) Für die verschiedenen Seiten des tausendmal ausgesprochenen Grundsatzes mögen wenige Beispiele genügen: Isidor Sentt. 3, 51, 1 (Migne, PL. 83, 723 A.): »Justum est principem legibus obtemperare suis«. Dazu Ivo v. Chartres, Decr. 16, 43 (Migne, PL. 161, 914 B.); Gratian, Decr. 1, 9, 2 (ed. Friedberg 1, 16). Von den Westgoten wird das Recht in einem eigenen Titel des Gesetzbuches gefeiert, Lex Visig. 1, 2 (MG. LL. Nat. 1, 40 ff.), unten Anm. 286; darin § 2: »Lex est emula divinitatis, antestis religionis . . ., anima totius corporis popularis«. Conc. Paris. a. 829, c. 56 (MG. Conc. 2, 652, 3 f.): Der Herrscher »in throno regiminis positus est ad iudicia recta peragenda«. Hincmar, De Reg. Pers. 27 (Migne, PL. 125, 851 D.): »Igitur aut a populo promulgatae iustae leges servandae, aut a principe iuste ac rationabiliter sunt in quolibet vindicandae.« Derselbe, De Ordine Pal. 8 (MG. S.-A. 11, 6 ff.): »Habent enim reges . . . leges, quibus in quacumque provincia degentes regere debent, habent capitula christianorum regum ac progenitorum suorum, quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt. De quibus beatus Augustinus dicit, quia, „licet homines de his iudicent, cum eas instituunt, tamen, cum fuerint institutae atque firmatae, non licebit iudicibus de ipsis iudicare, sed secundum ipsas".« Vgl. Hincmars Erklärung darüber, in welchem Sinn der Herrscher »legibus solutus« sei; unten Anm. 399.

»Decet regem discere legem.
Audiat rex, quod praecipit lex.
Legem servare hoc est regnare.«

Damit beginnt Wipo, Prov. 1 ff. (MG. S.-A. ², 52). »Nieman ist so here | so daz reht zware.« Vom Rechte 139a (Karajan 10, 16 f.). Joh. Saresb., Policr. 4, 2 (ed. Webb 1, 238, 2 ff.): »Princeps tamen legis nexibus dicitur absolutus, non quia ei iniqua liceant, sed quia is esse debet, qui non timore penae, sed amore iustitiae / aequitatem colat . . . Sed quis in negotiis publicis loquetur de principis voluntate, cum in eis nil sibi velle liceat nisi quod lex aut aequitas persuadet aut ratio communis utilitatis inducit? Eius namque voluntas in his vim debet habere iudicii; et rectissime, quod ei placet in talibus, legis habet vigorem, eo quod ab aequitatis mente eius sententia non discordet.« Vgl. ebenda 4, 1 (ed. Webb 1, 235, 3 ff.): »Est ergo tiranni et principis haec differentia sola vel maxima, quod hic legi obtemperat et eius arbitrio populum regit, cuius se credit ministrum; . . .« ebenda 8, 17 (ed. Webb 2, 345, 9 ff.): »Est ergo tirannus, . . . qui violenta

dominatione populum premit, sicut, qui legibus regit, princeps est«. Ebenda 4, 7 (ed. Webb 1, 258 f.): »Utique quae praecepta sunt in lege, ut apud principem iota vel apex legis non cadat in terram, quod non ille propriis vel manibus subiectorum excipiat. Sunt autem praecepta quaedam perpetuam habentia necessitatem . . ., quae omnino impune solvi non possunt . . . Procedant nunc dealbatores potentum, susurrent aut, si hoc parum est, publice praeconentur principem non esse legi subiectum, et quod ei placet, non modo in iure secundum formam aequitatis condendo, sed qualitercumque, legis habere vigorem. Regem quem legis nexibus subtrahunt, si volunt et audent, exlegem faciant,« (daß übrigens auch die absolutistische Doktrin der Glossatoren den Herrscher nicht »exlex« macht, wie Johann von Salisbury behauptet, vielmehr ihn an das über ihm stehende göttliche und Naturrecht bindet, vgl. Gierke 3, 627) »ego, non modo his renitentibus sed mundo reclamante, ipsos hac lege teneri confirmo«. Bracton 1, 8, 5 (RBS. 70, 1, 38 [= ed. Woodbine 2, 33]): »Ipse autem rex non debet esse sub homine, *sed* sub deo et *sub lege*, quia lex facit regem. Attribuat igitur rex legi, quod lex attribuit ei, videlicet dominationem et potestatem. Non est enim rex, ubi dominatur voluntas et non lex. Et quod sub lege esse debeat, cum sit dei vicarius, evidenter apparet ad similitudinem Jhesu Christi, cuius vices gerit in terris. Quia verax dei misericordia . . . esse voluit sub lege.« Ähnlich Bracton 3, 1, 9, 3 (RBS. 70, 2, 172 [= 2, 305]): »Nihil enim aliud potest rex in terris, cum sit dei minister et vicarius, nisi id solum quod de iure potest, nec obstat, quod dicitur quod principi placet legis habet vigorem, quia sequitur in fine legis cum lege regia, quae de imperio eius lata est, id est non quicquid de voluntate regis temere praesumptum est, sed *(animo condendi iura, sed) quod magnatum suorum consilio, rege authoritatem praestante, et / habita super hoc deliberatione et tractatu recte* fuerit *definitum.*« Dazu vgl. Azo bei Vinc. Bellovac., Spec. doctr. 8, 35 (ed. Johann Mentelin): »Condende sunt autem leges ab imperatore consilio procerum sacri palatii ac cetu senatorum honestissimo . . . Delegatur autem lex primo alicui dictanda, dictata quoque recensetur, id est iterum tractatur, an sit equum ita censeri; et *si tandem omnes consentiant*, in sacro consistorio recitabitur, ut per principem firmetur eiusque iussu in populos divulgetur.« Gegen ein anerkanntes Recht willkürlich und einseitig anzugehen, wird von der öffentlichen Meinung als frevelhaft betrachtet, einerlei, ob der Täter Herrscher oder Untertan ist. Vgl. z. B.: »Lecta est charta« (vor dem Regierungsantritt – der erwählte Herrscher muß sie beschwören) »libertatis ecclesiae . . . coram universis in presentia regis et comitis, ut contra ea quae privilegiorum paginis conscripta et a catholicis Romanis pontificibus sancita, et a nemine catholicorum regum et comitum corrupta constiterant, rex in sua persona simul et comes *nullo temerario ausu se opponeret.*« Galbert c. 55 (ed. Pirenne 86, a. 1127). Vgl. Carlyle 1, 232 ff.; Dahn 6², 500; Sikkel, Thronr. 121, 64; Waitz 3², 287; Below 1, 197; Meister ², 39. 96; Luchaire, Inst. 1², 43 f.; Luchaire, Man. 461; Viollet 1, 283, 5; Lemaire 13 f.; Flach 3, 317; Schäfer, Spanien 3, 251 ff.; Kühne 8 f.; dazu Hegel, RPh. 372 f.; Hauke 5. 22.

Diese im Einzelnen verschiedenartigen Stellen erhalten ihre Erläuterung aus dem Folgenden. Insbesondere über die Frage, ob unter dem Recht, an das der Herrscher gebunden ist, das ideale oder das positive Recht zu verstehen sei, vgl.

weiterhin in diesem Paragraphen, namentlich Anm. 285. Die paränetische Tonart der Fürstenspiegel usf. muß natürlich anders gewertet werden, als die wirklichen Rechtssätze der Rechtsbücher und Urkunden. [Vgl. jetzt Berges S. XIII und passim. *B.*] Im einzelnen Fall ist es aber oft nicht leicht, Rechtsparömie und Paränese zu scheiden.

[Alles Recht, das überhaupt gültig ist, wurde als Ausfluß des allgemeinen Rechtsgefühls angesehen. So formlos das Recht der Großen auf Zustimmung und die Ausübung dieses Rechtes (s. u.), so ist doch dadurch das gewordene Recht als wirklich gefundenes Recht, nicht als willkürlicher Gewaltakt des Herrschers dokumentiert.

Wo man im Rahmen der mittelalterlichen Überlieferung dem Monarchen ein alleiniges Gesetzgebungsrecht ausdrücklich zuschreiben will, kann dies am leichtesten so ausgesprochen werden: der Herrscher hat alles Recht »in scrinio pectoris«, er ist die »lex animata«. (Auf das In-Übereinstimmung-bleiben mit dem Recht, dem Rechtsgefühl kam es an, nicht auf die Form. Wenn der Herrscher Recht fortbildete, änderte, konnte der Konsensus doch stillschweigend dabei gedacht werden.) Dies ist in der Tat die Formel, die die beginnende absolutistische Doktrin der Romanistik und Kanonistik einschlägt. Der Satz: »Omnia jura habet princeps in pectore suo« (Gierke 3, 614; Alth. 266), wird besonders auf den Papst übertragen, um diesem ersten absoluten Monarchen des Mittelalters ein vom Konsens der Gesamtheit befreites Gesetzgebungsrecht zu begründen: »Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere«. Hier wie sonst ist das Kirchenrecht eine Quelle ersten Ranges für das Verständnis der mittelalterlichen Staatsideen. Dieser berühmte oder berüchtigte Satz bedeutet nämlich weder bei dem großen Kanonisten Huguccio, wo er zuerst in den Vordergrund tritt, noch bei den späteren Wiederholern, deren berühmtester Bonifaz VIII. ist (c. 1 in VI. de const. 1, 2), eine schrankenlose Willkür, sondern zunächst nur: daß die Rechtsvermutung bestehe, daß dem Papst das gesamte Kirchenrecht gegenwärtig sei in dem Augenblick, wo er Gesetze erlasse (vgl. Gillmann, Arch. f. kath. Kirchenrecht 92, 1912). Dies darf nun keineswegs als Erklärung des Papstes „zum alleinigen Träger aller Rechte", als „Verkündigung seiner souveränen Willkür" aufgefaßt werden. Gegen diese Deutung protestantischer Forscher wendet sich Gillmann, wie vor ihm Nilles, mit Recht. Wenn vielmehr im einzelnen Fall nachgewiesen wird, daß ein Erlaß des Papstes im Widerspruch steht zu dem älteren kanonischen Recht, dem geheiligten Herkommen der Kirche, so soll nach der Meinung desselben Huguccio das ältere Recht das jüngere brechen, und er scheut sich nicht, dies auf ganz konkrete Fälle anzuwenden: „Mehr glaube ich den . . . als den päpstlichen Dekretalen". Gewiß das Gegenteil einer willkürlichen Gesetzgebungsgewalt! So ist also jener vielberufene Satz nur so zu verstehen, daß er eine Rechtsvermutung zugunsten päpstlicher Gesetze schafft, wonach sie mit dem guten alten Recht übereinstimmen. Nur der Pflicht, diese Übereinstimmung von Fall zu Fall durch Konsens der Gesamtheit oder ihrer Vertreter einzuholen, wird der Papst entbunden. Die Beweislast war etwaigen Zweiflern an der Rechtsbeständigkeit seines Willens zugeschoben, und ihm selbst im Einzelfall erspart. Das ist ein Zuwachs monarchischer Prärogative, aber Absolutismus

im Stil der päpstlichen Abschaffungsgewalt apostolischer Einrichtungen (sofern sie nur Kirchenrecht, nicht göttliches Recht sind) ist hier doch noch nicht fertig.

So ist es auch im weltlichen Recht. Zwar kann hier das gute alte Recht nicht denselben Grad von unantastbarer Göttlichkeit beanspruchen wie im Kirchenrecht. Immerhin gibt es auch hier gewisse Rechtsverhältnisse (z. B. Vertragsrecht, Privateigentum, Menschenrechte, und was sich auf Eide gründet), die auch für die seit dem 12. Jahrhundert aufblühende kaiserlich-absolutistische Theorie der Romanistik »res intangibiles« bleiben. Wohl spendeten die Quellen jene zum schrankenlosen Absolutismus einladenden Sprüche: »Error principis facit ius; Quod principi placuit, legis habet vigorem«; und vor allem den meistumstrittenen: »Princeps legibus solutus est« (Gierke 3, 614). Aber die Auslegung welche die herrschende Lehre bis ins 16./17. Jahrhundert gab, war und blieb doch die, daß der Herrscher zwar frei als »lex animata« über dem positiven Recht, aber streng gebunden unter dem göttlichen oder Naturrecht stehe (Gierke, Alth. 285). Vor allem aber trotzte das lebendige Rechtsbewußtsein der Zeit den toten Sätzen des Corpus Juris und den juristischen Kontroversen. Der große Gegensatz zwischen Naturrecht und positivem Recht aber blieb in der Jurisprudenz unverwüstlich; der Dualismus, der dadurch zwischen Gesetz und Herrscher bestand, konnte sich niemals in absolutistischen Monismus zurückbilden, solange das Naturrecht eine Wissenschaft war. Das „hochthronende ewige Gesetz", das schon die Tragiker und die Stoa der Satzung des Regenten gegenübergestellt hatten, wird durch die »rex-tyrannus«-Lehre, die im Konfliktsfall, wo einer weichen muß, dem Recht beispringt und den Herrscher stürzt, gegen jeden Angriff eines gekrönten Sterblichen verteidigt.

Mit der eindringenden Kontroversbehandlung der Kanonisten des 12. Jahrhunderts über den päpstlichen Absolutismus wetteifert der entsprechende wissenschaftliche Streit der Legisten hinsichtlich des Kaisers. Als die Rechtsgelehrten von Bologna das Recht einer verschütteten Kulturperiode wieder ausgruben, leitete sie mehr oder minder klar das Bewußtsein, unveraltete, nur zeitweilig verdunkelte Wahrheiten wiederherzustellen und so unabsehbar in die Zukunft des eigenen Rechtslebens einzugreifen. Sofort mußte sich der Gegensatz zwischen der »ratio scripta« der Quellen und dem ungeschriebenen Rechtsgefühl des eigenen Zeitalters erheben; es brach nirgends denkwürdiger aus als in dem wissenschaftlichen Streit über die Frage, ob dem Kaiser wirklich die unumschränkte Gewalt zustehe, die der Wortlaut der Quellen annehmen ließ. Die herrschende Meinung hat sich mit steigender Entschiedenheit gegen die Unverantwortlichkeit und Unbeschränktheit ausgesprochen, gestützt auch auf die Kirche.

Die Kirche ihrerseits hat freilich unter allerlei Schwankungen ihrem Haupt diese beiden Attribute, bis zur Unfehlbarkeit gesteigert, zugesprochen. Aber da war ein geoffenbartes Stiftungsrecht Grundlage – und nur um so deutlicher durch diesen Gegensatz hob sich das weltliche Recht ab, das keinen unumschränkten, weil keinen quasi-göttlichen Herrscher kennt.]

VII.

Anmerkung 276.

(Rechtsfindung und Rechtsgebot.)

Auch äußerlich hat die Beratung des Herrschers durch die proceres und die daraus folgende Verordnung des Herrschers häufig die Form eines Urteils. Vgl. z. B. Waitz 4^2, 494 ff.; 8, 2 f.; Breßlau, UL. 1^1, 699 f.; unten Anm. 280. 283. 415. [Gesetzgebung = Urteilfindung in Norwegen: Maurer 1, 304.] Aber darüber hinaus wird die Stellung von / Herrscher und Volk zum Recht aufgefaßt, wie die von Richter und Urteiler. Häufig heißt der »consensus« auch »iudicium. Sicut psalmista docet: „Honor regentis iudicium diligit" (Ps. 98, 4), (comes) iudicio principum et virorum prudentum comitatum regebat«. Galbert, c. 12 (ed. Pirenne 22). In sehr lehrreicher Verbindung mit römisch-rechtlichen Adagien schildert Glanvill, Tractatus de Legibus Angliae, Prol., dieses frühmittelalterliche Zusammenwirken von Rechtsfindung und Rechtsgebot (ed. Phillips, Engl. 1, 237, 369): »Legibus namque regni et consuetudinibus de ratione introductis et diu obtentis et, quod laudabilius est, talium virorum *licet subditorum* rex noster non dedignatur consilio, quos morum gravitate, peritia iuris et regni consuetudinibus suae sapientiae et eloquentiae praerogativa aliis noverit praecellere« (dies die typische Beschreibung der Vertreter der Volksgesamtheit im Rate des Herrschers), »et ad causas mediante iustitia decidendas et lites dirimendas nunc severius, nunc mitius agendo, prout viderint expedite, ipsis verum argumentis comperit cum ratione promptissimos. *Leges* namque *Anglicanas licet non scriptas leges appellari non videtur absurdum*, cum hoc ipsum lex sit, quod principi placet et legis habet vigorem, *eas scilicet, quas super dubiis in consilio difiniendis procerum quidem consilio et principis accedente authoritate* [(Machtspruch)] constat esse promulgatas.« Vgl. entsprechend Bracton oben in Anm. 263. Es liegt in der Natur der Sache, daß der »consensus« dem Rechtsgebot, der Promulgation des Gesetzes usf. vorangehen muß. Darum berufen sich die Herrscher bei der urkundlichen Verkündigung ihres Willens auf den vorgängigen »consensus«. Das berühmte Wort Capit Pist. 864, c. 6 (MG. Capit. 2, 313, 35): »quoniam lex consensu populi et constitutione regis fit« (vgl. Viollet 1, 285, 1), läßt die »constitutio« auf den »consensus« folgen. In der frühmittelalterlichen Auffassung des Herrscherrates ist es begründet, daß er sich nicht selbständig konstituieren kann, das wäre eine »contradictio in adiecto,« obwohl allerdings jedem Untertanen, und so vor allem den »proceres«, das Recht zusteht, unter bestimmten Umständen selbständig auch gegen den Willen des Herrschers zu handeln. (Vgl. unten Anm. 283 und den ganzen § 7.) In der Person des Königs (allerdings nur des rechtlich handelnden Königs, vgl. an den eben genannten Stellen) konzentriert sich ausschließlich die gesamte Handlungsfähigkeit der Staatsgewalt. Hincmar, De Ord. Pal. 34 (MG. S.-A. 23 f.): »Proceres . . . in placito, . . . ne . . . sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula . . . / eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt. Quibus susceptis, . . . ex . . . domesticis palatii missis intercurrentibus quaeque sibi videbantur interrogantes responsumque recipientes, . . . donec *res singulae ad effectum perductae* gloriosi princi-

pis auditui in sacris eius obtutibus *exponerentur* et, *quicquid data a Deo sapientia eius eligeret, omnes sequerentur.*« Daß der Herrscher faktisch auf den Ausgang einer politischen Beratung in der Regel weit stärkeren Einfluß übt, als auf denjenigen einer Gerichtsverhandlung im Königsgericht, hebt das formale alleinige Anordnungsrecht des Königs auch im zweiten Fall nicht auf. Das Mittelalter unterscheidet gern zwischen drei Gesichtspunkten in der Beschlußfassung: „Was Rechtens ist, was sich ziemt, was nützt" (vgl. z. B. die Deliberatio Innozenz' III. von 1200); [auch die Vita Bennonis c. 16 (vgl. unt. S. 280) führt zur Erwirkung eines Privilegs als Beweggründe an: 1) Gewohnheitsrecht (was recht ist), 2) Billigkeit (was ziemt), 3) Staatsraison (was nützt), 4) Seelenheil (was nützt).] Es versteht sich nun von selbst, daß die materielle Verfügungsfreiheit des Herrschers im ersten Punkt als beschränkter gilt, denn im zweiten oder gar im dritten. Zwischen eigenmächtigen politischen Entschlüssen des Herrschers und eigenmächtigen Verwaltungs-Verordnungen, zwischen diesen und eigenmächtiger Verletzung des Volksrechts bestehen starke Unterschiede im Grad der absolutistischen Willkür. Aber die mittelalterliche Theorie hat diese Unterschiede nicht formuliert, wie sie überhaupt nicht zwischen den verschiedenen Seiten der königlichen Banngewalt streng scheidet; da heißt es einfach: handelt der Herrscher wider Herkommen und Rat der Getreuen, so ist er ungerecht und ein »tyrannus«.

Er steht darin dem Richter im ordentlichen Gericht gleich, der Rechtsverweigerung begeht, wenn er dem von den Schöffen gefundenen gerechten Urteil das Rechtsgebot weigert. Haben aber die Schöffen Unrecht, so darf, ja muß der Richter formell eigenmächtig handeln. Vgl. Brunner 1^2, 203; 2^2 302 f. 687 f.; Waitz 4^2, 494 ff.; Schröder ^{7} 556; Schröder, Beitr. 145; Gierke 1, 52, 36; Pertile 1^2, 78; Fustel 5, 453 ff. 486; Stubbs 1^6, 141. – Fustel 5, 346; Guizot 325 ff.; Stubbs 1^6, 613; Luchaire, Man. 499; Plehn 66 ff.; Dodu 262 f.; Liebermann, Assembly 22 f.; Liebermann 2, 468 f. „Gesetz" 12 e. f. 14. 14 a.b (ebenda 12 f. zu VI. Atr. Inscr. Prol.; vgl. Kemble 2, 181; Freeman 1^3, 338. Über königslose Parlamente Schäfer 3, 214; Plehn 34). Schließlich muß bei alledem stets in Betracht gezogen werden, was in den nächsten Anmerkungen dargelegt wird: das Zusammenwirken von Herrscher und Volk bei der Rechtsetzung in der Art von Richtern und Urteilern ist nur ein Normalbild. In Wirklichkeit durfte der Herrscher auch „das Recht im Schrein seiner Brust tragen", d. h. ohne Mitwirkung des Volks gültiges Recht setzen, wenn er nur dabei im Einklang mit dem guten alten „Rechte", bzw. dem Rechts/gefühl der Allgemeinheit blieb. Und umgekehrt gab es für das Volk einen Moment, da es nicht nur Recht fand, sondern auch gebot: bei der Herrscherwahl.

Beim Interregnum hatte die Gesamtheit notwendig die Initiative, soweit nicht ein Reichsverweser vorbestimmt war; ihr Haupt-, bzw. ihr einziges selbständiges Geschäft sollte aber freilich die Wahl des neuen Herrschers sein (vgl. auch Liebermann, Assembly 23. 54 ff.). In dieser Hinsicht ist dann die Autorität der Gesamtheit so groß, daß sie den Gewählten, der sich sträubte, die Krone anzunehmen, wohl einmal mit dem Tode bedrohen konnte, falls er nicht beistimmte (vgl. auch oben Anm. 95); Julian, Hist. Wambae, c. 2 (MG. SS. Mer. 5, 502, 6 ff.); vgl. Hist. Gen. Esp. 3, 86; auch Heinrich V. 1106 (MG. Const. 1, 132,

Nr. 80): »Si per invasionem regnum occupassem« (diese Möglichkeit wird abgelehnt). ». . . Nunc autem, cum in sumpta regni dignitate *vestris paruerim praeceptis* . . .« (Über die Echtheit der Urkunde vgl. Anm. 303.) Bei alledem wird die staatsrechtliche Voraussetzung der Einhelligkeit der Wahl vom ganzen früheren Mittelalter festgehalten (s. auch Meister ², 143); in welchem geistigen Zusammenhang diese Einhelligkeit notwendig erscheint, ergibt sich aus Liutprands oben (Anm. 95) angezogenem Ausspruch. Dazu etwa Abbo, Can. 4 (HF. 10, 627 f.): »Melius est electioni principis non subscribere quam post subscriptionem electum contemnere vel proscribere. . . . Tres namque electiones generales novimus, quarum una est regis vel imperatoris, altera pontificis, tertia abbatis. Et primam quidem facit concordia totius regni.« Nötigenfalls wird die erforderliche Einstimmigkeit der Königswahl (Akklamation) auch schon dadurch hergestellt, daß, wie später beim polnischen Reichstag, ein dissentierender Einzelner durch die Drohung des Niedersäbelns verhindert wurde, seinen Einspruch laut werden zu lassen. Vgl. Ord. Vit. zur deutschen Königswahl von 1125 (MG. SS. 20, 76, 45 ff.): »„Porro, si quis vestrum a communi discrepaverit edicto, *decolletur continuo*, ne per unius proterviam christianorum perturbetur sancta concio". Animosi praesulis rigida conditio cunctis formidabilis extitit, nec in tanta multitudine quisquam contra praelatum mutire praesumpsit.« – Es können der Gesamtheit während der Thronvakanz aus der Pflicht der Königswahl eigentümliche Amtsbefugnisse zugeschrieben werden. So schreibt Gregor VII. am 3. September 1076 allen »coepiscopis, ducibus, comitibus universis quoque fidem christianam defendentibus in regno videlicet Teutonico habitantibus« (Reg. 4, 3; Jaffé, Bibl. 2, 245 [= Caspar 298 *B.*]): sie möchten / über eine eventuelle Buße Heinrichs IV. an ihn, den Papst, authentisch berichten und mit ihm gemeinsam weiter beschließen, und im andern Fall eine Neuwahl vornehmen. – Auch die Königswahl ihrerseits konnte wiederum die Form des Urteils annehmen; z. B. war dies in Deutschland der Fall. [Das Urteil war eben die sichere und klare Rechtsschöpfung. Da andere Verfahren (Abstimmungen, Beschlüsse bevollmächtigter Vertreter usf.) noch nicht durchgebildet waren und man doch etwas Präzises verlangte, so wurde der Herrscher von den Reichs„schöffen" zum Herrscher „geurteilt". So auch in Norwegen, Maurer 1, 255.] [Doch beachte die Einschränkungen bei Mitteis, Kgsw. 69 ff. *B.*]

Die frühste bewußte Erklärung, daß das Volk im Interregnum Träger der Staatsgewalt sei, begegnet erst bei Lupold von Bebenburg (14. Jahrhundert) Triepel 51 f. Die Lehre von der Volkssouveränetät und dem Herrschaftsvertrag war nötig, um diesem Heimfall der Staatsgewalt an die Gesamtheit eine begriffliche Grundlage zu geben. Vorher behalf man sich formell damit, Gott als den eigentlichen Regenten im Interregnum zu bezeichnen, bzw. den Heimfall der monarchischen Gewalt an ihn zu konstatieren. Vgl. oben Anm. 11. Als die herrschende Meinung des Mittelalters muß gelten, daß die provisorische Regierung der Fürsten usf. im Interregnum keinen Besitz der Staatsgewalt beansprucht, sondern nur zum Zweck der Beendigung des Interregnums (durch Neuwahl) handlungsfähig ist. Wenn Wipo 7 (MG. S.-A. ² 22 f.), um die Zerstörer einer königlichen Burg während des Interregnums für strafbar zu erklären, Konrad II. umständ-

lich die unten folgenden Worte sprechen läßt, so hält er es offenbar für unmöglich, im Interregnum einen Träger der Staatsgewalt zu konstruieren, auf den die persönliche (vgl. oben Anm. 15) Treupflicht der Untertanen interimistisch übergeht. (Der Staat ist im Interregnum ein „Schiff ohne Steuermann", kann also nicht „fahren", und der Umweg über die »alienae res« zeigt deutlich die Verlegenheit, im Interregnum ein Subjekt der Staatsgewalt ausfindig zu machen. Allerdings bleiben die Rechte des Reichs im Interregnum erhalten): »Scio ... quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. *Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit.* Aedes publicae fuerant, non privatae; iuris erant alieni, non vestri. Alienarum autem rerum invasores regi sunt obnoxii. *Ergo* vos alienae rei invasores fuistis, *igitur* regi obnoxii estis.« Vgl. auch Below 1, 176. Außer im Interregnum handeln die Gesamtheit, bzw. die »principes, proceres, barones« auch dann selbständig ohne den König, wenn sie gegen seinen Willen Versammlungen usf. abhalten. Dies gehört aber nicht in das regelmäßige Verfassungsleben, sondern in das Kapitel vom Widerstandsrecht. Diese aufständischen Versammlungen sind keine regelmäßigen Vertretungen der Gesamtheit, sondern Ansammlungen einzelner Individuen, die nur eine Macht zur / Verwirklichung eines gewünschten Rechts, aber keine positivrechtliche Körperschaft darstellen und zu positiver Rechtsgestalt erst durch die erfolgreiche Wahl eines Gegenkönigs durchdringen. Vgl. zu solchen Zuständen Waitz 6^2, 434 f. 467; unten Anm. 316. 318. 331.

VIII.

Anmerkung 280.

(Consensus fidelium.)

Für die Pflicht des Herrschers, im Konsens zu bleiben, vgl. Schröder ^{7}, 28 f. 30 f. 120; Brunner 1^2, 170. 175. 178; Waitz 1^3, 335 ff.; Carlyle 2, 75. 234. 238; Wilda 989; Lehmann, Königsfr. 82 ff. 101. 108 ff. 120. 159 f. 181 ff.; W. Sickel, Merow. 295 ff. 318 ff.; Fustel 3, 87 ff.; 5, 349 ff. 541 ff.; Glasson 2, 261 f. 263 ff. 270; Tardif, Inst. 1, 93 ff.; Dahn 2^1, 260 f.; 6^2, 243 ff. 493 ff.; 9, 1, 695 f.; 9, 2, 580 ff. 597 f.; 11, 111 f. 239 f. 247 ff.; Waitz 2, 2^3, 228 ff.; 6^2, 386. 397 ff. 400 f. 409, 1. 433. 442, 3; 8, 98 ff.; Brunner 1^2, 406; 2^2, 177 f.; Schröder ^{7}, 123, 53. 556 f.; Sickel, Reichstag 226 ff. 243. 246 ff.; Bartsch 203; Amira ^{3} 156 f.; Liebermann 2, 469 f. „Gesetz" 15–15n; 629 „Reichsrat"; Liebermann, Assembly 58 ff.; Chadwick, Studies 307 ff. 355 ff.; Stubbs 1^6, 158. 141 ff. 213 f. 400. 614 ff. 618 ff.; Bartels 39; Pollock & Maitland 1^2, 41 f.; Hatschek 57 ff. 71 f.; Mayer, Deutsch. 2, 55 ff. 134 ff.; Mayer, Ital. 2, 171 ff. 207 f.; Schupfer 336 ff.; Pertile 1^2, 83 f. 91. 98. 125; Flach 2, 540 ff.; 3, 416 f.; Luchaire, Inst. 1^2, 250 ff. 265 ff. 273; Luchaire, Man. 471 f. 487 ff.; Lemaire 12 f.; Glasson 5, 338 f. 341; Viollet 1, 197 ff. 229 f. 275. 282 ff. 288; 2, 190, 1. 189 ff. 192 f.; Werner 385 ff.; Brussel 1, 318 ff.; Lezardière 4, 371; Helfferich 240, 25; Dodu 162 ff.; RHC. LL. 2, 225a; Carlyle, Assises 1011; Carlyle, Sources 7; Ficker, Reichsfürstenst. 2, 69 ff.; Plehn 1. 75. (die »homines naturales,« nicht Ausländer sind ratsfähig) 93 f.; Spangenberg 9 f.; Schäfer, Spanien 3, 209 f. Welche Probleme der Rat des frühmittel-

alterlichen Herrschers bietet, erhellt aus diesen angeführten Stellen; auch die Frage nach dem Geschäftskreis, auf den sich der Konsens erstreckt, wozu noch Breßlau, UL. 2^2, 32 ff. 39 ff. zu vergleichen ist. »Consilio« ist gleichbedeutend mit »consensu«; Waitz 3^2, 594; Breßlau UL. 2^2, 34, 2; Luchaire, Man. 500. Ja, zwischen den vier Abstufungen: Zeugenschaft, Anwesenheit (testimonium, scientia, praesentia), Rat (consilium, suggestio, admonitio), Zustimmung (consensus, adstipulatio, corroboratio, auctoritas, licentia) und Verfügung (decretum, praecipientibus) besteht keineswegs / die rechtliche Verschiedenheit, die wir zunächst in den Ausdrücken vermuten würden. Liebermann, Assembly 23 ff.

Nicht selten unterscheiden die Quellen zwischen der bloßen Ratsform und der Gerichtsform des um den Herrscher versammelten Hofes, vgl. Schäfer, Consilio 719 ff. Wenn aber im Wormser Konkordat die Formel »consilio vel iudicio« gebraucht wird, so bedeutet sie m. E. nur, daß dem Herrscher freigestellt wird, die eine oder die andere Entscheidungsform (Rats- oder Gerichtsgestalt seiner Ratgeberschaft, des Episkopats) nach eigenem Ermessen zu wählen. Die Schäfersche Interpretation: der Versuch zu einem „gütlichen Vergleich" müsse dem richterlichen Spruch vorangehen und letzterer dürfe nur beim Scheitern des ersteren eintreten, preßt aus dem neutralen „vel" wohl zu viel heraus. Nicht das Beispiel der Schiedsvergleiche und Schiedsurteile ist für die betreffende Stelle des Wormser Konkordats heranzuziehen, vielmehr die landesherrliche Befugnis, Verwaltungsstreitigkeiten entweder durch eine auf Rat der Getreuen ergangene Verordnung oder durch ein vermittelst Weistums (Spruchs) der Getreuen gefälltes Urteil zu entscheiden. Im übrigen ist die Schäfersche Gleichung zwischen »consilio« und »secundum gratiam« unhaltbar. Zu »iudicio« vgl. auch die Ausführungen Eichmanns [Hist. Jahrb. 31 (1910), 323 ff., vgl. ob. Anm. 124. *B.*]

Auf die urkundlichen Formen, in welche man die Zustimmung faßte, näher einzugehen, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Wo man ihr prozessualischen Wert geben wollte, konnte sie in die Form eines Reichsweistums oder Fürstenspruchs gekleidet werden (vgl. Ficker, Willebriefe 8 ff.). Wo es darauf ankam, den Konsens bestimmter Persönlichkeiten aufzuzeichnen, konnten sie als Fürbitter (Intervenienten, vgl. Breßlau, UL. 1^1, 790 ff. [= 2^2, 193 ff. *B.*]; Waitz 6^2, 395 f.; Erben 348 ff.; Ficker, Beitr. 1, 227 ff. [Freytag, Bilder 1, 342, der nach dem Mönch von St. Gallen ein anschauliches Bild davon gibt, wie es bei der Protektion durch die Intervenienten tatsächlich zuging.]), Zeugen (vgl. Ficker, Beitr. 1, 235 ff.), Bürgen (Ficker, Willebr. 17), als Mitbesiegler oder als Ausfertiger besonderer Willebriefe (vgl. Ficker, Willebr. passim) zu urkundlicher Geltung gelangen. Die beurkundete Fürbitte galt als Äquivalent von »consilium«; »consilium« und »interventus« werden nebeneinander gestellt (Waitz 6^2, 400; Breßlau, UL. 2^2, 199 ff.). Ebenso genügt bei den Zeugen die bloße Nennung; durch ihre Anwesenheit ohne zu widersprechen, konsentieren sie indirekt. Alle diese Namensnennungen konnten in einzelnen Fällen auch dort am Platze sein, wo man sich nicht auf Rat und Zustimmung einer größeren Versammlung (»proceres, barones nostri« usf.) berufen wollte oder konnte, dennoch aber den Anschein einer willkürlich-absolutistischen Handlungsweise vermeiden wollte: auch gegenüber den Regierungen der Nachfolger, die ja bei der / Anerkennung oder Widerrufung von Akten der

Vorgänger häufig danach fragten, ob sie »consilio« oder »consensu fidelium« erfolgt seien, konnten diese Anführungen einzelner Zeugen usf. die Vertrauenswürdigkeit der dispositio erhöhen. Vgl. unten Anm. 285. Die in der Urkunde genannten und die tatsächlichen Ratgeber sind oft verschiedene Personen. In der Magna Charta wurden nicht die Barone, auf deren Veranlassung sie erlassen wurde, sondern grade ihre politischen Gegner als offizielle Ratgeber des Königs aufgeführt. Dadurch verpflichtete man diese Widerstrebenden ebenso wie den König selbst zur Anerkennung des Urkundeninhalts, man vermied so ferner die Abstempelung der Urkunde als Parteiwerk und ließ schließlich dem König äußerlich die Ehre, die Männer seiner Partei als seine Ratgeber aufführen zu können; jedenfalls aber leitete nicht geschichtliche Wahrheit, sondern politische Erwägung die Auswahl der beurkundeten Ratgeber. Vgl. Stubbs 1⁶, 572. 582; Norgate 233. [Dazu jetzt aber S. Painter, The reign of King John (1949), Kap. 8, wo ein neues Bild des Verhältnisses der Barone zum König gegeben ist. Vgl. Kienast, HZ. 171, 589. *B.*] Der Konsens zu Gesetzen wird schon um 500 gelegentlich schriftlich (urkundlich) eingeholt, vgl. Leges Burgund., Lib. Const., Prima Const. (MG. LL. Nat. 2, 34, 4 f.): »Nomina eorum, qui leges vel sequentia constituta et illa tamen, quae in priori pagina continentur, signaturi sunt vel in posterum cum prole Deo auspice servaturi« (folgen die Unterschriften der Grafen). Vgl. Brunner, 1², 498 f. Karl d. Gr. 803 (MG. Capit. 1, 116, Nr. 40 c. 19): »Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.« Hincmar, Quales Iudices Const. Deb. (bei Viollet 1, 282, 3): »Nos autem fideles vestri episcopi et ceteri laicalis ordinis, qui adfuerunt, hoc capitulum et vobiscum condidimus et ei subscripsimus unusquisque profitendo« usf. Eine im 9. Jahrhundert gebräuchliche, besonders feierliche, allgemeine und rechtsverbindliche Form der Konsenseinholung war die Vereidigung des Volks auf bestimmte Gesetze, namentlich auf Reichsteilungen; vgl. Waitz 3², 299 f.; hier tritt das Moment der Selbstbindung des Volks in den Vordergrund.

Chilperici Edictum 1 (MG. Capit. 1, 8, 11 ff.): »Pertractantes . . . cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro convenit...« Childeberti II. Decretio Pr. (MG. Capit. 15, 15 ff.): »Cum . . . nos . . . de quascumque condiciones una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque noticia volumus pervenire«. Richer 4, 96 (MG. S.-A. ², 173): »Reges . . . indicavere sese illuc non ituros, eo quod suorum / praecipuos penes se non haberent, *sine quorum consilio nihil agendum vel omittendum videbatur.* [Ludwig d. Fromme zögert, eine Sache anders als vorläufig zu regeln, bevor er nicht auf dem Reichstag „mit seinen Getreuen" die Entscheidung „finden und treffen" könne. Cap. Worm. 829 c. 1. Waitz 3², 604. –] Abbo (HF. 10, 627 E): »Quomodo (rex) ad tanta poterit subsistere, *nisi annuentibus episcopis et primoribus regni?* . . . Qua ratione sui ministerii vices exercebit in contumacium perfidia, si ei primores regni *auxilio et consilio* non exhibeant debitum honorem cum omni reverentia? Ipse enim solus non sufficit ad omnia regni utilia.« Siehe auch oben in Anm. 263 Hincmar, De ord. Pal. 8 (generali consensu fidelium). Vgl. dazu Waitz 6², 398. 564, 1; Luchaire, Instit. 1², 248 f. Ebendort 249, 1 über die Stelle Richer 4, 2 (MG. S. A.,

128). Lothar von Süpplingenburg bestätigt den Grundsatz, daß die Zeugenschaft der Fürsten eine Verfügung „gesetzlich" mache (St. 3288): »hanc itaque confirmationem . . . legalem principum nostrorum attestatione facientes« Waitz 6^2, 404. Beaumanoir c. 48 § 1499 (ed. Salmon 2, 257): »quant li rois fet aucun establissement especiaument en son demaine, si baron ne lessent pas pour ce a user en leur terres selonc les anciennes coustumes. Mes quant li establissemens est generaus, il doit courre par tout le roiaume, et nous devons croire que tel establissement sont fet *par tres grant conseil et pour le commun pourfit*«. Das Rechtssprichwort in dem sog. Fuero von Sobrarbe (Tourtoulon 2, 175, 1) sagt: »Jura dicere *regi nefas esto, nisi adhibito subditorum consilio.* Bellum aggredi, pacem inire, inducias agere remve aliam magni momenti pertractare *caveto rex praeterquam seniorum annuente consensu.*« Für die Gebundenheit des Herrschers an die Zustimmung der Gesamtheit, wo es sich um Krieg und Frieden handelte, ist aus späterer Zeit besonders wichtig die aragonesische Greuje von 1283 § 5: "Item, que el senyor rey en sus guerras, e en sus feitos, que tocan á las Comunidades, que los riquos homnes, mesnaderos, cavalleros, infançones, cibdadanos e homnes buenos de las villas sean en su consello e tornen en su honra, *assí como solian en tiempo de su padre.*« Vgl. Fuente 3, 42 f. 63. [Für Norwegen s. unt. S. 275.] Für die Bindung des ungarischen Königs an Recht und Zustimmung vgl. Timon 114. König Kálmán läßt 1103 einen mit dem Dogen von Venedig geschlossenen Vertrag von der Gesamtheit billigen: »Rati namque sumus hoc *minus firmum fore, si sine totius regni consilio* factum esset« (ebenda 114, 18).

Ficker, Willebr. 6 f.: „Der König ist bei seinen Verfügungen an und für sich nie an die Zustimmung der Fürsten in der Weise gebunden, daß auch ganz abgesehen von dem materiellen Inhalte der Verfügung dieselbe / für nicht rechtskräftig erklärt werden könnte auf den formellen Grund hin, es sei die in solchem Falle nötige Zustimmung der Fürsten nicht eingeholt. Der König kann ganz nach eigenem Ermessen verfügen; nur freilich soll die Verfügung eine gerechte sein. Das bestehende Recht soll für den König nicht minder, als für jeden andern, eine unübersteigliche Schranke bilden; er darf es nicht willkürlich ändern, er darf es nicht verletzen, mag es sich nun um das Recht des Reichsganzen, mag es sich um das Recht einer einzelnen Person im Reiche handeln." Ficker führt dann weiter aus, die Bürgschaft dafür, daß der König diese Schranke achte, habe man nicht in der absoluten Forderung eines Zustimmungsrechtes (oder, was dasselbe wäre, eines Vetorechtes) der Fürsten gesucht, sondern darin, daß jeder vom König in seinem Recht Verletzte Klage beim Hofgericht erheben konnte. (Nur aus dem Streben, solche Klagen zu vermeiden, erklärt Ficker, Willebr. 7 f., hierin etwas zu stark konstruierend, die Sitte, den Konsens vorher einzuholen.) Wenn aber Ficker 7 fortfährt: „Der König konnte durch ein Urteil des Reichsgerichts zur Zurücknahme (der willkürlichen Verfügung) genötigt werden", so muß betont werden, daß hier nur eine moralische, keine rechtliche Nötigung möglich war. Widersetzte sich der Herrscher dem Reichsgerichtsurteil, so gab es keine regelmäßige Instanz, ihn zu nötigen. Allerdings läge dann Rechtsverweigerung vor, und in dieser wurzelt das (unten zu besprechende) Widerstandsrecht. Um dies „Recht" zu begründen, muß ein Rechtsbruch des Königs vorangegangen

sein. Es ist nun aber nicht so, daß jeder Untertan, der sich vom König verletzt fühlt, zuerst ans Hofgericht ginge und erst, wenn er dort Rechtsverweigerung erfuhr, vom Widerstandsrecht zu reden anfinge. Die formlose Natur dieses „Rechts", das ganz auf die Rechtsüberzeugung des Individuums gegründet war, hätte der Festlegung eines solchen Instanzenzugs widerstrebt. [In dem fast allen modernen Forschern eigenen anachronistischen Sich-Anklammern an Verfassungsgarantien sucht auch Ficker noch zuviel Festes und wird dadurch künstlich. Seine Konstruktion ist unmittelalterlich: als hätte der König – aus Furcht, ein Müller, dem er ein Recht kränken wollte, könne sich an die Fürsten wenden und diese könnten ein Hofgericht erzwingen und dort unter des Königs Vorsitz gegen ihn entscheiden – sich denn doch lieber gleich um den Konsens der Fürsten bemüht! Das ist « il y a des juges à Berlin », aber ein preußisches Kammergericht bestand noch nicht im Mittelalter: das Denken war einfacher.] Wir werden später sehen (§ 7), daß z. B. die Sachsen in ihrem Streit mit Heinrich IV. kein Hofgerichtsurteil erwirken wollten. Sie könnten dasselbe ja, nachdem es ergangen wäre, in gewisser Weise „schelten", wenn es ihnen mißfällt (vgl. unten Anm. 364), aber da für ihr Rechtsgefühl das Unrecht des Königs schon jetzt, ohne Reichsgerichtsspruch, am Tage liegt, fordern sie von ihm außergerichtliche Sühne, ohne erst beim Reichsgericht eine Verurteilung der Handlungsweise Heinrichs IV. zu erwirken. Allerdings konnte in vielen Fällen die Klage beim Reichsgericht erfolgreich sein und somit das gewaltsame Widerstandsrecht überflüssig machen, wenn nämlich der moralische Druck, den das Gericht auf den König auszuüben imstande war, ihn zur Sühne veranlaßte. Vgl. unten Anm. 283. Für das Lehnsrecht unten § 9. /

Besteht ein Zweifel darüber, ob eine Verfügung des Herrschers rechtsbeständig sei oder nicht, so kann entscheidend sein, ob sich diese Verfügung äußerlich als mit dem Konsens der Fürsten (als Vertreter der Gesamtheit) gegeben ausweist oder nicht. Im ersten Fall gilt sie dann unter Umständen als eine gerechte und vernünftige Fortbildung des Rechtszustandes und somit als gültiges Recht, im zweiten Fall dagegen grundsätzlich als willkürliche Durchbrechung der Rechtsordnung, die auf Klage der Geschädigten wieder aufzuheben ist. Vgl. z. B. die beiden bei Ficker, Willebr. 8 angeführten Fälle. Das Verhältnis des guten alten Rechts zu den „Verbesserungen" späterer Zeit wird aber besonders deutlich bezeichnet in der Krönungscharte Heinrichs I. von England (1100), deren Zweck ist, die Rückkehr der Regierung von den »malae consuetudines« der letzten Regierung (1087–1100) zu besseren Maximen zu verkünden. Welche Norm aber findet man für das, was Rechtens sein soll, wenn die »consuetudines« der letzten Regierung als »malae« abgetan werden sollen? Heinrich unterscheidet eine doppelte, eine frühere und eine spätere Vergangenheit, zu deren Rechtszuständen er zurückkehren will. Einmal zu dem unvordenklichen guten alten Recht, das sich in England, wie anderswo (vgl. Anm. 267) an die Gestalt eines sagenhaft gewordenen König-Gesetzgebers knüpft. Also (Liebermann 1, 522, 13): »Lagam regis Eadwardi vobis reddo«. Aber nicht ohne Einschränkung: »cum illis emendationibus, quibus pater meus eam *emendavit consilio baronum suorum*«. Also die vorgegangene Regierung (1066–1087) ist auch normgebend: aber nur insoweit

hat sie dem älteren Gewohnheitsrecht zu derogieren vermocht, als der »consensus fidelium« zur königlichen Verfügung hinzutrat. Würde diese Sanktion des »consilium baronum« einer Verfügung des „pater meus" fehlen, so läge da eben auch nur eine einseitige, tyrannische »mala consuetudo« vor, die weder das ältere Recht abrogieren, noch selber durch Verjährung gültig werden kann. Ausdrücklich bemerkt darum auch Heinrich I. bei der Bestimmung über die Forsten (ebenda 10), in der er nicht schenkt oder Mißbräuche abstellt, sondern »retinet«, daß dies »communi consensu baronum meorum« geschehe, wodurch eben die Maßregel zu Recht wird. [Wenn nun aber jemand mit einer konsensversehenen Handlung des Tyrannen Wilhelm Rufus (1087–1100) anrückt, die die öffentliche Meinung mißbilligt? Dann waren es eben böse Konsensgeber und die Urkunde, obwohl konsentiert, ist doch Unrecht. Also das formale Merkmal des Konsensus kann nicht unbedingt einen Akt zu Recht machen – das ist eben der Unterschied des mittelalterlichen vom modernen positivrechtlichen Rechtsbegriff! (Vgl. dazu unten Anhang XI.) Vgl. Ann. Lauresham. a. 802 (MG. Capit. 1, 105, 16 ff., Nr. 36–41): »imperator . . . *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus* et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et *emendare ubicumque necesse fuit* et emendatam legem scribere . . .« Aelfred, Einl. 49, 9 (Liebermann 1, 46): »Ic ða Aelfred cyning þás togaedere gegaderode and awritan het, monega þara þe ure foregengan heoldon, *ða ðe / me licodon;* and manege þara þe me ne licodon *ic áwearp mid minra witena geðeahte,* and *on oðre wisan bebead* to healdanne. Forðam ic *ne dorste* geðristlaecan *þara minra* awuht fela on gewrit settan, forðam *me waes uncuð, hwaet* þaes ðam lician wolde *ðe aefter us waeren.*« Die beiden Seiten der Gesetzgebung: einerseits „Verbesserung" des Alten (Ineinssetzung des Gesetzes mit dem Rechtsgefühl der Gesamtheit durch Abschaffung des Veralteten nach Rat der Witan), andrerseits Vermeidung aller Willkür (Scheu, »þara minra awuht« anzuordnen), sind hier sehr charakteristisch verbunden. Etwas zu einseitig urteilt also Spangenberg 15, 1. Vgl. auch Kemble 2, 175 ff. über die Mitwirkung der Witan bei Verwerfung und Abänderung von Gesetzen. Vgl. auch die bezeichnende Stelle des Chron. Mon. de Bello S. 66: »Nam abbas ratione usus praemeditata regem Henricum pro libitu antiqua patriae iura *mutare* in diebus suis *posse* testificatus est, sed *non nisi communi baronum regni consensu* in posterum ratum fore.« (Bei Hatschek 72, 1.) Der Reichsspruch von 1231, der den Landesherrn verbietet, ohne Konsens »constituciones vel nova iura« zu schaffen (Zeumer, Qu. [2], 52, Nr. 48), reiht sich – da die Konsenspflicht für »domini terre« wie für Souveräne gilt – in die unübersehbare Reihe der hierher gehörigen Zeugnisse ein; ich vermag deshalb die einschränkende Auslegung der »nova iura« als Steuern nicht anzunehmen (vgl. die verschiedenen Ansichten bei Below, Territ. 171, 1; Rachfahl, Landesvertr. 95, 1; Spangenberg 13, 2). Neue Steuern verletzten allerdings nach mittelalterlicher Anschauung die Rechte der Untertanen, wenn sie einseitig vom Herrscher ausgeschrieben wurden: er macht sich damit zum Räuber wohlerworbenen Privateigens, das nur im Fall allgemeiner Not, sonst ausschließlich mit der freien Zustimmung des Eigentümers antastbar war. So wurde praktisch die Steuerbewilligung der wichtigste Faktor bei der Festigung des Konsensrechts

seit dem 13. Jahrhundert und der Eckstein des Ständestaats. [Die norwegischen Throneide von 1260 und 1273 lassen den König schwören, Gesetz komme nur durch Übereinkunft von König und Volk zustande, Maurer 1, 307.]

So sehen wir die Konsensgebundenheit des Herrschers nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich anerkannt. Da indes der Konsens keine bestimmten formalen Kriterien aufweisen muß und der Herrscher viele Entscheidungen bei dem Mangel einer festen Konsenskörperschaft doch im wesentlichen frei trifft, so sind die hier angeführten Belege der Rechtstheorie des Mittelalters nach Maßgabe des unten in Anm. 283 Gesagten zu modifizieren.

Ein berühmtes Beispiel für die Art und Weise, wie sich bei dem Mangel zusammenhängender schriftlicher Fixierung des Rechts die Bindung des / Herrschers an das „geltende Recht" in grundlegenden staatsrechtlichen Fragen vollzog, bietet die Zusammenkunft Barbarossas mit Hadrian IV. zu Sutri 1155. Der König unterläßt bei der ersten Begegnung, dem Papst den Stallknechtsdienst zu erweisen, worauf der Papst ihm den Friedenskuß weigert. Einen ganzen Tag lang wird nun gestritten und verhandelt: die Kardinäle behaupten, der König habe ein „altes Herkommen" gebrochen, ein Teil der Fürsten bestreitet, daß hier eine »antiqua consuetudo« vorliege. Die Entscheidung bringt a) eine Urkunde und b) die mündliche Tradition, welche von einem Fürstengericht geprüft wird und ein „Recht" bezeugt, dem sich dann auch der König unterwirft. (Die verschiedenen Quellentexte bei Simonsfeld, JB. Friedr. I., 679 f.; hier nach Albinus): »Tandem vero antiquioribus principum et illis, qui cum imperatore Lotario ad domnum papam Innocentium venerant, requisitis, et investigata ex relatione illorum et veteris monumentis« (mit Hauck 4^3, 217, 3 [u. Eichmann, Hist. Jahrb. 38, 721 f.] [HZ. 142, 33 *B.*] sehe ich hierin die Konstantinische Schenkung; an das lateranensische Bild zu denken, wie Simonsfeld 684 will, ist unmöglich, zumal, wenn man mit Simonsfeld die Übertünchung dieses Bilds als Bedingung Barbarossas schon in Sutri (?) auffaßt. Jedenfalls war dieses Bild weder »vetus«, noch konnte es in Sutri vorgewiesen werden, noch entschied es – vgl. Simonsfeld 331. 687 – speziell über den Stallknechtsdienst) »prisca consuetudine, iudicio imperialis curie decretum est et communi principum favore firmatum, quod . . . imperator . . . exhiberet stratoris officium«. Die drei hier zusammenkommenden Rechtsmittel: mündliche Überlieferung (lebendes Gewohnheitsrecht), Urkunde und Fürstenweistum bilden in staatsrechtlichen wie privatrechtlichen Angelegenheiten häufig gemeinsam die Vorbedingungen des Herrscherentschlusses, doch kann jedes dieser Momente für sich allein genügen. [Vgl. über den Marschallsdienst jetzt R. Holtzmann, D. Kaiser als Marschall d. Papstes, (1928); Eichmann, HZ. 142, 33 f.; R. Holtzmann, HZ. 145, 301 ff. *B.*] Charakteristisch in diesem Zusammenhang ist auch, was Rahewin 4, 21 (MG. S. –A.^{2} 207) von Barbarossa a. 1159 erzählt: »Princeps ergo et ipse, accepta occasione, suam hoc modo solatur indignationem. Iubet notario, ut in scribendis cartis nomen suum preferens, Romani episcopi subsecundet et dictionibus singularis numeri ipsum alloquatur. Qui mos scribendi cum antiquitus» (unter Karl dem Großen!) »in usu esset communi, a modernis ob quandam personarum reverentiam et honorem putatur immutatus. Aiebat siquidem imperator, *aut papam debere*

servare suorum antecessorum ad personam imperialem scribendi consuetudinem, aut se ipsum antiquorum principum morem in suis epistolis oportere observare.« Die Staatsgewalt droht mit Repressalien: auch sie hat »vetera monumenta«, / Karlingerurkunden, nach denen sie das Recht zurückreformieren will. Das fügt sich Barbarossas allgemeiner Restaurationspolitik (vgl. Anm. 245) ein. Aber auch die aggressivsten und skrupellosesten Ausdehnungspolitiker des Mittelalters suchen nach dem Anhalt eines angeblichen alten Gewohnheitsrechts. Vgl. z. B. die kapetingischen „Reunionsbestrebungen"; Kern, Ausdehnungspol. 17 f. 26 f. 139. 231 ff. und sonst. [Wie es geht, wo Urkunde gegen Urkunde steht: Arnold v. Lübeck III, 11 (S.-A. 95) über den Kongreß von Verona 1184: »Tractabant inter se d. papa et imperator de patrimonio d. Mechtildis . . ., quod imperator in possessione habebat, dicens ab eadem imperio collatum, et e converso d. papa sedi apostolice ab ea datum affirmabat. Cumque in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur, nullo fine causa terminata est.«]

Zu den Rechtsschmälerungen, von denen die Gesamtheit nicht einseitig durch den Herrscher betroffen werden darf, gehört (quantitativ) die Verringerung des Staatsterritoriums (Abtretung, »dilapidacio, alienacio,« vgl. MG. Const. 4, 62, 4 ff., Nr. 80, c. 2; der Fürst muß immer ein „Mehrer des Reichs" sein, vgl. Schwsp. unten Anm. 289) und (qualitativ) die Minderung der Staatsfreiheit. Für die hieraus erwachsende Konsenspflicht vgl. unten Anhang X gegen Ende. Im allgemeinen vgl. auch unten Anm. 286. 287. 289.

IX.

Anmerkung 282.

(Meliores und Maiores.)

Der altgermanische Grundsatz der Teilnahme des Volks an der Fortbildung des Rechts und entscheidenden Beschlüssen der Politik geht zu keiner Zeit des Mittelalters und in keinem abendländischen Staat gänzlich verloren. Aber die Vertretung der Gesamtheit durch die Großen, die »optimates, proceres« (Sickel, Reichstag 229), »principes« usf. ist selbstverständlich geworden, ohne daß für diese Repräsentation irgend ein konstitutiver Akt oder eine feste Regel angenommen worden wäre. [Wenn Walter v. d. Vogelweide die Fürsten als die natürlichen Ratgeber ansieht und von den Niedrigen, die in den Rat kommen, annimmt, sie verstören das gute alte Recht (vgl. auch oben S. 169 Anm. 364), so liegt darin, daß das Stabile des mittelalterlichen Rechtsbegriffes auch eine konservative Umgebung des Herrschers verlangt. Die Privilegierten, die »beati possidentes« rühren nicht an das Herkommen, die Hungrigen, Heraufgekommenen kommen mit Änderungsplänen. Die Legisten Philipps IV., für die Ähnliches gilt, sind freilich auch als Romanisten revolutionär gegen die Coutume. Allgemein können eben nur die homines naturales (unten Anhang X) die Regierung bilden, d. h. den Fürsten beraten, denn nur diejenigen vertreten die allgemeine Rechtsüberzeugung, die auch selbst einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf den Sitz im Rat haben. Mit Ausnahme der Allergrößten aber ist es fließend geblieben, wer zu den Großen im Rat gehören soll.] Das Aufkommen einer objektiv fest bestimmten Reichs-

standschaft und damit auch das feste subjektive Anrecht bestimmter Personen, der Reichsvertretung anzugehören, ist ein Charakteristikum des spätmittelalterlichen Ständestaats gegenüber dem frühmittelalterlichen „Feudalstaat". Wie wenig juristisch faßbar aber auch das Auswahlprinzip für die Volksvertretung ist, so klar wird in den Akten der Herrscher die Fiktion festgehalten, daß die Zustimmung der »magnates, proceres, barones« usf. die Zustimmung der Volksgesamtheit vorstelle und darum gültiges Recht schaffen könne. Es wird fernerhin, obwohl Widerspruch Einzelner im Rat nicht selten ist (vgl. unten Anm. 283), die Fiktion der Einstimmigkeit der Volksgesamtheit bei dem Konsens festgehalten. Vgl. z. B. Viollet 1, 286 ff. Für diese Einstimmigkeit vgl. auch oben Anm. 276. Der ständische Grundsatz »Nil de nobis sine nobis« hat also formell auch für die Volksgesamtheit des früheren Mittelalters Geltung. Vgl. auch Carlyle, Sources 7. Aller/dings unterscheidet sich der fränkische und der mittelalterliche Staat in einem wesentlichen Punkt vom germanischen Freistaat. Hier wurden wichtige, die Gesamtheit bindende Entschlüsse nur in der Volksversammlung, in Einheit von König und Volk, gefaßt; die körperliche Versammlung der Volksgenossen war die Voraussetzung zu jedem wichtigen Beschluß. Seit der fränkischen Zeit steht es dagegen im Belieben des Herrschers, wann, wo und in welcher Umgebung er Beschlüsse fassen will, welche die Gesamtheit binden. Gewohnheitsmäßig zieht er zwar die »maiores« zu Rat und Zustimmung bei, aber doch nur nach seinem Ermessen. Im germanischen Freistaat entscheidet die Volksversammlung zusammen mit dem König; in der mittelalterlichen Monarchie entscheidet der König allein nach Anhörung des Rates.

Vgl. Schröder [7] 162; Brunner 1[2], 406, 2; W. Sickel, GGA. 1890, 220 ff.; Waitz 2, 2[3], 235 ff.; 3[2], 596 f.; Guizot 308 f. 312 ff.; Schücking 59; Dahn 6[2], 524; Chadwick, Heroic 369 f.; Amira [3] 154; Kemble 2, 161 ff.; Gneist 80 ff.; Stubbs 1[6], 133 ff.; Liebermann 2, 470 „Gesetz" 18, 18a–f. 19. 19a–b.; 271 „Adel" 29; Liebermann, Assembly 38 f.; Hatschek 60, 2; Gierke 1, 113 ff., hier überholt, 197. 572 ff.; Flach 3, 238; Luchaire, Inst. 1[2], 86; Ficker, Willebr. 14; Sickel, Reichstag 230 f. (doch vertritt der frühmittelalterliche Reichstag nicht die Gesamtheit rechtlich feststehender Dienstklassen, sondern nur die Volksgesamtheit); Plehn 14. Es ist ganz richtig, wenn die Volksversammlung der germanischen Zeit, die Magnatenversammlung des fränkischen Reichs, die Lehnskurie des Feudalstaats und die Stände des Ständestaats als die aufeinanderfolgenden Stufen der Vertretung der Gesamtheit bezeichnet werden (z. B. Spangenberg 2). Aber die den Zeitgenossen selbstverständliche allmähliche Ersetzung der Volksversammlung durch die Notabelnversammlung bedeutet kein Herauswachsen dieser aus jener; vielmehr wird man von einer direkten Anknüpfung der beiden Vertretungskreise absehen und die Notabelnversammlung an die vorberatenden Zusammenkünfte der »principes« vor der Volksversammlung anreihen müssen. Vgl. H. Brunner, ZRG. Germ. 47 (1913), 455 f. Wichtiger als diese kaum mit völliger Sicherheit zu lösende Frage ist aber die sichere Tatsache, daß z. B. in England der Witenagemôt in seiner Funktion, den Willen der Gesamtheit zu bekunden, ohne ausdrückliche Änderung der Verfassung an die Stelle des alten Folcmôt tritt. Die »maiores« und »meliores« gelten dauernd als Vertretung der Gesamtheit im Rat

des Fürsten. Die Below-Rachfahlsche Auffassung der Landstände als Volks- oder Landesvertretung besteht auch gegenüber der neuesten Auffassung Schiefers zu Recht, der die Landstände nicht als / Vertreter, sondern einseitig als Mitbeherrscher der Untertanen gelten lassen will.

Der berühmte Reichsspruch von 1231 (Zeumer Qu. ² 52, Nr. 48; vgl. auch Anm. 280) schafft kein neues Recht (vgl. Spangenberg 13), aber es war von Bedeutung, daß jenes Vertretungs- oder Ausleseprinzip des »consensus« durch Weistum festgestellt wurde; das verbriefte einer allerdings noch nicht rechtlich bestimmt begrenzten, doch im einzelnen Fall durch soziale Verhältnisse gegebenen Personenklasse in den Territorien (den »meliores et maiores terre«) einen subjektiven Anspruch, befragt zu werden; während dieser Anspruch den Notabeln vorher nur gewohnheitsrechtlich zustand, war jetzt die Repräsentation der Gesamtheit durch sie reichsgesetzlich anerkannt, ohne daß damit freilich sofort eine feste ständische Repräsentation geschaffen worden wäre. Vgl. auch Rachfahl, Landesvertretung 95. Das Verhältnis von »dominus« und Gesamtheit (bzw. Notabeln) des Landes ist in den Einzelterritorien ganz analog demjenigen zwischen König und Reich(svertretung).

Als Beispiel eines frühen Versuchs fester Notabelnrepräsentation sei angeführt Capit. de Iustit. Fac. c. 2 (MG. Capit. 1, 295, 28 ff., Nr. 144): »Vult domnus imperator, ut in tale placitum quale ille nunc iusserit, veniat unusquisque comes et adducat secum duodecim scabinos, si tanti fuerint: sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium; et advocati tam episcoporum, abbatum et abbatissarum cum eis veniant.«

Ficker, Willebr. 25: „Für gewöhnlich wurde . . . ein Mittelweg zwischen lediglich persönlicher Verfügung des Königs und dem Urteil eines allgemeinen Reichstages eingehalten." Richer 4, 12 (MG. S.-A. ², 133): »*Stipatus itaque regnorum principibus more regio* decreta fecit legesque condidit.« Vgl. auch Euler 28 f. Below 1, 186 f. betont mit Recht, wie mangelhaft vor der Ausbildung der Reichsstände der abstrakte Begriff des „Reichs" oder der „Gesamtheit" dargestellt, wie unbestimmt und fließend seine konkrete Vertretung war. Vgl. auch Below 1, 159 f. gegen das Streben mancher Forscher, in die Beziehung der Volksgesamtheit zu den einzelnen Volksgenossen eine dem Mittelalter selbst unbekannte logische Präzision hineinzutragen. [Es verhält sich mit der Repräsentation der Großen im Allgemeinen so, wie V. Hlud. (MG. SS. 2, 637 f.) anläßlich der Vorgänge zu Compiègne 833 beklagt: „Wenige widersetzten sich dem Urteil; viele waren damit einverstanden; die meisten, wie es bei solchen Gelegenheiten zu gehen pflegt, stimmten jedem Worte bei, um nicht die Vornehmen zu beleidigen."] /

X.

Anmerkung 283.

(Das Maß der Konsensgebundenheit des Herrschers.)

[Die Auffassung Amiras, daß die Ausübung der Rat- und Konsenstätigkeit der im Reichstag Versammelten als Königsdienst zu bewerten sei, ist kein ausschließender Gegensatz zu dem naturrechtlichen Konsensrecht der Gesamtunter-

tanschaft, wie Seeliger, Volksrecht 341, 1 meint. Aber das Recht ist unbestimmter als die Pflicht.] Zwar schulden Untertan und Vasall dem Herrscher, insoweit sie hofpflichtig sind, auch Ratspflicht, deren Versäumnis schwere Strafe nach sich zieht (vgl. z. B. Schröder [7] 440. 554; Brunner 2^2, 179 f.; Waitz 3^2, 580; Homeyer 2, 2, 382; Sickel, Reichstag 239 ff.; Fustel 5, 353 ff.; Flach 2, 519. 540 ff.; Luchaire, Inst. 1^2, 249; 2^2, 45 f.), aber der Herr ist in der Regel nicht verpflichtet, den Rat einzufordern und anzuhören. Der »consensus« konnte stillschweigend angenommen oder ausdrücklich herbeigeführt werden. Vgl. für die fränkische Zeit z. B. Brunner 1^2, 407 f.: „Einerseits hat der König Rechtssätze, die der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden sollten, wenn ein Widerstreben der rechtsprechenden Organe schlechterdings nicht zu befürchten war, ohne Zustimmung des Volkes dekretiert, so daß sie dann durch ihre Anwendung bei der Rechtsprechung in das Volksrecht aufgenommen wurden; andererseits hat es der König nicht verschmäht, Neuerungen, die er ohne weiteres kraft seiner Banngewalt durchführen konnte oder bereits durchgeführt hatte, im Wege volksrechtlicher Satzung unter den Schutz des Volksrechtes zu stellen." Vgl. ferner Brunner 2^2, 180 f.; Schröder [7] 161ff. 185; Waitz 2, 2^3, 239. 354; 3^2, 579 ff; W. Sickel, GGA. 1890, 234 ff.; Dahn 8, 5, 342 f.; Seeliger, Legislation 669 ff. (Der König als das alleinige Zentrum aller Reichsgeschäfte, dem gegenüber weder einer Einzelperson noch einer Versammlung von Untertanen eine formelle Initiative oder ein formelles Veto zustand, hatte es in seinem Belieben, nicht nur ob, sondern auch von wem er Rat und Zustimmung einfordern wollte.) Guizot, Essais [4] 326: « Ce n'est point la nation franque qui vient, dans ses assemblées, surveiller et diriger son gouvernement; c'est Charlemagne qui rassemble autour de lui des individus pour surveiller et diriger sa nation. « Chadwick, Heroic 370 f.; Fustel 3, 93; 5, 346 ff.; Glasson 5, 338. 341; Flach 1, 251; Luchaire 1^2, 57. 274 f.; Stubbs 1^6, 141. 400. 613; Sickel, Reichstag 228; Plehn 1 f.; Spangenberg 5, Anm. 6: „Der König war an sich nicht genötigt, die fürstliche Zustimmung einzuholen, sondern nur verpflichtet, im Einklang mit dem geltenden Rechte des Ganzen wie der einzelnen Personen zu bleiben." . . . (9): „Es stand im Belieben des Königs . . ., wann und wohin (er) seine Hoftage berief, wen er lud und was er zur Beratung stellte." Vgl. auch oben Anm. 280; Liebermann, Assembly 19 f.; Below 1, 187. Die zutreffende Beurteilung der Formel / „ex consensu fidelium nostrorum" findet sich schon bei Moreau 4 (1777), 316 f.: er vergleicht sie mit der zu seiner eigenen Zeit üblichen Formel « de l'avis de notre conseil ». Beider Wert sieht er darin, daß sie « réclame(nt) contre l'usage du pouvoir arbitraire«. Aber der Herrscher ist nicht verpflichtet, die Stimmen zu zählen, sondern nur, sie zu wägen. Die Frage ist nicht, ob der König sich gewöhnlich dem Rat gefügt habe, sondern ob er sich davon dispensieren durfte, « sans qu'on l'ait accusé d'excéder les bornes de son pouvoir «. Ebenda 318 f. auch schon über das freie Recht des Herrschers, vom Rat auszuschließen und zuzuziehen, wen er wollte. Wenn der Herrscher einen eigenmächtigen Entschluß faßt, der trotzdem als heilsam erkannt wird, so erklärt die mittelalterliche Auffassung diesen Entschluß durch göttliche Inspiration. Ann. Altah. a. 1044 (MG. S.-A. [2] 35): »Sed et hoc fecerat praeter consilium pene omnium suorum subditorum, *ideoque* credendum, Deum menti

illius inspirasse, quod ipse ante saecula praedestinaverat futurum esse.« (Wieder die doppelte und unter Umständen getrennte Beziehung des Herrschers einerseits auf die Volksgesamtheit, andererseits auf Gott; vgl. oben Anm. 23).

Mit diesen Grundsätzen stimmt im allgemeinen überein, was wir über das Verfahren im »consilium regis« erfahren. Vgl insbesondere Fustel 3, 93 ff.; Luchaire, Inst. 1^2, 269 ff.; Sickel, Reichstag 243 ff.; Hincmar, De Ord. Pal. 34 (MG. S.-A. 23 f.); Beda 2, 13 (ed. Holder 90 ff.) [: die klassische Ratsversammlung des Witenagemôt von Northumberland über die Frage des Übertritts zum Christentum]; Capit. Caris. 877 (MG. Capit. 2, 355 ff., Nr. 281), insbesondere S. 355, 33 ff.: »Haec capitula constituta sunt a domno Karolo . . . imperatore cum consensu fidelium suorum . . ., *de quibus quaedam ipse definivit, et de quibusdam a suis fidelibus responderi iussit«;* S. 358, 30 f.: »Cetera capitula responsione non egent, *quoniam a vestra sapientia sunt disposita et diffinita.*« (Soweit die Großen auf einige Artikel antworten, geben sie genau die Antworten, die man von ihnen erwartete und wünschte; es waren Punkte, wo insbesondere an ihren guten Willen, des Königs Anordnungen auszuführen, appelliert wurde.) Vita Heinrici IV. 1 (MG. S.-A. ^{3}, 11 f.): »Dum sententia principum vel in causa decernendi iuris vel in tractandis regni negotiis hesitaret, ipse cito nodum solveret«. Der Widerspruch Einzelner im Rat, der sich natürlich darauf gründet, daß die vom König geplante Maßregel dem geltenden Recht widerstreite (Lampert a. 1075, MG. S.-A. 246, 13 ff.; Stubbs 1^6, 612 f.; Plehn 2 f.), kann deshalb ohne Einfluß bleiben; der König entscheidet gegen die Ansicht des Rats (vgl. auch Fustel 5, 347), oder er dispensiert sich vom Rat, wo er Wider/spruch erwartet (vgl. Luchaire 1^2, 275). So sagt Suger (zit. Luchaire, Instit. 1^2, 243, 2): »cum rex et lex eamdem imperandi excipiant maiestatem«. Freilich ist dabei gemeint, der König solle nichts anderes anordnen, als was der Lex entspricht (Dedecet enim regem transgredi legem), und so bedarf der König, der sich zu seinem Rat in Widerspruch setzt, eigner Übereinstimmung mit der Lex, soll er nicht in absolutistische Willkür verfallen. Vita Bennonis 16 (MG. S.-A. 20, 18 ff.): »regi tandem constat esse persuasum, ut rem episcoporum aliorumque Christi fidelium iudicio permitteret, *eorum se diffinitivae sententiae probando assensurum,* cui tamen, *si vellet, se dicebat refragari honestissime posse«:* nun wird allerdings die scheinbare Willkür sofort aufgehoben durch die Erklärung, daß ja auch der Ratsspruch gegen das Gewohnheitsrecht verstoßen könne und daß er, der König, in einem solchen Konflikt zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem Urteil seiner Räte dafür verantwortlich sei, mit formeller Willkür gegen das »consilium« doch inhaltlich das Recht gegen die Ungerechtigkeit der Räte zu schützen: »et quod tanto tempore, sub tot imperatoribus et famosis regibus mansisset immobile, sibi quoque eadem violatione iustitiae non mutari debere.« Das objektive Recht (der Zusammenhang wohlerworbener subjektiver Rechte) steht nicht nur über dem König, sondern auch über dem Rat, so daß der König verfassungsmäßig handeln kann, gerade indem er den Rat mißachtet. Die Weigerung des Königs, einem Weistum, das er für ungerecht hält, das Rechtsgebot zu erteilen, entspricht der Pflicht des landrechtlichen Richters; Brunner 2^2, 302, 44. Hinsichtlich der schlechten Ratgeber vgl. auch unten Anm. 285. Wie nun aber, wenn der Rat das geltende Recht verteidigt und der

König davon abirrt, also zur formellen Willkür die materielle fügt? Hierüber wird im Abschnitt über das Widerstandsrecht zu handeln sein. Beidemal aber ist das Recht die letzte Norm über Herrscher und Gesamtheit, bzw. ihren Vertretern.

Diese Bewegungsfreiheit des Herrschers erleidet nun freilich durch politische Umstände wie durch gewohnheitsrechtliche Bindungen mannigfache Beschränkung. Was zunächst den konsensberechtigten Personenkreis betrifft, so gab es seit der ältesten Zeit gewisse Ämterklassen, wie die Bischöfe, Grafen und andere Immediatbeamte, die, wie sie naturgemäß politisch und staatsrechtlich als Ratgeber zuerst in Frage kamen, so auch vom König im Rat als Klasse nicht übergangen werden konnten, obwohl der einzelne Angehörige dieser Klassen kein subjektives Ratsrecht besaß. So kann man in der Tat schon im frühen Mittelalter zwischen ordentlichen und außerordentlichen Reichstagsmitgliedern oder Ratgebern unterscheiden, wenn / man sich nur gegenwärtig hält, daß die Grenze zwischen beiden „fließend" ist (Sickel, Reichstag 232 ff.). Den angedeuteten Unterschied drückt z. B. aus Cod. Udalr. 70 (Jaffé, Bibl. 5, 142 [= Briefe Heinrichs IV. ed. Erdmann (Deutsch. Mittelalter 2, 1937) 30. *B.*]):» Huic colloquio omnes regni principes nostri fideles intersunt; et *praeterea omnes, quorum nobis utilis declaratur aut fides aut consilii providentia.*« Vgl. auch, Hincmar, De Ord. Pal. c. 29–33 (MG. S.-A. 20 ff.). König Heinrich I. von England schreibt 1100 an Erzbischof Anselm von Canterbury (Anselm, Ep. 3, 41; Migne, PL. 159, 75 D.): »Meipsum quidem ac totius regni Angliae populum tuo eorumque consilio, qui *tecum mihi consulere debent*, committo.« Wenn das auch mehr sagt, als daß gewisse Personen, worunter der Erzbischof von Canterbury, durch Amts- oder Lehnsrecht hofpflichtig sind, so heißt es doch nicht, daß die Zustimmung des Erzbischofs (vgl. auch Stubbs 1[6], 388) oder irgend eines anderen Großen dem König unerläßlich wäre. Trotz der regelmäßigen Zugehörigkeit einzelner Personen bzw. Würdenträger zum Reichsrat (vgl. auch Stubbs 1[6], 385 ff.; Sickel, Reichstag 232 ff.; Liebermann, Assembly 30 ff.) hat keiner ein unbedingtes Recht, vom König zur Beratung beigezogen zu werden oder gar den König an seine Zustimmung zu binden. Wie wenig fest und einheitlich selbst ein verhältnismäßig so kräftiges »consilium« wie der angelsächsische Witenagemôt gewesen ist, geht schon aus den Zeugenlisten hervor, wonach die Zahl der Teilnehmer an den verschiedenen Witenagemôten zwischen etwa 7 und etwa 100 schwanken konnte. Liebermann, Assembly 41 f. (Allerdings hat diese Statistik nur beschränkten Wert, da sie sich auf verschiedene Teilreiche bezieht.) Es kam vor, daß einzelne Könige einzelnen Untertanen geloben mußten, ihren Rat anzuhören; vgl. unten Anm. 289. Diese vereinzelten politischen Vorkommnisse können aber in einer Geschichte der Institutionen kaum einen Platz beanspruchen.

Was ferner den materiellen Einfluß des »consilium« auf die Entschlüsse des Herrschers betrifft, so liegt auf der Hand, daß er unter schwachen Herrschern jederzeit sehr groß sein konnte, also z. B. in der Mitte des 9. Jahrhunderts größer als in der Mitte des 8., wo Pipin sogar mit einem an Revolte grenzenden Widerspruch des Rates (vgl. unten Anm. 360) fertig wurde. Wir hören nicht selten davon, daß der König dem Rat innerlich widerstrebend nachgab (z. B. Waitz

6^2, 398, 1; Vita Benn. 16 (MG. S.-A. 20, 25 ff.); weiteres unten in § 7. [Barbarossa kann nach dem ersten Römerzug nicht, wie es seine Absicht war, gegen die Normannen ziehen. Er selbst gibt als Grund an (Ep. ad Ott. Fris.): »Quia vero milicia nostra propter multos labores et bella nimis attrita fuit, placuit magis principibus redire, quam in Apuliam descendere.« Otto Fris. 2, 37 führt das aus: »At princeps diu cum proceribus majoribusque de exercitu consultans, plurimum ad inclinandos eorum animos, ut in Apuliam descenderent, laboravit. Verum excandescente . . . canis rabie vixque aliquibus residuis qui estus fervore . . . corruptionem non sentirent, sauciatis quoque . . . non sine cordis amaritudine ad Transalpina redire cogitur.« Otto v. St. Blasien c. 7 ergänzt, indem er die Fürsten angibt, die für den Heerzug waren, andere aber „dissuadere" läßt. Moderne Vermutungen sind dann 1. die Fürsten waren nur für den Römerzug verpflichtet, 2. sie widerstrebten der Verstrickung in Italien.] Für schwache und etwa gar im Kampf mit inneren oder äußeren Feinden liegende Herrscher des früheren Mittelalters galt häufig, was Adam von Bremen 4, 22 (MG. S.-A. ^{2}, 171) von den schwedischen Königen berichtet: »Reges habent / ex genere antiquo, quorum tamen vis pendet in populi sentencia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet, nisi eius decretum pocius videatur, quod aliquando secuntur inviti« (wobei allerdings die Betonung des »populus« [anstatt der »magnates«] auf mittel- und westeuropäische Königreiche nicht übertragbar ist). [In Norwegen fällt König Magnus Lagabötir 1269 im Frostuthing mit seiner Absicht durch, indem er sehr gegen seinen Willen auf die Reform der weltlichen Teile des Throndheimer Rechtes beschränkt wird, wogegen das Christenrecht seinem Eingriff entzogen wird, Maurer 1, 307 f.] Vgl. auch Lehmann, Königsfr. 22; Liebermann, Assembly 21 f. 26 f. Zwecklose Heerfahrten aus Eigenmacht (»sine consilio et utilitate«) stehen unter den urkundlichen Absetzungsgründen des Sündenregisters, das Ludwig dem Frommen 833 in die Hand gegeben wurde. Exauct. Hlud. c. 6 (MG. Capit. 2, 55, Nr. 197). Wichtiger als die politischen Einschränkungen des Königs durch den „Rat" sind für uns die gewohnheitsrechtlichen. Da ist zunächst zu nennen die Verpflichtung, die für den König wie für jeden Richter bestand, im Gericht Urteilfinder heranzuziehen: es stand in seinem Belieben zwar, wen er dazu heranziehen wollte, aber nicht, ob er im Gericht die Form des Weistums überhaupt aufgeben wollte. Vgl. Schröder ^{7} 186; Brunner 2^2, 182 f. Allerdings war es formell dem Gutdünken des Königs überlassen, ob er den Rat als Gericht formieren wollte; insofern allerdings wäre Kabinettsjustiz (vgl. Brunner 2^2, 183, 11) denkbar gewesen. Indes gab die Gewohnheit Anhaltspunkte dafür, welche Fälle der König in Gerichtsform entscheiden mußte, wollte er nicht in Absolutismus verfallen. Ferner lag es formell im freien Belieben des Königs, dem Weistum des Hofgerichts sein Rechtsgebot zu erteilen; aber auch hier entschied die Gewohnheit dahin, daß ein Gerichtsurteil stärkeren moralischen Zwang auf den König ausübte, als ein bloßer Rat (vgl. Anm. 276. 280), und der König mußte schon das Recht sehr klar auf seiner Seite haben, wenn er dem Urteil das Rechtsgebot weigern wollte, ohne die Gefahr, das Rechtsbewußtsein des Volkes zu verletzen (vgl. oben die Vita Benn.). Durch Nichtvollstreckung eines gerechten Hofgerichtsspruchs sündigt der König und erweckt das Wider-

standsrecht; vgl. unten § 7. Auf die spätere Entwicklung (Pairsgericht, Absonderung des Hofgerichts vom Hofrat usf.) ist hier nicht mehr einzugehen. [Die feste, klare Rechtsform des Urteils, die einzige bestimmte staatsrechtliche Geschäftsform, die man kannte (vgl. Anhang VII), vinkuliert auch den König in höherem Maße.] Aber auch in seiner außergerichtlichen Tätigkeit konnte das »consilium« (bzw. da eine eigentlich körperschaftliche Gebarung des Rates nicht in Frage kam) einzelne einflußreiche Ratgeber zuweilen Initiativanträge an den Herrscher stellen, die dieser anzuhören genötigt war. Stand es auch im allgemeinen dem Herrscher frei, ob er von Untertanen Rat annehmen wollte, so bildete sich doch im 9. Jahrhundert unter dem Einfluß der oben berührten politischen Umstände eine Art von Vorschlagsrecht der Magnaten, ja ein förmliches Mahnverfahren gegen den König aus. Ähnliches wiederholt sich im Investiturstreit und / später. Allerdings entsteht da noch keine ständische Körperschaft, auch keine verfassungsmäßige Exekutivinstanz, wie später das englische Widerstandskomitee von 1215 oder die spanischen Unionen (unten § 10). Es sind die unbestimmten Massen der »proceres, optimates« oder »fideles nostri«, welche als Vertreter der Gesamtheit den König mahnen. S. Karls des Kahlen Conv. in Villa Colonia a. 843, c. 4. 5 (MG. Capit. 2, 255, 26 ff., Nr. 254): »Quod« (die Pflicht des Königs, jedem sein Recht angedeihen zulassen) »ut facilius atque obnixius *nostra auctoritas* valeat *observare, omnes*, sicut in vestra bene memorabili convenientia pepigistis, conservare *studebitis*. Immo etiam *cuncti* in postmodum sollicite *praecavebunt, ne* aliquis pro quacunque privata commoditate aut reicienda cupiditate sive alicuius consanguinitatis vel familiaritatis seu amicitiae coniunctione nobis inmoderatius suggerat vel postulationibus aut quolibet modo *illiciat, ut contra iustitiae rationem* et nostri nominis dignitatem ac regiminis aequitatem *agamus*. Et *si* forte *subreptum nobis* quippiam *ut homini fuerit, competenter et fideliter*, prout sublimitati regiae convenit et necessitatibus subiectorum expedit, *ut hoc* rationabiliter *corrigatur* vestra fidelis devotio *ammonere curabit.*« Aus dieser Pflicht zur »admonitio« kann auch die Pflicht erwachsen, den der »admonitio« sich verschließenden König mit aktivem oder passivem Widerstand zur Wiederherstellung des gebeugten Rechts zu zwingen. Für diese Begründung des Widerstandsrechts durch erfolglose »admonitio« bietet gleichfalls die Geschichte Karls des Kahlen bezeichnende Beispiele. Im Juli 856 verpflichtete sich Karl der Kahle zu Kiersy, den Ermahnungen der Seinen zu gehorchen, die ihn von einem Unrecht zurückhielten, widrigenfalls die Untertanen das Recht haben sollten, ihn am Unrechttun zu verhindern (vgl. unten Anm. 479). Bereits einen Monat später gaben ihm seine »fideles« ein »consilium«, welches uns zeigt, welch kategorischen Ton solche Adressen der Ratgeber an den Fürsten unter bestimmten politischen Umständen annehmen konnten. Sie weisen (MG. Capit. 2, 424 f., Nr. 295) die »increpatio« Papst Benedikts III. für ihre Person zurück, lassen sie aber mit verdoppelter Wucht auf den König zurückfallen, der die vom Papst getadelten unrechtmäßigen Handlungen begangen hat, ohne daß die Großen ihm zustimmten. Ihre wiederholte und auch urkundlich festgelegte »admonitio« an den König bringen sie abermals zum Ausdruck, und schließen ihre »monita« zu baldiger Sühne und Besserung mit der kaum versteckten, an c. 10 der Ab-

machungen zu Kiersy (vgl. unten Anm. 479) erinnernden Drohung: »Et *ne* de cetero *a quocumque* contra haec / agatur, *omnes communiter* cooperante Domino *caveamus*.« Interessant ist an diesem »consilium« auch die Aufzählung der von Karl dem Kahlen früher geleisteten Versprechungen, die »diligenter et frequenter ad memoriam reducatis ac relegatis«. Über das „System der »admonitiones«" vgl. unten Anm. 414; Bourgeois 235 ff. Allgemein sagt Viollet 1, 275 f.: « La ‚monition' n'est, bien entendu, que le prélude d'une procédure moins savante et plus martiale, j'entends le prélude d'une révolte à main armée. Mais l'insurrection a aussi sa règle et sa formule. » Das stimmt nicht ganz zum Folgenden: Denn Viollet geht unmittelbar zum geistlichen Widerstandsrecht Hincmars über, das von der « main armée » zu unterscheiden ist. Vgl. unten Anm. 424. Auch wenn wir hier von den letzten Konsequenzen des Mahnverfahrens noch absehen, so erhellt doch, daß es eine ungewöhnliche Maßregel bleibt, die immer hart an die Revolte streift, so auch im Investiturstreit (bei Lampert, vgl. oben S. 169). Freilich müssen wir diesen Initiativanträgen verfassungsrechtliche Gültigkeit zuschreiben, wo der Herrscher selbst, wie Karl der Kahle in dem angeführten Beispiel, ihre Zulässigkeit anerkennt. Vgl. auch die Versprechungen der Herrscher, nur mit dem Rat zu regieren; oben Anm. 280; unten Anm. 286 ff.; Schröder[7] 553 f.; auch im allg. Flach 3, 441. Eine weitgehende grundsätzliche Anerkennung der Ratsinitiative bedeutet es auch schon, wenn Ludwig der Fromme beim wichtigsten Gesetz seines Lebens die göttliche Inspiration nicht sowohl in seinen Entschluß, als in den Initiativantrag seiner Getreuen verlegt. Ordinatio Imperii von 817 (MG. Capit. 1, 270, 31 ff., Nr. 136): »Cum nos . . . more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas congregassemus et in his studeremus, *subito* divina inspiratione *actum est, ut nos fideles nostri ammonerent*, quatenus . . . de . . . filiorum nostrorum causa . . . tractaremus« (und das Folgende). Nach der Empörung von 830 muß Ludwig der Fromme gar versprechen (Vita Walae 2, 10, MG. SS. 2, 555, 22 ff.): »Porro deinceps nihil tale, *nihil sine vestro consilio* me acturum ulterius profiteor. Imperium namque a me, ut olim *ordinatum est una vobiscum et constitutum*, ita manere decerno et volo.« Ganz ähnlich soll Heinrich IV. 1076 zu Oppenheim versprochen haben (Lampert, MG. S.-A. 278, 30 f.): »nihil . . . deinceps circa rerum publicarum administrationem absque communi consulto acturum«. Bei Ludwig dem Frommen wie bei Heinrich IV. haben wir hier keine authentischen Erklärungen, sondern Berichte gegnerischer Quellen vor uns. Für authentische Herrscherklärungen vgl. unten Anm. 286. 287. 289. /

Die wichtigste und für die spätere Ausbildung des Ständerechts grundlegende Konsensgebundenheit des Herrschers entspringt aber im früheren Mittelalter aus dem Grundsatz, daß der König nicht einseitig in wohlerworbenes Eigentum eingreifen darf. Hinsichtlich des Privateigentums (Steuerwesens) vgl. oben Anm. 279; Hartmann, Staat 13 f.: „Der Germane betrachtet jede direkte Besteuerung als eine Minderung seiner Freiheitsrechte." Der Grundsatz, daß Minderung des Gesamtguts des Reiches nicht ohne Einwilligung des Reichsvolkes geschehen dürfe (vgl. oben Anm. 280; Gierke 3, 576) führt zu speziellen Bindungen des Herrschers

an den Konsens der Gesamtheit bzw. ihrer Vertreter. Vgl. Liebermann 2, 327 „Bocland" 20. 21; Liebermann, Assembly 72 ff.; Hatschek 73 (Brevia); Breßlau, UL. 1^1, 694 ff. [= 2^2, 32 ff. *B.*]; Ficker, Willebriefe passim; unten Anm. 285. [Hauptstelle: »De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim aut regibus in posterum successuris integre conservanda aut communicato principum consilio donanda.« Gerhoh v. Reichersberg, Opusc. de edif. Dei c. 21, MG. Lib. Lit. 3, 152, 10. Zur Bindung des Nachfolgers und zur Ausnahmestellung der Schenkungen an die Kirche vgl. A. Hofmeister, Festschr. f. Dietrich Schäfer (1915), 74. Otto IV. widerruft die Ausführung der Speyrer Versprechungen an den Papst mit der höchst interessanten Doppelbegründung 1. mangelnden Fürstenkonsenses, 2. sein Krönungseid verpflichtete ihn, Mehrer des Reiches zu sein. Verschleuderung von Staatsgut (delapidatio) wird bei Herrscherabsetzungen öfters als Grund angegeben.] In welchen Fällen verletzt der König die Rechte der Einzelnen oder der Gesamtheit irreparabel? Hierauf kam es für die Begründung des Widerstandsrechts wesentlich an. Der König kann z. B. nicht ohne Konsens der Gesamtheit seine Krone lehnbar oder zinspflichtig machen, weil durch solche Niedrigung seines Heerschildes der Rechtsstand der Gesamtheit herabgesetzt wird; tut er es, so verwirkt er die Herrschaft. So in der Deduktion Prinz Ludwigs von Frankreich a. 1216 (Rymer 1, 140): »Cum ... Johannes in coronatione sua solempniter, prout moris est, *iurasset se iura* et consuetudines ecclesiae et regni Angliae *conservaturum, contra iuramentum suum absque consilio vel consensu baronum* suorum idem *regnum, quod* semper *fuit liberum*, quantum in ipso fuit« (das heißt, er konnte es „für seine Person allein" nicht rechtsgültig vollziehen), »domino papae *subiecit* et *fecit tributarium*, bonas consuetudines subvertens, malas inducens« usf. Vgl. auch Matth. Par. Chron. Mai. a. 1216 (RBS. 57, 2, 651 f.): »Item *nullus rex* vel princeps *potest dare regnum suum sine assensu baronum* suorum, *qui regnum illud tenentur defendere*; et si papa hunc errorem tueri decreverit, perniciosissimum regnis omnibus dat exemplum.« Der König, der so handelt, dankt »ipso facto« ab: »Et si coronam Angliae sine baronibus alicui dare non potuit, potuit tamen dimittere eam; quam *statim cum resignavit, rex esse desiit*, et *regnum* sine rege *vacavit*«: Die Barone dürfen einen neuen König wählen. Vgl. dazu die eigene Versicherung Johanns (Stubbs, Charters[8] 285): »communi consilio baronum nostrorum«. Siehe Petit-Dutaillis 82 f.; Norgate 180. 245. 265. Ähnlich erging es Don Pedro II. von Aragon durch die Union von 1206. Schäfer, Spanien 3, 58 f. Vgl. Plehn 36, 2; 65, 3. 4; 66, 1; Gierke / 1, 415 f.; oben Anm. 95 (kein Erbvertrag ohne Konsens); Homeyer 2, 2, 515.

Neuerdings hat sich H. Brunner über die Frage ausgesprochen, ob der Witenagemôt nur beratende oder entscheidende Stimme hatte (ZRG. Germ. 47 [1913], 456 f.). Die Neigung der Historiker (z. B. F. Liebermanns), diese Unterscheidung als nicht im Geist der Zeit begründet abzulehnen, will Brunner nicht gelten lassen. Er verweist auf die klare Unterscheidung, welche Tacitus und die germanischen Quellen zwischen »consilium« (Urteilsvorschlag) und »auctoritas« (Vollwort des Umstandes) machen. Für das Mittelalter muß m. E. die Antwort auf diese Frage verschieden ausfallen, je nachdem man die Auffassung der Quellen selbst

wiedergeben oder aber unsere heutigen juristischen Maßstäbe anwenden will.[1] Im letzteren Fall kann man dem Königsrat nur eine beratende Stimme zuerkennen. Es muß allerdings noch unterschieden werden, ob der Herrscher seine Ratgeber als Gericht formiert, eine »sententia« von ihnen verlangt, oder ob er sie bloß um ihre Meinung (responsio) fragt, etwa wie wir dies von den Verhandlungen zu Kiersy i. J. 877 wissen (vgl. oben). Auch Liebermann, Assembly 68 ff. sondert die Gerichtsformation der Witan scharf, wohl sogar zu scharf, von ihrer Ratsformation. Das rechtliche Gewicht des gefundenen Urteils nun war zweifellos höher als das eines bloßen Rates, einer Mahnung oder Beschwerde. Aber die Entscheidung hatte in beiden Fällen doch der König allein. Wäre es anders, so würde der König nicht mehr König, sein Gericht irgendwie ein Volksgericht, aber kein Königsgericht mehr sein. Wenn juristisch ein Bedürfnis vorliegt, zwischen beratender und entscheidender Funktion als sich ausschließenden Gegensätzen zu wählen, müßte man also den Ratgebern bzw. Urteilern des Königs nur die erstgenannte Tätigkeit zuschreiben. Indes: diese Unterscheidung tut dem Geist oder wenigstens der Ausdrucksweise der Quellen Zwang an. (Vgl. auch Anm. 280 für den synonymen Gebrauch von »consilium« und »consensus«.) Denn nach der lebendigen Vorstellung des Mittelalters stand das Recht souverän über Herrscher und Volk: in der »vox populi« bzw. seinen Vertretern, der Großen, stellt sich dem König im allgemeinen das Recht zwingend gegenüber, sittlich, aber letzten Endes auch rechtlich verpflichtend. (Vgl. nament/lich auch das unten in Anm. 399 Dargelegte.) Der König soll nicht gegen »consilium«, bzw. nicht ohne »consensus« entscheiden. Nun können aber auch die Ratgeber des Königs irren: sie tun es sogar nach den Quellen recht oft (meist wird ihnen die nachträgliche Schuld für ein Fehlurteil des Herrschers zugeschoben). Dann ist es des Königs oberste Pflicht, sich gegen den Willen der zeitweiligen Vertreter der Gesamtheit zu entscheiden, „das Volk zu führen, nicht ihm zu folgen" (vgl. oben Anm. 7); siehe dazu die Darlegungen in Anm. 276. Die Möglichkeit, daß zwischen König und Rat bei beiderseitiger Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit ein Zwiespalt entstehen könne, wird, soviel ich sehe, in der mittelalterlichen Kasuistik nirgends erörtert. Man kann sogar weitergehen und sagen: Es wäre für einen mittelalterlichen Rechtskundigen eine beinah unverständliche Zumutung gewesen, ein Weistum darüber abzugeben, ob des Königs Ratgeber grundsätzlich nur raten oder auch mitentscheiden sollten. Er hätte auf diese Frage nur antworten können: „Der König soll nach Anhörung und in Beherzigung guten Rats nach bestem Gewissen entscheiden, und was er gewählt hat, dem sollen alle folgen." (Vgl. Hincmar in Anm. 276.) (Der »tumbe« König ist aber weit bedingungsloser mo-

[1] Beide Betrachtungsweisen sind nebeneinander nötig. Es ist unumgänglich, daß wir auch dort, wo das Mittelalter selbst nicht zu klaren Rechtsbegriffen gelangt ist, seine tatsächlichen Zustände an unseren Begriffen messen. Andererseits aber würden wir die Geschichte fälschen, wenn wir nicht auch jenen Mangel an Begriffen hervorheben wollten. [Zu dieser Gleichsetzung ‚unserer' Rechtsbegriffe mit ‚klaren' Rechtsbegriffen überhaupt sind heute O. Brunners grundsätzliche Bedenken (Land und Herrschaft passim, bes. 132 ff.) zu vergleichen, denen jedoch Kerns folgende Ausführungen schon stark Rechnung tragen. *B.*]

ralisch verpflichtet, »wîsen« Räten zu folgen, als der erfahrene König.) Das ist nach heutigen juristischen Kategorien unbefriedigend; aber das Mittelalter kannte eben kein „Staatsrecht", sondern nur „das Recht". Will man aber eine moderne Formel, und klingt die am ehesten zutreffende Formel der „Rechtssouveränität"[1] etwa noch zu unbestimmt und naturrechtlich, so bleibt keine andere für den frühmittelalterlichen Staat übrig, als: „sittlich gebundener und durch das Widerstandsrecht begrenzter Absolutismus" (in der ersten Hinsicht dem aufgeklärten Absolutismus verwandt, mit dessen Formel vom „ersten Diener des Staats" ja auch das „regale ministerium" äußerlich zusammenstimmt); „Absolutismus": denn es fehlen „staatsrechtliche" Organe der Beschränkung; „sittlich gebunden": denn der König ist König, nur solange er sittlich handelt, d. h. z. B. das Gewohnheitsrecht achtet, im andern Fall erhebt sich das Volk unter dem Schutze des „Rechts" gegen den „Tyrannen".

Nun gibt es eine Klasse von Handlungen, welche unter allen Umständen, wenn einseitig vom König vorgenommen, Unrecht sind: das sind alle Fälle von Minderung des wohlerworbenen Rechtsstandes Einzelner oder der Gesamtheit. Hier vor allem wird der König regelmäßig Deckung gegen den bösen Schein suchen, indem er nicht ohne Konsens handelt. Obwohl eine strikte verfassungsrechtliche Notwendigkeit, die / ausdrückliche Einwilligung einzuholen, auch hier den frühmittelalterlichen König nicht fesselt, ist die Macht der Rechtsüberzeugung, und unter Umständen auch eine bereits eingewurzelte Gewohnheit urkundlichen Konsenses doch so stark, daß nach dem Wortlaut der Quellen eine gewohnheitsrechtliche Konsensgebundenheit des Königs angenommen werden könnte. (Vgl. oben.) Hier ist der Ansatzpunkt für die spätere Entwicklung zum Ständestaat (Steuerbewilligung usf.). So ist der König gewohnheitsrechtlich gehalten, gewisse Rechtsfälle nur nach gerichtsförmlichem Urteil des Hofes zu entscheiden. Bei andern Dingen (Schaffung von Buchland, Minderung des Reichsguts, Verpfändung usf.) wird der Konsens so üblich, daß in Rückwirkung dieser Übung eine konsenslose Herrscherhandlung schon als mindergültig erscheinen würde. Die Neigung zu dieser Entwicklung ist (wenn auch nicht einheitlich, sondern mit vielfachen rückläufigen Bewegungen) im frühen Mittelalter vorhanden. Aber erst, wo sich eine Urteiler- oder Konsens*körperschaft* herausbildet, seien es nun die »pares« als Gerichtsgenossenschaft, seien es bestimmte Reichsstände, Kurfürsten usf., denen ein subjektives Recht *auf* Konsens und eine körperschaftliche Organisation *im* Konsens zusteht, beginnt die eigentlich staatsrechtlich faßbare Bindung des Herrschers. Solange es dem Herrscher freisteht, zu dem »consilium« oder dem Hofgericht zu rufen, wen er will, und solange schon die Zustimmung von ein paar gefügigen Höflingen als Konsens oder als Urteil verzeichnet werden kann, ist die gewohnheitsrechtliche Konsensgebundenheit wenigstens für einen selbständig gerichteten Herrscher die bloße Attrappe einer Verfassungsgarantie. Da regt sich dann z. B., wo der Herrscher Ausländer in seinen Rat nimmt und mit ihrem Konsens urkundet, das Verlangen, die echte »vox *populi*« solle der Herrscher hören und seine „homines naturales", nicht Landfremde sollen ihn beraten; das

[1 Dazu Kern HZ. 120, 11. Vgl. O. Brunner a. a. O. 169. *B.*]

Reichsvolk erscheint als Genossenschaft mit einer einheitlichen Rechtsüberzeugung. (Vgl. Anm. 280.) [Als schlechte Ratgeber erscheinen »comites novi«, die dem Herrscher mit »nova devotio« dienen. Brückner 15. Die »meliores et majores« (oder »principes«) sind die natürlichen Ratgeber. Oben Anhang IX.] Man wird alle diese Ansätze zu einer Präzisierung des »consensus« nicht gering achten, ohne darum doch die grundsätzliche Eigenart des vorständischen Feudalstaats, die Formlosigkeit des »consensus« zu verwischen.

XI.

Anmerkung 285.

(Widerrufung unrechtmäßiger Herrscherhandlungen.)

Aus älterer Zeit z. B. Lex Rom. Vis. Cod. Theod. 1, 2, 1 (ed. Hänel 16): »Contra ius rescripta non valeant, quocunque modo fuerint impetrata. Quod enim publica iura praescribunt, magis sequi iudices de/bent. Interpretatio: Quaecunque contra leges a principibus fuerint obtenta, non valeant.« Vgl. ebenda 1, 2, 7; 1, 2, 4 (ed. Hänel 18): »Quicquid non vera, sed falsa petitio a principe obtinuerit, quia fraus intervenit, non valebit.« Greg. Tur. 7, 7 (MG. SS. Mer. 1, 295, 5 ff.). Brunner 2^2, 10 f. 49; Schröder ^{7} 123, 53. Chlotharii II. Edictum (MG. Capit. 1, 20 ff., Nr. 9), insbesondere Pr., c. 8. 9. 13. 18 (»Et si quis exinde praeceptum eleguerit, nullum sorciatur effectum«); Chlotharii II. Praeceptio (MG. Capit. 1, 18 ff., Nr. 8), insbesondere c. 1 (»iubemus, ut in omnibus causis antiqui iuris norma servetur, et nulla sententia a quolebet iudicum vim firmitatis excedit), 2 (»quae [licentia] si quolebet ordine inpetrata fuerit vel obtenta, a iudicebus repudiata inanis habeatur et vacua«), 5 (»Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit«), 6, 7, 9 (»Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnebus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur«), 11, 12. Dazu Lex Ribuaria 65, 1; Woringen 149, 48; Schröder ^{7} 123 f. Ein sehr bezeichnendes Gesetz, das die praktische Häufigkeit der Rechtsbeugung ebenso belegt wie die theoretische Unzulässigkeit der Herrscherwillkür, ist Reccessvinds Gesetz Lex Vis. 2, 1, 29 (MG. LL. Nat. 1, 76): »*Ut iniustum iudicium et definitio iniusta, regio metu vel iussu iudicibus ordinata, non valeant.* Nonnumquam gravedo potestatis depravare solet iustitiam actionis, que, *dum sepe valet, certo est, quod semper nocet;* quia, dum frequenter vigore ponderis iustitiam premit, numquam in statu sue rectitudinis hanc redire permittit.« Wenn die Richter »principum metu vel iussu interdum iustitie, interdum legibus contraria« urteilen, so soll das ungesetzlich Geschehene »in nihilo redire«, die Richter aber, die das nichtige Urteil gefällt haben, sollen doch straflos ausgehen, wenn sie schwören, »non sua pravitate, sed regio vigore nequiter iudicasse«. Damit war dem Gesetz die praktische Bedeutung freilich geraubt. Das 8. Konzil von Toledo (652) klagt dem König Reccessvind, der zuvor das Konzil aufgefordert hatte, schlechte Gesetze zu verbessern, über die absolutistische Willkür seiner Vorgänger (Decretum, ed. Bruns 286 ff.): »Cum decursis ergo temporibus durae dominationis sese potestas gravis attolleret, et in subiectis populis imperium dominantis non formaret iura regiminis, sed ex-

cidia ultionis, aspeximus subditorum statum non ex ordine vegetari rectoris, sed deiici ex gravedine potestatis; contraxerant enim leges elata fastigia in bifronti discidio motionis, et aut in / culpis lex ardua saeviebat, aut in spoliis favorem lex voluntaria commodabat . . . Quosdam namque conspeximus reges postquam fuerint regni gloriam assequentes extenuatis viribus populorum rei propriae congerere lucrum; et obliti quod regere sunt vocati defensionem in vastationem convertunt, qui vastationem defensione pellere debuerant . . .; sicque solo principali ventre suppleto cuncta totius gentis membra vacuata languescerent ex defectu; unde evenit, ut nec subsidium mediocres nec dignitatem valeant obtinere maiores.« Auf den Antrag des Konzils (vgl. Zeumer, Gesetzgebung 2, 24, 48 ff.) erläßt denn auch König Reccessvind ein Gesetz mit dem bezeichnenden Titel De principum cupiditate damnata . . . (Lex Vis. 2, 1, 6), worin u. a. der Satz (MG. LL. Nat. 1, 49, 9 ff.): »Cum igitur precedentium serie temporum inmoderatior aviditas principum sese prona diffunderet in spoliis populorum, et augeret rei proprie censum erumna flebilis subiectorum, tandem superne respectionis adflatu nobis est divinitus inspiratum, ut, quia subiectis leges reverentie dederamus, principum quoque excessibus retinaculum temperantie poneremus.« Vgl. auch Dahn 6^2, 468 f.; 500, 6; 543, 4; 544. Conv. ap. Valentianas a. 853 c. 9 (MG. Capit. 2, 76, 11 ff., Nr. 206): »Quodsi aliquid per necessitatem in ecclesiis Dei aut contra aliquem fidelium nostrorum fecimus, hoc, quam citius potuerimus, libentissime emendabimus. Et de cetero, si aliquis apud nos parem suum nocere voluerit, hoc secundum consuetudinem antecessorum nostrorum diffinire volumus.« Vgl. Capit. ad Francos de Carisiaco a. 856 c. 2 (MG. Capit. 2, 279, Nr. 262); Synod. Mettensis a. 859 c. 2–9 (ebenda 442 ff., Nr. 298); Schröder[7] 417, 144; W. Sickel, GGA. 1902, 939, 1. Aus jüngerer Zeit mag etwa noch Heinrichs IV. Urkunde für Benno von Osnabrück 1077 Dez. 30 (St. 2808 [= DH IV. Nr. 303]) zitiert werden, eine Empfängerausfertigung [vielmehr Fälschung! *B.*], deren Text auf Benno zurückgeht; die Königskanzlei [hätte danach *B.*] gelassen den dem König gemachten Vorwurf hartnäckiger Rechtsverweigerung [übernommen *B.*] (vgl. Tangl, Benno 31, 1), bei Tangl, Forschungen 235 f.: ». . . Notum esse volumus . . . qualiter fidelis noster Osnebruggensis episcopus . . . serenitatis nostre clementiam adiit apostoli preceptum sequens arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando querimoniam faciens se suosque antecessores nostrorum antecessorum scilicet avi . . . et . . . cari patris . . . imperatorum forsitan in hac causa ignoranter delinquentium temporibus multas iniurias . . . de potentibus illius regionis . . . / in decimarum direptione . . . iam diu . . . sustinuisse. Cuius proclamationi quamvis sepius iterate diutius quam felicius assentire renuentes etatis teneritate ac quorundam consiliariorum nostrorum tunc temporis iuventuti nostre providentium dissuasione ad [hec] determinanda variis occasionibus prefixis nos excusavimus. Sed tandem eius crebris et infinitis etiam pro christianitatis miserabili defectu querimoniis et multorum clericorum et laicorum ius suum agnoscentium rogatu et consilio devicti . . . (precepimus).

Regelmäßig entschuldigt sich der Herrscher, der seine eigenen Akte kassiert, damit, daß er gutgläubig gefehlt habe, durch falsche Berichte ohne sein Verschulden irregeleitet, bzw. durch jugendliche Unerfahrenheit oder böse Ratgeber

getäuscht worden sei [– und das gilt selbst für einen Barbarossa bei seinem Einlenken gegen den Papst]. Vgl. auch Heinrichs IV. Oppenheimer Erklärung a. 1076 (MG. Const. 1, 114, Nr. 65): »Quia mansuetudini nostrae sedem apostolicam . . . ab aliquibus subreptum esse fidelium nostrorum suggestione recognovimus, placuit nobis: priorem sententiam salubri consilio mutare et more antecessorum progenitorumque nostrorum eidem sacrosanctae sedi . . . servare obedientiam. . . .« Es mag hier erwähnt werden, daß immer nur die guten Ratgeber als »fideles nostri« bezeichnet werden, die schlechten Ratgeber niemals, sie mögen noch so ‚treu' sein. Zur Treue im Rechtssinn gehört eben auch die Übereinstimmung mit dem Recht. Vgl. unten Anm. 324 ff. 424. Ein Gewohnheitsrecht hat Heinrich auf schlechten Rat hin übertreten und stellt es jetzt auf guten Rat wieder her: es ist die typische verfassungsmäßige Sprache des Mittelalters, in welcher staatsrechtliche ‚Ripentimenti' eines Monarchen stets auf frühere schlechte und jetzige bessere Beratung zurückgeführt werden. Vom schlechtinformierten Herrscher appllieren also die rebellierenden Untertanen an den besser zu informierenden. Die loyalen Insurgenten schieben alle Schuld auf die Ratgeber des Königs. Vita Walae 2, 9 (MG. SS. 2, 554, 52 ff.): Der »populus«, bzw. sein Vertreter, sagt (830) zu Kaiser Ludwig d. Fr.: »Scio, quamvis talia et tanta quae dicuntur, male deceptus his artibus hactenus assensisses, cum his exutus fueris quibus vestiris, quia te recipies et eris optimus imperator, quod semper ante fuisti.« Wenn also schlechte Ratgeber und Unerfahrenheit des Fürsten es sind, auf welche die zu kassierenden rechtswidrigen Akte zurückgeführt werden (vgl. auch oben Anm. 251; Waitz 6^2, 619 f.; Bartsch 203 f.), so liegt es nahe, vom König, der rechtswidrig handelt, zu verlangen, daß er sich mit besseren Räten umgebe. Vgl. z. B. unten Anm. 363 ff.; siehe auch Conc. Paris. 829 c. 57 (MG. Conc. 2, 653); Sickel, Reichstag 225. Hier / liegt unzweifelhaft ein Moment, das zur Ministerverantwortlichkeit hinüberleitet. Vgl. Blackstone 1^{10}, 244. 247; 3^{10}, 253; unten Anm. 487. Aber gerade im entscheidenden Punkt unterscheidet sich eben die Verantwortlichkeit des Feudalstaats von der konstitutionellen: der mittelalterliche Ratgeber ist nur für seinen (guten oder schlechten) Rat, der Herrscher selbst aber für die Regierung verantwortlich. Vgl. auch Adams 59. 290 f. Da der König frei in der Wahl seiner Ratgeber ist, wie er in seinen Regierungshandlungen ohne Gegenzeichnung verfährt, so vermag ihn die durch »consensus« übernommene Mitverantwortung seiner Räte in keiner Weise zu decken: der Widerstand der Untertanen gegen ungerechte Handlungen des Herrschers richtet sich notwendig auch (oder ausschließlich) gegen diesen selbst. Wenn dann dem Herrscher durch aufständische Untertanen die Bedingung gestellt wird, er solle sich bessere Berater nehmen oder die ‚natürlichen' Berater (z. B. der deutsche König die Reichsfürsten) an der Regierung teilnehmen lassen (vgl. unten vor Anm. 367), so liegt darin keineswegs das Streben, dem König anstelle unverantwortlicher Kabinettsräte verantwortliche Minister zu geben, etwa gar parlamentarische Minister, die sich der Herrscher gar nicht nach eigenem Vertrauen aussuche, sondern von der herrschenden Partei beigeben lassen müsse. Der einzige staatsrechtliche Gedanke dabei ist vielmehr: der Herrscher, der Unrecht tut, ist mißleitet durch schlechte Räte; der Widerstand gegen ihn muß also diese Quelle des Bösen verstopfen;

erhält er in seine Umgebung rechtliche und zuständige Ratgeber, so wird sein (in letzter Linie allein für die Regierung verantwortlicher) Wille voraussichtlich doch in bessere Bahnen gelenkt. [Das ist nicht nur eine naheliegende Schonung für die Person des Herrschers, die goldene Brücke für seinen Rückzug, das Opfer von Sündenböcken, – es ist auch noch eine halbe Verbeugung vor seinem rechtlichen Streben. Denn hiernach hat der König, auch als er irrte, mit der Gesamtheit, nicht einseitig zu verfügen geglaubt. Er hat sich nur in der Auswahl der Vertreter dieser Gesamtheit, die als »consiliarii« deren Mund darstellen sollten, geirrt. So fällt der Fehler letzten Endes nicht ausschließlich auf den Herrscher, sondern auch auf eine Gesamtheit, die ihm schlechte Vertreter lieferte. So sagt Gregor VII. von Heinrich IV.: »excusans se cum ex aetate, quod flexa esset et fragilis (Jugend), tum quod ab his, in quorum manibus curia erat, multoties mala sibi suasum atque consultum sit. Ep. Coll. 14 (Jaffé, Bibl. II, 536).] Vgl. unten Anm. 333. Vgl. auch die Ausführungen Puntscharts bei Ficker, Reichsfürstenstand 2, 75, 2.

Im Jahre 1081 kassiert Heinrich IV. eine von ihm selbst erteilte Urkunde als erschlichen, weil sie einem älteren Diplom Hugos und Lothars widersprach. Breßlau, UL. 1², 645, 4. Der Grundsatz, daß, wo sich zwei Königsurkunden widersprechen, die ältere die jüngere bricht, falls nicht die jüngere die ältere ausdrücklich aufhebt, ist von der Zeit der Volksrechte (Lex Rib. 60, 7) bis ins 12. Jahrhundert in ununterbrochener Übung. Breßlau, UL. 1², 645 f. Vgl. oben Anm. 272. Eine der verfassungsgeschichtlich wichtigsten unter den großen Kassierungen von Regierungsakten durch den Nachfolger ist die allgemeine Widerrufung der Regierungsweise Wilhelms II. in der Krönungscharte Heinrichs I. von England (1100). Die Charte verkündet (Liebermann 1, 521, 1, 1; 1, 2): »Et quia regnum oppressum erat iniustis exactionibus, ego, respectu Dei et amore, quem erga vos omnes habeo, sanctum Dei aecclesiam imprimis / liberam facio . . . Et omnes malas consuetudines, quibus regnum Angliae iniuste opprimebatur, inde aufero.« Folgt Aufzählung der einzelnen abzustellenden Regierungs»consuetudines«. Damit vgl. etwa Falcando (FSI. 22, 63, 12 ff.): »consuetudines etiam suis introductas temporibus, que vel iustam populi libertatem minuere, vel eos iniquis gravare videantur oneribus, placere sibi penitus antiquari«. Im Modellstaat der Kreuzfahrer wurde eine königliche Verordnung über die Straßenreinigung (!) in Jerusalem vom Gericht für nichtig erklärt, weil sie ohne Zustimmung der städtischen Gesamtheit ergangen war. Ass. Bourg. 303 (RHC. LL. 2, 225): « Bien sachés que *la raison ne prent mie à droit* nus de VII sos et demy d'escouver les rues, *por ce que li rois Bauduins y mist ces etablissemens sans le conseill de ses homes et de ses borgeis de la cité.* Et *por ce coumande la raison et l'assise* que«, wenn jemand die Straße vor seinem Haus nicht reinmacht, « le vesconte det aver de ce mesfait *mout grant pitié*, si que prendre ne deit que au mains que il pora, et deit souvent pardouner ces VII sos et demy par pitié ». Des Richters »aequitas« und »ratio« mildert also den vom Fürsten einseitig, ohne Konsens und offenbar ohne Stütze im Gewohnheitsrecht erlassenen Strafbefehl. (Daß die Richter und Amtspersonen anstatt der sonstigen Untertanen dazu da seien, den Widerstand gegen den Herrscher auszuüben, ist ein noch im 16. Jahrhundert beliebter Ge-

danke. Vgl. Gierke, Alth. 58, 4. In der mittelalterlichen Theorie geht die Pflicht der Richter, jeden unrechtmäßigen Akt des Herrschers als nichtig zu behandeln, Hand in Hand mit dem Widerstandsrecht des einzelnen Untertanen. Gierke 3, 624 f.) Der mangelnde Fürstenkonsens wird bei der Kassation mit angeführt vom Reichslandfrieden K. Heinrichs (VII.), 1234 (Zeumer, Qu. ², 57, Nr. 55), § 9: »Item monetas falsas et iniustas et iniusta thelonia, que . . . *absque consensu et conniventia principum sunt statuta*, per sententiam *cassamus* et precipimus amoveri.« Vgl. dazu Ficker, Willebr. 5. Im allgemeinen Waitz 6², 619 f. Ficker, Willebr. 7: „Aus staufischer Zeit liegen uns eine große Zahl urkundlicher Zeugnisse vor, nach welchen der König eine frühere Verfügung auf ein Urteil des Reichsgerichtes hin widerruft. . . . Nie . . . liegt der Entscheidungsgrund in dem formellen Gebrechen, daß die nötige Zustimmung der Fürsten nicht eingeholt worden sei. Der angegebene Grund ist immer der, daß wegen dieses oder jenes Umstandes die Verfügung ihrem materiellen Bestande nach eine ungerechte sei . . . und damit nicht rechtsbeständig.“ Berühmte Widerrufe früherer Regierungsmaßnahmen hat Friedrich I. auch / im Verhältnis zum Papsttum mehrfach geleistet, in Sutri (s. oben S. 275, Anm. 280), vor allem beim Frieden von Venedig, wo er sich (vgl. oben Anm. 251) auf sein menschliches Irren berief. Absolutistische Akte gewinnen auch durch Verjährung keine Rechtskraft, solange noch die Erinnerung an das gute alte Recht lebendig ist. Ralph v. Coggeshall a. 1214 (RBS. 66, 170): »Barones . . . in unam coeuntes sententiam, ut regem compellerent ad reformandam ecclesiae et regni libertatem et ad abolendas pravas consuetudines, quas ad depressionem ecclesiae et regni *tam pater quam frater regis*, cum his abusionibus, quas idem rex adiecerat, *olim suscitaverant* . . . « Darum versprechen die Könige auch bei der Kassation unrechtmäßiger Herrscherakte ganz allgemein, ein legendäres altes Recht, das als Ideal und Norm gilt, wiederherzustellen. Vgl. Liebermann 2, 358 f. „Eadwardi laga“; oben Anm. 267. Daß der Nachfolger als »maior iudex« des vorangegangenen Regenten über dessen Akte richtet, bleibt dem Mittelalter eine geläufige Vorstellung. Vgl. z. B. ein Gutachten der Pariser Universität von 1396, Haller, Papsttum 352, 1. Im allgemeinen vgl. noch Anm. 277. 286.

Wenn der mittelalterliche Herrscher ungerechtes positives Recht widerruft, oder wenn Revolutionäre kraft Widerstandsrechtes dieses ungerechte Recht zwangsweise aufheben, so ist darin nichts spezifisch Mittelalterliches. Der Gegensatz zwischen dem „positiven“ Recht und dem „gewünschten“ Recht ist allgemein menschlich; daß der Revolutionär erklärt, das gewünschte Recht breche das positive, und daß der Herrscher, der ein Recht widerruft, den moralischen Anspruch der Untertanen auf Abänderung einer positiven »lex iniusta« gemäß dem gewünschten Recht anerkennt: auch das ist allem menschlichen Rechtsleben immanent. Dagegen hat das Mittelalter allerdings eine eigene Begriffssprache, die von der unsrigen weit abweicht, für diese Vorgänge.

Was wir das „gewünschte“ Recht oder das „ideale“ („richtige“) Recht im Gegensatz zum positiven Recht nennen, ist dem Frühmittelalter einfach „das Recht“, und zwar versteht es darunter einerseits das gute alte, andererseits das gerechte Recht. In seiner Koexistenz mit dem positiven Recht ist dieses „Recht“

so sehr seiend, wirklich, geltend und stark, daß das positive Recht, insoweit es ihm nicht konform ist, als Unrecht, ja geradezu als »lex nulla« bezeichnet wird. Der ungerechte Staatsakt gilt in schroffster Weise zugleich als unrechtmäßiger Akt. Die Sprache der Revolutionäre aller Zeiten und Völker, d. h. die Zerbrechung des positiven Rechts durch die höhere Vernunft und Gewalt des richtigen Rechts, ist dem Mittelalter allgemein geläufig. Verletzt der Herrscher das richtige / Recht und schafft er an irgendeinem Punkt ungerechtes positives Recht, so sägt er den Ast ab, auf dem er sitzt; er annulliert seine eigene Rechtsexistenz, wird vom »rex« zum »tyrannus« (unten Anm. 399) und verliert die ihm bisher geschuldete Treupflicht der Untertanen (unten § 7). Gewiß kann nun hiermit die Lehre verbunden werden, auch dem vom Tyrannus ausgehenden ungerechten positiven Recht schulde der Untertan solange Gehorsam, als es nicht widerrufen sei. Indes, die gewöhnliche mittelalterliche Anschauung ist das nicht: meist wird der Satz angewandt, daß das Recht, das vom Tyrannus ausgehe, in sich selbst null und nichtig sei. « Il n'est mie seignor de faire tort » (unten Anm. 299. 355). Man sieht also die im allgemeinen Rechtsgefühl wurzelnde Stärke des „richtigen" Rechts gegenüber dem positiven. Hält man nun dazu noch die Tatsache, daß der mittelalterliche Herrscher zufolge seiner sehr beschränkten Befugnis, in die Privatrechte der Untertanen einzugreifen, und andererseits zufolge des persönlichen Charakters der Regierung und des Mangels einer festen Verfassung ungleich häufiger als der moderne Herrscher sich dem Anschein ungerechten Handelns aussetzen mußte, so versteht man schon jetzt die gegenüber der Neuzeit im Mittelalter sehr viel ausgedehntere Rolle des Widerstandsrechtes und der Rebellion.

Ein Fall für sich ist es, wenn, wie in dem oben angeführten Beispiel der Jerusalemer Verfügung über die Straßenreinigung, der »consensus fidelium« als strikte verfassungsmäßige Vorbedingung zum Zustandekommen gültigen positiven Rechts aufgefaßt wird. Dann können die Richter die nichtkonsentierte Verfügung, auch ohne daß sie widerrufen ist, als nichtig behandeln, ohne dadurch einen revolutionären Akt auszuüben. Doch ist es mir noch fraglich, bis zu welchem Grad man hier juristische Distinktionen zwischen »lex nulla« und »iniusta« verwenden darf.

Ein Wort ist hier noch über die Stellung der Kirche nötig. Wenn weltliches Recht dem göttlichen widerspricht, so ist es eo ipso nichtig, braucht nicht erst widerrufen, sondern kann und muß für nichtig erklärt werden. Auch ohne daß also die Staatsgewalt selbst ihr ungerechtes, d. h. nun in diesem Sinn ihr dem göttlichen Recht zuwiderlaufendes Gebot widerruft, kann dasselbe durch die Nichtigkeitserklärung der geistlichen Autorität aufgehoben werden (vgl. unten § 8). Der in seiner eigenen Sphäre souveräne Staat ist also in der Sphäre des göttlichen Rechts einer übergeordneten Entscheidung unterworfen. Man kann diese die staatliche Rechtssetzung beschränkende Gewalt der Kirche in gewisser Hinsicht vergleichen mit der gegenseitigen Kontrolle der Autoritäten in einem Gemeinwesen, das Teilung der Gewalten kennt, z. B. mutatis mutandis mit der Befugnis des römischen Senats, gewisse Volksbeschlüsse für nichtig zu erklären.

Wie sich alle diese Motive: 1. die Voraussetzung des »consensus fidelium« zum Zustandekommen gültigen positiven Rechts, 2. die Abhängigkeit des positiven Rechts vom a) durch die Vernunft und das allgemeine Wohl geforderten richtigen Recht, b) vom göttlichen Recht, im Widerstandsrecht vereinigen, dafür einstweilen nur ein Beleg aus Beaumanoir c. 49 § 1515 (ed. Salmon 2, 264): « Tout soit il ainsi que li rois puist fere nouveaus establissemens, il doit mout prendre garde qu'il les face par resnable cause et pour le commun pourfit et par grant conseil » (vgl. dazu die Beaumanoirstelle oben in Anm. 280), « et especiaument qu'il ne soient pas fet contre Dieu ne contre bonnes meurs; car s'il le fesoit, laquele chose ne sera ja se Dieu plest, *ne le devroient pas si sougiet soufrir* pour ce que chascuns par dessus toutes choses doit amer et douter Dieu de tout son cuer et pour l'honneur de sainte Eglise et, *après*, *son seigneur terrien* ». (Hier wie in den verwandten Stellen könnte man zuerst an die Gegenüberstellung einer rechtlichen Omnipotenz des Königs im Rat und einer außerrechtlichen, sittlich-religiösen Widerstandspflicht der Untertanen denken. Indes versteht das Mittelalter die Pflichten gegen Gott und die Kirche auch als Rechtspflichten, und demgemäß auch den hierin begründeten Widerstand als Rechtsvorgang.)

Es liegen hier noch tiefere rechtsgeschichtliche Probleme, die zu lösen oder auch nur zu entwickeln wir uns nicht vermessen. Auf das Widerstandsrecht hindeutend sei hier nur das bisher Bemerkte dahin zusammengefaßt, daß, wer sich im Mittelalter auf „das (richtige) Recht" gegenüber dem positiven Recht berief, eine bessere Stellung hatte als heute, vorausgesetzt, daß er sich auf eine Gemeinüberzeugung stützen konnte; denn das positive Recht war im Verhältnis zum gewünschten Recht damals schwächer als heute.

XII.

Anmerkung 286.

(Selbstbindung des Herrschers.)

Vgl. oben Anm. 280. 283. 285, ferner unten Anm. 287. 289. Im Jahr 500 gelobte Theoderich der Große den Römern die Aufrechterhaltung des geltenden Rechts. Anon. Vales. 66 (MG. Auct. Ant. 9, 324, 6 ff.): »venit ad senatum et ad Palmam populo adlocutus se omnia . . ., quod retro principes Romani ordinaverunt, inviolabiliter serva/turum promittit.« Dazu vgl. Theodahads Brief an den Senat (535), Cassiodor 10, 16 (MG. Auct. Ant. 12, 308, 10 ff.): »Postulata siquidem sacramenta vobis ab illo atque illo praestari nostra decrevit auctoritas . . . Talia siquidem qualia promittimus eramus acturi, quia Deo debemus ista, non homini.« Vgl. Dahn 3, 317. Der Herrscher unterstellt sich seinem eigenen Gesetz. Leges Burg., Lib. Const., Prima Const. §§ 3. 4 (MG. LL. Nat. 2, 31, 3 ff.): »Omnes itaque administrantes ac iudices secundum leges nostras . . . iudicare debebunt, ita ut nullus aliquid . . . praemii aut commodi nomine . . . praesumat accipere . . . Cuius legis conditionem nobis quoque credimus inponendam, nec ullus . . . integritatem nostram . . . praemio adtemptare praesumat.« Mit besonderer Eindringlichkeit betonten die Westgotenkönige die Unterordnung des Herrschers unter das Gesetz. Diesem Gedanken ist Lex Visig. 2, 1, 2 (MG. LL. Nat.

1, 46) gewidmet: »Quod tam regia potestas quam populorum universitas legum reverentie sit subiecta.« Darin u. a. der Satz: »damus modestas *simul* nobis et subditis leges, quibus ita *et nostri culminis clementia et succedentium regum nobitas* adfutura una cum regimonii nostri generali multitudine universa *obedire decernitur hac parere iubetur.*« Bekannter als dieser Titel ist im Mittelalter der eng damit verknüpfte Passus Isidors Sentt. 3, 51, 1. 2 gewesen, worin u. a.: »principes legibus teneri suis neque in se posse damnare iura, quae in subiectis constituunt.« Es bleibt nicht bei allgemeinen Redensarten; so bestimmt Lex Vis. 2, 1, 6 (ebenda 49 f.): »Proinde . . . tam nobis quam cunctis nostre glorie successoribus adfuturis . . . legem ponimus decretumque divalis observantie promulgamus: ut nullus regum inpulsionis sue quibuscumque motibus aut factionibus scripturas de quibuslibet rebus alteri debitis ita extorqueat . . ., quatenus iniuste hac nolenter debitarum sibi quisque privari possit dominio rerum . . . Et si patuerit a nolente fuisse iscriptura exacta, aut resipiscat inprobitas principis et evacuet quod male contraxit, aut certe post eius mortem ad eum, cui exacta est scriptura . . ., res ipse sine cunctatione debeant revocari.« Die beiden Verfassungsurkunden Chlothachars II. (s. oben Anm. 285) binden den König und seine Richter an Gewohnheitsrecht, an Billigkeit und an gewisse kanonische Vorschriften; ihre Einzelbestimmungen geben ein spezifiziertes Gelöbnis gesetzmäßiger Regierung in den Punkten, wo häufig Willkür herrschte. Man darf aber nicht mit Fahlbeck 226 ff. annehmen, daß erst diese Urkunden eine bis dahin rechtlich absolute Monarchie zu einer rechtlich gebundenen / gemacht hätten; gewiß hat sich ein Herrscher nur unter politischem Druck zu solchen Verfassungsurkunden herbeigelassen, aber es wurde dabei nichts gelobt, als die alte und unabänderliche Königspflicht, der auch ein langes Willkürregiment nichts von ihrer theoretischen Geltung zu rauben vermocht hatte. Vgl. z. B. Chlotach. II. Praec. 13 (MG. Capit. 19, 27 ff., Nr. 8): »Provideat ergo strinuetas universorum iudicum, ut praeceptionem hanc sub omni observatione custodiant, nec quicquam aliud agere aut iudicare, quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem contenit, vel sexus quorumdam gentium *iusta antiquae iuris constitucionem olim vixisse denuscetur*, sub alequa temeretate praesumant.« Vgl. Brunner 2^2,11; W. Sickel, GGA. 1890, 239 f.; Waitz 2, 2^3, 385 ff.; Glasson 2, 277 f. Vgl. auch Lex Rib. 65, 1; Waitz 2, 1^3, 211 f.; oben Anm. 285. Häufig werden in der neueren Literatur die Erlasse Chlothachars II. mit der Magna Charta verglichen. Liutpr. 118 (MG. LL. 4, 156, 17 f.): »propter consuitutinem gentis nostrae legem ipsam vetare non possumus«. Capit. Missorum 792 vel 786, c. 5 (MG. Capit. 1, 67, 21 f., Nr. 25): »omnino voluntas domni regis est, ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservata; et si alicui contra legem factum est, non est voluntas nec sua iussio.« Vgl. MG. Capit. 1, 210, 39 f., Nr. 102 c. 15: »volumus, ut, sicut nos omnibus legem observamus, ita et omnes nobis legem conservare faciant et plenam iustitiam in eorum ministeriis, quicquid ad nos pertinet, facere studeant.« Für Ludwig den Frommen vgl. Waitz 3^2, 236, 1; 595; Buchner 235 f.; oben Anm. 283. Die Herrscherversprechungen dieser Art häufen sich seit dem Bruderkrieg zwischen Ludwigs des Frommen Söhnen. Vgl. W. Sickel, GGA. 1902, 939 f.; Carlyle 1, 246 ff.; Seeliger, Volksrecht 321. Conventus in Villa Colonia 843 (MG.

Capit. 2, 253 ff., Nr. 254), c. 1. 3: »omnes fideles nostri certissimum teneant neminem cuiuslibet ordinis aut dignitatis deinceps nostro inconvenienti libitu aut alterius calliditate vel iniusta cupiditate promerito honore debere privare, nisi iustitiae iudicio et ratione atque aequitate dictante. Legem vero unicuique competentem, sicut antecessores sui tempore meorum praedecessorum habuerunt, in omni dignitate et ordine favente Deo me observaturum perdono.« Vgl. Buchner 241. Conv. apud Marsnam sec. 851 (MG. Capit. 2, 72 ff., Nr. 205) c. 6: »Ut nostri fideles, unusquisque in suo ordine et statu, veraciter sint de nobis securi, quia nullum adhinc inante contra legem et iustitiam vel auctoritatem ac iustam rationem aut damnabimus aut dehonorabimus aut / opprimemus vel indebitis machinationibus affligemus.« Auch Adnuntiatio Karoli (S. 74, 38). S. oben Anm. 279 (Capit. Pistens.). Bei den zahlreichen, durch diese Beispiele illustrierten Karlingergelöbnissen (vgl. Bourgeois 250 ff.), die sich eben durch ihre ständige Wiederholung abnutzten (vgl. Ann. Fuld. a. 858, MG. S.-A. 50: »nec quemquam esse in omni populo, qui iam promissionibus aut iuramentis eius fidem adhibere praesumeret«), nimmt das Verhältnis von Herrscher- und Untertanentreugelöbnis durch den gegenseitigen Argwohn zeitweilig den Charakter des Sicherungsvertrages an: vgl. unten Anm. 479. Die Gegenseitigkeit von Herrscher- und Untertanenpflicht tritt in der Fassung des betreffenden Passus schon bei König Pipin von Italien hervor, vgl. Capit. Italicum c. 15 (MG. Capit. 1, 210, 39 f., Nr. 102): »Volumus, ut sicut nos omnibus legem observamus ita et omnes nobis legem conservare faciant.« Capit. Pist. 862, c. 4 (MG. Capit. 2, 310, 14 ff., Nr. 272): »his subscribere communi consensu decrevimus ea conditione servata, ut, quia omnes in cunctis ordinibus a regia ditione sibi expetunt competentia legis iura servari, regiae quoque potestati in cunctis ordinibus lex iuris debiti et honor ab omnibus obedienter et fideliter cooperante Domino conservetur«. Derartige Sätze bedeuten kein Feilschen um Gehorsam; die Redeweise des Zeitalters war an solche Gegenüberstellungen der reziproken Pflichten von König und Volk gewöhnt. (Vgl. auch unten Anm. 325.) Allerdings nahmen bei Karl dem Kahlen die wechselseitigen Herrscher- und Untertanenversprechungen einen ungewöhnlichen und die Autorität schädigenden Umfang an. Ein beliebtes Verfahren veranschaulicht Conv. in Villa Colonia (MG. Capit. 2, 253 ff., Nr. 254) in c. 1–3: A. Verordnung des Königs zum Schutz der kirchlichen Rechte, B) Verpflichtungen der Untertanen gegen den König, C) Verpflichtungen des Königs gegen die Untertanen, »quia . . . debitum esse cognoscimus, ut, a quibus honorem suscipimus, eos iuxta dictum dominicum honoremus«. Volle Gegenseitigkeit herrscht in den Sacramenta Carisiaci Praestita 858 (MG. Capit. 2, 295 f., Nr. 269), wo Eid der Getreuen und Eid des Königs sich auch im Wortlaut, soweit irgend möglich, entsprechen und der König gelobt, »sicut *fidelis rex* suos fideles per rectum honorare et salvare et unicuique competentem legem et iustitiam in unoquoque ordine conservare et indigentibus et rationabiliter petentibus rationabilem misericordiam debet impendere«. Der »fidelis rex« kehrt 876 im Wahlgelöbnis Kaiser Karls des Kahlen wieder (MG. Capit. 2, 100, 18, Nr. 220). S. auch W. Sickel, GGA, 1902, 940; Luchaire 1², 43 ff. Für / die spätere Zeit vgl. z. B. die Entsprechung zwischen dem Treueid der Untertanen und den Gelöbnissen des Herrschers in den

Formeln Heinrichs V. (MG. Const. 1, 656, Nr. 445). Der Untertan schwört zuerst Treue. Darauf sichert ihm der Bevollmächtigte des Herrschers 1. Amnestie zu, 2. »Predia et proprietates, que iuste et legaliter habes, et eas terras, quas per scriptum iuste habes, non tibi tollet, nisi iusto iudicio per veram legem sit iudicatum.« 3. Keine Hofpflicht für nichtreichslehnbare, dem missatischen Gericht gehorsame Untertanen. – Bezeichnend ist auch Heinrichs IV. »precipimus quia iustum est« (bei Waitz 6^2, 563, 1). Für Heinrich V. vgl. Waitz 6^2, 442, 4. Bei den Rechtsversprechungen der Herrscher sind häufig die zwei Seiten der Rechtspflicht, Achtung des guten alten Rechts und Annahme des Rats (bzw. Urteils) der Getreuen auch äußerlich verbunden. Vgl. die lehnsrechtliche Parallele im Edikt Konrads II., De Beneficiis 1037, c. 1 (MG. Const. 1, 90, Nr. 45): ». . . nullus miles . . . sine certa et convicta culpa suum beneficium perdat, nisi secundum constitucionem antecessorum nostrorum et iudicium parium suorum.« Vgl. dazu Magna Charta § 39. Die antike Auffassung: »inpune quae lubet facere, id est regem esse« (Sallust, Jug. 31, 26, ed. Eußner 66), wird ausdrücklich abgelehnt von Friedrich I. bei Rahewin 4, 4 (MG. S.-A. ^{2}, 188). (Mißverständlich bei Pomtow 86.) Dagegen bekennt sich Friedrich I. (ebenda) zu der Maxime: »Nos tamen regium nomen habentes, desideramus potius legittimum tenere imperium et pro conservanda cuique sua libertate et iure, quam, ut dicitur, omnia impune facere.« Vgl. auch oben Anm. 267. Ein wesentliches Stück königlicher Selbstbindung an das Recht ist die Verpflichtung zur Wahl gesetzestreuer Beamter (vgl. oben Anm. 279. 285. 287). Z. B. Chlotharii II. Praec. c. 6 (MG. Capit. 1, 19, Nr. 8); Capitulare Missorum 792 vel 786 c. 5 (ebenda 67, Nr. 25); Magna Charta § 45. In den Arengen mittelalterlicher Herrscherurkunden ist die Selbstbindung des Herrschers an seine Recht- und Schutzpflichten zum Überdruß oft mit stereotypen Wendungen dargetan. Z. B. Hugo Kapet an den Erzbischof von Sens (Gerbert, Ep. Nr. 107, ed. Havet 98 f.): »Regali potentia in nullo abuti volentes, omnia negotia rei publicae in consultatione et sententia fidelium nostrorum disponimus.« Man denkt angesichts dieser „konstitutionellen Phraseologie" des Mittelalters an Bismarcks Wort (Ged. und Er. 2, 290) von der Unmöglichkeit, in der „Herstellung des nötigen Phrasenbedarfs für Thronreden und ähnliche Äußerungen den Kreis der brauchbaren Äußerungen" noch zu „erweitern". Obwohl sich aber der einzelne Ur/kundenverfasser nicht mehr viel dabei gedacht hat, darf die Macht dieser ständigen Versicherungen nicht unterschätzt werden. [Vgl. jetzt Günter in Festschr. D. Schäfer (1915) über die Krönungseide der deutschen Kaiser. Sogar als siegreicher Eroberer verpflichtet sich der erste Normannenkönig Englands als erste uns bekannte Handlung nach seiner Krönung gegenüber der Stadt London: 1. kein fremdes Recht einzuführen, 2. kein Privateigentum anzutasten, 3. das Heer vor Gewalttaten zurückzuhalten. Adams 14 f., Stubbs Select Ch. S. 82 f. Interessant für die normale, elementar-naturrechtliche Königspflicht!]

XIII.

Anmerkung 287.

(Throngelübde, bis zur Karlingerzeit.)

Herrscher- und Untertaneneid in der germanischen Zeit sind umstritten; vgl. Schröder[7] 117 f.; Schücking 18, 1; 22, 1. Die erste unzweideutige Nachricht bezieht sich auf den Ostgotenkönig Athalarich (526). (Aus dem Wortlaut bei Cassiodor 8, 3. 4. 5 kann man nur schließen, daß die Ausdehnung des Huldigungseides auf die Römer ein Novum ist, nicht aber, daß auch die Goten hier zum erstenmal ihrem König gehuldigt haben. Die Folgerungen bei Schücking 40, 2. 3 gegen den altgermanischen Ursprung der Huldigung sind also für sich allein genommen nicht stichhaltig). Wieweit bei Athalarich das Herrschergelübde als Bedingung des Regierungsantritts galt, läßt sich quellenmäßig nicht entscheiden, da wir über die Vorgänge bei der Designation Athalarichs durch Theoderich den Großen unzureichend unterrichtet sind und nur wissen, daß in der Hauptstadt Ravenna die Huldigung noch zu Lebzeiten Theoderichs stattfand. Soviel ist aber gewiß, daß das Herrschergelübde schon hier bei seinem ersten nachweisbaren Vorkommen als Gegenstück zur Huldigung und mit dieser eng verbunden aufgefaßt wurde (»iurat vobis per quem iuratis«). Ja, als „etwas Selbstverständliches" wird gegenüber den Goten diese Gegenseitigkeit des Treuschwurs eingeführt (Schükking 44, 4). Der König schwört nicht in eigner Person, sondern durch einen Grafen; Cassiodor 8, 5, 2 (MG. Auct. Ant. 12, 235, 23 ff.): »illum vero comitem vobis fecimus iurata voce promittere, ut *sicut nobis* vestrum animum *proditis* devotissime, *sic* optata de *nostris* sensibus *audiatis*.« Dagegen wird der römischen Bevölkerung gegenüber die von der Imperatorenzeit her nur den einseitigen Untertaneneid kannte, das Herrschergelübde als eine Herablassung und freie Wohltat eingeführt (Schücking, a. a. O.), obwohl schon der Vorgang Theoderichs des Großen vorlag (vgl. oben Anm. 286). Wie bei Theoderich, so bedeutet auch bei Athalarich der Gerechtigkeitsschwur hauptsächlich (Cassiodor 8, 3, 4, MG. Auct. Ant. 12, 234, 12 ff.) das Gelübde, das geltende geschriebene und ungeschriebene Recht zu achten. Vgl. Cassiodor 9, 18, 12 (ebenda 284, 35 ff.): »omnia edicta tam nostra quam domni avi nostri, quae sunt venerabili deliberatione formata, et usualia iura publica sub omni censemus districtionis / robore custodiri, quae tanto munimine se tegunt, ut nostra quoque iurisiurandi interpositione cingantur . . . Legum usualis regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur.« Vgl. auch Dahn 3, 315 f.; 4, 133; 2^1, 196. Bei den Westgoten erfahren wir von der Existenz eines Königseides als Bedingung des Regierungsantritts zuerst durch Conc. Tolet. 6 (a. 637), 3 (ed. Bruns 252): »sancimus, ut quisquis succedentium temporum regni sortierit apicem, *non ante conscendat regiam sedem*, quam inter reliqua *conditionum sacramenta pollicitus fuerit* hanc se catholicam non permissurum eos« (die Juden) »violare fidem«. Was die andern Klauseln des Herrschereids gewesen seien, glaubt Schücking 66 f. aus Conc. Tolet. 8, 10 schließen zu dürfen, indes beruht seine ganze Ausführung auf der Lesart „illa" auf S. 67, Zeile 4 (wogegen zu vgl. MG. LL. Nat. 1, 51, 43). Es werden wohl vor 652 nur die allgemeinen Gelübde zu gutem Recht usf. in Brauch gewesen sein, da von irgend-

welchen Spezialeiden doch wohl eine Spur überliefert wäre. Seit 652 aber mußte jeder westgotische König vor seiner Thronbesteigung ein Gesetz über die Wahrung des Kronguts beschwören, Leg. Vis. 2, 1, 6 (MG. LL. Nat. 1, 51, 16 ff.): »ut non ante quispiam solium regale conscendat, quam iuramenti federe hanc legem se in omnibus implere promittat«. Ebenso Conc. Tolet. 8, 10 (ed. Bruns 283): »Et non prius apicem regni quisque percipiat, quam se illam per omnia suppleturum iurisiurandi taxatione definiat.« Die späteren westgotischen Angaben über den vor dem Regierungsantritt geleisteten Königseid Julian Hist. Wambae c. 4 (MG. SS. Mer. 5, 503, 14, vor der Salbung!; Tomus Egikas zu Conc. Tolet. 15, MG. LL. Nat. 1, 480, 29 f.) lassen die gewöhnlichen Zusagen der Treue und Rechtlichkeit erkennen. Vgl. auch Dahn 6^2, 526 f.; Herwegen 28 f.; Schücking 65. 67 ff. Über den Königseid der Merowinger sind die Nachrichten zu lückenhaft, um ein sicheres Urteil zu ermöglichen. Dahns und Schückings Interpretation von »Sermo regis« ist nicht überzeugend. Vgl. auch Schröder ^{5}, 120, 63 [geändert in ^{7} 120, 45. *B.*]. Es fehlt aber nicht an bezeichnenden Beispielen. König Charibert I. gibt bei seinem Regierungsantritt (561) im Austausch mit dem Huldigungseid des Volks seinerseits das Versprechen (Greg. Tur. 9, 30. MG. SS. Mer. 1, 384 f.): »ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quo quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps retineret; neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertinerit ad spolium, spopondit.« Schückings Annahme von dem nur steuerrechtlichen Inhalt dieses Eides (S. 152 f.) kann ich nicht teilen. Wahrscheinlicher ist, daß der / König bei seiner Umfahrt die Rechte des Volks im Allgemeinen und die örtlichen Partikularrechte im Besonderen bestätigt hat, wofür die Parallele des schwedischen Umritts (Amira, Obl. 1, 17 f.; Lehmann, Königsfr. 9 f.) nicht völlig zu verwerfen (Schücking 133 f.) ist. Dafür gibt auch Schücking 153 einen Hinweis. Vgl. Schröder ^{7} 117; Dahn 7, 3, 435; Waitz 2, 1^3, 205 f.; Brunner 2^2, 19 f. 22; Hubrich 33 f. Unsere zweite Nachricht über einen merowingischen Regierungseid stammt erst aus der Zeit nach 613, als der Adel die Gewalt im Reich überkommen hatte. Dieses Gelöbnis Childerichs II. (673) ist aber inhaltlich von hohem Interesse. Passio Leudegarii I. c. 7 (MG. SS. Mer. 5, 289, 3 ff.): »Interea Childerico rege expetiunt universi, ut talia daret decreta per tria quam obtinuerat regna, ut uniuscuiusque patriae legem vel consuetudinem deberent, sicut antiquitus, iudices conservare, et ne de una provintia rectores in aliis introirent, neque unus ad instar Ebroini tyrrannidem adsumeret, ut postmodum sicut ille contubernales suos despiceret; sed dum mutua sibi successione culminis habere cognoscerent, nullus se alio anteferre auderet. Ut vero illi libenter petita concessisset. . . . .« Vgl. Tardif 1, 20; Waitz 2, 1^3, 209 f.; Schröder ^{7} 118; Schücking 171 (dessen Polemik gegen Waitz ich nicht beipflichte, siehe weiterhin). Dreierlei soll hier gelobt werden: 1. die Aufrechterhaltung des partikularen Rechts jeder Rechtsprovinz (vgl. unten Anm. 289 zum schwedischen Königsritt), 2. Wahl der zur Aufrechterhaltung der ersten Versprechung tauglichen Beamten, 3. Verpflichtung, richtige Ratgeber zu wählen, die nicht »tyrannis« üben (vgl. unten Anm. 365), sondern die »primores« sollen gleichen Anteil am »consilium« haben. Man kann aus diesen Stellen nicht schließen, daß das Königsgelübde den Merowingern als

Regel galt; aber auch das Gegenteil zu folgern (wie Fustel, Inst. 3, 57 ff.), ist beim Stand der Quellen ein etwas zu kühnes »argumentum e silentio«. Im ganzen läßt sich hier, wie bei Westgoten usf. wohl behaupten, daß die Erwähnung von ausdrücklichen Königsgelübden ein Zeichen der Schwäche der Monarchie ist. Wie der Adel der späteren Merowingerzeit den Königen Wahlkapitulationen aufdrängen kann, so auch den Hausmeiern, sobald deren Erhebung vom Adel abhing. Vgl. – für den selbstsüchtigen Charakter des Vorgangs ist bezeichnend, daß nur den Wählern, nicht dem ganzen Volk (vgl. unten Anm. 292) geschworen wird – Fredegar 4, 89 (a. 642) (MG. SS. Mer. 2, 165 f.): »Flaogatum . . . maiorem domus in regnum Burgundiae aelectionem pontevecum et cumtis, docebus . . . stabilitur . . . cumtis ducibus de regnum Burgundiae seo et pontefecis per epistolas, etiam et / sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignetatem seo et amiciciam perpetuo conservarit.« Vgl. Waitz 2, 2^3, 401. Bei den Karlingern des 8. Jahrhunderts ist von Königszusagen nicht die Rede; da aber Karl der Große 813 der Thronerhebung seines Sohnes ein Throngelübde voranschickt, so ist bei der Dürftigkeit unserer Quellen für die Thronerhebungen von 751 und 768 die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß auch da schon der Thronbesteigung ein Herrscherwort vorausging. Jedenfalls aber ist erst das 9. Jahrhundert für die Ausbildung des regelmäßigen Krönungseides entscheidend geworden: von 813 ab läßt sich eine ununterbrochene Tradition bis in die neueste Zeit herein verfolgen.

Über die Gelöbnisse, die Karl der Große 813 seinem Sohn vor dessen Erhebung zum Kaiser abnahm, vgl. Waitz 3^2, 287 f.; Schreuer 44. 47, 3. Nach dem eingehenden, doch nicht streng authentischen Bericht Thegans gliedern sich die Versprechungen, die Karl Ludwig auferlegte, in 1. Pflichten gegen Gott und die Kirche, 2. gegen seine Verwandten, 3. gegen Priester, Volk, Klöster und Arme, einschließlich der Strafpflicht gegen »superbos et nequissimos,« 4. Einsetzung pflichtgetreuer Beamter und Schonung wohlerworbener Rechte (»nullum ab honore suo sine causa discretionis eiecisset«), endlich 5. die Pflicht, sich vor Gott und dem Volk untadelhaft zu halten. »Postquam haec verba et alia multa *coram multitudine* filio suo ostenderet, *interrogavit eum, si* obediens voluisset esse praeceptis suis. At ille *respondit, libenter obedire* et cum Dei adiutorio *omnia praecepta*, quae mandaverat pater, *custodire.*« Danach erst er darf die Kaiserwürde annehmen (»Tunc iussit eum pater, ut propriis manibus elevasset coronam, quae erat super altare, et capiti suo inponeret *ob recordationem omnium praeceptorum*, quae mandaverat ei pater«). Thegan 6 (MG. SS. 2, 592, 7 ff.). So hat Karl das Vorbild für die Krönungsgelübde gegeben, die späterhin die geistlichen Krönungsfürsten den Herrschern abnahmen. Der Inhalt der späteren Krönungsgeblüde ist auch in Ludwigs I. Admonitio von 823–825 (MG. Capit. 1, 303, 22 ff., Nr. 150, c. 2) aufgeführt: »Optamus, ut tria specialiter capitula et a nobis et a vobis . . . in huius regni administratione specialiter conserventur: id est, ut defensio et exaltatio vel honor sanctae Dei *ecclesiae* et servorum illius congruus maneat et *pax* et *iustitia* in omni generalitate populi nostri conservetur.« Die Regierung Ludwigs des Frommen bietet aber auch ein Beispiel für das Herrschergelöbnis, das ein König abzulegen genötigt wird als Bedingung, unter welcher er die Regie-

rung fortführen darf. Ludwig gab (830) zu, er habe gegen alle Herrscherpflicht gehandelt, / und gelobte sich zu bessern. Vita Walae 2, 10, MG. SS. 2, 555, 22 ff.; vgl. den Wortlaut oben in Anm. 283. Vgl. Buchner 235 f. Der Regierungsantritt Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen im Reich Lothars nach der Schlacht von Fontenoy (842) durfte nach Nithards Bericht erst nach dem Versprechen guter Regierung erfolgen. Vgl. unten Anm. 422 und Buchner 240 f. Zu 848 s. Waitz 3^2, 289, 2; Buchner 242, 10. Bei der Metzer Krönung Karls des Kahlen für Lothringen (869) können wir die Aufnahme des Königsgelübdes in das Krönungsritual verfolgen. MG. Capit. 2, 338 ff., Nr. 276. Zunächst stellt der Bischof von Metz in einer »Adnuntiatio« fest, daß das Volk das Anrecht Karls auf das Königtum anerkenne und dies, nachdem Karl das gebührende Gelöbnis abgelegt habe, feierlich bekunden werde (MG. Capit. 2, 339, 4 ff., A 2): »Quia ... videmus hunc regni huius heredem esse legitimum, cui nos sponte commisimus, ... ut nobis praesit et prosit, videtur nobis, si vobis« (der Gesamtheit) »placet, ut, *sicut post illius*« (des Königs) »*verba* vobis manifestabimus, signo certissimo demonstremus, quia illum a Deo electum et nobis datum principem credimus ... Et, si illi placet, dignum ipsi et *necessarium nobis esse videtur, ut ex eius ore audiamus*, quod a christianissimo rege fideli ... populo ... *convenit* audire.« Es folgt nun unter der Überschrift »Responsio Karoli ad populum« das Krönungsgelübde. Es enthält folgende Punkte: 1. Religion und Kirche (»sciatis me honorem et cultum Dei atque sanctarum ecclesiarum Domino adiuvante conservare«), 2. Schutz der wohlerworbenen subjektiven Rechte der einzelnen Untertanen (»et unumquemque vestrum secundum sui ordinis dignitatem et personam iuxta meum scire et posse honorare et salvare et honoratum ac salvatum tenere velle«), 3. Beobachtung des geltenden Rechts (»et unicuique in suo ordine secundum sibi competentes leges tam ecclesiasticas quam mundanas legem et iustitiam conservare«), 4. die Einhaltung dieser Versprechen ist die Voraussetzung des Untertanengehorsams (»*in hoc ut* honor regius et potestas ac debita obedientia atque adiutorium ad regnum ... continendum ... ab unoquoque vestrum ... mihi exhibeatur, sicut vestri antecessores fideliter iuste et rationabiliter meis antecessoribus exhibuerunt«). Im Wortlaut wesentlich aus den Capitula Pistensia (s. oben Anm. 286) entlehnt, gibt dieses Krönungsversprechen zugleich den Prototyp ab für die mittelalterlichen Krönungseide überhaupt: denn erst nachdem Karl gelobt hat, richtet Erzbischof Hincmar von Reims an die Versammelten / die Frage, ob Karl »coronetur et sacra unctione Domino consecretur.« Es folgt allgemeine Akklamation, und nach dieser rituellen Volksabstimmung erst die Einführung Karls in die Gewere des Reichs durch Salbung und Insignienübergabe. (MG. Capit. 2, 341, 2 ff., Nr. 276 und 456 ff., Nr. 302). Vgl. Schreuer 43; Buchner 248 f. Für die weitere Entwicklung des mittelalterlichen Throngelübdes s. unten Anm. 289.

XIV.

Anmerkung 289.

(Throngelübde, seit der Karlingerzeit.)

Vgl. für die entscheidende Bedeutung der Spätkarlingerzeit oben Anm. 287; Waitz 3^2, 289; Viollet 1, 283; W. Sickel, GGA. 1902, 940, 1; Dahn 8, 6, 34 f.; Carlyle 1, 242 f. Bei der Wahl Ludwigs des Stammlers genügte das mündliche Gelöbnis im Krönungsakt (8. Dez. 877) nicht; unter dem Datum des 30. November hat Ludwig eine schriftliche Professio in Form einer Königsurkunde abgelegt (vgl. für die schriftliche Professio in Byzanz Kattenbusch 1, 386; Sickel, Byzant. 523 f.; Sickel, Thronr. 112, 35). MG. Capit. 2, 364, Nr. 283. Darin verspricht der König Aufrechterhaltung A) des geistlichen Rechts (»regulas a patribus conscriptas et apostolicis adtestationibus roboratas«), B) des weltlichen Rechts (»leges et statuta populo . . . pro communi consilio fidelium nostrorum, secundum quod predecessores mei imperatores et reges gestis inseruerunt et omnino inviolabiliter tenenda et observanda decreverunt«). Bei der Herrscherweihe selbst (8. Dez.) gelobt der König dann noch insbesondere den Bischöfen und empfängt erst nachher von ihnen das Treugelöbnis. (MG. Capit. 2, 365.) Vgl. dazu Buchner 250. Für 879 vgl. MG. Capit. 2, 370, Nr. 285 mit Anm. 3. Bei der Wahl Bosos (879) wachsen sich, vielleicht weil hier eine Wahl ohne Erbanspruch stattfand (vgl. oben Anm. 105. 183) die Anfragen der Bischöfe zu einer förmlichen Wahlkapitulation aus (MG. Capit. 2, 366 f., Nr. 284 A) und ungewöhnlich theologisch weitschweifig und demutsvoll ist die Versprechungsurkunde Bosos (ebenda B), deren Ausfertigung der Wahlhandlung (C) vorausgeht. U. a. ist auch hier das Versprechen, das Gewohnheitsrecht zu achten und guten Rat anzuhören, aufgeführt (S. 366, 40 f.; 361, 23 ff.). Vgl. Schreuer 46. 49; Carlyle 1, 244 f. [Vgl. Schramm, Frankr. 53. 86. *B.*]. Eine sachlicher gehaltene Wahlkapitulation in acht Kapiteln wurde (889) Wido von den Bischöfen vorgelegt (MG. Capit. 2, 104 f., Nr. 222); die Bewahrung des guten alten Rechts ist hier sehr nachdrücklich vorangestellt (»secundum / antiquam consuetudinem omnes in suo statu suoque privilegio perpetuo maneant; suis utantur legibus; ex parte publica ultra, quam legibus sancitum est, ab eis non exigatur nec violenter opprimantur« §§ 1–5, auch 7). Mit großer Klarheit betonen die Bischöfe auch, daß die Annahme dieser Kapitel die »conditio sine qua non« der Erwählung Widos war: »quia . . . Wido dignatus est nobis promittere conservaturus se prescripta capitula necessitate non minima confecta et quae in eis continentur, . . . ideo nobis omnibus complacuit eligere illum in regem et seniorem atque defensorem, quatinus . . . illo nos secundum regale ministerium gubernante« (nur dann!) ». . obedientes . . . existamus«. Zu diesen Wahlversprechungen und zu Odos Gelöbnis von 888 (MG. Capit. 2, 375 f., Nr. 288) vgl. Schreuer 47 ff. [Die neuere Lit. zu den Königserhebungen am Ende d. Karolingerreichs, die jedoch meist andere Gesichtspunkte in den Vordergrund rückt, s. bei Mitteis, Staat [4] 92, 6; 93, 1; 94, 1; Gebhardt 1^8, 158, 1 *B.*] Diese nichtkarlingischen Könige des 9. Jahrhunderts sind nach dem Wortlaut der Wahlakten unter der Bedingung des Wohlverhaltens erhoben. Manches aus den Formeln des 9. Jahrhunderts erhält sich unverändert bis ins 18. Jahr-

hundert; vgl. Schreuer 50, 4. [Für d. engl. Krönungseid s. Schramm, Engl. 225 f. *B.*]. Auf die Einzelheiten dieser Formeln und ihre Wandlungen kommt es hier nicht an. Es sei im allgemeinen für die Versprechungen vor der Kaiserkrönung verwiesen auf Waitz 6², 228 ff.; Eichmann, Ordines 17. 25 f.; Eichmann, Qu. 81 f., Nr. 39; W. Sickel, GGA. 1901, 376. 393 ff.; Werminghoff, Kirchenv. 153 f.; Mayer, Ital. 2, 55. 59 f.; Diemand 62 ff. 73. Für die lombardische Krönung MG. LL. 2, 505. [Zu den römischen Krönungseiden Eichmann, ZRG. 36 Kan. 5 (1915) 524 ff.] Für Deutschland vgl. außer der vorigen Anmerkung auch Thietmar 8, 1 (MG. S.-A. 193); Waitz 6², 197. 509; Amira³, 156; Schröder⁷ 522; Wipo c. 3. 5 (MG. S.-A. ², 16 ff.) (für die guten Taten des Königs auf der Krönungsprozession, vgl. oben Anm. 179); Waitz 6², 217 f. Der Neigung zur Häufung der Zeremonien folgt auch das Königsgelübde, indem sich eine zweite Reihe von Versprechungen an den letzten Akt der Krönungszeremonie, die Thronerhebung heftet, ihr „vorgelagert" (Schreuer 136), wie die erste Gelübdereihe der Salbung vorangesetzt ist. Waitz, SB. Gött. Ak. 18 (1873), 43 f.: »Profiteor et promitto coram Deo et angelis eius, amodo . . . *legem et iusticiam pacemque* sanctae Dei aecclesiae populoque michi subiecto pro posse ac nosse facere et *conservare*, salvo condigno *misericordiae* [Dei] respectu, sicut cum *consilio fidelium* nostrorum melius invenire poterimus. *Pontificibus* quoque aecclesiarum Dei condignum et *canonicum honorem* exhibere atque ea quae ab imperatoribus et regibus aecclesiis sibi commissis *collata* et reddita sunt, inviolabiliter *conservare*, *abbatibus* etiam, *comitibus* et *vassis dominicis* nostris congruum *honorem secundum consilium | fidelium* nostrorum prestare.« Ssp. 3, 54, 2 (Zeumer, Qu. ² 64): »Alse men den küning kieset, so sol her deme riche hulde dun, unde sweren: daz her recht sterke unde krenke unrecht, unde daz riche vorstâ an sime rechte, alse her allerbest kan unde mach.« Die Bedeutung des Krönungseides wird dadurch gehoben, daß er der einzige Eid ist, den der König in seiner Regierung körperlich schwören soll, mit Ausnahme des Reinigungseides bei Ketzereiverdacht. (Vgl. auch Liebermann 2, 562 „Krönungseid" 2a N.; 716 „Vertreter" 2a. – Waitz 6², 474–479 über Gelöbnis und Eid. [Schramm, Frankr. Register unter ‚Königsversprechen'; ders., Engl. unter ‚Eid des Königs'. *B.*]) Zu dem „Hulde tun" verweist Schreuer 55, 1 auf „faire serment au royaume". Weiter geht der Schwsp. 122, 1 (Zeumer Qu. ², 109), der den Titel »semper augustus« als Sigle für die Amtspflicht deutet, daß er »daz riche elliu zit merende si, unde niut ermer mache« (vgl. auch oben Anm. 283), und den König beim Regierungsantritt dementsprechend schwören läßt. In der Tat tritt die Bewahrung und Wiedergewinnung des Reichsbesitzstandes wahrscheinlich 1309 zu den älteren Bestandteilen des königlichen Amtseides als eine Neuerung hinzu (MG. LL. 2, 386, 30 ff.): »Vis iura regni et imperii, bona eiusdem iniuste dispersa conservare et recuperare et fideliter in usus regni et imperii dispensare ?« Im Gegensatz zu Schreuer 159, 3 möchte ich an der Datierung zu 1309 als wahrscheinlich festhalten. Schon der Ausdruck „regni et imperii" paßt am besten in diese Zeit, wie der Sprachgebrauch der Akten Heinrichs VII. zeigt. Sodann lädt die politische Lage des Jahres 1309 (vgl. Kern, Ausdehnungspol. 311; insbesondere MG. Const. 4, 253, Nr. 291, §§ 1. 2) vorzüglich zu der Annahme ein, daß die Formel damals aufkam. Das Treugelöbnis des deut-

schen Königs an den Papst blieb bis zum Ende des hl. Römischen Reiches bestehen; vgl. Schreuer, Papst 374 f.

Für den französischen Krönungseid vgl. Flach 3, 361, 4; Luchaire, Inst. 1², 71; Luchaire, Man. 458 f. 459, 3; Holtzmann 113; Schreuer passim und insbesondere Schreuer 56 f. [Schramm, Frankr. passim, s. Register unter ‚Königsversprechen'. *B.*]

Für den englischen Krönungseid Liebermann 2, 562 f. [Schramm, Engl. a. a. O. *B.*] Auch hier findet sich die Bestimmung, daß der König keine anderen Versprechungen (für Einzelpersonen ?) abgeben dürfe als nur dieses eine (allgemeine) Versprechen, das er am Tag seiner Herrscherweihe schriftlich auf dem Altar niederlegte (Liebermann 1, 214, Sacr. Cor. Prol.). Vgl. oben (Ssp.) und unten Anm. 292. Vgl. Liebermann, Assembly 56 f. 87. Das dreiteilige angelsächsische Gelübde lautet im 10. Jahrhundert (möglicher-, aber unbewiesenerweise schon im 8. Jahrhundert, zur Zeit Egberts von York [dies durch Schramms Forschungen jetzt ausgeschlossen. *B.*] in der lateinischen Form (Liebermann 1, 217 [; hier wiedergegeben nach Schramm, ZRG. Kan. 54 (1934), 220. *B.*]): »Inprimis, ut eccle/ sia Dei et omnis populus christianus veram pacem servent in omni tempore ... Aliud est, ut rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicat. Tertium est, ut in omnibus iudiciis aequitatem et misericordiam praecipiat, ut per hoc nobis indulgeat misericordiam suam clemens et misericors Deus.« Die Überschrift lautet in den Handschriften verschieden, aber jedesmal sinnvoll. A) Die besseren Handschriften (das Pontificale Pseudo-Egberts und Ms. Bodl. 579 [nach Schramm, Ältere Leofric- und jüngere Egbert-Fassung. *B.*]) schreiben: »Rectitudo regis est noviter ordinati et in solium sublimati populo (haec) tria precepta (Christiano) sibi subdito precipere.« B) Die Vita Oswaldi bemerkt in der Überschrift richtig: »Tria interrogante archiepiscopo iura promisit se servaturum«. C) Die von Liebermann in den Text genommene Lesart endlich gibt anstatt dessen den Eingang der Königsurkunde, die der Herrscher auf dem Altar niederlegt: »Haec tria ... promitto. ...« Aus der Überschrift A hat man, besonders wegen ihrer (fraglichen!) Herkunft aus dem 8. Jahrhundert, etwas mehr herausgelesen, als sie verdient. Die sog. »tria *praecepta*« sind ein Gelübde, wodurch der König verheißt, gute Befehle zu geben. So kann das Pontificale Pseudo-Egberts auch noch sagen: »Primum mandatum regis ad populum hic videre potes«. Aber das Entscheidende ist, daß der König sich verpflichtet, gewisse Befehle zu erlassen. So liegt doch eine echte Promissio vor, wie u. a. auch der ags. und der lateinische Dunstantext bei Liebermann lehrt. Einen wesentlichen Gegensatz zwischen diesen »tria praecepta« und sonstigen Herrschergelübden kann man also nicht konstruieren, wie Waitz 3², 288, 2; Wilson 486 und besonders Schücking 194 f. es tun. Vgl. auch Schreuer, Konrad 351 f. [...]. Über die Stellung der »tria praecepta« im Krönungsritual vgl. Schreuer 51; Schücking 202. Danach ist hier das Königsversprechen nicht der Herrscherweihe vorgelagert, sondern folgt ihr nach. Es ist also nicht in derselben Weise formell zur Bedingung der Thronerlangung gestempelt, wie in den meisten der vorher angeführten Fälle (vgl. auch Hatschek 200). Auch aus diesem Grund kann das Pontificale Pseudo-Egberti [die Egbert-Fassung *B.*] diese erste Amtshandlung des bereits

geweihten Königs als »primum mandatum« bezeichnen. Aber wenn auch die Abhängigkeit des Herrschers äußerlich hier nicht so durch die Aufeinanderfolge der Krönungszeremonien betont wird, wie in den festländischen Ordines, so ist doch die Selbstbindung des Herrschers von derselben Art. Als Quintessenz der Königspflicht wird einmal / bezeichnet, daß der König dem Willen des Volks gemäß handeln solle. Der vertriebene Äthelred II. nämlich, unter der Bedingung besseren Regiments zurückgerufen, verspricht 1014, um die Wiederanerkennung als König zu erlangen: þaet he heom hold hlaford beon wolde *and aelc þaera þinga betan, þe hi ealle ascunedon.*« Chron. Sax. 1014 (ed. Plummer 1, 145; vgl. unten Anm. 359). 1042 wird Eadward nur unter der Bedingung als König angenommen, »si eis Cnudi leges et filiorum eius inconvulsa stabilitate suo tempore mansuras iuramenti satisfactione sanciret.« Quadripartitus Arg. 9 (Liebermann 1, 533). Von Wilhelm dem Eroberer wird berichtet, daß er (1066) erst nach dem Gelöbnis geweiht wurde. Flor. Wig. (bei Stubbs, Charters [8], 80): »Consecratus est . . ., prius, ut . . . archipraesul ab eo exigebat, . . . coram clero et populo iureiurando promittens« usf. Die rituelle Wahl, welche das in der Kirche versammelte Volk an Wilhelm vollzog, erschreckte durch das Brausen der Stimmen („Ja, ja, König Wilhelm!") die vor der Kirche haltenden Normannen so, daß sie an einen Aufstand glaubten. Vgl. für die Ermahnung des Salbungsfürsten an den König, die Fragen an das Volk und die Krönungsgelübde Freeman, Conquest 2^2, 14, 3; 3, 44. 558 ff.; 5, 167. Besonders bezeichnend ist auch der Bericht Eadmers (Hist. Nov. 1, 13, bei Stubbs, Charters [8] 92) über das Verhalten Wilhelms II. (1087): »Defuncto . . . rege Willelmo (I.), successit ei in regnum Willelmus (II.), . . . qui cum regni fastigia fratri suo Roberto praeripere gestiret, et Lanfrancum« (Erzbischof von Canterbury, Krönungsfürst), »*sine cuius assensu in regnum ascisci nullatenus poterat*, sibi in hoc . . . non omnino consentaneum inveniret: verens ne dilatio suae consecrationis inferret ei dispendium cupiti honoris, coepit . . . fide sacramentoque Lanfranco *promittere*, iustitiam, aequitatem et misericordiam se per totum regnum, si rex foret, in omni negotio servaturum; pacem, libertatem, securitatem ecclesiarum contra omnes defensurum, necnon praeceptis atque consiliis eius per omnia . . . obtemperaturum.« Dies Versprechen, das man am besten als Wahlkapitulation (vgl. auch Liebermann 2, 557 „Königswahl" 7 a) bezeichnen wird, bekräftigte Wilhelm II. dann feierlich bei der Krönung. Um aber seine Herrschaft noch fester zu sichern, gab er alsbald ein drittes Versprechen ab, und später (1093) eine vierte feierliche Promissio. Vgl. die Berichte bei Stubbs 1^6, 321–323. Der Wortlaut des Krönungseides (»tria praecepta«) erhält sich in der anglonormannischen Periode. Vgl. Stubbs 1^6, 329, 5; 534; Hatschek 69. Aber daneben kommt seit Heinrich I. (1100) die erst / durch Richard Löwenherz (1189) wieder verlassene, für die Verfassungsentwicklung so bedeutsame Sitte auf, bei der Krönung eine Urkunde (Charter of liberties) als Erweiterung und Ausführung des Krönungseides zu erlassen (Stubbs 1^6, 329 ff. 346. 347 f. 367 [Schramm, Engl. 187 ff. *B.*]). Stubbs, Charters [8], 99 sagt von der Charte Heinrichs I., sie bezeichne die Vertragsbedingungen, unter denen der König die dreifache Sanktion der Volkswahl, Herrscherweihe und Huldigung empfange. Indes teilt die Charte den Untertanen die Krönung als bereits vollzogene Handlung mit (Lie-

bermann 1, 521, 1 f.); ihre Haupttendenz ist Abstellung der unter der letzten Regierung eingerissenen »malae consuetudines« und Rückkehr zum guten alten Recht (Liebermann 1, 522, 13): »Lagam regis Eadwardi vobis reddo cum illis emendationibus, quibus pater meus eam emendavit« usf. Die Wahlkapitulation König Stephans von England (1135) mit den Bürgern von London wird von den Gesta Stephani c. 3 (Stubbs, Charters [8] 115) eine »pactio« genannt, »mutuo iuramento, ut eum cives, quoad viveret, opibus sustentarent, viribus tutarentur, ipse autem ad regnum pacificandum ad omnium eorundem suffragium toto sese conatu accingeret.« Also wie bei Wilhelm I. und Lanfrank (s. oben) sichern sich diejenigen, die mit dem Herrscher den Unterwerfungsvertrag schließen, einen Anteil an der Regierung, indem sie sich ausbedingen, den König beraten zu dürfen. Vgl. oben Anm. 283; unten Anm. 292; Round 2 f. Auf Stephans Krönungsgelübde folgten 1136 zu Oxford abermals Gelübde (Henr. Hunt. 8, bei Stubbs, Charters [8], 115: »confirmavit *pacta* quae *Deo et populo* et sanctae ecclesiae concesserat in die coronationis suae); es sind ganz spezielle Bestimmungen, die er da gelobt haben soll. Vgl. Round 15. Im selben Jahr erläßt er die sogenannte Oxford Charter (Stubbs, Charters [8], 120 f.). Round 27 treibt die Sache allerdings auf die Spitze, wenn er Stephan nur kraft Vertrags: »quamdiu se bene gesserit«, König (»king on sufferance«) sein läßt: der Theorie nach galt dies für Stephan kaum mehr als für jeden mittelalterlichen König. Es ist unzulässig, die Widerstandsrechtsklausel von 1265 zum Vergleich heranzuziehen (Round 27, 3). Round 247 f. gibt interessante Beispiele der Gegenseitigkeit von Herrscher- und Huldigungseid aus Südfrankreich. Für den Zusammenhang der Freibriefe Heinrichs I. und Stephans mit der späteren Magna Charta vgl. auch Hatschek 19. In dem erweiterten Krönungseid des 13. Jahrhunderts (Stubbs 2[4], 109, 2; dazu Liebermann 1, 635 c.) schwört der englische König ausdrücklich, die Kronrechte nicht zu schmälern (und die verlorenen wieder einzuholen), und es taucht außerdem um diese Zeit die Nachricht auf, der König habe auch / zu schwören, die Gesetze zu halten, »quas vulgus elegerit, les quiels la *communaute* de vostre roiaume *aura esleu*, – les leyes et custumes du royalme, *que les gentes de people averont faitz et eslies*, et les malvoys leyes et customez de tout oustera.« Vgl. Stubbs, l. c.; Liebermann 1, 635, c. h.; 2, 562 „Krönungseid" 8; Maitland, Const. 99; Hatschek 69. Für die fernere Entwicklung vgl. Stubbs 2[4], 331 f.; Legg 81 f.; Hatschek 200. Bracton 3, 1, 9, 2 (RBS. 70, 2, 170 f.): »Debet enim in coronatione sua . . . sacramento haec tria promittere populo sibi subdito. Inprimis *se esse praecepturum* et pro viribus opem impensurum, ut ecclesiae Dei« usf.

In Spanien wirkte besonders das westgotische Recht (Anm. 287) nach. »Todo ome que debe seer rey, *ante que reciba el regno*, debe fazer sagramento, que guarde esta ley en todas cosas« hieß es im Fuero Juzgo, der Übersetzung des Westgotenrechts. Für Aragonien vgl. Blancas, Coron. 133 f. 189 ff. 192. 196; Schäfer, Spanien 3, 209. 252 ff.; Schmidt, Aragon 404 f. 407. Für Kastilien Marina 2, 47 ff. Für Portugal Schäfer, Portug. 195 f. 234. 236. [Die reiche neuere Lit. bei Mitteis, Staat [4] 180 ff. 414 ff. *B.*]

Für die Schweden vgl. Amira Obl. 1, 17 f.; Lehmann, Königsfr. 9 f.: „In ältester Zeit . . . ritt der neugewählte König die Erichsgasse in rechtsförmlicher Weise

von Landschaft zu Landschaft. Er schwor auf dem Landschaftsthinge den Treueid, ‚daß er nicht die rechten Gesetze am Lande brechen werde'. Dann urteilte ihn der Gesetzessprecher zum Könige der Landschaft." In Norwegen bestätigt der König das Volksrecht gleich nach der Wahl in der Volksversammlung (Grimm, R.-A. 1^4, 351): »Var þâ Olafr Tryggvason til konûngs tekinn â allsherjarþîngi yfir land allt, svâ vîdt sem haft hafdi Haraldr enn hârfagri ok doemt honum rîki at fornum lögum; hêtu boendr at fâ honum styrk fiölmennis til at fâ rîkit ok sîdan at halda, en konûngr *hêt þeim îmôti lögum ok landsrêtt*« (Ol. Tr. 105). Der norwegische Krönungseid (überliefert von 1280, Dipl. Norv. 1, 62, Nr. 69) gelobt »pax et iusticia« für Kirche und Volk, Bewahrung des »honor« und der Besitztümer (»sicut compositum est inter ecclesiam et regnum«), Abschaffung schlechter »leges et consuetudines« und Einführung guter, »prout de consilio fidelium nostrorum melius invenire poterimus«. Vgl. im allgemeinen Grimm, R.-A. 1^4, 352; v. Schwerin, GGA. 1909, 829. [Mitteis, Staat ^{4} 402 ff. und die dort genannte Lit. *B.*]

Für Ungarn vgl. Timon 117 f. 531 f. Hier ist eine Krönungscharte wie in England gebräuchlich (diploma inaugurale); Timon 118. 532 f. [Weitere Lit. s. Mitteis, Staat ^{4} 179, 1. *B.*]

Von typischer Bedeutung für die abendländischen Sitten ist auch hier der Gebrauch im Königreich Jerusalem. Ein authentischer lateinischer / Text des Krönungseides Aimerichs II. steht RHC. LL. 1, 310, c. Nach der Vorschrift in Ass. Haute Cour, Ibelin 7 (RHC. LL. 1, 29 f.) leistet der König zuerst den »seirement«, ehe die rituelle Wahl durch das Volk geschieht. Zuerst schwört der »Coronandus (par divine souffrance à coroner rei de Jerusalem)« dem Patriarchen und der Kirche von Jerusalem Schutz und Gerechtigkeit (Innehaltung der »deues leis«) zu, dann den Witwen und Waisen. Sodann allgemein: »les previleges des beneurés reis mes devanciers et les assises dou royaume et dou rei Amauri et dou rei Baudoyn son fiz, et les ancienes costumes et assises dou roiaume de Jerusalem garderai; et tot le peuple crestien dou dit roiaume, selonc les costumes ansienes et aprovéez de ce meisme roiaume, et selonc les assises des devant dis rois, en lor dreis et en lor justises garderai, si come roi crestien et feil de Dieu le doit faire en son roiaume. ... Darauf schwört der Patriarch dem König Treue in der Beschützung der Krone, und wendet sich dann an das Volk: »et volons que voz nos dites se il est dreit heir dou roiaume de Jerusalem«. Dazu kommt ein zweiter Eid, den der König als Lehnsherr vor der Lehnshuldigung der Kronvasallen schwört. Dieser Eid (Ass. Haute Cour, Ibelin 193, RHC. LL. 1, 310 ff.) ähnelt dem ersten, fügt aber die bezeichnende Bestimmung hinzu: »et se aucuns contens y eust ès dons ou ès preveliges, que il ont donés et fais, que vos ciaus contens ferés determminer par l'esgart ou la conoissance de sa court.« Folgt noch die allgemeine Gerechtigkeitspflicht. (Ähnlich in Ass. Haute Cour, Jakob d'Ibelin 1, RHC. LL. 1, 454.) Die von uns wiedergegebene Bestimmung findet sich darum nur in diesem Lehnsherreneid, weil der König hier den hofpflichtigen Vasallen schwört: ihnen verbürgt er, daß er sie dort, wo das gute alte Recht zweifelhaft sei, darüber hören wolle, und zwar nicht nur als Ratgeber, sondern in Gerichtsform. Darin liegt gegenüber den abendländischen Anschauungen nichts

Neues; das Besondere des Kolonialrechts der Kreuzfahrer ist hier wie sonst nur, daß die Rechtsanschauungen unbefangener und unter Umständen schärfer fixiert werden. So gelangt diese ausdrückliche Klausel in die bei Ibelin vorgeschriebene Formel des zweiten Regierungsantrittseides. Aus der Chronique de Morée (die Stelle abgedruckt RHC. LL. 1, 311, Anm.) ersieht man, daß die Lehnshuldigung dem Herrscher unter keinen Umständen geleistet wurde, bevor er nicht auf die Evangelien dem Volk geschworen hatte, »de le gouverner avec justice et conformément aux usages du pays, et de n'inquiéter personne dans ses priviléges.« Vgl. auch den Regentschaftseid Ass. Haute Cour, Ibelin 194 (RHC./LL. 1, 312). Eine andere Inhaltsangabe über den Krönungseid machen Ass. Cour Bourg. 26 (RHC. LL. 2, 33 f.).

Für Bigorre und Bayonne vgl. Mayer, Deutsch. 1, 7, 22; unten Anm. 294. Für die Normandie Mayer a. a. O. 23. Das Regierungsgelübde der flandrischen Grafen kehrt beinahe wörtlich wieder in dem Eid, den die Wähler vor der Wahl ablegen: sie wollen nur einen solchen kiesen, »qui utiliter recturus regnum« usf. Galbert c. 51 (ed. Pirenne 80 f.). Als Beispiel einer Wahlkapitulation diene: »Nos quoque . . . electum novum Flandriarum consulem electuri erimus ex nostra parte, sub hac conditione quidem, ut inconsultas expeditiones, insuper pravas principum exactiones et telonea nova . . . damnes.« Galbert c. 55 (ed. Pirenne 88, a. 1127). Vgl. auch die brabantische »Blijde Incomste (joyeuse entrée)«. Poullet passim; Pirenne 2, 185 f. – Bei der Herzogseinsetzung in Kärnten hat die Schwerterhebung schwurförmige Bedeutung: »designat iustum iudicium et defensorium munimentum«. Joh. v. Viktr. 2 A 13 (MG. S.-A. 1, 251. 252 f.), 2 B 7 (ebenda 291. 293). Vgl. auch v. Wretschko, GGA. 1900, 939, 2. Zu der Prüfung des Herzogs vor der Einsetzung vgl. Puntschart 134 f.; v. Wretschko, GGA. 1900, 939, 2.

Für den Amtseid eines mit monarchischen Ehrenvorrechten ausgestatteten republikanischen Magistrats vgl. die Gelübde des Dogen von Venedig, deren erstes erhaltenes dasjenige von 1192 ist. Lazari 327 ff. Die erste Nachricht davon stammt aus der Mitte des 12. Jahrhunderts; Schmeidler 21 ist geneigt anzunehmen, daß vorher auch keine solche »promissio« stattfand: „denn der Verfassungseid eines Herrschers, wenn es auch nicht undenkbar ist, daß er ihn aus freien Stücken leistet, hat doch einen Sinn und ist mit einiger Wahrscheinlichkeit nur anzunehmen, wenn ihm sein Volk in irgendiener Form so organisiert gegenübersteht, daß es den Eid entgegennehmen und über seine Einhaltung wachen kann." Diese Konstruktion würde für jede frühmittelalterliche Monarchie ebenso gelten müssen; sie ist aber dem Zeitalter fremd.

Für Byzanz vgl. Symeon von Thessal. c. 145 (Migne PG. 155, 353): *"Οπως ὑπὸ τῆς ἐκκλησίας στέφεται ὁ βασιλεύς . . . Καὶ οὐχ ἁπλῶς ὅπερ αἰτεῖται δίδωσιν (ὁ ἱεράρχης)· ἀλλὰ πρότερον τὴν εἰς Θεὸν ζητεῖ τοῦτον πίστιν ἀνομολογῆσαι ὀρθῶς, καὶ τὴν εἰς τὸ ὑπήκοον πρόνοιάν τε καὶ εὔνοιαν ἐν δικαιοσύνῃ.* Vgl. auch Sickel, Byzant. passim. [Treitinger 30. *B.*]

Nach Petrus Damiani, Sermo 69 (Migne PL. 144, 900 A) soll die Königsweihe folgendermaßen verlaufen: »Ducitur (regnaturus) denique ad aram excelsi Principis, principium regni sortiturus ab illo per / quem reges regnant (Prov. 8). *Prius* autem quam imperatoriis cultibus vestiatur, requiritur super eo cleri *voluntas* et

populi et *manu propria iurat* libertatem ecclesiarum. *Ex tunc* exuitur vestimentis suis et oleo sanctificationis aspergitur, ut typico rore perfusus, coelestis unguenti plenitudine glorietur.«

Als Ergebnis dieses ganz summarischen Überblicks sei festgehalten, daß die Bindung des Herrschers an das Recht in mehr oder minder ausführlicher und bestimmter Formulierung überall beim Regierungsantritt eingeführt wurde – zwischen selbständigen und nicht selbständigen Staaten ist kein grundsätzlicher Unterschied –; und zwar wird das durchweg übliche eidliche oder eidähnliche Gelübde zuweilen auch noch durch eine urkundliche Ausfertigung verstärkt und ergänzt.

XV.

Anmerkung 293.

(Verpflichtender Charakter der Throngelübde.)

Hierzu sind insbesondere die allgemeinen Feststellungen über das Treugelübde bei Gierke, Schuld 132 ff. zu vergleichen; ebenda S. 136 f. für den Untertaneneid. Das Treugelübde bringt keinen neuen Inhalt in die schon bestehende Pflicht, aber es festigt sie rechtsformal, indem es den Gelobenden haftbar macht. Wie nun überhaupt im Verhältnis zwischen Herrscher und Untertan das Moment der Gegenseitigkeit vom Mittelalter stark betont wird (vgl. vor allem unten Anm. 294 und 325), so ist diese Wirkung des Treugelübdes („rechtliche Verhaftungskraft") auch auf das Throngelübde bezogen worden. Tut ein König Unrecht, so wird er an seinen Throneid erinnert, der ihn zwinge, rechtzutun. Hincmar mahnt (Quatern., Migne PL. 125, 1040 C.) Karl den Kahlen, das von der Synode gesetzte Recht zu achten: »Et *non modica necessitas* vobis incumbit, ut si contra ea in aliquo egistis, hoc quantocius emendare et de caetero ne contra illa faciatis, cavere summopere procuretis«: diese »necessitas« ist die Salbung, die der König »episcopali . . . benedictione« empfing. Vgl. oben Anm. 186 und 169. Besonders häufig wird die Haftung des Königs durch seinen Eid beim Sachsenaufstand gegen Heinrich IV. vorgeführt. Vgl. z. B. Bruno, Bell. Sax. c. 108 MG. S.-A. [2] 78): »Sine sacramentorum autem observatione regiae dignitatis officium nequaquam administrari potest.« Vgl. überhaupt unten §§ 7. 8. Auf seine Herrscherpflicht kraft Krönungseids beruft sich selbst Barbarossa (MG. Const. 1, 192, 3 ff., Nr. 137): »intendentes, / ut iuxta professionis nostrae formulam, quam ab orthodoxis presulibus in ipso regni throno et unctione sacra accepimus, . . . aecclesiae iusticiam . . . exhibeamus, . . . populo nobis commisso legem et pacem faciamus . . . »Im Recht des Kreuzfahrerstaates aber wird geradezu dem Volk die Pflicht zugeschrieben, über die Innehaltung des Krönungseids nötigenfalls mit Gewalt zu wachen. Ass. Bourg. 26 (RHC. LL. 2, 33 f.): »Et c'il avient puis, en aucune maniere, que il «(der König)» vaise contre ses sairemens, il fait tout premier tort et renée Dieu, puis que il fauce ce que il a juré. Et ne l'deivent soufrir ces homes ni le peuple.« Vgl. auch Cont. Guill. Tyr. 33, 24 (RHC. SOC. 2, 389 f.). Unten Anm. 481; Anm. 294 (Bayonne). Mit seinem Throneid wird der englische König in der Rechtsdeduktion Prinz Ludwigs von Frankreich für Missetaten haftbar gemacht; oben Anm. 283. Vgl. ferner Adams 182; Plehn 51, 3. Freilich

auch durch die Wahl, nicht nur die Krönung, wird der König in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt; Matth. Par., Chr. Mai. a. 1199 (RBS. 57, 2, 455): »Et ne haberet liberas habenas hoc faciendi (nämlich regnum et coronam Angliae corrumpere), ipsum electione, non successione haereditaria, sic tunc eligendum affirmavit.« S. Gütschow 70, 1. Vgl. auch oben Anm. 33. Noch im 16. Jahrhundert haben Heinrichs IV. von Frankreich Gegner versucht, die Gehorsamspflicht gegen ihn zu bestreiten, da er die Ketzerklausel nicht beschwören könne; Schreuer 40, 1; 54, 3. Auch aus der auf die Krönungsgelübde folgenden Insignienübergabe wird wohl eine Art von „Empfangshaftung" für den Herrscher konstruiert (Ausdruck Schreuers); daß dies nicht lediglich liturgische Phrase, sondern auch bis zu einem gewissen Grad Volksüberzeugung war, möchte man aus Ann. Hildesh. 1106 (MG. S.-A. 36) schließen, wonach Erzbischof Ruothard dem König Heinrich V. die Reichsinsignien mit der Warnung übergibt: »si non iustus regni gubernator exstitisset et aecclesiarum Dei defensator, ut ei sicut patri suo evenisset.« In der Regel soll der König nach dem Throneid keine speziellen Eide mehr schwören; es kommt indes trotzdem vor. Als Beispiel eines Königseides mit Selbstverhaftung des Schwörenden kann der Eid Johanns ohne Land von 1213 dienen. Rog. Wendov. a. 1213 (RBS. 84, 2, 81): »Iuravit etiam, quod omnibus ad interdicti negotium pertingentibus infra proximum Pascha planam restitutionem faceret ablatorum; *sin autem*, in pristinam excommunicationis sententiam revocaretur.« Vgl. Matth. Par. Chron. Mai., RBS. 57, 2, 550. Nach dem Interregnum kommen noch weit entwürdigendere Beispiele der / Selbstverhaftung eines deutschen Königs vor: so die Konventionalstrafe des Einlagers, die Adolf von Nassau, der armseligste deutsche König (vgl. Kern, Bestechung 440), in seiner Wahlkapitulation gegenüber dem Erzbischof von Köln stipuliert. Below 1, 177. Heinrich IV. soll die Geiselstellung als der Majestät unwürdig abgelehnt haben; Waitz 6^2, 494 f. – Wenn Friedrich Wilhelm IV. (nach den von O. Hintze 1913 anläßlich des Regierungsjubiläums Wilhelms II. gemachten Mitteilungen) der Meinung gewesen ist, der König könne vor der Eidesleistung die Verfassung umstoßen, es bestehe also nur eine Herrscherverpflichtung durch den Verfassungseid, nicht zum Verfassungseid, so ist seine Gottesgnadentheorie auch hierin nicht mit der mittelalterlichen identisch. Zwar scheint der Wandalenkönig Hilderich eine ähnliche Auffassung vertreten zu haben. Vict. Tonn. a. 523, § 2 (MG. Auct. Ant. 11, 197, 4 ff.): »Hic ergo sacramento a decessore suo Trasamundo obstrictus, ne catholicis in regno suo aut ecclesias aperiret aut privilegia restitueret, *priusquam regnaret, ne sacramenti terminos praeteriret*, praecepit sacerdotes catholicos ab exilio redire. . . .« Das »priusquam regnaret« bezieht sich sehr wahrscheinlich auf den feierlichen Akt der Regierungsübernahme (Schükking 29); während Hilderich von da ab durch einen dem Vorgänger geleisteten Eid gebunden ist, regiert er vor dem ausdrücklichen Akt des Regierungsantritts in dieser Hinsicht ungebunden. Indes ist diese Stelle nicht generell und belangreich genug, um den Satz umzustoßen, daß der mittelalterliche Herrscher vor wie nach seiner Krönung inhaltlich dieselben Pflichten hat. Über die Art der durch das Krönungsgelübde übernommenen Haftung vgl. insbesondere oben S. 152 ff., 219 f. Siehe auch die nächstfolgende Anmerkung.

XVI.

Anmerkung 294.

(Herrschaftsvertrag.)

Das älteste Beispiel aus germanischen Staaten für die Bezeichnung des Treugelübdes zwischen Volk und Herrscher als „Vertrag" ist wohl 4. Conc. Tol. 75 (ed. Bruns 242): »Sacrilegium quippe est, si violetur a gentibus regum suorum promissa fides, quia non solum in eis (eos ?) fit *pacti* transgressio, sed et in Deum quidem, in cuius nomine pollicetur ipsa promissio.« Ob in diesem Sprachgebrauch des Konzils, das 633 unter Isidors von Sevilla Vorsitz tagte, eine Abhängigkeit von patristisch-alttestamentlicher Redeweise vorliegt, ist noch unaufgehellt. / Tatsache ist jedenfalls, daß der Begriff des »pactum« zwischen Vorgesetztem und Untergebenen im Westgotenreich seine Geschichte hat. Vgl. Dahn 6^2, 442. 526 f.; Schücking 61; Herwegen 27. Zur Auslegung vgl. die folgende Anmerkung und Dahn 6^2, 544, 2 (die Bezeichnung der Untertanen als »aequales« des Herrschers in Conc. Tol. 8, Decr., ed. Bruns 287). Vereinzelt kommt der Wortgebrauch auch bei den andern germanischen Völkern vor. Im Zusammenhang mit der schriftlichen Zustimmung der Grafen zu Königsgesetzen (vgl. oben Anm. 280) bezeichnen die Leges Burgund., Lib. Constit., Prima Const. (MG. LL. Nat. 2, 34, 1 ff., § 14) das Gesetz als Vertrag: »Constitutiones vero nostras placuit, etiam adiecta comitum subscriptione firmari, ut definitio, quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripta est, etiam per posteros custodita *perpetuae pactionis* teneat firmitatem.« Dahn 11, 113 f. sucht hier den Vertragsbegriff abzustreiten. Er ist indes vorhanden; aber allerdings nicht als das einzige Moment, nicht als ausschließliche Konstruktion des Verhältnisses von Herrscher, Volk und Gesetz. In den fränkischen Kapitularien wird, soviel ich sehe, das Verhältnis von Herrscher und Untertanen nur einmal als »pactum« bezeichnet, und da liegt ein besonderer Fall vor, wo tatsächlich ein Vertrag sogar mit Konventionalstrafen zwischen Herrscher und Untertanen (der Form nach allerdings in einen Erlaß des Königs eingekleidet) geschlossen wurde. Es sind die Capitula de Carisiaco von 856. Vgl. Anm. 479, wo auch ersichtlich wird, daß dieser Vertrag zwischen zwei de facto kriegführenden Parteien nicht für die normalen Beziehungen zwischen Herrscher und Volk herangezogen werden darf. Vgl. dazu Exauct. Hlud. (MG. Capit. 2, 54, § 2, Nr. 197; unten Anm. 418), wo (a. 833) in geistlichem Mund die große Reichsordnung, welche Ludwig der Fromme im Jahr 817 erlassen hatte und die vom Volk beschworen worden war, also nicht ohne Eidbruch übertreten werden konnte, als »pactum« zwischen Ludwigs Söhnen bezeichnet wird. Karl der Kahle hat sich nicht selten auf einen politischen Vertragsstandpunkt mit seinen Untertanen hinabbegeben müssen (vgl. schon Moreau 10, 197 ff.); trotzdem aber wird, den angeführten Fall ausgenommen, rechtlich der Vertragsbegriff gemieden. Höchst wahrscheinlich würde eine systematische Suche in den Quellen des 7. bis 11. Jahrhunderts noch die eine oder andere Parallelstelle zu dieser spärlichen Ausbeute zu Tage fördern. [Vgl. etwa die Bezeichnung verschiedener Gesetzestexte des 7. oder 8. Jahrhunderts als Pactus, aufgeführt bei R. Buchner, Rechtsquellen 22, 82; 30, 126. *B.*] Schwerlich aber geht man irre,

wenn man behauptet, daß die Formel des Herrschaftsvertrags weder den Chronisten noch den Rechtsdenkmälern besonders geläufig war. Es ist nun auch mehr theologische als volksrechtliche Redeweise, wenn Rufinus, De Bono Pacis 2, 9 (Migne / PL. 150, 1617 B) unter Hinweis auf 2. Reg. 11, 17 schreibt: »Unde cum *rex instituitur, pactio quaedam tacita* inter eum et populum initur, ut et rex humane regat populum, et populus regem statutis tributis et inlationibus meminerit venerari.« (Dem Verfechter der Volkssouveränetät Manegold von Lautenbach, unten § 9, ist diese Stelle anscheinend nicht bekannt. Auf 2. Reg. 11, 17 wird im Investiturstreit nach Koch 134, 1 nirgends verwiesen.) Wenn die Krönungsgelübde Stephans von England als »pacta« bezeichnet werden (s. oben Anm. 289), so ermutigt doch das damit verbundene »concesserat« (statt »inierat« o. dgl.) ebensowenig wie die „Partner"verbindung »Deo et populo« dazu, »pactum« streng im Vertragssinn zu deuten. Es kommt nun freilich vor, daß schwachen Königen vertragsartig, nämlich auf Wohlverhalten des Königs, gehuldigt wird: aber immer fehlt diesen Wendungen des »sub conditione-«Huldigens die stringente Vertragsform. Vgl. unten in Anm. 354 einige Beispiele für die Wahl, bzw. Huldigung auf Bedingung. Daß die Verpflichtung von Herrscher und Untertan oder Vasallen synallagmatisch waren, versteht sich ohnedies (vgl. unten Anm. 325), und daß infolgedessen das Vertragsmoment stets hineingedeutet werden konnte, ist unzweifelhaft. Aber worauf es hier ankommt, ist, daß das Vertragsmäßige weder in den Rechtsformen, noch in der Auffassung der Zeitgenossen im Vordergrund des Herrschaftsverhältnisses steht: geschweige denn, daß das ganze Herrschaftsverhältnis darein aufzulösen wäre. Bei der Erwähnung der Herrscherpflicht, guten Rat anzunehmen, klingt wohl zuweilen der Gedanke durch, daß ja der Herrscher sein Amt von der Gesamtheit habe, doch ohne Anführung des Vertragsbegriffs. So typisch Matth. Par., Chr. Mai., RBS. 57, 3, 384: die Barone sind ungehalten »eo quod cum difficultate tanta regis animum ad salubre consilium contorquerent, et consiliis eorum, a quibus omnem honorem terrenum habet, obsecundarent.« Zum erstenmal wird mit runden Worten dem Herrscher Bruch des Herrschaftsvertrags vorgeworfen von Manegold von Lautenbach (unten § 9). Vgl. überhaupt für das weitere Vordringen des Herrschaftsvertrags unten § 9, insbesondere Anm. 483. Der Rechtstheorie des späteren Mittelalters wird dann der Gedanke des Urvertrags sehr geläufig, und zwar nicht nur den Romanisten, Publizisten und Philosophen (Gierke 3, 569 ff.); sondern auch auf die Auffassung der Volksgeschichte und des Volksrechts färbt der Vertragsgedanke ab. Coutumes de Bayonne 2, 1 (Balasque 2, 595 f.): »lo seinhor deu prumer jurar a son poble, que lo poble no fey a luys; et porte tant lo darder segrement, que lo poble fey au seinhor, que, si lo seinhor, qui fey / lo prumer segrement, passe son segrement au poble, ja lo poble no sera a luys tingut de segrement, per so quar assi lo seinhor comet faucetat contre son poble, (et no) son poble contre luys«. Diese Erklärung des 13. Jahrhunderts ist nicht ohne weiteres für das frühere Mittelalter zu verwerten, da sie stark von dem Gedanken des Herrschaftsvertrages beherrscht wird (»*Abans fon pobles que seinhor*, et que los menutz pobles volen vive de bona vite que eren trop meis que los autres, *fen seinhor* per contrestar et abate los fortz fazedors«). Die ungarische Staats-

geschichte kennt einen „Urvertrag", welcher um 890 stattgefunden haben soll und dessen Inhalt überliefert wird von dem anonymen Notar König Belas (Gesta Hungarorum, nach den deutschen Forschern ein Werk des 13. Jahrhunderts, nach neueren magyarischen Gelehrten schon aus der ersten Zeit Belas III., vgl. Timon 26). Timon 52 ff. will in der von dem Anonymus wiedergegebenen „nationalen Überlieferung" im wesentlichen den echten Inhalt des „Urvertrags" des 9. Jahrhunderts sehen. Es dürfte aber wohl nicht allzu schwer sein, zu erweisen, daß dieser „Urvertrag", der dem Fuero von Sobrarbe (s. unten) im Ganzen wie in Einzelheiten ähnelt, gleich diesem nur der Niederschlag der späteren Rechtstheorie ist. Als solcher ist er wertvoll, zwar nicht für das 9. Jahrhundert, jedoch für die Anschauungen des 13. (12. ?) Jahrhunderts. Danach wären also die Hetumoger („Sieben Ungarn"), die Häupter der sieben bis dahin getrennten Stämme, zur Herzogswahl zusammengetreten; sie erwählen »libera voluntate et communi consensu« Almos »sibi ducem ac preceptorem in filios filiorum suorum usque ad ultimam generationem«. Darauf schwören sie ihm den Treueid, dessen Inhalt der Anonymus (c. 6) in folgender Weise angibt: »(1) Primus status iuramenti sic fuit: ut quamdiu vita duraret, tam ipsis, quam etiam posteris suis semper ducem haberent de progenie Almi ducis. (2) Secundus status iuramenti sic fuit: ut quicquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret. (3) Tertius status iuramenti sic fuit: ut isti principales persone, qui sua libera voluntate Almum sibi dominum elegerant, quod ipsi et filii eorum nunquam a consilio ducis et honore regni omnino privarentur. (4) Quartus status iuramenti sic fuit: ut siquis de posteris eorum infidelis fieret contra personam ducalem, et discordiam faceret inter ducem et cognatos suos, sanguis nocentis fuderetur, sicut sanguis eorum fuit fusus in iuramento, quod fecerunt Almo duci. (5) Quintus status iuramenti sic fuit: ut siquis de posteris ducis Almi et aliarum personarum principalium iuramenti statuta ipso/rum infringere voluerit, anathemati subiaceat in perpetuum.« Folgen die Namen der sieben Schwörer (Pauler 399 f.). Formell ist dieser „Urvertrag" also ein Huldigungseid mit Vorbehalten. Bezüglich des § 1 vgl. oben Anm. 29. Von besonderer Bedeutung ist § 3, der einen verfassungsmäßigen Anspruch der Magnaten auf das »consilium ducis et honor regni« festlegt (auch dies ist ein Gedanke des 13., nicht des 9. Jahrhunderts), diesen Anspruch aber auf die Eigenschaft der Magnaten als Wähler gründet. Über § 5 vgl. unten Anm. 498[1].

Eine ähnliche Rolle wie die Huldigung der Hetumoger scheint in Aragonien der legendare Fuero von Sobrarbe zu spielen; ein Urvertrag, der das Königtum einsetzt, es aber sofort mit verfassungsmäßigen Kautelen umgibt. Vgl. Tourtoulon 2, 173. [Es ist jedenfalls auffällig, daß die Länder mit der frühesten ständischen Macht und verbrieftem Widerstandsrecht, Ungarn und Aragon, auch diese Vertragslegende pflegten.] Damit aber sind wir im Begriff, unser Thema

[1] Beiläufig bemerkt haben die Herausgeber der hier benutzten großen Quellensammlung zur ungarischen Geschichte, Pauler und Szilágyi, ihr Werk durch den völligen Ausschluß aller nicht magyarischen Sprachen in Titeln, Kommentar usf. aufs unverständigste von der wissenschaftlichen Welt abgesperrt, mit dem Erfolg, daß das Buch z. B. auf keiner preußischen Bibliothek zu finden war.

zeitlich wie gegenständlich zu überschreiten. Halten wir also fest, daß der Hinweis neuzeitlicher Verteidiger der Volkssouveränetät auf den Krönungseid als Beweis für die Vertragstheorie (Figgis 9) nicht, oder doch nur in sehr eingeschränktem Sinn, für das frühere Mittelalter gilt. Die Zeit, welche den Krönungseid schuf, interpretierte ihn nicht wie der klassische Vertreter des 18. Jahrhunderts, Blackstone 1[10], 233 f.: »As to the terms of the original contract between king and people, these I apprehend to be now couched in the coronation oath.« Vgl. auch Carlyle 1, 242 ff. Es wäre müßig, die zahllosen modernen Autoren, welche in den sich entsprechenden Krönungs- und Huldigungseiden das Vertragsmoment betonten, aufzuführen. (Sehr häufig wird der Vertragsgedanke auch sonst unrichtig herangezogen. Falsch ist es z. B., wenn Schulze, Iurisdictio 79 f. die Gerichtsbarkeit der Fürsten über den König auf die Idee des Staatsvertrags gründen will.) Diese ganze Frage der wechselseitigen Eide ordnet sich in die allgemeinere Frage nach dem Gegenseitigkeitsverhältnis von Herrscher und Untertan ein. Vgl. darüber unten Anm. 325. S. auch Anm. 286. 477. 479. 483. /

XVII.

Anmerkung 309.

(Widerstandsrecht im Sachsenspiegel.)

Was zunächst den Wortlaut der Stelle [Ldr. III, 78 § 2] betrifft, so folge ich beim derzeitigen Stand der Textkritik mit Zeumer dem Homeyerschen Text. Nach der ältesten Leipziger Handschrift (ed. Weiske [7], 124) würde freilich statt „sogar helfen (ihm) zu wehren", wahrscheinlich zu übersetzen sein: „(ihm) sogar seine Hilfe (mit Gewalt) verweigern". [Eckhardts Ausgabe, Fontes iuris germ. antiqui NS. 1 (1933), 154 betrachtet mit Homeyer »weren« als Bestandteil der ersten Fassung, obwohl es in der Haupths. Q fehlt. *B.*] Im „Richter" ist vielleicht auch der Landesherr im Gegensatz zum Lehns„herrn" zu sehen; Heck, Stände 572. Planck 1, 112 und neuestens Zeumer, Widerstandsrecht, bestreiten, daß Eike von Repgow hier von einem Widerstandsrecht rede; die herrschende Meinung, zu der auch Homeyers (endgültige) Auffassung zu zählen sein wird, findet dagegen das Widerstandsrecht hier ausgesprochen. Die Zeumerschen Ausführungen verlangen eine eingehende Erörterung der Stelle. [Vgl. jetzt Fehr ZRG. Germ. 37 (1916), 26 ff. und MJÖG 38, 13, der Kern im Wesentlichen zustimmt; ebenso. Bloch, Soc. féod. 2, 259, 2; vgl. auch Mitteis, Lehnrecht 546, 47. *B.*] Einen beachtenswerten Einwand gegen die herrschende Meinung erhebt Zeumer durch den Hinweis darauf, daß der Schwabenspiegel die Stelle so auslegt, als ob sie kein Widerstandsrecht enthalte. Indes durchschlagend ist das Argument nicht; denn man wird den Schwabenspiegel auch an dieser Stelle nicht für eine authentische Interpretation des Sachsenspiegels halten dürfen; ich komme darauf weiter unten zurück. Die andern Gründe Zeumers vermögen m. E. die herrschende Meinung nicht umzustoßen. Denn 1. muß Zeumer seine Auslegung durch eine Korrektur des Textes stützen, die doch bedenklich ist und nicht nur eine „nachlässige Konstruktion" Eikes verbessert, sondern eben tatsächlich einen ganz neuen Satz konstruiert. Ferner muß er das »he« in dem Satz „al si he sin mach ..."

auf ein bisher gar nicht genanntes Subjekt, einen „Dritten" beziehen. Solche Remeduren wären höchstens dann erlaubt, wenn der überlieferte Text keinen sinngemäßen Inhalt hätte. Das ist aber nicht der Fall, und auch die Analogie von Ssp. 3, 56, 2 ist, für meine Auffassung, ein sehr gewichtiges Faktum zugunsten der herrschenden Interpretation. 2. steht der herrschenden Meinung das Zeugnis der Bilderhandschrift, der lateinischen Übersetzung und der Glosse zur Seite, welche dasjenige des Schwabenspiegels doch mindestens aufwiegen, wenn sie auch ihrerseits keine absolute Gewähr dafür bieten, Eikes Text richtig wiederzugeben. 3. Der sachliche Gegensatz zwischen a) dem Widerstandsrecht jedes Individuums gegen die Staatsgewalt und b) der formellen Aburteilung eines Herrschers im Fürstengericht ist kein Widerspruch derart, daß nicht Eike / beides an verschiedenen Stellen seines Werkes getrennt behandeln könnte. Wie in der politischen Geschichte und in der Geschichte der Theorien beides durchaus nicht zusammenfällt und wie das Recht des Ungehorsams gegen ungerechte Richter und Herrscher schon im frühsten Mittelalter vielfältig bekundet wird zu einer Zeit, als von einem formellen Gericht über den König noch längst keine Rede ist, so konnte, ja mußte Eike (ebenso wie z. B. auch Matth. Par., vgl. Plehn 52) beides in ganz verschiedenem Zusammenhang behandeln, unbeschadet der Tatsache, daß Widerstand gegen einen Herrscher praktisch leicht zu seiner Entthronung führt, wie die Bilderhandschrift andeutet. Die künstliche Lehre vom Pfalzgrafen als Richter über den König (unten Anm. 486) konnte Eike doch nicht dagegen blind machen, daß alle Obrigkeit, „König und Richter", Unrecht tun konnte, gegen das man nicht in jedem Fall eine rechtsformale Sühne erlangte (vgl. z. B. Eikes Weltchr. c. 204, MG. DChr. 2, 184, 28 f.). Er fühlt sich gedrungen, ganz allgemein für den Fall, daß einem Untertanen von der Obrigkeit Recht verweigert wird, denselben seiner Treupflicht gegen die betreffende Obrigkeitsperson ledig zu sprechen. Dabei drückt er, wie unsere ganze Untersuchung hier gezeigt hat, nur ein dem Mittelalter allgemein geläufiges Axiom aus. Daß daneben und darüber hinaus noch ein spezielles Gerichtsverfahren gegen den König in besonders schweren und die Allgemeinheit treffenden Fällen bestehen soll (Pfalzgrafentheorie), schließt dies Widerstandsrecht nicht aus. Zeumers Argumentation über die juristischen Widersprüche eines solchen Widerstandsrechts richtet sich nicht sowohl gegen Eike, als gegen die begrifflichen Schwächen dieses „Rechts" in der ganzen mittelalterlichen Staatsanschauung überhaupt, Schwächen, die in unserer Darstellung an den verschiedensten Stellen sich haben nachweisen lassen, die uns aber nicht hindern dürfen, zuzugeben, daß es im Sinn der mittelalterlichen Schriftsteller (mit Ausnahme weniger Absolutisten) tatsächlich ein Widerstandsrecht gegeben hat. Wir können nun auch, seitdem durch K. Zeumer Eike von Repgow als Verfasser der Sächsischen Weltchronik nachgewiesen ist, feststellen, daß Eike berechtigten Widerstand gekannt hat. Von König Heinrich IV. sagt er in der Weltchr. 177 (MG. DChr. 2, 174) im Anschluß an seine Quelle: »he hogede de unedelen unde nederede de edelen,« und fügt selbständig hinzu: »He levede swe so he wolde, darumme gescha ime dat he nicht ne wolde. He sprak uppe de vorsten honlike und helt se kranklike,« und dann wieder im Anschluß an seine Quelle: »De vorsten . . . sworen uppe den koning

Heinrike.« Diese selbständige Einschaltung hat den einzigen Zweck, die Rechtmäßigkeit des Widerstands der Fürsten gegen Heinrichs absolutistische Willkür zu / verdeutlichen. Und ebenso fügt er im nächsten Kapitel bei der Erzählung von Gregors VII. Eingreifen gegen Heinrich die Sätze ein (ebenda S. 175, 17 f.): »Dit was al van der vorsten rade, de waren deme koninge hat. He was en del schuldich.« Eikes Ansichten über das Widerstandsrecht sind, wie oben betont, scharf zu trennen von seiner Theorie über die rechtsförmliche Verurteilung und Absetzung des Königs. Immerhin kann man aus den Umständen, welche nach Eikes Meinung die Absetzung eines Herrschers rechtfertigen, auch einiges über seine Widerstandstheorie entnehmen. Das Gegenkönigtum Heinrichs V. gegen seinen Vater gibt Eike Anlaß, die Theorie zu entwickeln, daß die Fürsten den Kaiser Heinrich IV. nicht anders absetzen konnten, als durch die Wahl des Sohnes „uppe den vader". Diese Wahl schadete dem Reich, denn sie war wider das vierte Gebot, dessen Innehaltung noch über der Widerstandspflicht steht (vgl. unten namentlich Anm. 395 und Anm. 318). Trotzdem aber geschah diese unselige Wahl *durch nôt*, in einer Notlage des Reichs, die dadurch herbeigeführt war, daß Heinrich IV. von Tag zu Tag ärgere Schandtaten vollbrachte und den Fürsten das Recht verweigerte, so daß die Fürsten zur Beratung zusammentraten, was zu tun sei; der einzige Ausweg scheint ihnen das Gegenkönigtum. So kompliziert hier für Eike die Rechtslage ist, so berechtigt findet er doch an sich die Absicht der Fürsten, gewissermaßen in Notwehr (vgl. Ssp. 2, 14, 1 für »durch nôt«) gegen Heinrich IV. mit Gewalt einzuschreiten. Weltchr. 203–205 (MG. DChr. 2, 184 f., insbesondere S. 184, 27–185, 6). Vgl. c. 208. 210 (ebenda S. 187). Nach dem Zusammenhang heißt es, daß gegen einen das Recht verweigernden König das Recht der Notwehr gelte. Jedenfalls dürfen wir behaupten, daß, wer diese Stellen geschrieben hat, das Widerstandsrecht nicht ablehnt. Besonders wichtig ist nun auch 4. der Zusammenhang, in welchen der Spiegler diesen Rechtssatz einreiht. Artikel 78 des 3. Buches handelt von den Umständen, unter welchen Gewaltanwendung gegen Menschen, mit welchen man durch eine Treupflicht verbunden ist, Herrn, Mann und Verwandten kein Treubruch sei. Durchweg sind das Fälle eines Pflichtenkonflikts, wobei der Handelnde aber dem Konflikt dadurch enthoben wird, daß eben von vornherein, von Rechts wegen, die Treupflicht Vorbehalte hat. S. unten Anm. 325. Eike zählt auf als konkrete Fälle der rechtmäßigen Gewaltanwendung gegen Treuverwandte: 1. Richtrecht des Königs und Richters auch gegen Mannen und Magen. 2. Widerstandsrecht des Mannes gegen König und Richter, 3. Verfolge- und Festnahmepflicht jedes Mannes gegen seinen auf handhafter Tat mit Gerüft verfolgten verbrecherischen Treuverwandten, 4. ebenso Folge vor die Burg / des verbrecherischen Treuverwandten auf richterliche Ladung, 5. Schutzpflicht zugunsten des in der Defensive befindlichen Treuverwandten gegen einen aggressiven Treuverwandten, 6. Notwehr, 7. unbedingte Inschutznahme von Weggesellen, Wirt, Gast und Asylsuchenden gegen jedermann, auch gegen Treuverwandte. Mit Ausnahme von 6. und 7. gehen alle diese Fälle auf den Gedanken zurück: die Aufrechterhaltung der allgemeinen objektiven Rechtsordnung ist die oberste Pflicht jedes Menschen, und die individuelle Treupflicht, die man gegen bestimmte Personen

durch Geburt überkommen oder durch Rechtsakt übernommen hat (Magschaft, oder Mannschaft), besteht nur unter dem Vorbehalt, daß jene höhere allgemeine Pflicht nicht verletzt werde. Besonders wichtig ist das Nebeneinander von 1. und 2.: der Pflicht oder dem Recht der obrigkeitlichen Person, das Unrecht ihres untergebenen Treuverbundenen zu strafen, entspricht genau die Pflicht oder das Recht des Untertans, das Unrecht seiner Obrigkeit zurückzuweisen: beidemal tritt das persönliche Treuband zurück hinter der unpersönlichen Hingabe und Verpflichtung an das Recht. Ohne Einsicht in diese Vorbehaltsnatur der Treupflicht ist es unmöglich, das mittelalterliche Staatsrecht und seinen Mangel eines festen Untertanengehorsams zu verstehen. Beispielsweise ist Satz 5 auch in internationalen Verhältnissen angewandt worden, und indem z. B. ein deutscher Landesherr französischer Vasall wurde, trat für ihn die Möglichkeit ein, bei einem Angriff Deutschlands auf Frankreich auf französische Seite zu treten, da er ja doch dem formal angegriffenen Lehnsherrn gegen den angreifenden helfen soll! Vgl. Kern, Bündnisse §§ 1 ff.; unten Anhang XX. Fehr, ZRG. Germ. 37, 4. 6.

Die lateinische Übersetzung unserer Ssp.-Stelle lautet (ed. Ludovici 575): »Vasallus etiam suo regi et judici et aliis omni tempore licite in iniuriis resistere poterit, quamvis sint sui domini seu cognati, ac si externi sint; et in his suam non frangit fidem.« In der Dresdner Bilderhandschrift (ed. Amira 103) nimmt der mit dem Schwert bewaffnete Mann dem König die Krone vom Haupt. Die Bilderhandschrift stellt übrigens auch äußerlich zwischen Ssp. 3, 78, 1 und 2 dieselbe Parallele her, wie zwischen a) den zwei Gegenfällen in § 4 und b) den zwei Gegenfällen in § 6, faßt also § 2 als die Umkehrung von § 1 auf. Was den Schwabenspiegel betrifft, so bleibt die allerdings nicht beweisbare Möglichkeit bestehen, daß sein Verfasser die Eikesche Widerstandsstelle absichtlich umgedeutet hat. Es fehlen in Art. 151 des Schwabenspiegels, der dem Art. 3, 78 des Sachsenspiegels entspricht, nicht nur § 2 des Sachsenspiegels, sondern auch die §§ 3 und 5. Der § 1 des Schwabenspiegels aber gibt sich nun gar nicht als Übertragung von Sachsenspiegel 3, 78, 2, sondern zieht / die §§ 2 und 3 des Sachsenspiegels mit flüchtigen Wortanklängen, aber verändertem Sinn zusammen: »Ein iegelich man sol dem kunge und andren rihtaern rehtes gerihtes helfen, swa si dar zuo geladet werdent mit rehte, er si sin maec oder sin herre, und tuot wider sine triwe niht« (Schwabenspiegel 151, ed. Laßberg 72, ed. Daniels 435). Der Schwabenspiegel bestrebt sich an dieser Stelle gar nicht, die Aussagen des Sachsenspiegels zu reproduzieren; er variiert sie frei. Es ist übrigens wohl denkbar, daß ein Oberdeutscher an sich nicht so leicht zur Formulierung der Widerstandstheorie vorschritt, wie der Niederdeutsche; denn gerade in Sachsen war das Widerstandsrecht zu Heinrichs IV. Zeiten klar ausgeprägt worden. Vgl. unten Anm. 361.

XVIII.

Anmerkung 315.

(Germanische Herrscherverlassungen.)

Es muß festgehalten werden, daß nicht bloß Rechtsbruch, sondern auch politische Unfähigkeit den Herrscher disqualifizieren kann. Es ist aber eine Verken-

nung des mittelalterlichen Denkens, wenn die Unfähigkeit als der einzige oder auch nur als der hauptsächliche Grund zum Widerstands- und Entthronungsrecht aufgefaßt wird. So z. B. bei Holtzmann 122. Vgl. dazu unten Anm. 422. 425. Zum »bellum iustum« gehört eine Schuld des angegriffenen Teils (vgl. auch Plehn 31), im inneren wie im auswärtigen Krieg. Freilich unterscheidet dann das Zeitalter, außer wo kirchliche Einflüsse vorwalten, nicht scharf zwischen der moralischen und der politischen Schuld des Herrschers. So auch noch im späteren Mittelalter; Löher 21 ff. Da der Herrscher dem Volk Schutz schuldet, so hat dieses Anspruch auf Ersatz, wenn der Herrscher unfähig wird, den Schutz zu leisten. Vgl. auch unten Anm. 351. Wo die Zeitgenossen selbst Rechtsgründe für Widerstand und Entthronung angeben, stützen sie sich aber vor allem auf sittliche Anklagen gegen den Herrscher. Davon wird die ganze folgende Darstellung Zeugnis ablegen. »Ob insolentiam morum abiciunt« (Ann. Brunsw. MG. SS. 16, 725, 34; weitere Stellen Waitz 6^2, 505, 1); wegen »incuria et quaestus« (Waitz 6^2, 496, 3; 8, 422, 4); wegen Grausamkeit (Köhler 143); vor allem wegen Rechtsbruchs, siehe weiterhin. Freilich auch Geisteskrankheit kann einen Thronwechsel motivieren. Vgl. oben Anm. 47. Paul. Diac. 4, 41 (MG. SS. Lang. 133, 29 ff.): »Sed dum Adaloald eversa mente insaniret, postquam cum matre decem regnaverat annis, de regno eiectus est et a Langobardis in eius loco Arioald / substitutus est.« Vgl. Pflugk-Harttung, Langob. 73. Dazu vergleiche man aus späterer Zeit die Nachrichten über Karls des Dicken Verlassung (887). Regino (MG. S.-A. 127 f.): »Cernentes optimates regni non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo diffugere, Arnolfum . . . ultro in regnum adtrahunt et subito facta conspiratione ab imperatore deficientes ad predictum virum certatim transeunt, ita ut in triduo vix aliquis remaneret, qui ei saltim officia humanitatis impenderet.« Ann. Vedast. (MG. S.-A. 64, 3 f.): »Franci vero australes videntes imperatoris vires ad regendum imperium invalidas, eiecto eo de regno. . . .« Ann. Fuld. (MG. S.-A. 115): »Mox vero caesar gravissima infirmitate detentus est. Ab illo ergo die male inito consilio Franci . . . cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris.« Mehrfach wird die Altersschwäche des Herrschers als ein Grund für ihn bezeichnet, die Regierung niederzulegen (vgl. Werner 366, 9); und so konnte die Anschauung angedeutet werden, daß die gewaltsame Beseitigung eines altersschwachen Herrschers anders zu beurteilen sei, als wenn er noch rüstig wäre. In dieser Anschauung wurzelt das eigentümlichste Zeugnis über die germanische Herrschertauglichkeit, das sich im Zeitalter der Stammesrechte findet (a. 717 bis 719 ?): in der Lex Alamannorum 35 (MG. LL. Nat. 5, 92) „de filio ducis, qui contra patrem suum surrexerit". Es handelt sich da allerdings nicht um ein Königreich, doch ist das alamannische Herzogtum in der Zeit der Abfassung der Lex „bei theoretischer Anerkennung der (fränkischen) Oberhoheit" eine ziemlich autonome Macht (vgl. Brunner 1^2, 451). Es wird hier der Fall erörtert, daß der Sohn des Herzogs aus Unverstand oder durch »consilium malorum hominum, qui volunt dissipare provintiam«, seinen Vater »dishonorare« und der Herrschaft (»regnum«) berauben will. Die Lex bestimmt, der Empörer solle, falls der Vater ihn besiegen und gefangen nehmen könne, nach Belieben des Vaters verbannt, enterbt und nach seines Vaters Tod nur, wenn er der einzige Sohn ist und seine

Schuld in des (fränkischen) Königs Dienst gebüßt hat, die Erbnachfolge nach Belieben des Königs antreten dürfen. Aber die Empörung gegen den Vater (»revellare«) soll nach dem Wortlaut des Gesetzes für den Sohn diese üblen Folgen nur haben, wenn der Herzog, sein Vater, noch rüstig ist, tauglich zum Herzogamt und sattelfähig (». . . et hostiliter surrexerit contra patrem suum, dum adhuc pater eius potens est et utilitatem regis potest facere et exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere, et filius eius eum vult dishonorare . . .«). In dieser merkwürdig ausführlichen und bedingungs/reichen Einschränkung liegt (Dahn 9, 1, 725 überzeugt nicht), daß, falls ein Herzog nicht mehr voll regierungsfähig (im germanisch-kriegerischen Sinn der Zeit nicht mehr voll kriegstüchtig) ist und es versäumt, abzudanken, die gewaltsame Entthronung durch den Nächstberechtigten, den Sohn, milder beurteilt wird und sogar – bei buchstäblicher Ausdeutung der Quelle, die allerdings nicht wohl angängig ist, – straflos geschehen könnte. Die Bestimmung ist von einem andern Volksrecht übernommen worden, dem der Bayern. (Lex Baiuw. 2, 9). Vgl. v. Schwind, NA. 33 (1908), 615; Schulze, Hausv. 373 f.[1]. Vgl. für eine spätere Parallele unten Anm. 335. Bei den Merowingern gibt es Beispiele, wo ein Prätendent sich darauf beruft, daß die regierenden Mitglieder seines Stammes es an Tüchtigkeit fehlen ließen. Vgl. Anm. 318. Überall, wo körperliche oder geistige Schwäche eines Herrschers das Volk seine Herrschaft nicht länger ertragen ließ, gab es nur zwei Auswege: freiwillige Abdankung oder gewaltsamer Thronsturz. Das Auskunftsmittel einer Regentschaft kannte man nicht. Vgl. W. Sickel, GGA. 1889, 965. Vgl. auch Witigis' Proklamation (536) bei Cassiodor Var. 10, 31, 2 (MG. Auct. Ant. 12, 318): »quamdiu enim fortes viri inter bella ferventia nutriti principem ferre poterant non probatum . . . ?« So ist also die mangelnde »utilitas« eines Herrschers zweifellos ein Grund gewesen, ihn zu verlassen. S. auch unten Anm. 424. Aber nicht minder stark spricht die mangelnde »aequitas« des Herrschers bei den Absetzungsgründen mit. Vgl. unten, sowie in den folgenden Anmerkungen. Und wenn nun das Mittelalter auch nicht begrifflich zwischen politischen und sittlich-rechtlichen Widerstandsgründen unterscheidet, so wird dieser Unterschied doch faktisch gemacht und das eigentliche Widerstandsrecht im Rechtssinn vor allem gegenüber dem ungerechten Herrscher zu statuieren versucht.

Für die heidnische Zeit charakteristisch ist eine dritte Art von Absetzungsgründen neben den sittlichen und politischen: die religiös-abergläubische, sakrale Opferung des Herrschers. Über das Königsopfer der Germanen vgl. Mogk, Menschenopfer 625 ff.: „Wie bei den Naturvölkern und den Kulturvölkern des Altertums galt auch bei den Germanen der König als Repräsentant der Gottheit auf Erden und war daher für alles Unglück, das sein Volk traf, verantwortlich. Im Falle der äußersten Not wurde er demnach geopfert, damit durch seinen Tod dem Sterben der Menschen gesteuert werde." Sagenhafte (vgl. aber Kauffmann,

[1 Richtiger wäre zu sagen: „Die Bestimmung steht auch in einem anderen Volksrecht". Denn LAlam. und LBaiuv. sind nicht unmittelbar voneinander abhängig, sondern gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück, s. R. Buchner, Rechtsquellen 27 f. *B.*]

Th. LZ. 36 [1911] 579) Erinnerung dieses vorgeschichtlichen Brauchs bietet die nordische Königssage (Dómaldi; Harald; Vikar); bezüglich weiterer Stellen vgl. Mogk ebenda, vgl. auch Mogk, Nachwort 426 ff.). Ammian. Marcell. 28, / 5, 14 (ed. Gardthausen 2, 154): »Apud hos (Burgunder) generali nomine rex appellatur Hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra . . . Sacerdos apud Burgundios . . . est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis, ut reges.« Vgl. auch Golther 562 ff.; Waitz 1³, 323 f.; Brunner 1², 170; Kemble 1, 111; Chadwick, Heroic 367; Frazer 112 ff.; Grimm, RA. 1⁴, 319; oben Anm. 34.

Daß sich Wahl und Entthronung des Königs, bzw. die Befugnis zu beidem, entsprechen, sagt in klassischer Kürze die älteste schwedische Rechtsquelle (Retlosanb. 1 pr.): „Die Svear haben den König zu wählen und auch davonzujagen". Lehmann, Königsfr. 8; Amira Obl. 1, 18. Indes ist ein Absetzungsrecht des Volks als einfaches Korrelat des Wahlrechts in christlicher Zeit schon darum nicht möglich, weil der Herrscher ja selbständige Rechtstitel außer der Wahl besitzt. Vgl. unten Anm. 491. Wie bei der sakralen Opferung des Herrschers das Geblütsrecht seines Stammes erhalten bleiben und dort, wo das Geblütsrecht stark entwickelt ist, z. B. bei den Merowingern, ein König nur durch seinen eigenen Blutsverwandten gestürzt werden kann, so kommt andererseits dem einzelnen christlichen Herrscher als Gesalbtem des Herrn usf. eine Eigenschaft zu, die ihm niemals durch einfaches Belieben des Volks ohne triftige Rechtsgründe wieder entzogen werden kann. Aber auch schon in heidnischer Zeit erscheint es als Frevel, wenn das Volk weder durch moralische noch durch physische Mängel des Herrschers, sondern nur durch seine eigene Lust, herrenlos zu leben, zur Revolution angetrieben wird; vgl. oben Anm. 4 und unten Anm. 491. Dazu Sickel, Thronr. 121. Amira ³ 151 will den Sinn der Huldigung in urgermanischer Zeit darin sehen, daß sie dem bis dahin absetzbaren König durch den Treueid Unabsetzbarkeit sichere, vgl. auch Brunner 2, 58, 7 [= 2², 74, 9 *B.*]. Diese durch kein Quellenzeugnis gestützte Hypothese ist unhaltbar. Vgl. Schücking 42, 1; unten Anm. 477.

Die „zahllosen Vertreibungen von Königen" (Sickel, Freistaat 69, 32) usf. durchzusprechen, fällt nicht in den Rahmen dieser Studie. Es genügt, außer auf die allgemeinen Geschichtswerke, auf die Übersichten bei Dahn, Pflugk-Harttung, Schücking zu verweisen. Nur Allgemeineres kann hier zur Sprache kommen. Es ist durchaus nicht gesagt, daß jede Entthronung sich auf Rechtsgründe zu berufen sucht. Aber die Regel ist es allerdings, daß die Aufrührer ihr Vorgehen als nichtkriminell, als Notwehr u. dgl. hinzustellen sich bemühen. In erster Linie ist die große Zahl der mittelalterlichen Revolutionen bezeichnend für die Schwäche der monarchischen Gewalt, sodann aber auch für die Leichtigkeit, mit der man / beim Mangel einer „garantierten" Verfassung einem Herrscher Überschreitung seiner (so unbestimmten und vieldeutigen) Rechtsschranken vorwerfen und Rechtsvorwände für die Empörung aufbringen konnte.

Von 32 Thronfällen im Westgotenreich sind 20 gewaltsam. Vgl. Dahn 5, 122, 4. Bei den Langobarden starben von 26 Regenten 12 eines gewaltsamen Todes. Vgl. Schupfer 209. Von 15 northumbrischen Königen des 8. Jahrhunderts starb nur

einer im ruhigen Besitz seiner Würde, die andern 14 wurden getötet, vertrieben, zur Abdankung veranlaßt oder durch die Witan abgesetzt. Vgl. Stubbs 1⁶, 154 f. Bei den keltischen Nachbarn sah es womöglich noch trostloser aus. Das von Gildas entworfene Bild (vgl. oben Anm. 133) verdichtet sich in späterer Zeit chronisch zu einer Art „Rechts"formel; denn von 1022–1166 regieren in Irland nach dem Ausdruck der Chronisten nur ‚Könige co fressabhra' („mit Widerstand"). Orpen 1, 37 f. Nicht besser als im Abendland sah es auch in Byzanz aus: bei 109 Kaisern von Arkadius bis auf Muhammed II. zählt man 65 gewaltsame Entthronungen. Rambaud 24 f. Bekannt ist die Äußerung Greg. Tur. 3, 30 über die „fluchwürdige Sitte" der Goten, mißliebige Könige niederzumachen. Von ihrer „krankhaften" Leichtfertigkeit, Könige zu stürzen, spricht Fredegar, Chron. 4, 82 (MG. SS. Mer. 2, 163, 4 ff.): »Cognetus (Chindaswind) morbum Gotorum, quem de regebus degradandum habebant, unde sepius cum ipsis in consilio fuerat, quoscumque ex eis uius viciae prumtum contra regibus, qui a regno expulsi fuerant, cognoverat fuesse noxius, totus sigillatem iubit interfici ... Hoc vicio repremendo« erläßt Chindaswind (642/3) strenge Gesetze gegen Hochverräter. Vgl. Zeumer, Gesetzgebung 2, 57 ff. und MG. LL. Nat. 1, 53. Lex Vis. 2, 1, 8. S. auch unten Anm. 425. Dahn 6², 500 ff.; 5, 132 f. 194. Die Häufigkeit der Gesetze gegen Empörer ist vor allem eben bezeichnend für die Verbreitung der „Purpurkrankheit", gegen die auch in Byzanz vergeblich mit drakonischen Strafen für Usurpatoren eingeschritten wird. Rambaud 28 f. Vgl. auch Dahn 6², 27. 521; Leclercq XXV; Pflugk-Harttung, Stammesstaaten 186 ff.; Schücking 54 ff. Ferner Stubbs 1⁶, 152 ff., insbesondere 152, 1. 2; 153, 2; 156; Freeman 1³, 106; Bartels 31; Döllinger, Dynast. 10. Als Motto für fast ungezählte Thronwechsel in den Völkerwanderungsstaaten kann die Nachricht über des Westgotenkönigs Theoderich Ermordung (466) gelten, Idac., MG. Auct. Ant. 11, 34, 238: »Euuericus pari scelere quo frater succedit in regnum«. Bei den Merowingern ist die Leichtigkeit des Königsmordes und der Königsvertreibung nur wenig durch die Stärke des Geblütsrechts ge/mildert, welches hier, im Gegensatz zu den meisten Nachbarvölkern, die Gewohnheit gelten ließ, daß ein Herrscher nur durch einen anderen Merowinger, Mitherrscher oder Prätendenten, gestürzt werde (Schulze, Hausv. 355; Waitz 2, 1³, 141). Gregor von Tours konnte an der eben angezogenen Stelle (Hist. Fr. 3, 30) vom fränkischen Standpunkt aus ziemlich erhaben über die westgotische Unsitte sprechen, jeden beliebigen Usurpator zum Gegenkönig zu wählen: im Frankenreich kamen nur »reges criniti« für diese Rolle in Betracht, und die Volkswahl trat hier, wie überhaupt, so auch bei der Bekämpfung eines Herrschers, gegenüber den Erbansprüchen der Königsgesippen zurück. Aber abgesehen von diesem Unterschied hatten die Franken wenig Grund zum Pharisäertum gegenüber den Goten. ‚Ihre Treue bezog sich mehr auf die Dynastie als auf ein bestimmtes Mitglied derselben.' Auch die Franken haben „mannigfach ihre Könige verlassen, verraten und gestürzt." Schulze, Hausv. 354 f. Vgl. unten Anm. 360; Roth, Benef. 128 ff. Wie selbst die Regierung eines nicht unbeliebten und lange herrschenden Königs in jener Zeit fortgesetzt unter dem Damoklesschwert der Empörung steht, dafür möge nur als Beispiel der Merowingische König Gunthramn angeführt werden, den Gregor von Tours beson-

ders schätzt. Er bittet das Volk einmal in der Kirche feierlich, man möge ihn nicht ermorden (Greg. Tur. 7, 8; MG. SS. Mer. 1, 295). Gesandte Childeberts drohen ihm (ebenda 7, 14, MG. SS. Mer. 1, 299, 23 ff.): „Vale dicimus tibi, o rex. Nam quia reddere noluisti civitatis nepotis tui, scimus, salvam esse securem, quae fratrum tuorum capitibus est defixa. Celerius tuum libravit defixa cerebrum." Er wird vor Anschlägen gewarnt und geht nie ohne Schutzwache (ebenda 7, 18, MG. SS. Mer. 1, 301). Der Mörder seines Bruders wird von ihm verflucht (ebenda 7, 21, MG. SS. Mer. 1, 302, 18 ff.): »Tunc rex iuravit omnibus optimatibus, quod non modo ipsum, verum etiam progeniem eius in nonam generationem deleret, ut per horum necem *consuetudo* auferretur iniqua, *ne reges amplius* interficerentur.« Vgl. auch ebenda 7, 33 (MG. SS. Mer. 1, 313), vor allem aber 8, 30 (MG. SS. Mer. 1, 343). Das Geblütsrecht wird später bei den osmanischen Thronstürzen ebenso geachtet, wie im Merowingerreich, dagegen nicht bei den Byzantinern. Rambaud 24 f. Im allgemeinen vgl. noch Waitz 1 [3], 322 ff.; Sickel, Freistaat 48 f. 53. 68 f. 183 f.; Chadwick, Heroic 366; Dahn 1 [1], 33; Gierke 1, 51, 33; Brunner 1 [2], 170; Schröder [7] 31, mit Anm. 22; Seeliger, Abs. 15, § 1; Plehn 27; Boden, Regierungsgewalt 100 f.; Roscher [3] 57; Dahn 3, 312 ff.; Vogt 12 f.; Krammer, Kurf. 5.

Bei alledem scheint auf den ersten Blick von Recht nicht die Rede zu / sein, nicht sein zu können. Und dennoch fehlt es bei näherem Zusehen nicht an schlagenden Belegen dafür, daß man bei der Beseitigung der Herrscher an die Ausübung eines „Rechts" gedacht hat: mag auch dasselbe in den meisten Fällen ein Deckmantel selbstsüchtiger Interessen gewesen sein, so bezeugt es auch noch in diesem Fall, eben als Rechts vorwand die Möglichkeit einer juristischen Rechtfertigung der Revolution. Indes gibt es nicht wenige Fälle, in welchen auch die unparteiischen Zeitgenossen den Widerstand gegen den Herrscher und seine Beseitigung für rechtmäßig hielten. Schon in den merowingischen „Quellen begegnen wir auf Schritt und Tritt der Auffassung, daß der Reichsuntertan seinem König außerhalb bestimmter durch das Recht gezogener Schranken keinen Gehorsam schuldig war". W. Sickel, GGA. 1890, 239. Vgl. auch unten Anm. 360. Gregor von Tours berichtet (Hist. Fr. 2, 12, MG. SS. Mer. 1, 79 f.) die Vertreibung Childerichs I. folgendermaßen: »Childericus vero, cum esset nimia luxoria dissolutus et regnaret super Francorum gentem, coepit filias eorum stuprose detrahere. Illique *ob hoc indignantes*, de regnum eum eieciunt.« Vgl. Hubrich 8 ff.; W. Sickel, GGA. 1889, 945 ff. Klingt hier das Motiv der berechtigten Privatrache gegen den Herrscher an, so noch kräftiger im Lib. Hist. Franc. 45 (MG. SS. Mer. 2, 318, 3 ff.): »Erat enim ipse Childericus levis nimis, omnia nimis incaute peragebat, donec inter eos odium maximum et scandalum crevit, Francos valde oppremens. Ex quibus uno Franco . . . ad stipitem tensum cedere valde *sine lege* precepit. Haec videntes Franci, in ira magna commoti, Ingobertus . . ., et reliqui maiores natu Francorum, sedicionem contra ipsum Childericum concitantes.« Vgl. W. Sickel, GGA. 1890, 241. Die Aufständischen verteidigen also das Recht gegen den rechtswidrig handelnden König; ihre Revolution erscheint als sympathisch. Allerdings ist sie damit noch nicht zum verfassungsmäßigen Recht der Untertanen erklärt, wie in der nordischen Königssage. Aber die Selbsthilfe oder Notwehr gegen einen ungerechten König scheint doch auch im fränkischen Reich

als Notrecht für äußerste Fälle anerkannt gewesen zu sein, freilich nicht als positives Recht, aber doch als eine das positive Recht brechende moralische Forderung. Daß wir nicht weit öfter die zahlreichen Aufstände der Merowingerzeit in diesem Lichte sehen, hängt sicher mit der autoritätsfreundlichen Natur unseres Kronzeugen, Gregors von Tours, zusammen; der romanische Bischof darf hier im Ganzen mehr als Interpret christlicher Anschauungen (auch der Tyrann ist zu ertragen, usf.), als volkstümlich-germanischer gelten. Vgl. aber S. Hellmann, HZ. 107, 22. 35 f. /

Die Auffassung vom Recht der Gesamtheit, untaugliche Könige aufzugeben, sei ferner an einigen Beispielen aus einem begrenzten Gebiet, aber verschiedenen Jahrhunderten (englische Chroniken), veranschaulicht. 1. Die Entthronung Sigeberhts von Wessex (755). Chron. Sax. 755 (ed. Plummer 1, 46 f.): »Her Cynewulf benam Sigebryht (his maege) his rices and West-Seaxna wiotan *for unryhtum daedum.*« Flor. Wig. 755 (ed. Thorpe 1, 56): »Cynewulfus, de prosapia Cerdici regis oriundus, auxilium sibi ferentibus West-Saxonicis primatibus, regem illorum Sigebertum, ob multitudinem suorum iniquorum factorum, regno exterminavit et loco eius regnavit.« (In beiden Chroniken ist auch die Vereinigung von Gesamtheit und Gegenkönig klar ausgedrückt.) Der Bericht Aethelweards 2, 17 (MHB. 1, 507) ist interessant, weil er von einem legitimistischen Standpunkt aus, ohne zu leugnen, daß Sigeberht »propter inconditos actus« mit einhelliger Zustimmung der »sapientes totius partis occidentalis« vertrieben sei, doch Cynewulf einen »regnum invadens« nennt. Henr. Huntend. Hist. Angl. 4, 20 (RBS. 75, 123) gibt dem Vorgang einen gerichtsförmlichen Zug, indem er eine von der Landesgemeinde nach sorgsamer Beratung vorgenommene Entthronungshandlung und die Wahl des neuen Königs unterscheidet; indes scheint dies eine wertlose stilistische Erweiterung der alten Quellen zu sein; übrigens weiß auch er nichts von einem förmlichen Absetzungsurteil zu berichten: »congregati sunt proceres et populus totius regni, et *provida deliberatione et unanimi consensu omnium expulsus* est a regno. »Interessant ist in diesem Bericht, daß ganz wie in der nordischen Erzählung (oben S. 145) zuerst der älteste der Ealdormänner den gesetzlosen König warnt, und erst, als sich die Mahnung fruchtlos zeigt, folgt die Entthronung. Dem Gestürzten wird Hampshire als Paragium gelassen, wo er als Unterkönig weiterregieren darf, bis er auch diese Herrschaft durch einen Frevel verwirkt (vgl. Stubbs 1^6, 155).

2. Die Vertreibung Ealhreds von Northumberland (774). Chron. Sax. 774 (ed. Plummer 51): »Her Nordhymbra fordrifon heora cining Alhred of Eoferwic on Eastertid« (Freeman 1^3, 605 interpretiert: der Osterwitenagemôt zu York handelt in corpore gegen den König) »and genamon Aeðelred . . . heom to hlaforde.« Entsprechend Flor. Wigorn. Dagegen führt Sim. Dunhelm. 774 näher aus (RBS. 75, 2, 45): »Alcredus rex consilio et consensu suorum omnium, regiae familiae ac principum destitutus societate, exilio imperii mutavit maiestatem.«

3. Die Ersetzung Harthaknuts durch Harold in Wessex (1037). Chron. Sax. 1037 (ed. Plummer 1, 160): »Her man geceas Harold ofer eall / to cinge; and forsoc Harðaknut, *forþan he waes to lange on Denemarcon.*« Flor. Wig. 1037 (ed. Thorpe 1, 192): »Haroldus . . . a principibus et omni populo rex eligitur. Heardecanutus

vero, *quia* in Denemarcia *moras* innexuit, et ad Angliam, ut rogabatur« (also auch vorherige Mahnung!), »venire distulit, penitus abiicitur«. Im allgemeinen vgl. Kemble 2, 187 ff.; Freeman 1³, 104 ff.; 503; 604 ff.

4. Die Entthronung Beornreds von Mercia (758) lautet in dem späten Bericht des Matth. Par. (Chr. Mai., RBS. 57, 1, 342 f.): »Gens de regno Merciorum contra regem suum . . . insurgens, pro eo quod populum non aequis legibus, sed per tyrannidem gubernaret, *convenerunt in unum omnes* tam nobiles quam ignobiles, et Offa duce, adolescente strenuissimo, ipsum a regno expulerunt.«

5. Die Verwerfung Eadwigs. Vgl. Vita Dunstani c. 24 (RBS. 63, 35 f.): »Factum est autem, ut rex . . . penitus a brumali populo *relinqueretur contemptus*, quoniam in *commisso* regimine insipienter egisset, sagaces vel sapientes odio vanitatis disperdens, et ignaros quosque sibi consimiles studio dilectionis adsciscens. Hunc ita *omnium* conspiratione relictum elegere sibi Deo dictante Eadgarum fratrem eiusdem Eadwigi germanum in regem, *qui* virga imperiali *iniustos iuste percuteret*, benignos autem sub eadem aequitatis virgula pacifice custodiret.« (In der Ausdrucksweise waltet der theokratische Amtsgedanke hier besonders stark vor.) Hier, wie in dem ganz entsprechenden Fall Aethelwulfs und Aethelbalds (Stubbs 1⁶, 156, 1) wird dann das Reich »ex diffinitione sagacium« zwischen den Gegenkönigen geteilt. In diesem Zusammenhang wird Rehabeam als warnendes Beispiel beschworen. Stubbs 1⁶, 592; 2⁴, 383, 1. Vgl. auch Ranke, Engl. 1, 30 ff.; Gneist 30; Hergenröther 3.

Das Rechtsmotiv tritt in diesen Berichten in doppelter Weise auf: materiell als Sühne des vom König begangenen Unrechts, formell als »consensus« der Gesamtheit gegen den König. Der Herrscher hat sowohl die durch ihn verletzte objektive Rechtsordnung, an die er doch gebunden ist, wie auch die subjektive Überzeugung der Gesamtheit, welche das Recht findet, gegen sich. Vgl. auch Liebermann, Assembly 57 f., wo aber der Witenagemôt etwas zu sehr als geschlossene ständische Körperschaft auftritt. Vgl. unten Anm. 316.

Zusammenfassend müssen wir sagen: die frühmittelalterlichen Thronstürze beruhen auf einem unklaren Rechtszustand. Bald erscheint die Revolution als gewohnheitsrechtliches verfassungsmäßiges Einspruchsrecht der Gesamtheit bzw. der einzelnen Untertanen (so in der ausge/prägtesten Weise in Skandinavien), bald einfach als eine vielleicht sittlich oder politisch verständliche, aber positivrechtlich haltlose Rebellion. Eine Autorität, welche über die jedesmalige rechtliche Beschaffenheit des Aufstands entscheiden könnte (etwa ein Gericht, das unparteiisch die Rechtsanwendung besorgte), gibt es bei diesen Konflikten zwischen Herrscher und Untertanen nicht. Nur die öffentliche Meinung der Chronisten gibt zuweilen (nicht immer) einen gewissen Anhaltspunkt zur Bewertung der beiderseitigen Parteiaussagen. Aus diesen Zeugnissen erhellt, daß, wenn auch im einzelnen Fall die Anwendung des Widerstandsrechts meist umstritten bleibt, doch die Existenz des Notrechts der Selbsthilfe, der »necessitas rebellandi«, allgemein für gewisse Möglichkeiten anerkannt wird.

XIX.

Anmerkung 318.

(Gegenkönigtum.)

Vgl. den Ausdruck bei Ekkeh., Chron. a. 1106 (MG. SS. 6, 237, 41 ff.): »Heinricum scilicet dictum imperatorem nostrum zelo Dei et apostolicae fidei obedientia *abdicavimus*, catholicum nobis, licet ipsius de semine natum, regem *elegimus*. *Cuius regni principium sui finem esse conspiciens* . . .« S.dazu Domeier 16 f., insbesondere 16, 4. Typisch ist etwa der Bericht über die Absetzung Don Ramiros III. von Leon durch einfache Wahl eines Gegenkönigs (982). Sampiro, Cron. Num. 29 (bei Marina 2, 441): »ipsi quidem comites talia« (des Königs Missetaten) »aegre ferentes callide adversus eum cogitaverunt et regem alium nomine Veremundum super se erexerunt«. Oder Lamperts Wendung (zum Jahr 1073 MG. S.-A. 165): »cunctis sententia convenit, ut reprobato rege alium, qui gubernando regno idoneus esset, eligerent«. Vgl. auch oben Anm. 315. Ausführlich und in mehrfacher Hinsicht interessant ist z. B. Jordanis, De Summa Temp. 372 (MG. Auct. Ant. 5, 1, 49): »Vitiges . . . mox ad campos venisset Barbaricos, ilico exercitus favore, quod contra Theodahadum suspectum habebat, excepit, et „quid", inquid, „vultis" ? ad illi: „tollatur", inquiunt, „de medio, qui cum sanguine Gothorum et interitu sua cupit scelera excusari." factoque impetu in eo consona voce Vitigis regem denuntiant. at illi regno levatus, quod ipse optaverat, mox populi vota consentit directisque e sociis Theodahadum . . . extinguit.« Dazu vgl. Dahn 2^1, 207 f.: „Gewiß glaubte sich die Volksversammlung zu Regeta im vollen auch formalen Recht, den / unfähigen und verräterischen Theodahad aufzugeben und das alte freie Wahlrecht des Volkes lebt wieder auf"; 3, 277: „Die Volksversammlung . . . übt ihr altes Recht, einen schuldigen König abzusetzen und zum Tode zu verurteilen (aber nicht rechtsförmlich!): dieser Vorgang ist nicht als ein revolutionärer aufzufassen, sondern als Übung eines alten und unverlorenen Rechtes"; ähnlich 3, 312 f. Der alte germanische Brauch überdauerte das andersgeartete Verfahren des hierokratischen Systems: auch Lampert (vgl. unten Anm. 361 ff.) legt den Gedanken, daß dem König gerichtsförmlich (synodice) sein Reich abgeurteilt werden könne, zwar dem Papst, nicht aber den Fürsten in den Mund (MG. S.-A. 302, 15 ff.); die letzteren freuen sich vielmehr, den König in seiner Abwesenheit durch eine Neuwahl entthronen zu können (ebenda 301, 24 ff.). Vgl. unten Anm. 358. 489; oben Anm. 316. Als einziges Rechtsverfahren gegen den König, dem er sich nicht freiwillig unterzieht, sondern das wider seinen Willen gegen ihn eingeleitet werden kann, kommt der päpstliche Prozeß in Betracht; Lampert a. 1076 (MG. S.-A. 281). Selbst noch bei Johann ohne Land, dessen Regierung doch durch die Suspensionsbestimmung der Magna Charta gekennzeichnet ist (vgl. unten § 10), kommt es noch nicht zur formellen Absetzung, sondern nur zur Neuwahl des Gegenkönigs; d. h. zu dem üblichen frühmittelalterlichen Brauch. Petit-Dutaillis 68. Der Versuch Plehns (S. 33 f.), auf Grund der S. 34, 3 angeführten Stellen eine förmliche Aburteilung Johanns zu beweisen, ist mißglückt. Vgl. unten Anm. 495. Auch in der Dichtung ist die Gegenkönigswahl ein häufiges Motiv; Euler 13 f.; Werner 369, 3.

Die Wahl des Gegenkönigs soll nach der (freilich in praxi so gut wie nie verwirklichten) Theorie „durch gemeinsame Zustimmung des ganzen Königreichs" erfolgen. So Walter v. Coventry a. 1215 (RBS. 58) 2, 224: »At illi eum (König Johann) iam pro deposito vel deiecto (formlos!) habentes, de domino eligendo tractare coeperunt; et quoniam hoc ex communi consensu totius regni fieri oportuit, edicto peremptorio et sub protestatione praestiti iuramenti et comminatione gravi, optimates omnes convocandos statuunt praefixis die et loco.« Es können auch Teile des Volks sich „ihren" Gegenkönig wählen. Vgl. Bruno, Bell. Sax. c. 91, a. 1077 (MG. S.-A. ² 67): »Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerunt, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi *Saxones et Suevi* concorditer elegerunt.« Aber dies führt zur Spaltung der Nation, wenn der Anhang des alten Königs sich nicht der Initiative der Aufständischen fügt. Diesem unentschiedenen Gegenkönigtum suchen seine / Anhänger selbst womöglich durch eine einhellige Gesamtwahl ein Ende zu setzen. Bruno, Bell. Sax. c. 130, a. 1081 (MG. S.-A. ² 101): »Principes vero Saxoniae cunctis gentibus Teutonicae linguae, non minus inimicis quam amicis, legatos miserunt, rogantes, ut, Heinrico filioque eius excepto, quemlibet alium rectorem eligerent; se ei, quicunque esset, fideliter servituros pollicentes; quatenus omnia regni membra, sicut olim fuerant, in unum sub uno rege convenirent.« (Doch kommt es auch wieder nur zu einer sächsisch-schwäbischen Sonderwahl.) Nach Lampert a. 1073 (MG. S.-A. 166) lehnt Rudolf die Wahl in Gerstungen ab, weil sie unvollständig sei: »ducem ibidem absque dilatione regem constituissent, nisi ille pertinaciter resistendo iuraret nunquam se in hoc consensurum, *nisi a cunctis principibus conventu habito*, sine nota periurii . . . id facere posse *decerneretur*.« In De un. eccl. 1, 13 (MG. Lib. Lit. 2, 204, 34 ff.) heißt es von Gegenkönigen: »Duo enim reges, unus post unum, substituti sunt nostris temporibus a parte principum et partem regni tenuerunt, et *non totum; quod scilicet ‚totum' habet magnum pietatis mysterium in unitate fidelium*.« Die Gegenkönige mit Teilherrschaft bleiben »potius invasores regni quam reges«. De un. eccl. 1, 3 (MG. Lib. Lit. 2, 188, 35). Dies folgt aus der Unteilbarkeit des Landes. Vgl. dazu Waitz 6², 506. Wo das Prinzip der Unteilbarkeit nicht bestand, wie z. B. im Reich der Merowinger, fiel dies Kriterium für den Gegenkönig weg. Da zahlreiche Geblütserben hier gleiche Thronrechte besaßen, konnten die Großen der verschiedenen Reichsgegenden ihre Könige wie Schachkönige gegeneinander setzen, ohne daß sich irgendwie entscheiden ließ, wer »rex« und wer »invasor« sei. Auch von einer eigentlichen Gegenkönigswahl konnte dann abgesehen werden, wenn der Gegenkönig bereits eigene Thronansprüche besaß. Dies war der Fall, erstens wenn ein Thronfolger, der schon zum Mitkönig erhoben war, sich gegen den Vater empörte, so beim Aufstand Lothars I. gegen Ludwig den Frommen und nicht wenigen späteren Fällen. Vgl. Becker 118 f. Und zweitens bei den merowingisch-karlingischen Teilkönigtümern innerhalb des Gesamtreichs: auch da brauchte von den Aufständischen nur der jenseitige Teilherrscher ins Land gerufen werden: eine Art von Erb-Gegenkönig. Man hat im 9. Jahrhundert dann freilich zur besseren Legitimierung des Staatsstreichs wohl auch noch eine feierliche Feststellungswahl und Krönung des solchermaßen ins Land gerufenen Karlingers für rätlich gehalten. Vgl. Buchner 242 f. über die Krönung

Karls des Kahlen von 848 zu Orléans (doch nicht nur für Aquitanien). Aber im ganzen wird unter der Herrschaft des Erbprinzips die Gegen/königswahl ersetzt durch die Einladung. Hierfür aus der Fülle fränkischer Beispiele ein paar Proben: 1. Greg. Tur. 7, 36 (MG. SS. Mer. 1, 316, 20 ff.). Der Prätendent Gundovald erklärt: »Cognovi generationem nostram valde adtinuatam, nec superesse de stirpe nostra, nisi Childeberthum et Guntchramnum regis . . . Guntchramnus... filius non habebat; Childeberthus . . . menime fortis erat. Tunc G. Boso, haec mihi diligenter exposita, invitavit me, dicens: „veni, quia ab omnibus regni regis Childeberthi principibus invitaris, nec quisquam contra te muttire ausus est. Scimus enim omnes, te filium esse Chlotarii, nec remansit in Galliis qui regnum illum regere possit, nisi tu advenias". At ego . . . ab eo suscipio sacramenta, ut securus in hoc regnum accederim.« 2. Fredegar, Chron. 4, 39. 40 (613) (MG. SS. Mer. 2, 140): »Brunechildis cum filius Teuderici quattuor . . . Mettis resedens, Sigybertum in regnum patris instituere nitens, Chlotarius factione Arnulfo et Pippino vel citeris procerebus Auster ingreditur.« 3. Ann. Fuld. 853 (MG. S.-A. 43f.): »Aquitanorum legati Hludowicum regem crebris supplicationibus sollicitant, ut aut ipse super eos regnum susciperet, *aut filium suum mitteret*, qui eos a Karli regis *tyrannide* liberaret, ne forte ab *extraneis* et inimicis fidei cum periculo christianitatis quaerere cogerentur auxilia, quae ab orthodoxis et *legitimis dominis* invenire nequirent.« 4. Hincmar in den Ann. Bert. 861 (MG. S.-A. 56): »Karolus, dimisso filio suo . . . ad custodiam regni . . ., a quibusdam invitatus quasi regnum Provinciae adepturus, quoniam Karolus, Hlotharii quondam imperatoris filius, *inutilis atque inconveniens regio honori et nomine* ferebatur, cum uxore Burgundiam . . . peragrat.« Vgl. Sickel, Thronr. 131 ff. Wie aus solchen Anträgen für den Geblütsverwandten des „tyrannischen" Königs eine förmliche Gewissenspflicht erwuchs, das schildern salbungsvoll die Ann. Fuld. 858 (MG. S.-A. 49 f.): Ludwig den Deutschen befällt »curarum maxima moles«. Denn die Untertanen Karls des Kahlen bitten ihn, sie von der unerträglichen Tyrannis ihres Königs zu befreien. »Quibus auditis rex graviter conturbatus est; duplici enim premebatur angustia, quoniam, si populi votis adquiesceret, contra fratrem, quod impium esset, agere deberet; si autem fratri parceret, a periclitantis populi liberatione, quod aeque impium esset, cessare deberet.« Zu diesem Gewissenskonflikt stößt noch drittens die Sorge um den äußeren Schein: »non modicus angustiarum cumulus, vulgi videlicet aestimatio suspicantis totum, quod actum fuerit in huiusmodi / negotio, non voto fieri populo consulentis, sed sola intentione regnum dilatare cupientis; *quod longe aliter esse, quam se vulgi fert opinio, cuncti consiliorum regis conscii veraci sermone testantur.*» Es siegt schließlich das höhere Interesse: »In tali igitur curarum molestia positus tandem *consilio sapientium* adquiescens, simul et *conscientiae* suae puritate praeditus, maluit multorum utilitatibus consulere quam unius hominis pertinaciae consentire; precibusque legatorum favens votis populi praesentiam eius desiderantis cum Dei adiutorio se adfuturum fore promisit.« Man denkt bei dieser edlen Heuchelei, in der das 9. Jahrhundert so Großes leistete, an jene Züchtigungspflicht, welche die Ordinatio Imperii dem einen Bruder gegen den anderen auferlegte. Vgl. Anm. 316. Regino gibt nichts auf die schönen Motive Ludwigs, er sagt nur (a. 866, MG. S.-A. 90): »Hac persuasione, ut animi regum avidi et semper inexplebiles sunt . . .«

XX.

Anmerkung 324.

(Vorbehaltsnatur der Treupflicht.)

Waitz 1^3, 335: „Der (Untertanen)eid ging auf Treue: Gehorsam war den Deutschen ein fremder Begriff"; 3^2, 314: „Der Begriff des Gehorsams ist mit dem Christentum zu den Deutschen gekommen." [Die Treue gilt natürlich nicht für den Sklaven. Doch so wie ja sogar das antike Recht nicht nur einseitig dem Sklaven Pflichten, dem Eigentümer Rechte gab, so ist der Übergang des „getauften Eigentums" (A. Herzen) zum Freien im christlichen Mittelalter durch so viele Zwischenstufen der Halbfreiheit und Hörigkeit gemildert, daß hier vollends auch der Sklave ein Widerstandsrecht hat auf Grund der Gegenseitigkeit der Rechtspflichten. Vgl. oben Anm. 335.] Die mittelalterliche Antithese zwischen Gehorsam und Treue bedeutet freilich keinen kontradiktorischen Gegensatz. Der Untertan schuldet dem Herrscher auch Gehorsam, aber eben nur, insoweit es die Treue verlangt, d. h. die Treue ist der bedingende, der Gehorsam der bedingte Begriff. Ebenso schuldet der Herrscher dem Untertan Gnade oder Huld, aber nur insoweit die Treupflicht des Königs reicht, d. h. soweit auch der Mann treu ist (»sub obtentu gratiae *et fidelitatis* nostrae«; Köstler, Huldentzug 34). Vgl. auch z. B. Waitz 3^2, 314; 6^2, 483 f. 507, 4; Below 1, 211. Zum Inhalt der Treupflicht Waitz 3^2, 316; Brunner 2^2, 81 f. Eine Studie über „fidelitas und obedientia" ist eines der dringendsten Desiderate der Rechtsgeschichte. [Vgl. jetzt etwa Kienast, Untert. (1952), 131 f.; auch Mitteis, Lehnrecht 47. 79 ff. *B.*] W. Sickel, GGA. 1890, 241 meint nach L. Rib. 65, 1 und Waitz 2, 1^3, 212: schon in der Merowingerzeit sei „der Gehorsam nicht von dem Willen des Königs, sondern von dem Nutzen des Königs bedingt". Mit gewohnter Prägnanz schildert Sickel, Thronr. 121 f. den Unterschied von Treue und Gehorsam. Ehrenberg, Commendation 112 schließt seine Analyse fränkischer Inhaltsbestimmungen der Treupflicht mit den Worten: „Durchaus dominiert in dem Begriffe der Treue das subjektive Moment, das / Gewissen des Verpflichteten, und dadurch unterscheidet sich die Treue eben von dem Gehorsam. Der Gehorsam tut das, was befohlen ist, ohne Rücksicht auf das eigene Ermessen, ohne Rücksicht auf das Interesse dessen, der befiehlt; die Treue dagegen handelt lediglich nach eigenem Ermessen, aber auch lediglich im Interesse des Herrn, mag das zu Tuende befohlen sein oder nicht. Treue und Gehorsam können sich daher auch direkt widersprechen ...": Ungehorsam kann unter Umständen durch die Treupflicht gefordert, blinder Gehorsam als Treubruch qualifiziert werden. Diese eigentümliche Verwendung einer sittlichen Pflicht, einer Gesinnung als Rechtspflicht hat Ehrenberg, Treue 39 ff. näher erläutert: „Die Betätigung der Treue ... wird nicht für jeden einzelnen Fall anbefohlen, sondern dem eigenen Urteil des Getreuen unterstellt, nicht ein starres Gebot, sondern die eigene Überzeugung soll ihn leiten, ... die ... das Recht der Initiative sich wahrt. ... Die Treue bildet recht eigentlich den Gegensatz zur Disziplin" (S. 41). Ungenau ist Ehrenberg nur darin, daß er behauptet, die „eigene Überzeugung von der Zweckmäßigkeit seines Handelns für das Interesse des Herrn" solle den Mann leiten. Das ist unmittelalterlich aus-

gedrückt, wenn auch an sich richtig gedacht. Denn der Mann kann unter Umständen aus Treue ungehorsam sein, um dem höchsten Interesse, dem Seelenheil seines Herrn gegen dessen zeitliche Interessen zu dienen. Das Wort „Interesse" wird nur in diese mittelalterlichen Begriffe besser nicht hereingebracht, obwohl selbstverständlich die Treue ganz wesentlich die Hingabe an den Nutzen des Herrn umfaßt. Aber höher noch steht die Hingabe an das Recht, die durch die Treue bedingte Legalität, »loyauté«. Das „Interesse" des Rechts soll den Mann leiten; treu ist er, wenn er dem Herrn gehorcht, solange er Rechtmäßiges befiehlt, und wenn er ihm widersteht, wenn er Ungebühr fordert. [Vgl. hierzu Mitteis, Lehnrecht 82, 226. *B.*] [Gregor VII. an die französischen Bischöfe: wenn König Philipp Unrecht tue, sollen sie widerstehen und nicht wähnen, das sei »contra jus et reverentiam promissae sibi fidelitatis«; im Gegenteil: »multo fideliorem esse, qui alium de naufragio animae suae vel invitum retrahit«. Sie sollen ihn, wenn er hartnäckig ist, exkommunizieren. Reg. II, 5, ed. Caspar S. 132, 5. Das ist seelenhirtlich gedacht, staatsrechtlich-unpersönlich: s. oben S. 154. Beidemal wird dem Untreuen also Treue gehalten, aber anders, als er möchte.] Vgl. oben Anm. 309. Mit dieser Berichtigung erledigt sich das Meiste in der Polemik, die Schücking 20; 42, 3; 63, 1 gegen Ehrenberg führt, wobei manches Richtige gesagt, aber der Kernpunkt verfehlt ist. Treue setzt sittliche Urteilskraft voraus. Deshalb können auch nur Mündige den Treueid leisten, während das Homagium auch von Minderjährigen geleistet werden kann. Ducange s. v. „Fidelitas" nach Bracton u. a. Die Schranke der Treupflicht offenbart sich am einfachsten im Konflikt zweier Treupflichten. Wo ein Mann durch seine Treupflicht gegen zwei Herren mit sich selbst in Konflikt gerät, da muß nach mittelalterlicher Auffassung einer der beiden Herren im Unrecht sein: dann muß der Mann dem andern Herrn gegen ihn beistehen. Nun hat jeder Mann eo ipso zwei „Herren", wie die stehende Formel „fideles Dei et nostri" (vgl. z. B. / Dahn 8, 6, 317 f.) ausdrückt. Wo Treue gegen Gott und sein Gesetz im Widerspruch steht zum Befehl des irdischen Herrn, da siegt die erstere. Vgl. unten Anm. 424. Auch Anm. 285 am Ende; 336 und 395. Zusicherungen, die gegen das gemeine Beste, insbesondere gegen das Interesse des katholischen Glaubens und der Kirche gemacht sind, fallen dahin (vgl. den Geleitsbrief für Hus; allgemein Silbernagl 4. 50 f.; Esmein 272. Auch unten Anm. 329.) »Fides Dei, fides catholica« bricht Vasallentreupflicht. Liebermann, Gesetze 2, 478 „Gott" 5d. [Gregor VII. scheint zu unterscheiden a) die besondere Treupflicht gegen den König, die dessen Diener mit der Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen übernehmen, b) allgemeine Untertanenpflichten. Nur die letzteren sind durch die Exkommunikation aufgehoben. (Reg. V, 5, ed. Jaffé 292 [= Caspar 353, 20 *B.*]).] Beliebt ist, für den Konflikt zwischen unrechtmäßigem Befehl des irdischen Herrn und dem untrüglichen Gewissensgebot, die Formel: der irdische Herr habe nur über den Leib, nicht über die Seele (Seelenheil) zu gebieten. Diese Formel wird im Kampf zwischen »regnum« und »sacerdotium« für die Priorität der kirchlichen Anordnungen vor den staatlichen angeführt, kommt aber auch sonst vor. Vgl. z. B. die berühmte Antwort Rüdigers an Krimhilde (Nibelungenlied, B. 2150, ed. Zarncke [8] 329): „ich swuor iu, edel wîp, ich wolde durch iuch wâgen die êre unt ouch den

lîp: daz ich die *sêle* vliese, des enhân ich niht gesworn". Joh. Saresb., Policr. 6, 9 (ed. Webb 2, 24, 8 ff.): »Haec autem omni militiae formula praescribenda est et implenda, ut *Deo primum* fides debita, *deinde principi* et rei publicae servetur incolumis. Et semper maiora praeiudicabunt minoribus, quia *nec rei publicae nec principi fides servanda est contra Deum*, sed secundum Deum, sicut habet ipsa conceptio militaris sacramenti.« Vgl. auch unten Anm. 384. 424. Wo ein Mann zwei irdische Herren hat, die ihm widersprechende Befehle geben, etwa ihn beiderseits zum Krieg gegeneinander auffordern, da gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder der Mann verzichtet darauf, zu erkennen, welcher Herr im Recht ist, und leistet jedem von ihnen in formaler Rechtserfüllung das, wozu er ihm verpflichtet ist, stellt dem einen Herrn z. B. 10 Ritter, dem andern 100 und die eigene Person, je nach dem Lehnsvertrag. Hier wurzelt z. B. die Einrichtung der Ligeität. Verwandt ist die Lösung, wenn der Mann in diesem Konfliktsfall einfach Neutralität bewahrt. Viel bezeichnender aber ist die andere Möglichkeit, daß der Mann selber darüber urteilt, welcher der zwei streitenden Herren Recht hat und dann diesem gegen den andern hilft: z. B. immer dem mit Waffen Angegriffenen der beiden Herren gegen den andern, der angreift, usf. Diese echt mittelalterliche Ausdeutung der Treupflicht, welche nicht die allgemeinen Untertanenpflichten o. dgl., sondern die sittliche Qualität des Herrn und seines Befehls entscheidend sein läßt, hat z. B. ganz verherrend auf die Disziplin / im Reichslehnsverband gewirkt. Vgl. Kern, Bündnisse §§ 4 ff., auch §§ 1 ff.; oben Anm. 309. Siehe auch das Lehnsverfahren im Konflikt zwischen mittelbarem und unmittelbarem Herrn, unten Anm. 480. Solche Erscheinungen muß in erster Linie berücksichtigen, wer in das Wesen des Treubegriffs eindringen will, für welches die Verwischung der Grenzen zwischen sittlicher und Rechtspflicht (vgl. auch MSt. 1, 18) entscheidend ist. Vgl. auch noch unten Anm. 479. 497. Die Eigentümlichkeit des formlosen mittelalterlichen Widerstandsrechts, das Gewissen des einzelnen Untertanen, nicht irgendeine Verfassungsinstanz, zum Richter zwischen sich und dem Herrscher zu machen, ist von Stahl in moderne Form gekleidet worden, Rechtsph. 2, 2^2, 223: „Der Untertan darf zwar nicht richten über seinen Regenten, allein er darf und muß richten über sein eigenes Gewissen, und da muß irgendwo eine Grenze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl des Königs gegen Gottes Gebot oder gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist." Mohl 1, 333 bewundert – mit Ironie zwischen den Zeilen – an diesem Ausspruch die „kluge Vermittlung zwischen der Achtung vor der Logik und vor der Autorität." Vgl. weiterhin Anm. 325. Die Unterscheidung zwischen einem passiven Widerstandsrecht, das dem Einzelnen, und einem aktiven Widerstandsrecht, das nur der organisierten Gesamtheit zustehe (Gierke, Schuld 13, 4), findet auf das frühe Mittelalter keine Anwendung; passiver und aktiver Widerstand werden überhaupt nur von der kirchlichen Auffassung (§ 8) streng unterschieden. Nach germanischer Anschauung hat jeder Einzelne ein Gewaltrecht gegen den ungerechten Herrn. Vgl. auch Gierke 3, 565; Haller, Papstt. 353, 2.

XXI.

Anmerkung 325.

(Gegenseitigkeit der Treupflicht.)

Untreue ist die „Grund- und Ursünde" für die Volksauffassung; Vilmar 78 f. Die Gegenseitigkeit der Treue schildert Sickel, Thronr. 122. Wilda 989: „Vom König wurde gleiche Treue gegen Land und Volk gefordert, so daß sich dieses seiner Pflicht entbunden hielt, wo der Herrscher nicht nach den bestehenden Rechten und Gesetzen zu des Volkes Besten das Regiment führte." Vgl. schon die fränkische Formel (MG. Formulae 55): »De regis antrustione. Rectum est, ut, qui nobis fidem pollicentur inlesam, nostro tueantur auxilio.« Vgl. zahlreiche Beispiele der Gegenseitigkeit oben Anm. 286, und dazu den angelsächsischen Treu/eid (Liebermann 1, 396, 1): »ic wille beon N. hold and getriwe and eal lufian ðaet he lufaď and eal ascunian ðaet he ascunaď, aefter Godes rihte and aefter woroldgerysnum« (zu dieser Klausel vgl. Anm. 324), ». . . *wiď þam ðe he me healde, swa ic earnian wille, and eall þaet laeste, þaet uncer formael waes,* pa ic to him gebeah and his willan geceas.« Vgl. unten Anm. 354 die nach diesem Muster gebildeten Huldigungen auf Vorbehalt. In späterer Zeit wird die Gegenseitigkeit noch schärfer ausgedrückt. Fulbert von Chartres, Ep. 38 (HF. 10, 463 D): »Dominus quoque fideli suo in his omnibus vicem reddere debet. Quod si non fecerit, merito censebitur malefidus.« Ass. Haute Cour, Livre au Roi 25 (RHC. LL. 1, 623 f.): « l'assise et la lei de Jerusalem juge et dit, que autant doit li rois de fei à son home lige et à sa feme lige, come l'ome lige doit à luy; et auci est tenus li rois de guarentir et de sauver et de desfendre ses homes liges vers toutes gens, qui tort lor vorreent faire, com ses homes liges sont tenus à luy de guarentir le et de sauver vers toutes gens.« Bracton 2, 35, 2 (RBS. 70, 1, 620 [= ed. Woodbine 2, 228 *B*]): »Est itaque tanta et talis connexio per homagium inter dominum et tenentem suum, quod tantum debet dominus tenenti, quantum tenens domino, praeter solam reverentiam.« Entsprechend die Felonie, 2, 35, 12 (ebenda 636 [= ed. Woodbine 2, 233 f. *B*]): »Qualiter autem dissolvatur homagium, ex una parte vel ex utraque, domini et tenentis . . ., videndum. Et sciendum, quod aliquando tenet homagium et homagii connexio in persona tenentis, et omnino dissolvitur et extinguitur in persona domini capitalis, propter defectus vel propter delictus ipsius domini.« (Folgt die Einzelerörterung der Herrenfelonie; die ganze Darstellung bezieht sich nicht speziell auf den König, schließ ihn aber auch nicht aus). Beaumanoir c. 61 § 1735 (ed. Salmon 2, 383): »pour autant comme li hons doit a son seigneur de foi et de loiauté par la reson de son homage, tout autant li sires en doit a son homme.« Wenn in solchen Stellen dem Zusammenhang entsprechend meist nur vom Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall die Rede ist, so gilt für das Treuband zwischen Herrscher und Untertan doch mutatis mutandis dasselbe. (Vgl. auch unten Anm. 477.) Z. B. Matth. Par., Chr. Mai. (RBS. 57) 4, 59: »sicut subditus domino, ita dominus subdito tenetur«. Die formale Gegenseitigkeit der Treupflicht zwischen Herrn und Mann schließt natürlich die materielle Verschiedenheit der beiderseitigen Pflichten nicht aus, sondern ein; vgl. z. B. Brunner 2^2, 365, 102; in dieser Anmerkung

oben (MG. Formulae 55); Blackstone 1[10], 233 f.; »it / being a maxim in the law, that protection and subjection are reciprocal«. Im allgemeinen vgl. für die Gegenseitigkeit noch Ducange s. v. „fidelitas", „hominium", „fidem mentiri"; Dahn 7, 3, 402 ff.; Brunner 2[2], 62 f.; Schröder[7] 440; Ehrenberg, Commendation 1; Stubbs 1[6], 165 f.; Flach 3, 56 f.; Gierke 3, 563 f.; Schücking 44; Hatschek 65, 1; Bartsch 207 f.; Bismarck, Ged. u. Er. 2, 291. 292. Diese an sich schon zwischen Herrscher und Untertan bestehende Relation wird nun verstärkt, jedenfalls bestätigt durch den (einseitigen oder beiderseitigen) Eid. Für den Kroneid vgl. oben Anm. 293. Auf den Untertaneneid ist hier näher einzugehen kein Anlaß; niemals enthält er „Kadavergehorsam", er ist nicht einmal ein Obedienzeid; vielmehr ist er mutatis mutandis dem vasallitischen Treueid gleich. Vgl. unten Anm. 477. Dieser Gegenseitigkeit entspricht es auch, daß gelegentlich sogar offiziell vom »rex fidelis« die Rede ist; vgl. unten Anm. 330.

XXII.

Anmerkung 351.

(Bellum iustum gegen den Herrscher.)

In einem Brief Graf Odos II. von Chartres (Anfang des 10. Jahrhunderts) an König Robert von Frankreich findet sich (Brussel 1, 338 f.) folgender Absatz: »Ipse profecto nosti, donec tuam gratiam habui, quomodo tibi servierim domi et militiae et peregre. At postquam tuam gratiam avertisti a me et honorem, quem dederas mihi, tollere nisus es, si me et honorem meum defendendo aliqua tibi ingrata commisi, feci hoc lacessitus iniuriis et *necessitate coactus. Quomodo enim dimittere possum et non defendam honorem meum?* Deum et animam meam testor, quod scilicet magis eligerem honoratus mori quam dishonoratus vivere. At si me dishonorare velle desistas, nihil in mundo est magis quam gratiam tuam vel habere vel promereri desiderem: discordia enim tua mihi quidem molestissima est; sed *et tibi*, mi domine, *tollit officii tui radicem et fructum: iustitiam, loquor, et pacem.*« [Weitere Lit. darüber bei Kienast, Untert. II 134, 4. *B.*] Bei Falcando (FSI. 22, 64 f.) verlangen die Barone von Wilhelm I. von Sizilien (1161), »ut hiis aliisque *pernitiosis legibus antiquatis* eas *restituat consuetudines*, quas avus eius Rogerius comes a Roberto Guischardo prius introductas *observaverit et observari preceperit;* alioquin, si *contra predecessorum statuta* niti voluerit, hoc eos *minime perpessuros.*« Hist. des Ducs de Norm. a. 1215 (Soc. Hist. Fr. 8, 145 f.: »chil baron . . . / vinrent ensamble à parlement; si deviserent que il demanderoient al roi que il lor tenist les chartres que li rois Henris qui fu ayous son pere avoit données à lor ancissours et que li rois Estievenes lor avoit confremées; et se il faire ne le voloit, il le desfieroient tout ensamble, et le guerroieroient tant que il par force le feroit.« L'Histoire de Guillaume Le Maréchal v. 15042 ff. (Soc. Hist. Fr. 79, 2, 178) läßt die Barone zum König sprechen:

»Que, se lor franchises n'avoient,
Ce seüst il tot a devise,
Qu'il *guerpiroient son service;*
E ce peüst il bien saveir

Qu'il me poeit en els aveir
Fïance, e qu'il le *grevereient*
En toz les lius ou il porreient . . .«

Vgl. auch oben in Anm. 293 die Drohungen des Erzbischofs von Mainz an Heinrich V. Für dies Widerstandsrecht ist auch die Tragödie Graf Karls von Flandern bezeichnend. Die mächtige Familie Erembalds wird vom Grafen als unfrei angesprochen, obwohl sie sich selber für frei hält. Der Vertreter der Familie, Propst Bertulf, sagt nach dem Bericht Galberts c. 8 (ed. Pirenne 14): 1. Der Graf sei durch seine Hilfe zur Regierung gelangt und jetzt undankbar. 2. Er suche im Hoftag ein Weistum zu erwirken des Inhalts, daß die Familie Erembalds ihm hörig sei. 3. »Sed querat, quantum velit, nos semper erimus et sumus liberi, et non est homo super terram, qui possit nos constituere servos.« Wie sich der Einspruch als vergeblich erweist, beschließt die Familie, lieber unterzugehen, als die Freiheit zu verlieren. Der Graf wird ermordet (a. 1127), und Blutrache bringt Krieg über das ganze Land. Es mußte aber nicht notwendig gerade eine private Kränkung vorliegen, um den Untertanen das Recht der Auflehnung zu gewähren. Gleiche Befugnis verlieh die öffentliche Unbill. Eigenmächtigkeit des Herrschers, welche die Würde des Reichs verletzt und damit das Widerstandsrecht der gekränkten Gesamtheit heraufbeschwört, konnte sogar schon in einer der Gesamtheit nicht genehmen Heirat des Königs gefunden werden. In einem solchen Fall droht der berühmte Rechtsgelehrte Ivo von Chartres dem französischen König (HF. 15, 149 B): ». . . quia foedus illud, quod de ipso coniugio initum est, consilio episcoporum et optimatum omnino cassabitur. . . . Iam enim insonuit murmur ducum et marchionum qui deliberant se a rege dividere, si tam manifestam occasionem valuerint invenire.« Dafür, daß zum »rex iustus« nicht nur der gute Wille, sondern / auch die Macht gehört (vgl. auch oben Anm. 102 ff.) und daß das ominöse „rex eris . . .“ (unten Anm. 399) sogar dem gerechtesten aller mittelalterlichen Könige entgegengehalten werden konnte, gibt Matth. Par. a. 1250 (RBS. 57), 5, 132 ff. ein sehr bezeichnendes Beispiel. Wilhelm Longespée, ein Engländer, folgt Ludwig IX. beim Aufbruch von Damiette. Er wird von Franzosen gekränkt und fordert vom König Recht. Der König überzeugt ihn durch Augenschein, daß er die Gegner Wilhelms nicht bestrafen könne, ohne eine Spaltung im Heer hervorzurufen: „aequanimiter talia, et etiam his maiora, necesse est in tali temporis discrimine tolerare. Cui Willelmus: „*Ergo non es rex, cum non possis tuos iustificare et punire delinquentes*, cum promittam me, si deliquerim, per omnia satisfacturum.“ Et corde laesus intrinsecus, superintulit: „*Tali regi de caetero non servio*, tali domino non adhaerebo“; et iratus rege admodum contristato recessit« (was doppelt schwer wiegt, vor dem Feind). Auch unfreiwillige Rechtsverweigerung des Herrn entbindet also den Mann von der Treue. Unfähigkeit zur Rechtsgewährung wirkt wie absichtliche Kränkung. Daß der Herr nicht geborener französischer Untertan war, macht kaum einen Unterschied. Ganz allgemein heißt es bei Lampert als Grund der Rebellion, daß ein Einzelner oder eine Einigung die »indignitas rei« nicht habe ertragen können und darum zur Auflehnung schreiten mußte (MG. S.-A., z. B. S. 60, Z. 14; 107, Z. 2, vgl. Waitz 6^2, 89; 80, Z. 1; 148, Z. 4). Vgl. auch oben Anm. 321. 340. Charakteristisch ist

die Ausrede der »pacis turbatores« bei Widukind 2, 10 (MG. S.-A. ³ 42): »se negabant contra regiam potestatem aliquid fecisse, sed iniuriam tantummodo in socios vindicassent«. – Die mittelalterlichen Gedankengänge von dem durch Treubruch des Herrschers begründeten Widerstandsrecht der Untertanen sind in der Literatur bis ins 19. Jahrhundert zum Teil als aktuell behandelt worden. Vgl. Strombeck; Murhard.

XXIII.

Anmerkung 399.

(Rex und Tyrannus.)

Die Tyrannuslehre ist ein Erbstück des Altertums; vgl. Aristot., Pol. 8, 10, 1310b–1313a; Cicero, De Republ. 2, 26–29. Sie stellt den Zusammenhang des mittelalterlichen Widerstandsrechts mit dem antiken und mit der Lehre vom Tyrannenmord her. Vgl. Orlando 5 f.; Kärst 25; Schmidt, Tyrann. 1 ff.; Dahlmann, Pol. ², 51 f., § 66; Augustin, de Civ. / Dei 2, 21 (CSEL. 40, 1, 91, 4 ff.); 4, 3 (CSEL. 40, 1, 165 f.); [und besonders 5, 19 (ebd. 253: der Tyrann regiert durch Gottes Zulassung; tyrannus bedeute auch einfach den Gewalthaber, gemeint sei aber in Prov. 8, 15 der böse Herrscher). Augustin zieht noch keine Folgerung des Widerstandsrechts. Von der aristotelischen Doppelbedeutung der Tyrannis (a) Regierungsform, b) Entartung gewinnt die zweite, moralisierende die Oberhand.] [Vgl. auch Bernheim, Mittelalterl. Zeitanschauungen 47 ff., dessen Auffassungen etwas abweichen. *B.*] Dahn 2¹ 159 ff., 255 (für Jordanes). Aus der unbegrenzten Zahl von Beispielen für diesen mittelalterlichen Gemeinplatz seien im Folgenden nur einige typische oder geschichtlich besonders denkwürdige Punkte herausgegehon. Einfluß gewann die wirkungsvolle Definition bei Gregor I., Moral. 12, 38 (Migne, PL. 75, 1006 B. C.); vgl. auch oben Anm. 100; noch mehr aber das namentlich vom Westgotenreich aus verbreitete Rechtssprichwort: »Rex eris, si recte facies; si non facias, non eris«. Isid., Etym. 9, 3, 4 (Migne, PL. 82, 342 B), nach Horaz, Ep. 1, 1, 59; »At pueri ludentes rex eris, aiunt, Si recte facies. Hic murus aheneus esto.« Vgl. Isidor, Etym. 9, 3, 19. 20 (Migne, PL. 82, 344 A. B.): »Tyranni Graece dicuntur, iidem Latine et reges; nam apud veteres inter regem et tyrannum nulla discretio erat . . . Iam postea in usum accidit, tyrannos vocari pessimos atque improbos reges, luxuriosae dominationis cupiditatem, et crudelissimam dominationem in populis exercentes.« Isidor, Sentt. 3, 48, 7 (Migne, PL. 83, 719 A): »Reges a recte agendo vocati sunt, ideoque recte faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur«. Ähnlich Isidor, Etym. 9, 3, 4 (a. o. a. O., wo auch der Spruch: »non autem regit, qui non corrigit«. Im Mittelalter ein geflügeltes Wort! Vgl. Carlyle 1, 172 f. Im 8. Conc. Tolet., Decr. (ed. Bruns 287) heißt es: »regem *etenim iura faciunt, non persona*«. Vgl. auch oben S. 288 f. Pseudo-Cyprian, de XII abusivis saeculi (wohl in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in Irland entstanden) S. 51: »Nomen enim regis intellectualiter hoc retinet, ut subiectis omnibus rectoris officium procuret. Sed qualiter alios corrigere poterit, qui proprios mores ne iniqui sint non corrigit?« Beda zählt die Regierungszeit des „Tyrannen" nicht mit; Hist. Eccl. 3, 1 (ed. Holder 104): »cum . . . provincias . . . non ut rex victor possideret, sed quasi tyrannus sae-

viens disperderet . . . Infaustus ille annus et omnibus bonis exosus usque hodie permanet, tam propter apostasiam regum Anglorum, . . . quam propter vesanam Brettonici regis tyrannidem. Unde cunctis placuit regum tempora computantibus, ut ablata de medio regum perfidorum memoria, idem annus sequentis regis, id est Osvaldi viri Deo dilecti, regno adsignaretur.« Vgl. oben Anm. 348. Für die karlingische Tyrannuslehre vgl. Carlyle 1, 22 ff.; Dahn 8, 6, 38; Gierke 3, 564, 126; Werminghoff, Fürstensp. 201; Hergenröther 4; Conc. Paris. a. 829 (MG. Conc. 2, 649, Nr. 50, § 55); Hincmar, De Ordine 6 (MG. S.-A. 10); vgl. auch oben Anm. 186; Waitz 3², 312, 2; Ord. Imp. von / 817, c. 10, vgl. oben Anm. 316. Für Nikolaus I. und Hadrian II. vgl. Greinacher 47; Lossen 10; Nik. I., Ep. 56 (a. 863, Migne, PL. 119, 868 C): »Scelus quod Lotharius rex, si tamen rex veraciter dici possit, qui nullo salubri regimine corporis appetitus refrenavit, sed lubrica enervatione magis ipsius illicitis motibus cedit . . .« Ep. 68 (a. 864, Migne, PL. 119, 888 A. B.): »Illud vero, quod dicitis, regibus et principibus vos esse subiectos, eo quod dicat apostolus« (1. Petr. 2, 13) »„Sive regi tanquam praecellenti", placet. Verumtamen videte, utrum reges isti et principes, quibus vos subiectos esse dicitis, veraciter reges et principes sint. Videte, si primum se bene regunt, deinde subditum populum: nam qui sibi nequam est, cui alii bonus erit? Videte, si iure principantur: alioquin potius tyranni credendi sunt, quam reges habendi: quibus magis resistere et ex adverso ascendere, quam subdi debemus. Alioquin, si talibus subditi et non praelati fuerimus nos, necesse est eorum vitiis faveamus. Ergo regi, quasi praecellenti, virtutibus scilicet et non vitiis, subditi estote; sed sicut apostolus ait, propter Deum, et non contra Deum.« Vgl. auch Hauck 2³, 556, 3. Regino, Chronicon 868, sagt ganz entsprechend von Papst Nikolaus I. (MG. S.-A. 94): »*Regibus ac tyrannis* imperavit eisque ac si dominus orbis terrarum auctoritate prefuit«. In der Ordinatio Imperii (vgl. oben Anm. 316) wird wie bei Nikolaus I. mit dem Begriffsspiel bereits Ernst gemacht, ein Einschreiten gegen den Tyrannen ins Auge gefaßt. In der früheren Zeit hatte die Tyrannuslehre diese praktische Tendenz noch nicht, obwohl sie natürlich stets aufreizend, die Kritik erweckend, gewirkt hat. Aber es ist in der älteren Zeit ja im allgemeinen als religiöse Pflicht hingestellt worden, auch einem Tyrannen zu gehorchen. Wie im 9. Jahrhundert, so wird dann im 11. noch viel folgerichtiger die Tyrannuslehre in den Dienst nicht mehr nur der Paränese, sondern der Politik gestellt. Die moralische Umwandlung des rex in den tyrannus sollte den aktiven Widerstand gegen ihn erlauben, für den Regenten den Verlust auch seiner staatsrechtlichen Stellung bewirken. Im Zeitalter Gregors VII. sagt so Otto von Northeim, um seinen Abfall von Heinrich IV. zu begründen, bei Lampert, a. 1076 (MG. S.A. 270): »hanc regis ac tiranni esse distanciam, quod hic *vi atque crudelitate* obedientiam extorqueat ab invitis, ille *legibus ac more maiorum* moderetur subiectis praecipiatque facienda«. Vgl. Ohly 54–56; Waitz 6², 509, 1. 516 f.; auch oben S. 170 f. Bei Bruno, Bell. Sax. c. 25 (MG. S.-A. ² 16) stellt Otto von Northeim fest, daß Heinrich IV. wegen seines Betragens »rex / esse desivit. . . . Itaque non contra regem, sed contra iniustum meae libertatis ereptorem; non contra patriam, sed pro patria . . . arma capio.« In c. 27 (ebenda 18) bieten die Aufständischen dem König an, »se regi, *si rex esse vellet*, omni fidelitate servituros.« Vgl. ferner für

diese Selbstentsetzung des tyrannischen Fürsten c. 127 (ebenda 99); die Sachsen geben den Anhängern Heinrichs IV. die Wahl: »Nunc ergo vel vos nobis, quod *iuste* possit regnare, probabiliter ostendite, et nos sub eius regno socios fideles accipite: vel nobis, quod *iure* regnare« (Variante: »rex esse ille«) »*non* possit, veraciter probare permittentes nobis, immo veritati, consensum amicum praebete, nosque« (Variante: »contra rationem«) »ut hostes persequi desinite«. Der verbrecherische König ist eben nur noch „ein Mensch" wie andere: »nec sinerent, rem publicam *unius hominis* ignavia ad extremam usque vastitatem deperire«. Lampert a. 1073 (MG. S.-A. 168). Vgl. Ann. Fuld. a. 858, oben Anm. 318. Disput. vel defens. Paschalis (MG. Lib. Lit. 2, 664, 22 f.): »Unde scriptum est: Non est rex, qui non corrigit. Recte igitur faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur.« Ähnlich »Rex nullatenus esse poterit, qui subditos suos non regere, sed in errorem mittere studuerit«. Paul v. Bernried, Vita Greg. VII. c. 97, (Watterich 1, 532) mit praktischer Nutzanwendung auf Heinrich IV. Berthold, Ann. a. 1077 (MG. SS. 5, 297, 5 ff.): »Sicut enim lex a legendo, . . . ita rex a regendo proprie dici vel denominari comprobatur. Recte igitur faciendo nomen regis tenetur alioquin amittitur.« Vgl. Mirbt, Abs. 108 f. Gregor VII., Reg. 2, 5 (Jaffé, Reg. 3637, Jaffé, Bibl. 2, 114 [= Caspar 130, 33 *B.*]): »Quarum rerum rex vester «(König Philipp I. von Frankreich), »qui non rex, sed tyrannus dicendus est, suadente diabolo caput et causa est.« [Die Tyrannus-Aussprüche Gregors VII. gesammelt bei Herzfeld 26 ff. Die bösen Fürsten haben keinen Anspruch auf Gehorsam mehr, denn »suae auctoritatis jura per culpam ligant« (Herzfeld 51).] Vgl. auch Koch, Manegold 47, 1; Stead 9 f. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Formel »regio more« (Waitz 6^2, 566, 4) ihren Sinn. Aus dem 12. Jahrhundert ist insbesondere Johann von Salisbury zu erwähnen. Vgl. seinen Policr. 4, 1 (ed. Webb 1, 235 ff.), auch 4, 2–3; 4, 7; 3, 15; 5, 6; 7, 20. 25; 8, 5. 17–22. 25; oben Anm. 263. Vgl. weiterhin die Leges Edwardi Confessoris Lond. (um 1200, Liebermann 1, 635): »Rex autem, qui vicarius summi Regis est, ad hoc est constitutus, ut regnum terrenum et populum Domini et super omnia sanctam eius veneretur ecclesiam et regat et ab iniuriosis defendat et maleficos ab ea evellat et destruat et penitus disperdat. Quod nisi fecerit, nec nomen regis in eo constabit, verum testante papa Joanne« (vgl. Hergenröther 6, § 6, Anm. 2) ». . . nomen regis perdit / (folgt Hinweis auf die Absetzung Childerichs III.). Innocenz III. zählt unter den regierungsunfähigen Personenklassen neben dem Ketzer, Heiden, Wahnsinnigen, Gebannten und Kirchenschänder auch den einfachen tyrannus auf; vgl. oben Anm. 124. In Rudolfs von Ems Barlaam und Josaphat 372, 3 wird der hoffärtige König mit dem Beispiel des gestürzten Lucifer gewarnt; Bartsch 190. Unten Anm. 488. Anläßlich der Besprechung der Justizverweigerung erklären die Ass. Cour. Bourg. 26 (RHC. LL. 2, 33 f.) sehr deutlich: wenn »le roi ou la rayne . . . fait tort, . . il meysmes se fauce« (s. Anm. 299). Auch Bracton 3, 1, 9, 3 (RBS. 70, 2, 174) zitiert den alten Spruch: »Dicitur enim rex a bene regendo *et non a regnando*, quia rex est, dum bene regit, tyrannus, dum populum sibi creditum violenta opprimit dominatione«. Die Formel, "the king can do no wrong" hat ursprünglich gar keinen absolutistischen Sinn, sondern besagt nur, daß eben der König, solange er Anspruch auf diesen Titel hat, begriffs-

gemäß recte handelt. So sagt auch Bracton 5, 3, 3, 3 (RBS. 70, 5, 402): »est rex, et perinde factum iuditium disputari non debet, nec factum a quoquam iudicari nec revocari poterit, cum sit iustum. Si autem factum iniustum fuerit, perinde non erit factum regis.« Mit diesem Begriffsspiel konnte man auch den Satz vereinen, bzw. interpretieren, daß der Fürst »legibus solutus « sei: der rex (iustus) ist moralisch keines Rechtszwanges bedürftig; sollte ein Fürst aber ihn brauchen, dann hat er nicht die sittliche Freiheit, die im Begriff des rex liegt, dann untersteht er auch dem Gesetz wie ein anderer, freilich eben nicht mehr als rex, sondern als tyrannus. Diese Auslegung gibt vorbildlich dem berühmten Wort des Römischen Kaiserrechts Hincmar, De Divort. qu. 6 (Migne, PL. 125, 757 C.): »Rex enim a regendo dicitur, et si seipsum secundum voluntatem Dei regit, et bonos in viam rectam dirigit, malos autem de via prava ad rectam corrigit, tunc rex est, et nullorum legibus vel iudiciis nisi solius Dei subiacet; quoniam arbitria possunt dici, leges autem non sunt, nisi illae quae Dei sunt, per quem reges regnant, et conditores legum iusta decernunt. Et *quicunque rex veraciter rex est, legi non subiacet, quia lex non est posita iusto, sed iniustis*, et non subditis, impiis et peccatoribus . . . Qui autem se et alios secundum fructus spiritus regit, . . . legi non subiacet, quia adversus huiusmodi non est lex . . . Alioquin adulter, homicida, iniustus . . . iudicabitur a sacerdotibus, qui sunt throni Dei.« Nur in diesem Sinn, also durchaus nicht in staatsrechtlicher Bedeutung, sondern nur in moralischer Umdeutung, gilt der Satz: »rex nullorum legibus vel iudiciis / subiacet.« Der Herrscher ist darin jedem andern Menschen völlig gleich, wie ja vor dem geistlichen Forum der Herrscher nicht Herrscher, sondern einfach Christ ist. (Für die praktischen Folgerungen Hincmars vgl. oben Anm. 186 und vor allem unten Anm. 424.)[1] Die Ketzerei (vgl. oben Anm. 395) ist ipso facto Tyrannis. Der Tyrannus ist ebenso wie jeder, der sich außerhalb des Gesetzes stellt, »*exlex, outlaw*«, friedlos; vgl. oben Anm. 329; unten Anm. 433. Im allgemeinen vgl. noch Bernheim, Polit. 15 ff. und im Anschluß daran die Reihe der von E. Bernheim angeregten Greifswalder Dissertationen über die „augustinische und eschatologische Geschichtsanschauung" verschiedener mittelalterlicher Autoren; dazu HZ. 113, 107 f. Ferner Carlyle 1, 252; [3², 112. 135 ff. *B.*] Stubbs 1⁶, 197, 3; Gierke 3, 624, 290; 564, 126; Hergenröther 4, 8; 476; Viollet 2, 50, der sehr gut die Kontinuität der Tyrannuslehre vom Altertum bis zur französischen Revolution betont. Auch im 19. Jahrhundert noch wurde diesem mittelalterlichen Gedanken eine modern-juristische Form zu geben versucht. Zöpfl 67 f.: „Das Wesen der Infamia facti besteht darin, daß sich unter den Staatsgenossen – wie jedes andere Gewohnheitsrecht – die Rechtsansicht bildet, daß gewisse Handlungen als unerlaubt zu betrachten sind, und rechtliche Nachteile für den Begehenden mit sich führen, welche sogleich eintreten, so wie sie begangen worden sind, ohne daß ein richterliches Urteil diese rechtlichen Nachteile zu verhängen braucht. Daß aber Mißbrauch der Staatsgewalt eine

[1] Die zwei möglichen Bedeutungen von "the king can do no wrong" 1) Der König, der Unrecht tut, hört auf, König zu sein, und wird Tyrannus, 2) Was immer der König tut, er bleibt unverantwortlich, – sind unvermittelt nebeneinander noch bei Blackstone 1¹⁰, 244. 246; 3¹⁰, 254 f. zu finden.

solche Handlung sei, mit deren Begehung als rechtlicher Nachteil die Unfähigkeit zur weiteren Führung – ein stillschweigender Verzicht auf das Recht zur ferneren Ausübung der Staatsgewalt – unzertrennlich verknüpft sind, ist nicht bloß deutsche – es ist europäische Rechtsansicht . . . Es ist ferner deutsche und europäische Rechtsansicht und Herkommen, daß, wenn der Regent durch seinen Mißbrauch der Staatsgewalt seinen Verzicht auf seine Regenteneigenschaft zu erkennen gibt, der Thron für erledigt und die Thronfolge für eröffnet gehalten werden muß"[1]. /

XXIV.

Anmerkung 404.

(Kirchenstrafen der Herrscher.)

Auf Grund von Sätzen wie Corpus iur. Canonici c. 23 C. 16 q. 7 oder c. 11 D. 96 war die Unterwerfung der Herrscher unter das geistliche Forum als geltendes Recht aufgestellt. Im Römischen Reich ist allerdings ein sicherer Fall der Anwendung von Kirchenstrafen gegen den Herrscher nicht bekannt. Vgl. Hinschius 4, 757, 10; Eichmann, Exkomm. 161 f. Jedoch wurde der Grundsatz selbst unwidersprochen dem Mittelalter überliefert. Vgl. Eichmann a. a. O., namentlich für Ambrosius, Chrysostomus und Gelasius I.; auch Carlyle 1, 189; Hahn 78 ff. 102 f. Da es aber tatsächlich unmöglich war, bürgerlich-politische Folgen der geistlichen Strafen auszuschließen, so mußte die Kirche bis ins 11. Jahrhundert eine verhältnismäßige Zurückhaltung in der Anwendung dieses Strafrechtes beobachten; vgl. unten Anm. 427. Indes boten schon die frühsten Jahrhunderte des Mittelalters Beispiele der geistlichen Bestrafung von Herrschern, und im 9. Jahrhundert erreichte dies Recht schon einen ersten Höhepunkt. Die theokratische Machtsteigerung der Kirche in der Spätkarlingerzeit und der Ausbau des hierokratischen Systems im 11. bringen den hauptsächlichen Zuwachs der kirchlichen Machtvollkommenheit auf diesem Gebiet. Über die Kirchenstrafen der Herrscher ist eine Spezialuntersuchung in Vorbereitung. Ich begnüge mich darum hier mit der Aufzählung der Hauptgesichtspunkte ohne eingehendere Begründung.

Folgende Strafmittel kamen in Betracht: die (freiwillige) Buße, die Drohung mit der Exkommunikation, die Zwangsbuße, das Interdikt, die Exkommunikation, die Verkündung eines Gottesurteils gegen den Herrscher, die Lösung der Untertanen von ihrer Treupflicht, die Absetzung.

A. Die freiwillige Buße. Dem bekanntesten, aber nicht genügend aufgehellten Fall im Altertum, der Buße des Theodosius (vgl. Hinschius 4, 757, 10) stehen zahlreiche mittelalterliche Fülle von Fürstenbußen, namentlich des 9. und 11. Jahrhunderts zur Seite. Politische Bedeutung konnte auch der freiwilligen Buße zukommen durch die Demütigung, die sie dem Herrscher auferlegte. Vgl. z. B. Simson 1, 179 f. für die Kirchenbuße Ludwigs des Frommen zu Attigny (822). Vor allem aber gewann die / Buße rechtlichen Einfluß auf die Herrscherstellung, insoweit mit ihr ein Verbot des Waffentragens verbunden war. Dar-

[1 Der folgende Absatz der 1. Aufl. von Kern gestrichen. *B.*]

aus konnte die zeitweilige Unfähigkeit eines büßenden Herrschers zur Ausübung der Herrschaft gefolgert werden. Wenn die Buße lebenslänglich war, oder doch das Waffenverbot über die Bußzeit hinaus auf das ganze Leben ausgedehnt wurde, folgte aus der Übernahme der Buße die Abdankung des Herrschers. Vgl. für die Absetzung Wambas und Ludwigs des Frommen unten Anm. 418. 419.

B) Die Drohung mit der Exkommunikation ist auch gegen Herrscher des öfteren ausgesprochen wurden, so z. B. vom 13. Conc. Tolet. c. 2 (a. 683) (ed. Bruns 337): »Quod synodale decretum . . ., si quis regum deinceps aut temeranter custodire neglexerit, aut malitiose praeterire praeelegerit,« – das Dekret verbietet die willkürliche Absetzung von Palatinen und Bischöfen durch den König, droht ihm also, im Sinn von oben Anm. 332, mit Vergeltung, vgl. indes oben Anm. 397 –, ». . . sit . . . in conspectu . . . Dei . . . perenni anathemate ultus et divinis vel aeternis addicetur ardoribus concremandus«. Außerdem sollte der Willkürakt des Königs rechtsungültig sein; also Widerstandsrecht im einzelnen Fall und ewige Strafe für den tyrannischen Herrscher, jedoch keine zeitliche Absetzung! Vgl. auch Haller, Karolinger 54 ff.; Eichmann, Exkomm. 164.

C) Die Zwangsbuße ist nahe verwandt mit der Exkommunikationsdrohung. Im allgemeinen seit dem 6. Jahrhundert als Strafe verwendet (ich schließe mich hier an Hinschius 4, 816 ff. an, ohne auf die neueren Kontroversen einzugehen), ist sie aus naheliegenden Gründen nicht leicht gegen Fürsten verhängt worden. Der erste Fall dürfte die öffentliche Buße Ludwigs des Frommen im Jahre 833 sein (Simson 2, 66 ff.), wie denn überhaupt die Regierung dieses Kaisers für die Entwicklung der geistlichen Strafgewalt über Fürsten Epoche macht. Da Ludwig der Macht entkleidet war, konnten Zwangsmittel (Urteil der Bischöfe, Haft) gegen ihn angewandt werden, um ihn zur Annahme und Ableistung der Buße zu bewegen. Die Zwangsbuße steht in der staatsrechtlichen Wirkung (Waffenverbot) der freiwilligen Buße gleich (vgl. unter A). Vgl. Hinschius 5, 100; 301, 9. Auch die bloße Exkommunikationsdrohung sucht den Herrscher zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen; hier aber tritt noch die Aufforderung zu einer besonderen kirchlichen (Buß)leistung hinzu. Im 9. Jahrhundert haben jedenfalls Ludwig der Fromme und Karl der Kahle die Möglichkeit anerkannt, durch ein kirchliches Urteil thronunfähig gemacht zu werden. /

D) Das Interdikt (vgl. Hinschius 5, 26. 27, 11. 44, 1. 301, 9) wurde zuweilen als eine Art von Vorstufe der persönlichen Exkommunikation des Herrschers angewandt. Siehe z. B. Martens 2, 24 f.

E) Die Exkommunikation eines Herrschers ist vor dem 9. Jahrhundert nur in einem einzigen Fall sicher beglaubigt: es ist dies der Bann, den Bischof Germanus nach Greg. Tur. 4, 26 über König Charibert (561–567) verhängte. Eichmann, Exkomm. 162; Hinschius 4, 842, 2. Für die Fürstenexkommunikationen des 9. Jahrhunderts vgl. Hinschius 5, 301, 9; Sickel, Thronr. 130, 89; Carlyle 1, 278 ff. Auch hier ist an die Anerkennung der kirchlichen Gerichtsgewalt durch Karl den Kahlen zu erinnern; vgl. oben unter C). Dann die Exkommunikationen des 11. Jahrhunderts; Carlyle 2, 204 f.; Hinschius a. a. O. Ihre politische Bedeutung lag hauptsächlich in dem Verkehrsverbot, welches bei strenger Auslegung praktisch die Regierung eines Exkommunizierten unmöglich machte und nach

der Meinung der publizistischen Gegner Heinrichs IV. wesentlich diese Wirkung, den Herrscher politisch zu vernichten, haben sollte. Vgl. Hinschius 5, 3 ff.; Eichmann, Acht 64 ff. Die speziellen Wirkungen für gebannte Könige (Regierungsunfähigkeit) Eichmann, Acht 103 ff. [Fehr, ZRG. Germ. 37, 187 f.].

F) Die Verkündigung eines Gottesurteils gegen den Herrscher ist ein eigentümliches Mittel rechtsförmlicher Herrscherabsetzung, das im 9. Jahrhundert mehrmals (833, 842) auf Grund der Tyrannuslehre angewandt worden ist. Sie bezeichnet den engsten Bund zwischen geistlichem und weltlichem Widerstandsrecht. Vgl. unten Anm. 422.

G) Die Lösung der Untertanen vom Eid beruht in erster Linie auf der Tyrannuslehre, indem, ähnlich wie in den unter F behandelten Fällen der rex, der zum tyrannus wird, den Anspruch auf die Untertanentreue selbst verwirkt (vgl. Anm. 399), welche Tatsache die Kirche nur deklaratorisch ausspricht. Es kommt aber zweitens hier das Forum der Kirche in Eidessachen überhaupt in Betracht, wodurch die Kirche ermächtigt wird, den Eidverpflichteten, auch ohne daß ein Verschulden des Rezipienten gegen den Promittenten vorläge, dann vom Eid zu dispensieren, wenn ein höheres Interesse des göttlichen Rechts der Eidpflicht entgegentritt, insbesondere das Interesse der Kirche oder die Rücksicht auf eine Exkommunikation des Eidesempfängers. Vgl. oben Anm. 329. (Auch Anm. 399. 402 über das rein deklaratorische Urteil.) In der praktischen Wirkung berührt sich die Eidlösung mit dem Verkehrsverbot, obwohl die rechtliche Konstruktion eine ganz verschiedene ist. Gregor VII. hat die Eidlösung [– er darf »a fidelitate iniquorum subiectos . . . absolvere« (Reg. II 55a, Dictatus papae, Satz 27) –] mit der Absetzung verbunden. Für ihre sonstige Verwendung vgl. Hinschius 5, 48 und unten Anm. 419. /

H) Die Absetzung des Herrschers, die schwerste und am eindeutigsten politische Maßregel, ist zwar auch begründet auf ein deklaratorisches Urteil, daß der betreffende Herrscher nicht mehr rex, sondern tyrannus sei, aber die Form der depositio läßt sich bei der Trennung geistlicher und weltlicher Befugnisse, wie sie der normale mittelalterliche Verfassungszustand (Dyarchie) vorschrieb, nicht erklären. Die amtsrechtliche »depositio« hat vielmehr die hierokratische Weltanschauung, die Überordnung der Kirche über alles Weltliche, zur Voraussetzung und erscheint daher auch (vgl. über die angebliche Absetzungsdrohung Gregors I. oben Anm. 397) als die letzte Kirchenstrafe erst bei Gregor VII. auf dem Plan. Vgl. unten Anm. 430.

Es möge zuletzt erwähnt werden, daß der Herrscher, der eine mit Kirchenstrafen bedrohte Handlung begeht, ipso facto wie jeder andere Christ der Strafe verfällt und grundsätzlich nicht davon ausgenommen ist, – nur, daß bei ausbleibendem Strafverfahren dieses „ipso facto" keine rechtliche Evidenz und keine politische Bedeutung erlangt. Dies gilt insbesondere auch für die Exsekrationsformeln der Kirchengesetze, Privilegien usf. (vgl. Löning, Vertragsbr. 558); soweit das Recht, das der betreffenden Urkunde zugrundeliegt, nicht zu dem Recht gehört, welches der Herrscher einseitig abändern darf (vgl. oben § 5), wird der gegen die Urkunde verstoßende Herrscher durch die verkündigten Pönen getroffen. S. auch Sickel, Vertragsbr. 46 ff. Doch vgl. für die ausdrücklich gegen Herrscher gerichteten Pönformeln oben Anm. 397.

XXV.

Anmerkung 418.

(Ludwigs des Frommen Absetzung im Jahre 833.)

Die typische Bedeutung der Vorgänge des Jahres 833 erheischt ihre nähere Betrachtung.

I. Es findet zunächst kein rechtsförmlicher Schritt gegen den Kaiser statt, sondern Ludwig wird von seinem Heer verlassen, er verliert am 30. Juni 833 auf dem Lügenfelde die tatsächliche Macht: »dereliquerunt Ludovicum«. (Die nicht näher nachgewiesenen Quellenstellen dieser Anmerkung finden sich in RI. 1^2, 925d.) Nun erklären die weltlichen und geistlichen Großen, da das Reich den Händen des Kaisers entfallen sei, müsse Lothar es übernehmen. »Quia imperium de manu patris ceciderat, ut augustus Honorius, qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus, eum relevaret et acciperet.« Die in solchen Fällen übliche Neuwahl (die Fürsten zu Lothar: / »Alioquin, nisi fecisset, dixerunt omnes, quod sibi eligerent unanimiter, qui eis auxilium et defensionem ferret«; vgl. auch Simson 2, 54, 5) ist also hier überflüssig; anstatt ihrer aber tragen die Großen dem Mitregenten Ludwigs die „erledigte" Stelle an. Daß hier tatsächlich nur eine Partei als Volk auftritt, im Namen der Gesamtheit handelt, macht keinen Unterschied; denn 1. geschehen derartige Handlungen stets durch eine mehr oder minder formlos zustandegekommene „Volks"vertretung, 2. kommt es uns gar nicht auf das tatsächliche Recht der Versammlung von 833 an, sondern auf das Recht, wonach sie zu handeln glaubt oder vorgibt, auf die allgemeinen Anschauungen vom Herrschaftsverlust, auf die sie sich beruft. Der Versammlung, welche dieses Urteil, daß das Reich vakant sei, fällt, gehören aber auch Reichsbischöfe und sogar der Papst an. Nicht die Sünden und die schlechte Regierung Ludwigs, sondern einfach die Tatsache, daß der König aufgehört hat, Gehorsam zu finden, gibt (vgl. Simson 2, 57, 1) die Grundlage dieses Weistums der Versammlung; denn in dieser Tatsache der Gehorsamsverweigerung hat man ein Gottesgericht zu erblicken: »ab eo divino iustoque iudicio *subito* imperialis sit subtracta potestas,« verkündet die offizielle Darstellung der Bischöfe (Exauct. Hlud., MG. Capit. 2, 53, 3, Nr. 197; vgl. auch Simson 2, 54, 2). Wenn 751 durch die Reichsversammlung ein naturrechtliches Gutachten vom Papst eingeholt wurde, ob derjenige König sein solle, der die Macht habe, oder derjenige, der den Namen führe, so entschied diesmal eine Versammlung unter Teilnahme des Papstes, daß Lothar, der allein noch die Macht habe, auch rechtlich Alleinherrscher sein solle. »Hludowicus a suis imperio privatur regnique monarchia Hlothario per electionem Francorum datur.« Ludwig gilt schon jetzt de facto als durch Gottes Hand abgesetzt. Vgl. Simson 2, 54, 6. Die Bedeutung der päpstlichen Anwesenheit betont Hauck 2^3, 519 mit Recht.

II. Am 1. Oktober findet zu Compiègne eine Reichsversammlung statt, auf welcher der Reichsepiskopat über die Persönlichkeit des entthronten Kaisers zu Gericht sitzt. Er kommt zu dem Urteil, daß Ludwig wegen seiner Mißregierung die Gewalt mit vollem Recht genommen sei, und um wenigstens seine Seele zu retten, fordert der Episkopat mit Gutheißung des Herrschers (Lothar) Ludwig auf,

eine Kirchenbuße auf sich zu nehmen: »publica poenitentia armis depositis irrevocabiliter quodammodo ecclesiae satisfacere iudicaretur« (RI. 1², 926a). Durch die Auferlegung der Kirchenstrafe, welche den gestürzten Kaiser verpflichtet, als Büßer zu leben, sollte ihm die Fähigkeit zu herrschen auf kirchenrechtlichem / Weg entzogen werden. Die Bischöfe haben ihn nicht abgesetzt, denn er war ja nicht mehr Herrscher; aber sie haben ihn wegen seiner Delikte für rechtmäßig entthront erklärt und ihm eine kirchliche Stellung angewiesen, welche ihm die Fähigkeit benahm, ein Herrscheramt zu bekleiden. Exauct. Hlud. (MG. Capit. 2, 52, 45 ff., Nr. 197): »quia idem princeps *ministerium sibi commissum negligenter tractaverit* et multa, quae Deo et hominibus displicebant, . . . fecerit . . . et in multis nefandis consiliis Deum irritaverit et sanctam ecclesiam scandalizaverit et . . . omnem populum sibi subiectum ad generalem interitum contraxerit.« Agobard, Cartula (MG. Capit. 2, 56, 20 ff., Nr. 198): »regnum . . . impellebatur ad ruinam per negligentiam et, ut verius dicam, per ignaviam domni Hluduvici venerandi quondam imperatoris, in quibus ille irretitus est per corruptas mentes et corrumpentes.« Der Reichsklerus hätte zwar den Kaiser nicht durch ein ordentliches Gerichtsverfahren zur Buße verurteilen können, wenn er noch Inhaber der obersten Gewalt, Vorsitzender der Reichsversammlung, gewesen wäre. Aber da der Kaiser in den Privatstand verstoßen war, konnte der »sacer conventus« des von Lothar regierten Reichs unter dessen Vorsitz rechtsgültig ihm wie jedem andern Christen seine Sünden vorhalten. Die Verletzung der kaiserlichen „Amtspflicht" wird ihm jetzt wie jedem beliebigen Beamten zur Last gelegt. »Et ut populo credibile posset fieri, quod merito fuerat a regno expulsus, in eum quaedam crimina conficta fuerunt« (RI. 1², 926a).

So fügen sich also die beiden Momente der Entthronung ineinander: die Gehorsamskündigung durch das Volk, die dem Kaiser nicht die Würde und rechtliche Fähigkeit, König zu sein, nur die tatsächliche Ausübung der Staatsgewalt entzieht; und die kirchliche Untauglichkeitserklärung, welche nicht die tatsächliche Herrschaft entzieht, aber die geschehene Entziehung moralisch begründet und die Fähigkeit zur Herrschaft kirchenrechtlich beseitigt. Das Gottesgericht auf dem Lügenfeld wird durch die Synode zu Compiègne erkannt, bestätigt und deliktisch begründet: »potestate privatus erat terrena iuxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem« (Exauct. Hlud., MG. Capit. 2, 53, 7 f., Nr. 197). Bei alledem ist es zu keiner gerichtsförmlichen Absetzung gekommen: das germanische Recht hatte noch kein formelles Deliktsverfahren gegen den König, und die Kirche noch keinen Rechtsanspruch darauf, Herrscher abzusetzen. Die Partei Lothars hätte zweifellos jede dieser später ausgebildeten Verfahrensarten gegen Ludwig ausgespielt, falls es dieselben schon gegeben hätte. /

Im Lauf des Oktobers vollzieht Ludwig die öffentliche Kirchenbuße in der Medarduskirche zu Soissons. Erst auf die zweimalige Mahnung durch den Reichsepiskopat hat er sich dazu verstanden, das »iudicium remediale« anzunehmen. Vgl. auch Simson 2, 67, 3. Außerdem war Ludwig auf Befehl der Bischöfe in enge Klosterhaft gesteckt worden (vgl. Vita Hlud. c. 51, MG. SS. 2, 637, 35 ff., wo auch der Gegensatz zwischen der formlosen weltlichen Gehorsamsaufkündigung auf dem Lügenfeld und dem nachfolgenden bischöflichen „Urteil" hervor-

tritt): Lothar sagt zu den Großen: »nec debere sibi imputari culpam senioratus sibi oblati, cum ipsi eum destituissent ac prodidissent, neque carceralis custodiae naevum sibi iure inuri, cum constaret hoc actum iuditio episcopali«. Die ursprünglich rein politische Inhaftnahme des Kaisers erhielt also durch den Episkopat einen rechtlichen Anstrich. Ferner taten ihm die Bischöfe zu wissen, nur ernstliche Buße, keine Scheinbuße, wie im Jahr 830 (RI. 1², 874b) könne ihm Verzeihung verschaffen. Die öffentliche Beichte Ludwigs bestätigt die ihm zur Last gelegten Amtsverbrechen: er bekennt »ministerium sibi commissum satis indigne tractasse et in eo multis modis Deum offendisse et ecclesiam Christi scandalizasse populumque per suam negligentiam multifarie in perturbationem induxisse«: er habe in allen den Dingen vor allem gefehlt, worüber ihn die Bischöfe ermahnt haben. Nun übergeben ihm die Bischöfe ein Sündenregister (Sakrileg, Mord, Bruch der beschworenen Ordinatio Imperii und damit im Zusammenhang Meineid, und eine Reihe weiterer Gewalttaten und Amtsverbrechen (RI. 1², 926b), darunter: daß er »regni periclitatio et regis dehonestatio« verschuldet habe (Anklang an die Tyrannuslehre: er hat sich selbst um die Königsehre gebracht). Dies Sündenverzeichnis erkennt Ludwig in seinem vollen Inhalt an (vgl. MG. Capit. 2, 53, 44 ff.–50, 1; 55, 21–27; Ranke, WG. 6, 1, 77, 1 hält vor dem Text selbst nicht Stand), und überreicht es den Priestern, die es auf dem Altar niederlegen. Dann entkleidet der Kaiser sich des »cingulum militare« und empfängt das Büßergewand, »*ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam saecularem redeat.*« Dieser Vorgang ist der wichtigste: er vollzieht die staatsrechtliche Unfähigmachung des de facto Entthronten. »Iudicio episcoporum arma deposuit« (RI. 1², 926b). Er wird in strenger Bußhaft gehalten.

In Gemeinschaft miteinander bewirken die beiden Akte vom Lügenfeld und von Soissons die Ausschließung des Herrschers vom Thron, dort auf germanische Weise durch die Erhebung eines neuen Herrschers, hier durch / die kirchenrechtliche Aufhebung der Thronfähigkeit. Ohne die Vesetzung in den Büßerstand hätte Ludwig einfach nur wieder den Gehorsam der Untertanen oder eines Teiles der Untertanen finden brauchen, um tatsächlich weiterzuregieren. Eben diese Aussicht einer teilweisen Weiterregierung erweckte für Lothar das Bedürfnis des kirchlichen Strafaktes. Da Ludwig nicht auf die Dauer ganz ohne Anhänger blieb, hätte er sein Herrschertum trotz dem „Gottesurteil" des Lügenfelds nach germanischem Recht überhaupt nicht gänzlich verloren, nicht endgültig verlieren können (vgl. Simson 2, 66). Jetzt versperrte der zudiktierte schwere Büßerstand, das »remediale iudicium« durch die Bestimmung, nie wieder zur »militia saecularis« zurückzukehren, den Weg zur einfachen formlosen (vgl. oben Anm. 359) Wiederanerkennung. Über das Wesen dieser Bußbestimmung vgl. die nächste, über Ludwigs Wiedereinsetzung die übernächste Anmerkung. Für die vorstehende Darstellung vgl. insbesondere Sickel, Thronr. 123 ff., der die germanisch-kirchliche Rechtsverbindung in diesen Vorgängen am schärfsten erkannt hat; Moreau 9, 369 ff.; Hinschius 5, 94 f.; Simson 2, 53 ff.; Dümmler 1², 80 ff.; Ranke, WG. 6, 1¹, 69 ff. – Vgl. auch oben Anm. 367.

XXVI.

Anmerkung 419.

(Verlust der Thronfähigkeit durch Kirchenbuße.)

Der meines Wissens erste Fall ereignete sich im Westgotenreich. Um König Wamba, der keineswegs ein schwächlicher Regent war, zu stürzen, griff Erwich (680) zu dem Mittel, den König zu betäuben. Während der Ohnmacht wurde Wamba geschoren und in die Kutte gesteckt, zum Zeichen dafür, daß er in den Stand der Büßer versetzt werde, was auch sonst mit Schwerkranken geschah. Erwich bestieg den Thron und empfing die Krönungssalbung. Wamba, der offenbar an der Möglichkeit des Widerstands verzweifelte, erkannte die Folgen des Vorgangs an und bestimmte Erwich noch nachträglich auch durch eine Urkunde zu seinem Nachfolger; er hat dann im Kloster weitergelebt nach der Vorschrift, daß, wer in Todeskrankheit Pönitenz erhielt, aber genas, zeitlebens Büßer bleiben müsse (vgl. das Konzil von Barcelona um 540, Dahn 6^2, 425, 4). Das 12. Konzil von Toledo (681) hatte nun zu diesen Vorgängen Stellung zu nehmen. Es erkannte (c. 1, ed. Bruns. 321 f.) die Thronbesteigung Erwichs als rechtmäßig (»sub pace vel ordine«) an, nachdem ihm drei Urkunden vorgelegt worden waren: 1. eine »notitia manu seniorum palatii roborata«, / welche Zeugen waren, daß Wamba »et religionis cultum et tonsurae sacrae adeptus est venerabile signum«; hieraus erhelle »Wambanis principis poenitentiae susceptio«, 2. eine Urkunde Wambas, worin er Erwich als Nachfolger designiert (exoptat), 3. eine informatio Wambas an den Erzbischof von Toledo, er solle Erwich »in regno ungere«. Aus den zwei Königsurkunden und schon aus der als Resignation aufgefaßten Bußübernahme in Sterbensgefahr folgt nach Ansicht des Konzils der Regierungsübergang auf Erwich: »Idem enim Wamba princeps, dum inevitabilis necessitudinis teneretur eventu« (über die Vorgänge vgl. Dahn 5, 215 f.; 6^2, 409 f. 465 ff.; Hefele 3^2, 315 f.; Gams 2, 2, 167 f.) »suscepto religionis debito cultu et venerabili tonsurae sacrae signaculo, mox per scripturam definitionis suae ... Ervigium ... praeelegit regnaturum et ... ungendum.« Damit aber waren die gesetzgeberischen Folgen der Entthronung Wambas noch nicht erschöpft. Bereits im Jahr 638 hatte das 6. Konzil von Toledo (c. 17, ed. Bruns 258) von der Thronfähigkeit ausgeschlossen jeden, der »sub religionis habitu detonsus« ist. Dahn 5, 191, 4: „Dies ging gegen Wiedererhebung gestürzter Könige". (Ebenso wird ausgeschlossen jeder »turpiter decalvatus«; für die Dekalvation eines Gegenkönigs vgl. Dahn 5, 211, 1). Aber da Wamba sich nicht bestimmen ließ, eine Urkunde über seinen Eintritt in den Büßerstand auszustellen, dieser ganze Akt also rechtlich auf der Zeugennotitia über die Tonsurierung des bewußtlosen Königs ruhte, so wurde nun doch von Seiten Erwichs befürchtet, daß Wamba seine Buße als erzwungen widerrufen und mit erneuten weltlichen Ansprüchen hervortreten könnte. Darum befaßt sich c. 2 des 12. Konzils von Toledo eingehend mit dem Fall, daß ein Kranker in bewußtlosem Zustand in den Pönitentenstand versetzt wird. Zwar mißbilligt das Konzil diese Handlungsweise und bedroht den Priester, der einem Besinnungslosen die Pönitenz gibt, mit der Exkommunikation. Aber es verweigert doch andererseits dem Opfer dieses Vorgangs das Recht, nach

wiedererlangtem Bewußtsein die Gültigkeit des von den Anverwandten an seiner Statt abgelegten Bußgelübdes anzufechten (»agunt cautionibus vanis et oppositionibus execrandis, qualiter a se tonsurae venerabile signum expellant atque habitum religionis abiiciant, impudentissime asserentes ideo se nullis regulis ecclesiasticae disciplinae sub hoc voto teneri, quia poenitentiam nec ipsi petierint nec sentientes acceperint«). Die, einerlei auf welche Weise empfangene Pönitenz ist »inviolabiliter« gültig, wie die Taufe, die ja auch in unbesinnlichem Zustand empfangen wird: es wäre Undank, das »donum poenitentiae« / hinterher zurückzuweisen. Da nun der Büßer, einerlei, ob er es mit oder ohne Bewußtsein ward, nicht mehr »ad militare cingulum« zurückkehren darf (vgl. unten), so ist Wamba die Rückkehr in die Weltlichkeit endgültig verschlossen. Das Konzil stilisiert diesen Kanon ganz generell, ohne von Wamba speziell zu reden (ed. Bruns 322 f.). Vgl. Hefele 3^2, 316 f.; Gams 2, 2, 169; Dahn 6^2, 467 f. (ungenügend); Magnin 75 f.; Hist. Gen. Puebl. Germ. 2, 102 ff.; Hergenröther 38. Über die sonstigen Nachrichten zu Wambas Verzicht vgl. MG. SS. Mer. 5, 489, 11. Für den Ausschluß eines Herrschers von der Thronfähigkeit gab es nur einen absolut sicheren Weg: seinen Eintritt in den geistlichen Stand. Aber es genügte zu demselben Endzweck auch der Eintritt in den Büßerstand, mit dem das Verbot, Waffen zu tragen, verbunden war: ein Mann, der kein Schwert führen darf, ist als Regent unmöglich.

Für das Waffenverbot der Büßer vgl. das Penitentiale des Halitgar 3, 7 (Schmitz, Bußb. 2, 276): »Contrarium est omnino ecclesiasticis regulis post poenitentie actionem redire ad militiam secularem«; 3. Conc. Tolet. 12 (ed. Bruns 215); 6. Conc. Tolet. 7 (ebenda 253 f.); Schmitz, Bußb. 2, 24; Hinschius 4, 722, 10; Benedictus Levita, Capit. 2, 338 (MG. LL. 2, 89): »Quod ad militiam secularem post poenitentiam redire nemo debeat«; Viollet 1, 277. Die Tatsache des Waffenverbotes erscheint schon den Zeitgenossen Ludwigs des Frommen als die entscheidende Maßregel. Vgl. Simson 2, 73, 4; Dümmler 1^2, 85, 1; RI. 1^2, 926b; W. Sickel, GGA. 1890, 571; Sickel, Thronr. 125, 76. Für die späteren Milderungen dieses Waffenverbotes vgl. Hinschius 5, 97, 9; Schmitz, Bußb. 2, 31, 4; Hergenröther 41. Während der Bußzeit selbst bleibt natürlich das Verbot weltlicher Kleidung und Abzeichen bestehen; vgl. z. B. Mirbt, Publ. 189 ff. für Heinrich IV. Aus Opposition gegen die päpstliche Exkommunikation eines Königs kann darum eine Festkrönung (vgl. Luchaire, Man. 460; Schultz 1, 643 ff.; Stutz 20, 2; 34, 3) vorgenommen werden; Flach 3, 314, 1. Vgl. auch Anm. 420. – Das Haarscheren ist in den Völkerwanderungsstaaten das übliche Mittel, Prätendenten unschädlich zu machen. Wie bei den Merowingern (s. oben Anm. 44), so konnte z. B. bei den Westgoten auch die zwangsmäßige Tonsurierung der Thronfähigkeit Abbruch tun, weshalb Conc. Tolet. 13, 4 (ed. Bruns 339) zugunsten der »regia proles« unter anderen Verboten, sie zu schädigen, bestimmt: »nullus his iniuste violentum tonsurae signaculum imprimat«. /

XXVII.

Anmerkung 422.

(Gottesgericht über den Herrscher.)

Vgl. das Verfahren gegen Lothar I. bei Nithard 4, 1 (MG. S.-A. [3] 40). Die Könige Ludwig und Karl beraten (842) nach dem Einmarsch in Lothars Gebiet, »quid consultius de populo ac regno a fratre (Lothar) relicto agendum videretur . . . Et quidem primum visum est, ut rem ad episcopos sacerdotesque, quorum aderat pars maxima, conferrent, ut illorum consultu, *veluti numine divino*, harum rerum exordium atque auctoritas proderetur.« Das Gericht der Bischöfe und Priester über Lothar zieht nun 1. seine moralischen Vergehen, Verrat, Meineid usf. in Betracht, 2. aber heißt es: »insuper autem neque scientiam gubernandi rem publicam illum habere, nec quoddam vestigium bone voluntatis in sua gubernatione quemlibet invenire posse, ferebant.« Sie gehen also nicht nur nach bürgerlicher Moral »ratione peccati« gegen Lothar vor, sondern tadeln auch seine Regierungsunfähigkeit aus Mangel an Einsicht wie an gutem Willen (vgl. dazu Anm. 315). Wie 833 zieht das Weistum der kirchlichen Versammlung aus dem Vorgefallenen den Schluß, daß die Verjagung Lothars durch weltliche Gewalt vor Gott zu Recht bestehe, als Gottesurteil anzusehen sei, »quod ob suam nequitiam *vindicta Dei illum eiecerit* regnumque fratribus suis melioribus se iuste ad regendum tradiderit.« Die beiden neuen Besitzer des Reichs werden nun noch ausdrücklich auf gutes Regiment verpflichtet. Dann aber sagen die Bischöfe: »*Et auctoritate divina*, ut illud (das Reich) suscipiatis . . ., *monemus*.« Aus Gottes Hand empfangen also die Eroberer das „erledigte" Reich. Allerdings fällt die kirchenrechtliche Unfähigmachung des vertriebenen Herrschers, das dritte Glied in den Vorgängen von 833 (Kirchenbuße) diesmal weg, und Lothar fährt fort, in Italien zu regieren. Vgl. Sickel, Thronr. 126 f.; Buchner 240 f.; Holtzmann 122; Viollet 1, 280; Waitz 3[2], 282. Mit dem Gedanken der „Gottesgerichte" spielte man z. B. auch 869 (MG. Capit. 2, 338 f., Nr. 276 A), und noch deutlicher und merkwürdiger 858. Als in diesem Jahr Ludwig der Deutsche Karl den Kahlen aus dem Westfränkischen Reich vertreiben wollte, antworteten die westfränkischen Bischöfe auf Ludwigs Aufforderung, zu ihm überzugehen, von Kiersy aus in einem von Hincmar verfaßten Schreiben (MG. Capit. 2, 427 ff., Nr. 297): sie zweifelten an seiner guten Absicht, seinem Recht und den guten Wirkungen seines unheilvollen Einfalles ins Westreich. Sie ermahnten ihn zu gerechtem Regiment. Zuletzt aber gaben / sie kund, daß sie bereit seien, zur Gesamtreichssynode zusammenzutreten, wobei namentlich auch die Bischöfe anwesend sein müßten, welche Karl den Kahlen gesalbt hatten. Sollte der Wille Gottes inzwischen sich für die Alleinherrschaft Ludwigs entscheiden und die Reichssynode dies anerkennen, so würden sie ihm von da an gehorsam sein. Leichtfertig dürften sie Karl nicht im Stiche lassen, aber auch die bös begonnene Eroberung Ludwigs könne durch Gott noch zu einem guten Ende geführt werden (c. 15, S. 438, 34 ff.). »Et si Deus soliditatem et salutem ecclesiae atque regni in manu vestra adunare et prosperari decreverit, *quae* cum archiepiscopis et coepiscopis nostris *plus congruere divinis dispositionibus viderimus*, agere sub famulatu recti *regiminis vestri*

studebimus. Potens est enim Deus minus bonum initium in perfecte bonum commutare processum, cui noscitur esse possibile, quod inpossibile solent homines iudicare.« Das heißt: Wir Bischöfe dürfen nicht einen Usurpator bei seiner Usurpation unterstützen. Wenn aber seine Usurpation gelingt, er das Reich in seiner Hand vereinigt und „prosperiert", dann hat Gott zu seinen Gunsten gesprochen, er hat das böse Menschenwerk als von ihm zugelassen legitimiert, und Sache einer feierlichen Kirchenversammlung ist es dann, diese Gottesmeinung zu erkennen und für den Einzelnen rechtsverbindlich zu verkündigen. Teilherrschaft eines Usurpators ist noch nicht genügend als Gottesgericht; besitzt er aber einmal »totum regnum«, so ist er als Herrscher anzuerkennen. Vgl. oben Anm. 318. Die Kirche kämpft nicht Für und Wider: sie beobachtet Gottes Willen im Weltgeschehen und fügt sich ihm: »non sumus huiusmodi homines, ut, cum cognoverimus voluntatem Domini, velimus aut debeamus quoquomodo resultare vel rixas et dissensiones seu seditiones, quas vulgus werras nominat, debeamus commovere«. Nicht sowohl Perfidie (Weizsäcker, vgl. Dümmler 1^2, 436, 2) ist in dieser Haltung der Kirche, welche es ablehnt, für Karl den Kahlen noch einzutreten falls ihn Gott auf dem Schlachtfeld verlassen habe; sondern es ist jene der Kirche eingepflanzte Indifferenz gegen die weltliche Legitimität (vgl. oben § 3 A) der Herrschaft, sofern dieselbe nur vollgültige Herrschaft ist. Für den König, der sich auch im Unglück auf seinen Episkopat verlassen wollte, war diese Gefügigkeit unter den Willen Gottes freilich recht leidig, so sehr dieselbe einem siegreichen Fürsten zu statten kam. (Übrigens gilt dies alles nur für das 9. Jahrhundert in dieser Schärfe, da vom 10. ab im Episkopat der einzelnen Länder das Nationalgefühl mehr und mehr überwiegt und jene kosmopolitische Gleichgültigkeit zurückdrängt.) Von hier aus gewinnt nun auch Karls des Kahlen be/rühmter Ausspruch von 859 (vgl. oben Anm. 169) neue Bedeutung. Wenn Karl behauptet, nach rechtmäßiger Inthronisation dürfe er nicht mehr vertrieben werden, höchstens durch kanonisches Urteil der Bischöfe, so scheint er damit der Gefahr vorbeugen zu wollen, daß es ihm gehe, wie Lothar 842. Ein Urteil der Bischöfe, das ihn in den Büßerstand versetzt, würde Karl der Kahle zwar anerkennen wollen, wie er wenigstens den Bischöfen gegenüber zugibt, und wie ja auch nach den Vorgängen von 833 kaum zu vermeiden war. Aber niemand dürfe ihn vor einem Synodalspruch aus der Regierung vertreiben. Nun konnte ein »remediale iudicium« der Bischöfe mit Aussicht auf Erfolg immer nur einen Herrscher treffen, der schon »armata manu« um die Herrschaft gebracht war: dann ließ sich nachher leicht ein Gottesgericht konstatieren und ein Bußverfahren eröffnen. Schnitt Karl der Kahle darum nur die Rechtsgültigkeit einer weltlichen Herrschaftsberaubung ab, so war er auch vor einem kanonischen Absetzungsurteil der „Throne Gottes" ziemlich geborgen. Dies war freilich nicht ganz der Sinn, in welchem auch Hincmar und die andern Bischöfe 858 zu Kiersy Ludwig den Deutschen auf die Salbung Karls des Kahlen hingewiesen hatten. Zwar leiteten sie aus dem Charakter des »christus Domini« eine erhöhte Unverletzbarkeit ab (MG. Capit. 2, 439, Nr. 297), jedoch keine absolute. Sie verlangten zwar, daß die Salbungsbischöfe mit dabei sein müßten, wenn über das Sein oder Nichtsein von Karls Herrschaft in der Synode entschieden würde. Aber sie ließen doch

die Möglichkeit zu, daß die für einen gesalbten König geltende Rechtsvermutung, daß seine Herrschaft von Gott gewollt sei, durch die Tatsachen eines Gottesgerichts widerlegt würde. Freilich: wer den Gesalbten Gottes angreift, frevelt: aber dieser Frevel oder doch seine Wirkung kann von Gott gewollt, die sündhaften Empörer können Werkzeuge einer ihnen selbst verborgenen gerechten Vorsehung, eines Gottesurteils sein. Vgl. auch Sickel, Thronr. 128; Buchner 244. Ähnliches kommt auch in späteren Zeiten vor. Vgl. z. B. die Absetzung König Stephans von England im Jahr 1141. Will. Malmesb., Hist. Nov. 3, 44 (bei Stubbs, Charters[8] 117): »Hoc fere sensu legati cucurrit oratio: „... Itaque *quia Deus iudicium suum de fratre meo exercuit*, ut eum *me nesciente in potestatem potentium incidere permitteret; ne regnum vacillet, si regnante careat*, omnes vos pro iure legationis meae huc convenire invitavi. Ventilata est hesterno die causa secreto coram maiori parte cleri Angliae, ad cuius ius potissimum spectat *principem eligere* simulque ordinare. Invocata itaque ... in auxilium Divinitate filiam ... regis ... in Angliae ... dominam eligi/mus ...“« Dazu Stubbs 1[6], 367. Indem das kirchliche Urteil nur ein Gottesurteil ausspricht und den Willen Gottes gegenüber dem König verkündet, bleibt das Bibelwort bestehen, daß das Herz des Königs in Gottes Hand sei. Vgl. auch oben Anm. 103. Über die anderen Auslegungen des eben genannten Wortes s. unten Anm. 441. 447. Auch sonst ist das Gottesgericht für die Beurteilung eines Herrschers und seines Regiments entscheidend. Dies ergiebige, von den mittelalterlichen Chronisten bis auf Jagdunfälle der Herrscher u. dgl. ausgedehnte Thema möge hier nur durch zwei Beispiele noch erläutert werden. Zwei Gegenkönige, welche gegen einen Herrscher aufgestellt waren, sind bald gestorben, »superstite eo cui potestas data est a Deo, quam scilicet potestatem nec principes nec populus partis illius dissolvere potuerunt ullo modo«. De un. eccl. 1, 13 (MG. Lib. Lit. 2, 204, 40 f.) Das beweise (ebenda 37 ff.), daß »hoc consilium et hoc opus« (das Gegenkönigtum) »ex hominibus erat« und nicht »ex Deo«. Vgl. auch oben Anm. 95. 318. Vielleicht das bekannteste „Gottesgericht“ derart aber wird durch jenes Wort Gregors von Tours über Chlodowechs erfolgreiche Mordtaten an seine Verwandten illustriert. „So warf Gott seine Feinde vor ihm nieder“, Greg. Tur. 2, 40 (MG. SS. Mer. 1, 104, 6 ff.). Für andere bezeichnende Fälle vgl. Stubbs 1[6], 197, 4; 356.

XXVIII.

Anmerkung 424.

(Die Kirche zugunsten von Herrscherbestrafungen.)

Für die bedeutende Rolle Nikolaus' I. vgl. Greinacher 45 ff. 60 ff.; Hauck 2[3], 556. 571; Eichmann, Exkomm. 163 f.; oben Anm. 399; Lossen 10. Der Papst sieht voraus, daß aus seiner Strafe gegen den König (vindicta) Krieg und Blutvergießen folgen werde (Greinacher 64, 4). Hincmar hat ebenfalls von der Unverletzlichkeit der Könige keinen hohen Begriff: er hat doch selbst den Kaiser gebannt. Trotzdem er die Bedeutung der Salbung verficht (Sickel, Thronr. 128), so steht ihm das Gottesgericht gegen einen ungerechten König weit höher (vgl. oben Anm. 95. 186. 420. 422) und er bekämpft die Absolutisten (vgl. unten

Anm. 447). S. auch Eichmann, Exkomm. 162 f. 184. Nur der gute König gilt ihm als unverantwortlich; vgl. oben Anm. 399. Er verwirft es zwar, wenn die Untertanen gegen den Herrscher aus selbstsüchtigen Gründen und »absque necessitate« (Sickel, Thronr. 133, 96) vorgehen; aber es gibt für ihn eine »necessitas« des Ungehorsams. Die Sorge für das eigene Seelenheil / bricht die Dienstbarkeit gegen den König. De Ord. Pal. c. 31 (MG. S.-A. 21): »Consiliarii autem, quantum possibile erat, tam clerici quam laici tales eligebantur, qui primo . . . Deum timerent, *deinde* talem fidem haberent, ut *excepta vita aeterna* nihil regi et regno praeponerent.« Es bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf Herrscher, wenn Hincmar unter Hinweis auf das augustinische „Cogite intrare" ein Kapitel über das Thema schreibt: »Quod ad iustitiae observationem etiam *compellendum* sit« (De Regis Persona et Regis Minist., c. 17, Migne PL. 125, 844 f.), aber direkt auf Herrscher ist es gemünzt, wenn er in De Divort. qu. 6 (Migne PL. 125, 757 f.) erklärt: »iniustus . . . vel secrete vel publice iudicabitur a sacerdotibus, qui sunt throni Dei«, und in diesem Zusammenhang betont, daß die Restitution Ludwigs des Frommen »post satisfactionem« stattgefunden habe (ebenda 757 B). Vgl. auch Carlyle 2, 230 ff. 286 f.; Janet 1[4], 328 ff. Eine sehr bezeichnende Haltung nahm auch Nikolaus' I. Nachfolger, Hadrian II., in dem Streit zwischen Karl dem Kahlen und seinem Sohn Karlmann (870) ein. Karlmann hatte sich gegen den Vater empört, und zwar, wie der Papst annahm, mit Recht. Darum verbot Hadrian den westfränkischen Großen, Karlmann zu bekämpfen. Sie sollten versuchen, zwischen dem König und seinem rebellischen Sohn Frieden zu stiften. Wenn ihnen das nicht gelänge, so sollten sie bei Strafe der Exkommunikation sich vom Kampf fernhalten; so macht der Papst den Westfranken den Ungehorsam gegen ihren Herrscher zur Pflicht. Dümmler 2[2], 322 f. Als um das Jahr 897 Erzbischof Fulko von Reims Karl den Einfältigen von dem »pravis quorundam consiliis« geplanten Bündnis mit den Normannen abbringen wollte, drohte er ihm mit Exkommunikation, Entziehung des Gehorsams und Aufwiegelung seiner Untertanen (Flodoard, Hist. Rem. 4, 5, MG. SS. 13, 565, 41 ff.): »Re vera, qui tale vobis dant consilium, non fideles, sed per omnia infideles esse comprobantur, quos si audire volueritis, terrenum simul et caeleste regnum amittetis . . . Sciatis enim, quia, *si hoc feceritis* et talibus consiliis adquieveritis, *numquam me fidelem habebitis*, sed et, *quoscumque potuero, a vestra fidelitate revocabo*, et cum omnibus coepiscopis meis vos et omnes vestros excommunicans, aeterno anathemate condempnabo. Pro fidelitate, quam vobis servo, haec gemebundus scribo, quoniam cupio vos secundum Deum et seculum semper esse honoratum.« Typisch ist hier der Gegensatz zwischen den Scheingetreuen, die ihrem rechtlichen Herrn durch schlechte Ratschläge die Treue brechen, und den wahren Getreuen, die ihrem un/rechtlichen Herrn unter Trauern die Treue aufsagen, herausgestellt: im ersten Fall sind die Mannen, im zweiten der Herr der schuldige Teil. »Legimus in annalibus, clarissimi generis imperatoribus ignavia ab dignitate precipitatis, alios modo pares, modo impares successisse,« sagt Erzbischof Adalbero von Reims bei Richer 4, 11 (MG. S.-A. [2] 132 f.). Gemäß den Idoneitätsgrundsätzen des theokratischen Amtsbegriffs (vgl. oben § 3 A) läßt die Kirche nicht nur wegen moralischer Mängel das Herrschaftsrecht der Herrscher

ganz oder teilweise erlöschen: auch physische Untauglichkeit kann dazu führen. So erklärt Papst Johann VIII. im Jahr 879, Karlmann könne wegen seines Leidens das Reich nicht länger behalten; man solle zur Neuwahl schreiten. Vgl. oben Anm. 124. Ein gutes Vorbild für die Absetzung Karls des Dicken! Vgl. im allgemeinen auch Hergenröther 78 ff. Berr 29 f. 69 ff. 125 f. will bemerkt haben, daß die Kirche erst seit 813, ja greifbar erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, beginne, gegen Gewalttaten von Laien an geistlichen Personen mit kirchlichen Strafen einzuschreiten. Ebenso sei erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts das kirchenrechtliche Strafverfahren wegen Angriffen auf das Kirchengut praktisch in Kraft getreten, obwohl dasselbe theoretisch schon von merowingischen Synoden gefordert wurde. Während also die Kirche bis zur späteren Karlingerzeit ihren Schutz der Staatsgewalt überläßt, greift sie seit der Zerrüttung des Reichs und der Ausbildung hierokratischer Grundsätze mehr und mehr mit ihren Mitteln zur Selbsthilfe, in wachsender Freiheit von der Staatsgewalt. Hierfür ist auch die Fortbildung des Kanons bezeichnend, der den Bischöfen befiehlt, weltliche Richter und Machthaber, welche die Armen bedrükken, zu ermahnen; »et si contempserint emendari,

eorum insolentiam regiis auribus intiment, ut, quos sacerdotalis admonitio non flectit ad iustitiam, regalis potestas ab improbitate coerceat«. (Straf- und Zwangsmaßregeln dem Staat vorbehalten.) Regino von Prüm.

sollen sie die Hartnäckigen exkommunizieren, also die Strafgewalt der Kirche selbständig anwenden, sobald sie sich selbst vom Unrecht überzeugt haben. Burkhard von Worms, Ivo von Chartres (Carlyle 2, 238 ff.). Vgl. auch Anm. 406.

[Gegen einen von den Bischöfen verurteilten Tyrannus läßt Richer (2, 75) die Widerstandspflicht begründen (»a bonis quoque potentibus vim inferendum, ut, si ecclesiasticis correctionibus ad normam redire nolunt, saltem potentium vehementi violentia ad bonum redire cogantur«) und legt (2, 76) Otto dem Großen dieselbe Auffassung in den Mund (»nostrum erit, quibus commissum est ... ecclesiam tueri, ut in tales arma sumamus«). Die Gegensansicht (unbedingte Gehorsamspflicht) teilt Richer den Bischöfen der Provinz Reims und den Bischöfen Westfranciens, die bei Herzog Hugo versammelt sind, zu.]

XXIX.

Anmerkung 425.

(Kirche und Königtum gegen das weltliche Widerstandsrecht.)

Abgesehen von den oben besprochenen urchristlichen Motiven war es besonders die Friedensaufgabe und das Friedensbedürfnis der Kirche, / die sie im Allgemeinen zu einer Stütze der Autorität werden ließ. Schon die westgotische Nationalkirche konnte mit der gesetzgeberischen Macht, welche sie durch den Reichstagscharakter ihrer Reichssynoden (vgl. Zeumer, Gesetzg. 1, 500 ff.) besaß, die übergroße Neigung der Bevölkerung zu Aufständen bekämpfen (vgl. oben Anm. 315). Königtum und Kirche standen hierbei in engstem Bunde; kirchliches und weltliches Gesetz sind miteinander verflochten. Ein (verlorenes) west-

gotisches Hochverratsgesetz König Eurichs erschließt Zeumer, Gesetzg. 2, 59 ff. Ableitungen desselben sind erhalten in Conc. Tolet. 4, 75 (ed. Bruns 241 ff.); Lex. Vis. 2, 1, 8 (MG. LL. Nat. 1, 53 ff.); dazu Conc. Tolet. 7, 1; 8, 2 (ed. Bruns 261 f. 271 ff.; MG. LL. Nat. 1, 472 ff.). Vgl. Zeumer, Gesetzg. 2, 63: „Mit unverkennbarer Beflissenheit beeilt sich das Konzil vor allen andern Dingen, Chindasvinds Gesetz durch Androhung geistlicher Strafen für die Verletzer zu sichern und zu verschärfen". Vgl. auch das „Iudicium in Tyrannorum Perfidiam" des Erzbischofs Julian von Toledo (HF. 2, 716); Zeumer, Gesetzg. 2, 67. Ferner Conc. Tolet. 16, 9. 10 (ed. Bruns 374 ff.). Ebenso schließen sich an das weltliche Verbot wörtlicher Majestätsbeleidigungen (Lex Vis. 2, 1, 9) an Conc. Tolet. 5, 5; 7, 1 (ed. Bruns 247 f.; 261 f.), vgl. Zeumer, Gesetzg. 2, 69 f.; nach Zeumer hätte aber hier die Kirche den Anstoß zu dem strafenden Einschreiten gegeben und der Staat wäre nur nachgefolgt, was ich nicht für wahrscheinlich halte. Es dürfte der Lex Vis. 2, 1, 9 eine ältere weltliche Vorlage vorangegangen sein. S. auch oben Anm. 234. Die Vermischung geistlicher und weltlicher Grundsätze zeigen besonders auch die gegen Wahlumtriebe, Gegenkönigtum usf. gerichteten Wahlordnungen der westgotischen Nationalkonzile. Conc. Tolet. 4 (a. 633), 75 bestimmt, daß die Königswahl durch die weltlichen und geistlichen Großen zu geschehen habe (ed. Bruns 242), was durch Conc. Tolet. 8 (a. 652), 10 (ebenda 283) näher interpretiert wird, wonach als Stellvertreter des Volks bei der Wahlhandlung ausschließlich der »assensus pontificum maiorumque palatii« gelten soll (vgl. auch Lex Vis. 2, 1, 6. MG. LL. Nat. 1, 51, 17 f.). Conc. Tolet. 5 (a. 636), 3 und Conc. Tolet. 6 (a. 638), 17 (ed. Bruns 247. 258) verlangt vom Thronkandidaten »Gothicae gentis nobilitas«. Das 5. Konzil von Toledo (636) bestimmt in c. 2 (ed. Bruns 246) zugunsten der Nachkommen König Kindilas, und das 6. (638) wiederholt das in c. 16 (ed. Bruns 257). Darin (ed. Bruns 257) der Satz: »Quocirca quis ferat aut quis toleranter christianus videat regis soboles aut posteritatem expoliari rebus aut privari dignitatibus?« Dieser Bestimmung zugunsten des königlichen Geblüts folgt in c. 17 (ebenda) das Verbot des Gegenkönigtums entsprechend c. 3 / des 5. Konzils von Toledo. »Regis vita constante nullus sibi aliquo opere vel deliberatione . . . regem provideat contra viventis regis utilitatem et procul dubio voluntatem, nullo blandimento vel suasione pro eadem spe aut alios in se trahat aut ipse in alium acquiescat . . . Quod si quisquam iam talia iniqua deliberatione cum quocumque est meditatus, hoc sibi noverit esse sacerdotali moderatione concessum, ut veniabiliter possit hoc sine mora praesentis principis auribus publicare.« Endlich verkündet c. 18 (ed. Bruns 258) die Wiederholung des Verbots, dem König nach Herrschaft oder Leben zu trachten. »Contestamur coram Deo et omni ordine angelorum . . ., ut nemo intendat in interitum regis, nemo vitam principis nece attrectet, nemo regni eum gubernaculis privet, nemo tyrannica praesumptione apicem regni sibi usurpet, nemo quolibet machinamento in eius adversitatem sibi coniuratorum manum associet. Quod si in quidpiam horum quisquam nostrorum temerario ausu praesumptor extiterit, anathemate divino perculsus absque ullo remedii loco habeatur condemnatus aeterno iudicio.« Durch die Vermittelung von Pseudo-Jsidor (ed. Hinschius 379 f.) ist dieser Kanon dem späteren Mittelalter aufbewahrt, in Hohen-

altheim (vgl. unten) und im Investiturstreit benutzt worden. Vgl. MG. Lib. Lit. 2, 421 f. Für Wert oder Unwert dieser kirchlichen Erklärungen zugunsten der Unverletzlichkeit des Herrschers ist das Schlußdekret des 4. Konzils von Toledo (633) vorbildlich. König Svinthila ist (631) durch den Empörer Sisinanth gestürzt worden, ein bei den Westgoten nicht ungewöhnlicher Vorgang, der aber in König Sisinanth selbst den Wunsch nach stärkeren Sanktionen des Herrschertums wachrief. Conc. Tolet. 4, 75 (ed. Bruns 241 ff.) wird demzufolge von den Bischöfen erlassen als »pro robore nostrorum regum et stabilitate gentis Gothorum . . . decretum«. Aus reicher Erfahrung bezeugt die westgotische Kirche in der Narratio dieses Kanons »multarum quippe gentium . . . tanta extat perfidia animorum, ut fidem sacramento promissam regibus suis observare contemnant . . .: iurant enim regibus suis, et fidem, quam pollicentur, praevaricant, nec metuunt volumen illud iudicii Dei . . . Illi . . . immemores salutis suae propria manu se ipsos interimunt, in semetipsos suosque reges proprias convertendo vires, et dum Dominus dicat: Nolite tangere christos meos . . .« Es folgt die Dispositio: ». . . nullus apud nos praesumptione regnum arripiat; nullus excitet mutuas seditiones civium; nemo meditetur interitus regum . . .« Die Thronfolge solle sich in regelmäßiger Wahlhandlung / nach dem friedlichen Tod eines Herrschers vollziehen. ». . . Quicumque igitur a nobis vel totius Hispaniae populis qualibet coniuratione vel studio sacramentum fidei suae, quod pro patriae gentisque Gothorum statu vel conservatione regiae salutis pollicitus est, temeraverit aut regem nece attrectaverit aut potestate regni exuerit aut praesumptione tyrannica regni fastigium usurpaverit, anathema sit . . .« Das dreimal in den feierlichsten Ausdrücken wiederholte Anathem scheint die denkbar stärkste Bekräftigung der absoluten Unverletzlichkeit des Herrschers zu bilden. Aber der Kanon ist noch nicht zu Ende! Was nach dem Amen des Anathems folgt, zeigt, daß nur der jeweils von der Kirche gern gesehene Herrscher das Benefiz dieses Kanons genießt, eigentlich nur der Thron Sisinanths dadurch gestützt werden soll. Einerseits wird künftigen Königen mit der schwersten himmlischen Strafe gedroht (»Sane de futuris regibus hanc sententiam promulgamus, ut, si quis ex eis contra reverentiam legum superba dominatione et fastu regio in flagitiis et facinore sive cupiditate crudelissimam potestatem in populis exercuerit, anathematis sententia a Christo domino condemnetur«), andererseits wird der gestürzte König Svinthila, »qui scelera propria metuens se ipsum regno privavit et potestatis fascibus exuit«, für immer mit seiner Familie »propter mala, quae commiserunt«, exkommuniziert: »nec eos ad *honores, a quibus ob iniquitatem deiecti* sunt, aliquando promoveamus, quique etiam sicut fastigio regni habentur extranei, ita et a possessione rerum . . . maneant alieni . . .« Nicht immer berühren sich die Extreme so hart wie hier; aber daß die Kirche in Wirklichkeit keine absolute Unverletzlichkeit der Herrscher vertritt, vielmehr mit dem stärksten Verbot weltlich eigenmächtiger Auflehnung eine entschiedene Bejahung des geistlichen Interventionsrechts gegen ungerechte Obrigkeit verbinden kann, daß sie ferner sich opportunistisch der jeweils herrschenden Gewalt anzuschließen und den Usurpator zu heiligen versteht (s. oben § 3 A) bei aller Verfluchung der Usurpation: das sind Züge, die auch sonst wiederkehren. Vgl. auch Conc. Tolet. 7

(646) Pr. (ed. Bruns 259 f.), dazu Lex Vis. 2, 1, 8 (MG. LL. Nat. 1, 53 ff.). Vgl. auch die bei Magnin 76 ff. aufgeführten Stellen. Bezüglich der westgotischen Gesetzgebung vgl. Zeumer, Gesetzg. 1, 501; über die Lösung des Untertaneneids gegen König Wamba vgl. oben Anm. 419. Für die erhöhte, jedoch nicht absolute Unverletzlichkeit des christus Domini vgl. oben Anm. 151. 169. 424. Ebenso wie in Spanien hat die Kirche auch in den andern Ländern, wo es not tat, den Hochverrat und insbesondere den / Königsmord unter dem Stichwort des „Gesalbten des Herrn" bekämpft. Vgl. z. B. die englische Synode von 786, c. 12 (MG. Ep. 4, 24, 15 ff.): »In necem regis nemo communicare audeat, *quia christus Domini est.* Et si quis tali sceleri adhaeserit, si episcopus est, aut ullus ex sacerdotali gradu, ex ipso detrudatur, et a sancta hereditate deiciatur, *sicut Iudas* ab apostolico gradu eiectus est: et omnis quisquis *tali sacrilegio* assenserit, aeterno anathematis vinculo interibit.« Für Hincmar vgl. Carlyle 1, 217. Kräftig hat sich auch z. B. die Synode von Hohenaltheim (916) der Unverletzlichkeit des Königs angenommen. Dabei ist aber stets zu beachten, daß es sich hier und in den entsprechenden älteren und jüngeren Fällen nur um die Unverletzlichkeit des gerechten Königs handelt, während eine Verurteilung des „tyrannus" nicht ausgeschlossen bleibt. Die Synode von Hohenaltheim hat in Kanon 19 ff. (MG. Const. 1, 623 f., Nr. 433) westgotische Kirchengesetze übernommen; sie beklagt in Kanon 19 die allgemeine Verwilderung der Treu- und Eidbegriffe: »Multarum quippe gentium, ut fama est, tanta extat perfidia animorum, ut fidem sacramento promissam suis regibus et dominis servare contemnant et ore nefario simulent iuramenti professionem, dum retineant mente perfidiae inpietatem. Iurant enim regibus suis et fidem quam pollicentur, praevaricant nec metuunt sanctum volumen illud terribilis iudicii Dei, per quod inducitur maledictio, multaque penarum est comminatio super eos qui iurant in nomine Dei mendaciter.« (Folgt Anathem.) In Kanon 23 und 24 werden Vergehen gegen König und Bischof unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt abgehandelt, daß König sowohl wie Bischof „Gesalbte des Herrn" seien. Kanon 23 lautet: »Si quis laicus iuramentum violando profanat, quod regi et domino suo iurat, et postmodum perverse in eius regnum et dolose in mortem aliquo machinamento insidiatur, *quia sacrilegium peragit manum suam in christum Domini mittens*, anathema sit«, außer wenn er Mönch wird und bis zu seinem Tode Buße tut. »Episcopus vero, presbiter vel diaconus si hoc crimen perpetrat, degradetur.« Infolgedessen werden durch Kanon 21 Erchanger und seine Genossen zu lebenslänglicher Klosterbuße verurteilt wegen Verbrechens gegen König und Bischof, vor allem »quia peccaverunt et in christum Domini, regem et dominum suum, manus mittere pertemptaverunt«. Vgl. für den Bund zwischen Kirche und Königtum gegen die Anarchie auch Luchaire, Inst. 1^2, 45; 2^2, 111 ff.; Flach 3, 144; Stubbs 1^6, 195 f.; Liebermann 2, 556 „Königstreue" 1 ff.; oben § 3; Eichmann, Kaisersalbung 6. Die Kirche / forscht nach den Beweggründen des Widerstandes und der Empörung; sie sieht überall die sträfliche »cupiditas« am Werke und mahnt ab (vgl. z. B. höchst eindringlich Ep. Synod. Caris. 858, MG. Capit. 2, 427 ff., Nr. 297; vgl. Dümmler 1^2, 436). [Seit die Kirche das Prüfungsrecht gegen den Herrscher an sich gezogen hat, kann sie das Prüfungsrecht des Volkes gegenüber seinem Regenten nicht mehr

in der Weise anerkennen und hinnehmen wie früher. Wird das Widerstandsrecht gegen den Willen der Kurie, »in apostolicae sedis contemtum«, ausgeübt, so kommt es zu einer Verteidigung sogar absolutistischer Gottesgnadenherrscher durch die Kirche, besonders dort, wo der Streitfall zwischen Herrscher und Volk die Kirche gar nichts anging, auf dem Gebiet des weltlichen Rechtes lag: dann war das Hauptinteresse der Kirche eben die Stützung des Grundsatzes der Autorität.] Zu erwähnen ist hier auch die päpstliche Verdammung der Magna Charta (unten § 10); Potthast 4990; Mirbt, Qu.[3] 147, Nr. 283. Vgl. außer der dort angegebenen Literatur Norgate 246; Mac Kechnie 55. 561. Anders freilich, wo die Kirche das Widerstandsrecht der Empörer selbst geprüft und gültig befunden, das Notrecht der Empörer anerkannt hat; vgl. z. B. oben Anm. 419. 422. 424. Sie hat selbst ungerechten Empörern, waren sie nur siegreich, zugestanden, Gottes Werkzeuge zu sein; und Neutralität in weltlichen Händeln war dann doch der Kirche letzte, sicherste Maxime. Sie trieb zuweilen diese Neutralität so weit, daß sie alle weltlichen Händel für sündhaft hielt und daß ein Bischof sich weigern mochte, einer „blutbefleckten Hand" den Treueid zu leisten, auch wenn diese Hand die seines Herrn und Königs war, die das gerechte Richtschwert schwingt (vgl. z. B. Bernhardi, JB. Lothars 47, 104; Eicken 361). Aber auch, wo man nicht so extrem alles Weltliche als böse verwarf, konnte es den konsequenten Kirchenmännern in den einzelnen Fällen oft sehr schwierig scheinen, zu bestimmen, ob der König oder die Aufständischen im Rechte seien, so daß sie, ganz wie Hincmar und der westfränkische Episkopat im Jahr 858, die Neutralität zur Richtschnur, den schließlichen Waffenerfolg (vgl. auch oben Anm. 348), d. h. die Entscheidung Gottes als Urteil nahmen. Vgl. Hauck 3[3], 34 ff. 39 f.; dazu Norden; HZ. 112 (1914), 426 ff. (Erzbischof Friedrich von Mainz).

XXX.

Anmerkung 430.

(Herrscherabsetzung.)

Auf diese vielbehandelten Vorgänge ist hier nicht näher einzugehen; vgl. auch oben Anm. 404. Ich verweise im allgemeinen auf Hinschius 5, 43 ff.; Martens 2, 28' ff.; Hauck 3[3], 786 ff. 811 ff.; Gierke 3, 532, 33; Mirbt, Absetzung; Mirbt, Publ. 226 ff.; Eichmann, Exkomm. 165 f.; Domeier; Redlich; Meine; Hugelmann 34 f.; Schröder[7] 523, 56; Werminghoff, KV. 160 ff. Für das Vorspiel von 1066 (Hildebrand setzt unter heftigem Widerspruch an der Kurie selbst die Ausfertigung einer Bulle Alexanders II. durch, welche Harald zum Usurpator und Wilhelm den Eroberer zum rechtmäßigen Anwärter der englischen Krone erklärt) Freeman 3, 319 f.; für die Absetzungsdrohung gegenüber andern Herr/schern außer den vorgenannten Werken Jaffé, Reg. 3571. 4891. 4952; Hergenröther 81; Flach 3, 306 ff. Dieselbe Solidarität aller weltlichen Fürsten gegenüber dem Papst, die Friedrich II. anruft, sucht auch schon Heinrich IV. zu erwecken. Vgl. Meyer v. Knonau 5, 291 f. Die Absetzung ist eine selbständige Kirchenstrafe, keine Folge der Exkommunikation; Gregors VII. eigener Ausspruch (Dictatus Papae 12, Mirbt, Qu.[3] 127, Nr. 255:) »Quod illi liceat imperatores deponere,« gibt diese

Selbständigkeit ebenso wieder wie die Urteile von 1076 und 1080 sie erkennen lassen. Vgl. Mirbt, Abs. 124. 143; Kober 116 ff.; Redlich 35 ff.; Domeier 18 ff. Bei den Publizisten dagegen ist die Unabhängigkeit der Absetzung vom Bann vielfach, nicht immer, verwischt. Vgl. Mirbt, Abs. 105; Mirbt, Publ. 160; Koch, Manegold 31. Das aus der Exkommunikation folgende Verkehrsverbot fließt in der Tat in seinen rechtlichen Wirkungen mit der Absetzung bzw. der Eidlösung zusammen. Absetzung und Eidlösung sind aber für das Volk eindeutiger, wuchtiger und wirksamer als das Verkehrsverbot, das an sich schon nur mit Restriktionen haltbar ist. Die Absetzungsbefugnis des Papstes ist ein wirkliches Novum des 11. Jahrhunderts. Wenn für dieses Hauptstück der päpstlichen Monokratie ältere kirchenrechtliche Zeugnisse herangezogen wurden, so bestanden diese im Grunde nur aus den angeblichen Exsekrationsformeln Gregors I., die jedenfalls eine Fälschung, und wahrscheinlich eine solche des 11. Jahrhunderts sind. Vgl. Hinschius 5, 43, 6; 45, 1. 2; 46, 5; oben Anm. 397. Außerdem findet sich ein (jedoch nicht päpstliches) Absetzungsverfahren wenigstens angedeutet in dem größeren Testament des Remigius, welches (vgl. Anm. 414) ebenfalls eine Fälschung des 11. Jahrhunderts zu sein scheint. Exkommunikation und Eidlösung bedeuteten kirchenrechtlich nicht in derselben Weise ein völliges Novum, machten aber in ihrer Anwendung auf Heinrich IV. dasselbe Aufsehen. Für die Exkommunikation vgl. Otto Fris., Chron. 6, 35 (MG. S.-A. ^{2} 304, 21 ff.). Manegold von Lautenbach deutet einmal die Thronunfähigkeit des Exkommunizierten ähnlich derjenigen des Ketzers (vgl. oben Anm. 395); MG. Lib. Lit. 1, 366, 13 ff. Es ist nur folgerichtig, wenn die deutschen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts die Wahl eines vom Papst Gebannten zum König verbieten und, für den Fall, daß ein solcher gewählt würde, den Fürsten erlauben, ihn zu verwerfen. Vgl. oben Anm. 124, und für den praktischen Anlaß Eichmann, Philipp 273 ff. Für frühere Fälle der Eidlösung vgl. 12. Conc. Tolet. c.1 (ed. Bruns 322): »Et ideo soluta manus populi ab omni vinculo iuramenti, quae . . . Wambae, dum regnum adhuc teneret, alli/gata permansit.« Andere Beispiele Schupfer 218; Waitz 3^{2}, 75, 2; Schücking 170, 2. Über die Billigung der Eidlösung durch die Gregorianer vgl. oben Anm. 329. 404; Mirbt, Abs. 115 ff.; Carlyle 2, 205; Koch, Manegold 38 ff.; Hinschius 5, 48 ff. Für die Unterscheidung der formellen Absetzung von andern Strafverfahren gegen Herrscher bietet die Zeit nach Gregor VII. reichlichen Stoff. So vermeidet z. B. Innozenz IV. bei der Billigung des portugiesischen Thronsturzes von 1245 eine formelle Deposition Sanchos II. (Potth. 11 751); Gregor X. dagegen erläßt 1275 ein formelles, in ein kunstreiches System von Strafsteigerungen eingebautes bedingtes Absetzungsurteil gegen Alfonso III. von Portugal (Potth. 21065). Oder die Exkommunikation eines Herrschers wird verbunden mit der Lösung der Untertanen vom Treueid und der Aufforderung zum Kreuzzug gegen den Gebannten (Coelestin III. 1196 gegen den K. von Leon, Jaffé, Reg. 17433). Andererseits unterscheiden auch die Untertanen zwischen den verschiedenen Kirchenstrafen: die Aragonesen z. B. respektierten bei der Absetzung Don Pedros III. durch Martin IV. (1282) zwar die Exkommunikation und das Interdikt, nicht aber die Absetzung. Fuente 3, 94 f.

XXXI.

Anmerkung 433.

(Tyrannenmord.)

Die Kirche beurteilte das tätliche Vorgehen gegen die von ihr geistlich Gestraften sehr mild; Urban II. (1088–1099) verkündete, daß, wer im heiligen Eifer einen Exkommunizierten töte, nicht als Mörder zu betrachten sei. (Jaffé, Reg. 4142): »non enim eos homicidas arbitramur, quos, adversus excommunicatos *zelo catholicae matris ardentes*, aliquos eorum trucidasse contingit«. Durch Ivo (Decr. 10, 54), Gratian (Decr. c. 47 C. 23 q. 1) u. A. ist dieser Satz ins Kirchenrecht gekommen. Vgl. schon oben Anm. 410. Viel weiter aber geht der klassisch gebildete Johann von Salisbury. Er, dem das Recht der Kirche, Herrscher abzusetzen, unzweifelhaft ist (Policr. 4, 3, ed. Webb 1, 239 ff.), lehrt, den Tyrannen als gemeinsamen Todfeind aller Bürger behandeln. Ihn zu töten, ist nicht nur erlaubt, sondern Pflicht. Vgl. Pol. 3, 15 (ed. Webb 1, 232 f.): »Amico utique adulari non licet, sed aures tiranni mulcere licitum est. Ei namque licet adulari, quem licet occidere. Porro tirannum occidere non modo licitum est, sed aequum et iustum. Qui enim gladium accipit, gladio dignus est interire.« Das »Crimen maiestatis« erscheint hier umgedreht und gegen den Träger der Staats/gewalt gekehrt. »Et, cum multa sint crimina maiestatis, nullum gravius est eo, quod adversus ipsum corpus iustitiae exercetur. Tirannis ergo non modo publicum crimen, sed, si fieri posset, plus quam publicum est. Si enim crimen maiestatis omnes persecutores admittit, quanto magis illud quod leges premit, quae ipsis debent imperatoribus imperare ? Certe hostem publicum nemo ulciscitur, et quisquis eum non persequitur, in seipsum et in totum rei publicae mundanae corpus delinquit.« Vgl. auch Policr. 8, 17 ff. (ed. Webb 2, 345 ff.). Vgl. Lossen 12; Hergenröther 478 f.; Böhmer, Kirche 425. [Carlyle 3², 142 ff.; Spoerl 145 f.; Liebeschütz 51 f.] Johann macht an den späteren Stellen seines Werks allerlei Gewissenseinschränkungen; man dürfe den Tyrannen erst töten, wenn er sich als unverbesserlich erweise (vgl. oben Anm. 414); Gift gegen ihn zu brauchen, sei nicht erlaubt; die interessanteste Einschränkung ist wohl, daß, wer dem Tyrannen durch »fidelitas« verbunden sei oder sonstwie seine Ehre und Rechtlichkeit beim Tyrannenmord verlieren könne, ihn nicht töten dürfe (Policr. 8, 20, ed. Webb 372, 21 ff.; 377, 31; 378, 1 f.). Diese Einschränkung widerspricht sowohl der erstangeführten Stelle, wie der allgemeinen mittelalterlichen Lehre, daß dem selbst gesetzlosen Herrscher gegenüber alle Rechtspflichten aufgelöst sind (vgl. z. B. oben Anm. 325). Aber Folgerichtigkeit ist Salisburys Sache nicht. Vgl. auch Salutati (ed. Martin) XIX ff. Schubert, der S. 22 ff. diese verschiedenen Stellen mit andern, die von der Ehrfurcht auch gegen die ungerechte Obrigkeit und dem duldenden Gehorsam zeugen, zusammenfügt, weist richtig auf diese Unstimmigkeiten hin, geht aber zu weit, wenn er Salisbury von der bedeutungsvollen Originalität, daß er zuerst entschlossen Mord und Unmoral (adulari-Stelle!) gegen den Tyrannen zuläßt, weißzuwaschen sucht. Seit dem 13. Jahrhundert findet dann der Tyrannenmord weitere, zum Teil sehr namhafte und gelehrte Verteidiger, [zumal Aristoteles anregte. Zwar bestritt Thomas von Aquino das

Recht des Einzelnen, den Gewaltherrscher zu töten, doch bezeichnet er einmal im Anschluß an Cicero die Ermordung eines Usurpators als lobenswert (Brutus) und führte die Tötung des hartherzigen Ägypters durch Moses auf göttliche Inspiration zurück. (Vgl. Schoenstedt 36 ff. *B.*) Der besondere Befehl Gottes zum Widerstand gehört in die Reihe der auffälligen (anstößigen) Handlungen des Alten Testaments, die durch Gottes Eingreifen gerechtfertigt werden (vgl. Augustin Conf. 3, 9; Civ. Dei 1, 21). Das Alte Testament öffnete auch hier der kontradiktorischen Behandlung einer solchen Frage die Tür (namentlich im 15. Jahrh.). Andererseits kündigt sich schon die Renaissance an in dem geflügelten Wort, das zur Zeit Friedrichs II. in Italien umlief: Wer zu sterben bereit ist, ist Herr über das Leben des Königs. Bezold Mord 2. (Schönstedt, passim. *B.*) Aus Deutschland ist ein] volkstümliches Beispiel die Rechtfertigung Johann Parricidas bei Joh. von Winterthur (ed. Baethgen SS. Nova series 3, 52): »Cui cum obiceretur, quod latrocinium et crimen lese maiestatis commiserit verum dominum suum occidendo, respondit: quod *non dominum sed malefactorem occiderit*, qui manus suas cruentas miserit in *dominum suum verum et proprium*, regem Adolfum interimendo innocentem.« Lossen 13 sieht hier irrtümlich das „altgermanische Recht der Blutrache"; es ist die reine mittelalterliche Tyrannuslehre. Die Ausrede Johann Parricidas ist übrigens auch nach mittelalterlicher Auffassung faul: denn gegen einen »tyrannus quoad titulum« (vgl. oben Anm. 400) ist den Untertanen / Notwehr nur auf handhafter Tat, im Beginn seiner Usurpation, erlaubt (vgl. auch Schröder [7] 371, 12); Albrecht regiert aber schon 10 Jahre allgemein anerkannt, er könnte also nur noch unter die Klasse der Tyrannen »quoad executionem« fallen.

XXXII.

Anmerkung 441.

(Unverantwortlichkeit des Herrschers im 9. Jahrhundert.)

Zuerst rief die Empörung von 830 die Verteidiger der Herrscherunverletzlichkeit auf den Plan, die freilich schon damals von den leitenden Kirchenmännern zurückgewiesen wurde. Vgl. Vita Walae 2, 9. 10 (MG. SS. 2, 555 ff.). Die zweite Empörung (833) gab einem der größten Gelehrten der Zeit, Hraban Maurus, Anlaß, Anfang 834 die Rechtmäßigkeit der Absetzung Ludwigs des Frommen anzufechten. In seinem Liber de reverentia filiorum erga patres et subditorum erga reges (MG. Ep. 5, 404 ff., Nr. 15) belegt er zuerst die Macht des vierten Gebots (c. 1. 2), sodann die Pflicht der Untertanen, »regiae dignitati honor et obedientia« zu zollen, und die Verwerflichkeit der Unbotmäßigkeit (»superbia et seditio«) (c. 3) aus der Schrift und aus der römischen Kaisergeschichte. Darauf nähert er sich der augenblicklichen Zeitlage durch den Nachweis, daß Söhne, die zu Erben und Mitregenten erhoben seien, darum doch nicht »parentes suos de honoribus suis ac possessionibus proturbare« dürften, wie »divina auctoritas« und eine Reihe geschichtlicher Beispiele zeigte: »Omnes . . . illi patribus suis subditi atque subiecti usque ad finem vite eorum perseveraverunt, quia nulla lex, sive divina seu etiam humana, laudat filios per rapinam vel fraudem parentes suos a sedi-

bus suis et possessionibus eicere (c. 4, S. 408 f.). In weiteren Kapiteln wird die materielle Rechtmäßigkeit der kirchlichen Verurteilung Ludwigs des Frommen bestritten (vgl. hierzu Simson 2, 81 f.), ohne daß jedoch die Zuständigkeit der Synodaldekrete oder Bischofsurteile (»synodali decreto aut episcoporum iudicio«, S. 412, 17), auch über Fürsten zu richten, bestritten wird. So fehlt dieser Darlegung also gerade die entscheidende Spitze: die absolute Unverantwortlichkeit des Herrschers wird durch sie nicht behauptet. Ludwig der Fromme fühlte sich aber durch die Darlegungen des Fulder Abtes getröstet und ersuchte ihn, eine größere Zusammenstellung von biblischen Aussprüchen für ihn zu verfassen. Hraban kam diesem Wunsche nach; das fertige Werk übersandte er mit einem Begleitbrief (MG. Ep. 5, 416 ff., Nr. 16), der die Pflicht des Untertanengehorsams und die Verwerflichkeit der »infidelitas« aufs neue / betont. Hier erscheint nun die Gehorsamspflicht auch gegen Tyrannen ausgesprochen (S. 417, 5 ff.): »Similiter et alii prophetae atque sancti viri aliquoties leguntur non solum bonis, sed etiam impiis ac perfidis regibus exhibuisse honorem, et non tantum verbo, immo etiam facto. Nec hoc metu mortis, sed pura fecere conscientia, quia sciebant potestatem non esse nisi a Deo.« (S. 417, 42 ff.): »Petrus autem apostolus, quomodo potestatibus seculi subici oporteat, . . . ostendit dicens: „Subiecti estote omni humanae creature . . .“ Nam ita potest recte intelligi, quod dictum est „omni humanae creaturae“, ut significetur et fidelibus et *incredulis* rerum dominis, sive etiam omni dignitati hominum, omni personae, omni principatui, cui eos divina dispositio subditos esse voluerit . . . Utrisque ergo vult oboedire subditos, et bene moratis et difficilioribus.« (S. 419, 16 f.): »His ergo et aliis non in paucis sanctarum scripturarum locis probatur, quod regiae dignitati non temere resistendum, sed prudenter atque humiliter per omnia cum ipsa agendum sit.« So verschieden auch Hraban von Hincmar an Charakter und Politik ist, so kommt er mit seinem späteren westfränkischen Amtsbruder doch, wie diese Stellen zeigen, wesentlich in der Verwerfung des formlosen Widerstandsrechts, wie in der Nichtverwerfung der geistlichen Zuchtgewalt über Fürsten überein (vgl. oben Anm. 424. 425; Carlyle 1, 216 f. 251. 287), wenn auch die Tonart bei beiden Schriftstellern verschieden ist. Nun aber gab es andere Gelehrte in der Umgebung der karlinigschen Fürsten, welche den alten und oft wiederholten Satz, „Das Herz des Königs ist in Gottes Hand“ ausdrücklich dahin auslegten, daß der Herrscher auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sei. Dasselbe hatten fränkische Bischöfe des 6. Jahrhunderts den Merowingern als eine rein tatsächliche Anerkennung ihrer Herrschermacht sagen können (vgl. z. B. Greg. Tur. 5, 18, MG. SS. Mer. 1, 211, 10 ff.; 7, 14, ebenda S. 299, 10 ff.), obwohl ja auch Herrscherexkommunikationen, mindestens eine, in der Merowingerzeit vorgekommen sind (vgl. oben Anm. 404). Wenn aber jetzt in der Mitte des 9. Jahrhunderts diese These aufgestellt wird, so befindet sie sich im feindlichsten Gegensatz zu einem Lieblingsgedanken der neuen hierokratischen Richtung. In Hincmars (De divort. qu. 6) freilich parteiischer Wiedergabe hat diese Hoftheologie folgende Lehre formuliert (Migne, PL. 125, 756 B. C.): »Dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste princeps rex est et *nullorum* legibus vel iudiciis subiacet nisi solius Dei, qui eum in regno, quod suus pater illi dimisit, regem constituit, et, si voluerit, pro / hac vel alia

causa ibit ad placitum vel ad synodum, *et si noluerit, libere et licenter dimittet;* et sicut *a suis episcopis quidquid egerit, non debet excommunicari,* ita *ab aliis episcopis non potest iudicari,* quoniam *solius Dei principatui debet subiici,* a quo solo potuit in principatu constitui; et quod facit, et qualis est in regimine, divino sit nutu, sicut scriptum est (Prov. 21, 1): „Cor regis in manu Dei, quocunque voluerit, vertit illud"«. Dies ist die präziseste Polemik, die im 9. Jahrhundert gegen die kirchliche Zuchtgewalt über Fürsten geführt worden ist. In kürzerer Form findet auch sonst die Ansicht, daß die Fürsten nur von Gott gerichtet werden, kirchliche Bestätigung. Vgl. den Paveser Synodalbeschluß von 850 c. 16 (MG. Capit. 2, 121, 19 f., Nr. 228): »cavendum summopere est principibus, ut, qui a nemine nunc inde iudicantur, ne in futuro iuditio ab omnipotente Deo gravius iudicentur.« Dazu Papst Nikolaus' I. Brief an Bischof Adventius von Metz; Jaffé, Reg. 2768; Greinacher 46 f. [Auch innerhalb des italienischen Nationalkönigtums des 10. Jahrhunderts und seiner Wirren wird das Problem erörtert, und der Patriot und Anhänger Berengars Bischof Atto v. Vercelli zitiert aus Cassiodor den Satz: Das Volk ist Gott und dem König verantwortlich, der König nur Gott gegenüber. Ep. 1, bei Migne PL. 134, 97. Zitiert bei Schultz, Atto 60. Ebenda weiteres: Auch gegen einen ungerechten König darf man sich nicht auflehnen (David und Saul; Migne a. a. O. 95); gegen einen schlechten König kann man nur beten (98).]

XXXIII.

Anmerkung 444.

(Lehre von der unbedingten Gehorsamspflicht im 11./12. Jahrhundert.)

Heinrich IV. an Gregor VII., 1076 März 27 (Bernheim, Qu. [1] 77 f., Nr. 31 = MG. Const. 1, 110 f.): »Sed tu humilitatem nostram timorem fore intellexisti ideoque et in ipsam regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari: quasi nos a te regnum acceperimus, *quasi in tua et non in Dei manu sit vel regnum vel imperium.* . . . Me quoque, qui licet indignus *inter christos* ad regnum sum unctus, tetigisti, quem *sanctorum patrum traditio soli Deo iudicandum docuit* nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendum asseruit; cum etiam Julianum apostatam prudentia sanctorum patrum non sibi, sed soli Deo iudicandum deponendumque commiserit. Ipse quoque verus papa beatus Petrus clamat: „Deum timete, regem honorificate".« Wenrich von Trier zeigt, daß die Herrscher in jedem Zeitalter ihre Herrschaft mit Waffengewalt festhielten, niemals aber Priester in solcher Weise, wie jetzt, Herrschaften aufzulösen suchten. Die Natur der Staatsgewalt als göttlicher Stiftung erheische, daß man ihr unbedingt gehorche, wie ja auch die Schrift ohne allen Zweifel gebiete. Vgl. Wenrich 4 (MG. Lib.Lit. 1, 288 ff.): »Hominum, aiunt, sapientissimus (Salomo) satis notum / est, debiti sibi invasionem regni quo animo acceperit . . ., quanta celeritate vindictam intorserit . . . Non est novum, regiam dignitatem indignari in eos, quos vident in se sacrilega temeritate insurgere . . . Novum est autem et omnibus retro seculis inauditum, pontifices regna gentium tam facile velle dividere, nomen regum, *inter ipsa mundi initia repertum, a Deo postea stabilitum,* repentina factione eli-

dere, *cristos Domini quotiens libuerit plebeia sorte sicut villicos mutare*, regno patrum suorum decedere iussos, nisi confestim adquieverint, anathemate damnare.« (MG. Lib. Lit. 1, 290, 38 ff.): »Porro de ordinatis a Deo potestatibus omni studio suscipiendis, omni amore diligendis, omni honore reverendis, omni patientia tolerandis tanta ubique sapientia disputat, ut vel *pro eorum inportunitate vel perversitate seu etiam infidelitate occasionem forsitan querentibus* omnem ubique hesitationis locum omnino excludat.« Die Gehorsamspflicht, meint Wenrich, ist so unbedingt, daß sogar berechtigte christliche Interessen hinter ihr zurückstehen müssen; dafür verweist er auf Gregor I.; vgl. die nächste Anmerkung. Die kirchliche Zuchtgewalt über Herrscher beschränkt sich auf Zurechtweisungen, welche die dem Herrscher gebührende Ehrfurcht nicht verletzen. Alles, was darüber hinausgeht, ist »sacrilega temeritas«. Vgl. Mirbt, Abs. 105 f. [Carlyle 3^2, 120. 161 ff. *B.*] Die andern Heinricianer dieser Richtung aufgezählt bei Mirbt, Publ. 550. Wie diese an das Märtyrerzeitalter erinnernde Verteidigung des duldenden Gehorsams aber doch diesmal nicht sowohl individualethischen Anlässen, als vielmehr der Sorge um den Staat entsprungen ist, zeigt die Haltung der meisten dieser Stellen. Vgl. auch (zur Zeit Heinrichs IV.) Triumph. S. Rem. 2, 15 (MG. SS. 11, 455, 38 ff.): »hoc esse regiam dignitatem, deturpari nota infamiae, si velut pro potestate cogi videretur ad oboediendum subiectorum sententiae.« Wichtig ist der Gedanke, daß der Beamte dem verantwortlich ist, der ihm das Amt verliehen hat. Gregor von Catina 8 (MG. Lib. Lit. 2, 540, 5 ff.): »Veteris . . . et novi actus historias relegentes et bonos principes invenimus et malos, sed nunquam repperimus conscripto iudicio ab aliquo sanctorum fuisse condempnatos. De ipsis enim sapientia, quae Christus est, dicit: Per me reges regnant. *Per ipsum ergo solum condemnandi sunt, per quem solum regnare noscuntur.* Si quis vero id, quod soli Deo reservandum est, voluerit condemnare, numquam evadet punitionem.« In dieser Auslegung des Gottesgnadentums ist die Staatsgewalt Schülerin des Papsttums, das ja seit dem 6. Jahrhundert den Anspruch erhob, gottes/unmittelbar und darum jedem irdischen Gericht enthoben zu sein (vgl. Kober, Depos. 550: Bei der Papstwahl bestimmen die Wähler bloß die Person, das Amt selbst wird von Gott übertragen, und deshalb kann kein Mensch über den Papst richten. Vgl. auch oben Anm. 402). Besonders greifen die Heinricianer die kuriale Eidespraxis, die Lösung der Untertanen vom Treueid, an und verfechten die unbedingte Heiligkeit des Eides. Man verpflichtet sich durch den Eid ja nicht sowohl dem Rezipienten, als vielmehr Gott; darum sind aus Achtung vor Gott die Eide auch einem unwürdigen Rezipienten, einem tyrannus zu halten. Vgl. Mirbt, Abs. 110 f. Wenrich 6 (MG. Lib. Lit. 1, 293, 29 ff.): »Non te in hoc, domne papa, audimus; non abnegamus ei fidem, quam promisimus, non tantum promisimus, sed iuravimus; quia, si os, quod simpliciter mentitur, occidit animam, valde est inconsequens, ut os, quod cum periurio mentitur, non occidat animam.« (Ebenda 294, 26 ff.): »Sed sit inpius (Heinrich IV.), sit perversus . . ., num ideo sacramentum ei factum infringere, et quia ille malus est, ideo ego sacrilegus existendo me in aeternam damnationem . . . debeo intrudere ? Prorsus nec debeo nec facio, quia patres sanctos . . . sacramentum cum perversis et a Deo alienis hominibus suscepisse et summa illud cautela observasse in scripturis sanctis et legi et memoro.«

Vgl. ferner Mirbt, Abs. 111 ff.; Mirbt, Publ. 229; Waitz 6², 498 f. 500, 2. 3; Lossen 11; Eichmann, Exkomm. 167 f.; Mirbt, Publ. 150 f.; oben Anm. 329. Die Stellen für den unbedingten Gehorsam bei den Kanonisten sammelte Carlyle 2, 146 f. Eine Anwandlung des Gefühls, daß Preisgabe selbst eines unwürdigen Herrschers unrecht sei, überfällt sogar den überzeugten Verfechter des Widerstandsrechts, Galbert von Brügge, einmal (a. 1128) mitten in seiner Erzählung, c. 108 (ed. Pirenne 156): »Et quamvis Theodoricus« (der Gegenherrscher, zu dem das Land übergeht) »heres sit naturalis Flandriae et iustus comes et pius, Willelmus vero comes Flandriae« (der preisgegebene Landesherr) »sit inhonestus et civium terrae persecutor, tamen non iuste consuluerunt ii qui nunc miserabiliter iacent occisi, nec a traditione domini sui poterunt dici innocentes, quorum consilio et violentia doli adhuc comes Willelmus errat in terra sua Flandrensi.« Galberts Tagebuch ist überhaupt ein besonders treues Spiegelbild für den Wechsel der öffentlichen Meinung hinsichtlich der Auffassung von rechtmäßiger und widerrechtlicher Herrschaft, rex iustus und tyrannus, erlaubtem und unerlaubtem Widerstand usf. Vgl. Pirennes Einleitung S. XII f. und c. 111, S. 158; c. 118, S. 170. Die Bibelstellen des leiden/den Gehorsams sind Galbert gegenwärtig, insbesondere 1. Petr. 2, 13; Joh. 19, 11; Luc. 20, 25. Man sieht an ihm, wie sich das Widerstandsrecht in den Gemütern stets mit der Lehre des Evangeliums auseinanderzusetzen hatte. »Iniuste quidem agebant cives ut, vivo domino suo, alium superponerent dominum, neutro quippe vel iuste depulso vel suscepto.« Hätte Galbert sein Tagebuch noch überarbeiten können, so wäre wahrscheinlich dieses Schwanken zwischen zwei Stimmungen jener Glättung des Urteils gewichen, das in den meisten urkundlichen oder chronikalischen Äußerungen für und wider bemerkbar ist: so aber bezeugt in Galbert die mittelalterliche Seele ihren Widerspruch. Wertvoll ist auch die abschließende Rechtsbetrachtung c. 121, S. 174 ff.: erst nachdem der eine der beiden Nebenbuhler im Kampf gefallen ist, geht aus solcher Theodicee der bessere Anspruch des Überlebenden unzweideutig hervor. Das Gottesurteil, oder, was nahezu dasselbe ist, der Erfolg entscheidet in diesen Nöten des Gegenherrschertums allein mit Gewißheit. Vgl. oben Anm. 422.

Die schroffste theoretische Zuspitzung hat der Streit aber nicht in Deutschland, sondern in England während des 12. Jahrhunderts gefunden. Böhmer, Kirche 427 f. führt den diametralen Gegensatz zwischen der Lehre des Anonymus von York (vgl. oben Anm. 150) und der des Johann von Salisbury aus: für jenen ist der König der »vicarius Dei«, der Kirchenregent, wobei der Papst entbehrlich scheint, für Johann ist der König „nur der absetzbare Liktor des Sacerdotiums": beide sind in ihrem royalistischen, bzw. gregorianischen Radikalismus die ausgeprägtesten Typen der zwei feindlichen Parteien. Vgl. auch Figgis, Gerson 13. Robert Pullen lehrt in einem gewissen Gegensatz zu seinem Nachfolger Johann von Salisbury, daß auch der tyrannischen Obrigkeit gehorcht werden müsse, da auch sie von Gott (zur Strafe) gesandt sei. Freilich müsse man darauf achten, nicht die Tyrannengewalt innerlich, sittlich zu billigen. Vgl. Böhmer, Kirche 418; Sentt. 8, 7 (Migne, PL. 186, 919 f.). Der Dial. De Scacc. Praef. lehrt (Stubbs, Charters ⁸ 169): »Sane licet haec regibus, plerunque iure non prorsus examinato, sed patriis quandoque legibus, quandoque cordium suorum con-

siliis occultis, vel solius interdum suae voluntatis arbitrio, provenire contingat, eorum tamen facta ab inferioribus discutienda vel condempnanda non sunt. Quorum enim corda et motus cordium in manu Dei sunt, et quibus ab ipso Deo singulariter est credita cura subditorum, eorum causa divino tantum, non humano iudicio stat aut cadit.« Diese Haltung ist für die späteren englischen Rechtsbücher maß/gebend, insbesondere auch für Bracton. Vgl. oben Anm. 263 und z. B. Bracton 2, 16, 3 (RBS. 70, 1, 268 [= ed. Woodbine 2, 110. *B*]): »Item (nec) factum regis nec cartam potest quis iudicare, ita quod factum (domini) regis irritetur. Sed dicere poterit quis, quod rex iustitiam fecerit et bene, et si hoc, eadem ratione quod male, et ita imponere ei, quod iniuriam emendet, ne incidat rex et iusticiarii in iudicium viventis Dei propter iniuriam.« Vgl. ferner Plehn 119, und im allgemeinen Hinschius 5, 401 f.

XXXIV.

Anmerkung 480.

(Feudales Widerstandsrecht.)

So zieht z. B. Paul v. Bernried, Vita Greg. c. 97 (ed. Watterich 1, 532) das feudale Widerstandsrecht zur Stütze des landrechtlichen heran. »Quid plura ? Nonne quilibet miles domino suo fidelitatis iuramento subiicitur eo pacto, ut et ille sibi non deneget, quod dominus militi debet ? Si ergo dominus militi debitum reddere contemnit, numquid non *libere miles eum pro domino* deinceps recusat *habere?* Liberrime, inquam. Nec quilibet huiusmodi militem infidelitatis vel periurii merito accusabit, cum totum adimpleverit, quod promisit, domino suo, inquam, tamdiu militando, quamdiu ille fecit sibi, quod dominus militi debeat.« Zu den Rechtsmaßregeln gegen den ungetreuen Herrn vgl. Waitz 4^2, 265; 6^2, 100 f. 96, 2; Brunner 2^2, 366, 106; Gierke, Schuld 135; Homeyer 2, 2, 400 f. 514 ff.; Schröder [7] 453, 112; 835, 22; Glasson 4, 363. 378 ff. 385 f.; Brussel 1, 158 f. 290; Flach 2, 519. 537; Pertile 1^2, 262; Pollock & Maitland 1^2, 303 f.; Stubbs 1^6, 357; Stubbs, Charters [8] 116; Niese, Gesetzg. 160; Schäfer, Spanien 3, 333; Tourtoulon 2, 146, 1; Lezardière 4, 19 f. 177 ff. 392; Ssp. 3, 78, 8; 84, 2. [Vgl. auch Mitteis, Lehnrecht 80 ff. 546 f. *B.*] Das feudale Widerstandsrecht wird auch auf den Herrscher als obersten Lehnsherrn angewendet, wo er Rechtsverweigerung begeht. Beispiele vgl. schon oben in § 7. Ferner Schröder [7] 453, 113. Krieg des Herrn gegen den Vasallen ohne rechtskräftiges Urteil der pares ist Treubruch des Herrn. Lehrreich ist unter diesem Gesichtspunkt der Fall des Peter von Dreux (Mauclerc), Herzog von Bretagne und Graf von Richemont (1230). Er erklärt, der Treupflicht gegen König Ludwig IX. von Frankreich ledig zu sein, weil dieser ihn bekriegt habe, ohne daß der Herzog sich geweigert habe, im Hofgericht des Königs zu erscheinen. Lezardière 4, 388. Wie sich dies Fehderecht gegen den König prozessualisch bildet, schildern anschaulich die Etabl. de S. Louis 1, 53 / (Soc. Hist. Fr. 64, 2, 75 f.): »Se li bers a son home lige et li die: „venez vous en o moi, car je vueil guerroier encontre le roi mon seignor, qui m'a veé le jugemant de sa cort", li hom doit respondre en tel meniere à son seignor: „sire, je irai volentiers savoir au roi s'il est einsinc come vous le me dites". Adonc il doit

venir au roi et li doit dire: „sire, mes sires m'a dit que vous li avez veé le jugement de votre court; por ce en sui je venuz à vos por savoir en la vérité; car mes sires m'a semons que je aille en guerre encontre vous." Et se li rois die: „je ne ferai ja à vostre seignor nul jugemant en ma cort", li hom s'en doit tantost retorner à son seignor; et li sires le doit porveoir de ses despens. Et se il s'an voloit aler o lui, il en perdroit son fié par droit."« Das lehnsrechtliche Widerstandsrecht gegen den König bei Justizverweigerung ist hier so klar anerkannt, wie nur möglich. Vgl. Moreau 21, 239 ff.; Lezardière 4, 110 f. 392 ff.; Adams 181, 30; ferner Etabl. 1, 48. 49 (Soc. Hist. Fr. 64, 2, 66 ff.); Viollet in Etabl. Bd. 1 (Soc. Hist. Fr. 64, 1, 161 f. 180 ff.). [Zum Datum jetzt Kienast, Untert. II 151. *B.*] Trotzdem macht das ganze Kapitel den Eindruck, im Interesse des Königtums geschrieben zu sein, um das lehnsrechtliche Fehderecht gegen den König ad absurdum zu führen. Denn die angeführte Antwort des Königs bedeutete nach der Sprache der Zeit ungefähr soviel, wie: „Ich will ein Tyrann sein", und ist es praktisch kaum denkbar, daß der König jemals eine andere Antwort gab, als „je ferai droit volantiers à vostre seignor, en ma cort". In diesem Fall aber darf der Aftervasall seinem Herrn nicht gegen den König helfen. Praktisch hatte der König im Streit mit einem Kronvasallen meist kein Interesse daran, seine Hofjustiz zu verweigern, wohl aber der Kronvasall häufig Grund, die Hofgerichtsbarkeit zu meiden. Für solche Fälle also schiebt das Gesetz die Schuld dem Kronvasallen zu und verbündet gegen ihn König und Aftervasallen. Diese Tendenz des Gesetzes scheint mir sicher. Aber die Tatsache wird damit freilich nicht beseitigt, daß die Etablissements den bewaffneten Widerstand gegen den König im Fall der Rechtsverweigerung gesetzlich anerkennen. [Kienast, Untert. II 153 f. hält die Stelle für die bloße Erfindung eines „amtseifrigen Kronbaillis" und betont, daß sie dem Aftervasallen, auch wenn sein Herr gegen den König im Unrecht ist, nur gestattet, nicht befiehlt, den König abzulehnen; „Königsfehden (d. h. Fehden gegen den König) schlechthin als ungesetzlich zu erklären, schien also selbst dem beflissensten Verfechter der Kronrechte noch untunlich". Hiergegen scheint Mitteis, Staat [4] 294, 2 (vgl. S. IX) an Kerns Auffassung im wesentlichen festgehalten zu haben. *B.*] Solche Rechtsverweigerung schafft stets eine gemeinsame Sache aller pares (nebst Aftervasallen) gegen den König, schon im 9. Jahrhundert. Vgl. oben Anm. 479. Vgl. auch Lezardière 4, 392; sowie die (von Lezardière 4, 393, 5 angezogene) Erklärung des Grafen von Flandern für Ludwig IX. Brussel 1, 159 f. Für den Vorbehalt, daß der Kronvasall, falls der König einem andern seiner Lehnsherren Unrecht tue, diesem Gekränkten gegen den König helfen dürfe, vgl. Brussel 1, 159 f. Für die staatsrechtlich verheerende Wirkung dieses / Vorbehalts oben Anm. 309. 324; auch 424. J. J. 1162 soll der Graf von Champagne zum französischen König gesagt haben (HF. 12, 330 C): »Si tua maiestas noluerit nec praedictis pactionibus acquiescere, nec arbitrio iudicum assensum praebere, ego iureiurando iuravi quod ad partes illius (Friedrichs I.) transibo et *quidquid de fisco regis in feodum habeo*, imperatori tradens, *ab illo deinceps tenebo.*« Ein solches Überwuchern des Vertragsstandpunktes findet sich bei den sächsischen Aufständischen gegen Heinrich IV. nicht, wohl aber ein landrechtliches Analogon zu dem lehnsrechtlichen

Satz, daß der Aftervasall beim Streit von Oberherrn und Unterherrn den rechtsverweigernden Teil bekämpfen helfe. Der König hat nach Lamperts Darstellung von den Sachsen (a. 1075) verlangt, sie sollten einige ihrer Fürsten, die zu Reichsfeinden erklärt seien, aufgeben. Darauf erwidern die Sachsen (Lampert S. 211): Die Verurteilung der sächsischen Fürsten dürfe nur nach dem regelmäßigen Verfahren, »secundum palatinas leges«, stattfinden. Andernfalls seien sie verpflichtet, ihren Fürsten gegen den König beizustehen. Vgl. ferner unten Anm. 482. Es ist schließlich nicht zu übersehen, welchen Einfluß das Lehnssystem in Verbindung mit der ritterlichen Kriegführung und Naturalwirtschaft auf die tatsächliche Möglichkeit einer erfolgreichen Widerstandsausübung gehabt hat, – auch ganz abgesehen von dem Vertragsstandpunkt der Vasallität. Die alte Sitte der Privatpfändung war im Lehnsrecht besonders leicht durchzuführen. In seinem Lehen hatte der Mann sozusagen ein Faustpfand gegen den Herrn, das ihm verfiel, wenn der Herr ihn kränkte. Wie anders wurde dies, als man, namentlich seit dem 13. Jahrhundert, zur Besoldung (Kammerlehen) überging. Es ist ein gewichtiges Wort für die Stärkung der Zentralgewalt gegenüber den Lehnsträgern: »feodum de thesauro nostro«! In der Burg aber, die zu seinem Lehen gehörte, besaß der Vasall oft schon den Machtmittelpunkt, der ihm erlaubte, wenn er mit dem König in Zerwürfnis geriet, einstweilen selbst den König zu spielen. Ferner: die pares waren nicht nur oft ein sympathischer Gerichtshof für den Vasallen; der Herr war auch nachher, wenn es zur Fehde zwischen ihm und dem Mann kam, ganz auf den guten Willen dieser pares angewiesen, deren Solidarität mit dem Vasallen nicht selten von vornherein feststand. Erst die Legisten im Königsgericht, die nichtritterlichen Söldner in der Königsarmee, das Schießpulver und die Geldwirtschaft haben die verführerische Leichtigkeit in der Ausübung des feudalen Widerstandsrechts beseitigt. /

XXXV.

Anmerkung 485.

(Vorstufen eines weltlichen rechtsförmlichen Absetzungsverfahrens gegen Herrscher.)

Bei Helmold 1, 32 (MG. S.-A. [2] 60 f.) will Heinrich IV. 1105 eine »generalis curia« über seine Absetzung urteilen lassen. Diese Auffassung steht wohl schon unter geistlichem Einfluß, obwohl gerade Heinrich IV. selbst zur Bildung solcher Anschauungen beigetragen haben mag; vgl. oben Anm. 356. Indessen lassen sich auch in Helmolds Erzählung die Fürsten, welche Heinrich IV. formlos entthronen, gar nicht auf diesen Vorschlag eines formellen Urteils ein. Vgl. auch ähnlich oben S. 171 f. Vor dem 13. Jahrhundert ist mir keine gerichtsförmliche Verurteilung eines souveränen Herrschers durch seine eignen Untertanen bekannt. Der Übergang von der formlosen Verlassung bzw. Gegenkönigswahl zur rechtsförmlichen Absetzung durch Untertanenspruch hat sich, wie mir scheint, zuerst in einem nichtsouveränen Territorium vollzogen, wo der Landesherr als Graf an sich zwar nur dem Königsgericht unterstand, aber damit eben doch als ein Mensch wie andere einen Gerichtsstand hatte. Die höchst lehrreiche

Erzählung Galberts c. 95 (ed. Pirenne 138 ff.) beginnt damit, daß die Bürger von Gent (1128) den Grafen von Flandern, Wilhelm von der Normandie (»volens opprimere cives«) zur Rechenschaft ziehen (»posuerunt comitem ad rationem«). Als ihren »prolocutor« bestimmen die Bürger Iwan von Aelst, Mitglied der mächtigsten flandrischen Adelsfamilie. Iwan redet indes nicht sowohl in seiner Eigenschaft als Sprecher der Bürger, als vielmehr kraft seiner eigenen Verantwortlichkeit gegenüber dem König von Frankreich, dem Oberherrn Flanderns: er zählt sich zu den »mediatores inter regem Franciae et vos (den Grafen), ut sine honore terrae et nostro consilio nihil in comitatu dignum ageretis«; er ist »fideiussor« des Grafen »apud prefatum regem«. In seiner Rede zählt er die notorischen Überschreitungen der Herrscherpflichten durch den Grafen auf und erinnert daran, daß er selbst für den Grafen als Bürge den Wahlkapitulationseid geschworen habe, den der Graf jetzt brach (»Nunc ergo contra ius et sacramenta, quae pro vobis iuravimus de condonato teloneo, de confirmanda pace et de ceteris iustitiis . . . vos in propria persona fregistis, et fidem vestram et nostram, qui in idipsum vobiscum coniuravimus, violastis.«) Vgl. dazu c. 103, S. 149: »iuravit comes . . . et dati sunt inter consulem (= comitem) et clerum et populum obsides, Iwan et Daniel, illa / omnia consulem adimplere et scienter non fraudare quae iuraverit«). Gegen den Landesherrn sei aber in Ordnung Rechtens, nicht formlos vorzugehen (*»Sed cum sitis dominus noster et totius terrae Flandriae, decet nos vobiscum rationabiliter agere, non violenter, non perverse«*). In seinem eigenen Hofgericht soll der Graf zu Recht stehen und je nach dem Urteil der Großen sein Land behalten oder verlieren (»Ponatur curia vestra, si placet, in Ipra, qui locus est in medio terrae vestrae, et conveniant principes utrimque nostrique compares ac universi sapientiores in clero et populo in pace et sine armis . . . et diiudicent. Si potueritis comitatum salvo honore terrae deinceps obtinere, volo ut obtineatis; sin vero tales estis, scilicet exlex, sine fide, dolosus, periurus, discedite a comitatu, et eum nobis relinquite idoneo et legitimo alicui viro commendandum«). Der Graf selbst also soll diesen Hoftag berufen (vgl. auch c. 106, S. 152). Es ist zu beachten, daß die Abdankung des Grafen nach seiner etwaigen Verurteilung hier doch wohl als formell selbständiger Rücktritt aufgefaßt wird, d. h. das Weistum entsetzt ihn nicht, sondern erklärt ihn nur für unwürdig. Formell also ähnelt dieses Absetzungsverfahren nicht den auf der Volkssouveränetät begründeten Herrscherabsetzungen durch Prozeß in den neueren Jahrhunderten, sondern den Mißtrauensvoten gegen Minister in parlamentarischen Staaten: die „Demission" des flandrischen Grafen ist ein formell freiwilliger Akt; allerdings wird sie erwartet und für den Fall, daß sie trotz der Aufforderung ausbleibt, wird immerhin deutlich genug mit Gewalt gedroht. – Nach dieser Rede kündigt der Graf dem Sprecher lehnsrechtlich auf und fordert ihn zum Zweikampf, um »bello comprobare in te, quia bene et rationabiliter adhuc per omnia in comitatu egerim«. Diese Aufforderung, die ja auch eine gerichtliche Entscheidung über die Regierung des Grafen (aber durch Gottesurteil, nicht durch Fürstenspruch) herbeiführen will, zeigt wiederum, daß hier das normale Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertan ebenso gelöst wird, wie der Graf »reiecto hominio quod mihi fecisti«, das Verhältnis zwischen Landesherrn

und Baron löst (»volo ergo ... parem me tibi facere«). Der Baron lehnt den Zweikampf, der Graf das Landesweistum ab; der Graf sammelt ein Heer. Jetzt erst kündigt ihm Iwan auf, mit der Behauptung, er habe das »hominium« bisher »*inviolabiliter*« gehalten (jene Rede wäre also mit der Treupflicht vereinbar!); es wird nun ein Gegenherrscher, Dietrich vom Elsaß, zum Grafen gewählt. Praktisch ist es also auch hier bei der alten formlosen Herrscheraustreibung geblieben. /

Von anderer Art, aber in der Rechtswirkung verwandt, ist die Absetzung Johanns ohne Land kraft Gerichtsurteils (1202), wie sie von der Rechtsdeduktion Ludwigs von Frankreich behauptet wird. So parteiisch und von der herrschenden Anschauung des Zeitalters abgelehnt diese Deduktion auch ist (vgl. unten Anm. 488), so hat sie doch mit der Rede Iwans von Aelst dies gemeinsam: sie unterwirft den Herrscher, der staatsrechtlich noch einen Suzerän über sich hat, der Möglichkeit, rechtsformell abgesetzt zu werden. Johann ohne Land hat freilich als König von England (vor der Belehnung durch Innozenz III.) keinen Oberherrn, aber in seiner Eigenschaft als Herzog der Normandie usf. ist er Pair im französischen Königsgericht; dort verurteilt, soll er durch dies Urteil nun angeblich in seiner ganzen Rechtspersönlichkeit getroffen werden, also nicht nur seine französischen Kronlehen, sondern auch England verlieren. Die Beziehungen seiner englischen Untertanen zu ihm sollen durch den französischen Spruch aufgelöst werden. Damit ist ein souveräner König zum erstenmal einem weltlichen rechtsförmlichen Absetzungsurteil unterstellt; aber auf einem künstlichen Umweg, dem alle Überzeugungskraft abgeht. Als dann Johann ohne Land tatsächlich durch die Barone entthront werden soll (1215/16), verwenden sie in alter Weise das Gegenkönigtum; es fehlt ihnen also ganz an den Handhaben, dem König den Prozeß zu machen. Vgl. unten Anm. 495. Ludwig von Frankreich zeigt durch sein Auftreten als Gegenkönig und durch seine Rechtsdeduktion nur, daß seine Partei das Bedürfnis nach einer formellen Absetzung des Gegners empfunden hat, aber noch keine Form für dieses Verfahren gefunden war. Vgl. Plehn 57, 4. Voraussetzung zu einem solchen formellen Gerichtsverfahren war eben die Ausbildung eines, wenn auch primitiven reichsständischen Körpers. Erst der Dualismus von Herrscher und Ständen ermöglichte ein gerichtsförmliches Absetzungsverfahren. In Deutschland wurde durch das Verhältnis des Kurfürsten zum König, in England durch das Verhältnis des Parlaments zum Herrscher später das Instrument gefunden, das im Notfall auch zu einem Verfahren gegen den Monarchen gebraucht werden konnte.

Es fragt sich nun, wieweit die kirchenrechtliche Herrscherverurteilung das Entstehen einer weltlichen Herrscherverurteilung angeregt und gefördert habe? Ein strikter Beweis dafür, daß die kirchenrechtliche Analogie beim Aufkommen der weltlichen Gerichte über den Herrscher mitgewirkt habe, läßt sich, soviel ich sehe, nicht führen; ebensowenig aber bestreiten, daß die dem germanischen Staatsrecht an sich fremde Sitte der Herrscherverurteilung zuerst durch die Kirche propagiert worden ist (vgl. oben Anm. 404. 414. 418. 430). /

XXXVI.

Anmerkung 488.

(Rechtsförmliche Herrscherverurteilung in England im 13. Jahrhundert.)

Bracton selbst kennt kein Gerichtsverfahren gegen den König, »cum breve non currat contra ipsum« (1, 8, 5, RBS. 70, 1, 40 [= ed. Woodbine 2, 33 *B.*]). Vgl. die Ausführungen des ganzen betr. Absatzes darüber, daß der König keine pares habe usf.; auch oben Anm. 263. 444 und Bracton 3, 1, 9, 3, RBS. 70, 2, 172 [= Woodbine 2, 304 unt., fol. 107 *B.*]; Pollock & Maitland 1², 181 f. 515 f.; Figgis, Divine 34. Nun finden sich aber in Bractons Text Stellen (über ihre Echtheit vgl. Pollock & Maitland 1², 516, 2), die die entgegengesetzte Meinung andeuten oder geradezu aussprechen. Bracton 2, 16, 3 (RBS. 70, 1, 268 [= Woodbine 2, 110 *B.*]): »Rex habet superiorem, Deum scilicet. Item legem, per quam factus est rex. Item curiam suam, videlicet comites et barones, quia comites dicuntur quasi socii regis, et *qui socium habet, habet magistrum.* Et ideo si rex fuerit sine fraeno, id est sine lege, *debent ei fraenum apponere*«. 4, 10 (RBS. 70, 3, 92 f. [= ed. Woodbine Band 3, 1940, Seite 43 *B.*]): »Si autem princeps vel rex vel alius, qui superiorem non habuerit nisi deum, contra ipsum non habebitur remedium per assisam, immo tantum locus erit supplicationi, ut factum suum corrigat et emendet, quod si non fecerit, sufficiat ei pro« (in der [alten *B.*] Ausgabe fälschlich per) »poena quod Dominum expectet ultorem, qui dicit, „mihi vindictam et ego retribuam", *nisi sit qui dicat, quod universitas regni et baronagium suum hoc facere possit et debeat in curia ipsius regis*«. In diesen Stellen tritt klar der Einfluß der Verfassungskämpfe unter Johann ohne Land und Heinrich III. zutage. Vgl. Maitland, Const. Hist. 102; Adams 309, 38. [Carlyle 3², 71 f. *B.*]. Das Lehnsrecht mag hier vielleicht hereinwirken mit der Möglichkeit, den Lehnsherrn in dessen eigenem Lehnshof zu verklagen. Vgl. Luchaire, Man. 203; Konrad II. De Beneficiis 1037 (MG. Const. 1, 90, 18 ff., Nr. 45) c. 2; oben Anm. 481, insbesondere Adams 94 ff.; Hatschek 69, 5. [Interessant ist die Möglichkeit, daß ein Pair vor seinen Pairs allein zu Recht steht, wenn die Rechtsposition des Suzeräns (Gerichtsherrn, Vorsitzenden) zweifelhaft erscheint. Kern, Reichsg. 81 Anm. 2.] Auch das Vorbild der kirchlichen Gerichtsbarkeit aber dürfte dabei geholfen haben, daß man den Herrscher unter die gewöhnlichen Regeln des Gerichtsverfahrens stellte. Das berühmteste Vorbild der englischen Geschichte war die Verurteilung Johanns ohne Land im französischen Pairsgericht (1202). Vgl. oben Anm. 485; Norgate 265; Lavisse-Luchaire 3, 1, 255; Stubbs 2⁴, 12 ff.; Plehn 35 f.; Petit-Dutaillis 77 ff.; Bémont, Condamnation 62 ff. 65 ff. Prinz Ludwig von Frankreich a. 1216 (Rymer 1, 140): »Nostis . . . quod, propter proditionem notariam quam Johannes quondam rex Angliae commisit contra fratrem suum regem Ricardum, dum esset in partibus Jerosolu-/ mitanis, in redditu eiusdem fratris sui legitime fuit citatus, accusatus et in iudicio coram paribus suis et per eos legitime tamquam proditor condempnatus.« Durch diese (erste) Verurteilung (1194) verlor Johann das Thronerbrecht (vgl. hierzu Norgate 51 f.; Petit-Dutaillis 75 f.). Seine spätere Wahl und Krönung konnte also dem Thronerbrecht der nächstberechtigten Geblütsverwandten nicht präjudizieren.

Aber auch als König wurde Johann ein zweitesmal (1202) verurteilt [Die Episode gilt heute als etwas später erfundene Zweckfabel, s. H. W. C. Davis, England under the Normans and Angevins ([3] 1949), 343, 1. *B.*]: »de murdro Arturi nepotis sui« (vgl. hierzu Luchaire Lav. 3, 1, 128, 1) »in curia . . . regis Franciae, cuius ambo erant homines ligii, per pares suos citatus et per eosdem pares tandem fuit legitime condempnatus . . ., *per quam condempnationem bona sua ubicunque essent aut undecunque ea haberet, per usitatas consuetudines forisfecit*, et tunc iterato nobis tanquam vero haeredi cessit ius regni Angliae.« Diesen Standpunkt verteidigen Ludwigs Gesandte sogar gegen den Widerspruch des Papstes (s. unten) indem sie (nach Matth. Par. a. 1216, RBS. 57, 2, 657) geltend machen: »licet esset alias rex inunctus, tamen tanquam comes et dux erat de iurisdictione domini regis Francorum. Sed si comes et dux in regno Francorum delinqueret, posset et deberet iudicari ad mortem per pares suos« (ob auch zum Verlust seines Königtums? darüber gleiten die Gesandten freilich hinweg, indem sie es wie selbstverständlich im Todesurteil einbeschlossen voraussetzen). Darum (S. 662 f.) »post latam sententiam a baronibus in regem nunquam illum pro rege habuerunt; sed ipsum regem depositum appellaverunt, sicut abbas depositus, et quilibet alius, dici solet.« Der Theorie, daß ein Herrscher von Untertanen gerichtet werden könne, und der Übertragung der Feloniestrafe auf ein gekröntes Haupt widersetzte sich Papst Innozenz III. Vgl. Matth. Par. a. 1216, RBS. 57, 2, 657: »Opponit dominus papa, quod barones Franciae non potuerunt iudicare eum« (Johann ohne Land) »ad mortem, quia est rex inunctus, et ita sit superior; per barones, tanquam inferiores, non potuit ad mortem condemnari, quia maior dignitas quodam modo absorbet minorem.« Vgl. auch die weitere Äußerung des Papstes ebenda S. 659. Ein förmliches Urteil über den König, dem aber jegliche formelle Rechtsgrundlage fehlt, ist angedeutet bei Walter v. Coventry a.1215 (RBS. 58, 2, 224): »convenerunt in unum episcopi et proceres« (bei Staines) ». . ., ubi post multam deliberationem, quoniam periculum episcopis imminebat, lata est sententia in regis et regni perturbatores, secundum mandatum apostolicum, sic eam interpretantibus plurimis, quod in caput / regis converteretur et in verticem ipsius descenderet, eo quod ipse, ut dicebant, regnum turbaret et se ipsum factis suis expelleret.« Die Sentenz, die hier veröffentlicht wird, ist eine päpstliche Exkommunikationsdrohung (Norgate 242 f.) gegen die gewaltsamen Gegner des Königs und des Königreichs. Die „Interpretation" der Barone ist nun die, daß der König sich selber absetzt, indem er tyrannus wird (vgl. RBS. 58, 2, 225 letzte Zeile). In diesem Fall ist er nicht nur nicht der wahre rex, dessen Gegner unter die Sentenz fallen; nicht nur steht das Reich ledig und lädt zur Wahl eines neuen Herrschers ein, sondern der tyrannus fällt als »disturbator regni« selbst unter die Sentenz! Eine kühne „Interpretation", die so recht zeigt, bis zu welchen Buchstabenverdrehungen das Begriffsspiel vom rex-tyrannus führen konnte.

XXXVII.

Anmerkung 498.

(Verfassungsmäßig anerkanntes Widerstandsrecht.)

Sieben Jahre nach den Engländern (s. unten Anm. 499) empfingen die Ungarn die feierliche Verbriefung des »ius resistendi«. Die Goldene Bulle Andreas' II. von 1222 bestimmte in ihrem Artikel 31: »Quod si vero nos vel aliquis successorum nostrorum aliquo unquam tempore huic dispositioni nostrae contraire voluerit, liberam habeant *harum autoritate sine nota alicuius infidelitatis* tam episcopi quam alii jobbagiones ac nobiles regni universi et singuli praesentes et futuri posterique *resistendi et contradicendi nobis* et nostris successoribus in perpetuum *facultatem*« (Timon 124, 3). Eigentümlich ist, vollends wenn man die Ssp.-Stelle hinzunimmt, der zeitliche Parallelismus dieser Bekundungen des Widerstandsrechts. Timon 124 f. übersieht, daß das repressive Widerstandsrecht eben durch die Aufnahme desselben in Verfassungsgesetze die Tendenz zeigt, eine präventive Verfassungsgarantie zu werden (vgl. insbesondere Unger 2, 256 f., § 157); er hat dagegen Recht, wenn er betont, daß die Beurkundung des Widerstandsrechts eine regelmäßige Vorstufe des konstitutionellen Staates und meist dort anzutreffen ist, wo eine verfassungsmäßige Einschränkung des Herrschers sich vorbereitet. In Ungarn hat sich diese revolutionäre Verfassungsgarantie offiziell bis 1687 erhalten (vgl. Timon 527). Wie in England, so nimmt auch in Ungarn die eigentliche konstitutionelle Entwicklung ihren Ausgang nicht von der Widerstandsverbriefung, sondern von dem, was wir unten als Formverbesserung des Konsenses bezeichnen. Durch die sog. Ratsgesetze Andreas III. von 1298 wird der König einerseits in / der freien Auswahl seiner Ratgeber beschränkt, andererseits zur Gültigkeit seiner Verfügungen an die Anhörung dieser verfassungsmäßigen Räte gebunden. Damit ist dann erst eine ständig wirkende Präventive geschaffen (Timon 176 f.). Wenn man Timon 69 liest, müßte man glauben, daß die Ungarn schon im 9. Jahrhundert und früher eine reguläre Verantwortlichkeit ihrer Herzöge vor der Volksversammlung gekannt haben. Es handelt sich da aber nur um spätmittelalterliche Berichte, deren wichtigster, bei Kézai (Pauler 481) mit seiner »vox Dei et populi Hungarici« ohne geschichtlichen Wert für die ältere Zeit ist. Für die Anschauungen des 13. Jahrhunderts ist allerdings Kézais Mitteilung (ebenda): »ita quidem, ut si rector idem immoderatam sententiam definiret, communitas in irritum revocaret, errantem capitaneum et rectorem deponeret quando vellet« interessant, ebenso wie der hierhergehörige § 5 des „Urvertrags" (s. oben Anm. 294). Das aragonesische ‚Unions'recht (Recht der Untertanen zu bewaffneter Einung gegen einen ungesetzlich handelnden Landesherrn) ist ausdrücklich anerkannt von Weihnachten 1287 (vgl. oben Anm. 452) bis 1348, aber gilt nach der allgemeinen Annahme gewohnheitsrechtlich schon früher. Vgl. Tourtoulon 2, 188; Schäfer, Spanien 3, 58 f.; Sécrétan 295. Eine allgemeine Schilderung des ‚Unions'wesens im 13. Jahrhundert bei Tourtoulon 2, 343. Blancas unterscheidet die Befugnis des Oberrichters (justicia) und die Union des gesamten Volks als Schutzwehren der aragonesischen Freiheiten: jenen als juristisches (vgl. oben Anm. 489), diese als krie-

gerisches Mittel gegen den König. Tourtoulon 2, 189, 1. Vgl. auch Zurita 1, 323: „fueron revocados los estatutos de la union, por el mas justo y honesto refugio, como firme y seguro fundamento de la libertad, siendo el Iusticia de Aragon el Iuez competente entre el Rey y los agraviados". Aber die Blütezeit des Justicia fällt erst in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters (vgl. oben Anm. 489 den angeblichen Fuero von Sobrarbe). Tourtoulon 2, 184 ff.; Schäfer, Spanien 3, 278; Schmidt, Arag. 411 ff. Vgl. auch die kastilischen Parallelerscheinungen (seit 1282); Marina 2, 465 ff. Im allgemeinen Viollet 2, 4, 3. Für die entsprechenden deutschen (landständischen) Vorgänge (Verbriefung des Widerstands- und Abfallsrechts durch den Landesherrn) Unger 2, 254 ff.; Gierke 1, 564 ff.; 2, 437, 120; Spangenberg 56; Rachfahl, Landesvertretung 115. Vgl. Poullet 391.

Das Moment der Einung ist bei dieser Ausgestaltung des Widerstandsrechts wichtig, indes sowenig wie überhaupt bei der Entstehung der Landstände (vgl. Rachfahl, Landesvertretung 92 f. 99 f.) das ausschlaggebende / Moment. Die Form der Einung ist für Aufstände naheliegend. Wenn schon in dem nordischen Widerstandsrecht das Volk solidarisch gegen den König handelt (vgl. oben Anm. 313), so erscheinen seit dem Aufkommen des Lehnsrechts außerdem die pares als eine dem Herrn unter Umständen feindlich gegenübertretende Genossenschaft. Vgl. z. B. Anm. 480. 481. Allerdings scheinen im späteren Mittelalter die beschworenen Einungen häufiger zu werden. Eine solche Verschwörung schildert Matth. Par., Chron. Mai. a. 1214 (RBS. 57, 2, 583): »Itaque convenerunt universi ad ecclesiam S. Eadmundi, et incipientibus maioribus iuraverunt super maius altare, quod si rex leges et libertates iam dictas concedere diffugeret, ipsi ei werram tam diu moverent et ab eius fidelitate se subtraherent, donec eis per cartam sigillo suo munitam confirmaret omnia quae petebant.« Diese Forderungen sind »ex parte maxima leges antiquas et regni consuetudines«. Ebenda 586. Das entscheidende Moment liegt nicht in der Widerstands-Einung an sich, sondern darin, daß der Herrscher sie anerkennt. Dies Recht zu vereinigtem Widerstand hat schon Karl der Kahle 856 zugestanden, vgl. Anm. 479, und wenn man zur Zeit Heinrichs V. offiziell vom „Streit zwischen König und Reich" redet, so liegt da mindestens die Vorstellung eines geschlossenen Widerstandes, wenn auch nicht unbedingt eines rechtmäßigen, zugrunde. Vgl. Waitz 6^2, 467; Below 1, 184, 4; für die Lage Meyer von Knonau 7, 171 f. Zum Kreuzfahrerstaatsrecht Anm. 481.

Ständestaat und konstitutionelle Monarchie stehen, wie auch aus dem vorliegenden Paragraphen erhellt, in mancher Hinsicht in einem gemeinsamen Gegensatz zum frühmittelalterlichen Staat. Die präventiven Einrichtungen, auf denen der Gedanke des Verfassungsstaates beruht, sind vielfach im Ständestaat ausgebildet oder doch vorbereitet worden. Dennoch bilden auch der frühmittelalterliche und der ständische Staat einen gemeinsamen Gegensatz gegen die Verfassungsmonarchie. Wie schon erwähnt, hat auch der Ständestaat das Bellum Iustum gegen den Landesherrn nicht aufgegeben. Ja, sowohl das Widerstandsrecht wie das formelle Absetzungsverfahren gegen den Herrscher erhielt durch die Ausbildung ständischer Körperschaften insofern eine Verstärkung, als für das Bellum Iustum gegen den Herrn jetzt die schon 856 den pares zugestandene kor-

porative Aktion (vgl. oben Anm. 479. 480. 481), durch das Vorhandensein ständischer Organisationen erleichtert wurde, für das Absetzungsverfahren aber der ständische Gerichtshof das bisher fehlende Staatsorgan darbot (vgl. oben Anm. 491 und die in Anm. 495 erwähnte Absetzung Richards II.). Auf dem Dualismus von Herrscher und Volk / beruhte das mittelalterliche Widerstandsrecht in allen seinen weltlichen Formen; der ständische Dualismus prägte nun auch das Widerstandsrecht schärfer aus, als das frühere Mittelalter es beim Mangel einer klar begrenzten Repräsentation der Gesamtheit vermocht hatte. Insofern also brachte der Ständestaat einerseits eine Weiterbildung und Verschärfung des repressiven Widerstandsrechts. Auf der andern Seite aber leitete er durch die Ausbildung präventiver Maßregeln im Verhältnis von Herrscher und Volk zum konstitutionellen Staat hinüber. – Die Bezeichnungen repressiv und präventiv werden neuerdings auf eine Anregung Adolf Wagners hin auch in viel allgemeinerem als dem hier vorliegenden Sinn zur Charakteristik des mittelalterlichen Staates verwendet. Man bezeichnet die nicht stetig, sondern nur ruckweise gegen Störungen reagierende Staatsgewalt als „repressiv" und findet hierin ein Charakteristikum des frühmittelalterlichen Staates gegenüber z. B. dem modernen präventiven Staat. Vgl. Hartmann 22; Below 1, 304.

XXXVIII.

Anmerkung 507.

(Zur Magna Charta.)

Daß die Person des Herrn von der Bekämpfung ausgenommen wird, fanden wir auch bei dem feudalistischen Widerstandsrecht der Kreuzfahrerstaaten; oben Anm. 481. Aus der Fassung der dort zitierten Texte geht hervor, daß auch in Jerusalem dem Herrn, nachdem er Sühne geleistet hat, wieder gehorcht werden sollte. Diese Begrenzung des Widerstandsrechts ist sehr wesentlich. Bei der großen Ähnlichkeit, die der § 61 mit spätkarlingischen Bestimmungen (in Anm. 479. 497) aufweist, ist ein Hauptunterschied: daß bei Karl dem Kahlen die pares, welche ähnlich dem Widerstandsausschuß von 1215 handeln sollen, doch nicht auf Sachpfändung beschränkt werden. Allerdings hat Karl der Kahle 856 wohl nur an Suspension des Gehorsams, nicht an eine Absetzungsmöglichkeit gedacht (vgl. Anm. 479). Aber im 9. Jahrhundert wäre Entziehung des Gehorsams für die Ansicht der Großen jedenfalls mit völliger Preisgabe des Herrschers zusammengefallen (vgl. Anm. 497. 422. 318). Konnten doch auch nicht einmal die englischen Barone des 13. Jahrhunderts ihre gute Absicht, die Suspension des Herrschers an die Stelle seiner Vertreibung zu setzen, immer durchführen (vgl. unten Anm. 511). Aber das Prinzip war in der Magna Charta jedenfalls mit Klarheit ausgesprochen. Vgl. auch Plehn 52. Der § 61 führt also zu den Provisionen von Oxford hinüber. Der Versuch, den bei der später beabsichtigten Entthronung / König Johanns sein Gegenkönig, Ludwig von Frankreich, machte, aus dem § 61 die Befugnis der Barone zur dauernden Treuaufkündigung zu folgern (vgl. unten Anm. 511) wurde schon von Zeitgenossen als unzulässig abgewiesen. Vgl. Plehn 35, 1. 2. 3. Für die erste praktische Anwendung des Pfändungsrechts nach

der Magna Charta s. die »Conventio facta inter regem Anglie et barones eiusdem regni« bei Mac Kechnie 578, Nr. 5; 13 der 25 Barone handeln darin rechtskräftig für die »alios comites et barones et liberos homines totius regni«. Nach Matth. Par., Chron. Mai. a. 1215 (RBS. 57, 2, 586) drohen die Barone dem König, falls er die Magna Charta nicht ausstelle, »ipsi *per captionem* castrorum suorum, terrarum, et possessionum ipsum regem compellerent, *donec* super praemissis sibi satisfaceret competenter«. Vgl. zur Beurteilung des § 61 auch noch oben Anm. 482. Zusammenfassend kann man sagen, daß 842 und 856 ein verfassungsmäßiger Widerstand grundsätzlich gebilligt, erst 1215 aber mit Ausführungsbestimmungen versehen wird. Mac Kechnie 548: „(§ 61) forms what modern jurisprudence would describe as the ‚sanction' of the whole, but what was known in the current phrase of its own day as ‚the form of security.' . . . It contains the only executive clause of the Charter, the sole constitutional machinery . . ., the sole protection against future attempts of the king to render (die andern Paragraphen) of no effect." Mac Kechnies Kritik an dem „Revolutionary Committee" der 25 Barone (besonders S. 150. 554 ff.) übersieht den Hauptpunkt: daß es eben ein großes Novum war, in eine königliche Charta eine solche securitas einzustellen! Die Unvollkommenheiten des Widerstandsausschusses liegen auf der Hand; aber bei einem ersten Schritt ist die Tatsache, daß er getan wird, noch wichtiger, als die Frage, wie er glückt. Nur wenn man die Magna Charta ganz isoliert betrachtet oder vom Standpunkt des späteren Parlamentarismus aus schulmeistert, kann man sich über die „dearth of political experience" (Mac Kechnie 555) der Barone entrüsten, während diese doch nur einen alten land- und lehnsrechtlichen Anspruch fortbildeten. (Im übrigen zeigt Mac Kechnie 556 f. gut die Unmöglichkeit, auf dem 1215 und 1258 beschrittenen Weg zu einer wirklichen Verfassung zu gelangen). Daß der § 61 das individuelle Fehderecht der Barone gegen den obersten Lehnsherrn beseitigt habe, wie Gneist 251 f. annimmt, scheint mir eine durch nichts begründete Konstruktion. Dagegen besteht Gneists wahrhaft historische Einreihung des § 61 in allgemein mittelalterliche Rechtsvorstellungen von der Selbsthilfe siegreich auch gegenüber Mac Kechnies Widerspruch (S. 558). /

VERZEICHNIS
DER ABGEKÜRZT ANGEFÜHRTEN BÜCHER

(ausschließlich allgemein geläufiger Quellen)

[Die von Kern nachgetragenen Werke sind mit *, die vom Herausgeber ergänzten mit ** bezeichnet. *B.*]

E. ABT, Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien. Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von K. Beyerle 7, 2. Heidelberg, 1911.

G. B. ADAMS, The Origin of the English Constitution. New Haven, Yale University Press, 1912.

**A. ALFÖLDI, Die Ausgestaltung des monarchischen *Zeremoniells* am röm. Kaiserhof (Mitteilungen d. deutsch. archäolog. Instituts, Röm. Abt. 49, 1934).

**A. ALFÖLDI, Insignien und Tracht des röm. Kaisers (ebd. 50, 1935).

K. v. AMIRA, Grundriß des germanischen Rechts (Grundriß der germanischen Philologie, herausg. v. H. Paul, 5. Teil). Dritte Aufl. Straßburg, 1913.

K. v. AMIRA, Nordgermanisches *Obli*gationenrecht. Zwei Bände, Leipzig, 1882–1895.

*ATHENAGORAS, *Bittschrift* = *Πρέσβεια περὶ Χριστιανῶν*, hg. v. Ed. Schwartz (v. Gebhardt und Harnack, Texte und Untersuchungen IV, 2, 1891).

*Atto v. Vercelli, s. J. Schultz.

V. BALAGUER, Instituciones y reyes de Aragón. Villanueva y Geltrú. Biblioteca-Museo-Balaguer, 1896.

J. BALASQUE, Études Historiques sur la ville de Bayonne. Bd. 2, Bayonne, 1869.

A. BARTELS, Rechtsaltertümer in der angelsächsischen Dichtung. Phil. Diss. Kiel, 1913.

K. BARTSCH, Gesammelte Vorträge und Aufsätze. Freiburg und Tübingen, 1883.

A. BAUMSTARK, Urdeutsche Staatsalterthümer zur schützenden Erläuterung der Germania des Tacitus. Berlin, 1873.

Ph. de BEAUMANOIR, Coutumes de Beauvaisis, herausg. von A. Salmon 2 Bde. (Collection de Textes pour servir à l'Étude et à l'Enseignement de l'Histoire, 24. 30.) Paris, 1899, 1900.

E. BECKER, *Protest* gegen den Kaiserkult und Verherrlichung des Sieges am Pons Milvius in der christlichen Kunst der konstantinischen Zeit. Römische Quartalschrift 19, Supplementheft, 1913.

F. BECKER, Das Königthum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. v. K. Zeumer, 5, 3. Weimar, 1913.

G. v. BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. 1. Bd.: Die allgemeinen Fragen. Leipzig, 1914.

G. v. BELOW, Die Ursachen der *Rezeption* des Römischen Rechts in Deutschland. Histor. Bibl., herausg. v. d. Redaktion der Histor. Zeitschr., Bd. 19. München, 1905.

G. v. BELOW, Der deutsche *Staat* des Mittelalters. Internationale Monatsschrift für Wissensch., Kunst u. Technik, Bd. 8 (1914).

G. v. BELOW, *Territorium* und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Histor. Bibl., herausg. v. d. Redaktion der Histor. Zeitschr., Bd. 11, München, 1900.

Ch. BÉMONT, De la *condamnation* de Jean Sans-Terre par la cour des pairs de France en 1202. Revue Historique 32 (1886).

Ch. BÉMONT, *Simon* de Montfort comte de Leicester, sa vie (120 ?–1265), son rôle politique en France et en Angleterre, Paris 1884.

**W. BERGER, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (Schriften d. Reichsinstituts f. ält. deutsche Gesch.-kunde 2, 1938. Neudruck 1952).

W. BERNHARDI, Lothar von Supplinburg. (Jahrbücher der deutschen Geschichte.) Leipzig, 1879.

E. BERNHEIM, *Politi*sche Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 7, Neue Folge 1 (1897).

E. BERNHEIM, *Qu*ellen zur Geschichte des Investiturstreites. Heft 1. Zur Geschichte Gregors VII. und Heinrichs IV. Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausg. v. E. Brandenburg u. G. Seeliger [1. Aufl.]. Leipzig u. Berlin, 1907.

*E. BERNHEIM, Mittelalterliche *Zeitanschauungen* in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtschreibung (1918).

A. BERR, Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien (Merowinger-, Karolinger- und Ottonenzeit), Histor. Studien, herausg. v. E. Ebering. Bd. 111. Berlin, 1913.

E. BEURLIER, Le culte rendu aux souverains dans l'antiquité grecque et romaine. Revue des Questions Historiques 51 (1892).

E. BEURLIER, Le *culte* impérial, son histoire et son organisation depuis Auguste jusqu'à Justinien. Paris, 1891.

K. BEYERLE, Von der Gnade im deutschen Recht. Akad. Rede, Göttingen, 1910.

F. v. BEZOLD, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters. Histor. Zeitschr. 36 (1876).

*F. v. BEZOLD, Zur Geschichte des politischen Meuchel*mords*. Allgemeine Zeitung, Beilage 1899 Nr. 92.

A. BIGELMAIR, Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorconstantinischer Zeit. Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München, Nr. 8. München, 1902.

W. BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England. 4 Bde. 10. Aufl., London, Strahan, 1787.

G. de BLANCAS, *Co*ronaciones de los serenissimos reyes de Aragon. Çaragoça, Dormer, 1641.

G. de BLANCAS, *Modo* de proceder en cortes de Aragon. Çaragoça, Dormer, 1641.
**M. BLOCH, Les *rois thaumaturges*. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre (1924).
**M. BLOCH, La *société féodale* (1949).
F. BODEN, Die isländischen *Häuptlinge*. Zeitschr. f. Rechtsgesch., German. Abt. 37 (1903).
F. BODEN, Die isländische *Regierungsgewalt* in der freistaatlichen Zeit. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. O. Gierke, Bd. 78. Breslau, 1905.
H. BÖHMER, Das *germanische* Christentum. Ein Versuch. Theol. Studien u. Kritiken 1912, Gotha.
H. BÖHMER, *Kirche* und Staat in England und der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig, 1899.
Frhr. L. v. BORCH, Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler bis zur Goldenen Bulle. Innsbruck, 1884.
E. BOURGEOIS, Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877). Paris, 1885.
**A. BRACKMANN, Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I. (HZ 145, 1932).
W. BRAUNE, Althochdeutsches Lesebuch. 4. Aufl. Halle, 1897.
L. BRÉHIER, L'Origines des Titres Impériaux à Byzance. Byzantinische Zeitschrift 15 (1906).
**L. BRÉHIER, Le Monde byzantin Bd. 1. 2. (1948/49).
**L. BRÉHIER-P. BATTIFOL, Les survivances du culte impérial romain (1920).
H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 1. Bd., 1. Aufl. (1889). 2. Aufl. (1912). Leipzig. [** 2^2, 1931].
*S. BRIE, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht Bd. 1. Breslau 1899.
F. E. BRIGHTMAN, Byzantine Imperial Coronations. The Journal of Theological Studies 2 (1901).
F. BROCKHAUS, Das Legitimitätsprinzip. Eine staatsrechtliche Abhandlung. Leipzig, 1868.
F. BROMMER, Die Lehre vom sakramentalen Charakter in der Scholastik bis Thomas von Aquin inklusive. Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte, herausg. v. A. Ehrhard und J. P. Kirsch, 8, 2. Paderborn, 1908.
H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1, 2. Aufl. (1906). 2 (1892). (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissensch., herausg. von K. Binding). Leipzig. [** Bd. 2^2, 1928].
H. BRUNNER, Die uneheliche *Vaterschaft* in den älteren germanischen Rechten. Zeitschr. für Rechtsgesch., Germanist. Abt. 30 (1896).
**O. BRUNNER, Land und Herrschaft (^{3} 1943).
Bibliotheca Ecclesiastica adorn. H. Th. BRUNS. 1. Canones Apostolorum et Conciliorum veterum selecti. Berlin, 1839.
[N.] BRUSSEL, Nouvel Examen de l'Usage général des Fiefs en France pendant le XI., le XII. et le XIV. Siècle. Bd. 1, Paris, Prudhomme et Robustel, 1727.
J. BRYCE, The Holy Roman Empire. A new Edition enlarged and revised. London, 1907.

M. BUCHNER, Grundlagen der Beziehungen zwischen Landeskirche und Thronfolge im Mittelalter. Festschrift, G. v. Hertling dargebracht von der Görresgesellschaft. Kempten und München, 1913. (Zitiert ‚Buchner', ohne Vornamen).

M. BUCHNER, Die Entstehung und Ausbildung der *Kur*fürstenfabel. Eine historiographische Studie. Freiburg i. Br., 1912.

**R. BUCHNER, Die Rechtsquellen (Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger: Beiheft) 1953.

**H. v. CAMPENHAUSEN, Die Idee d. Martyriums in der alten Kirche (1936).

R. W. CARLYLE u. A. J. CARLYLE, A History of Mediæval Political Theory in The West. 2 Bde. Edinburgh, 1903/09. [Bd. 3. 4. 1922 ff.]

A. J. CARLYLE, Some Aspects of the Theory of Government and Law in the *Assizes* of Jerusalem. Festschrift für Otto Gierke. Weimar, 1911.

A. J. CARLYLE, The *Sources* of Medieval Political Theory and its Connection with Medieval Politics. The American Historical Review 19 (1914).

E. CASPAR, Pippin und die römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im 8. Jahrhundert. Berlin, 1914.

V. CATHREIN, Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Grundbegriffe der Rechtsordnung. 2. Aufl. Freiburg i. Br., 1909.

H. M. CHADWICK, The *Heroic* Age. Cambridge, 1912.

H. M. CHADWICK, *Studies* on Anglo-Saxon Institutions. Cambridge 1905.

G. COHN, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht. Karlsruhe, 1876.

CSEL. Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum.

F. E. DAHLMANN, Geschichte von *Dän*emark bis zur Reformation. Mit Inbegriff von Norwegen u. Island. 1 (1840). 2 (1841). Geschichte der europ. Staaten, herausgeg. von Heeren u. Ukert, Werk 13, Hamburg, Perthes.

F. C. DAHLMANN, Die *Politik*, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig, 1847.

F. DAHN, Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt. Bd. 1. 2 (1. Aufl.), München, 1861. Bd. 3. 4. 5, Würzburg, 1866/70. Bd. 6 (2. Aufl.) Leipzig, 1885. Bd. 7–12, Leipzig, 1894/1909.

DAMASUS, Brocardica. In „Regulae iuris tam civilis quam canonici". Frankfurt a. M., per Petrum Fabricium, impensis H. Feyrabendt, 1570.

A. DANIEL, Die Kurialienformel Von Gottes Gnaden. Jur. Diss. Erlangen, 1902.

A. DEISSMANN, Licht vom Osten. Das Neue Testament und die neuentdeckten Texte der hellenistisch-römischen Welt. 2./3. Aufl., Tübingen, 1909.

A. DIEMAND, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. Historische Abhandlungen, herausg. von Th. Heigel und H. Grauert. Bd. 4. München, 1894.

*Diplo*matarium *Norve*gicum. Oldbreve samlede og udgiven af Chr. C. A. Lange og C. R. Unger. 1. Bd. Christiania, 1849.

G. DODU, Histoire des Institutions Monarchiques du Royaume Latin de Jérusalem. Paris, 1894.

J. v. DÖLLINGER, Die Bedeutung der *Dynasti*en in der Weltgeschichte. Akad. Vorträge Bd. 1. Nördlingen 1888.

J. v. DÖLLINGER, Das *Papstthum*. Neubearbeitung von Janus, Der Papst und das Concil, im Auftrag des Verfassers von J. Friedrich. München, 1892.

J. v. DÖLLINGER, Beiträge zur *Sekten*geschichte des Mittelalters. 2 Bde. München, 1890.

J. v. DÖLLINGER, Akademische *Vorträge*. 3 Bde. Nördlingen u. München, 1888 bis 1891.

V. DOMEIER, Die Päbste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. O. Gierke, Bd. 53. Breslau, 1897.

A. DOVE, Der Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte. Ausgewählte Schriftchen vornehmlich historischen Inhalts. Leipzig, 1898.

C. Dufresne d. DU CANGE, Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Editio nova aucta a L. Favre. 10 Bde. Paris, 1883/87.

C. Dufresne d. DU CANGE, Glossarium ad Scriptores mediae et infimae *Graec*itatis. 2 Bde. Lugduni, 1868.

L. DUCHESNE, Le Liber Pontificalis, Texte, Introduction et Commentaire (Bibliothèque des Écoles franç. d'Athènes et de Rome, 2. Serie, 3). Bd. 2. Paris, 1892.

E. DÜMMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reichs. (Jahrbücher der Deutschen Geschichte). 2. Aufl., 2 Bde. Leipzig, 1887/8.

O. Frhr. v. DUNGERN, Das Problem der *Ebenbürtigkeit*. Eine rechtsgeschichtliche und genealogische Studie. München u. Leipzig, 1905.

O. Frhr. v. DUNGERN, *Thronfolgerecht* und Blutsverwandtschaft der Deutschen Kaiser seit Karl dem Großen. 2. Aufl. Papiermühle, 1910.

O. Frhr. v. DUNGERN, War Deutschland ein *Wahlreich?* Festschrift für A. Wach. 3. Bd. Leipzig, 1913.

A. ECKEL, Charles le Simple. Annales de l'Histoire de France à l'Époque Carolingienne. (Bibl. de l'École des Hautes Études, Bd. 124.) Paris, 1899.

K. F. EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Teil, 5. Aufl. Göttingen, 1843.

E. EICHMANN, *Acht* und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissensch., 6. Heft. Paderborn, 1909.

E. EICHMANN, Das *Exkomm*unikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 45 (1911).

E. EICHMANN, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der *Kaisersalbung* im Mittelalter. Festschrift G. v. Hertling dargebracht von der Görresgesellschaft Kempten u. München, 1913.

E. EICHMANN, Die *Ordines* der Kaiserkrönung. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 46 (1912).

E. EICHMANN, Die Exkommunikation *Philipps* von Schwaben. Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft. Bd. 35 (1914).

E. EICHMANN, Kirche und Staat. I. Von 750–1122. *Qu*ellensammlung zur kirchlichen Rechtsgesch. u. zum Kirchenrecht, Bd. 1. Paderborn, 1912. [Bd. 2, 1925].

E. EICHMANN, Der Recursus ab abusu nach Deutschem Recht. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgesch., herausg. v. O. Gierke. Bd. 66. Breslau, 1903.

*E. EICHMANN, *HJB.* 38 (1917), 330 ff.: Besprechung der 1. Aufl. dieses Werks.
*E. EICHMANN, Die römischen *Eide* der deutschen Könige. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. 50 (1916).
**E. EICHMANN, *Königs- und Bischofsweihe.* Sitzungsberichte d. Akademie München 1928, 6.
**E. EICHMANN, Die *Kaiserkrönung* im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters. 2 Bände. 1942.
H. v. EICKEN, Geschichte und System der Mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart, 1887.
V. EHRENBERG, Commendation u. Huldigung nach fränkischem Recht. Weimar, 1877.
V. EHRENBERG, Die *Treue* als Rechtspflicht. Deutsche Rundschau 39 (1884).
W. ERBEN, L. SCHMITZ-Kallenberg, O. REDLICH, Urkundenlehre. I. Handbuch der mittelalterlichen u. neueren Geschichte, herausg. v. G. v. Below u. F. Meinecke. München, 1907.
**C. ERDMANN, Der ungesalbte König. Deutsches Archiv 2 (1938), 311 ff.
A. ESMEIN, Le Serment Promissoire dans le Droit Canonique. Nouvelle Revue Historique de Droit Français et Étranger. Bd. 12. Paris, 1888.
Les *Etabl*issements de *Saint Louis*, publ. par Paul Viollet. (Soc. Hist. Fr. 64.) Bd. 1. 2. Paris, 1881.
A. EULER, Das Königtum im altfranzösischen Karls-Epos. Ausgaben und Abhandlungen aus dem Gebiete der Roman. Phil., veröffentl. v. E. Stengel, Heft 65. Marburg, 1886.
P. E. FAHLBECK, La royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (496–614). Lund, Gleerup, 1883.
Ugo FALCANDO, La Historia o Liber de Regno Sicilie, Herausg. G. B. Siragusa. Fonti per la Storia d'Italia, Bd. 22. Roma, 1897.
FDG. Forschungen zur deutschen Geschichte.
*H. FEHR, Die Staatsauffassung Eikes von Repgau. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 50 (1916).
*G. FREYTAG, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 4 Bände.
G. FICKER, Das Mittelalter. Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, herausg. v. G. Krüger, 2. Teil. Tübingen, 1912.
J. FICKER, *Beiträge* zur Urkundenlehre. 2 Bde. Innsbruck, 1877/78.
J. FICKER, Vom *Reichsfürsten*stande. Bd. 2, herausg. v. P. Punschart, 1. Teil. Innsbruck, 1911.
J. FICKER, Fürstliche *Willebr*iefe und Mitbesiegelungen. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. Bd. 3 (1882).
J. N. FIGGIS, The Theory of the Divine Right of Kings. Prince Consort Dissertation 1892. Cambridge Historical Essays Nr. 9. Cambridge, 1896. [2. Aufl. 1914; war mir nicht zugänglich. *B.*]
J. N. FIGGIS, From *Gerson* to Grotius. 1414–1625. Studies of political Thought. Birkbeck Lectures. Cambridge, 1907.
W. FISCHER, Eine Kaiserkrönung in Byzantion. Zeitschr. f. Allg. Gesch. Bd. 4 (1887), Stuttgart.

J. FLACH, Les Origines de l'ancienne France. Xe et XIe Siècles. 3 Bde. Paris, 1886 bis 1904.

F. FÖRSTER, Die Staatslehre des Mittelalters. Allgemeine Monatsschrift für Wissensch. u. Literatur, Jahrg. 1853, Braunschweig.

A. FRANCE, Vie de Jeanne d'Arc. 3. Aufl., 2 Bde. Paris, [1908].

O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 1. Bd., Geschichte. Weimar, 1867.

P. FRAUENSTÄDT, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Leipzig, 1881.

J. G. FRAZER, Lectures on the early History of the Kingship. London, 1905.

E. FREEMAN, The History of the Norman Conquest of England, its Cause and its Results. Bd. 1, 3. Aufl. Oxford, 1877.

FRIDANKES Bescheidenheit. Von H. E. Bezzenberger. Halle, 1872.

H. v. FRISCH, Der *Thronverzicht*. Tübingen, 1906.

H. v. FRISCH, Die *Verantw*ortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate Berlin, 1904.

FSJ. Fonti per la Storia d'Italia pubblicati dall' Istituto Storico Italiano.

V. de la FUENTE, Estudios críticos sobre la Historia y el Derecho de Aragón. 3 Bde. Madrid, Tello, 1884/86.

F. FUNCK-BRENTANO, L'Ancienne France. Le Roi. Paris, 1912.

FUSTEL DE COULANGES, Histoire des Institutions politiques de l'ancienne France. Bd. 5. Les Transformations de la Royauté pendant l'Époque Carolingienne. Rev. par C. Jullian. Paris, 1892.

FUSTEL DE COULANGES, Les Articles de *Kiersy* 877. Nouvelles Recherches sur quelques Problèmes de l'Histoire. Rev. par C. Jullian. Paris, 1891.

GALBERT de Bruges, Histoire du Meurtre de Charles le Bon Comte de Flandre (1127–1128). Herausg. H. Pirenne (Collection de Textes pour servir à l'Étude et à l'Enseignement de l'Histoire, 10). Paris, 1891.

P. B. GAMS, Die Kirchengeschichte von Spanien. 2. Bd., 2. Abt. Regensburg, 1874.

A. GASQUET, L'Empire d'Orient et l'Empire d'Occident. De l'Emploi du mot *βασιλεύς* dans les Actes de la Chancellerie Byzantine. Revue Historique 26 (1884).

GCS. Die griechischen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte, herausg. von der Kirchenväter-Commission der Kgl. Preuß. Akad. der Wissensch.

**B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 1, 8. Auflage (1954).

H. GELZER, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Byzanz. Historische Zeitschrift Bd. 86 (1901).

H. G. GENGLER, Rechtsaltertümer im Nibelungenlied. Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. 3 (1858), Nürnberg.

Lettres de GERBERT (983–997), Herausg. J. Havet (Collection de Textes pour servir à l'Étude et à l'Enseignement de l'Histoire, 6). Paris, 1889.

GGA. Göttingische Gelehrte Anzeigen.

O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin, 1868/1913.

O. GIERKE, Johannes *Alth*usius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. Unter-

suchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. O. Gierke, Bd. 7. Breslau, 1880.

O. GIERKE, Deutsches *Privatrecht*. 1. Bd. Allgemeiner Teil und Personenrecht (Systemat. Handbuch der deutschen Rechtswissensch., herausg. v. K. Binding). Leipzig, 1895.

O. GIERKE, *Schuld* und Haftung im älteren deutschen Recht, insbesondere die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. O. Gierke, Bd. 100. Breslau, 1910.

W. v. GIESEBRECHT, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. Bd. 1–3, 5. Aufl. Leipzig 1881/90. Bd. 4, 2. Aufl. Braunschweig, 1877. Bd. 6. Leipzig, 1895.

*GILLMANN, In scrinio pectoris. Archiv f. kath. Kirchenrecht 92 (1912).

E. GLASSON, Histoire de Droit et des Institutions de la France. 8 Bde. Paris, 1887/1903.

R. GNEIST, Englische Verfassungsgeschichte. Berlin, 1882.

Chr. GÖHRUM, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte. 2 Bde. Tübingen, 1846.

*E. GOLDMANN, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband. (Gierkes Untersuch. 68.) 1903.

W. GOLTHER, Handbuch der germanischen Mythologie. Leipzig, 1895.

**GREGOR VII., *Reg*istrum, hg. v. E. Caspar (MG., Epistolae selectae 2, 1920).

A. GREINACHER, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausg. v. G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke, Bd. 10. Berlin u. Leipzig, 1909.

H. GRESSMANN, Kaiserkult. Die Religion in Geschichte u. Gegenwart. 3. Bd. (1912).

J. GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausg., besorgt v. A. Heusler u. R. Hübner. 2 Bde. Leipzig, 1899.

J. GRIMM, *Weist*ümer. 7 Bde. Göttingen, 1840/78.

J. und W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch. Leipzig, 1854 ff.

L. GÜNTHER, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Bd. 1. Erlangen, 1889.

E. GÜTSCHOW, Innocenz III. und England. Histor. Bibl., herausg. v. d. Redaktion der Histor. Zeitschr., Bd. 18. München, 1904.

[F. P. G.] GUIZOT, Essais sur l'Histoire de France. 4. Aufl. Paris, 1836.

H. GUNKEL, Königtum in Israel. Die Religion in Geschichte und Gegenwart 3 (1912).

G. L. HAHN, Die Lehre von den *Sakra*menten in ihrer geschichtlichen Entwickelung innerhalb der abendländischen Kirche bis zum Konzil von Trient. Breslau, 1864.

L. HAHN, Das Kaisertum. Das Erbe der Alten, Heft 6. Leipzig, 1913.

P. HAKE, Die christliche Idee des Königthums. Paderborn, 1864.

A. HALBAN-Blumenstok, Königsschutz und Fehde. Zeitschr. für Rechtsgeschichte, German. Abt. Bd. 30 (1896).

H. HALLAM, View of the State of Europe during the Middle Ages. 7. Aufl., 2 Bde. (Collection of Ancient and Modern British Authors. Bd. 96. 97.) Paris, Baudry, 1840.

J. HALLER, Die *Karolinger* und das Papsttum. Histor. Zeitschr. 108 (1912).

J. HALLER, *Papsttum* und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. 1. Bd. Berlin, 1903.

A. HARNACK, *Kirchenverfassung* und Kirchenrecht in den zwei ersten Jahrhunderten. Leipzig, 1910.

A. HARNACK, *Militia* Christi. Die christliche Religion und der Soldatenstand in den ersten drei Jahrhunderten. Tübingen, 1905.

A. HARNACK, *Reden* und Aufsätze. 1. Bd. 1./2. Aufl. Gießen, 1904.

O. HARNACK, Hat eine rechtliche Befugnis zur *Abs*etzung des Königs im Deutschen Reiche bestanden? Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886).

L. M. HARTMANN, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. Stuttgart, 1913.

J. HATSCHEK, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausg. v. G. v. Below u. F. Meinecke, Abt. III.) München u. Berlin, 1913.

A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands. 2. Bd., 3./4. Aufl. Leipzig 1912.

*F. HAUKE, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österr. Staatsrechts (1894).

A. HAUSRATH, Arnold von Brescia. Leipzig, 1891.

Ph. HECK, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. 2. Bd. Halle a/S., 1905.

**F. HEER, Die Tragödie des heiligen Reiches. (Text- und Kommentarband, 1952).

C. H. v. HEFELE, Conciliengeschichte. 3. Bd., 2. Aufl. Freiburg i/Br., 1877.

G. W. F. HEGEL, Grundlinien der *Ph*ilosophie des *R*echts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Herausg. v. E. Gans. Berlin, 1833.

**K. HELDMANN, Das Kaisertum Karls d. Gr., Theorien und Wirklichkeit (Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. d. dt. Reiches Bd. 6, 2) 1928.

A. HELFFERICH, Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts. Berlin, 1858.

Zehn Bücher fränkischer Geschichte von Bischof Gregorius von Tours, übs. von W. v. Giesebrecht. 4. Aufl. von S. HELLMANN, Bd. 1. (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 8.) Leipzig, 1911.

S. HELLMANN, Die *Heiraten* der Karolinger. Festgabe für K. Th. v. Heigel. München, 1903.

J. HERGENRÖTHER, Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart. Historisch-theologische Essays und zugleich ein Anti-Janus vindicatus. Freiburg i/Br., 1872.

J. HERWEGEN, Das Paktum des hl.Fruktuosus von Braga. Ein Beitrag zur Geschichte des suevisch-westgotischen Mönchtums und seines Rechtes. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. v. U. Stutz, Heft 40. Stuttgart, 1907.

*G. HERZFELD, Papst Gregors VII. Begriff der bösen Obrigkeit (tyrannus, rex iniustus, iniquus). Diss. Greifswald 1914.

A. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts. 1. Bd. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausg. v. K. Binding). Leipzig, 1885.

HF. Recueil des Historiens des Gaules et de la France. 24 Bde. Paris, 1738/1904.

E. de HINOJOSA, Das germanische Element im spanischen Recht. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanist. Abt. Bd. 44 (1910).

H. HINRICHS, Die Könige. Entwicklungsgeschichte des Königtums von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Leipzig, 1852.

P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 4. 5. Berlin, 1888/95.

P. HIRSCH, Die Erhebung *Berengars I.* von Friaul zum König in Italien. Phil. Dissertation Straßburg, 1910.

S. HIRSCH, *Jahrb*ücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. 3 Bde. Leipzig, 1862/74.

O. HIRSCHFELD, Zur Geschichte des römischen Kaiserkultus. Sitzungsberichte der kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1888, 2.

*Hist*oria *Gen*eral de *Espa*ña [3] *Pueblos Germ*ánicos. Bd. 2. Madrid, o. J.

H. von HOFFMANN, Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach germanischem Recht. Tübingen, 1907.

A. HOFMEISTER, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter. Eine Studie über die Entstehung des Arelatischen Reiches und seine politische Bedeutung. Leipzig, 1914.

R. HOLTZMANN, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte herausg. von G. v. Below und F. Meinecke.) München und Berlin, 1910.

C. G. HOMEYER, Des Sachsenspiegels erster Teil, oder das Sächsische Landrecht. 3. Aufl. Berlin, 1861. Des Sachsenspiegels zweiter Teil, nebst den verwandten Rechtsbüchern. 2 Bde. Berlin, 1842/44.

E. HUBRICH, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merowingerzeit. Jur. Dissertation Königsberg, 1889.

K. HUGELMANN, Die deutsche Königswahl im Corpus Juris Canonici. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke. 98. Heft. Breslau, 1909.

HZ. Historische Zeitschrift.

Ph. JAFFÉ, *Bibl*iotheca rerum Germanicarum. 6 Bde. Berlin, 1864/73.

Ph. JAFFÉ, *Reg*esta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum p. Chr. natum 1198. 2. Aufl. cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. 2 Bde. Leipzig, 1885/88.

P. JANET, Histoire de la Science Politique dans ses Rapports avec la Morale. 4. Aufl. Revue par G. Picot. 2 Bde. Paris, 1913.

C. JIRECEK, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. 1. Teil. Denkschrift d. Wiener Akad., Phil.-histor. Kl. Bd. 56 (1912).

JOANNIS *Saresb*eriensis Policratici Libri VIII. rec. G. Webb. 2 Bde. Oxford, 1909.

J. KAERST, Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum. Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 6. München 1898.

*F. KAMPERS, *Rex* et sacerdos. Histor. Jahrbuch 45 (1925).

*F. KAMPERS, Vom *Gottesgnadentum*. Mitteilungen der schles. Gesellschaft f. Volkskunde 26 (1925).

*H. v. KAP-HERR, Die abendländ. Politik Kaiser Manuels. Diss. Straßburg 1881.

Th. G. von KARAJAN, Deutsche Sprach-Denkmale des zwölften Jahrhunderts. Wien, 1846.

O. KARLOWA, Römische Rechtsgeschichte. 1. Bd. Leipzig, 1885.

F. KATTENBUSCH, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. 1. Bd. Freiburg i/Br., 1892.

O. KELLNER, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Phil. Dissertation, Halle a/S., 1911.

J. M. KEMBLE, Die Sachsen in England. Übers. v. H. Brandes. 2 Bde. Leipzig, 1853/4.

J. M. KEMBLE, *Codex Diplo*maticus Aevi Saxonici. 6 Bde. London, 1839/46.

F. KERN, *Acta* Imperii, Angliae et Franciae, 1267/1313. Dokumente, vernehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands, in ausländischen Archiven gesammelt. Tübingen, 1911.

F. KERN, Die Anfänge der französischen *Ausd*ehnungspolitik bis zum Jahr 1308. Tübingen 1910.

F. KERN, Die *Bestechung* König Adolfs von Nassau. Analekten zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts II. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 30 (1909).

F. KERN, Philipps des Schönen *Bündn*isse mit deutschen Landesherren und der Verfall des deutschen Reichslehnsrechts. Exkurs zu der ‚Französischen Ausdehnungspolitik'. Tübingen, 1910.

F. KERN, Zur neuesten Literatur über die Aufgaben der *Geneal*ogie. Historische Zeitschrift 111 (1913).

F. KERN, Die *Reichsg*ewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Zeitgenössische Theorien. Historische Zeitschrift 106 (1911).

F. KERN, Die auswärtige Politik *Rudolf*s von Habsburg. Analekten zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts III. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 31 (1910).

*F. KERN, Der *Rex* et Sacerdos im Bilde, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift D. Schäfer (1915).

**W. KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (1943).

**W. KIENAST, *Untertan. I* = Untertaneneid und Treuvorbehalt. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 66 (1948).

**W. KIENAST, *Untertan. II* (1952) = Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgesch. des Mittelalters (1952).

M. KIRCHNER, Die deutschen Kaiserinnen in der Zeit von Konrad I. bis zum Tode Lothars von Supplinburg. Historische Studien, herausg. v. E. Ebering, Heft 78. Berlin, 1910.

A. KIRPITSCHNIKOW, Eine volkstümliche Kaiserchronik. Byzantinische Zeitschrift 1 (1892).

F. KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 7. Aufl. Straßburg, 1910.

F. KOBER, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. 2. Aufl. Tübingen, 1863.

F. KOBER, Die *Deposition* und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts historisch-dogmatisch dargestellt. Tübingen, 1867.

A. KOCH, Lehrbuch der *Moraltheologie*. 1. Aufl. Freiburg i/Br., 1905.

G. KOCH, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Historische Studien, herausg. von E. Ebering, Heft 34. Berlin, 1902.

A. KÖHLER, Germanische Altertümer im Beovulf. Germania, herausg. von F. Pfeiffer. Bd. 13 (1868).

R. KÖPKE und E. DÜMMLER, Kaiser Otto der Große. (Jahrbücher der deutschen Geschichte.) Leipzig, 1876.

R. KÖSTLER, Huldentzug als Strafe. Eine kirchenrechtliche Untersuchung mit Berücksichtigung des römischen und des deutschen Rechtes. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz. Heft 62. Stuttgart, 1910.

E. KORNEMANN, Die römische Kaiserzeit. Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft. Bd. 3. Leipzig u. Berlin, 1912.

E. KORNEMANN, Zur Geschichte der antiken *Herrscherkulte*. Klio, herausg. von C. F. Lehmann. 1. Bd. Leipzig, 1901.

W. KOWALSKI, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums. Weimar, 1913.

H. KRABBE, Die Lehre der Rechtssouveränetät. Ein Beitrag zur Staatslehre. Groningen, Wolters, 1906.

M. KRAMMER, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. von K. Zeumer. Bd. 1, Heft 2. Weimar, 1905.

M. KRAMMER, Das *Kurfürstenkolleg* von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, herausg. v. K. Zeumer. Bd. 5, Heft 2. Weimar, 1913.

M. KRAMMER, Der *Reichsgedanke* des staufischen Kaiserhauses. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke. Heft 95. Breslau, 1908.

W. Th. KRAUT, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. 1. Göttingen, 1835.

KREUTZWALD, Eidesentbindung. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. 4. 1886.

G. KRÜGER, *Christenverfolgungen* im römischen Reich. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. 1 (1909).

G. KRÜGER, *Lucifer*, Bischof von Calaris und das Schisma der Luciferianer. Leipzig, 1886.

J. KRÜGER, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911/1056. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. v. Gierke. Heft 110. Breslau, 1911.

K. KRUMBACHER, Geschichte der byzantinischen Literatur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches, 527/1453. 2. Aufl. Handbuch der klass. Altertumswissensch., herausg. von J. v. Müller 9, 1. München, 1897.

B. KRUSCH, Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald. Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht. Weimar, 1910.

A. KÜHNE, Das Herrscherideal des Mittelalters und Kaiser Friedrich I. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Bd. 5, Heft 2. Leipzig, 1898.

E. LAGENPUSCH, Das germanische Recht im Heliand. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke. Heft 46. Breslau, 1894.

J. M. LAPPENBERG, Geschichte von England. Bd. 1. 2. (Geschichte der europäischen Staaten, herausg. von Heeren und Ukert, Werk 9.) Hamburg, Perthes, 1834/7.

M. LASALA, Exámen Histórico-foral de la Constitucion Aragonese. 2 Bde. Madrid, Rojas, 1868.

E. LAVISSE, Histoire de France depuis les Origines jusqu'à la Révolution. Bd. 2, Teil 2. A. LUCHAIRE, Les Premiers Capétiens, 987/1137. Bd. 4, Teil 2. Ch. PETIT-DUTAILLIS, Charles VII. Paris, o. J.

V. LAZARI, Promissione di Enrico Dandolo Doge di Venezia, Giugno 1192. Archivio Storico Italiano App. No. 29 (Band App. 9), 1853.

H. LECLERQ, L'Espagne Chrétienne. 2. Aufl. (Bibliothèque de l'Enseignement de l'Histoire Ecclésiastique.) Paris, 1906.

L. W. LEGG, English Coronation Records. Westminster, 1901.

E. LEHMANN, *Erscheinungswelt* der Religion. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 2 Bd.. (1910).

H. O. LEHMANN, Der *Rechtsschutz* gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht. Kiel, 1883.

K. LEHMANN, Der *Königsfriede* der Nordgermanen. Berlin und Leipzig, 1886.

A. LEMAIRE, Les Lois Fondamentales de la Monarchie Française d'après les Théoriciens de l'Ancien Régime. (Thèse.) Paris, 1907.

Lex Romana Visigothorum, Herausg. G. Hänel. Leipzig, 1849.

Mlle de LEZARDIÈRE, Théorie des Lois Politiques de la Monarchie Française. 4 Bde. Paris, 1844.

F. LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen. 3 Bde. Halle a/S., 1903. 1906. 1912.

F. LIEBERMANN, The National *Assembly* in the Anglo-Saxon Period. Halle a/S., 1913.

**H. LIEBESCHÜTZ, Mediaeval humanism in the life and printings of John of Salisbury (Studies of the Warburg Institute 17). 1950.

H. LILIENFEIN, Die Anschauungen von Staat und Kirche der Karolinger. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von E. Marcks u. D. Schäfer. Heft 1. Heidelberg, 1902.

W. LINK, De vocis „sanctus" usu pagano quaestiones selectae. Phil. Dissertation. Königsberg, 1910.

**M. LINTZEL, Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts (Berichte über d. Verh. d. sächs. Akad. Leipzig, Phil.-hist. Kl. 100, 2. 1953).

F. LÖHER, Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung. Münchner Historisches Jahrbuch für 1865, München.

E. LÖNING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. Straßburg, 1878.

R. LÖNING, Der *Vertragsbruch* im deutschen Recht. Straßburg, 1876.

F. LOOFS, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte. 4. Aufl. Halle a/S., 1906.

M. LOSSEN, Die Lehre vom Tyrannenmord in der christlichen Zeit. Festrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der k. b. Akademie der Wissensch. zu München. München, 1894.

A. LUCHAIRE, Histoire des *Inst*itutions Monarchiques de la France sous les premiers Capétiens, 987–1180. 2 Bde., 2. Aufl. Paris, 1891.

LUCHAIRE s. LAVISSE.

A. LUCHAIRE, *Man*uel des Institutions Françaises. Période des Capétiens directs. Paris, 1892.

W. S. MAC KECHNIE, Magna Charta. Commentary. Glasgow, 1905.

E. MAGNIN, L'Église Wisigothique au VIIe Siècle. Bd. 1. (Bibliothèque d'Histoire Religieuse 11.) Paris, 1912.

F. W. MAITLAND, The Constitutional History of England. A Course of Lectures [1887]. Cambridge, 1908.

J. D. MANSI, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. 1759 ff.

F. M. MARINA, Teoria de las Cortes ó grandes Juntas nacionales de los Reinos de Leon y Castilla. 3 Bde. Madrid, Villalpando, 1813.

M. MARTENS, Gregor VII., sein Leben und Wirken. Leipzig, 1894.

A. v. MARTIN, Coluccio *Salutatis* Traktat ‚Vom Tyrannen'. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung nebst Textedition. Mit einer Einleitung über Salutatis Leben und Schriften und einem Exkurs über seine philologisch-historische Methode. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von G. v. Below, H. Finke und F. Meinecke. Heft 47. Berlin und Leipzig, 1913.

*K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. Bd. 1 (1907).

E. MAYER, *Bemerkungen* zur frühmittelalterlichen, insbesondere italienischen Verfassungsgeschichte. Leipzig, 1912.

E. MAYER, *Deutsch*e und Französische Verfassungsgeschichte vom 9./11. Jahrhundert. 2 Bde. Leipzig, 1899.

E. MAYER, *Itali*enische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunftherrschaft. 2 Bde. Leipzig, 1909.

O. MEINE, Gregors VII. Auffassung vom Fürstenamte im Verhältnis zu den Fürsten seiner Zeit. Phil. Dissertation. Greifswald, 1907.

A. MEISTER, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister. 2. Reihe, Abt. 3. 2. Aufl. Leipzig, 1913.

G. MEYER, Das Recht der *Expropr*iation. Leipzig, 1868.

G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 5. Leipzig, 1904.

H. MEYER, *Lupold* von Bebenburg, Studien zu seinen Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert. Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausg. v. H. Grauert. Bd. 7, Heft 1/2. Freiburg i/Br., 1909.

MG. Monumenta Germaniae Historica. *Auct. Ant.* Auctores Antiquissimi. *Capit.* Capitularia regum Francorum. *Conc.* Concilia. *Const.* Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum. *DChr.* Deutsche Chroniken. *DJ.* Diplomata regum et imperatorum Germaniae. *Ep.* Epistolae. *Ep. Saec. XIII.* Epistolae saec. XIII. e Regestis pontificum Romanorum selectae. *Lib. Lit.* Libelli de Lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti, *LL.* Leges (Folioserie). *LL. Nat.* Leges nationum Germanicarum. *Poet.* Poetae. *S.-A.* Schulausgabe (Oktavserie). *SS.* Scriptores (Folioserie). *SS. Lang.* Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI–IX. *SS. Mer.* Scriptores rerum Merovingicarum.

MHB. Monumenta Historica Britannica, or Materials for the History of Britain. Bd. 1. London, 1848.

H. Frhr. v. MINNIGERODE, Ebenburt und Echtheit. Untersuchungen zur Lehre von der adeligen Heiratsebenburt vor dem 13. Jahrhundert. Deutsch-rechtliche Beiträge, herausg. von K. Beyerle 8, 1. Heidelberg, 1912.

C. MIRBT, Die *Abs*etzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit. Kirchengeschichtliche Studien, H. Reuter gewidmet. Leipzig, 1888.

C. MIRBT, Die *Publi*zistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig, 1894.

C. MIRBT, Die Stellung *Augustin*s in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreits. Leipzig, 1888.

C. MIRBT, *Qu*ellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 3. Aufl. Tübingen, 1911.

**H. MITTEIS, *Lehnrecht* und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933).

**H. MITTEIS, Kgsw. = Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle ([2] 1944).

**H. MITTEIS, Die *Krise* des deutschen Königswahlrechts. Sitzungsberichte der Akademie München 1950, 2.

**H. MITTEIS, Der *Staat* des hohen Mittelalters. [4] 1953.

W. MODDERMAN, Die Rezeption des Römischen Rechts. Übers. v. K. Schulz. Jena, 1875.

E. MOGK, Die *Menschenopfer* bei den Germanen. Abhandlungen der phil.-histor. Klasse der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissensch. 27 (1909).

E. MOGK, Ein *Nachwort* zu den Menschenopfern bei den Germanen. Archiv für Religionswissenschaft 15 (1912).

R. v. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt. 1. Bd. Erlangen, 1855.

Th. MOMMSEN, *Abriß* des römischen Staatsrechts. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausg. v. K. Binding.) Leipzig, 1893.

Th. MOMMSEN, Der *Religionsfrevel* nach römischem Recht. Historische Zeitschrift 64 (1890).

Th. MOMMSEN, Römisches *Staatsrecht.* Bd. 1 und 2, 3. Aufl. Bd. 3, 1. Aufl. Leipzig, 1887.

L. E. MORAWITZKY, Beiträge zur Vorgeschichte der mittelalterlichen Kaiseridee. 1. Die Kaiseridee in den echten und unechten Märtyrerakten der Christenverfolgungen des Decius. Phil. Dissertation. Breslau, 1909.

[J.-N.] MOREAU, Principes de Morale, de Politique et de Droit Public, puisés dans l'Histoire de notre Monarchie, ou Discours sur l'Histoire de France. 21 Bde. Paris, 1777/89.

D. G. MORIN, Un Recueil gallican inédit de Benedictiones episcopales en usage à Freising aux VIIIe et IXe siècles, Revue Bénédictine 29 (1912).

MSt. Mittelalterliche Studien, hg. v. F. Kern (1,1: 1913. 1,2 = dieses Werk).

K. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde. 4. Bd. Die Germania des Tacitus. Berlin, Weidmann, 1900.

E. MÜLLER, Peter von *Prezza*, ein Publizist der Zeit des Interregnums. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von K. Hampe und H. Oncken. Heft 37. Heidelberg, 1913.

**E. MÜLLER, *Kgss.* = Die Anfänge der Königssalbung. Histor. Jahrb. 58, 1938, 317 ff.

F. MURHARD, Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, in sittlicher und rechtlicher Beziehung. Allgemeine Revision der Lehren und Meinungen über diesen Gegenstand. Braunschweig, 1832.

NA. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

K. J. NEUMANN, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diokletian. 1. Bd. Leipzig, 1890.

Nib.L. Nibelungenlied.

H. NIESE, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im *Regnum Siciliae.* Halle a/S., 1910.

H. NIESE, Zum *Prozeß* Heinrichs des Löwen. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 47 (1913).

W. NORDEN, Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto der Große. Zur Entwicklung des deutschen Staatsgedankens in der Ottonenzeit. Historische Studien, herausg. von E. Ebering. Heft 103. Berlin, 1912.

K. NORGATE, John Lackland. London, 1902.

F. OHLY, Königtum und Fürsten zur Zeit Heinrichs IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtsschreiber 1. Phil. Dissertation. Gießen, 1889.

**W. OHNSORGE, Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter (1947).

W. OHR, Der karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis. Phil. Dissertation. Leipzig, 1902.

**F. OLIVIER-MARTIN, Histoire du droit francaise des origines à la Revolution (1948).

V. E. ORLANDO, Della Resistenza Politica individuale e collettiva. Torino, 1885.

G. H. ORPEN, Ireland under the Normans 1169–1216. 2 Bde. Oxford, 1911.

Diplomata Chartae Epistolae Leges aliaque Instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia coll. de Brequigny et La Port du Theil, ed. J. M. PARDESSUS. Bd. 1. Paris, 1843.

G. PAULER u. S. SZILAGYI, A magyar honfoglalás kutföi. A honfoglalás ezredéves emlékére. Budapest, 1900.

A. PAULY, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. (Alte Auflage.)

A. PERTILE, Storia del Diritto Italiano dalla Caduta dell' Impero alla Codificazione. 2. Aufl. 1. Bd. 1896. 5. Bd. 1892. Torino.

Ch. PETIT-DUTAILLIS, Étude sur la Vie et le Règne de Louis VIII. (1187–1226). (Thèse.) Paris, 1894.

PETIT-DUTAILLIS s. LAVISSE.

Ch. PETIT-DUTAILLIS, Studies and Notes supplementary to *Stubbs'* Constitutional History down to the Great Charter. Manchester, 1908.

J. M. PFÄTTISCH, Die Kirche in den Schriften Konstantins des Großen. Historisch-Politische Blätter 151 (1913).

A. PFIMLIN, Die Erzwingbarkeit des Rechts. Archiv für katholisches Kirchenrecht herausg. von Heiner, 84 (1904).

J. v. PFLUGK-HARTTUNG, Die Thronfolge im *Langobar*denreich. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 21 (1887).

J. v. PFLUGK-HARTTUNG, Zur Thronfolge in den germanischen *Stammesstaaten*. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 24 (1890).

J. [v. PFLUGK-]HARTTUNG, Die *Thronfolge* im deutschen Reiche bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur deutschen Geschichte 18 (1878).

PG. Patrologia Graeca.

G. PHILLIPS, Kirchenrecht. 6 Bde., z. T. in 3. Aufl. Regensburg, 1855/64.

G. PHILLIPS, *Engl*ische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen. 1. Bd. Berlin, 1827.

H. PIRENNE, Geschichte Belgiens. 1. Bd. Geschichte der europäischen Staaten, herausg. von Heeren, Ukert, Giesebrecht und Lamprecht. 30. Werk. Gotha, 1899.

PL. Patrologia Latina.

J. W. PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. 1. Braunschweig, 1879.

H. PLEHN, Der politische Chararakter von Matheus Parisiensis. Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Verfassung und das Ständetums im 13. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller. Bd. 14 (1897).

J. PLISCHKE, Die Heiratspolitik der Liudolfinger. Phil. Dissertation. Greifswald, 1909.

Ch. PLUMMER, The Life and Times of Alfred the Great. Oxford, 1902.

F. POLLOCK und F. W. MAITLAND, The History of English Law before the Time of Edward I. 2. Aufl. 2 Bde. Cambridge, 1898.

Ignatii et POLYCARPI Epistulae Martyria Fragmenta rec. Th. Zahn. Patrum Apostolicorum Opera recc. O. v. Gebhardt, A. Harnack, Th. Zahn. Heft 2. Leipzig, 1876.

M. POMTOW, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit. Phil. Dissertation. Halle, 1885.

A. POTTHAST, Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. p. Chr. n. 1198 ad a. 1304. 2 Bde. Berlin, 1874/5.

E. POULLET, Histoire de la Joyeuse Entrée de Brabant et de ses Origines. Mémoires cour. et des Savants Étrangers de l'Acad. Royale de Belgique. Bd. 31. Brüssel, 1863.

R. POUPARDIN, L'Onction Impériale. Le Moyen-Age 18 (1905).

PRE. Realenzyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche. 3. Aufl.

E. PREUSCHEN, Kaiserkult. Die Religion in Geschichte u. Gegenwart. 3. Bd. (1912).

F. PROBST, Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines. Münster, 1892.

G. W. PROTHERO, The Life of Simon de Montfort Earl of Leicester. London, 1877.

H. PRUTZ, Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin, 1883.

PSEUDO-CYPRIANUS, De XII Abusivis Saeculi, herausg. von S. Hellmann. Texte u. Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Bd. 34. Leipzig, 1910.

P. PUNSCHART, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- u. kulturgeschichtlicher Beitrag. Leipzig, 1899.

F. RACHFAHL, Alte und neue Landesvertretung in Deutschland. Jahrbuch für Gesetzgebung, herausg. v. G. Schmoller, 33 (1909).

A. RAMBAUD, L'Empire Grec au dixième Siècle. Constantin Porphyrogénète. Paris, 1870.

J. H. RAMSAY, The Dawn of the Constitution. London, 1908.

H. RANKE, *Ägypten*, Religion. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. 1 (1909).

L. RANKE, *Engl*ische Geschichte, vornehmlich im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. 5 Bde. Berlin, 1859/65.

L. v. Ranke, *Welt*geschichte. 9 Bde. 1./3. Aufl. Leipzig, 1883/8.

A. RAPP, Die Ausbildung der württembergischen Eigenart. Archiv für Kulturgeschichte 11 (1913).

***RBPH*. Revue belge de philologie et d'histoire.

RBS. Rerum Britannicarum medii Aevi Scriptores. (Rolls Series.)

F. REDLICH, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. Phil. Dissertation. Münster, 1892.

** *Reg*estum Innocentii III. papae super *neg*otio *Imp*erii ed. F. Kempf (Miscell. Hist. Pontif. 12, 1947).

H. REHM, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft. Handbuch des öffentlichen Rechts, herausg. v. Marquardsen und Seidel. Einleitungsband, Abt. 1. Feiburg und Leipzig, 1896.

RHC. Recueil des Historiens des Croisades. LL. = Lois. SOC. = Historiens Occidentaux.

RI. 1^2. Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 2. Aufl. Innsbruck, 1904.

S. RIEZLER, Geschichte Bayerns. 1. Bd. Geschichte der europäischen Staaten, herausg. v. Heeren, Ukert u. Giesebrecht. 23. Werk. Gotha, 1878. [^{2}1927].

F. RODECK, Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums. Phil. Dissertation. Münster, 1910.

**F. RÖRIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Gesch. der deutschen Königserhebung (911 bis 1198). Abh. der Deutsch. Akad. d. Wiss., Berlin, 1945/46 Nr. 6 (1948).

W. ROSCHER, Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. 3. Aufl. Stuttgart und Berlin, 1908.

*E. ROSENSTOCK, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250. (1914.)

P. ROTH, Geschichte des *Benefi*cialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert. Erlangen, 1850.

P. ROTH, *Feudalität* und Untertanenverband. Weimar, 1863.

J. H. ROUND, Geoffrey de Mandeville. A Study of the Anarchy. London, 1892.

Th. RYMER, Foedera, Conventiones, Litterae et cuiuscunque Generis Acta Publica. 1. Bd. London, 1816.

Die Dresdener Bilderhandschrift des *Sachsenspiegels*, herausg. v. K. v. Amira. 1. Bd. Leipzig, 1902.

Sachsen-Spiegel oder das Sächsische Land-Recht, herausg. v. J. F. Ludovici. Halle, Waisenhaus, 1720.

J. B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i/Br., 1909.

A. de SAINT-PRIEST, Histoire de la Royauté considérée dans ses Origines. 2 Bde. Paris, 1842.

SALUTATI, s. MARTIN.

SB. Sitzungsberichte.

D. SCHÄFER, *Consilio* vel judicio = mit minne oder mit rechte. Sitzungsberichte der Kg. Preuß. Akademie der Wissensch. 1913.

H. SCHÄFER, Geschichte von Spanien. Bd. 2. 3. Geschichte der europäischen Staaten, herausg. von Heeren und Ukert. 6. Werk. Hamburg, 1844. Gotha, 1861.

H. SCHÄFER, Geschichte von *Portugal*. 5 Bde. Geschichte der europäischen Staaten, herausg. von Heeren u. Ukert. 11. Werk. Hamburg. Gotha, 1836/54.

O. SCHEEL, *Adoration*. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. 1 (1909).

O. SCHEEL, *Kirchenverfassung* im christlichen Altertum. Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3 (1912).

W. SCHIEFER, Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände. Eine rechtshistorische Untersuchung namentlich für das Mittelalter. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 32 (1913).

F. W. SCHIRRMACHER, Geschichte von Spanien. Bd. 5. 6. Gotha 1890/93. (Fortsetzung von Schäfer, s. oben.)

**W. SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 66, 1948.

B. SCHMEIDLER, Der Dux und das Commune Venetiarum von 1141/1229. Beiträge zur Verfassungsgeschichte Venedigs vornehmlich im 12. Jahrhundert. Historische Studien, herausg. von E. Ebering, Heft 35. Berlin, 1902.

E. A. SCHMIDT, Geschichte *Arag*oniens im Mittelalter. Leipzig, 1828.

L. SCHMIDT, Allgemeine Geschichte der *germ*anischen Völker bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte, herausg. von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. 2, München und Berlin, 1909.

A. B. SCHMIDT, Studien zum Kleinen *Kaiserr*echt. Festschrift für O. Gierke. Weimar 1911.

H. G. SCHMIDT, Die Lehre vom *Tyrann*enmord. Ein Kapitel aus der Rechtsphilosophie. Tübingen und Leipzig, 1901.

*R. SCHMIDT, Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen. Festschrift f. O. Mayer. (Leipzig 1916).

H. J. SCHMITZ, Die *Bußb*ücher und das kanonische Bußverfahren. 2. Bd. Düsseldorf, 1898.

K. SCHMITZ, Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in die fränkische Königsurkunde. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. v. U. Stutz, Heft 81. Stuttgart, 1913.

R. SCHOLZ, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer, 1138/1197. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 2, 4. Leipzig 1896.

O. SCHRADER, Reallexikon der Indogermanischen Altertumskunde. Straßburg, 1901.

**P. E. SCHRAMM, *Engl.* = Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung (1937).

**P. E. SCHRAMM, *Frkr.* = Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9.–16. Jahrhundert. 2 Bände (1939).

**P. E. SCHRAMM, *Sacerdotium* und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte (Studi Gregoriani 2, 1947).

**P. E. SCHRAMM, Die *Anerkennung* Karls d. Gr. als Kaiser. Ein Kapitel aus der Geschichte der mittelalterlichen ‚Staatssymbolik', (1952).

H. SCHREIBMÜLLER, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Blätter für das Gymnasial-Schulwesen, herausg. vom Bayerischen Gymnasiallehrerverein, Bd. 48 (1912).

H. SCHREUER, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. Weimar, 1911.

H. SCHREUER, Wahl und Krönung *Konrads* II. 1024. Histor. Vierteljahrsschrift 14 (1911).

H. SCHREUER, Die *Krönungszusagen* des deutschen Königs an den Papst. Festgabe der Bonner Jurist. Fakultät für P. Krüger. Berlin, 1911.

H. SCHREUER, Altgermanisches *Sakralrecht*. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 47 (1913).

R. SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig, 1907. [71932].

R. SCHRÖDER, *Beiträge* zur Kunde des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern. Zeitschr. für deutsches Altertum 13 (1867).

R. SCHRÖDER, *Corpus* Juris Germanici Poeticum. Zeitschrift für deutsche Philologie 1 (1869).

R. SCHRÖDER, *Gairethinx*. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 20 (1887).

R. SCHRÖDER, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte aus den Dichtungen *Konrad*s von Würzburg. Zeitschr. für Rechtsgeschichte 7 (1868).

E. SCHUBERT, Die Staatslehre Johanns von Salisbury. Ein Beitrag zur Staatsphilosophie des Mittelalters. Phil. Dissertation. Erlangen, 1897.

W. SCHÜCKING, Der Regierungsantritt. Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung. 1. Buch. Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesreiche. Leipzig, 1899.

E. SCHÜRER, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. Bd. 2, 3. Aufl. Leipzig, 1898.

*SCHUKING, Sacred Books of the East = Sacred Books of the East, Bd. 3 (1879): The texts of Confucianism Part I: The Shûking (u. a.).

A. SCHULTZ, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig, 1889.

J. SCHULTZ, *Atto* von Vercelli (924–961). Phil.-Diss. Göttingen 1885.

A.[-H.] SCHULZE, De *Jurisdictio*ne Principum praesertim comitis Palatini in Imperatorem exercita. Habilitationsschrift. Jena, 1847.

H. SCHULZE, Das Erb- und Familienrecht der deutschen *Dynasti*en des Mittelalters. Halle, 1871.

H. SCHULZE, Das Recht der *Erstgeb*urt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig, 1851.

H. SCHULZE, Geschichtliche Entwicklung der fürstlichen *Hausv*erfassungen im deutschen Mittelalter. Zeitschrift für Rechtsgeschichte 7 (1868).

F. SCHUPFER da Chioggia, Delle Istituzioni Politiche Longobardiche. Firenze, 1863.

J. SCHWANE, Dogmengeschichte der mittleren Zeit. Freiburg i. Br., 1882.

J. SCHWARZER, Die Ordines der Kaiserkrönung. Kritisch untersucht und geordnet. Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882).

E. SÉCRÉTAN, De la Féodalité en Espagne II. Revue Historique de Droit Français et Étranger 9 (1863).

R. SEEBERG, Lehrbuch der Dogmengeschichte. 3. Bd. 2./3. Aufl. Leipzig, 1913.

G. SEELIGER, *Abs*etzung des Königs. Hoops' Reallexikon German. Altert. Bd. 1 (1913).

G. SEELIGER, *Königswahl* und Huldigung. Histor. Vierteljahrschrift 1 (1898).

G. SEELIGER, *Legislation* and Administration of Charles The Great. The Cambridge Medieval History, Bd. 2. Cambridge, 1913.

G. SEELIGER, *Volksrecht* und Königsrecht? Untersuchungen zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Historische Vierteljahrsschrift 1 (1898).

W. SEELMANN, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht. Ein Beitrag zur Geschichte der Berufung. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. O. Gierke, Heft 107. Breslau, 1911.

M. SEPET, Gerbert et le Changement de Dynastie. 2. Teil: Revue des Questions Historiques 8 (1870).

W. SICKEL, Das *byzant*inische Krönungsrecht bis zum 10. Jahrhundert. Byzantinische Zeitschrift 7 (1898).

W. SICKEL, Die *Entstehung* der fränkischen Monarchie. Westdeutsche Zeitschrift 4 (1885).

W. SICKEL, Der deutsche *Freistaat*. Geschichte der deutschen Staatsverfassung bis zur Begründung des konstitutionellen Staats. 1. Abt. Halle, 1879.

W. SICKEL, Die *Kaiserkrönungen* von Karl bis Berengar. Historische Zeitschrift 82 (1899).

W. SICKEL, Die *Kaiserwahl* Karls des Großen. Eine rechtsgeschichtliche Erörterung. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 20 (1899).

W. SICKEL, Die *merow*ingische Volksversammlung. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 2. Ergänzungsband (1888).

W. SICKEL, Die *Privatherrsch*aften im fränkischen Reiche 1. 2. Westdeutsche Zeitschrift 15. 16 (1896. 1897).

W. SICKEL, Zur Geschichte des deutschen *Reichstags* im Zeitalter des Königtums. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 1. Ergänzungsband (1885).

W. SICKEL, Zum karolingischen *Thronrecht*. Festschrift für A. S. Schultze. Leipzig, 1903.

W. SICKEL, Das Thronfolgerecht der *uneheli*chen Karolinger. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 37 (1903).

W. SICKEL, Die Bestrafung des *Vertragsbr*uches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland. Halle, 1876.

H. SIEGEL, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Berlin, 1895.

H. SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. 1. Leipzig, 1908.

B. SIMSON, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. 2 Bde. Leipzig, 1874/6.

A. SKEDL, Das Mahnverfahren. Leipzig, 1891.

R. SMEND, Zur Geschichte der Formel ‚Kaiser und Reich' in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches. Historische Aufsätze, Karl Zeumer dargebracht. Weimar, 1910.

SNORRI STURLUSON, Saga Olafs Haralssonar hins helga. Noregs Konunga Sögur. 2. Eggert O. Brún. Reykjavik, 1893.

Soc. Hist. Fr. Société de l'Histoire de France.

Tiele's Kompendium der Religions-Geschichte. 4. Aufl. v. N. SÖDERBLOM. Berlin, 1912.

G. SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. Historische Bibliothek, herausg. von der Redaktion der Histor. Zeitschr. Bd. 29. München u. Berlin, 1912.

**J. SPOERL, Grundformen hochmittelalterl. Geschichtsanschauung. Studien zum Weltbild der Geschichtsschreiber des 12. Jahrhunderts (1935).

Ssp. Sachsenspiegel.

**W. STAERK, Dei Gratia. Zur Geschichte des Gottesgnadentums, in: Festschrift W. Judeich (1929).

F. J. STAHL, Die Philosophie des Rechts. 2 Bde. 2. Aufl. Heidelberg, 1845/47.

J. STAHL, Die *Revolution* und die konstitutionelle Monarchie, eine Reihe ineinandergreifender Abhandlungen. 2. Aufl. Berlin, 1849.

M. T. STEAD, Manegold of Lautenbach. The English Historical Review 29 (1914).

*H. STEINACKER, Zur Frage des österreichischen Landrechts. Mitteil. des österreich. Instituts f. Geschichtsforsch. 39 (1923).

E. STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. 2 Bde. Leipzig, 1874/81.

E. E. STENGEL, Den Kaiser macht das Heer. Historische Aufsätze, Karl Zeumer dargebracht. Weimar, 1910.

O. STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1, 1. Braunschweig, 1860.

**J. STRAUB, Vom Herrscherideal in der Spätantike. Diss. Berlin 1938 = Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 18.

F. K. v. STROMBECK, Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Nebst einer Darstellung der Theorie des Herrn von Haller, hinsichtlich dieser Frage. 4. Aufl. Braunschweig, 1832.

W. STUBBS, The Constitutional History of England in its Origin and Development. Bd. 1, 6. Aufl.; Bd. 2, 4. Aufl. Oxford, 1903. 1896.

W. STUBBS, Select *Charters* and other Illustrations of English Constitutional History. 8. Aufl. Oxford, 1900.

U. STUTZ, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Weimar, 1910.

Swsp. Schwabenspiegel.

M. TANGL, Das Leben des Bischofs *Benno* II. von Osnabrück, von Norbert Abt von Iburg. Übersetzt. Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. 91. Leipzig, o. J.

M. TANGL, *Forsch*ungen zu Karolinger Diplomen. Archiv für Urkundenforschung 2 (1909).

J. TARDIF, Études sur les Institutions Politiques et Administratives de la France. Période mérovingienne. Teil 1. Paris, 1881.

**G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits (1936).

**G. TELLENBACH, Die *Unteilbarkeit* des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgesch. Deutschlands und Frankreichs. Hist. Zeitschr. 163 (1941).

F. TEZNER, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. v. G. Schmoller 19, 3 (1901).

ThLZ. Theologische Literaturzeitung.

H. THELOE, Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung des päpstlichen Ketzerinquisitionsgerichts. Abhand-

lungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. v. G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke. Heft 48. Berlin und Leipzig, 1913.

Akos v. TIMON, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Übers. v. F. Schiller. 1. Aufl. (Über die ungewöhnliche Entstehungsweise der sogenannten 2. Aufl. vgl. HZ. 113, 396 f.) Berlin, 1904.

Ch. de TOURTOULON, Jacme Ier Le Conquérant Roi d'Aragon, Comte de Barcelone, Seigneur de Montpellier. Études sur la Maison de Barcelone. 2. Bd. Montpellier, 1867.

**O. TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell. Jena 1938.

H. v. TREITSCHKE, *Politik*. Vorlesungen, herausg. v. M. Cornicelius. 1. Bd., 2. Aufl.; 2. Bd., 3. Aufl. Leipzig, 1899. 1911.

H. TRIEPEL, Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Untersuchung. Leipzig, 1892.

E. TRÖLTSCH, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Gesammelte Schriften. 1. Bd. Tübingen, 1912.

F. W. UNGER, Geschichte der deutschen Landstände. 2 Bde. Hannover, 1844.

A. F. C. VILMAR, Deutsche Altertümer im Heliand als Einkleidung der evangelischen Geschichte. 2. Ausg. Marburg, 1862.

VINCENTIUS BELLOVacensis, Speculum Doctrinale (ed. Johannes Mentelin).

P. VINOGRADOFF, Foundations of Society (Origins of Feudalism). Cambridge Mediev. History. Bd. 2. Cambridge, 1913.

P. VIOLLET, Droit Public. Histoire des Institutions Politiques et Administratives de la France. 3 Bde. Paris, 1890–1903.

P. VIOLLET, La Question de la *Légitimité* de l'Avènement de Hugues Capet. Mémoires de l'Institut National de France, Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres 34, 1 (1892).

P. VIOLLET, Mémoire sur la *Tanistry*. Ebenda 32, 2 (1891).

F. VOGT, Das Königs- und Kaiserideal in der deutschen Dichtung des Mittelalters. Kaisergeburtstagsrede. Marburg, 1908.

G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde., z. T. in 2. u. 3. Aufl. Kiel. Berlin, 1878/1896.

G. WAITZ, Die *Formeln* der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 18, 1873.

G. WAITZ, *Jahrbücher* des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. 3. Aufl. Leipzig, 1885.

G. WAITZ, Das alte *Recht* der salischen Franken. Kiel, 1846.

J. M. WATTERICH, Pontificum Romanorum . . . Vitae . . . 2 Bde. Leipzig, 1862.

Fr. L. K. WEIGAND, Deutsches Wörterbuch. 5. Aufl., herausg. v. H. Hirt. Bd. 1. Gießen, 1909.

H. WEINEL, Die Stellung des Urchristentums zum Staat. Tübingen, 1908.

K. WEINHOLD, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2 Bde. 3. Aufl. Wien, 1897.

A. M. WEISS, *Apologie* des Christentums. 4. Bd. Soziale Frage und soziale Ordnung oder Handbuch der Gesellschaftslehre. 2 Tle. 4. Aufl. Freiburg i. Br., 1904.

J. WEISS, *Christologie* des Urchristentums. Die Religion in Geschichte u. Gegenwart. Bd. 1. Tübingen, 1909.

J. WEISS, *Heiland*. Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 2. Bd. (1910).

J. WEIZSÄCKER, Der Pfalzgraf als Richter über den König. Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 33 (1886).

K. WENCK, Philipp der Schöne von Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen. Im Anhang urkundliche Beiträge zur Geschichte der Erwerbung Lyons für Frankreich. Marburg, Universitätsschrift, 1905.

P. WENDLAND, Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum. Lietzmanns Handbuch zum neuen Testament. 1. Bd., 2. Teil. Tübingen, 1907.

A. WERMINGHOFF, Die *Fürstenspiegel* der Karolingerzeit. Historische Zeitschrift 89 (1902).

A. WERMINGHOFF, Geschichte der *Kirchenverfassung* Deutschlands im Mittelalter. Bd. 1. Leipzig, 1905.

F. WERNER, Königtum und Lehenswesen im französischen Nationalepos. Romanische Forschungen, herausg. v. K. Vollmöller, 25 (1908).

A. D. WHITE, Geschichte der Fehde zwischen Wissenschaft und Theologie in der Christenheit. Übers. v. C. M. v. Unruh. 2 Bde. Leipzig, o. J.

Th. F. A. WICHERT, Die Wahl Lothars III. zum Deutschen König. Forschungen zur Deutschen Geschichte 12 (1872).

W. E. WILDA, Geschichte des deutschen Strafrechts. 1. Bd. Das Strafrecht der Germanen. Halle, 1842.

R. WILMANS, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter der Herrschaft König und Kaiser Ottos III., 983/1102. Jahrbücher des Deutschen Reichs, herausg. v. L. Ranke 2, 2. Berlin, 1840.

H. A. WILSON, The English Coronation Order, The Journal of Theological Studies 2 (1901).

Des Magisters Petrus de Ebulo Liber ad Honorem Augusti. Herausg. v. E. WINKELMANN. Leipzig, 1874.

G. WISSOWA, Religion und Kultus der Römer. Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, herausg. v. J. v. Müller, 5, 4. 2. Aufl. München, 1912.

F. A. M. v. WORINGEN, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. 1. Bd. Berlin, 1836.

R. ZEHNPFUND, Salbe. Protest. Realencyklopädie. 3. Aufl., Bd. 17 (1906).

K. ZEUMER, Die Goldene *Bulle* Kaiser Karls IV. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. v. K. Zeumer. Bd. 2. Weimar, 1908.

K. ZEUMER, Geschichte der westgotischen *Gesetzgebung*. Teil 2. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 24 (1899).

K. ZEUMER, *Qu*ellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen, 1913.

K. Zeumer, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den *Reichstitel*. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. v. K. Zeumer. Bd. 4, Heft 2. Weimar, 1910.

K. ZEUMER, Das vermeintliche *Widerstandsrecht* gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenspiegel. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt. 48 (1914).

K. ZIMMERT, Der deutsch-byzantinische Konflikt vom Juli 1189 bis Februar 1190. Byzantinische Zeitschr. 12 (1903).

H. ZÖPFL, Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauches der Staatsgewalt. Heidelberg und Leipzig, 1833.

ZRG. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. *Germ*. Germanistische Abteilung. *Kan*. Kanonistische Abteilung.

G. ZURITA, Anales de la Corona de Aragon. Bd. 1. Caragoça, Dormer, 1669.

REGISTER DER PERSONENNAMEN

Aaron: S. 254.
Adalbero, Erzbisch. v. Reims: A. 69. 105. S. 349.
Adalbert v. Bremen: A. 200. S. 169.
Adaloald, Langobardenkönig: S. 318.
Adamnan: A. 146.
Adolf v. Nassau: A. 432. S. (229). 310. 357.
Adventius, Bisch. v. Metz: S. 359.
Aelfred: s. Alfred.
Aethelbald, angelsächs. König (858–860): S. 324.
Aethelred I., König in Northumberland (774–779 und 790–796): S. 305. 323.
– II., angelsächs. König (978–1016): A. 359.
Aethelstan, angelsächs. König (924–939): A. 65.
Aethelweard, angelsächs. Chronist: S. 323.
Aethelwulf, angelsächs. König (839–858): S. 324.
Agapius: A. 238.
Agilolfinger: A. 37.
Agilulf: S. 257.
Aimerich II. v. Jerusalem: S. 307.
Aio, langobard. Königssohn: S. 250.
Alarich: A. 29.
Albrecht I. v. Habsburg: A. 116. 490. S. 357.
Alexander II., Papst: S. 354.
Alfons II. d. Keusche v. Aragon: A. 359.
– III. v. Aragon: A. 452. S. 256.
Alfonso III. von Portugal: S. 355.
Alfred d. Gr.: A. 143. 238. 302. S. 274.
Alkvin: S. 97.
Altmann v. Passau: A. 110.
Alvarius Pelagius: S. 97.
Amaler: A. 29. 37. 52. 114. S. 253.
Ambrosius v. Mailand: A. 230. S. 338.
Anastasius, Kaiser: A. 396.
– , Papst: A. 396.
Andreas II. v. Ungarn: S. 369.
– III. v. Ungarn: S. 369.
Angilram: A. 428.
Anno v. Köln: A. 365.
Anonymus v. York: S. 74. 103. A. 229. S. 253 ff. 361.
Anselm v. Canterbury: S. 281.
Anshelm, Graf: A. 335.
Anspert, Erzbisch. v. Mailand: A. 124.
Arcadius, Kaiser: A. 229. S. 321.
Arichis, langobard. dux: S. 250.
Ariold, Langobardenkönig: S. 318.
Aristides, christl. Apologet: A. 389.
Aristoteles S. 9. A. 99. S. 246. 356.
Arndt, E. M.: A. 70.
Arnold v. Brescia: S. 93.
– v. Lübeck: S. 276.
–, Erzbischof v. Mainz: A. 303a.
Arnolf v. Kärnten: A. 84. 102. 178. S. 318.
Arnulf v. Metz: S. 327.
Arnulfinger: s. ‚Karlinger'.
Arthur v. d. Normandie: S. 368.
Asdinger: S. 17.
Ahalarich: A. 37. S. 298.
Attila: S. 110.
Audbjorn, König v. Firdafylki: A. 301.
Augustin: S. 74. A. 397. S. 211. 257. 262.

Balduin, König v. Jerusalem: S. 291.
Baldus de Ubaldis, italien. Jurist (um 1400): A. 155.

Baltha, Beiname Alarichs: A. 29.
Barbarossa: s. Friedrich I.
Basileios I.: A. 62.
Basina, Thüringerkönigin: A. 73.
Bela v. Ungarn: S. 313.
Benedictus Levita: A. 428.
Benedikt III., Papst: S. 283.
Benno v. Osnabrück: S. 289.
Beornred v. Mercia (758, richtiger: 757): S. 324.
Beowulf: S. 249 f.
Berengar v. Italien: A. 145. 147.
Bernhard, Hl.: A. 192.
– v. Septimanien: A. 333.
Bertha, Gemahlin Pipins: A. 158.
Berthold I., Herzog v. Zähringen: A. 349.
Bertulf, Propst: S. 333.
Bodilo, fränk. Großer (675): A. 323.
Bonifaz VIII.: A. 123. 427. 429. S. 264.
Bonifaz-Winfried: S. 67. 253.
Boso, König der Provence: A. 53. 105. 183. S. 259.
Bracton: S. 228. 266. 329.
Brunhilde, fränk. Königin: A. 108. S. 327.
Brutus: S. 357.
Burghard, Bischof v. Würzburg: S. 252.

Celsus, heidnischer Philosoph: A. 389.
Cerdic, sagenhafter König in Wessex: S. 323.
Charibert I. S. 299. 339.
Childebert I. A. 41. 201. 269.
– II. S. 327.
– (Sohn Grimwalds): A. 48.
Childerich I.: S. 322.
– II.: A. 275. S. 299.
– III.: A. 47. 103. S. 66. A. 137. 138. (S. 148). A. 348. 360. S. 336.
Childerich, Thüringerkönig: A. 73.
Chilperich I.: A. 402.
– II.: A. 45.
Chindaswind: S. 321. 351.
Chlodowech: A. 66. 73. 84. 130. S. 66. A. 161. 323. 360. S. 348.
Chlothar I.: A. 41. 348. S. 327.
Chlothar II.: S. 327.
– I. oder II. (Praeceptum): A. 277.
Chrodechilde, Gemahlin Chlodwigs: (A. 41).
Chrysostomus: S. 338.
Chuono: s. Konrad, Herzog v. Bayern.
Chuonradus genere Suevus (1057): A. 349.
Cicero: S. 262. 357.
Clemens III., Papst: A. 108.
– v. Alexandrien: S. 48 f.
Coelestin III.: S. 355.
Columban: A. 108.
Cromwell: S. 163.
Cynewulf, König in Wessex: (A. 316.) S. 323.

Dagobert III : A. 45.
Daniel, Merowinger (Chilperich II.): A. 45.
– (in Flandern, 1128): S. 365.
David, König in Israel: S. 65. A. 143. S. 254 f. 359.
Diadochen: A. 65. 79.
Diokletian: A. 229.
Domaldi: S. 320.
Dunstan: S. 304.

Ead- s. Ed-
Ealhred, König in Northumberland (765 bis 774): S. 323.
Ebbo, Erzbischof v. Reims: A. 420.
Ebroin, fränk. Hausmeier: S. 299.
Edgar, angelsächs. König (959–975): A. 62. S. 324.
Edmund I., angelsächs. König (940, richtiger 939–946): A. 477.
Edward II. der Märtyrer, angelsächs. König (975–978): A. 62.
– III. der Bekenner, angelsächs. König (1042–1066): A. 487. Edwardi Laga A. 267. S. 273. 292. 306.
– I. v. England: A. 512.
– II. – –: A. 205. 214. 495.
– III. – –: A. 495.
– IV. – – (Herzog v. York): A. 91. S. 43.

Egbert v. York: S. 304.
Eike v. Repgow: S. 144. 160. 314 f.
Enrique IV. v. Kastilien: A. 495.
Erarich, Ostgotenkönig: A. 319.
Erchanger, Herzog v. Schwaben: S. 353.
Erembald (Flandern, 1127): S. 333.
Erich, König v. Schweden: A. 267. S. 306.
Ernst, Herzog v. Schwaben: A. 335.
Erwig, Westgotenkönig: A. 234. S. 260. 344.
Ethel-: s. Aethel-
Eurich, Westgotenkönig: S. 351.

Flaochad, burgund. Hausmeier: S. 300.
Folrad, Abt v. St. Denis: S. 252.
Friedrich I. Barbarossa: A. 95. 98. 102. 113. 115. 183. 188. 209. 233. S. 113. 115–117. A. 258. 267. S. 142. 250. 257. 275. 282. 290. 292. 297. 309. 363.
– II., Staufer: A. 51. 107. 115. S. 118 f. A. (432). 481. S. 354. 357.
– d. Gr.: (S. 273).
– , schwäb. Graf: A. 335.
– , Erzbischof v. Mainz (937–954): S. 354.
– Wilhelm IV.: S. 310.
Fruela I. v. Asturien († 768): A. 349.
Fulco, Erzbischof v. Reims: A. 102. 106. 461. S. 349.
– Nera, Graf v. Anjou: A. 461.

Galbert von Brügge: S. 361.
Gebhard, Erzbischof v. Salzburg: A. 376. 483.
Geiserich: A. 79. 81. 84.
Gelasius I., Papst: A. 147. 396. 397. S. 338.
Georg III. von England: A. 70a
Gerbert v. Aurillac: A. 102.
(Gerhard, Erzbischof v. Mainz, 1292): A. 116.
Germanos, Patriarch v. Konstantinopel: A. 143.
Germanus, Bischof v. Paris († 576): S. 339.
Gisela, Gemahlin Konrads II.: A. 59.
Gottfried v. Viterbo: S. 117 f.
Gourgaud, Baron, General (um 1818): A. 216.
Gratian, Kaiser: A. 229.
– , Kanonist: S. 356.
Gregor d. Gr.: S. 68. A. 147. 397. S. 198. 206. 340. 355. 359.
– III. S. 253.
– VII. S. 22. A. 103. 110. 112. 124. S. 74. 98. 113. A. 238. 354. 360. 367. S. 173. A. 397. S. 198–202. 206. 211. 213. A. 483. S. 241. 259. 291. 316. 329. 335 f. 340. 354 f. 359.
– X.: S. 355.
– v. Tours: S. 323.
Grimoald, Langobardenherzog: S. 250.
Grimwald, fränk. Hausmeier: S. 21. A. 48.
Gripho, Halbbruder Pipins d. J.: A. 108.
Grosseteste, Robert: A. 206. S. 210.
Gundowald, merowing. Prätendent: S. 327.
Gunthram, merowing. König: S. 321 f. 327.
– Boso, fränk. Herzog († 587): S. 327.

Habsburger: S. 61.
Hadrian I., Papst: A. 12. S. 335.
– II.: S. 349.
– IV.: S. 275.
Hakon, König v. Norwegen: A. 108.
Halaricus: s. Alarich.
Harald, König v. Wessex: S. 323.
– , engl. König († 1066): A. 66. 95. S. 354.
– , König d. nord. Sage: S. 320.
– Harfagr, norweg. König: S. 307.
– Hardradi, – –: A. 200.
Hardaknud, König v. Wessex: S. 323.
Harms, Klaus: A. 409.
Heinrich I., deutscher König: A. 27. S. 25. A. 62. 65. S. 85.
– III., Kaiser: A. 59. S. 74. A. 300. S. (157.) 169. 199.
– IV., Kaiser: A. 113. 121. 124. 152. S. 82. A. 300. 316. 335. 340. 356. 358. S. 168 ff. A. 396. 409. S. 199 f. 206.

A. 450. S. 212. A. 462. 465. S. 224. A. 486. 489. 495. S. 259. 268. 273. 280. 284. 289–291. 297. 309. 310. 316 f. 325. 335 f. 340. 345. 354 f. 358 f. 363 f.
Heinrich V., Kaiser: A. 113. 208. 209. 245. 303. 316. 331. 335. 364. 377. 450. S. 267. 297. 310. 316. 325. 333. 370.
– VI., Kaiser: A. 113. 115. 148. S. 117.
– (VII.), Sohn Friedrichs II.: S. 292.
– VII., Kaiser: S. 303 f.
– I. v. England: A. 62. S. 140. A. 302. S. 273. 281. 305 f.
– II. v. England: S. 274. 291. 332.
– III. v. England: A. 62. 206. 332. S. 155. 210. 237. 367.
– VI. v. England: A. 91.
– IV. v. Frankreich: S. 310.
– I., Herzog v. Bayern: A. 62.
– II., Herzog v. Bayern: S. 250.
– , Markgraf des Nordgaus: A. 443. (vgl. auch Enrique).
Helmold von Bosau: S. 200.
Herakles, Herakliden: A. 52.
Hermann, Bischof v. Metz: A. 103. 112. 202.
Herodes: A. 386.
Hildebad, Ostgotenkönig: A. 38.
Hilderich, Wandalenkönig: S. 310.
Hinkmar v. Reims: A. 95. 143. 169. 187. 414. S. 197. 206. A. 449. S. 260. 284. 286. 301. 327. 337. 347 f. 353 f. 358.
Hitherius, Kanzleivorsteher Karls d. Gr.: S. 257.
Hospitalis, engl. magister: A. 332.
Hostiensis (Heinrich v. Segusia, Kanonist): A. 155.
Hrabanus Maurus: S. 357 f.
Hugo Kapet: A. 30. 59. 73. 176. S. 297.
– , König v. Italien: S. 291.
– , Herzog v. Francien: S. 350.
– v. St. Victor: A. 192.
Huguccio, Kanonist († 1210): S. 264.
Hus, Johannes: S. 329.
Hygellac, König im Beowulflied: S. 249.
Ibelin, Herr von Beirut: A. 481.
Ingobertus, fränk. Großer: S. 322.
Innozenz II.: A. 155. 269. S. 275.
– III.: A. 107. 113. S. 58. A. 117. 190. 192. 207. S. 100. A. 431. S. 241. 336. 366. 368.
– IV.: S. 355.
Irmengard, Tochter Kaiser Ludwigs II.: A. 53. 105.
Isidor v. Sevilla: A. 395. S. 311.
Ivo von Chartres: S. 356.
Iwan v. Aelst: S. 365 f.

Jayme I. von Aragon: A. 278.
Jehu, König in Israel: A. 410.
Johann VIII.: A. 12. (105). 124. S. 350.
– XV.: (A. 105).
– XXII.: S. 98. A. 214.
– , Papst (unbestimmter): S. 336.
– ohne Land: A. 62. 302. (S. 144). A. 320. 491. 495. S. 233 (ff.). A. 510. (512.) S. 285. (292). 310. 325 f. 366. 367 f. 371 f.
– Parricida: S. 357.
– v. Salisbury: S. 118. 200. A. 449. S. 356. 361.
Johanna d'Arc: S. 106.
Johannes Chrysostomus: A. 461.
Jordanis: S. 334.
Josephus, Flavius: A. 386.
Judas: A. 414. S. 353.
Judith, Gemahlin Ludwigs d. Frommen: (A. 333).
Julianus Apostata: A. 396. 439a.
Justinianus: A. 37. S. 19. A. 52. S. 109. A. 245. 246. 255. 395. S. 213.

Kalman, ungarischer König: S. 292.
Kapetinger: S. 25. 26. A. 88. 102. 105. S. 251. 275.
Karl Martell: A. 84. 108. 138. S. 141. 253.
– d. Gr.: S. 25 f. A. 84. 88. 103. 132. 139. 139a. S. 72. 78 f. 90. A. 191. S. 95 f. A. 216. S. (110). 111 f. A. 238. 267.

S. 141. 193. 197. A. 477. S. 249. 257 f. 260. 271. 275. 279. 300.
Karl d. Kahle: A. 27. 105. 132. 143. 146. S. 80–83. A. 183. 186. 187. 279. S. 195. 197. 200. 221. A. 482. 486. S. 231. A. 497. S. 280. 283. 296. 301. 309. 311. 327. 339. 346 f. 349. 370. 371.
– v. Provence (Sohn Lothars I.): S. 327.
– III. (d. Dicke): A. 102. 106. 360. S. 292. 318. 350.
– d. Einfältige: A. 106. 183. 348. 395. S. 349.
– IV., Kaiser: S. 119.
– VII. v. Frankreich: S. 106.
– X. v. Frankreich: A. 219.
– II. v. England: A. 1. 219.
– v. Lothringen (987): A. 59. 69. 103. 105.
– , Graf v. Flandern: S. 333.
Karlinger: A. 48. 52–54. S. 25 f. A. 62. 65. 66. S. 30. A. 73. S. 35 f. A. 84. 85. (88.) 95. 102. S. 51. A. 105. 108. S. 66 f. 70. 78 f. 81. 84. A. 183. 190. S. 111. 118. A. 258. 348. 360. S. 199. 249. 251. 259. 276. 300. 326.
Karlmann, Sohn Karl Martells: A. 47. 108. S. 78.
– , – Pipins d. J.: A. 139. 139a. S. 78. 257. 260.
– , – Karls d. Kahlen: S. 349.
– , – Ludwigs d. Stammlers: A. 124.
Kindila, Westgotenkönig: S. 351.
Knut d. Gr.: A. 359. 486.
Konrad I.: A. 61. (S. 353).
– II.: A. 178. S. 268 f. 297. 367.
– III.: A. 54. 115. 188. 245. S. 250. (sein Sohn: A. 102).
– , Sohn Heinrichs IV.: A. 356.
– , Herzog von Bayern (1055): A. 322.
– : s. auch Chuonradus.
Konstantin d. Gr.: A. 62. S. 46. A. 147. S. 92. 107. A. 245. 391.
– VII. Porphyrogennetos: A. 62.
Konstantius II., Kaiser: A. 229. 410. 439a.
Krimhilde (Nibelungenlied): S. 329 f.
Kveldulfr, Großer im Fyrdafylki: A. 301.

Laktanz: A. 384.
Lambert, Kaiser: A. 145.
– v. Hersfeld: S. 284.
Lancaster, engl. Königshaus: A. 59.
Lanfranc v. Canterbury: S. 305.
Leo I., Kaiser: S. 259.
– IV., Papst: A. 169.
– VIII., Papst: S. 213.
Liudolfinger: A. 65 (vg. Ottonen).
Liuthar III., Markgraf der Nordmark: A. 55.
Liutprand von Cremona: A. 233. 235.
Lothar I., Kaiser: S. (194). 326 f. 341 ff. 346.
– II. (von Lothringen, † 869): S. 355.
– III. v. Frankreich († 986): A. 59.
– II. v. Italien (948–950): S. 291.
– v. Supplinburg: A. 54. 114. 119. S. 272. 275. 291.
Lucifer, Bischof v. Cagliari († 370 oder 371): S. 191. 200.
Ludwig d. Fromme: (S. 81.) A. 246. 301. 333. 357. 360. S. 192–196. 202. A. 447. S. 259. 271. 282. 284. 290. 295 f. 300. 301. 311. 326. 338 f. 341 ff. 345. 346 f. 349. 357 f.
– II., Kaiser: A. 12. 212.
– d. Deutsche: A. 79. 497. S. 301. 327. 346 f.
– d. Kind: A. 61. S. 35.
– d. Bayer: A. 494.
– II. d. Stammler v. Westfrancien: A. 105. S. 302.
– III. v. Westfrancien: A. 354.
– IV. v. Westfrancien (der überseeische): A. 183.
– VI. v. Frankreich: (S. 356).
– VII. v. Frankreich: A. 149. 258. (S. 363).
– IX. d. Heilige: A. (71.) 301. 482. 489. S. 333. 362 f.
– XVI.: (S. 104).

Ludwig, Sohn Philipps II. August: A. 62. 320. 479. S. 251. 285. 309. 366. 367 f. 371.
Lützelburger: S. 61.
Lupold v. Bebenburg: S. 256. 268.
Lysander, spartanischer König: A. 52.

Macchiavelli: S. 122.
Magnus Erlingson, König v. Norwegen (1163–84): A. 84.
– Lagaböttir (1263–80): A. 84. S. 282.
Makkabäer: A. 410.
Manegold v. Lautenbach: S. 152 f. 216 bis 218. 224. 312.
Manfred, König v. Sizilien († 1266): A. 84.
Markianos, Kaiser (450–57): A. 131.
Markulf, Hl.: A. 219.
Martin IV., Papst: S. 355.
– , Hl.: A. 439a.
Mataswintha, Amalerin: A. 52.
Mathilde v. Tuszien: S. 276.
Matthäus Paris: S. 315.
Melchisedek: S. 96. A. 201.
Merowinger: A. 32. 40. S. 20–22. A. 47. 48. 52. 65. S. 33–35. A. 82. S. 51. 66 f. 78. 111. 118. A. 246. 303. S. 148. A. 348. 360. S. 211. 249. 253. 299 f. 320 bis 323. 326. 345. 358.
Michael III., byzantin. Kaiser: S. 258.
Moguntinus (A. 116): s. Gerhard.
Moses: S. 254. 357.
Muhammed II.: S. 321.
Munderich, merowing. Prinz: A. 74.

Napoleon I.: A. 216.
Nero: S. 189.
Nikolaus I., Papst: S. 197. 258. 260. 335. 348 f.
– III.: A. 188.

Ochon, Herulerkönig: A. 4.
Odo, König v. Westfrancien: A. 102.
– VI., Graf v. Chartres: S. 332.
Offa, König in Mercia (757–796): S. 324.
Olaf d. Heilige: A. 122.
– Schoßkönig: S. 145.
– Tryggvason: S. 307.
Origines: A. 384.
Oswald, angelsächs. König: S. 335.
Otto d. Gr.: A. 56. 62. 65. S. 35. A. 88. 178. 183. 188. S. 350.
– II.: A. 65.
– III.: A. 102. S. 113. 250.
– IV.: A. 114. 119. S. 285.
– von Nordheim: A. 292. 349. S. 335.
Ottonen: S. 168. (vgl. Liudolfinger).
Ozias, König in Juda: S. 254.

Paschalis II., Papst: A. 113. 409.
Paul v. Bernried: S. 217 f.
Paulin v. Nola: S. 257.
Paulus, Apostel: S. 46. 176. A. (396). 410.
– , Westgotenkönig: A. 319. 320.
Pedro III. v. Aragon: S. 355.
– IV. v. Aragon: A. 216.
Peter d. Gr.: A. 230.
Petrus Crassus: A. 449. 462.
– Damiani: S. 76. A. 238. (S. 201.)
Philipp v. Schwaben: A. 113. S. 58. A. 115. S. 250.
– I. v. Frankreich: A. 316. 373. S. 329. 336.
– II. August: S. 25. A. 320. 354. 479. (S. 368).
– IV. d. Schöne: A. 219. 427. S. 276.
Philippicus, Ketzer: A. 439a.
Phineus: Pinehas, Hohepriester (vgl. 1. Macc. 2, 26. 54): A. 410.
Pipin d. Ältere: S. 327.
– d. Jüngere: A. 47. S. 22. A. 52. 73. 103. 108. S. 67. A. 144. 158. S. 78 f. A. 246. S. 141. A. 360. S. 252 f. 257. 260. 281. Seine Tochter: A. 159.
– II. v. Aquitanien: A. 360.
Pipinniden: S. 78.
Pseudo-Isidor: A. 428.
Pullen, Robert, engl. Theologe, Kardinal († um 1150): S. 361.

Radoald, Langobardenherzog: S. 250.
Raginaldus, Großer im Gebiet v. Anjou: A. 461.
Rainald v. Dassel: S. 115.
Ramiro III. v. Leon: S. 325.
Ratchis, Langobardenkönig: S. 252.
Recceswinth, Westgotenkönig: S. 289.
Rehabeam, König in Israel: S. 324.
Richard Löwenherz: S. 305. 367.
– II. v. England: S. 102. A. 495. S. 371.
– Marshal, Earl of Pembroke: S. 155.
Robert I. v. Frankreich: S. 332.
– II. v. Frankreich: A. 88.
– , Bruder Ludwigs d. Heiligen: A. 71.
– , Bruder Wilhelms II. v. England: S. 305.
– Guiscard: A. 427. S. 332.
– Fitz-Walter, engl. Baron (1215): A. 352.
Roger v. Sizilien: S. 332.
Romulus: A. 73.
Rüdiger v. Bechelaren: S. 329 f.
Rudolf v. Habsburg: A. 69.
– , König v. Westfrancien (923–36): A. 348.
– v. Rheinfelden: A. 30. S. 22 f. A. 54. 110. S. 60. A. 124. (292). 349. S. 202. 326.
Rufinus, Kanonist: A. 401.
Rühll, französ. citoyen (1793): A. 167.
Ruothard, Erzbischof v. Mainz: S. 310.

Salier, Kaisergeschlecht: S. 168.
Salomo, Bischof v. Konstanz: A. 106.
Salomon: S. 359.
Salutati, Colluccio, italien. Humanist: S. 356.
Samuel, Prophet: S. 65. A. 143. S. 101.
Sancho II. v. Portugal: S. 355.
Saul, König in Israel: S. 65. A. 143. S. 254. 359.
Shakespeare: S. 102.
Sigeberht v. Wessex (755): A. (316). 322. S. 323.
Sigibert II., merowing. König († 613): S. 327.
Simon v. Montfort: S. 210. A. 487.
Sisinanth, Westgotenkönig: S. 352.
Smaragdus, Abt v. St. Mihiel: A. 183.
Sokrates, Kirchenhistoriker: S. 107.
Sozomenos: A. 410.
Staufer: A. 51. 60. 88. S. (57). 58. A. 115. S. 107. 113.
Stein, Freiherr vom: A. 70.
Stephan II., Papst: S. 25. A. 102. 103. 144. S. 78 f. 260.
– III., Papst: A. 66. 139.
– v. Blois, König v. England: S. 306. 312. 332. 348.
Svinthila, Westgotenkönig: S. 352.
Swegen, König v. England († 1014): A. 359.

Tancred v. Lecce: A. 108. S. 57.
Tertullian: A. 384. S. 180.
Theobald, Graf v. Champagne: A. 354.
Theodahad, Ostgotenkönig: A. 38. 52. S. 253. 294. 325.
Theoderich d. Gr.: A. 52. 84. 234. 303. S. 253. 294. 298.
Theoderich, Westgotenkönig: S. 321.
Theodoricus, Graf v. Flandern: S. 361.
Theodorus II. Laskaris, Kaiser v. Nikäa: A. 131.
Theodosius d. Gr., Kaiser: A. 229. 395. 447. S. 338.
– II., Kaiser: A. 230. S. 110.
Theophanes, byzantinischer Historiker: A. 103.
Theophano (Gemahlin Ottos II.): (A. 65).
Theophilus, Bischof v. Antiochien (um 180): A. 230.
Theuda, Getreuer Alfons des Keuschen: A. 359.
Theuderich I., merowing. König († 548): A. 74.
– II., merowing. König († 613): A. 108. S. 326.
Thietmar v. Merseburg: S. 205. 208.
Thomas v. Aquino: S. 356 f.
– Beckett: A. 214.

Totila, Ostgotenkönig: A. 30. 319.
Trasamund, Wandalenkönig: S. 310.

Uhland, Ludwig: A. 121 b.
Uraja, Ostgote: A. 38.
Urban II., Papst: S. 356.

Valens, Kaiser: A. 439 a.
Valentinian I., Kaiser: A. 229. 395.
Veremundus, König v. Leon: S. 325.
Vespasian, Kaiser: A. 386.
Vikar, König d. nord. Sage: S. 320.
Vimaran, Bruder Fruelas I. v. Asturien: A. 349.
Voltaire: S. 104. A. 393.

Walter v. d. Vogelweide: S. 276.
Wamba, westgot. König: A. 319. 320. S. 339. 344 f. 353. 355.
Wazo, Bischof v. Lüttich: S. 74. A. 202. S. 157.
Welfen: A. 114.
Wenilo, Erzbischof v. Sens: A. 169.
Wenrich v. Trier, Scholastiker: A. 121. S. 206. 208. 211. 217. 359 f.
Wenzel, deutscher König: A. 331. (S. 229).
Wibald v. Corvey: A. 245.
Wigila, Gote: S. 110.
Wikliff: A. 198. S. 257.
Wilhelm der Eroberer: A. 66. 84. 95. S. 251. 297. 305. 354.
– II. v. England: S. 140. (273). 274. 291. 305.
– I. v. Sizilien: S. 332.
– II., deutscher Kaiser: S. 310.
– v. Hirsau: A. 110.
– Longpré: S. 333.
– , Graf v. Flandern: S. 361. 365.
Willigis, Erzbischof v. Mainz: A. 102.
Winthrop, Gouverneur v. Boston: A. 95.
Witigis, Ostgotenkönig: A. 38. 52. S. 253. 319. 325.
Wotan: A. 36.

York: s. Eduard IV.

Zacharias, Papst: A. 103. S. 51. 67. 78. 252 f.
Zwentibold: A. 360.

REGISTER DER ZITIERTEN QUELLEN

Abbo, Collectio canonum A. 98. S. 268. 271.
Acta S. Dionysii: A. 160.
Adalbold, Vita Heinrici II.: A. 58.
Adam von Bremen, Gesta Hammab. eccl. pontif. 3, 17: A. 200. 4, 22: S. 282.
Adamnan, V. S. Columbae: A. 146.
Adhemar von Chabannes a. 752: A. 47. a. 920: A. 317. 322. 414. a. 987: A. 103.
Aegidius Colonna, De Reg. 3, 1, 6: A. 8.
Aegidius Romanus, Reg. Pr. 3, 6: A. 295.
Aelfred, Leges, Prol.: S. 274.
Aelfric, Homil. 1, 212: A. 169.
Aethelred VIII 2, 1: A. 98. 35: A. 394. 36. 37: A. 269.
Aethelweard 2, 17: S. 323.
Agobard, Cartula: s. Capitul. Nr. 198.
– , Libri pro filiis 2, 2: A. 333.
Albinus: S. 275.
Alkvin, Ep. Nr. 108: A. 177. Nr. 132: A. 7. MG., Ep. 4, 176. 282. 294: A. 98.
Ambrosius, Ep. 20, 23: A. 147.
Ammianus Marcellinus 28, 5, 14: S. 320.
Anna Comnena: A. 62.
Annales Altahenses a. 1044: A. 355. S. 279. a. 1055: A. 322.
Annalen der Kirche v. Anjou: A. 461.
Annales S. Benigni: A. 159.
– Bertiniani a. 842: A. 497. a. 861: S. 327.
– Brunswic.: S. 318.
– Camerac. a. 1167: A. 247a.
– Fuldenses a. 853: S. 327. a. 858: S. 296. 327. 336. a. 878: A. 105. a. 887: A. 439. S. 318.
– Hildesh. 1106: A. 316. 364. S. 310.
Annales Lauresh. a. 802: S. 274.
– Lobienses a. 754: A. 159.
– Magdeburg. zu 971: A. 65.
– Marbacenses a. 800: A. 139a.
– Mettenses a. 741: A. 108. a. 754: A. 159.
– Quedlinburg. a. 936: A. 28.
– regni Franc. a. 749: (S. 51). S. 252. a. 750: A. 137. a. 754: A. 139. 159. 249. a. 800: A. 238.
– Vedastini a. 887: S. 318.
– Weißenburg. a. 1073: A. 349.
Annalista Saxo a. 1138: A. 95.
Andreas II. von Ungarn, Goldene Bulle (1222): S. 369.
Anonymus Valesianus 66: S. 294.
– von York: S. 74. 253 ff.
Anselm von Canterbury, Ep. 3, 41: S. 281:
– , Gesta ep. Leod. 2, 58: A. 336. 2, 66: A. 149. 202.
Aragonesische Greuje von 1298: S. 272.
Aristoteles, Politik: S. 9. 3, 13: A. 99. 8, 10, 1310 ff.: S. 334.
Asser a. 887: A. 27.
Assises Bourg. 1, 26: A. 299. 355. S. 308 f. 336. 303: S. 291. 293.
– Haute Cour, Geoffroy Le Tour 30. 31: A. 481.
– – –, Ibelin 7: S. 307. 193: S. 307. 194: S. 308. 205. 206. 208. 221. 245 f.: A. 481.
– – –, Jacob d'Ibelin 1: S. 307.
– – –, Livre au roi 25: S. 331. 28: A. 481.
Athenagoras, Bittschrift 18, 5 ff.: A. 17b. 97.
Atto v. Vercelli: A. 15. 95. Ep. 1: S. 359

Augustin: A. 384.
– , De civitate Dei: A. 385. 1, 21: S. 357. 2, 21; 4, 3; 5, 19: S. 334.
– , Contra Faustum: A. 401.
– , Enarr. in Psalm. 124 c. 7: A. 384.
Azo s. Vinzenz von Beauvais.

Barbarossa s. Friedrich I.
Bartholomeus von Brescia: A. 103.
Beaumanoir c. 48 § 1494: S. 272. 294. c. 49 § 1515: A. 299. S. 294. § 1640: A. 309. c. 61 § 1735: S. 331.
Beda, Hist. eccl. 1, 15: A. 36. 2, 13: S. 280. 3, 1: S. 334.
Benedictus Levita: S. 345.
Beowulf v. 1850 ff. 2195 ff. 2373 ff.: S. 249 f.
Bernold, Traktate: A. 376.
Berthold, Annalen: A. 376. a. 1077: A. 358. 446. S. 336.
Bibelstellen:
5. Mos. 32, 35: A. 407.
1. Reg. 8, 5–9. 10, 10: A. 461. 8, 10–18: A. 386. 16, 13: A. 143.
2. Reg. 11, 17: S. 312.
Job 34, 30: A. 401.
Ps. 49, 14: S. 254. 50, 6: A. 450a. 50, 19: S. 254. 84, 8: S. 266. 94, 1: A. 407.
Prov. 8: S. 308. 8, 15. 16: A. 97. 386. S. 334. 21, 1: A. 447. S. 358 f. 24, 23: A. 292.
Eccl. 10, 16: A. 106. 107.
Sap. 6, 4: A. 386. 6, 45: A. 97.
Is. 22, 22. 42, 7: S. 255.
Dan. 2, 21. 4, 14: A. 97.
Ose. 8, 4: A. 401.
Ev. Matth. 5, 21 f., 38–48: A. 385. 10, 34: A. 407. 18, 15–17: A. 385. 415. 20, 26 f.: A. 98. 22, 17–21: A. 385. S. 255.
Ev. Marc. 9, 35. 10, 42: A. 98. 12, 14–17: A. 382. 385.
Ev. Luc. 6, 27–36. 20, 21–35: A. 385. 397. S. 361. 22, 26: A. 98. 22, 36: A. 407.
Ev. Joh. 19, 11: A. 385. S. 361.
Ap.-Gesch. 5, 29: A. 382. 396.
Röm. 2, 14 f.: A. 385. 12, 1: S. 254. 12, 19: A. 407. 13, 1–7: A. 97. 385. 396. 409. 455. S. 255.
1. Kor. 2, 8. 6, 1–8: A. 385. 15, 10: A. 53.
1. Tim. 2, 2: A. 385.
Tit. 3, 1. 2: A. 385.
Phil. 3, 20: A. 384.
1. Petr. 2, 13–18: A. 385. 455. S. 255. 335. (358). (359). 361. 2, 19: A. 139.
Apoc. Joh. 2, 13. 12, 11. 20, 4: A. 388. 13, 2 ff.: A. 385.
1. Clem. 60, 4. 61: A. 385.
Didache 4, 14. 15, 3 f.: A. 385.
Ascensio Jesaie 7, 9–12: A. 385.
Bismarck, Gedanken und Erinnerungen 2, 290: S. 297.
Bonifaz VIII., Bulle Unam sanctam: A. 192.
Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae 1, 8,5: S. 263. 367. 2, 16, 3: S. 362. 367. 2, 35, 2. 12: S. 331. 3, 1, 9: S. 263. 306, 336. 367. 4, 10: S. 367. 5, 3,3: S. 337.
Bruno, De bello Saxonico: S. 168. c. 25: A. 329. 335. S. 335. 26: A. 316. 323. 27: A. 346. S. 335. 30: A. 489. 36: A. 373. 86: A. 358. 370. 91: A. 119. 292. (354). S. 326. 108: S. 309. 124: A. 110. 127: S. 335. 130: S. 326.
Burkhard von Worms: A. 412. S. 350.

Cambridge, Adresse der Univ. an Karl II.: A. 1.
Capitularia (nach MG., Nummer)
2 (Childeb. praec.): A. 269.
7 (Childeb. II. decr.): S. 271.
8 (Chlot. II. praec.): A. 277. 406.
9 (– – ed. 614): S. 271. 288. 295.
23 (Duplex leg. ed. 789): A. 477.

Capitularia (nach MG., Nummer)
25 (Cap. miss. 792 oder 786): S. 295. 297.
34 (Cap. miss. 802). A. 477.
36–41(Aachen 802): S. 274.
40 (Capit. miss. 803): S. 271.
45 (Divisio 806): S. 2. 4. 9.
102 (Pippini Cap. ital.): S. 295 f.
136 (Ord. Imp. 817): A. 66. 79. 108. 316. 415. S. 259. 284. 311. 327. 355.
144 (Cap. de iust. fac.): S. 278.
150 (Admonitio): S. 259. 300.
191 (Wormat. 829): S. 271.
196 (Episc. rel. 829): A. 296.
197 (De poen. Hlud. 833): A. 333. 357. 477. S. 282. 311. 341 f.
198 (Agobardi cartula): S. 342.
205 (Meersen 851): S. 296.
206 (Valenciennes 853): S. 289.
220 (Wahl Karls II. 876): S. 296.
222 (– Widos 889): A. 406. S. 302.
228 s. Concilia: Pavia 850.
254 (Köln 843): A. 497. S. 283. 295 f.
261 (Attigny 854): A. 477.
262 (Kierzy 856): A. 479. S. 283. 289. 311.
269 (Eide v. Kierzy 858): S. 296.
272 (Capitula Pist. 862): A. 97a. 143. 195. S. 296.
275 (Capitula Pist. 869): A. 279. S. 296.
276 (Wahl Karls d. K. 869): A. 97. 146. 187. S. 301. 346.
281 (Capitulare v. Kierzy 877): A. 279. S. 280. (286).
283 (Wahl Ludw. d. Stamml. 877): A. 95. S. 302.
284 (Mantaille 879): A. 105. S. 302.
285 (Kierzy 882): S. 302.
288 (Wahl Odos 888): S. 302.
295 (Bonneuil 856): S. 283.
297 (Synodalbrief Kierzy 858): S. 346 f. 353.
298 (Synode Metz 859): S. 289.
300 (Lib. adv. Wenilonem 859): A. 156. 169.
302 (Krönungsordo. 869): A. 143.
304 (Krönungsordo. 877): A. 143.
Index s. v. ‚ministerium regale': A. 98.
Carmen de bello Lewensi: A. 355.
Cassiodor, Var. 1, 12: A. 303. 8, 2: A. 37. 8, 3–5; 9, 12: S. 298. 10, 16: A. 303. S. 294. 10, 31: S. 253. 319.
Cencius s. Krönungsordnungen.
Chanson de Geste: A. 357.
– de Roland: A. 152.
Charters of Liberties: S. 305 f.
Childerich III., Urkunde: A. 47.
Chron. Albeld. a. 768: A. 349.
– de Morée: S. 308.
– Moissiac. 715: A. 45. 817: S. 259.
– mon. de Bello: S. 274.
– Sax. 755. 774: S. 323. 1014: A. 54. S. 305. 1037: S. 323.
Cicero, De re publ. 2, 2: A. 73. 2, 12: A. 97. 2, 26: S. 334. De leg. 3, 1, 2: A. 265.
Clausula de unctione Pipini, s. Nota . . .
Codex Carolinus 1: S. 253. 6. 7: S. 260. 45: A. 139.
– Diplom. Sax. Nr. 411 (a. 946): A. 183.
– Justinian., Novell. 7, praef.: A. 277.
– – – 86, 1–4; A. 406.
– Theodosianus: A. 229.
– Udalrici s. Heinrich IV., Brief Nr. 20.
Concilia
Chalcedon: A. 230.
Sinuessa: A. 402.
Barcel. 540: S. 344.
Tours 567: A. 406.
Toledo 3: S. 345.
4: A. 111. 151. (296). S. 311. 351 f.
5: A. 27. 37. 111. S. 351.
6: A. 111. S. 298. 344 f. 351.
7: S. 351–353.
8: A. 98. 111. 277. S. 288. 298 f. 311. 334. 351.
12: S. 260. 344. 355. Tomus Erwigi dazu S. 260.

Concilia
Toledo 13: S. 339. 345.
15: A. 292. . . . Tomus Egica dazu: A. 299.
16: A. 277. S. 351.
England 786: A. 108. 151. S. 353.
Frankfurt 794: A. 196.
Paris 829: A. 98. 110. 111. 269. 273. S. 262. 290. 334.
Diedenhofen 835: A. 420.
Pavia 850: S. 359.
Laur. 853: A. 412.
Metz 859: s. Capit. 298.
Fîmes 881: A. 167.
Rom 898: A. 145.
Hohenaltheim 916: A. 151. S. 351 bis 353.
Limoges 1018: A. 391.
Lateran. III. IV: A. 395.
Vgl.: Synodaldekret 969.
Constantinus Porphyrogenetus 1, 91: S. 259.
Constitutiones (Ausgabe der MG.):
Bd. I Nr. 45 (1037): S. 297. 367.
Nr. 62 (1076): S. 259.
Nr. 64 (1076): A. 152.
Nr. 65 (1076): S. 290.
Nr. 80 (1106): A. 303. S. 268.
Nr. 108 (1122): S. 270.
Nr. 117 (1133): A. 269.
Nr. 137 (1152): A. 183. 267. S. 309.
Nr. 161 (1157): A. 245.
Nr. 175 (1158): A. 246.
Nr. 227 (1165): A. 246. 247.
Nr. 245 (1175): A. 246.
Nr. 445 (1122?): S. 297.
Nr. 446 (Lex regia): A. 461, S. 215 f. 218.
Nr. 449 (Leo VIII., gefälscht): A. 88. 461.
Bd. II Nr. 305 = Zeumer Qu.² 48: S. 274. 278.
Nr. 319 = Zeumer Qu.² 55: S. 292.
Bd. IV Nr. 80: S. 276.
Nr. 291: S. 303.
Contin. Guill. Tyr. 33, 24: A. 481. S. 309.
Conventio facta inter regem Anglie et barones (nach 1215): S. 372.
Corpus iur. can. c. 23 C. 16 q. 7: S. 338.
– – – c. 1 C. 24 q. 1: A. 402.
– – – c. 21. 22. C. 25 q. 2: A. 398a.
– – – c. 11 D. 96: S. 338.
– – – X, 1, 15 (Innozenz III.): A. 207.
– – –, de restit. spol. VI, 2, 5: A. 402.
– – –, Glosse: A. 113. 120.
Coutume Bayonne: S. 312.

Damasus, Brocardica: A. 272.
v. Daniels (1849): A. 90.
Dante: A. 337. Mon. 16, 61: A. 9.
De unitate eccl. 1, 3: A. 27, 358. 396. S. 326. 1, 4: A. 483. 1, 10: A. 449. 1, 12: A. 450a. 1, 13: A. 449. S. 326. 348. 2, 15: A. 358. 397.
Dialogus de Scaccario: S. 361 f.
Diplomatar. Norweg. Nr. 38: A. 108.
Disputatio vel defensio Paschalis: S. 336. 4, 2, 1: A. 409.

Eadmer, V. Dunstani 5: A. 66. 35: A. 62.
– , Hist. nov. 1, 13: S. 305.
III *Eadmundi* § 1: A. 477.
Edwardi conf. leges: S. 326.
Egica s. Concil. Tol. 15.
Eike von Repgow, Weltchr. A. 391. S. 253. 315 f. (vgl. Sachsenspiegel).
Einhard, Vita Karoli 1: A. 47. 348. 2: A. 138. 6: A. 360. 23: A. 235.
Ekkehard 1057: A. 349. 1106: A. 316. S. 325.
Engelb. Admont., De reg. pr. 1, 10: A. 8.
Epiktet: A. 389.
Ermoldus Nigellus 2, 66: A. 196.
Erwig s. Concil. Tol. 12.
Etabl. de S. Louis 1, 48. 49. 53: S. 362 f.
Eusebius, V. Constant. 1, 44. 4, 24: A. 147.

Falcando A. 321. S. 291. 332.
Flodoard, Hist. Rem. 4, 5: A. 83. 102. 106. S. 251. 349.
Florentius Wig. a. 755. 774. 1037: S. 323. a. 1066: S. 305.
Formulae Marculfi I, 18: S. 331 f.
Fredegar 4, 36: A. 108. 4, 37: A. 486. 4, 39. 40: S. 327. 4, 82: S. 321. 4, 89: S. 300.
– Cont. 33: A. 158.
Fridanc A. 106. 336a. S. 164.
Friedrich I., Brief an Manuel: A. 19.
Friedrich II., Liber augustalis: A. 93.
Frutolf a. 1077: A. 54.
Fuero von Huerta: A. 278.
– Juzgo: S. 306.
– von Sobrarbe: A. 277. 452. S. 277. 313. 370.
Fulbert von Chartres, Ep. 38: S. 331.
Fulco von Reims: A. 102. 395.

Galbert von Brügge, Passio Karoli comitis Flandriae capp. 1: A. 15. 277. 4: A. 27. 8: S. 333. 12: S. 266. 13: A. 307. 38: A. 317. 47: A. 69. 183. 51: S. 308. 55: S. 308. 95: S. 365 f. 106: A. 338. 108. 111. 118. 121: S. 361.
Gebehardi Salisb. Ep. c. 31: A. 329.
– – Hystoria: A. 376.
Gelasius I., ep. 12 (494): A. 147.
Gerbert v. Aurillac: A. 105. Ep. Nr. 22: S. 250. Nr. 30. 32: A. 102. Nr. 107: S. 297. Nr. 163: A. 105. Nr. 164: A. 59.
Gerhard, Vita S. Oudalrici c. 3: A. 178a.
Gerhoh von Reichersberg, Opusc. de edif. Dei c. 21: S. 285.
Gesta Berengarii 4, 133 f.: A. 147.
– Hungarorum: S. 313. (369).
– Rom. eccl. 3, 9: A. 397.
– Stephani (v. England) 3: S. 306.
Gildas c. 21: A. 133. S. 321.
Girard de Viane 36: A. 69.
Glanvell, Tractatus, Prol.: S. 266.
Glosse zum Sachsenspiegel: S. 144 f.
Goldene Bulle (1356) c. 24: A. 113. S. 119. (s. auch Andreas II.)
Gottfried von Viterbo, Speculum reg. 1, 197: A. 253.
Grammaticus de differentiis: A. 32.
Gratian, Decret. 1, 9, 2: S. 262. c. 47 C. 23 q. 1: S. 356.
Gregor d. Gr., Reg. 3, 61: A. 445. S. 255. 3, 64: S. 255. Moral. 12, 38: S. 334. In Primum Regum Expositio 4, 4, 41; 4, 5, 1; 6, 3, 18: A. 140. – Vgl. auch A. 156.
– VII., Registr. 2, 5: S. 329. 336. 2, 55a (Dict. papae): S. 340. 354. 4, 2: A. 397. 4, 3: A. 110. 124. S. 268. 4, 4: A. 397 4, 23: A. 124. 5, 5: S. 329. 8, 21 (an Hermann von Metz): A. 103. 112. 202. 8, 26. [9, 3]: A. 110. Ep. Coll. 14: S. 291.
– v. Catina 8: A. 396. 459. S. 360.
– v. Tours, Histor. liber 2, 9: A. 32. 37. 2, 12: A. 73. S. 322. 2, 27: A. 323. 2, 40: S. 348. 2, 42: A. 79. 3, 4: A. 79. 3, 14: A. 74. 3, 18: A. 41. 42. 3, 30: S. 321. 4, 14: A. 348. 4, 28: A. 65. 5, 18: S. 358. 5, 20: A. 84. 6, 43: A. 395. 7, 7: S. 288. 7, 8: A. 40. S. 322. 7, 14: S. 322. 358. 7, 18. 21: S. 322. 7, 27: A. 40. 7, 33: S. 322. 7, 36: S. 327. 8, 5: A. 402. 8, 30: S. 322. 9, 20: A. 275. 9, 30: S. 299. 9, 36: A. 40.

Halitgar, Poenit. 3, 7: S. 345.
Heimskringla 2, 725: A. 83. Olfa Tryggv. c. 105: S. 307. Vgl. Snorri.
Heinrich IV., Brief Nr. 12 (1076): S. 359. Nr. 20: S. 281. Urkunde Nr. 303 (St. 2808): S. 289.
Helmold von Bosau 1, 32: A. 434. S. 364.
Hemerli (Malleolus), De nobil. 24: A. 99.
Henricus Huntingd. 8 (zu 1136): (A. 296). S. 306. Hist. Anglor. 4, 20: S. 323.
Hermann v. Reichenau 1053: A. 300.
Herrand v. Halberstadt: A. 409.
Herrschergelübde: A. 111.

Hieronymus, Comm. in ep. ad Titum 3, 10: A. 402.
Hincmar v. Reims: A. 401. De divortio q. 6: A. 95. 186. 420. 447. (499). S. 337. 349. 358 (s. auch Capit. Nr. 297). De regis persona et regio min.: A. 98. c. 17: S. 349. c. 27: S. 262. De ord. palatii c. 6: S. 335. 8: S. 262. 271. 21: A. 269. 29–33: S. 281. 31: S. 349. 34: S. 266. 280. Quales iudices constit. debent S. 271. Quaterniones: A. 186. S. 309. Ep. 20 (881): A. 354.
Hist. de Guillaume le Maréchal v. 15042: S. 332.
– des Ducs de Normandie a. 1215: S. 332.
Honorius Augustod., Summa Gloria 9: A. 203. S. 261. 27: A. 191. 396. 439a. 28: A. 203. Gedicht (Zuweisung fraglich): A. 191.
Horaz, Ep. 1, 1, 59: S. 334.
Hrabanus Maurus, Lib. de reverentia filiorum . . .: S. 357 f. Ep. 16: S. 358.
Hugo Floriacensis: A. 98. 1, 3: A. 198.
– von St. Victor, De sacram. 2, 2, 4: S. 261.
Humbert, Kardinal: A. 198.

Idacius a. 466: S. 321.
Innozenz III., Reg. de Neg. Imp. Nr. 29 (Deliberatio v. 1200): A. 107. 111. 113. 115. 121. 124. S. 267. Nr. 62 (Dekretale Venerabilem): A. 113–115. 124. 125. Sermo IV: A. 402.
– IV., Exkommunikation Friedrichs II. 1245 (Potthast 11733): A. 432.
– IV. an Hakon v. Norwegen 1246 (Potthast 12350): A. 108.
Isidor v. Sevilla: A. 395. Etymol. 9, 3, 4; 9, 3, 19. 20; S. 334. Hist. Goth. 43; 44; 57: A. 410. 51: A. 235. 277. 68: A. 267. Sent. 3, 48, 7: S. 334. 3, 51: A. 269. S. 262. 295.
Ivo v. Chartres: A. 98. S. 333. 350. Decr. 10, 54: S. 356. 16, 43: A. 395. S. 262. Encyclica de consecratione Ludovici 1108 (HF 15, 144): A. 183.

Johann VIII.: A. 12. 124.
– XXII., Brief: (S. 98). A. 214.
– de Platea: A. 238.
– v. Salisbury, Policr. 3, 10: A. 256. 323a. 3, 15: S. 336. 356. 4, 1. 2: S. 262. 336. 4, 2: A. 98. 4, 3: A. 192. S. 336. 356. 4, 7: S. 263. 336. 5, 6: S. 336. 6, 9: A. 391. S. 330. 7, 20. 25; 8, 5. 17–22. 25: S. 336. 8, 17: S. 262. S. 356. 8, 20: S. 356. (Vgl. auch A. 322.)
– v. Victring 1286 (B): A. 256. S. 308. 1286 (A): A. 288. S. 308. 1292: A. 116. 1298: A. 432.
– v. Winterthur: S. 357.
Jordanes, Getica 29: A. 29. 114. 33: A. 37. 79. De summa tempor. 372: S. 325.
Josephus, Bell. Jud. 2, 8, 7: A. 386.
Julian v. Toledo, Judic. in tyrannos: S. 351. V. Wambae: S. 260. c. 2: S. 267. c. 4: S. 299.
Justinian: s. Codex Justin.

Kaiserrecht, Kleines: A. 355.
Kathuulf, Ep. 7: A. 197.
Kéza: S. 369.
II *Knut* 40, 2: A. 394.
Konrad I., Urkunde Nr. 6 (912): S. 259.
Konstantin. Schenkung: S. 275.
Kosmas v. Prag: A. 306. 2, 8: A. 277. 369.
Krönungsordines:
Kaiserordo A (Eichmann, Qu. 1 Nr. 31 = Schramm AUF 11, 369 f. mit Anm.): A. 143. 182.
Kaiserordo C = Cencius II (Eichmann, Qu. 1 Nr. 39): A. 143. S. 72. A. 199. S. 303.
Mainzer Ordo (Eichmann, Qu. 1 Nr. 37 = Schramm, ZRG Kan. 55, 309 ff.): A. 143. S. 72. A. 173. 182. 184. S. 131 f. A. 330. S. 261. – Zusatz d. Kölner Hs.

Krönungsordines:
139, Waitz, Abh. Gött. 18, 43 f. Anm. (nicht bei Eichmann u. Schramm): S. 303.
Aachener Krönung (Eichmann, Qu. 2 Nr. 25a): A. 184.
Angelsächs. ‚Ordo d. Hl. Dunstan', (Leofric-Fass. Cod. Bodl. 579; jüngere Egbert-Fass.; Schramm ZRG. Kan. 54, 209 ff.): S. 304.
Erweiterter engl. Ordo, 13. Jh.: S. 306.
Engl. Lesart: S. 256.
Krönungsformel des Pontif. Romanum: A. 101.
Vgl. ‚Capitularia' 302. 304
Krönungsversprechen (-eid, -gelübde)
angelsächs., 10. Jh.: S. 304.
Aimerichs II.: S. 307.
norwegisches von 1280: S. 307.
deutsches von 1309?: S. 303.

Lampert v. Herfsfeld: A. 81. 329. 434. S. 168 ff. 171. Annales 1046. 1062: S. 333. 1057: A. 113. 1069: A. 124. 340. 357. S. 333. 1070. 1072: A. 341. 1073: S. 325 f. 333. 336. 1075: A. 320. S. 280. 364. 1076: S. 284. 325. 335. 1077: S. 325.
Leges Edwardi Conf. Lond. 11, 1: A. 465. 35, 1. 2: S. 250.
– Langobardorum, Edictus Rothari, Prol.: A. 277. Prolog Kg. Ratchis' A. 252. Liutpr. 118: S. 295.
Leo I., Ep. 15 (J. 412): A. 269.
– VIII. (gefälschtes) Privilegium minus: s. Constitutiones Nr. 449.
Lex Alamann. 35: A. 15. S. 318 f.
– Baiuu., Prol.: A. 277. 2, 9: A. 110. S. 319. 2, 20, 3: A. 37.
– Burgund., Lib. Const. S. 271. 294. 311.
– Regia s. Constit. Nr. 446.
– Ribvaria 60, 7: S. 291. 65, 1: S. 288. 295. 328.
– Romana Visig. 1, 2, 1. 4. 7: S. 288.
– Visigoth.: A. 37. 1, 2: S. 262. 2, 1, 2: S. 294 f. 2, 1, 6: A. 173. S. 289. 295. 299. 351. 2, 1, 8: S. 321. 351. 353. 2, 1, 9: S. 351. 2, 1, 9 und andere Stellen: A. 234. 2, 1, 24. 30. 31: A. 406. 2, 1, 29: S. 288.
Libelli de lite: A. 311 (vgl. die Einzeltitel!).
Libellus de rebell. Heinr. V: A. 316. 364.
Liber canonum: A. 461.
– de unitate eccl. s. De unit. eccl.
– histor. Franc. 45: A. 323. S. 322.
– Pontificalis: A. 124.
Libri Carolini 1, 1: A. 233. 2, 21; 3, 19: A. 238.
Licet iuris (Zeumer Nr. 142): A. 189.
Liutprand, Antap. A. 62. 2, 23: A. 95. 443. S. 268.
Lorcher Frankenchronik, Kleine: A. 47. S. 253.
Lucifer v. Cagliari, De non parcendo . . . A. 410.
Ludwig II. (Kaiser), Brief an Kaiser Basilius: A. 191.
– VII. v. Frankr., Urkunde (1143): A. 147.
– , Prinz v. Frankr., Brief (1216): S. 367.

Magna Charta (1215): S. 233 ff. 271. (283). 295. 297. 306. 325. 354.
Manegold v. Lautenbach: A. 376. S. 355. Lib. ad. Gebeh. c. 30: A. 110. 468a. 470. 471. c. 47. 48: A. 329.
Marc Aurel, *εἰς ἑαυτόν* 11, 3: A. 389.
Martyr. Perpetuae et Felicis 18, 8: A. 407.
– Polycarp. 10: A. 384. 12: A. 389.
Matthaeus Paris: A. 301. 506. S. 251. 312. Chron. maior a. 758: S. 324. 1094: A. 258. 1199. 1213: S. 310. 1214: S. 370. 1215: A. 352. 510. S. 372. 1216: A. 62. 113. S. 285. 368. 1233: S. 155 f. 1236: A. 487. 1239: A. 71. 1240: A. 332. S. 331. 1250: S. 333. 1252: A. 332. 1257: A. 188.
Monachus Sangall. 1, 25: A. 198 a. 2, 6: A. 235.

Nibelungenlied 355, 3: A. 31.
Nikolaus I., Ep. 56. 68: S. 335. Jaffé 2768: S. 359.
Nithard 1, 4: A. 420. 1, 6: A. 177. 3, 5: A. 497. Zu 842: S. 301.
Nota de unctione Pipini: A. 160. 161. S. 260 f.
– monachi S. Dionysii: A. 144.
Notker: s. Monachus Sangall.

Odo II. v. Chartres, Briefe: S. 332.
Olaf Tryggvas.: s. Heimskringla.
Orderius Vitalis 7, 15: S. 251. a. 1125: S. 268.
Ordines: s. Krönungsordines
Orthodoxa defensio imperialis c. 6: A. 152.
Otto I., Urk. Nr. 1 (936): A. 56.
– III., Urk. Nr. 278 (998): A. 237.
– IV., Wahldekret: A. 114.
– v. Freising, Chronik, Praef.: A. 450a. 6, 17. 28. 32: A. 59. 6, 35: S. 355. Gesta 2, 1: A. 102. 2, 37: S. 282. 3, 11: A. 95.
– v. St. Blasien 7: S. 282.
Oxford Charter: S. 306.

Pariser Universität, Gutachten 1396: S. 292.
Passio Leudegarii I 6: A. 45. 7: S. 299. 8: A. 275.
Paul v. Bernried: A. 376. Vita Gregorii c. 95: A. 106. 119. 483. c. 97: A. 376. 483. S. 336. 362.
Paulus, Brief an Wamba (673): A. 319. 320.
– Diaconus 4, 41: S. 318. 4, 43: S. 250.
Pedro II. v. Aragon: S. 285.
Peter v. Eboli: S. 118.
Petrus Bles. Ep. 10: A. 106. 143.
– Crassus: A. 97. c. 6: A. 462.
– Damiani, Liber gratissimus 10: A. 154. Sermo 69: A. 154. S. 308.
Philipp I. v. Frankreich, Urkunde: A. 273.
Photius, Ep. 16: S. 261.
Plutarch, Moral. 780: S. 262.
Pontificale Pseudo-Egberts: s. Krönungsordo, engl.
– Romanum: A. 192.
Priskos a. 448: A. 232a.
Prokop: S. 19. Bell. Goth. 2, 14: A. 4. 2, 15: A. 39. 2, 30: A. 38. 3, 2: A. 319.
Pseudo-Augustin, Quaest. Vet. et Novi Test. 35: A. 197. 91, 8: A. 230.
Pseudo-Cyprian: S. 334. 52, 6: A. 106. 52 f.: A. 113.
Pseudo-Isidor: A. 402. 406. S. 198. 351.
Pullen, Robert, Sententiae 8, 7: S. 361.

Quadripartitus Arg. 9: S. 305.

Rahewin, Gesta Fred. 4, 4: S. 297. 4, 21: S. 275. 4, 86: A. 245.
Ralph v. Coggeshall 1214: S. 292. 1215: A. 348. 352.
Rather v. Lüttich, Praeloq. 4, 33: A. 95.
Regino v. Prüm: A. 61. 412. Chron. 866: S. 327. 868: S. 335. 879: A. 105. 887: A. 360. S. 318. 888: A. 360.
– , Continuator A. 61.
Remigius v. Reims, Testament: A. 161. 414. S. 261.
Retlosanbok 1: S. 320.
Richer 2, 72: A. 8. 2, 75/76: S. 350. 4, 2: S. 271. 4, 11: A. 8. 69. 105. S. 349. 4, 12: S. 278. 4, 14: A. 54. 4, 49: A. 59. 4, 96: S. 271.
Roger Wendover a. 1213: S. 310.
Romuald v. Salerno a. 1177: A. 251.
Rudolf Glaber 1, 3: A. 183. 1, 5: A. 191. 3, 9: A. 97.
– v. Ems, Barlaam und Josaphat: S. 336.
Rufinus, De bono pacis 2, 9: S. 312. Summa Decr.: A. 155. 272.

Sachsenspiegel: A. 37. S. 30. A. 312. 323. 458. S. 160. (227. 229). 355. – 1, 18, 3. 2, 12, 8: A. 346. 2, 14, 1: S. 316. 3, 51, 1: S. 261. 3, 54: A. 108. 110. 114. 117. 124. 395. S. 303. 3, 57, 1: A. 169.

3, 78, 2: S. 144. 314–17. 3, 78, 8; 3, 84, 2: S. 362.
Sacramentarium Gelasianum: A. 143.
Salbungsgebete s. Capit. 302. 304.
Sallust, Jugurtha 31, 26: S. 297.
Sampiro, Chron. Num. 29: S. 325.
Saxo Gramm. A. 219. 1. 2: A. 35.
Saxon Chron. a. 1014: A. 359.
Schwabenspiegel: S. (227. 229). 276. 355. c. 122: A. 124. S. 303. c. 123: A. 117. c. 151: S. 314. 317.
Sebastianus Salmant. a. 768: A. 349.
Sigebert v. Gembloux, Chron. 1105: A. 377. 1138: A. 54. Ep. adversus Paschalem: A. 483. Ep. 9: A. 393.
Simeon v. Durham a. 774: S. 323. a. 871: A. 238.
Smaragd, Via regia, Prol.: A. 143.
Snorri Sturluson § 81: A. (301.) 313. (S 171). Vgl. Heimskringla.
Sokrates, Hist. eccl. 1, 22: A. 228.
Songe du Verger, Le: A. 206.
Stahl, Jul., Die Revolution 20: A. 260. § 71: A. 93. Rechtsphilos.: S. 330.
Statutes of the Realm 1321: A. 331.
Stephan III, Brief 769: s. Cod. Car. 45.
– v. Doornik, Summa Decr. c. 15. q. 6, 2: A. 432.
– von Blois, Charter v. 1136 (Stubbs [8] 120): A. 95.
Suarez: A. 16.
Suger v. St. Denis: S. 280.
Suidas: A. 99.
Summa Coloniensis: A. 155.
Symeon v. Thessalonich 143: A. 155. 145: S. 308. 147: A. 133.
Synodaldekret v. 969: A. 143.

Tacitus, Germ. 7: A. 28. S. 122. 45: A. 82.
Tageno: A. 249.
Tertullian, Apol. 37. 50: A. 389.
Thegan, V. Hlud. c. 6: A. 190. S. 300.
Theophanes: A. 103.
Thietmar v. Merseburg 1, 8: A. 178a. 1, 19: A. 27. 52. 4, 52: A. 55. 5, 32: A. 443. 6, 48: A. 443. 8, 1: S. 303.
Thriumph. S. Remigii 2, 15: S. 360.
Tolomeo v. Lucca, De regimine princ. 2, 10: A. 15.
Tomus Egica, Erwig, Reccesw.: s. Conc. Tolet. 16. 12. 8.
Tractatus Eborac. IV: A. 198.

Urban II., Brief (Jaffé 4142): S. 356.

Vegetius, Epit. rei milit. 2, 5: A. 229.
Venantius Fort. 2, 10: A. 201.
Verfassung v. 1793, französ.: A. 451.
Verfassungsentwurf v. 1848, preuß.: A. 260.
Verfassungsurkunde, württembergische § 10: A. 291.
Victor Tonnon. a. 523: S. 310.
Vinzenz v. Beauvais, Spec. doctr. 8, 35: S. 263.
Vita Arnoldi archiep. Mogunt.: A. 303a.
– Bennonis 16: S. 267. 280. 282.
– Columbani 1, 19: A. 108. 4, 104 f.: A. 44.
– Dunstani 24: S. 324.
– Frider. ep. Leod. 6: A. 317.
– Heinrici IV. 1: S. 280. 4: A. 437. 7: A. 356. 9: A. 335. 10: A. 316. 13: A. 303. 450.
– Hludovici 49: A. 416a. S. 278. 51: S. 342.
– Oswaldi: S. 304.
– posterior Godehardi 3: A. 62.
– – Mathildis 6. 9: A. 62.
– Walae 2, 8: A. 321. 334. 2, 9: A. 333. S. 290. 357. 2, 10: S. 284. 301. 357.
– Wambae: s. Julian.
‚*Vom* Rechte' 137 f.: A. 327. 139a: S. 262.

Walter v. Coventry a. 1215: A. 320. 348. 352. S. 326. 368.
Wenrich v. Trier c. 4: A. 195. 445. S. 359 f. c. 6: A. 121. S. 360.

Wibald v. Corvey, Ep. 214: A. 245.
Wido v. Ferrara: A. 152.
– v. Osnabrück: A. 152.
Widukind 1, 16: A. 61. 2, 1: A. 183. 2, 10: S. 334.
Wilhelm von Malmesbury: A. 65. 95. a. 1136: A. 354. Hist. Nov. 3, 44: S. 348.
– v. Tyrus 12, 14: A. 119.
Wipo c. 1: A. 38. 2: S. 248. 3: A. 143. S. 303. 4: A. 59. 5: S. 303. 7: S. 268. 20: A. 335. Tetral.: A. 59. Prov. 1 ff.: S. 262.
Wormser Konkordat: s. Constitut. 108.